This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 4370.333

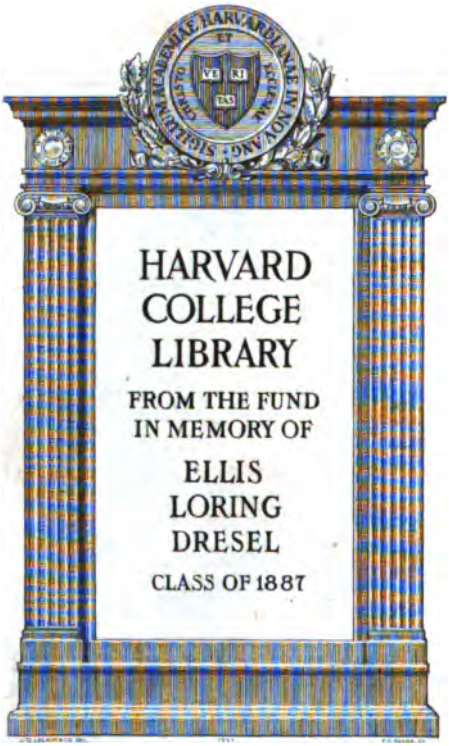
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
FROM THE FUND
IN MEMORY OF
ELLIS
LORING
DRESEL
CLASS OF 1887

Preußens
Erſter Reichstag.

Eine

Zuſammenſtellung der ſtändiſchen Geſetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des erſten vereinigten Landtags, nebſt einem geſchichtlichen Umriß ſeiner Verhältniſſe.

Herausgegeben

von

Auguſt Theodor Woeniger,

der Rechte und der Philoſophie Doktor.

Mit Portraits und einer Kunſtbeilage.

Neunter Theil.

Berlin, 1847.

Stuhr'ſche Buchhandlung.

Gsc4370.33.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DIESEL FUND
June 17, 1933

Vierzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 15. Juni.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Die Petition in Betreff der Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn; Reclamation wegen einer in dem Berichte über eine frühere Sitzung Seitens des Sekretariats gestrichenen Aeußerung; Interpellation hinsichtlich der Nichtaufnahme der in der Versammlung vorgetragenen Entwürfe ihrer Erklärungen oder Beschlüsse in die durch die Allg. Pr. Ztg. zu veröffentlichenden Berichte; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend; Berathung der einzelnen Paragraphen des betreffenden Gesetz-Entwurfs.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr, unter Vorsitz des Marschalls von Rochow, mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches nach einer kurzen Bemerkung angenommen wird.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten von Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete von Metternich hat das Wort, um eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Abg. von Metternich: Unter den Petitionen, die nach dem letzten Beschlusse der Vereinigten Kurien zur weiteren Bearbeitung an die Abtheilung der Kurie der drei Stände zurückgelangt sind, befindet sich eine, welche die Unterstützung der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Bahn zum Gegenstande hat, von

der es überaus wünschenswerth wäre, wenn diese vorzugsweise und vor Landtagsschluß zur Berathung und Entscheidung gebracht würde. Ich bescheide mich zwar gern, daß bei der außerordentlich großen Masse von Material, was uns zur Bearbeitung unerledigt noch vorliegt, es schwierig ist, dasjenige herauszulesen, was der Beschleunigung besonders bedarf. Allein in Bezug auf die Petition, von der ich spreche, hat es eine besondere Bewandniß; es handelt sich darin nicht sowohl um die Unterstützung einer erst in Aussicht stehenden, noch nicht konzessionirten Eisenbahn, sondern um die Subventionirung eines Unternehmens, was bereits in der Ausführung begriffen ist, eines Unternehmens, das, wenn ihm von der Regierung nicht die längst gehoffte nöthige Unterstützung zu Theil wird, Gefahr läuft, zu scheitern. Es ist hier nicht der Ort und die Zeit, in die vielfachen Nachtheile näher einzugehen, die daraus entspringen würden, wenn das Unternehmen sistirt würde. Aber eines Nachtheils muß ich doch erwähnen, jenes nämlich, der dem Lande daraus erwachsen würde, wenn demselben der Arbeits-Verdienst, dessen es augenblicklich mehr als zu irgend einer andern Zeit bedarf, entzogen werden möchte.

Es ist vielleicht kein Theil der Monarchie, der so sehr von der Kalamität der Theurungsnoth heimgesucht ist, wie gerade der östliche Theil von Westphalen, der durch diese Verbindungs-Bahn durchschnitten wird. Ich glaube, daß der hohe Landtag im Sinne des neulich zur Abhülfe der Noth durch Beschaffung von Arbeitsverdienst gefaßten Beschlusses nicht zweckentsprechender wirken könnte, als wenn er die eingebrachte Petition befürworten möchte, welche dahin geht, Se. Majestät zu bitten, diese Eisenbahn vorzugsweise zu unterstützen. Mein Ersuchen geht nun dahin, daß der Herr Marschall die Versammlung frage, ob es ihr nicht gefallen möchte, diese Petition vorzugsweise zur Bearbeitung und Berathung vorzunehmen.

Landtags-Marschall: Ich kann darauf nur erwiedern, was ich in der gestrigen Sitzung auf einen ähnlichen Antrag geantwortet habe und was in das heute verlesene Protokoll aufgenommen ist, nämlich, daß ich, wenn die jetzige Berathung zu Ende sein wird, diejenigen Gutachten, welche dann der Reihefolge nach an der Ta-

geordnung sind, bezeichnen werde. Werden alsdann einzelne Anträge darauf gemacht, andere Gutachten früher zur Berathung zu bringen, wird dies geschehen, sobald die hohe Versammlung sich dafür entscheidet.

Abg. von Metternich: Damit stelle ich mich zufrieden; ich habe aber nur bitten wollen, daß diese Arbeit, die jetzt an den Ausschuß zurückgekehrt ist, in dem Ausschusse vorzugsweise beschleunigt werde.

Landtags-Marschall: Die Abtheilungen arbeiten, so viel ich weiß, sehr fleißig; ich habe ihnen aber keine Vorschriften zu machen, wie sie ihre Geschäfte einrichten sollen; ich kann mich in dieselben nicht mischen und muß es den Herrn Dirigenten derselben überlassen, wie sie dieselben ordnen wollen, sofern die hohe Versammlung nicht einen Beschluß darüber faßt.

Abg. Freih. von Vincke: Ich wollte mir erlauben, in Bezug auf den stenographischen Bericht, der sich in der heutigen Allgem. Preuß. Zeitung befindet, eine Bemerkung zu machen; es betrifft das Protokoll der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 9ten d. M. Es ist damals ein Mitglied aus Westphalen aufgestanden und hat allgemeine Bemerkungen in Bezug auf einen Beschluß, der in einer früheren Sitzung gefaßt worden ist, gemacht. (Vergl. Bd. VII. Ständekurie vom 9. Juni im Anfang.) Dieser Beschluß betraf die an Se. Majestät den König zu richtende Bitte, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags keine Abänderungen in den Verfassungsgesetzen vornehmen zu lassen. Ich hatte mich damals erhoben und, nachdem der Herr Marschall einige Worte gesagt, mir einige zusätzliche Bemerkungen erlaubt. Ich habe damals gesagt, daß die Aeußerungen des Mitgliedes aus Westphalen unparlamentarisch sind und eine Beleidigung der Versammlung enthalten. Bei Durchsicht des stenographischen Berichts habe ich das Wort Beleidigung nicht gefunden und dasselbe am Rande zugesetzt. Ich finde aber in den Zeitungen dies Wort nicht aufgenommen. Ich lege auf das Wort weiter keinen Werth, ich muß mich namentlich dagegen verwahren, als ob ich in Betreff jenes Mitgliedes, mit dem ich die Ehre habe genauer bekannt zu sein, eine Aeußerung hineinbringen wollte, wo-

durch für daſſelbe eine empfindliche Berührung entſtehen könnte. Ich habe mir aber bei Durchſicht der ſtenographiſchen Berichte ein- für allemal zur ſtrengſten Pflicht gemacht, es mir ſtets genau zu vergegenwärtigen, welche Worte ich geſprochen, und das, was ich nicht geſprochen habe, zu ſtreichen, dagegen aber das, was ich geſprochen habe, hinzuzuſetzen, und hierdurch habe ich mich veranlaßt geſehen, jene Worte hinzuzuſetzen. Ich gebe nun zwar zu, daß den Secretairen die Befugniß eingeräumt worden iſt, wenn ſie verletzende Bemerkungen in den zu veröffentlichenden Berichten finden, dieſelben zu ſtreichen. Ich muß aber bemerken: erſtens daß in den erwähnten Worten nichts Verletzendes enthalten iſt, und daß ich vielmehr nur glaube, dadurch die Rechte der Verſammlung und der einzelnen Mitglieder gewahrt zu haben. Vom allgemeinen Standpunkte aus glaube ich dann ferner noch bemerken zu müſſen, daß von der Verſammlung bereits die Bitte ausgeſprochen iſt, jene Beſtimmung in dem Geſchäfts-Reglement in Wegfall zu bringen, weil die Verſammlung der Anſicht war, daß es angemeſſener wäre, wenn Alles, was hier geſagt wird, mit der Berichtigung abgedruckt würde, und es weit mehr im Intereſſe des angeblich Verletzten liege, wenn es gedruckt würde, als es zu ſtreichen. Da auch bei einer anderen Veranlaſſung von dem Herrn Landtags-Marſchall ausgeſprochen worden iſt, daß, wenn das Geſchäfts-Reglement eine Beſtimmung auch noch nicht enthalte, der Grundſatz doch ſchon im Wege des Uſus in Anwendung gebracht werden könnte, und die Verſammlung dies genehmigt hat, ſo glaubte ich annehmen zu dürfen, daß im vorliegenden Falle eben ſo verfahren werden würde. In der damaligen Sitzung haben die Herren Abgeordneten von Leipziger und Dittrich fungirt, und ich muß daher bitten, daß namentlich dieſe beiden Herren Secretaire, von denen wahrſcheinlich das Streichen ausgegangen iſt, wenn ich mich in dieſer Beziehung nicht täuſche, ſich künftig ſo etwas nicht wieder geſtatten. Ich ſtelle anheim, ob über dieſe meine Bemerkung weiter verhandelt werden ſoll, weil ich noch eine andere Bemerkung zu machen habe.

Abg. von Leipziger: Ich habe dieſe Aeußerung weder in dem ſogenannten Mutter-Protokoll noch in dem andern ſtenographiſchen

Protokolle gefunden, ich bin der Rede des Herrn von Bincke sehr genau gefolgt, ich erinnerte mich aber dieser Aeußerung durchaus nicht und habe sie mir auch nicht notirt, obgleich ich mir über seine Rede mehrere Notizen gemacht hatte. Ich glaube, daß die Secretaire verpflichtet sind, Aeußerungen, die nicht gesprochen worden sind, zu streichen, wenn sie von den Mitgliedern bei der Korrektur hineingesetzt sind; da ich nun die Ueberzeugung zu haben glaubte, daß die Worte nicht gesprochen waren, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, sie zu streichen. Habe ich mich geirrt, und sind die Worte gesprochen worden, so muß ich mich bescheiden, daß sie nachträglich aufgenommen werden, glaube aber nicht, meine Befugnisse als Secretair überschritten zu haben.

Abg. von Bincke: Ich muß es durchaus in Abrede stellen, daß die Worte nicht gesprochen worden sind, und ich würde mir nie erlauben eine Bemerkung in ein Protokoll hinein zu korrigiren, wenn ich nicht nur die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung hätte, die stenographischen Protokolle durchzusehen, um Alles, was von mir hier gesprochen ist, genau darin niederzulegen, und ich hätte wohl erwarten dürfen, daß, wenn Herr von Leipziger Zweifel hegte, er sich erst, wie es auch früher schon einmal geschehen ist, mit mir in Verbindung gesetzt hätte; dann würde ich sein Gedächtniß haben schärfen und zu dem Ende allenfalls auf andere Mitglieder mich berufen können.

(Mißbilligung.)

Abg. von Leipziger: Ich muß bitten, daß die Versammlung entscheide, ob der Secretair diese Befugniß habe oder nicht. Es ist möglich, daß ich mich geirrt habe. Die Befugniß steht aber den Secretairen wohl unbedenklich zu, diejenigen von den Rednern gemachten Zusätze, welche sie nach ihrer Ueberzeugung nicht gesprochen, wieder zu streichen. Sonst würde die vorgeschriebene Durchsicht der stenographischen Protokolle durch die Secretaire gar keinen Zweck haben; so viel ich mich erinnere, steht es auch im Reglement.

Abg. von Bincke: Ich habe die Befugniß der Secretaire im Allgemeinen nicht bestritten; ich habe aber ausdrücklich gewünscht, daß, wenn ein solcher Fall eintritt, dann die Secretaire die Ge-

neigtheit haben, ſich mit den Mitgliedern in Vernehmen zu ſetzen, denn ich glaube, daß jedem Mitgliede die beſte Erinnerung deſſen beiwohnt, was es geſprochen hat. Es wäre ganz unmöglich, wenn die Secretaire den Gang der Debatte ſo verfolgen wollten, um ſich Rechenſchaft zu geben, ob ein oder zwei Worte geſprochen worden ſind oder nicht. Das Einfachſte, wenn man Jemandem etwas ſtreicht oder berichtigt, iſt doch wohl, daß man erſt Rückſprache mit ihm nimmt. Das iſt die allgemeine Regel für das ganze öffentliche Geſchäftsleben, daß man Niemanden verurtheilt, ehe man ihn hört.

Abg. von Leipziger: Ich glaube kaum, daß den Secretairen in ſolchen Fällen zugemuthet werden kann, bei allen den Mitgliedern, welche geſprochen haben, herumzugehen oder ihnen zu ſchreiben, ob ſie dieſe oder jene Aeußerung gethan haben oder nicht. Das wäre eine Pflicht, die ich nicht übernehmen möchte, und ich würde dann bitten, mich des Amtes eines Secretairs zu entbinden. Wenn ich es gelegentlich thun kann, ſo thue ich es, das Protokoll iſt mir aber damals erſt ſpät Abends zugeſchickt worden mit der Bitte, es den andern Morgen zeitig dem Herrn Marſchall zuzuſchicken, wie es auch geſchehen iſt, und hielt ich mich daher nicht für berechtigt, dieſe Berichte deshalb länger zurückzuhalten.

Abg. von Vincke: Ich würde bitten, daß der Herr Marſchall die Güte haben möge, eine allgemeine Beſtimmung zu erlaſſen, dahin gehend, daß die Secretaire, wenn ſie ſich veranlaßt ſehen, die Bemerkung eines Mitgliedes zu ſtreichen, Rückſprache mit ihm nehmen, denn es kann Niemandem erwünſcht ſein, auf dieſe Weiſe kompromittirt zu werden.

Landtags-Marſchall: Jedenfalls muß angenommen werden, daß das, was der Herr Secretair gethan hat, von ihm mit beſtem Wiſſen und Gewiſſen geſchehen ſei. Außerdem hat er erklärt, daß, wenn er ſich hier geirrt haben ſollte, es ihm leid thue; ich glaube daher, daß in dieſem Falle die Sache für abgemacht gehalten werden kann. Was eine allgemeine Beſtimmung darüber betrifft, ſo habe ich meinerſeits den Grundſatz befolgt, mein Amt bei dieſer Gelegenheit als ein ganz formelles zu betrachten und eine Super-

reviſion der Kontrole der Herren Secretaire nicht vorzunehmen. Ich würde es für eine ſehr ſchwierige Aufgabe halten, wenn die Herren mit jedem einzelnen Mitgliede ſich deshalb in Communication ſetzen ſollten. In einzelnen Fällen haben ſie es gethan, aber als Regel wird es von ihnen nicht verlangt werden können. Zu einer ſolchen Beſtimmung möchte ich mir kaum die Befugniß zutrauen und glaube vielmehr, daß es bei der bisherigen Verfahrungsweiſe werde verbleiben müſſen.

Abg. von Vincke: Ich erlaube mir zu dem zweiten Gegenſtande überzugehen. In einer der letzten Sitzungen hat es der hohen Verſammlung beliebt, zu beſchließen, daß die Erklärung der Kurie der drei Stände in Beziehung auf die Nichtübereinſtimmung der früheren mit den jetzigen Geſetzen, welche von einem verehrten Abgeordneten der altmärkiſchen Ritterſchaft abgefaßt wurde, nicht mit in der Allg. Preuß. Zeitung abgedruckt werden ſolle. Es iſt darauf ſpäter beliebt worden, daß den Herren Secretairen überlaſſen werden ſollte, einzelne Bemerkungen, welche dadurch unverſtändlich werden, weil der Entwurf ſelbſt nicht abgedruckt werde, aus den Verhandlungen wegzulaſſen. In Folge deſſen iſt nicht nur der Entwurf, ſondern Alles, was über den Entwurf geſprochen wurde, geſtrichen worden. Es ſcheint mir aber doch wünſchenswerth, daß in Beziehung auf ſolche Verhandlungen ein allgemeines Prinzip aufgeſtellt und nicht in dieſem Fall ſo und in jenem anders verfahren werde. Ich habe nur flüchtig die Zeitungen durchgegangen, habe aber darin eine ganze Menge von Erklärungen gefunden, welche hier in extenso verleſen worden ſind. Es ſind namentlich — und ich habe die Belege mitgebracht — die Beſchlüſſe in Beziehung auf die Erweiterung des Petitionsrechts, ferner die Beſchlüſſe in Beziehung auf den Nothſtand und auch der Beſchluß, der in Beziehung auf die Aenderung der Geſchäftsordnung gefaßt iſt. Die beiden letzten Beſchlüſſe ſind ſogar in der Zeitung ſpäter nachgetragen worden. Ich kann auch die Gründe, welche damals dagegen geltend gemacht wurden, durchaus nicht als richtig anerkennen. Es wurde geſagt, der Entwurf könne deshalb nicht abgedruckt werden, weil dann Se. Majeſtät früher von den Beſchlüſſen

Kenntniß erhielte, als ihm die Erklärung auf geschäftsordnungsmäßigem Wege zuginge. Se. Majestät erhalten Kenntniß von allen Diskussionen, welche hier vorkommen, also auch von den Beschlüssen, das liegt in der Oeffentlichkeit, welche uns gewährt worden ist, und ich kann darin im mindesten nicht eine Verletzung der Ehrfurcht gegen die geheiligte Person des Königs erkennen, um so weniger, als ein solcher Entwurf formell nichts ist. So lange die Herren-Kurie nicht beigetreten ist, ist er nur ein Versuch für das ständische Konklusum, der möglicherweise in der Herren-Kurie sehr wichtigen Modificationen unterliegen kann, wie das namentlich bei einem so wichtigen Gegenstande, wie der, um den es sich damals handelte, nicht unwahrscheinlich sein möchte.

Ich sehe nicht ein, warum ein so wichtiger Beschluß, der für das Publikum das höchste Interesse hat, von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen sein soll, während andere Beschlüsse von minderer Importanz in die Allg. Pr. Ztg. aufgenommen worden sind. Ich weiß nicht, warum wenigstens diejenigen Bemerkungen nicht abgedruckt wurden, die sich nur auf die allgemeine Motivirung und nicht auf die einzelnen Worte beziehen. Die früheren Zeitungen ergeben, daß auch, wenn die Erklärungen selbst einmal nicht aufgenommen wurden, doch die darüber gemachten Bemerkungen stets vollständig aufgenommen worden sind. Ich glaube darum, daß die Herren Secretaire in dieser Beziehung ihre Aufgabe nicht recht aufgefaßt haben; es scheint mir, daß ein gleichmäßiger Grundsatz in Beziehung auf die Behandlung der Sache nicht befolgt worden ist. Ich hätte sehr gewünscht, daß bei der großen Unparteilichkeit, womit das Mitglied der altmärkischen Ritterschaft sich dem Referate unterzogen hat, und bei der Anerkennung der Vortrefflichkeit der Fassung, das Gutachten und das von der entgegengesetzten Fraction gezollte Anerkenntniß der Oeffentlichkeit nicht entzogen worden wäre, um namentlich darzulegen, daß ungeachtet der verschiedenen politischen Ansichten, die hier ihre Vertretung gefunden haben, der Geist der parlamentarischen Schicklichkeit, der Eintracht und der gegenseitigen Anerkennung der Gesinnungen diese Versammlung beseelt. Ich will daher anheimgeben, ob der Herr Marschall nicht vielleicht Veranlassung nehmen

will, eine Bestimmung zu treffen, daß nach gleichen Prinzipien in einem ähnlichen Falle verfahren werde.

Landtags-Marschall: Meinerseits hatte ich nicht das mindeste Bedenken gegen den Abdruck. Er ist blos darum nicht erfolgt, weil die hohe Versammlung beschlossen hat, daß dies nicht geschehen soll. Die Regel ist, daß Alles, was hier verhandelt wird, gedruckt wird; nur wo die Versammlung einen anderen Beschluß faßt, unterbleibt es. Das ist das Prinzip, nach welchem hier verfahren werden muß.

Abg. **von Auerswald**: Ich muß bemerken, daß der Abdruck nur unterblieben ist, weil der Antragsteller sein Amendement auf den Wunsch vieler Mitglieder zurückgezogen hat . . . .

Landtags-Marschall: Und die hohe Versammlung damit einverstanden war. Hierin lag der Beschluß. Uebrigens glaube ich, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Vincke dadurch ihre Erledigung finden wird, daß seine heutige Aeußerung in den stenographischen Bericht der heutigen Sitzung aufgenommen wird.

Abg. **Zimmermann**: Ich muß mich der Ansicht des Redners, der vorhin gesprochen hat, insofern anschließen, daß in dem Fall, wo der Redner selbst eine Berichtigung im Protokoll vorgenommen hat und der Secretair eine Aenderung damit vornehmen will, eine vorherige Rücksprache mit dem betreffenden Redner nothwendig werden dürfte, wozu um so mehr Gelegenheit geboten ist, als wir ja in unseren Sitzungen täglich zusammen kommen.

Abg. **Pittrich** (vom Platz): Das Reglement bestimmt allerdings hierüber im §. 24:

(Liest vor.)

„§. 24. Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenar-Verhandlungen werden vereidigte Stenographen angestellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Verhandlungen jeder Sitzung sind durch den Secretair, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Zuziehung eines zweiten Secretairs zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen, wobei dieselben jede etwa vorgekommene verletzende Aeußerung daraus zu entfernen haben. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der Vereinigte Landtag die Veröffentlichung seiner Verhandlungen wünscht, ohne weitere Censur, mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen Preußischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es steht jedoch

dem Vereinigten Landtage jederzeit frei, diejenigen Verhandlungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Eben so ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen."

Abg. Siegfried: Ich halte hiernach die Sache für erledigt und das zu befolgende Verfahren angedeutet. Wenn der Secretair findet, daß das Protokoll durch den Redner eine Berichtigung erhalten hat, so prüft er selbige. Ist er im Zweifel darüber, so wird er mit seinem Mitsecretair zu konferiren haben. Und sind Beide einig, daß die Verbesserung nicht gesprochen worden, so ist er mit dem betreffenden Redner nicht weiter zu verhandeln verpflichtet; anders ist es, wenn die beiden betreffenden Secretaire nicht einig sind. Wenn es jedesmal geschehen müßte, so könnte sich das Geschäft eines Secretairs in solcher Weise ertendiren, daß es zu Zeiten unerfüllbar würde.

Differenzen, die bei angedeutetem Verfahren zwischen Redner und Secretair entstehen, können nur von der Versammlung entschieden werden.

Abg. Hansemann: Ich schlage den Uebergang zur Tagesordnung vor.

(Vielseitige Unterstützung erfolgt.)

Landtags-Marschall: Ich muß den Gegenstand für erledigt halten.

Es ist der hohen Versammlung anzuzeigen, daß auf Höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Herr Geheime Regierungs-Rath Schröner in der vorliegenden Berathung das Ministerium des Innern vertreten wird.

Bevor wir zur Berathung übergehen, habe ich zu bemerken, daß sich bereits mehrere Redner gemeldet haben. Es kommt dies bei solchen Gelegenheiten oft vor; die hohe Versammlung hat aber bestimmt, daß die Anmeldung der Redner nicht eher angenommen werden soll, bis die Berathung selbst eröffnet ist. Also von dieser Zeit an können die Anmeldungen erst erfolgen. Die von gestern bleiben gültig.

Abg. Mohr: Meine Herren! Wenn, wie wir annehmen dür-

ſen, dieſe hohe ſtändiſche Verſammlung der Ausdruck iſt des Geiſtes, der im Volke lebt, daß, wie wir ebenfalls annehmen dürfen, dieſelbe ſeine Bedürfniſſe kennt und ſeine Wünſche, wie ſeine Erwartungen, in ihrem Schooße hegt, alsdann, meine Herren, muß dasjenige, was wir geſtern von den Bänken, vor denen ich zu ſtehen die Ehre habe, gehört haben, uns den Beweis aufdringen, daß das Gouvernement ſich außer der Richtung befinde, die jenem Volksgeiſte entſpricht. Fern ſei es von mir, den Räthen der Krone einen Vorwurf machen zu wollen. Ich erkenne vielmehr an und die hohe Verſammlung ſicherlich ebenfalls, daß dieſelben einer innigen Ueberzeugung folgen, und daß ſie den eingeſchlagenen Weg verfolgen, weil ſie glauben, daß dadurch Fürſt und Volk beglückt werde. Es kann um ſo weniger ein Vorwurf in dem, was ich ſage, liegen, als in der hohen Verſammlung ſtets ein Theil die Herren Miniſter unterſtützt und ihnen nicht ſelten Beifall zollt. Aber, meine Herren, es iſt gut, von dieſer Stelle aus jene Thatſache zu konſtatiren, zumal ſich auch dadurch manche frühere Erſcheinung erklären läßt. — Dies vorausgeſchickt, verſichere ich, mich der langen Reihe der Gegner des Geſetz-Entwurfs anzuſchließen. Ich thue dies um ſo mehr, als, von meinem Standpunkte aus, ſchon ſeit geraumer Zeit über den Geſetz-Entwurf das Loos gefallen iſt, ſo daß derſelbe für mich nicht mehr vorhanden iſt. Schon in der Sitzung vom 12. Mai hat der Königl. Herr Kommiſſar erklärt, daß Wohlthaten durch das Gouvernement nicht aufgedrungen werden ſollen. Damals beſaß ich ſchon ſeit drei Wochen ein Schreiben des iſraelitiſchen Konſiſtoriums in Trier, wodurch ich aufgefordert werde, alle meine Kräfte aufzubieten, daß dieſe Verordnung nicht ins Leben trete. In dieſem Schreiben kommt unter Anderem die Stelle vor: „Die höchſte Schmach und Zurückſetzung für die Juden ſei darin enthalten, und nimmer werde die Judenſchaft derſelben freiwillig ſich unterwerfen.“ Seitdem ſind noch eine Menge Eingaben an die Mitglieder der hohen Verſammlung eingegangen, unter anderen eine von 46 jüdiſchen Gemeinden aus Schleſien, von ſämmtlichen jüdiſchen Gemeinden der Rhein-Provinz und außerdem von 187 der achtbarſten Männer aus allen Fächern. Alle proteſtiren gegen das Geſchenk

welches ihnen durch die neue Verordnung werden soll. Wie gesagt, ich sehe daher von meinem Standpunkte seit dem 12. Mai die Verodnung als nicht mehr vorhanden an,

(Heiterkeit.)

und es handelt sich in meinem Sinne heute eigentlich von einer Resurrection derselben, einer Resurrection, wogegen ich mit allen Kräften ankämpfe. Dasselbe wird Jeder in der hohen Versammlung thun, welcher die volle Emancipation der Juden wünscht und dasselbe an den früheren Landtagen ausgesprochen hat. Ich hoffe — und es täuscht mich gewiß nicht mein Vorgefühl, — daß auch noch viele, viele andere Mitglieder dieser Versammlung in dem nämlichen Sinne stimmen werden. Denn in der That, meine Herren, wovon handelt es sich anders, als von einer fortgesetzten, nur in eine neue Form gegossenen religiösen, bürgerlichen und politischen Unterdrückung eines Achtzigtheils der Staats-Angehörigen durch die übrigen neunundsiebzig Achtzigstel, von der Ausübung des Rechtes des Stärkeren? und eine solche Schuld wird sicherlich der erste Vereinigte Landtag nicht auf sich laden. Meine Herren! Ich verwerfe also den Gesetz-Entwurf und hoffe, daß über nicht lange Zeit alle Staatsbürger ohne Unterschied des Glaubens, so wie verhältnißmäßig gleich verpflichtet, auch gleich berechtigt sein werden; und daß Alle, wie sie auch durch Geburt, durch Zufall, durch eigene Kraft gestellt sein mögen, sich um den Heerd des Vaterlandes scharen werden und nach Vermögen dazu mitwirken werden, daß die in demselben ruhenden Elemente der Wohlfahrt und der Größe ihrer höchsten Entwickelung entgegengeführt werden.

(Bravo, Bravo!)

Landtags-Kommissar. Der geehrte Redner hat geäußert, daß er den vorliegenden Gesetzentwurf seit dem 12. Mai nicht mehr als existirend betrachte. Ich kann, was seine Individualität betrifft, nichts dagegen einwenden. Aber das hätte ich erwarten dürfen und glaube auch, daß die hohe Versammlung es erwarten werde, daß er dieselbe mit seiner Ansicht über einen Gesetzentwurf, den er als nicht existirend betrachtet, verschonen wird. Uebrigens existirt der Gesetzentwurf allerdings, und zwar so lange, bis Se. Majestät Sich

etwa entſchließen ſollten, denſelben zurückzunehmen. Ich erwarte, daß die hohe Verſammlung dies anerkenne.

(Ja! Ja!)

Zur Begründung ſeiner individuellen Anſicht hat ſich der geehrte Redner darauf berufen, daß ich erklärt hätte, Wohlthaten pflegten nicht obtrudirt zu werden. Es kann ſein, daß ich das geſagt habe, wiewohl Niemand unter uns ſich befinden wird, der nicht Aehnliches irgend einmal geäußert hätte; aber gegen die daraus gezogene Konſequenz muß ich mich ſchon deshalb verwahren, weil ich weder die Judenſchaft von Trier, noch die übrigen jüdiſchen Korreſpondenten des geehrten Deputirten als kompetent zu der Erklärung anerkenne, ob das Geſetz eine Wohlthat ſei oder nicht. Uebrigens erkläre ich zum Ueberfluß, daß der vorliegende Geſetzes-Vorſchlag nicht blos eine Wohlthat für die Juden ſein ſoll, ſondern daß derſelbe im Intereſſe der geſammten Nation proponirt iſt.

(Mehrere Stimmen: Bravo!)

Abg. Mohr: Meine Herren!

(Mehrere Stimmen: Ruhe! Ruhe! Getrommel.)

Der Königliche Herr Kommiſſar hat geſagt,

(Einige Stimmen: Lauter! Lauter!)

daß die hohe Verſammlung nicht zugeben werde, daß ich ihr meine individuelle Anſicht mittheile. Meine Herren! Dazu ſind wir hier. Ich kann nur meine Meinung ausſprechen, nicht die Meinung eines Anderen; aber meine Meinung auszuſprechen, habe ich eben ſo ſehr das Recht und die Pflicht, wie jeder Andere in dieſer hohen Verſammlung.

(Bravo!)

Was nun das betrifft, ob es eine Wohlthat ſei oder keine, ſo ſcheint mir doch, daß derjenige, der ſie zu empfangen hat, am beſten wiſſen muß, ob es für ihn wirklich eine Wohlthat ſei oder nicht.

Landtags-Kommiſſar: Berichtigend habe ich zu bemerken, daß ich nicht geſagt habe, die hohe Verſammlung möge nicht die individuelle Meinung des geehrten Deputirten hören; ich habe lediglich geſagt, daß meiner Anſicht nach die hohe Verſammlung erwarten

dürfe, daß er sie nicht mit seiner Ansicht über einen seiner Meinung nach nicht existirenden Gesetzesvorschlag unterhalten werde.

Abg. Frhr. von Metternich: Ich befinde mich nicht in dem Falle, für den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, mich aussprechen zu können, und zwar aus dem einzigen Grunde nicht, weil er die disparitätische Behandlung der Juden in Absicht wesentlicher politischer Rechte zu verewigen droht. Nun ist aber nach meiner Ueberzeugung die Aufgabe der kommenden Zeit, der Gleichberechtigung der Juden in Bezug auf politische Rechte den Weg anzubahnen. Es ist dies meines Erachtens nicht allein eine Anforderung der Gerechtigkeit, sondern in weit höherem Maße noch der politischen Nothwendigkeit, weil, wie ich glaube, dies der einzige Weg ist, sie zu nützlichen Staatsbürgern zu machen. Die Juden haben sich auch nach meiner Ueberzeugung um eine Berücksichtigung dieser Art im vollsten Maße verdient gemacht, nicht blos durch ihren bewährten Sinn für Gesetzlichkeit — so wie durch die Hingebung und Duldung, womit sie beinahe tausend Jahre hindurch religiösen Druck und Verfolgung ertragen haben, als endlich durch die treue Anhänglichkeit an ein Bekenntniß, was viele Jahrhunderte überdauert, und von dem Jedermann weiß, was davon zu halten. Der einzige Einwand, den man gegen die Maßregel der Gleichberechtigung der Juden machen könnte, läßt sich aus dem Standpunkte des christlichen Staates herleiten; allein nach meiner Ueberzeugung verliert dieser Einwand seine praktische Bedeutung in dem Hinblick auf die geringe Zahl der Juden, den übrigen Einwohnern im Staate gegenüber, und durch die daraus sich ergebende Ueberzeugung, daß auch selbst bei der ausgedehntesten Theilnahme an der Verwaltung des Landes die Elementar-Grundlagen des christlichen Staates dadurch nicht alterirt werden würden. Ich muß mich daher der abweichenden Ansicht derer anschließen, die zu §. 2 des Gesetz-Entwurfs ein Amendement angekündigt haben.

Regierungs-Kommissar Geh. Reg. Rath Brüggemann: Ich würde das Wort selbst nicht für einige Minuten in diesem Stadium der Berathung ergriffen haben, wenn nicht einzelne Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, welche ich nöthigenfalls zu erläutern und zu

vertreten verpflichtet bin, gerade auf einer Grundansicht beruhten, die in den verschiedenen Vorträgen der verehrten Redner vielfach berührt und angegriffen worden ist. Ich bitte daher, in dieser Beziehung auch meinerseits einige allgemeine Bemerkungen jetzt aussprechen zu dürfen, um auf dieselben bei der weiteren Berathung und Diskussion des Gesetzes zurückverweisen zu können. Die Differenz des dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Prinzips zu den von den meisten Rednern vertretenen Ansichten betrifft, wie wir auch aus dem Munde des verehrten Redners gehört haben, der so eben die Redner-Tribüne verlassen hat, das Verhältniß des christlichen Prinzips zum Staate, wie es in dem Ausdrucke „christlicher Staat" seine Bezeichnung findet und gestern bereits eine eben so beredte als klare Vertretung gefunden hat, von den späteren Rednern aber dennoch in dieser seiner Bedeutung nicht anerkannt, vielmehr von neuem in Frage gestellt worden ist.

Wenn von einem christlichen Staate gesprochen wird, so hat das Wort nicht die Bedeutung, als sollte dem Staate eine andere Aufgabe gestellt werden, als ihm nach seinem Wesen und seiner innersten Bedeutung zukommt. Diese seine Aufgabe bleibt darin bestehen, die rechtliche Ordnung festzustellen und in allen Beziehungen unter seinen Mitgliedern durchzuführen. Dem Staate steht bei der Erfüllung dieser seiner Aufgabe ein anderes Prinzip, das christliche, gegenüber, welches darauf Anspruch macht, ein absolut wahres und allgemeines zu sein, alle Verhältnisse zu durchdringen und, sie auf einen höheren Standpunkt erhebend, zu verklären. Von ihm soll auch die rechtliche Ordnung des Staates durchdrungen werden, woraus sich, da auch die rechtliche Ordnung göttlichen Ursprunges ist, kein Widerspruch, noch weniger eine Aufhebung des Rechts ergeben wird, sondern beide Prinzipe in inniger Gemeinschaft sich in allen Verhältnissen auch des staatlichen Lebens einflußreich zeigen werden. Das Recht steht starr und unbeugsam in seiner Schärfe da; aber seine Starrheit wird das christliche Prinzip der Liebe brechen, und wenn auch der Gesetzgeber im Staate, gemäß seiner Aufgabe, seine Gesetze nicht aus dem christlichen Prinzipe selbst, sondern aus dem Begriffe des Rechtes ableitet, so sollen eben die lebendigen Organe,

welche die rechtliche Ordnung handhaben, von dem christlichen Geiste durchdrungen sein, um auch in der verwaltenden, richtenden und erziehenden Thätigkeit des Staates diesen Geist durchblicken zu lassen und in alle Lebensverhältnisse seine wohlthuenden Wirkungen einzuführen. Eine frühere Form des Staates ist trotz einer ins Ungeheure wachsenden Sittenverderbtheit, welche alle Früchte der lang gepflegten Humanität vernichtete, noch lange erhalten worden, damit der Keim des Christenthums nicht ersterbe und seine das geistige Leben erfrischende Kraft entwickeln und für die Erzeugung neuer Lebensformen tüchtig machen könne.

Als dann auch jene Staatsform zerschlagen, das christliche Prinzip aber erstarkt war, da hat die Kirche den neuen Staat an ihrer Hand erzogen, und Keiner, der die Geschichte kennt, wird diese Thatsache leugnen oder in Zweifel stellen können. Unter ihrem Schutze hat die neue Ordnung des Staates sich gebildet, von schwachem Anfange aus mehr und mehr Boden gewonnen und dann, an der Hand der erziehenden Kirche mündig und großjährig geworden, mit Recht der pflegenden Mutter gegenüber ihr Recht der Großjährigkeit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen. Es liegt in der Energie menschlicher Kraft und ihrer Entwickelung, daß die Ausscheidung eines bisher untergeordnet wirkenden Prinzips und die Feststellung seiner Selbstständigkeit nicht ohne Kämpfe durchgeführt werden kann, und die Geschichte giebt Zeugniß von den Kämpfen, in welchen der Staat um seine Selbstständigkeit gekämpft und gerungen hat. Ich will nicht erwähnen, daß Dankbarkeit nie zurückgewiesen werden, der Staat auch die Dankbarkeit gegen die Kirche nie vergessen soll; aber auch bleibende Rechtsverhältnisse sind aus dem früheren engeren Verbande des Staates und der Kirche für den Staat hervorgegangen, und diese Rechtsverhältnisse zu schützen, wird ebenfalls als eine Aufgabe des Staates, der die rechtliche Ordnung zu verwirklichen hat, anerkannt werden müssen. Diese Rechtsverhältnisse sind es, die wesentlich in die Gegenwart herübergreifen und dem Staate zur Pflicht machen, bei der Lösung seiner Aufgabe den Blick hinzurichten auf jenen Urquell, aus dem der wahre Begriff des Rechts hervorgegangen, und der noch heute nicht versiegen dürfte,

um den Staat in der Durchführung und Sicherung der rechtlichen Ordnung zu stärken und ihm die rechte Weihe zu geben. Es hat sich aus jenem früheren Verhältnisse des Staates zur Kirche ein neues Verhältniß der gegenseitigen Unterstützung gebildet, indem die Kirche den Geist des Gehorsams gegen göttliche und obrigkeitliche Gebote den Staatsbürgern mittheilt, der Staat aber die Kirche in ihrem äußeren rechtlichen Dasein nach allen Seiten schützt und vertheidigt.

Es ist denen, welche den Gesetzentwurf berathen haben, nicht in den Sinn gekommen, die Ansprüche der Juden, die als strenge Rechtsansprüche nicht so erheblich sein möchten, vom Standpunkte des Christenthums aus nicht anzuerkennen; aber eben so wenig ist es ihnen in den Sinn gekommen, den Rechtsansprüchen der Juden gegenüber die Rechtsansprüche der Christen zu vergessen, vielmehr haben sie beide neben einander so abgewogen, daß der steigende sittlichbessere Zustand der Juden, von dessen Anerkennung der Gesetzentwurf und seine Motive Zeugniß ablegen, weitere Förderung und Pflege finde, jedoch das christliche Prinzip selbst, unter dessen nicht abzuwehrendem Einflusse die Sittlichkeit auch in denselben sich hat entwickeln können, nicht aufgegeben oder in einzelnen Kreisen unwirksam gemacht werde. Ich habe aus den Aeußerungen vieler der geehrten Redner entnommen, daß sie gerade vom Standpunkte des Christenthums aus eine Erweiterung, eine vollkommenere Anerkennung der Rechte der Juden beantragt haben: darin zeigt sich eben die Kraft des Christenthums, die sich auch in ihnen zu erkennen giebt, während sie nun auf dem Gebiete des staatlichen Lebens dieselbe Kraft theilweise aufheben möchten. Das Christenthum spricht allerdings den Grundsatz der Liebe aus; aber es fordert diese Liebe nicht bis zu dem Grade, daß es selbst seinem eigenen Grundsatze die Wirksamkeit im Leben schmälern und selbst nicht mehr im Stande sein sollte, diese Liebe in allen Kreisen des Lebens walten zu lassen. Ich habe bereits ausgesprochen, daß das christliche Prinzip die Berechtigung in sich schließe, alle Verhältnisse des Lebens zu durchdringen; diese Berechtigung wird aber aufgehoben, wenn man das Richter-, Verwaltungs-, Lehr- und Erziehungs-Amt denen überträgt,

welche dem christlichen Prinzip nicht blos fremd, sondern in mehreren Beziehungen sogar feind sind und sein müssen. Dies Verhältniß des Judenthums zu dem Christenthum läßt sich nicht verkennen und ist bis vor nicht langer Zeit auch nicht verkannt worden; es ist erst kurze Zeit, seitdem eine andere Ansicht hier und da laut geworden ist, daß man nämlich von den verschiedenartigsten Bäumen des Christenthums und Judenthums auf dem Gebiete der rechtlichen Ordnung des Staates gleiche Früchte erwarten dürfe. Einer der verehrten Redner hat angeführt, die Juden und Christen hätten in den ersten christlichen Jahrhunderten friedlich neben einander gelebt; ich habe diese Ansicht aus der Geschichte nicht gewonnen.

Es ist natürlich, daß besonders bei der ersten Entwickelung des Christenthums das Bestreben thätig blieb, das Judenthum hinüberzuführen in das Christenthum und die Juden theilhaftig zu machen der Segnungen desselben. Als aber nach und nach dieses Bestreben geringeren Erfolg hatte und das Judenthum sich mehr und mehr starr gegen das Christenthum abschloß, trat ein anderes Verhältniß ein, und wenn Konstantin die Ehe zwischen einem Juden und einer Christin, und der Kodex Justinianeus überhaupt die Ehen zwischen Christen und Juden verbot, so war das nicht ein Versuch, erst diesen Zwiespalt in das Leben einzuführen, sondern es sprach sich in der Gesetzgebung nur das aus, was im Leben sich schon feindlich einander gegenübergestellt hatte. Es ist in den Vorträgen, die wir gehört haben, viel von jüdischer Nationalität die Rede gewesen, und aus allen Aeußerungen ist gewiß nicht hervorgegangen, daß es keine jüdische Nationalität gebe. Ich will in dieser Beziehung nur auf Eins aufmerksam machen: Sollen Juden in einem christlichen Staate verwalten und regieren, so müssen sie, das verlangen selbst die wärmsten Fürsprecher der Juden, diese ihre besondere Nationalität aufgeben. Dies ist aber bei dem Verhältniß der jüdischen Religion zu ihrer Nationalität, welche in ihrem Ausschließungs-Prinzip mit ihrer Religion identisch ist, nur insofern möglich, als sie den größten Theil ihrer religiösen Ansichten aufgeben. Wenn der Jude aber dadurch, daß er seine Religion ganz oder theilweise aufgiebt, ohne sich zu einer anderen Religion zu bekennen, würdig werden soll, in

einem christlichen Staate an den Staatsämtern Theil zu nehmen, dann führt man dem Staate Beamte zu, welche durch Verletzung oder Aufgebung ihrer Religion in das Amt eintreten, und ob der Staat mit solchen Beamten gut verwaltet werde, daß muß ich der Erwägung einer hohen Versammlung anheimgeben. Es ist hervorgehoben worden, man solle die Religion nicht zur Partéisache im Staate machen; die Kirche solle über dem Staate stehen. Sollen diese letzten Worte einen Sinn haben, so können sie nur bedeuten: der Staat solle, seine rechtliche Ordnung festhaltend, sich in der Verwirklichung derselben vom christlichen Geiste leiten lassen; aber mit diesem Grundsatze ist es nicht vereinbar, zur Ausübung der Staatsgewalt Organe zu wählen, welche diesem christlichen Geiste nicht zugethan sind, und ich kann nur wiederholen, das Prinzip des Christenthums müßte in seinem Verhältnisse zu dem Rechtsbegriffe des Staates ein todtes und nichts vermögendes sein, oder es muß auch im Staate in der gesetzlichen und rechtlichen Ordnung durchgeführt und lebendig erhalten werden. Wenn wir auch keine Steine vom Monde holen, um auf der Erde zu bauen, so wollen wir doch gern christliche Wahrheit und Segen vom Himmel empfangen und nicht der christlichen Wahrheit und dem christlichen Geiste den Weg dadurch versperren, daß Organen die Erziehung und Verwaltung im Staate anvertraut werde, die nicht in christlichem Geiste wirken können. Hoch steht der Himmel über der Erde, und wie der Himmel die Erde deckt, so möge das Christenthum des Staates schirmendes Dach sein und bleiben. Wie aber die Sonne nicht wirkungslos am Himmel steht, sondern Strahlen des Lichts und der Wärme aussendet, daß die Erde Frucht trage, so möge auch die Sonne des Christenthums den Staat mit ihrer Kraft durchdringen, deren Frucht die rechtliche Ordnung und der Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen ist.

(Von einigen Seiten: Bravo!)

Abg. von Mandenkel II.: Hohe Versammlung! Nach dem, was wir am gestrigen Tage, und nach dem, was wir so eben von der Minister-Bank gehört haben, würde ich gern auf das Wort verzichten, wenn ich nicht für meine Pflicht hielte, hier öffentlich anzuer-

kennen und auszusprechen, daß ich den von der Minister-Bank aus vorgetragenen Gründen meinerseits durchweg beitrete. Es ist mir der Begriff des christlichen Staates vollkommen klar, und weil mir dieser Begriff klar ist, ist es mir unmöglich, zu glauben, daß das Judenthum in dem vollen Rechte mit dem Christenthume in einem christlichen Staate sich entfalten dürfe. Es ist mir eben so unzweifelhaft, daß das Judenthum für die Bekenner desselben gleichzeitig eine Nationalität ist, und so lange das Judenthum von dieser Tendenz nicht abgeht, ist es nicht berechtigt, die Ansprüche der christlichen Mitglieder eines christlichen Staates in vollem Maaße geltend zu machen. Ich verweise drittens auf die immer noch bestehende Absonderung der Bekenner des Judenthums von den christlichen Gebräuchen des Staates, und ich sehe nicht ein, warum der christliche Staat den ersten Schritt den Juden gegenüber machen soll, während diese sich absondern. Ich würde diese Ansichten weiter ausführen, wenn ich nicht für meine Pflicht hielte, die Zeit der hohen Versammlung zu schonen. Nur noch mit wenigen Worten möchte ich auf die Aeußerungen hinweisen, die gestern gemacht worden sind. Ein geehrter Redner aus der Rheinprovinz hat für dieses Thema mit Beispielen gekämpft. Ich verkenne nicht, daß Beispiele bestehen; ich muß aber gerade um deshalb wünschen, daß das vorliegende Thema fern von Beispielen gehalten werde. Wenn andere geehrte Redner sich hierher stellten und Beispiele von der Vortrefflichkeit einzelner Juden aufführten, so will ich nicht entgegengesetzte Beispiele anführen; es möchten aber allerdings auch Beispiele hier genannt werden können, die ich meinerseits im Gefühle der Gerechtigkeit unterdrücke.

Ich wende mich zweitens an ein geehrtes Mitglied aus Westphalen. Dasselbe hat unter Anderem auch hingewiesen auf den Zusammenhang des Glaubens im Judenthum mit dem Glauben im Christenthum. Diesen Zusammenhang erkenne ich an, allein nichtsdestoweniger halte ich mich für verpflichtet, noch auf einen wesentlichen Gegensatz hinzuweisen. Ich thue dies eigentlich ungern, denn es ist fast unmöglich, diese Ansicht auszuführen, ohne auf den christlichen Glauben hinzudeuten, und ich meinerseits gestehe, ich gehe mit

einer gewissen Zaghaftigkeit daran, in einer so großen Versammlung vom christlichen Glauben zu sprechen, besonders nach der Erfahrung, die ich gestern gemacht habe, wonach ein Vortrag, den wir gehört haben, mir etwas zu weit zu gehen schien, namentlich insofern derselbe eine Heiterkeit erreichte, die mich schmerzlich berührt hat. Ich weise darauf hin, daß das Judenthum mit dem Christenthum in direktem Widerspruch steht, daß das Judenthum die Offenbarungen der christlichen Religion durchaus leugnet. Ich bin der Ansicht, daß das Heidenthum noch lange nicht in so direktem Widerspruch steht mit dem Christenthum, wie das Judenthum mit dem wesentlichsten Theile des christlichen Glaubens. Ich würde mich dem Gesetz-Entwurfe in seinem Prinzipe hiernach durchweg anschließen und mit wenigen Worten zugestimmt haben, wenn ich es nicht für Pflicht hielte, auf die Verhältnisse jener Provinz hinzuweisen, der ich die Ehre habe anzugehören. In dieser Provinz sind bisher nur ausnahmsweise die Bekenner des Judenthums zugelassen. Es ist diese Zulassung statuirt worden durch eine höchste Verordnung des Landesherrn. Man nennt sie dort Kammerjuden. Ich habe die Ehre, einem Kreise anzugehören, mit einer Einwohnerzahl von 50,000 Seelen, in dem sich sechs Städte und hierunter die Fabrikstadt Finsterwalde befinden. In dem ganzen Kreise domizilirt auch nicht ein einziger Jude. Wenn nun auf diesen Landestheil mit einemmale die Spekulation der Juden sich wälzt, wird dies eine Umänderung aller dortigen Verhältnisse herbeiführen, die für jene Gegend um so bedenklicher ist, als dieser Landestheil gegenwärtig in einem Uebergange begriffen ist, herbeigeführt durch die Gewerbefreiheit. Ich hoffe, daß aus der Gewerbefreiheit heilsame Früchte für jenen Landestheil hervorgehen werden; allein ich glaube, es würde einen schädlichen Erfolg haben, wenn, ehe dieser Uebergang bewerkstelligt ist, schon ein zweiter erfolgen soll. Ich bin des Dafürhaltens, daß das Gesetz nicht urplötzlich auf die ganze Monarchie Anwendung finden sollte, und darum möchte ich bitten, daß der Gesetz-Entwurf für den Landestheil zuerst nicht ausgeführt werde, dem anzugehören ich die Ehre habe. Ich erkläre offen, ich würde gegen den Gesetz-Entwurf stimmen, wenn ich nicht fürchtete, dadurch zu einem Votum beizutragen, das eine noch wei-

entgegengesetzte Richtung nehmen könnte, während ich noch weniger wünsche. Ich fürchte, es wird sich meine Besorgniß bestätigt finden in den Aeußerungen, die wir aus diesem Landestheile in 2 bis 3 Jahren nach Durchführung der Maßregel vernehmen werden. Die nächste Folge davon wird sein die Begünstigung der Juden und die Benachtheiligung der Christen in Dörfern und Städten, namentlich in vormals sächsischen Landestheilen.

Abg. Hansemann: Bei Erwägung der vorliegenden Frage drängt sich abermals der Unterschied auf zwischen der Gesetzgebung vom Jahre 1812 und der heutigen. In großen Zügen stellt das Edikt von 1812 das Staatsbürgerthum der Juden an die Spitze und macht nur die Ausnahmen, welche für die damalige Zeit als unerläßlich erachtet wurden, stellt aber zugleich in Aussicht, daß auch diese mit der Zeit fallen werden. Von dem Staatsbürgerthum sind wir nach und nach in der Gesetzgebung fast ganz abgekommen. Der Ausdruck Staatsbürgerthum wird sogar in der Gesetzgebung sehr gescheut. Dagegen sind wir allmälig dahin gekommen, eine gewisse Zersplitterung verschiedener Klassen der Gesellschaft als nützlich zu erachten, und diese Ansicht herrscht auch in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf vor. Schon darum allein kann ich mich mit dem Entwurf nicht einverstanden erklären, sondern muß im Gegentheil dem großen Grundsatz beistimmen, der in dem Amendement meines Freundes aus Krefeld enthalten ist, einem Grundsatz, den ich schon bei dem Votum der 158 ausgesprochen habe. — Ich kann keinen Anspruch darauf machen, dem geehrten Herrn von der Ministerbank in den Deductionen, wie wir sie so eben gehört haben, gründlich entgegenzutreten; es sei mir indessen erlaubt, wenige Bemerkungen über den von dorther so eben gehörten Vortrag zu machen. Wahr ist es, die Kirche hat allerdings den Staat groß gezogen. Unsere Civilisation ist ein Resultat der Erziehung der Barbaren, die unsere Vorältern gewesen sind, durch die Kirche zu religiösen Menschen. Aber was ist denn nun in dem Fortgang dieser Erziehung der Geist der ferneren Entwickelung gewesen? Daß der Staat sich unabhängig von der Vormundschaft der Kirche machen wollte; daß der Staat das Staatliche als unabhängig von der Kirche und nicht den Staat in die Kirche

hat hinstellen wollen. Das ist der Streit vieler Jahrhunderte gewesen; der Streit der französischen Regierung mit der Hierarchie; der Streit, wodurch endlich das große Ereigniß der Reformation entstanden ist; ein Ereigniß, das fortwährend auf die Civilisation unserer Zeit wirkt, wenn es auch dazu beigetragen hat, die politische Zersplitterung Deutschlands zu verwirklichen. Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, der namentlich in neueren Zeiten sich an die Spitze gestellt hat, ist nicht blos in protestantischen, sondern auch in katholischen Ländern vorherrschend, wo die Menschen so gute Christen sind, wie irgendwo. Die Anwendung dieses Prinzips ist es, was ich unter dem verstehe, was der Redner von der Regierungs-Bank am Schlusse seines Vortrags gesagt hat, daß unter dem Himmel und der Sonne des Christenthums die Nationen geschirmt sein müssen. Das Christenthum ist die erste Religion gewesen, die nicht auf den Staat begründet war. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagte der Stifter, und diesen Grundsatz müssen wir bei der Frage der Gleichstellung der Juden mit den Christen festhalten. Wie die Rechtsansprüche der Christen verletzt werden könnten, wenn wir den Juden gleiche Rechte geben, vermag ich nicht einzusehen. Wir thun ja nichts als Gerechtigkeit üben, erfüllen also eines der ersten Gebote unserer Religion. Man hat gesagt: wie möchten wir wohl den Juden das Recht einräumen, Beamte zu werden, sie könnten das nicht sein, ohne einen Theil ihrer Religions-Gebräuche aufzugeben. Ganz richtig; der Beamte, dessen Beruf ihn zu Geschäften am Sabbath fordert, kann den Sabbath nicht feiern in der Art und Weise, wie andere seiner Glaubensgenossen, die streng daran halten. Warum sollen wir aber deshalb ihm das Recht nicht ertheilen? Ist es nicht Sache des Juden selbst, mit seinem eigenen Gewissen sich zu berathen, ob er es damit vereinbar hält? Die Regierung nimmt keinen Anstand — und sie thut Recht daran — den Juden zu zwingen, Militair zu werden. Als Soldat kann er den Sabbath auch nicht feiern und seine Gebräuche nicht halten. Diese Last wird ihm aufgelegt; wenn es sich aber darum handelt, daß er Rechte haben soll, so kann man dann auch nicht sagen: wir geben dir keine Rechte, weil du sie nicht ausüben darfst. Der Staat

zwingt ihn, auf seine Gebräuche zu verzichten, wo es sich von Leistungen handelt, die er zu erfüllen hat; dagegen aber will er ihm das Recht nicht gewähren, nach seinem Ermessen von seinen Gebräuchen abzustehen, um Beamter sein zu können.

Ich halte dies nicht mit der Gerechtigkeit und namentlich nicht mit der christlichen Gerechtigkeit vereinbar. Der verehrte Redner, welcher vor mir an diesem Platze stand, hat die Besorgniß ausgesprochen, sein bisher von Juden nicht bewohnter Provinztheil werde jetzt durch die spekulativen Juden überschwemmt werden. Ich glaube, derselbe kann sich vollkommen beruhigen, es wird dies nicht zu fürchten sein. Ohne daß Juden dort wohnen, können sie doch dort Geschäfte machen, und wenn also dort etwas zu verdienen ist, so werden sie nicht wegbleiben, wenn sie auch dort nicht wohnen; ich habe die Ueberzeugung, daß sie auch jetzt nicht aus der Lausitz wegbleiben, wenn dort etwas zu verdienen ist. Die Erfahrung spricht übrigens dagegen, daß sie bei Gestattung der Freizügigkeit nun überall hingehen, wo noch keine von ihnen sind, wo also nach der Auffassung des verehrten ritterschaftlichen Abgeordneten der Lausitz ein weites Feld der Spekulation für sie noch unbeackert vorhanden wäre. Ich führe Ihnen ein Beispiel an. In Eupen, drei Meilen von Aachen, sind entweder gar keine Juden oder doch nur einer oder zwei. Dieses Feld liegt also unbeackert von den Juden in gleicher Weise, wie die Lausitz, und nichtsdestoweniger haben sich keine Juden dort angesiedelt. Ich bin daher überzeugt, daß der verehrte ritterschaftliche Abgeordnete der Lausitz, wegen des Ergießens der Juden über die gesegneten Felder dieses Landes, ganz beruhigt sein kann.

Ministerial-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath Brüggemann: Ich erlaube mir nur zwei Worte. Wenn der geehrte Redner, der eben die Tribüne verlassen, mir hat die Ansicht unterschieben wollen, als ließe ich den Staat in der Kirche aufgehen, so muß ich mich gegen eine solche Ansicht entschieden verwahren. Ich habe ausdrücklich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates neben der Kirche anerkannt. Auf Nachbarstaaten habe ich in dieser Frage nicht hinweisen wollen, weil ich es nicht für angemessen hielt, mich auf einen Staat zu beziehen, der — es ist noch nicht lange her — von

einem atheistischen Standpunkte aus in der Umkehr begriffen, noch nicht zum Abschlusse seiner neuen Entwickelung gekommen ist, wie die Konflikte beweisen, die dort noch vorliegen.

Abg. Piergardt: Nach den vielen schönen ausführlichen Reden, welche hier gehalten worden sind, würde ich es nicht wagen, den Rednerstuhl zu betreten, wenn ich nicht eine moralische Veranlassung dazu hätte. In einem mehr als dreißigjährigen Geschäftsleben bin ich mit so vielen wackeren Männern jüdischen Glaubens zusammengekommen, daß ich es für meine Pflicht halte, mich für die vollständige Emancipation der Juden auszusprechen. Ich könnte der hohen Versammlung Namen nennen, welche Tausenden von Christen sowohl in dieser Provinz als in anderen Landestheilen lohnende Beschäftigung geben, so schön für sie sorgen, daß ich sie mit Freuden als meine Kollegen begrüße. Man kann mir dagegen sagen, daß dies Ausnahmen wären. Ich weiß hierauf keine bessere Antwort zu geben, als die, was kann man von den Massen erwarten, wenn man sie nicht gleichstellt mit den übrigen Konfessionen? Wir haben überall gesehen, meine Herrn, daß, wenn sich ein Volk unterdrückt fühlt, der Gelderwerb das Hauptstreben ist, indem dieses das Mittel giebt, sich eine Geltung zu verschaffen, ein Streben, meine Herren, welches einen solchen Höhenpunkt erreicht hat, daß es zu ernstem Nachdenken Veranlassung giebt, indem dadurch eine Macht geschaffen worden ist, um deren Allianz sich Könige und Fürsten bemühen. Wir haben bei den Griechen gesehen, daß zur Zeit, wo sie unter der türkischen Herrschaft lebten, dieses einseitige Streben bei ihnen ebenfalls vorhanden war. Ich habe selbst vor der griechischen Revolution vielfach mit den Griechen verkehrt, ich habe — ich gestehe es ihnen offen — bei den Transactionen, welche ich mit Juden und Griechen hatte, Ursache gehabt, mit mehr Vorsicht bei den Griechen, als bei den Juden, zu verfahren. Die Geschichte lehrt, daß besiegte Völker durch ein humanes Benehmen sich eher in den Verlust ihrer Nationalität fügen, als durch ein entgegengesetztes. Ich glaube, meine Herren, wenn wir in religiöser Hinsicht dies auf die Juden anwenden, und wenn wir der schönen Lehre folgen: „Was du nicht willst, das dir geschieht, das thue

auch keinem Anderen", die segensreichsten Folgen daraus entstehen werden. Ich stimme daher für das Amendement des Herrn Abgeordneten von Krefeld.

Abg. Wächter: Meine Herren! Nachdem ich erst heute das Wort erhalte und bereits am gestrigen Tage mehrere der geehrten Herren Redner, welche früher sich um dasselbe bewarben, lebendigeren, kräftigeren und beredteren Worten die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit, die Emancipation der Juden betreffend, darstellten, als ich es im Stande bin, so fühle ich mich dennoch aus dem Innersten meines Herzens gedrungen und verpflichtet, diejenigen Wünsche, Bitten und Forderungen, welche ich im Interesse der ganzen Nation zu stellen habe, auch hier offen und unumwunden in Worte zu kleiden und auszusprechen. Ich fühle mich hierzu um so mehr verpflichtet, als ich, ein Bewohner und Abgeordneter einer im fernsten Norden belegenen Stadt der preußischen Monarchie, nicht allein bei dem hier versammelten Vereinigten Landtage, sondern auch bei dem letzten Provinzial-Landtage eine ähnliche Bitte um Emancipation der Juden gestellt habe; ich fühle mich um so mehr dazu veranlaßt, als der Gesetz-Entwurf, der uns jetzt zur Berathung vorliegt, meinen Wünschen, meinen Hoffnungen und Erwartungen nicht entspricht; ich fühle mich ferner um so mehr dazu veranlaßt, als derselbe diejenigen Rechte, welche ihnen in Folge der früheren Gesetzgebung, durch das bekannte Edikt vom März 1812, verliehen worden sind, mehr verkümmert und verkürzt, als erweitert. Ich wünsche und bitte für die Bekenner des jüdischen Glaubens Glaubensfreiheit und völlige Gleichstellung mit den Christen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten. Ich enthalte mich aller ausführlichen Motive, welche gestern schon angeführt sind; ich glaube aber diesen Anspruch auf das allgemeine Recht der Billigkeit, auf das Rechtsgefühl gründen zu können und bin der Ansicht, daß demjenigen, der die Pflichten des andern Staatsbürgers erfüllt, auch dieselben Rechte, dieselben Begünstigungen zugeeignet werden müssen. Wenn ich demnach wünsche, daß, wie vor Gott, auch vor dem Gesetz alle Menschen gleichgestellt sein mögen, so halte ich dafür, daß es nicht darauf ankommen kann, zu welcher Religion man sich be-

kenne. Der Jude verehrt, wie wir, ein höchstes Wesen, er verehrt, wie wir, Gott, und es scheint mir, daß es nicht auf die Form ankommt, wie man glaubt, wenn man nur glaubt. Wir haben gestern und auch früher bei einer andern Gelegenheit gehört, daß der Grundpfeiler des Staats die christliche Religion sei; aber, meine Herren, der Grundpfeiler und der Grundsatz der christlichen Religion ist Duldung, und die Religion lehrt uns, alle Menschen, ohne Unterschied des Glaubens, wie unsere Brüder zu lieben. So oft ich mir auch die Frage vorlegte, warum nicht drei Konfessionen in unserem Staate bestehen können, warum nicht der jüdischen Religion neben der evangelischen, neben der katholischen ein Platz eingeräumt werde, um so mehr, als sie doch eine der geduldeten im Staate ist; wie oft ich mir auch diese Frage vorgelegt habe, so wenig bin ich zur Beantwortung derselben gekommen. Es ist uns früher, namentlich gestern, von einer anderen Seite her eine Deduction gemacht worden, daß die Bekenner des jüdischen Glaubens in der Mehrheit sich noch nicht auf dem Stadium der sittlichen und geistigen Bildung befänden, als es bei den Christen vorweg angenommen werden könnte. Ich gestehe, daß ich mich dieser Ansicht nicht anschließen kann, und glaube, daß wenn man einen ähnlichen Maßstab bei den Bekennern der christlichen Religion anlegen würde, dieser auch nicht zureichend gefunden würde. Wenn ich aber auch alles dieses theilweise einräumen und anerkennen würde, so glaube ich doch, daß, wenn die Emancipation so vollständig verwirklicht sein wird, wie es bereits in einigen anderen Staaten der Fall ist, auch die sittliche und geistige Heranbildung sich in dem Maße in Progression stellen wird, als eben dadurch denselben Gelegenheit geboten wird, eine würdigere Stellung im Staate einzunehmen und zu behaupten. Vorurtheile und Aberglaube, wie sie von der einen wie von der anderen Seite bis jetzt noch stattfinden, werden dann verschwinden; doch der letzte Rest davon wird erst dann verschwinden, wenn die letzte Scheidewand, welche zwischen Juden und Christen noch besteht, gefallen sein wird. Werden die Misch-Ehen gestattet und nicht, wie es bisher geschehen ist, erschwert, und, wenn sie stattgefunden haben, getrennt, so halte ich dafür, daß die letzte Scheidewand als-

dann wirklich gefallen ist, und daß die allmälige Verschmelzung aller Religions-Parteien stattfinden wird, und daß wir gerade darin das Heil für uns Alle zu suchen haben werden. Es ist heute auch von Seiten eines geehrten Redners der Ministerbank der Satz aufgestellt worden, daß die jüdische Religion die Misch-Ehen verbiete. Ich kann auf dieses Feld dem Redner nicht folgen, es ist mir ein fremdes; ich glaube aber hier bemerken zu müssen, daß der große Reformator der evangelischen Kirche, Luther, die Misch-Ehen zwischen Christen und Juden als nicht gegen das göttliche Gebot bestehend anerkannt, daß er sie vielmehr befürwortet und gebilligt hat.

Meine Herren! Ein Recht, Ein Gesetz, gleiche Pflichten für alle Bewohner der preußischen Monarchie, das sind die Forderungen, welche ich hier an den hohen Vereinigten Landtag stelle. Ich bitte um Unterstützung dieser Ansicht; ich würde mir aber noch erlauben, an diese Bitte die anzureihen, daß der Zuzügigkeit fremder Juden, nämlich aus fremden Staaten, nach Möglichkeit gewehrt werde.

Abg. **Meiersowitz**: Nachdem sich gestern mehrere Redner zu Gunsten der Judenschaft und so ausgesprochen haben, daß der Gegenstand, über welchen ich sprechen wollte, völlig erschöpft wurde, so will ich nur mit ein Paar Worten den zweiten Abschnitt des Entwurfs berühren. Der Entwurf scheint mir nicht dem zeitlichen Fortschritt und der öffentlichen Meinung Preußens gefolgt zu sein. Er entrückt die Judenschaft des Großherzogthums Posen wiederum in die alten Grenzmauern, er nöthigt sie, sich noch mehr dahin zu konzentriren, um eine Corporation zu bilden und so in die alten Religions-Gebräuche noch mehr zu versinken. Meine Herren! Die Juden sind nur durch die bisherigen Beschränkungen in dem gegenwärtigen Zustande. Wir müssen sie aber herausheben, sie uns näher stellen, ihr Ehrgefühl stärken, und sie werden das anerkennen und besser werden. Der geehrte Redner aus Westphalen hat gestern für die Freiheit der Juden mit beredten Worten sich ausgesprochen, dem ich auch nur beitreten kann, nur in dem einen Punkte nicht, daß er nicht die Freizügigkeit der Judenschaft haben wollte. Ich glaube, meine Herren, wenn wir den Juden die ganze Emancipa-

tion zugeſtehen wollen, ſo können wir ihnen auch dieſe Kleinigkeit laſſen, d. h. die Freizügigkeit; denn es könnte ſonſt den Anſchein gewinnen, als wenn man ihnen zwar das Thor der Freiheit öffne, ſie aber noch an einem Faden dort anknüpfen wollte. Meine Herren! Ich bitte daher, bei der Abſtimmung für das Wohl der Judenſchaft zu ſorgen.

Abg. **von Bismark** (Schönhauſen): Wenn ich heute dieſe Stelle betrete, ſo geſchieht es mit größerer Befangenheit als ſonſt, da ich fühle, daß ich durch das, was ich ſagen werde, einigen nicht ganz ſchmeichelhaften Aeußerungen geſtriger Redner gewiſſermaßen in den Wurf laufe. Ich muß öffentlich bekennen, daß ich einer Richtung angehöre, die der geehrte Abgeordnete von Krefeld geſtern als finſter und mittelalterlich bezeichnete, derjenigen Richtung, welche es nochmals wagt, der freien Entwickelung des Chriſtenthums, wie ſie der Abgeordnete von Krefeld für die einzig wahre hält, entgegenzutreten. Ich kann ferner nicht leugnen, daß ich jenem großen Haufen angehöre, welcher, wie der geehrte Abgeordnete aus Poſen bemerkte, dem intelligenteren Theile der Nation gegenüberſteht und dieſem intelligenteren Theile in, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuſcht, ziemlich geringſchätzender Art entgegengeſetzt wurde, dem großen Haufen, welcher noch an Vorurtheilen klebt, die er mit der Muttermilch eingeſogen hat, dem Haufen, welchem ein Chriſtenthum, das über dem Staate ſteht, zu hoch iſt. Wenn ich mich in der Schußlinie ſo ſcharfer Vorwürfe ohne Murren befinde, ſo glaube auch ich die Nachſicht der hohen Verſammlung in Anſpruch nehmen zu dürfen, wenn ich mit derſelben Offenheit, welche die Aeußerungen meiner Gegner charakteriſirt, bekenne, daß es mir geſtern in manchen Augenblicken von Zerſtreutheit nicht ganz gegenwärtig blieb, ob ich mich in einer Verſammlung befände, für deren Mitglieder das Geſetz hinſichtlich der Wählbarkeit die Bedingung der Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen aufſtellt. Ich gehe zur Sache ſelbſt über. Die meiſten Redner haben über das vorliegende Geſetz ſich weniger ausgeſprochen, als über die Emancipation im Allgemeinen. Ich folge dieſem Wege. Ich bin kein Feind der Juden, und wenn ſie meine Feinde ſein ſollten, ſo vergebe ich ihnen. Ich

liebe sie sogar unter Umständen. Ich gönne ihnen auch alle Rechte, nur nicht das, in einem christlichen Staate ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden. Ueber den Begriff eines christlichen Staates haben wir von dem Herrn Minister des Schatzes und von einem anderen Herrn auf der Ministerbank Worte gehört, die ich fast ganz unterschreibe; dagegen haben wir auch gestern gehört, daß der christliche Staat eine müßige Fiction, eine Erfindung neuer Staatsphilosophen sei. Ich bin der Meinung, daß der Begriff des christlichen Staates so alt sei, wie das ci-devant heilige römische Reich, so alt, wie sämmtliche europäische Staaten, daß er gerade der Boden sei, in welchem diese Staaten Wurzel geschlagen haben, und daß jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen will, sobald sie bestritten wird, auf religiöser Grundlage sich befinden muß. Für mich sind die Worte: „Von Gottes Gnaden", welche christliche Herrscher ihrem Namen beifügen, kein leerer Schall, sondern ich sehe darin das Bekenntniß, daß die Fürsten das Scepter, was ihnen Gott verliehen hat, nach Gottes Willen auf Erden führen wollen. Als Gottes Wille kann ich aber nur erkennen, was in den christlichen Evangelium offenbart worden ist, und ich glaube, in meinem Rechte zu sein, wenn ich einen solchen Staat einen christlichen nenne, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die Lehre des Christenthums zu realisiren, zu verwirklichen. Daß dies unserem Staate nicht in allen Beziehungen gelingt, das hat gestern der geehrte Abgeordnete aus der Grafschaft Mark in einer mehr scharfsinnigen, als meinem religiösen Gefühle wohlthuenden Parallele zwischen den Wahrheiten des Evangeliums und den Paragraphen des Landrechtes dargethan. Wenn indeß auch die Lösung nicht immer gelingt, so glaube ich doch, die Realisirung der christlichen Lehre sei der Zweck des Staates; daß wir aber mit Hülfe der Juden diesem Zwecke näher kommen sollten als bisher, kann ich nicht glauben. Erkennt man die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so, glaube ich, kann diese Grundlage bei uns nur das Christenthum sein. Entziehen wir diese religiöse Grundlage dem Staate, so behalten wir als Staat nichts als ein zufälliges Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen

den Krieg Aller gegen Alle, welchen die ältere Philoſophie aufgeſtellt hat. Seine Geſetzgebung wird ſich dann nicht mehr aus dem Urquell der ewigen Wahrheit regeneriren, ſondern aus den vagen und wandelbaren Begriffen von Humanität, wie ſie ſich gerade in den Köpfen derjenigen, welche an der Spitze ſtehen, geſtalten. Wie man in ſolchen Staaten den Ideen, z. B. der Kommuniſten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen ſittlichen Werth des Diebſtahls, als eines Verſuchs, die angebornen Rechte der Menſchen herzuſtellen, das Recht, ſich geltend zu machen, beſtreiten will, wenn ſie die Kraft dazu in ſich fühlen, iſt mir nicht klar; denn auch dieſe Ideen werden von ihren Trägern für human gehalten und zwar als die rechte Blüthe der Humanität angeſehen. Deshalb, meine Herren, ſchmälern wir dem Volke nicht ſein Chriſtenthum, indem wir ihm zeigen, daß es für ſeine Geſetzgeber nicht erforderlich ſei; nehmen wir ihm nicht den Glauben, daß unſere Geſetzgebung aus der Quelle des Chriſtenthums ſchöpfe, und daß der Staat die Realiſirung des Chriſtenthums bezwecke, wenn er auch dieſen Zweck nicht immer erreicht. Ich gehe von der Theorie der Frage auf einige praktiſche Momente über. In den Landestheilen, wo das Edikt von 1812 gilt, fehlen den Juden, ſo viel ich mich erinnere, keine andere Rechte, als dasjenige, obrigkeitliche Aemter zu bekleiden. Dieſes nehmen ſie nun in Anſpruch, ſie verlangen, Landräthe, Generale, Miniſter, ja, unter Umſtänden auch Kultus-Miniſter zu werden. Ich geſtehe ein, daß ich voller Vorurtheile ſtecke, ich habe ſie, wie geſagt, mit der Muttermilch eingeſogen, und es will mir nicht gelingen, ſie weg zu disputiren; denn wenn ich mir, als Repräſentanten, der geheiligten Majeſtät des Königs gegenüber, einen Juden denke, dem ich gehorchen ſoll, ſo muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freudigkeit und das aufrechte Ehrgefühl verlaſſen würden, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin. Ich theile dieſe Empfindung mit der Maſſe der niederen Schichten des Volkes und ſchäme mich dieſer Geſellſchaft nicht. Warum es den Juden nicht gelungen iſt, in vielen Jahrhunderten ſich die Sympathie der Bevölkerung in höherem Grade zu verſchaffen, das will ich nicht genau

unterſuchen; ein geehrter Redner aus der Grafſchaft Mark hat die Gründe ſchärfer herausgeſtellt, als ich ſie hier wiederholen möchte. Nur eins iſt mir nicht klar geworden, nämlich wie der geehrte Redner diejenigen Leute, die er, wenn ich ihn richtig verſtand, als zu ſchlecht für ſeinen Umgang bezeichnete, zu ſeinen vorgeſetzten Beamten, ſelbſt zu Miniſtern haben möchte, wenn er es nicht braucht. Der geehrte Redner ſprach die Ueberzeugung aus, daß die Juden, ſeien ſie auch jetzt, was ſie wollten, ſich ändern könnten und würden, und führte zum Beweiſe deſſen an, was ſie früher geweſen ſeien. Darauf muß ich erwiedern, daß wir es nicht mit den Makkabäern der Vorzeit, noch mit den Juden der Zukunft zu thun haben, ſondern mit den Juden der Gegenwart, wie ſie jetzt ſind. Darüber, wie ſie ſind, will ich mir in Pauſch und Bogen kein Urtheil erlauben. Ich geſtehe zu, daß in Berlin und überhaupt in größeren Städten die Judenſchaft faſt durchaus aus achtungswerthen Leuten beſteht; ich gebe zu, daß ſolche auch auf dem Lande nicht blos zu den Ausnahmen gehören, obgleich ich ſagen muß, daß der entgegengeſetzte Fall vorkomme. Wir haben geſtern von der Mildthätigkeit der Juden zur Unterſtützung ihrer Sache gehört. Nun, Beiſpiel gegen Beiſpiel. Ich will ein anderes geben, ein Beiſpiel, in welchem eine ganze Geſchichte der Verhältniſſe zwiſchen Juden und Chriſten liegt. Ich kenne eine Gegend, wo die jüdiſche Bevölkerung auf dem Lande zahlreich iſt, wo es Bauern giebt, die nichts ihr Eigenthum nennen auf ihrem ganzen Grundſtück; von dem Bette bis zur Ofengabel gehört alles Mobiliar den Juden, das Vieh im Stalle gehört dem Juden, und der Bauer zahlt für jedes einzelne ſeine tägliche Miethe; das Korn auf dem Felde und in der Scheune gehört dem Juden, und der Jude verkauft dem Bauern das Brod-, Saat- und Futterkorn metzenweis. Von einem ähnlichen chriſtlichen Wucher habe ich, wenigſtens in meiner Praxis, noch nie gehört. Man führt zur Entſchuldigung dieſer Fehler an, daß ſie aus den gedrückten Verhältniſſen der Juden nothwendig hervorgehen müßten. Wenn ich mir die Reden von geſtern vergegenwärtige, ſo möchte ich glauben, daß wir in den Zeiten der Judenhetzen lebten, daß ſich jeder Jude täglich alles das müſſe gefallen laſſen, was der ehrliche Shylock er-

dulden wollte, wenn er nur reich würde; aber davon sehe ich nirgends etwas, sondern ich sehe nur, wie gesagt, daß der Jude nicht Beamter werden kann, und nun ist mir doch das eine starke Schlußfolge, daß, weil Jemand nicht Beamter werden kann, er ein Wucherer werden müsse. Einer der Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft ist so weit gegangen, zu behaupten, daß die Juden von jeder edleren Beschäftigung, mit Ausnahme des Handels, ausgeschlossen seien. Das einzige aber, wovon sie ausgeschlossen sind, ist der Hafen der Büreaukratie, und ich appellire an den geehrten Redner selbst, ob er in seiner Behauptung nicht zu weit geht, indem darin liegt, daß nur das Beamtenthum und der Handel edle Beschäftigungen sein sollen. Einem anderen Redner der schlesischen Ritterschaft möchte ich mich für die Folge seiner Rede eher anschließen, wenn er nur den Schluß seiner Rede als integrirenden Theil derselben stets beibehalten will. Er will die Juden emanzipiren, wenn sie selbst die Schranken niederreißen, die sie von uns trennen. Die hohe Versammlung hat sich gestern einige Anekdoten vorlesen lassen; sie wird also auch mir gestatten, eine zu erzählen, durch welche ich darzuthun suche, wie wenig die Juden geneigt sind, von der Starrheit ihrer Gebräuche zu lassen.

Ein jüdischer Gelehrter von hohem Ansehen, den ich nicht nennen will, den ich aber privatim Jedem der Anwesenden nennen werde, der es zu wissen verlangt, den Viele von uns kennen, und der in einer der größeren Städte des Staats wohl angesehen ist, hält so fest an den alten Satzungen, daß er es nicht wagte, am Sabbath etwas zu tragen, nicht einmal ein Schnupftuch in der Tasche. Dieser Mangel war für ihn mit Unbequemlichkeiten verknüpft, gegen die er in den rabbinischen Büchern nun folgenden Ausweg fand. Ich erzähle, wie es mir ein Jude selbst mitgetheilt hat. Es soll erlaubt sein, etwas zu tragen am Sabbath an einem Orte, der dem Träger persönlich gehört. Ferner stellt eine andere rabbinische Lehre, wie ich gehört habe, den Grundsatz auf, daß ein Beamter des Königs denselben so weit vertrete, daß Veräußerungen von Königlichem Eigenthum, welche ein solcher Beamter vornähme, Gültigkeit hätten. Der gedachte Gelehrte ließ sich also einen Unterbeamten der Polizei

kommen, kaufte von dieſem für einen Thaler im Scheinkauf die Wohnung des Beamten mit allen Umgebungen derſelben, auf welche ſich das Dispoſitionsrecht des Beamten etwa erſtrecken könne, alſo die ganze Stadt des Königs, und ſeitdem trägt er ſein Schnupftuch mit gutem Gewiſſen in der Taſche. Wenn nun dieſes am grünen Holze geſchieht, von einem ausgezeichneten Gelehrten, von einem verſtändigen, in der Welt lebenden Manne, ſo frage ich, was haben wir von der großen Maſſe, der polniſchen Juden gar nicht zu gedenken, in dieſer Beziehung zu erwarten? Ich für meine Perſon werde mein Votum ebenfalls gegen den uns vorliegenden Geſetz-Entwurf geben, weil ich von der Korporirung von Leuten, die keine Korporation bilden wollen, keinen Vortheil erwarten kann, weil eine Korporation, wenn die ganze Korporirung von den Betheiligten mit Vorurtheil und Abneigung aufgenommen wird, ein todtgebornes Kind bleibt. Ich für meine Perſon würde für die Ausdehnung des Geſetzes von 1812 auf ſämmtliche Provinzen ſtimmen, vielleicht mit einem Vorbehalt, in Beziehung auf Poſen diejenigen exceptionellen Beſtimmungen zu treffen, die der Grad der Sittlichkeit vieler dortigen Juden in Bezug auf Eigenthum nothwendig machen könnte. Außerdem, wenn der Zuſtand der polniſchen Juden weſentlich verändert würde, ſo könnte dies eine bedeutende Attractionskraft auf die Millionen ruſſiſcher Juden ausüben, die in Rußland, meines Erachtens, ſich nicht ſehr heimiſch fühlen können. Ob aber eine Ueberſiedelung derſelben wünſchenswerth iſt, überlaſſe ich denen zu beurtheilen, welche das Glück gehabt haben, ruſſiſche Juden en masse kennen zu lernen. Ich glaube auch, daß die in Poſen anſäſſigen Juden, auch wenn es ihnen erlaubt wird, nicht in bedeutenden Maſſen nach den deutſchen Provinzen auswandern werden, weil die vergleichsweiſe — ich möchte nicht gern einen Ausdruck wählen, der verletzen könnte — Sorgloſigkeit des polniſchen Charakters in Beziehung auf zeitliche Güter den Juden aus Polen ſtets ein Eldorado gemacht hat. Ich glaube, daß das Geſetz von 1812 auch den Juden willkommen ſein wird, ich muß ſogar annehmen, nach dem, was ich hier von der Tribüne öfter gehört habe, daß gerade dieſes Geſetz zu denen gehört, welche die damaligen Juden zur Theilnahme an dem vaterländiſchen

Kampfe begeiſtert haben; auch von dem jungen Manne von neunzehn Jahren, von dem geſtern erzählt wurde, glaube ich dies annehmen zu können. Ich erwähne dieſen hauptſächlich deshalb, weil mir eine Aeußerung, welche der verehrte Redner, der dieſe Erzählung vortrug, geſtern machte, ſchmerzlich war und mit den vaterländiſchen Gefühlen, welche ihn gewöhnlich beleben, nicht in Einklang zu ſtehen ſcheint. Er ſagte, es wäre ſchon genug, wenn nur ein einziges Menſchenleben vergebens geblutet hätte. Nun kann ich nicht glauben, daß ein Blut vergebens gefloſſen iſt, welches für die deutſche Freiheit floß, und bisher ſteht die Freiheit Deutſchlands nicht ſo niedrig im Preiſe, daß es nicht der Mühe lohnte, dafür zu ſterben, auch wenn man keine Emancipation der Juden damit erreicht. Ferner haben mehrere Redner wieder, wie in faſt allen Fragen, auf das nachahmungswerthe Beiſpiel von England und Frankreich verwieſen. Dieſe Frage hat dort weniger Wichtigkeit, weil die Juden nicht ſo zahlreich ſind, wie hier. Ich möchte aber den Herren, die ſo gern ihre Ideale jenſeits der Vogeſen ſuchen, eins zur Richtſchnur empfehlen, was den Engländer und Franzoſen auszeichnet. Das iſt das ſtolze Gefühl der Nationalehre, welches ſich nicht ſo leicht und ſo häufig dazu hergiebt, nachahmungswerthe und bewunderte Vorbilder im Auslande zu ſuchen, wie es hier bei uns geſchieht.

(Bravoruf!)

Abg. Frhr. **von Vincke**: Der Vortrag des geehrten Mitgliedes der ſächſiſchen Ritterſchaft, welches vor mir auf dieſem Platze ſich befand, hat uns ſo viel intereſſante Seiten dargeboten, daß ich mich ſehr geneigt fühle, näher auf das Einzelne einzugehen, und ich unendlich bedauern muß, daß er nur zu einer einzigen perſönlichen Bemerkung mir Veranlaſſung gegeben hat, die mich jetzt zum Wort berechtigt. Wenn er früher ſchon meiner Perſon gedachte in Beziehung auf die Nichtübereinſtimmung ſeiner religiöſen Anſichten mit den meinen, ſo iſt dies Sache der inneren Ueberzeugung, auf die ich eben ſo wenig eingehen will, als auf das, was ein verehrtes Mitglied für die Niederlauſitz in Beziehung auf den Eindruck meines Vortrages geſagt hat, welchen es als einen zu heiteren bezeichnete. Das gehört zu den Geſchmacksſachen, über die ich mit

Niemanden rechten will. Die einzige perſönliche Bemerkung, die von dem geehrten Mitgliede in Beziehung auf meine Perſon gemacht worden iſt, — ſo viel ich bei genauer Aufmerkſamkeit habe hören können, — iſt die, daß ich die Geſellſchaft der Juden für zu ſchlecht für mich gehalten hätte. Dieſer Worte habe ich mich nicht bedient, ich habe nicht geſagt, daß die Geſellſchaft der Juden ſchlecht wäre, und ich würde dies um ſo weniger zu widerlegen haben, als der geehrte Redner die Juden ſogar als ehrenwerth bezeichnet und uns Anekdoten erzählt hat, die ihm von Juden hinterbracht worden ſind, er alſo einer öfteren geſelligen Unterhaltung mit Juden ſich zu erfreuen hat. Ich habe nur geſagt, daß nach den National-Eigenſchaften der Juden, nach ihrem Charakter, nach der bisweilen ſchmutzig werdenden Habſucht, nach ihrer Kriecherei und nach ihrer, trotz theilweiſe bewieſener Tapferkeit, gar nicht abzuleugnenden Feigheit, ich meines Theils keine Sympathie für die Juden hätte. Ich kann indeß für Jemand keine Sympathie haben, ich kann durchaus nicht geneigt ſein, mich öfter in ſeiner Geſellſchaft zu befinden, ohne daß ich ſeine Geſellſchaft zu ſchlecht für mich zu finden brauche. Wenn es durch das neue Geſetz dahin kommen ſollte, daß ein Jude Miniſter oder, wie geſagt worden iſt, Kultus-Miniſter würde (welches Letztere ich nicht für wahrſcheinlich halte), ſo würde ich ihm diejenige Achtung zollen, die ich ihm als Beamten Sr. Majeſtät ſchuldig zu ſein glaube. Ich kann mir manche Miniſter denken, für die ich durchaus keine Sympathie empfinde und deſſenungeachtet werde ich ihnen gehorchen, ſo weit es die Landesgeſetze mir zur Pflicht machen, und ich würde nichts dagegen einwenden, wenn es Sr. Majeſtät in Ausübung ſeiner Machtvollkommenheit gefallen ſollte, Juden in ſein Miniſterium zu berufen.

Abg. **von Beckerath**: Es iſt mir ſehr intereſſant geweſen, den engen mittelalterlichen Geiſt, deſſen ich geſtern gedachte, heute leibhaftig unter uns erſcheinen zu ſehen!

(Heiterkeit in der Verſammlung.)

Ich beſorge nicht im mindeſten, dadurch dem geehrten Redner zu nahe zu treten, denn er hat ausdrücklich erklärt, daß er von dieſem mittelalterlichen Geiſte geleitet werde; ich bezweifle aber ſehr, daß

ſich die geehrten Herren auf der Miniſterbank zu der Solidarität der Anſichten, die der Redner in Anſpruch genommen hat, bekennen werden. Was ich als perſönliche Berichtigung vorzutragen hatte, betrifft die Darſtellung, die der geehrte Redner von meiner Aeußerung in Bezug auf den jüdiſchen Freiwilligen machte, der im Befreiungskriege gefallen iſt. Ich habe nicht in jenem Sinne geſagt, daß dieſes Opfer vergebens gebracht worden ſei, ich habe aber geſagt, daß es allerdings tragiſch ſein würde, wenn ein Menſchenleben geopfert, und wenn der Zweck, um deswillen dieſer Einzelne es geopfert hätte, für ihn nicht erreicht, wenn er in ſeinen Hoffnungen getäuſcht würde. Wenn aber überhaupt der geehrte Redner nach ſeinen Anſichten glaubt, daß man das Leben eines Menſchen in Anſpruch nehmen könne, ohne ihm gerecht zu werden; daß man den Anſpruch machen könne, ein Andrer ſolle ſein Leben opfern, ohne daß ſeine wohlbegründeten Hoffnungen erfüllt werden, wenn dies die Anſicht des geehrten Redners iſt, ſo gehört ſie wohl zu den Vorurtheilen, die er mit der Muttermilch eingeſogen hat, und die hier zu bekämpfen nicht meine Abſicht iſt.

Abg. **von Bismark-Schönhauſen**: Es iſt mir nicht erinnerlich, davon geſprochen zu haben, daß es erlaubt ſei, das Opfer eines fremden Menſchenlebens für andere Zwecke als die des Vaterlandes in Anſpruch zu nehmen. Ich habe nur dem Vaterlande und nicht der Emancipation dieſes Opfer als eines vindizirt, welches ich für ſo nothwendig halte, daß ich es einmal nicht ſehr hoch anſchlage. Im Gegentheil, die Abweſenheit der Fähigkeit, dieſes Opfer dem Vaterlande ohne Nebenzwecke zu bringen, iſt mir ein weſentlicher Fehler an jedem Manne und namentlich an jedem Deutſchen. Wenn das eine mittelalterliche Anſicht iſt, ſo bekenne ich mich dazu.

Abg. **Gier**: Ich enthalte mich aller Nebenſachen, auch einer Erörterung der allgemeinen philoſophiſchen, ethiſchen und anderen Motive für die Juden-Emancipation. Exempla trahunt. Ich bitte die hochverehrte Verſammlung, mir zu erlauben, ein Beiſpiel in etwas größerem Maßſtabe vortragen zu dürfen. In der Stadt, welche mir die Ehre der Hierherſendung erzeigt hat, beſteht eine iſraelitiſche Gemeinde mit eigener Synagoge und freier beſonderer

Armenpflege, im Uebrigen in bürgerlicher und gemeinheitlicher Hinsicht verschmolzen mit der gesammten Bürgerschaft. Sie hat mich ersucht, für ihre Wünsche und für ihre Rechte bei einem hohen Landtage Fürbitte einzulegen. Ich thue es nicht blos des Gesuchs wegen, sondern aus eigenem Antriebe und aus innerer Ueberzeugung. Die Juden meiner Gegend wünschen, daß sie gleiche Rechte und Pflichten mit ihren christlichen Mitbürgern behalten und bekommen, und daß, wo sie noch nicht waren, den übrigen Glaubensgenossen sie ertheilt werden möchten. In ihrer Eingabe berufen sie sich auf ihren Wandel, insonderheit auf ihre treue Pflichterfüllung gegen König und Vaterland, gegen das Land, welches sie als ihr Vaterland betrachten, wo sie geboren und erzogen sind. Aus eigener Erfahrung kann ich die Behauptung eines solchen Wandels bestätigen und will darüber vor Ihnen, hochverehrte Herren, in Betreff meiner Gegend behufs geneigter Beschlußnahme Zeugniß ablegen. Ich erinnere mich des widrigen Zustandes, in welchem sich die Juden befanden unter den alten, starren, reichsstädtischen Bedrückungen und Zurücksetzungen; ich gedenke ihrer bürgerlichen Gleichstellung, die durch die westphälische Constitution im Jahre 1808 erfolgte. Seit der Zeit hat ihr Zustand offenbar in jeder Hinsicht sich verbessert. Meine Gegend, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, kann dies nur übereinstimmend bezeugen. Das Ober-Landesgericht zu Halberstadt sagt Seite 47 der Beilagen der Denkschrift zum Entwurf der Juden-Ordnung, (Vergl. Bd. VIII. Beil. I. B. b. Anl. III.) daß in Betreff der Verbrechen und Untersuchungen kein Mißverhältniß zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung stattfinde, daß man vielmehr vermeinen müßte, die christliche Bevölkerung produzire in Zahl und Schwere der Verbrechen leicht den größeren und wichtigeren Theil. Ich selbst habe in Bezug meiner Gegend Vergleichungen angestellt, und die haben mich zu demselben Resultate geführt, daß nach Verhältniß unserer Bevölkerung man keineswegs den jüdischen Einwohnern Schuld geben könnte, daß sie mehr Verbrechen und Untersuchungen veranlaßten, als die christliche Bevölkerung. Sie zeichnen sich aus oder stehen nicht zurück hinter den Christen in Betreff der Nüchternheit, der Mäßigkeit und Betriebsamkeit; höchst sel-

ten kommt eine Ehescheidung unter den Juden vor; für die Erziehung ihrer Kinder thun sie das Mögliche, insonderheit haben sie neben der allgemeinen städtischen Armenpflege noch eine eigene für ihre Glaubensgenossen und bringen in dieser Hinsicht, wie für ihren Kultus, beträchtliche Opfer. Bei uns haben sie sich zum Theil auch schon den Gewerben gewidmet; es sind in meiner Stadt Tischler, Schneider, Uhrmacher, Fabrikanten jüdischen Glaubens. Wie bei diesen Betrieben, im Amte und Verkehre, habe ich auch im Freiheitskriege Juden kennen gelernt, die sich als tapfere Kameraden auszeichneten, von denen selbst einer nicht weit von meiner Seite mit dem eisernen Kreuze geschmückt wurde. Dies Alles führt mich zur Bestätigung der obigen Behauptung, und ich glaube, dieses günstige Resultat, diese ersprießliche Verbesserung rührt lediglich vom Gesetze des Jahres 1808 und vom Gesetze des Jahres 1812 her. Ohne diese beiden Gesetze bin ich der Ueberzeugung, daß diese Ergebnisse nicht erfolgt sein würden. Deshalb schließe ich mich vorzugsweise dem Ausspruche an, den die verehrte Abtheilung unseres hohen Landtages Seite 35 des Gutachtens (vergl. dasselbe Bd. VIII.) gethan hat, und der also lautet:

„Dafür spricht die Erfahrung, daß, wie überhaupt die Civilisation der Staatsbürger mit der Freisinnigkeit der Gesetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemein höheren Bildungsstufe stehen, wo sie einer humaneren Gesetzgebung sich erfreuen, und in denjenigen Landestheilen am wenigsten von ihren christlichen Mitbürgern sich unterscheiden, wo sie die Gesetzgebung den Letzteren am nächsten gestellt hat."

Das Gutachten der ständischen Abtheilung erscheint mir sehr gediegen und annehmbar. Ich schließe mich den Grundsätzen in der Einleitung an und bitte die hohe Versammlung, diese Grundsätze zu billigen und darnach die Verbesserungs-Vorschläge zu den einzelnen Paragraphen festzustellen, weil ich glaube, daß durchaus nicht irgend eine jüdische Satzung dem entgegensteht, wohl aber die göttliche Lehre unseres reinen Christenthums ein solches gebietet und die Staatsweisheit zur Wohlfahrt unseres Vaterlandes ein solches fordert.

Abg. Graf von Finkenstein: Ich lege ein gewisses Gewicht darauf, in dieser Frage mein Votum hier von diesem Platze aus abzugeben; ich werde deshalb die hohe Versammlung mit nur sehr

wenig Worten inkommodiren. Ich stimme ganz und gar dem Hauptsinne und der Absicht des Gesetzes bei, nämlich ich wünsche ebenfalls, daß die Juden sich nach ihrer Stellung und nach ihrer Individualität so frei entwicken möchten, als es irgend möglich und ihrem Kultus und ihren ganzen Verhältnissen gemäß ist. Ich wünsche, daß sie zu den Aemtern gelangen möchten, zu denen sie allen diesen Verhältnissen nach kommen können; aber ich stimme ganz und gar dagegen und werde immer dagegen sein, daß sie jemals unsere Richter und unsere Gesetzgeber werden, also auch, daß sie jemals ständische Rechte bekommen. Diese Art von Emancipation halte ich für einen großen Irrthum. Deshalb stimme ich auch gegen die Abtheilung und halte es sogar für gefährlich, daß die Begutachtung des ganzen Gesetzes von dem Grundsatze einer vollkommenen Emancipation ausgegangen ist. Ich sage dabei, daß ich recht eigentlich in meinem Herzen überzeugt bin, daß ich ein größerer Freund der Juden sei, als die Abtheilung und die meisten der Herren, die sich für die Emancipation ausgesprochen haben. Ich wünsche eben, daß sie wahre Christen werden möchten; das wäre mein heißester Wunsch. Das könnten aber die Juden nicht werden, die auf irgend einer Art zu der großen Zahl derer gehören würden, die ihren eigenen Glauben verleugnet und auch keinen fremden angenommen haben und, um es geradezu zu sagen, allein dem Mammon und der Welt dienen. Uebrigens schließe ich mich allem dem an, was hier, besonders gestern und auch heute, so vortrefflich von der Ministerbank aus gesagt worden ist. Für diejenigen, die so etwas verstehen können und wollen, glaube ich, ist es verständlich gewesen, und ich bin ganz und gar derselben Ansicht. Es ist gestern schon gesagt worden, daß dieser Stuhl kein Katheder ist, also bin ich weit entfernt, mich auf die Gründe dafür und dagegen einzulassen. Ich würde auch weiter nicht die hohe Versammlung aufhalten, wenn ich mich nicht, mit Gefahr, eine persönliche Bemerkung herbeizuführen, zu dem Bekenntniß veranlaßt fühlte, daß ich mich über den geehrten Redner aus Westphalen, der gestern seine Rede hielt, sehr gefreut habe, wie er sein deutsch-westphälisches Herz nicht verleugnen könnte, indem er seinen Mangel an Sympathie für die Juden aussprach, und daß

dieſe Ausſprache mir lieber war und bei mir ein ſchwereres Gewicht hat, als alle die philantropiſchen Anſichten, die wir hier in ſo reichem Maße hörten. Ich glaube, ich habe mich in der Hauptſache ausgeſprochen, und will nur ein mir ſehr wichtiges Faktum anführen, was ich vor wenigen Minuten von einem Herrn gehört habe, der früher dem polniſchen Reiche zugehörte. Dieſer hat verſichert, daß zur Zeit der Republik Polen die Juden völlig emancipirt und frei daſtanden mit dem anderen Volke. Wie wenig die Emancipation allein dahin führen kann, die Juden gleich zu machen mit den Chriſten, kann man deutlich an dem Beiſpiele dieſes Landes ſehen — wenn nämlich dieſes Faktum, wofür ich nicht bürgen will, wahr iſt.

Abg. von Pyla: Ich bitte als Korreferent um das Wort.

Landtags-Marſchall: Nur dem Referenten ſelbſt iſt es verſtattet, ſeine Anſicht ſofort zu vertheidigen.

Abg. von Pyla: Meine Vertheidigung betrifft die Anſicht des anderen Theiles der Abtheilung, welche auch in dem Gutachten aufgenommen iſt, und dieſe Anſicht wünſchte ich gegenwärtig noch näher auszuführen.

Landtags-Marſchall: Das Reglement erlaubt mir nicht in ſolchem Falle, außer der Reihe das Wort zu geben, ſonſt würde ich es mit Vergnügen thun.

Abg. Frhr. von Mantenffel I.: Ich will auf das allgemeine Feld von dem chriſtlichen Staate, welches hier verhandelt worden iſt, nicht zurückkommen, mich vielmehr auf einige Bemerkungen beſchränken, die ſich ziemlich genau an das Geſetz ſelbſt anſchließen. Es iſt demſelben namentlich von dem geehrten Abgeordneten für Aachen der Vorwurf gemacht worden, daß es im Vergleiche zu dem Geſetze von 1812 ſich in einer gewiſſen Breite und Unbeſtimmtheit bewege, während jenes ältere Geſetz ſcharf und beſtimmt die Rechte der Juden hinſtelle. Nun, meine Herren, ich glaube, daß der §. 1, wie er hier lautet, auch ſehr beſtimmt iſt und den Juden ſehr wichtige Rechte gewährt. Wenn von einem anderen geehrten Redner aus der Rheinprovinz angeführt worden iſt, daß die Juden in Trier doch ſo viel Sympathie für ihre Standesgenoſſen in den übrigen weiten Gauen des preußiſchen Staates haben, daß ſie denen, welche

noch nicht so begünstigt sind als sie, doch auch die Vorzüge, die der Gesetzgeber ihnen angedeihen lassen will, gönnen, und diese Vorzüge sind in der That für einen großen Theil der Judenschaft sehr erheblich. Selbst für diejenigen Juden, welche bisher unter dem Gesetz von 1812 gestanden haben, wird ein sehr bedeutend erweiterter Kreis der Niederlassung, der Wirksamkeit eröffnet. Derselbe geehrte Abgeordnete aus Aachen bezweifelt, daß die Juden davon Gebrauch machen würden; ich kann aber aus amtlicher Wissenschaft anführen, daß, als aus dem Mißverständniß eines Paragraphen der Gewerbe-Ordnung die Ansicht hervorgegangen ist, die Freizügigkeit der Juden sei schon begründet, die Folge davon war, daß theils eine große Menge von Anträgen der Juden, in den ihnen entzogenen Landestheilen sich niederlassen, hervortrat, andererseits von vielen Ortschaften jener Landestheile Remonstrationen laut geworden sind. Dieser erste und wichtigste Theil des Gesetzes ist vielleicht gerade seiner Kürze wegen weniger beachtet worden, dagegen haben die folgenden ausführlichen Paragraphen mehrfache Anfechtungen erlitten, und man hat namentlich die Bildung von Korporationen gemißbilligt. Da erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß im Gesetze von 1812 ausdrücklich vorbehalten war, es sollten die jüdischen Kultus-Verhältnisse noch geordnet werden. Ich glaube, daß die Regierung vielleicht sogar ein Vorwurf trifft, daß sie nicht schon früher in irgend einer Weise in dieser Beziehung vorgegangen ist; wenigstens ist eine Klage, die vielfach von Seiten der Vorsteher der jüdischen Genossenschaft vorkam, in der That nicht unbegründet, die Klage nämlich, daß es ihnen an Mitteln fehle, die einzelnen Gemeinde-Mitglieder zu vermögen, die Abgaben zu zahlen, daß sie wegen der rückständigen Schulgelder und wegen der Abgaben für die Begräbnisse allemal auf den Weg der Klage verwiesen seien. Ich glaube, es liegt sogar in der Parität, daß, wenn man für die christlichen Konfessionen die Kultus Verhältnisse von Staats wegen feststellt, ein solches auch für den jüdischen Glauben geschieht, und das ist es, was das Gesetz hat erreichen wollen.

Ich bemerke, daß ich mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz einverstanden bin, welche den Zweck haben, die jüdischen Glau-

bensgenoſſen in politiſche Korporationen einzuſchließen, und ich behalte mir das Geeignete dagegen anzuführen vor. Daß man aber für den Kultus etwas ſtatuire, halte ich für eine Pflicht, welche die Staatsregierung zu erfüllen hat. Ich glaube, daß das, was die Regierung als Geſetz vorgeſchlagen hat, für die Juden, die bei ihrem Glauben beharren, von großem Werth, ſogar unerläßlich nothwendig iſt; was dagegen diejenigen Juden betrifft, die keinen Glauben oder wenigſtens den jüdiſchen nicht mehr haben, dieſe ſind eben keine Juden mehr, und für ſolche, die keine Juden mehr ſind, läßt ſich kein Judengeſetz geben.

Abg. **Hanſemann**: Es iſt mir etwas in den Mund gelegt worden, was ich nicht geſagt habe. Ich habe nicht Breite und Unbeſtimmtheit dem Geſetze vorgeworfen, ſondern nur getadelt, daß es kleinliche Grundſätze aufſtellt, indem es die Unterthanen in gewiſſe Klaſſen eintheilt.

Abg. **von Sanden**: Meine Herren! Ich betrete dieſen Platz immer mit dem Wunſche, ſo viel als möglich perſönliche Angelegenheiten nicht zu berühren und in das Perſönliche nicht einzugehen. Ich werde darum auf die Bemerkungen des Abgeordneten der Ritterſchaft aus Sachſen nur zur Beleuchtung ſeiner Anſichten Einiges anzuführen mir erlauben. Hier in Berlin iſt bei einer höheren Militairſchule ein Lehrer moſaiſchen Glaubens ſeit vielen Jahren in wirkſamer Thätigkeit, weil unſere Militair-Verwaltung in freierer — richtiger Auffaſſung der Zeitverhältniſſe ohne Vorurtheile den beſonderen Fähigkeiten zum Nutzen des Ganzen gern eine Wirkſamkeit geſtattet, und es iſt erfreulich, daß unter allen denen, die von dieſem geachteten Stabs-Offiziere Unterricht erhalten haben, keiner die Vorurtheile hegt, welche der geehrte Abgeordnete aus Sachſen noch bewahrt, denn ſonſt wären bedauernswerthe Konflikte unvermeidlich geweſen.

Der geehrte Abgeordnete hat auch ein einzelnes Beiſpiel von dem noch herrſchenden Vorurtheile oder Feſthalten an allen Satzungen ſogar bei einem gebildeten Juden mitgetheilt.

Meine Herren! Da ſtelle ich ein anderes Beiſpiel entgegen. Es iſt die Thatſache, daß in Königsberg in neueſter Zeit die Juden

den Sabbath auf den Sontag haben verlegen wollen, die Polizei-Behörde dies aber nicht gestattet hat.

(Große Senſation.)

Wer hängt hier am Vorurtheil? Dieſes Faktum ſteht in der Zeitung. Meine Herren! Ich wollte über dieſe Angelegenheit nicht ausführlich ſprechen; es iſt ſchon vielfach geſchehen, und ich würde auch gar nicht das Wort genommen haben, wenn es mir nicht nothwendig ſchiene, einige Punkte nur noch hervorzuheben. Zuerſt erkläre ich mich für die unbedingte Emancipation der Juden, und zwar aus dem Grunde, weil, wo gleiche Pflichten aufgelegt werden, auch die gleichen Rechte gegeben werden müſſen, die damit verknüpft ſind, wenn keine beſonderen Hinderniſſe im Wege ſtehen.

Wenn ich der Debatte recht gefolgt bin, ſo ſind nur zwei Umſtände gegen die Emancipation angeführt, nämlich die alten Vorurtheile und die Bedenken wegen Gefahr für den chriſtlichen Staat. Was das erſte Hinderniß betrifft, ſo habe ich geglaubt, daß das mächtige Schwungrad der Zeit dieſes Vorurtheil längſt beſeitigt haben würde und wir nicht mehr auf dem Standpunkte längſt vergangener Jahrhunderte uns befänden. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß es bei Einigen noch anders iſt. Ich habe ferner Bedenken und Gefahren anführen gehört, die für den chriſtlichen Staat aus der Emancipation hervorgehen könnten. Meine Anſicht von einem chriſtlichen Staat iſt die, daß er auf der reinen Chriſtuslehre beruhen muß, die zu ihrer Grundlage hat Liebe und Duldung. Durch dieſe beiden, das ganze Chriſtenthum tragenden Grundlagen ſoll alles Schöne, Erhabene und Edle zum zeitigen und ewigen Heil des Volkes, zu ſeiner wahren Entwickelung geführt werden. Was dieſem Streben entgegentritt, das möchte ich nach meinem Dafürhalten nicht als chriſtlich erkennen. Wie, wenn z. B. einzelne Anſichten, Auffaſſungen, die weniger auf das Wort des Herrn und die Bibel, ſondern mehr auf menſchliche Satzungen ſich fußen, hingeſtellt werden als Glaubensformeln in der Unduldſamkeit und Anmaßung, daß dieſe Satzungen als die allein richtigen angenommen werden ſollen und Jeder, der ſich nur etwas davon entfernte, aus der Kirche geſtoßen

wird. Dieſe Anſicht und dieſes Verfahren hat ſchon manche große Verwirrung und die traurigſten Störungen über das Vaterland gebracht. Ich will die Fälle nicht alle aufzählen, ich erinnere nur an die Zuſtände in Königsberg, Halle, Nordhauſen und jetzt in Magdeburg und Halberſtadt. Ueberall liegen ſo viele Beiſpiele der Verfolgung einer beſonderen Richtung vor, daß man ſagen kann, wenn man dieſe zur Gründung und Erhaltung des chriſtlichen Staates als nothwendig anſehen könnte, daß ich wenigſtens nicht dieſe Maßnahmen dahin führend erkennen möchte. Und mir fällt ein, daß man in einem Staate, der der allerchriſtlichſte genannt wird, Inquiſition und Auto da fé's hatte, und wenn dadurch das Prädikat „allerchriſtlichſt" erworben wird, ſo möchte ich für den bewußten Staat auf das „chriſtlich" ſelbſt verzichten.

Meine Herren! Welche Rechte werden denn für die Juden, um auf dieſe Frage zurückzukommen, verlangt? Es ſind die Rechte, die jeder berliner Eckenſteher hat. Das Recht, wenn des Einzelnen eminentes Talent, ein hervorragender Geiſt, alle Schwierigkeiten, die ſich entgegenſtellen, zu überwinden vermag, wenn er Vertrauen erwecken und Fähigkeiten ſich anzueignen weiß, um einen Poſten zum allgemeinen Beſten zu übernehmen: wollen ſie ihm dieſes Recht nicht geben, weil ſeine Standesgenoſſen in der Allgemeinheit es nicht verdienen? So, meine Herren, ſehe ich die Sache an; ich muß bekennen, ich habe mit wahrer Freude von einem Kollegen hier das Geſtändniß gehört, daß in kurzer Zeit ſeine Anſichten über dieſen Gegenſtand anders geworden ſind, und daß er den Juden mehr Rechte gern gäbe, nur noch Bedenken trage in Beziehung auf die Ertheilung der ſtändiſchen. Faſſen wir das Recht der Wählbarkeit zum Abgeordneten ins Auge, ſo gehört 1) dazu das Vertrauen der Wähler; und wenn ein Iſraelit als Abgeordneter gewählt würde, ſo gehört gewiß ein Vertrauen in höherem Grade dazu, da ja die Chriſten mitgeſtimmt haben, und ihn ſonſt nicht wählen würden. Aber, meine Herren, wenn wir auch einen — ja zehn Iſraeliten in dieſer Verſammlung hätten, in welcher ſich Männer von reiferem Alter und viele darunter ſchon mit greiſen Haaren befinden, glauben Sie, daß der Juden Wort einen ſolchen Eindruck machen würde, daß ſie

ein Uebergewicht erhielten? Und wenn ein ſolcher Mann die Majorität des Landtags für ſeine Anſicht bekäme, dann würde ich ſeine Stimme als die Stimme der Wahrheit und ſo gleichſam für Gottes Stimme erkennen und ihr Folge leiſten. Es iſt ferner geſagt worden, die Juden taugen nicht zu Aemtern, weder zu richterlichen, noch zu Lehrämtern. Ich muß geſtehen, hier komme ich auf einen Punkt, wo ich alle Achtung für die Juden habe. Es iſt der Punkt wo ſie ſich fern halten von aller Proſelytenmacherei. Während wir Vereine haben, die ſich zur Aufgabe ſtellen, die Juden zu Chriſten zu machen und zum Abfall vom Glauben ihrer Väter zu bewegen, iſt mir kein Beiſpiel bekannt, daß Juden darauf ausgegangen ſind, die Chriſten zu bekehren, während ſie doch einen mächtigen Hebel in der Hand haben. Das iſt das Geld. Damit könnten ſie wohl mehr wirken, als mit irgend etwas Anderem. Aber auch nicht einmal in Beziehung auf die chriſtlichen Dienſtboten iſt ein Beiſpiel bekannt oder wohl gar ein Beweis dafür da: im Gegentheil, wenn ein Jude zum chriſtlichen Glauben übergeht, ſo wird er darum nicht verfolgt, ſondern in wahrhafter Toleranz bleiben die übrigen Familienglieder in Freundſchaft verbunden und dies auch in Beziehung auf die Geſchäftsthätigkeit. Das iſt ein Grund mehr, warum ich kein Bedenken habe, ihnen alle Rechte zu übertragen.

Wenn das Chriſtenthum nicht auf Liebe und Duldung gegründet, hier feſt gewurzelt wäre, ſo würde ſich dem gefürchteten Verfalle auch in anderer Weiſe nicht ſichernd entgegentreten laſſen; es würde dann dem Untergang erliegen und ihn verdienen, denn für alle Zeit beſteht und erhält ſich nur, was in Wahrheit aus Gott geboren iſt.

Nun komme ich auf die Gefahren, die ich ſehe, wenn wir dieſe Emancipation nicht annehmen. Ich bin ein Feind jedes Zwangs, jeder Macht, die der Volksentwickelung entgegentritt. Die Geldmacht, die Geld-Ariſtokratie iſt diejenige, vor der ich am meiſten das Volk zu bewahren und den nachtheiligen Einfluß zu hindern wünſche. Ich will hier nicht weitläufig den wahrhaft häuslichen, moraliſchen Wandel der Juden beleuchten; aber ſie ſind mäßig, ſparſam und betriebſamer als wir, und ihr ganzer Fleiß iſt mehr auf die Er-

werbe gerichtet, als bei uns. Das erworbene Vermögen des Vaters geht in der Regel vermehrt auf die Kinder über und wird nicht nur erhalten, sondern vergrößert, während bei uns nicht selten das angesammelte Vermögen der Eltern durch die Kinder wieder eine schnellere Circulation erhält und in andere Hände kommt. Die Folge davon ist, daß wenn wir sie nicht emancipiren, sie nach einigen Decennien durch ihren Fleiß die Masse des Geldes und so die Macht in Händen haben, und daß sie sogar, was an einigen Orten schon der Fall ist, als Gläubiger zu dem Mitbesitz der meisten Grundstücke kommen. Dieser Gefahr will ich steuern. Meine Herren! Ich glaube, wir wissen Alle, daß heutzutage kaum noch ein Staat einen Krieg beginnen und lange führen kann, wenn er nicht vorher das Haus Rothschild für seine Sache gewonnen hat. Die Mehrzahl unserer Geschäfte wird schon jetzt von ihnen geführt oder sie sind wenigstens dabei mitbetheiligt. Sollen wir auf eine so gefährliche Weise den mächtigen Einfluß der Juden noch steigern? Ich spreche die Gefahr frei aus und habe auf dem Landtage Gelegenheit gehabt, die Urtheile von solchen Männern über diesen gefährlichsten Punkt zu hören, die früher gegen die Emancipation waren. Sie überzeugen sich von Tag zu Tag von der Nothwendigkeit, nicht blos von der Nützlichkeit derselben. Der erste Vertheidiger der Emancipation sprach dafür, und wir Alle kommen wohl zu dem Resultat, daß wir die Juden mit dem christlichen Volk verschmelzen müssen. Die Rede, die wir von dem Herrn Minister des Schatzes gehört haben, hat uns überzeugt, daß das Staats-Ministerium über den Zustand dieses Volkes eine andere Ansicht habe, als wir sie in der Mehrzahl haben dürften.

Er hat darauf hingewiesen, daß die Emancipation der Juden nicht zulässig wäre, weil sie bei uns ihre bleibenden Wohnungen doch nicht aufschlagen wollen, weil es sie mit ihrem Sehnen und Hoffen immer noch nach Palästina drängte. Ich weiß dies nicht und ich glaube, an uns ist es, auszusprechen, ob diese Ansicht die richtige ist oder nicht; dies ist um so wichtiger, als die Rathgeber der Krone ihre Ansichten pflichtmäßig, wie sie sie hier geben, auch unserem Herrn und König darlegen, und wenn der Königliche Mi-

nister des Schatzes solche Ansichten hat, daß die Juden mit all' ihrem Streben und all' ihren Wünschen nur nach Jerusalem drängen, wo, beiläufig gesagt, bereits ein Bisthum für die evangelische Kirche gestiftet ist — und daher im Gesetz andere Bestimmungen getroffen werden müssen, so bin ich der Meinung, daß es unsere Pflicht ist, unsere Meinung, wenn sie entgegensteht, klar und deutlich auszusprechen. Nun noch ein Paar Worte: Im Glücke der Familien ruht das Glück und die Sicherheit des Staats. Stellen wir uns einmal bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen in die Lage eines jüdischen Familien-Vaters: Gott hat ihm hoffnungsvolle Söhne gegeben, er sieht ihre Talente, ihre besonderen Fähigkeiten, er sieht sie aber nicht mit Freuden, sondern er sieht sie häufig mit dem tief im Herzen nagenden Schmerz, daß er diesen Talenten nicht die Entwickelung geben kann, die sie verdienen, daß sie in einen engen Kreis gebunden sind, daß sie niemals können zu der Wirksamkeit und Geltung für die Menschheit kommen, welche durch ihre Veilegung Gott hervorrufen wollte. Dieser Vater hat nun noch dabei vielleicht den Schmerz, das, was er in der Jugend mühsam niedergekämpft und schwer überwunden hat, in allen seinen Söhnen noch einmal durchzukämpfen, und kann in solchen Bestimmungen nicht einen christlichen, auf allgemeiner Liebe und gleichen Rechten gegründeten Staat erkennen. Unser großer Meister sagt: An den Früchten sollt ihr sie erkennen, er sagt ferner auch, nicht Alle, die zu mir Herr, Herr sagen, werden in das Himmelreich kommen, sondern nur, die den Willen thun meines Vaters im Himmel. Meine Herren! Wer von uns wagt es, nach diesem Ausspruch noch an ein besonderes Bekenntniß die Seligkeit oder das Wohl von unseren Mitbrüdern knüpfen zu wollen? — Ich schließe mit den Worten: Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet.

(Vielstimmiges Bravo!)

Abg. **Müller**: Meine Herren! Nachdem gestern und heute so viele brillante Reden und noch dazu von den talentvollsten, eminentesten Rednern zu Gunsten der Juden gehalten worden sind, möchte es von mir, dem so wenig begabten Redner, wohl sehr gewagt scheinen, wenn ich mich jetzt gegen die Emancipation der Juden aus-

sprechen wollte; indessen fühle ich mich veranlaßt, zu bemerken, daß, wie ich glaube, in der Provinz Sachsen von einem großen Theile der Bevölkerung noch keine ganz günstige Stimmung für die Emancipation vorhanden ist; ob die Juden daran Schuld haben, weiß ich nicht; vielleicht sind sie unschuldig. Uebrigens werden die Juden bei uns sehr wohl gelitten, und in allen Gesellschaften macht man keinen Unterschied: ob Christ, ob Jude. Wenn indessen gesagt worden ist, daß die Juden sich darum nur dem Handel zuwendeten, weil sie mit den Christen hinsichtlich der bürgerlichen Rechte nicht gleichgestellt wären, so muß ich das bestreiten, denn ich glaube, daß es dem Charakter der Juden eigenthümlich ist, daß sie mehr Neigung zum Handel haben; außerdem glaube ich, daß sie eine große Abneigung gegen jede schwere Hand- und Feldarbeit haben müssen, denn es heißt im Talmud: Es ist keine schlechtere Handthierung als der Feldbau. — Wer 100 Rthlr. zum Handel anlegt, kann täglich Fleisch essen und Wein trinken; wer aber dasselbe Geld auf die Erde verwendet, muß sich mit Salz und Kraut begnügen.

Ob die wenigen Juden, welche die letzten Kriege mitgemacht, sich tapfer gehalten, oder ob sie sich im Kugelregen an ihren Nebenmann gelehnt haben, das weiß ich nicht, und darüber mögen diejenigen urtheilen, die in der Schlacht neben ihnen standen. Das aber weiß ich, daß die Juden im gewöhnlichen Leben, wenn ihnen persönliche Gefahr droht, eher davonlaufen, als sich vertheidigen.

Ich glaube nicht, daß mich die Herren Juden noch jetzt besonders fetiren und mit 150 Dank-Addressen beglücken werden, jedoch verzichte ich sehr gern darauf, auf ein mir vielleicht zugedachtes Diner; denn wenn ich an die Summen denke, um die die Meinigen und meine nächsten Bekannte durch jüdische Fallissemente gekommen sind, so möchte mir der Appetit vergehen; nur das muß ich doch noch bemerken, daß die Juden, die so hübsch verstanden, Bankerott zu machen, das Sprüchwort, was gestern mehreremale für sie gebraucht ist, nämlich: suum cuique, nicht besonders lieb gehabt haben müssen. Nichtsdestoweniger habe ich den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf mit Freuden begrüßt und bitte die hohe Versammlung, solchen mit den etwa nöthigen Abänderungen anzunehmen, da wir

doch gewiß der Weisheit Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs, so wie den hohen Räthen der Krone, zutrauen können, daß sie am besten wissen werden, was den Juden nützt.

(Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es giebt nichts abzustimmen in diesem Augenblicke, es ist eine allgemeine Besprechung über das Gesetz.

(Heiterkeit.)

Abg. **Aldenhoven**: Meine Herren! Wir haben so oft sagen hören, daß Preußen ein christlicher Staat sei und bleiben müsse. Dies hat mich veranlaßt, die Tribüne zu besteigen, um Ihnen auch meine Ansicht darüber auszusprechen, weil ich es für zweckmäßig erachte, daß von recht vielen Seiten der Staats-Verwaltung dargethan werde, daß sie in dieser Auffassungsweise vom Staate nicht im Einklange stehe mit dem Zeitgeiste und mit den, nach meiner Ansicht, gerechten Anforderungen an den Staat. Durch das starre Festhalten dieses Prinzips gehen uns viele, zum Glücke des Staats zweckmäßig zu verwendende Kräfte verloren, und wir sehen, daß die Staats-Verwaltung zur Durchführung dieses Prinzips viele Kräfte nutzlos verwendet, welche, nach meiner Ansicht, zweckmäßiger in Anwendung kommen könnten. Dabei ist nicht abzusehen, zu welchen Konsequenzen dieses Prinzip uns führen wird. Wir sehen die Staats-Verwaltung zu Gericht sitzen und den Maßstab anlegen an unsern Glauben, ob er mit dem christlichen Prinzip übereinstimmt. Wie gefahrdrohend ein solcher Zustand ist, namentlich bei dem lebhaften Aufschwunge, den in der letzten Zeit das religiöse, das konfessionelle Element in unserem Staate genommen, halte ich für überflüssig, Ihnen auseinanderzusetzen. Wir sehen es an den Konflikten, worin die Staats-Verwaltung mit den verschiedenen Religions-Gesellschaften getreten ist, und aus welchen zuletzt das Toleranz-Edikt hervorgegangen. Toleranz-Gesetze werden aber, nach meiner Ansicht die Intoleranz zur Regel und die Toleranz zur Ausnahme haben. Ferner soll unsere Gesetzgebung vom christlichen Elemente durchwebt sein. Hier wird die von dem Staatsmanne schwer zu lösende und

nach meiner Ansicht ihm nicht vorliegende Frage zu beantworten sein, worin dieses christliche Element bei der Gesetzgebung bestehen soll? Meine Herren! Die Gesetzgebung sorge nur, daß das Gesetz den Anforderungen der Gerechtigkeit und den Bedürfnissen der Zeit entspreche, vor Allem, daß Jeder vor dem Gesetz gleich sei.

Um mich zu dem Gesetzentwurfe hinzuwenden, will ich meine Ansicht mit wenigen Worten darüber aussprechen. Es ist die ewig wiederkehrende Behauptung der Gegner der Emancipation der Juden, daß die Juden erst besser werden, erst sich ihrer würdig zeigen müßten, ehe sie in den Staatsverband aufgenommen werden könnten, während man gerade durch die Staatsgesetze die Juden unterdrückt und gewissermaßen auf ihre moralische Erniedrigung hinwirkt. Möge daher der erste Vereinigte Landtag einen Beweis der christlichen Liebe gegen seine jüdischen Mitbürger an den Tag legen, möge er ihnen Muth geben, daß auch ihre Talente nicht nutzlos vermodern werden, und daß sie Theil nehmen dürfen an allem Edlen und Guten. Um dieses Prinzip zu verwirklichen, scheint es mir zweckmäßig, daß wir dem vorliegenden Gesetz-Entwurf unsere Zustimmung versagen, und daß wir den Paragraphen in der Art, wie er von dem Abgeordneten von Krefeld amendirt ist, einzig und allein annehmen.

Abg. Greger: Gestern und heute sind so vielfach die Vorzüge der Juden hervorgehoben worden; aber ich glaube, man schätzt ihre Vorzüge zu hoch. Sie sollen besondere Talente besitzen, besonderes Genie haben; das findet man auch bei uns, und sie werden uns im Talente und Genie nicht besiegen. Man muß die Sache nicht zu hoch anschlagen, denn sie sind nicht so aufrichtig gegen uns, als wir gegen sie. Das findet man im Handel und Wandel; man wird stets von den Juden hintergangen, von den Christen selten. Man sagt, sie seien unterdrückt. Das ist nicht wahr. Sie können sich frei bewegen, ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen ist geschützt, sie können Grundstücke kaufen, Handel und Wandel treiben, nur daß sie nicht die höchsten Stellen bekleiden dürfen; dazu sind sie nicht weit genug vorgeschritten, und das würde dazu führen, daß

wir unterdrückt würden, wir würden die Juden und die Juden würden die Christen werden.

(Sehr große Heiterkeit in der Versammlung.)

Sie dominiren schon jetzt über uns, sie haben den Geldmarkt in Händen, sie sind nicht unterdrückt, und durch wen anders sind sie wohlhabend geworden, als durch die Christen? Man sagt, sie liebten das Vaterland so sehr. I nun . . .

(Allgemeine Heiterkeit.)

sie halten das Motiv fest: „ubi bene ibi patria.“ Sie werden nicht so an das Vaterland halten, wie wir. Im Jahre 1813 kamen Preußen aus dem Auslande zurück und nahmen Theil an dem Kriege, um Preußen zu retten. Das hat kein Jude gethan und wird es auch nicht thun. Dann sagt man, sie wären Haupt-Genies. Ja, Haupt-Genies darin, das Geld an sich zu bringen und in ihre Tasche zu schaffen. Man sagt ferner, sie seien mitleidig; ja, sie werfen mit dem Silbergroschen nach dem Thaler.

(Gelächter.)

Das erlangen sie auch; sie gebrauchen alle Mittel, um Geld zu erlangen, die der Christ verabscheut. Ausnahmsweise mögen gute, brave Männer unter den Juden leben, aber die Zahl ist noch zu klein im Verhältniß zu den Christen. Wenn sondirt werden könnte, die besten Männer unter ihnen herauszuziehen, um diese zu emanzipiren, so wäre ich dafür; aber das ganze Volk zu emanzipiren, dafür bin ich nicht. Man warte ab, bis sie reif dazu sind. Wir würden schlecht berathen sein, wenn dem Judenthume eingeräumt würde, hohe Staats-Aemter zu bekleiden. Unsere Nachkommen würden uns nicht dafür danken, sondern fluchen. Also ich muß gestehen, wir gehen zu weit, ihre gute Seite ist zu hoch veranschlagt. Jede Sache hat ihre gute und böse Seite. Hier überwiegen die bösen Seiten noch die guten, man muß noch abwarten. Das Gesetz ist gut entworfen; wir befinden uns wohl und die Juden auch unter unserer Regierung, unser Zustand ist ein blühender. Ich muß daher bitten, daß Sie mich in meinem Antrage unterstützen. Das ist nur das, was ich nicht unterlassen konnte, zu sagen.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Abg. von Mieding: Ich habe vom Herrn Marschall vernommen, daß es nicht zur Abstimmung kommen soll, sondern daß es sich nur um eine vorläufige Besprechung handelt. Unter dieser Voraussetzung verzichte ich auf das Wort und wünsche, daß die Besprechung abgebrochen werde, indem ich glaube, daß Alles, was zu einer solchen nothwendig ist, vollständig erschöpft ist.

Landtags-Marschall: Ich bemerke, daß sich noch 18 Redner um das Wort gemeldet haben.

(Große Aufregung und lebhaftes Verlangen nach dem Schlusse der Debatte.)

Insofern aber die hohe Versammlung den Wunsch haben sollte, nunmehr zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes überzugehen, so bin ich damit gern einverstanden. Ich bin aber so eben erinnert worden, daß der Herr Referent vor dem Schlusse der Debatte noch das Wort haben möchte, und ersuche ihn daher, eine allgemeine Uebersicht der Debatte zu geben, worauf zur Berathung über die einzelnen Paragraphen übergegangen werden könnte.

Wenn die hohe Versammlung dieser Meinung ist, bitte ich, es durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Die große Majorität der Versammlung erhebt sich.)

Es will noch der Herr Abgeordnete von Jakrzewski in einer persönlichen Angelegenheit das Wort nehmen.

Abg. von Jakrzewski: Meine Herren! Der verehrte Abgeordnete der sächsischen Ritterschaft äußerte, der Sorglosigkeit des polnischen Charakters in Bezug auf die zeitlichen Güter sei zuzuschreiben, daß die Juden so zahlreich in dem Großherzogthum Posen seien, weswegen sie auch von der Freizügigkeit keinen Gebrauch machen würden. Ich muß den geehrten Redner auf die Geschichte hinweisen. Der Grund, warum die Juden sich in Polen so zahlreich angesiedelt haben, liegt in der polnischen Gesetzgebung, welche sich durch eine lobenswerthe Toleranz ausgezeichnet hat. Die gemachte Aeußerung des geehrten Redners läßt mich zweifeln, daß derselbe der geschichtlichen Entwickelung des polnischen Volkes gefolgt ist, aus welcher klar hervorgeht, daß die Polen den Fremden immer Zuflucht

gewährt und allerdings die moralischen Güter höher gestellt und geschätzt haben, als die zeitlichen.

Referent Sperling: Ich gehöre zu denjenigen, welche für Anerkennung der Rechte der Staatsbürger an die Juden im weitesten Sinne stimmen. Doch fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen alle die Gründe, die mich zu dieser Ansicht gebracht haben, darlegen werde. Ich müßte fürchten, zum großen Theile dasjenige zu wiederholen, was wir gestern und heute gehört haben, und das würde ich mir selbst nicht verzeihen. Ich halte aber in der Stellung, die ich hier einnehme, mich verpflichtet, auf einige Aeußerungen zurückzukommen, die gestern und heute gemacht worden sind, um wo möglich Mißverständnisse zu vermeiden. Ich erkläre im voraus, daß ich persönliche Herzensergießungen, welche wir hier gehört haben, übergehe, weil ich diese nicht zur Sache gehörig betrachte, unsere Stellung in einer anderen Weise auffasse, und namentlich es für nothwendig erachte, daß wir bei der Berathung über einen so wichtigen Gegenstand gleichsam aus uns heraustreten und das bei Seite lassen, was wir persönlich für oder gegen die Juden fühlen.

Ich komme zuerst auf eine Bemerkung zurück, welche von einem Abgeordneten, der mir gestern zur Seite saß, gemacht ist und den Immediat-Bericht des Königl. Justiz-Ministeriums vom Jahre 1841 und die demselben beigefügte Zahlenliste der Verbrecher betrifft (s. Bd. VIII. Beil. I. B.b.). Es ist diese Liste insofern von Erheblichkeit, als darauf die Ansicht gestützt wird, daß die Zahl der Verbrecher im Verhältnisse der Bevölkerung unter den Juden bedeutend größer sei, als unter den Christen, und daraus wieder der Schluß gezogen wird, daß die Juden in sittlicher Beziehung auf einer niederen Stufe als die Christen sich befänden. Ich bitte Sie, hochverehrte Herren, auf diese Verbrecherliste kein Gewicht zu legen. Denn, abgesehen davon, daß die Moralität sich nicht nach Zahlen abzählen läßt, daß oft ein Verbrechen auf der Waage der Moralität viel schwerer wiegt, als hundert andere, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß einzelne Arten von Verbrechen in diese Liste gar nicht aufgenommen sind, wie z. B. die Holzdiebstähle und Holz-Defraudationen. Es könnte diese Auslassung gering erscheinen; aber die Zahl dieser Vergehen ist sehr

bedeutend, und sind diese nicht unwichtiger als die Steuer-Defraudationen, welche in jener Liste mitgezählt sind. Es gereicht diese Uebergehung der Holzdiebstähle den Juden insofern zum Nachtheile, als solche meistens von der ländlichen Bevölkerung verübt werden, welcher die Juden nicht angehören. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß nach den Berichten der Ober-Landesgerichte zu Insterburg und Königsberg bei Anfertigung jener Liste auf die nationale Herkunft der Angeklagten nicht Rücksicht genommen ist, daß aber der größte Theil der dort angeklagten Juden fremde Juden gewesen. Es giebt die Verbrecherliste, wie wir sie der Denkschrift beigefügt finden, durchaus keine Andeutung, um danach den sittlichen Standpunkt der Juden zu beurtheilen. Ob in einzelnen Gegenden wirklich solche Erscheinungen hervortreten, daß man auf eine geringe Sittlichkeit der dortigen Juden schließen könnte, lasse ich dahingestellt. Dann haben solche aber gewiß auch in besonderen Verhältnissen ihren Grund, namentlich darin, daß Juden in größerer Zahl gerade derartige Geschäfte betreiben, welche zu Uebertretungen des Gesetzes verleiten, und es entstände die Frage, auf welcher Seite, wenn man Christen, die dasselbe Geschäft treiben, mit ihnen in Verhältniß bringen wollte, die Zahl der Vergehen größer wäre. Ständen sie aber wirklich auf einer geringeren Stufe der Sittlichkeit, wen träfe die Schuld anders, als uns und den bisherigen Stand der Verfassung? die letztere nämlich insofern, als bisher für die Bildung der jüdischen Jugend nicht genügend gesorgt ist. Man verlangt, daß die Juden ihre Religion behalten und deren Wahrheiten in sich aufnehmen; aber man bekümmert sich nicht darum, ob sie Religionslehrer haben, und am wenigsten ist davon bisher die Rede gewesen, welche Ausbildung die Religionslehrer besitzen. Diesem Bedürfnisse soll erst jetzt durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden, und ich bin überzeugt, daß in dieser Beziehung Letzteres die wohlthätigsten Folgen äußern würde.

Wir sind im Laufe der Debatte so häufig auf die Religion der Juden hingewiesen worden. Man ist aber in der That übel daran, über etwas zu sprechen, was man nicht kennt. Ich glaube, daß allen denjenigen Herren, welche aus der Religion der Juden Folge-

rungen machten, zunächst der Beweis obgelegen hätte, daß auch ihre Prämissen gegründet seien. Hiervon abgesehen, stehen mir einige Momente zur Seite, die gegen die angeführten Folgerungen sprechen. Ich beziehe mich auf die zahlreichen Beispiele sehr ehrenhafter Juden, ich mache darauf aufmerksam, daß der Staat die religiösen Gesinnungen seiner Unterthanen zu erforschen und zu erkennen nicht im Stande ist, sich mit der äußeren Bekenntniß-Formel derselben begnügen muß, und daß es viele Angestellte im Staate giebt, die früher Juden gewesen sind, welche die christliche Bekenntniß-Formel abgelegt haben, ohne daß man die Ueberzeugung aussprechen kann, daß sie die christliche Religionsanschauung wirklich in sich aufgenommen haben. Dennoch haben sie sich in allen ihren amtlichen Stellungen zum Staate bewährt, und daraus läßt sich folgern, daß in ihrer Mutter-Religion nichts Gefährliches für den Staat enthalten sein könne. Es ist auf einen Grundsatz ihrer Religion, auf den Spruch hingewiesen worden: Zahn um Zahn, Aug' um Auge. Darüber will ich hinweggehen, weil es zu offenbar ist, daß dieser Spruch nur einen bildlichen Ausdruck des Prinzips höchster Gerechtigkeit enthält. Es ist ferner auf ihren Messiasglauben hingedeutet worden. Dieser mag bestehen, aber gewiß besteht er bei der größten Zahl, bei allen gebildeten Juden nur in symbolischer Weise. Die Juden glauben an eine bessere, ausgleichende Zukunft. Sie haben diesen Glauben. Den wollen wir ihnen lassen. Wir haben ihn ja ebenfalls, nur in veränderter Form. Es ist von einem geehrten Abgeordneten aus Schlesien gestern ausgesprochen, daß er dafür sein würde, den Juden alle Rechte der Christen einzuräumen, wenn sie nur ihrerseits die Hand dazu böten, sich den Christen gleichzustellen und nicht so streng an der Sabbathsfeier halten wollten. In Bezug auf diese Bemerkung weise ich darauf hin, daß schon der Gesetzentwurf über dieses Vorurtheil hinausgegangen ist. Nach dem Gesetzentwurfe sollen die Juden zu gewissen Aemtern gewählt werden können; das würde ihnen nicht zugestanden sein, wenn noch die Voraussetzung bestände, daß sie an ihrem Sabbathe, dem Sonnabend, nicht arbeiten könnten. Es geht auch aus der den Beilagen des Gesetzentwurfs beigefügten Denkschrift des Königlichen Minis-

riums des Innern in Bezug auf die Militairpflicht der Juden hervor, daß sie im Militairstande ihren Pflichten ohne Ausnahme nachgekommen sind. Es lautet in dieser Denkschrift wörtlich: (Vergl. Bd. VIII. Beil. I. C.)

„Faßt man den Inhalt dieser Ermittelungen zusammen, so darf man als erfahrungsmäßiges Resultat annehmen, daß die Juden des preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im Allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewährt, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachgestanden haben; daß ferner insbesondere die jüdischen Religions-Verhältnisse nirgend als ein Hinderniß beim Kriegsdienste hervorgetreten sind."

Ueberhaupt also dürfte auch in Bezug auf ihr Ritual-Gesetz kein Grund vorhanden sein, ihnen die Rechte nicht einzuräumen, auf welche sie Anspruch machen.

Es fragt sich nun noch, ob dergleichen Gründe auf unserer Seite bestehen. In dieser Beziehung will ich über die Behauptung, daß bei einer großen Zahl Ungebildeter ein unüberwindliches Vorurtheil gegen die Juden obwalte, hinweggehen, da diese Behauptung heute bereits ihre Widerlegung gefunden hat. Ich gehe nun auf dasjenige Argument ein, welches zu wiederholten Malen angeführt ist, nämlich die Natur unseres Staates als eines christlichen Staats. Wohin man gelangt, wenn man den Staat nach der Religion seiner Mitglieder konstruirt, haben wir vor kurzem wahrzunehmen Gelegenheit gehabt. Bis dahin war nur von einem christlichen Staate die Rede, bald wären wir dahin gekommen, auch noch einen christlichen Staat im Staate anzunehmen. Verfolgen wir diese Idee in ihren Konsequenzen, so gelangen wir gewiß noch dahin, von einem evangelischen und einem katholischen Staate zu sprechen. Diese Idee führt aber offenbar zu einer Separation, zu Spaltungen im Staate und befestigt nicht den Staat, sondern untergräbt denselben. Staat ist ein Begriff, der unter seinem Merkmale die Religion nicht zählt, ein Verband, der Jeden, der in denselben aufgenommen ist, als sein Mitglied anerkennt ohne Rücksicht auf die Religion, der er angehört. Jeder ist ein tüchtiges Mitglied desselben, welcher seine Pflichten gegen ihn erfüllt, und erfüllt er sie, so hat er auch auf alle Rechte eines Staatsbürgers Anspruch. Soll ein Staat ein

christlicher genannt werden, so kann es nur geschehen, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder sich zu der christlichen Religion bekennt. Aber dann ist es nothwendig, daß diese nicht nur äußerlich sich dazu bekennen und das, was der Meister sprach, blos auf der Zunge führen, sondern sie müssen auch im Leben bethätigen, die Lehre, welche Christus gab: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst", wirklich üben. Dies lassen Sie uns beherzigen, wenn wir zur Berathung des Entwurfs übergehen.

Landtags-Marschall: Ehe wir nun zu der Berathung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes übergehen, muß ich vorausschicken, daß Vorschläge darauf hingegangen sind, an die Stelle des ganzen Gesetzes einen einzigen Paragraphen zu stellen, also das ganze Gesetz dadurch zu verwerfen. Diese ganze jetzt vorzunehmende Berathung wird also nur eventuell sein für den Fall, daß ein solches Amendement nachher Unterstützung finden und daſſelbe von der hohen Versammlung angenommen werden sollte.

Abg. Graf **von Schwerin**: Wenn ich recht verstanden habe, so würde die Abstimmung über das Grundprinzip des Gesetzes erst nach der Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes kommen.

Landtags-Marschall: Ich will nicht sagen, über den Grundsatz des Gesetzes, sondern darüber, ob das ganze Gesetz, wie es amendirt werden wird, angenommen werden soll oder nicht. Ich muß bemerken, daß ich überhaupt gegen Abstimmungen über Prinzipien bin, weil sich die aus denselben hervorgehenden Folgerungen nicht immer vollständig übersehen lassen, wogegen sich ein praktisches Resultat ergiebt, wenn die, aus den Prinzipien selbst folgenden Bestimmungen zum Gegenstande der Berathung gemacht werden.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich erkenne das vollkommen an.

Abg. **von Massow**: Wenn ich richtig verstanden habe, so wird über §. 1 nicht abgestimmt werden.

Landtags-Marschall: Wir wollen erst das ganze Gesetz in Berathung nehmen und dann erst zu dem §. 1 zurückkommen.

Referent **Sperling** (liest):

„Entwurf einer Verordnung,
die Verhältnisse der Juden betreffend.*)

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

„Die Einleitung und die Ueberschrift wurden bei Seite gelassen, weil solche eines Theils unwesentlich, anderen Theils durch den materiellen Inhalt des Gesetzes bedingt sind und letzterer im legislatorischen Wege erst festgestellt werden muß."

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob die hohe Versammlung einverstanden ist, daß man über den Eingang weggehe, weil aus den Abänderungen, die an dem Gesetze gemacht werden, sich erst finden wird, wie derselbe gefaßt werden muß?

(Einstimmig: Ja!)

Referent Sperling:

„§. 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden."

Gutachten zu §. 1.

Dasselbe fand in Betreff der Worte statt, „welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben."

Landtags-Marschall: Die ganze Fassung des §. 1 wird auch von dem abhängen, was späterhin beschlossen wird; wir werden also vorläufig darüber hinweggehen, mit dem Vorbehalt, darauf wieder zurückzukommen.

Referent Sperling (liest):

„§. 2.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirkes wohnenden Juden demselben angehören."

*) Das Gesetz im Zusammenhange nebst der ministeriellen Denkschrift siehe Bd. VIII. S. 10 ff.

Gutachten zu §. 2.

Der Zweck, zu welchem die Juden zu Judenschaften vereinigt werden sollen, ist in diesem und den nächsten Paragraphen, welche von der Bildung der Judenschaften handeln (§§. 2—14) nicht ausgedrückt. Man könnte daher sich zu der Annahme versucht fühlen, daß er lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden gerichtet ist. Indeß ergeben die später folgenden Dispositionen der §§. 15, 24 und 34, daß die Judenschaften auch eine politische Bedeutung haben sollen. Welche Nachtheile sie bei diesem Charakter für den einzelnen Juden haben würden, ist bereits oben angedeutet. Dem Staats-Interesse aber könnten sie schon deshalb nicht förderlich erachtet werden, weil sie zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen führen würden.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Punkt zur Diskussion.

Abg. Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Ich habe mich bei der allgemeinen Diskussion des Wortes enthalten, theils weil ich gestern nicht in der Versammlung gegenwärtig sein konnte und ich daher fürchten mußte, auf Argumente zurückzukommen, die in der gestrigen Debatte bereits zur Erörterung gezogen waren, theils um deswillen, weil es sich mir nicht um Sympathieen und Antipathieen für oder gegen die Juden handelt, sondern um einen großen, staatsrechtlichen Grundsatz, und weil ich diesen in diesem §. 2 am prägnantesten ausgesprochen finde. Ich muß gestehen, ich glaube, auf den Grundsätzen der „Bildung der Judenschaften" ruht dieses ganze Gesetz, und gerade in Beziehung auf diesen Grundsatz weicht es von dem Gesetze von 1812 wesentlich ab. Das Gesetz von 1812 erkennt den Grundsatz des Staatsbürgerthums an, erkennt den Juden als Staatsbürger an und giebt ihm eben als solchem vollständige bürgerliche Rechte. Nur einige wenige Ausnahmen wurden noch gemacht, aus der Ansicht, daß die Zeit vielleicht noch nicht auch die Anerkennung des Grundsatzes in Beziehung auf diese bestimmten Verhältnisse zu tragen vermöchte.

Diesen Grundsatz verläßt nun das Gesetz im §. 2. Es substituirt an die Stelle des Staatsbürgerthums den Begriff einer geduldeten Genossenschaft innerhalb des Staats-Verbandes, der es jene einzelnen Rechte zugestehen will. Es ist das nicht eine Anerkennung des Rechts, sondern ein Zugeständniß, was man den Juden

macht; darin liegt nach meiner Meinung ein wesentlicher Rückschritt, und deshalb bin ich gegen den Grundsatz, den das Gesetz aufstellt, mit aller Entschiedenheit. Das war der große Vorzug jener Gesetzgebung, von der eben auch das Gesetz von 1812 ein Theil ist, daß es große Grundsätze hinstellte, an denen die Zeit sich heranzubilden im Stande war, hier der Grundsatz des Staatsbürgerthums. Den wollen wir fallen lassen, indem wir die Geltung des Juden von der Mitgliedschaft zu dieser Genossenschaft abhängig machen? Das wäre, ich wiederhole es, ein entschiedener Rückschritt und deshalb unhistorisch. Die Gegenwart ist das Produkt der Vergangenheit und die Trägerin der Zukunft; lassen Sie uns daher nicht von der Errungenschaft der Jahrhunderte wieder rückwärts sehen, sondern vorwärts schreiten auf dem Wege, den wir schon beschritten haben! Das erfordert nicht nur der Begriff des Staats, das erfordert noch mehr der Begriff des Christenthums. Es ist viel von dem christlichen Staate gesprochen, es ist gesagt worden, die Kirche hätte den Staat erzogen zur Mündigkeit. Wohlan, gestehen wir das zu! Zunächst ist allerdings im Mittelalter die Kirche die Trägerin des Staats gewesen; aber weil der Staat mündig geworden ist, will er nicht wieder in die Knechtschaft, in die Vormundschaft der Kirche zurückgewiesen werden, darum will er selbstständig dastehen, will seinen Begriff aus sich selbst weiter entwickeln und das Staatsbürgerthum, das Leben des Staats, nicht der Kirche unterordnen, sondern neben der Kirche selbstständig entwickeln. So werden beide die große Aufgabe der Weltgeschichte erfüllen, das Reich Gottes auf Erden zu bauen. Ich bin daher entschieden gegen den Paragraphen, weil er einen Grundsatz aufstellt, den ich verwerfe, weil er dem Grundsatze des Staatsbürgerthums der Juden, den Grundsatz einer geduldeten bürgerlichen Genossenschaft substituirt. Ich fürchte nicht, daß dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangen wird. Geschähe es, so bin ich aber auch der Ueberzeugung, seine Dauer wird nicht lange sein. Der Geist des 19ten Jahrhunderts wird darüber hinwegschreiten und seine Spur verwehen. Aber, meine Herren, bedenken Sie, der Geist der Geschichte sitzt auch über uns

zu Gericht, und wenn ich für uns einen Wunsch habe, so ist es der, daß wir diesen Geist anerkennen, daß wir nicht rückwärts unsere Blicke wenden lassen, sondern nach vorwärts schauen unverrückt.

(Vielfaches Bravo!)

Abg. von der Heydt: Ich theile ganz die Ansicht der Abtheilung, die es nicht für zweckmäßig hält, die Judenschaft nach bürgerlichen Distrikten abzutheilen, und stimme in dieser Beziehung allem dem bei, was der letzte Redner gesagt hat. Ich finde es aber auch bedenklich, daß eine Stände-Versammlung sich überhaupt in innere Kultus-Angelegenheiten der Juden mische. Es könnte das zur Folge haben, daß dann auch die Kultus-Angelegenheiten anderer Kirchen hier berathen würden, und das würde mir sehr bedenklich erscheinen. Es erinnert dies auch an die Eingriffe, die Seitens des Staats in andere Kirchen geschehen sind, und nichts hat betrübender eingewirkt auf getreue Unterthanen, als gerade die Eingriffe in den inneren Kultus der Kirche. So ist z. B. eine evangelische Kirchen-Ordnung und eine Agende zwangsweise eingeführt worden, worin zu beten vorgeschrieben ist, daß der jedesmalige Landesherr als Vorbild der christlichen Kirche ferner erhalten bleiben möge, was mit christlichen Grundsätzen ganz unvereinbar ist. Ich halte solche Eingriffe des Staats in die Kirche nicht für wünschenswerth; aber ich bin der Meinung, daß auch eine Stände-Versammlung sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche mischen möge, weil dann die Kultus-Angelegenheiten der protestantischen und der katholischen Kirche eben so gut hier zur Erörterung gezogen werden könnten.

Landtags-Kommissar: Der Grundsatz, den der Redner so eben ausgesprochen hat, wird von dem Gouvernement auf das vollkommenste getheilt. Daß darüber kein Zweifel bestehe, glaube ich auf §. 16 verweisen zu können, welcher sagt:

„Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten, überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert."

Hieraus geht hervor, daß die Judenschaft von dem Gouvernement keine Agende zu erwarten hat.

(Mehrfacher Ruf zur Abstimmung, nachdem der Abgeordnete von Manteuffel I. auf das Wort verzichtet hat.)

Abg. Hansemann: In dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, erkenne ich nicht eigentlich die Frage, die uns vorliegt. Diese besteht darin, ob die Stände-Versammlung für angemessen halten wolle, darüber Bestimmungen zu treffen, wie die jüdischen Korporationen, die für die Kultus-Angelegenheiten eingerichtet werden sollen, zu organisiren sind, oder ob dies eine Sache ist, die den Juden selbst zu überlassen sei, wobei sie etwa mit dem Staat näher sich vernehmen können; also, ob wir uns hier für befugt, oder ob wir es für klug halten, Grundsätze hierüber festzustellen. Ich stimme der Meinung meines Kollegen aus der Rheinprovinz und des ritterschaftlichen Abgeordneten aus Pommern bei, daß es das Beste sei, uns darauf nicht einzulassen. Die Abtheilung hat bereits das Prinzip der Judenschaft als einer politischen Korporation einstimmig verworfen, und ich glaube, daß in dieser Versammlung nur sehr Wenige sein werden, die nicht die Ansicht der Versammlung ebenfalls zu der ihrigen machen; es wird also die Frage einer Meinungs-Verschiedenheit darin bestehen, ob wir die Korporationen für Kultus-Zwecke hier anordnen wollen. Ich für meinen Theil verneine diese Frage.

Landtags-Kommissar: Ich habe, indem ich mich vorhin über die Aeußerung des geehrten Deputirten der Stadt Elberfeld aussprach, keineswegs mich über die Frage geäußert, ob jüdische Korporationen für den Kultus für nützlich zu erachten seien oder nicht; ich habe nur die Worte des geehrten Redners widerlegt, welche die Befürchtung aussprachen, daß der Staat sich in die inneren Kultus-Angelegenheiten mischen wolle. Lediglich hierauf bezog sich meine Aeußerung, und die Widerlegung war, wie ich glaube, eine schlagende, indem ich die eigenen negirenden Worte des Gesetzes anführte. Was aber die Frage anlangt, die der geehrte Redner, welcher zuletzt auftrat, aufgeworfen hat, ob überhaupt die hohe Versammlung mit dem Theile des Gesetzes sich beschäftigen wolle,

welcher die korporativen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde betrifft, so glaube ich nicht, daß diese hier überhaupt aufgestellt werden kann. Das Gesetz ist von des Königs Majestät der hohen Versammlung vorgelegt, und hierin liegt die Verpflichtung, es zu berathen. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß im Gesetze von 1812 dieser Theil ausdrücklich der künftigen Gesetzgebung vorbehalten ist. Wenn der geehrte Redner bemerkte, daß diese Ergänzung der Gesetzgebung den Juden selbstständig überlassen werden solle und möge, so ist das freilich eine Ansicht, aber eine Ansicht, die schwerlich haltbar sein dürfte. Denn da, wo es sich darum handelt, jüdische Korporationen mit rechtlichen Befugnissen, mit den Rechten juristischer Personen zu begründen, da genügt die Autonomie der Juden nicht, sondern der Gesetzgeber allein hat das Recht ihnen dergleichen Rechte beizulegen, wie sie ihnen durch diesen Gesetz-Entwurf beigelegt werden sollen.

Davon verschieden ist allerdings die Frage: Ob die hohe Versammlung glaubt, daß dieser Theil des Gesetz-Entwurfes von dem anderen getrennt werden möge. Das ist eine Ansicht, die allerdings in der Abtheilung angeregt ist, und über die sich die hohe Versammlung auch hier auszusprechen in ihrem vollen Rechte ist.

Referent **Sperling**: Ich muß bemerken, daß es nicht blos im Interesse des Staates liegt, sondern im eigenen Interesse der Juden, daß Korporationen in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten gebildet werden, denn sie haben in Beziehung darauf gewisse Institute zu unterhalten; diese können sie aber nicht anders unterhalten, als wenn ihnen diese Rechte beigelegt werden.

Abg. Graf **Schwerin**: Ich habe mich eines Versehens anzuklagen. Als ich vorhin auf diesem Platze stand, habe ich unterlassen, ausdrücklich zu erwähnen, daß ich der hohen Versammlung den Vorschlag mache, §. 2. nicht anzunehmen, weil ich eben glaube, daß in diesem Paragraphen der ganze Grundsatz des Gesetzes enthalten ist, und also mit der Nicht-Annahme des §. 2 auch der Grundsatz des Gesetzes nicht anerkannt wird. Bei dieser Meinung muß ich auch in diesem Augenblicke noch stehen bleiben, und zwar aus dem Grunde, weil ich es eben so wenig vom staatlichen Stand-

punkte aus gerechtfertigt halte, daß der Staat die religiösen Angelegenheiten einer innerhalb seiner Gränzen befindlichen Religions-Gemeinschaft ordne, als ich es, wie ich vorhin schon bemerkt habe, nicht für gerechtfertigt halte, die staatsbürgerlichen Rechte davon abhängig zu machen. Meiner Meinung nach besteht das Verhältniß des Staates zu einer Religions-Gemeinschaft einfach so, daß der Staat berechtigt ist, die Kenntnißnahme der Grundsätze der Religions-Gemeinschaft, die Kenntnißnahme der statutarischen Bestimmungen, die sie sich in Beziehung auf den gemeinsamen Kultus gemacht hat, zu verlangen und sich das Recht vorzubehalten, zu verbieten, was er wider sein Interesse hält. Eine weitere Macht aber steht grundsätzlich dem Staate nicht zu; ich wünsche diesen Grundsatz auch auf die Juden angewendet zu sehen, und wünsche, daß man es ihnen überläßt, ihre Kultus-Angelegenheiten selbst zu reguliren und sich darnach zu organisiren.

Referent **Sperling**: Hier thut ja der Staat meiner Ansicht nach nichts weiter, als was er auch bei einer christlichen Religionsgemeinschaft thut. Die Juden müssen Synagogen und Begräbniß-Plätze unterhalten, und das ist nicht möglich, wenn sie nicht in einem gewissen Bezirke den Einzelnen die Verpflichtung auferlegen können, zu diesen Instituten beizusteuern.

Landtags-Marschall: Die Berathung kommt hier zu einer Frage, die in der Abtheilung nicht zur Sprache gekommen ist. Die Abtheilung hat vorgeschlagen, dergleichen Korporationen nur in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten gelten zu lassen, wohingegen hier amendementsweise der Vorschlag gemacht wird, gar keine solche Korporationen zu bilden, auch nicht für Kultus-Angelegenheiten. Wenn hierüber verhandelt werden soll, so muß sich erst zeigen, ob ein solcher Vorschlag hier Unterstützung findet; ich bitte daher diejenigen, die das Amendement unterstützen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Ein Abgeordneter bittet ums Wort.)

Es kann nicht eher darüber gesprochen werden . . .

Eine Stimme: Nur zur Erläuterung bitte ich ums Wort.

Landtags-Marschall: Es kann nicht eher etwas erläutert wer-

den, als bis die nöthige Anzahl von Mitgliedern dafür stimmt, daß das Amendement berathen werde. Ich bitte also diejenigen, welche dafür sind, daß Korporationen auch nicht für Kultus-Angelegenheiten gebildet werden sollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Wird unterstützt.)

Abg. von der Heydt: Wenn ich sagte, daß ich es bedenklich finde, daß der Vereinigte Landtag Kultus-Angelegenheiten berathe, so habe ich nicht blos den Kultus im engsten Sinne, sondern überhaupt die Kultus-Angelegenheiten der Kirche im Auge gehabt. Ich habe dabei erinnert an die zwangsweise Einführung der evangelischen Kirchen-Ordnung und an den Eindruck, den sie hervorgerufen hat. Jede Kirche hat ihre besonderen Organe, die ihre Interessen pflegen und wahren, und man kann der Kirche füglich überlassen, ihre organische Einrichtung selbst zu treffen. Ich finde es hart, wenn sie ihr aufgedrungen werden soll, und ich finde es gleichfalls hart, wenn diese organische Einrichtung in Kultus-Angelegenheiten den Juden zwangsweise gegeben werden soll. Ich würde es viel angemessener finden, wenn man ihnen dieses selbst überließe. Wenn von dem Herrn Landtags-Kommissar gesagt wurde, daß man verpflichtet sei, die Proposition zu berathen, weil sie von des Königs Majestät ausgegangen, so verstehe ich die Pflicht der Stände so, daß sie die Proposition allerdings nicht ohne Antwort lassen dürfen, daß sie sich darüber gewissenhaft auszusprechen haben, daß sie aber, wenn sie der Meinung sind, daß es überhaupt besser sei, in solchen Berathungen nicht näher einzugehen, sie auch diese Meinung Sr. Majestät ehrerbietigst vortragen dürfen.

Abg. Aldenhoven: Ich wollte mir erlauben, um dem Edikt vom Jahre 1812 dieselbe Ausdehnung zu geben, um die Juden dahin zu bringen, wohin wir Alle wünschen, daß sie kommen, ein Amendement in Vorschlag zu bringen, dahin lautend:

„Die Juden sind befugt, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sich in Synagogen-Gemeinden zu vereinigen."

Dann wäre ihnen die Befugniß ertheilt, sie könnten davon Gebrauch machen, ohne daß der Staat direkt dabei einzuwirken habe.

Geh. Regierungs-Rath Brüggemann: Der letzte Paragraph des

Edikts vom Jahre 1812 behält ausdrücklich die Regulirung der Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden vor. Darum sind auch diese ohnehin in einem näheren Zusammenhange stehenden Angelegenheiten gerade beim Gesetz-Entwurfe über die korporativen Verbände der Juden ins Auge gefaßt. Außer ihnen berührt noch ein Paragraph die Armen- und Krankenpflege. Andere Verhältnisse werden, wie schon bemerkt worden ist, blos in den §§. 14, 15 und 34 berührt. Sollte der Vereinigte Landtag dahin sich aussprechen, daß diese drei Paragraphen, die auch die bürgerlichen Verhältnisse berühren, wegfallen mögen, so würde der übrige Theil des Gesetz-Entwurfs die Kultus- und Unterrichts-Gegenstände fast ausschließlich umfassen. Es wird daher zu erwägen sein, ob die korporativen Verbände sich blos auf Kultus-Gegenstände beschränken oder auch andere, insbesondere die Unterrichts-Verhältnisse, umfassen sollen. Was die Theilnahme der Juden an der Regulirung der äußeren Form dieser Vereine betrifft, so hat die Regierung wohl erkannt, daß es in dieser Beziehung des Beiraths der Juden bedürfe. Die Denkschrift weist aber auch nach, daß dieser Beirath wirklich gepflogen worden ist. Ich selbst habe die Ehre gehabt, zu einer Verhandlung über diese Regulirung der Verhältnisse der Juden mit einigen hiesigen jüdischen Glaubensgenossen kommittirt zu werden. Nachdem der Gesetz-Entwurf vollendet war, ist er den Ober-Präsidenten der Monarchie mit dem Auftrage mitgetheilt worden, einzelne Juden der Provinz, die ein großes Vertrauen genießen, und denen man Einsicht in die jüdischen Verhältnisse zutrauen könne, mit der Absicht des Gesetz-Entwurfs bekannt zu machen, um ihre Wünsche zu vernehmen. Ich darf in dieser Beziehung die hier anwesenden Ober-Präsidenten zur Bestätigung meiner Angabe auffordern. Alle Aeußerungen, die hierauf eingegangen sind, geben mehr oder weniger ein Einverständniß mit dem Entwurf zu erkennen. Mit den Grundsätzen des Entwurfs haben sich Alle einverstanden erklärt und es dankbar anerkannt, daß korporative Verbände für die Kultus-Verhältnisse eingerichtet werden sollen. Es ist den zugezogenen Juden namentlich die Frage vorgelegt worden, ob es nicht hinreichend sei, den Juden die Befugniß zu ertheilen, in solche Korporativ-Verbände

zusammenzutreten. Sie haben aber die bloße Befugniß für unzureichend erklärt und darum gebeten, daß der Zwang zum Eintritt in dieselben ausgesprochen werden möge.

Landtags-Marschall: Ich bemerke, daß das Amendement des Abgeordneten Aldenhoven eigentlich zum §. 3 gehören möchte, denn dort ist vorgeschrieben, wie diese Verbände gebildet werden sollen. Ich stelle anheim, das Amendement bis zur Frage über den §. 3 ruhen zu lassen.

Abg. Hansemann: Im §. 2 ist ausdrücklich gesagt, daß es geschehen soll; nach der Abänderung aber ist die Sache fakultativ. Ich will mir erlauben, noch einige Worte hinzuzusetzen . . .

Landtags-Marschall: Wenn der Herr Antragsteller den Wunsch hat, daß das Amendement beim §. 2 berathen werden soll, so muß ich vorerst fragen, ob es die erforderliche Unterstützung findet?

(Dies geschieht. — Nach einer Pause.)

Es kann also nicht darüber gesprochen werden.

Graf von Helldorff: Meine Herren! Auch ich muß mich in jeder Beziehung gegen den §. 2 erklären: nicht allein in einer politischen Hinsicht, sondern auch in derjenigen Beziehung, welche das Gutachten der Abtheilung zugelassen hat. In ersterer Hinsicht stimme ich vollständig demjenigen bei, was der Herr Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern entwickelt hat; ich habe nichts hinzuzufügen, als wir würden nach Maßgabe des Gesetz-Entwurfs eine Menge Staaten im Staate erhalten. Aber auch in Beziehung auf die Kultus-Angelegenheiten muß ich bestreiten, daß man die Juden zwingen soll, Synagogen-Vereine zu bilden, denn es könnte dies weiter führen, als sie selbst wünschen können und man überhaupt wünschenswerth, so wie angemessen, finden kann. Ich meines Orts halte für dringend nöthig, daß der Grundsatz, die Kirche sei unabhängig von dem Staat, allgemeine Geltung erlange. Die Kirche sei es vom Staat und der Staat von der Kirche.

Abg. von Kleding: Es scheint mir in der That, und ich glaube mich hierbei im Einverständnisse mit dem Herrn Referenten zu befinden, daß wir auf einen Punkt gekommen sind, wo die Frage, was wir eigentlich zu beschließen haben, gewissermaßen ins Unklare

gerathen ist. Es scheint mir, daß wir nur darüber Beschluß zu fassen haben, ob wir dem Antrag des Gouvernements dahin beistimmen wollen, daß jüdische Korporationen gebildet werden sollen, die sich noch mit etwas Anderem, als mit blos kirchlichen Angelegenheiten zu beschäftigen haben. Ich erledige hierbei zugleich die Aufforderung des Herrn Kommissars aus dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, indem er sich auf die Verhandlungen berufen hat, welche durch die Ober-Präsidenten geleitet worden sind. Diese Verhandlungen haben sich allein auf die Bildung von Synagogen-Bezirken bezogen. Der damalige Entwurf ist von mir mit den angesehensten Juden Berlins berathen worden, und er hat damals bei allen Notabilitäten der Judenschaft die vollste Anerkennung gefunden. Es ist vollständig anerkannt worden, daß ein Bedürfniß zur Bildung von solchen Synagogen-Bezirken vorhanden sei. Nur einzelne Ausstellungen sind gemacht, und diese Ausstellungen sind auch bei dem uns jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurf berücksichtigt worden. Jetzt handelt es sich darum, ob die Corporationen der Juden auch noch für andere Zwecke gebildet werden sollen, als für die Kultus-Angelegenheiten, und auf die Bejahung oder Verneinung dieser Frage möchte ich bitten, daß die Abstimmung gerichtet und dabei dem Beschluß der hohen Versammlung über die Bildung von Synagogen-Gemeinden nicht präjudizirt würde, und zwar dies um so mehr, als ich nach den Aeußerungen der Herren Vertreter des Gouvernements annehmen zu dürfen glaube, daß von dem Theil des Gesetzes, nach welchem die Korporationen der Juden sich auch mit anderen, wie mit Kultus-Angelegenheiten, beschäftigen sollen, vielleicht abstrahirt werden würde.

Da ich nun einmal an dieser Stelle stehe, so erlaube ich mir noch ein Wort über die Tendenz des Gesetzes überhaupt. Ich kann nicht finden, daß dasselbe den ihm gemachten Vorwurf des Rückschrittes verdiene. Ich finde vielmehr, daß dasselbe, und namentlich auch im Vergleich mit dem Edikt vom Jahre 1812, durchaus den Charakter des besonnenen Fortschrittes trägt.

Es werden alle wesentlichen Rechte, welche durch das Gesetz vom Jahre 1812 den Juden gegeben waren, auf den sehr großen

Theil der Monarchie ausgedehnt, der bisher dieser Wohlthaten sich noch nicht erfreute, und ich finde nicht, daß an jenen Rechten etwas Wesentliches genommen oder verschränkt wäre. Wenn die Form der Judenschaft, welche in dem Paragraphen ausgesprochen ist, über den wir eben jetzt sprechen, in der Art organisirt wäre, daß der Verlust der bürgerlichen Rechte, welche den Juden künftig allgemein zustehen sollen, davon abhängig gemacht werden sollte, daß sie dieser Korporation beitreten oder nicht, ja dann könnte ich solchen Vorwürfen gegen das vorliegende Gesetz beitreten. Das ist aber gar nicht der Fall, sondern es sind die Wohlthaten, welche den Juden durch das Gesetz beigelegt werden sollen, im Gesetz allgemein ausgesprochen, ohne daß etwas davon zurückgenommen ist. Ich finde insofern — und ich lege auf das Wort ein besonderes Gewicht — ich finde einen Fortschritt und einen besonnenen Fortschritt in dem gegenwärtigen Gesetze. Der Fortschritt liegt eben darin, daß die Wohlthaten, welche die Juden in den alten Landestheilen haben, ihnen auch in denjenigen sehr bedeutenden Landesstrecken gewährt werden, welche unter einer viel beschränkenderen Gesetzgebung sich befinden, und daß ferner die Verheißungen jetzt erfüllt werden, welche das Gesetz vom Jahre 1812 in Ansehung der Regulirung der Kultus-Angelegenheiten den Juden gemacht hat. Und in dieser Beziehung ist von den Notabilitäten der Judenschaft, mit denen ich verhandelt habe, die Bildung von Synagogengemeinden als eine wahre Wohlthat anerkannt worden.

Dazu aber, daß das Gouvernement den Juden nicht jetzt gleich alle und jede Rechte der Christen zu gewähren für angemessen erachtete, namentlich nicht die Theilnahme an der Standschaft und an dem Eintritt in den Staats-Dienst, dazu konnten doch auch sehr gute Gründe vorliegen, und es ist deshalb noch nicht gerechtfertigt, das vorliegende Gesetz als einen Rückschritt zu bezeichnen.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat bemerkt, daß die Vorlage, welche an die Ober-Präsidenten zur weiteren Verhandlung mit den Judenschaften gelangt sei, sich lediglich auf das Kultus- und Unterrichtswesen beschränkt habe. Das ist vollkommen richtig und erklärt sich daraus, daß die Verhandlungen über die

Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden von denjenigen über ihre bürgerlichen Verhältniſſe völlig getrennt und von verſchiedenen Miniſterien behandelt worden ſind, und daß erſt, nachdem beide Verhandlungen zum Schluſſe geführt waren und erſt, als die Vorlage an die Stände-Verſammlung redigirt werden ſollte, eine Zuſammenfügung beider bis dahin getrennt gehaltener Geſetz-Entwürfe ſtattgefunden hat. Bei dieſer Veranlaſſung haben allerdings, wie ich ſchon bei einer früheren Gelegenheit bemerkte, die prinzipaliter für das Kultus- und Unterrichtsweſen zu bildenden Verbände einige Beziehungen auf die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden erhalten, weil man darin praktiſche Vortheile zu erkennen glaubte.

Für die Debatte über den vorliegenden Geſetz-Entwurf würde es meines Erachtens weſentlich förderlich ſein, wenn man bei Berathung derjenigen Paragraphen, welche ſich über die Korporation ſo wie über das Kultus- und Unterrichtsweſen verbreiten, zunächſt von der Vorausſetzung ausgehen wollte, daß dieſe Korporationen ausſchließlich für das Kultus- und Unterrichtsweſen der Juden gebildet werden, daß man dann bei denjenigen Paragraphen, welche Beziehungen auf die bürgerlichen Verhältniſſe haben, ſich darüber ausſprechen möge, ob man dieſe für wünſchenswerth halte oder nicht, und daß man endlich, wenn der ganze Abſchnitt berathen iſt, ſich darüber erkläre, ob man die Combination der bürgerlichen und Kultus-Verhältniſſe in Einem Geſetz wünſchenswerth oder die völlige Trennung für dienlicher erachte. Ich glaube, daß, wenn die hohe Verſammlung dieſen Gang der Debatte annimmt, dann die vielen Unſicherheiten ſchwinden und Niemand in ſeinem Voto präjudizirt oder unſicher werden kann.

Landtags-Marſchall: In Beziehung auf die vorſtehende Debatte habe ich noch die Bitte an die folgenden Herren Redner zu richten, ſich zuvörderſt möglichſt an die vorliegende Frage zu halten, welche darin beſteht, ob der Vorſchlag der Abtheilung angenommen werden ſoll oder beziehungsweiſe eines der beiden geſtellten Amendements, und wo möglich nicht wieder in die allgemeine Debatte überzugehen, welche geſchloſſen iſt.

Abg. Graf von Schwerin: In vollſtändiger Anerkennung deſſen,

was der Herr Marschall eben gesagt hat, daß ein Zurückgehen in die allgemeine Diskussion nicht wünschenswerth sei, verzichte ich darauf, dem Mitgliede aus der Mark Brandenburg, das vor mir hier stand, den näheren Nachweis zu führen, daß das, was ich vorhin bemerkte, richtig ist und allerdings ein Rückschritt von dem Prinzip des Staatsbürgerthums in diesem Gesetze liege; ich verweise lediglich auf den §. 15 des Gesetzes, der eben die Juden nur als Juden und Vertreter der Judenschaft in die Stadtverordneten-Versammlung treten lassen will, während sie bisher als Bürger hineintraten. Ich will nur auf den §. 2 zurückkommen, der diesen Augenblick in Frage ist, und da erkläre ich, daß ich dem Amendement, das von dem Abgeordneten der Rhein-Provinz gestellt, durchaus beitrete, weil es eben den Grundsatz ausspricht, den ich zuvor entwickelt habe, den Grundsatz, daß der Staat diese Angelegenheit nicht zu regeln, sondern nur zu verbieten habe, was gegen seine Zwecke ist.

Abg. Hansemann: Ich verzichte auf das Wort, da der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin vollständig das gesagt hat, was ich bemerken wollte.

Abg. von Beckerath: Die Abtheilung hat vorgeschlagen, den §. 2 so zu amendiren, daß die nach demselben zu bildenden Judenschaften ausschließlich nur zu Kultuszwecken bestimmt sein sollen; von mehreren Seiten ist es aber mit Recht als bedenklich bezeichnet worden, daß die Kultus-Angelegenheiten irgend einer Konfession von den Ständen berathen werden. Diesem Bedenken gegenüber, scheint mir das Amendement des Abgeordneten aus der Rheinprovinz sehr zweckmäßig, und zwar aus einem weiteren, den Verhältnissen der Rheinprovinz entlehnten Grunde. In der Rheinprovinz besteht zur Zeit noch die von der Fremdherrschaft herrührende jüdische Konsistorial-Verfassung, es bestehen in drei verschiedenen Städten Konsistorien, welche bisher auf die sittlichen Verhältnisse der Juden einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt haben, und auf deren Erhaltung auch, so viel mir bekannt ist, die Juden in der Rheinprovinz großen Werth legen. Wenn wir uns nun in die Lage ver-

setzen, daß unsere eigenen konfessionellen Einrichtungen, sei es auch nur insofern sie mit dem Staate zusammenhingen, ohne unser Zuthun zwangsweise abgeändert werden sollten, so liegt für mich darin ein Grund, diese ganze Bestimmung nur fakultativ zu wünschen, und ich schließe mich daher dem Amendement des Abgeordneten aus der Rheinprovinz an.

Abg. Frhr. von Mantenffel I.: Ich muß gestehen, daß ich in diesen §§. 2 bis 14 durchaus etwas von einer Agende oder Bestimmungen über den Kultus nicht erkenne. Diese sämmtlichen Paragraphen scheinen mir Verhältnisse zu reguliren, die in der christlichen Kirche mit dem Ausdrucke Parochial-Verhältnisse bezeichnet werden. Parochial-Verhältnisse bezeichnen die äußere Seite der Kirche, wo sie mit dem bürgerlichen Leben in Berührung tritt. Es wird der hohen Versammlung wohl erinnerlich sein, daß über die Parochial-Verhältnisse vielfach auf den Provinzial-Landtagen berathen worden ist. Dies ward nothwendig, weil dahin auch zum großen Theil Vermögensrechte gehören, und auch die vorliegenden Bestimmungen sind nicht ohne Einfluß auf die Vermögens-Verhältnisse der Nichtjuden. Es kommt nämlich dem Einzelnen, der mit der Judenschaft kontrahirt, wesentlich darauf an, ob sein Kontrahent ein moralische Person ist, die sich zu verpflichten im Stande ist. Es ist gesagt, man müsse die Bildung der Korporationen fakultativ hinstellen, ich glaube aber, daß man dadurch gerade die Juden benachtheiligen würde. Abgesehen von der Schwierigkeit, eine Korporation zu Stande zu bringen, würde dann das Verhältniß immer nach den Regeln von Gesellschafts-Verträgen zu beurtheilen sein. Es ist eine besondere Beschwerde der bisher bestehenden Synagogen-Vorstände, daß sie eben bei jeder Differenz auf den Weg der Prozesse verwiesen werden, und sie wünschen daher dringend, daß sie derselben Vorzüge theilhaftig werden möchten, welche die christlichen Konfessionen im bürgerlichen Leben haben. Diese sollen ihnen hier geboten werden unter Formen, mit denen sich die Juden selbst einverstanden erklärt haben. Ich glaube also, wenn man im Sinne der Juden handeln will, so darf man ihnen das nicht streichen, ich glaube, sie würden darin einen schmerzlichen Verlust erblicken.

Abg. von Gottberg: Ich muß mich in mancher Beziehung der Ansicht des verehrten Redners, der eben diesen Platz verlassen hat, anschließen. Ich bin nämlich vollständig gegen beide Amendements und stimme für das Gutachten der Abtheilung. So viel ich weiß, ist es bisher den Juden, weil sie nicht in Korporationen verbunden gewesen sind, unmöglich gewesen, ihre äußeren Kultusverhältnisse zu ordnen. Die Bildung von Gemeinden ist also nothwendig und wird von den Juden selbst gewünscht. Auch die Christen sind, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, in Gemeinden verbunden. Wenn wir also den Juden sagen, ihr seid blos befugt, ihr könnt es thun, ihr braucht es aber nicht zu thun, so stehen sie besser als die Christen, und da muß ich aufrichtig gestehen, das wünsche ich nicht.

Nein, es soll nicht blos die Befugniß, sondern die Verpflichtung ausgesprochen sein, eine religiöse Gemeinde zu bilden, um die äußeren religiösen Verhältnisse festzustellen. Ich stimme daher vollständig dem Gutachten der Abtheilung bei.

(Unter großem Lärmen wird auf Abstimmung angetragen, und dieser Ruf wiederholt sich so lange, bis der Marschall das Zeichen mit der Glocke giebt.)

Landtags-Marschall: Die Abstimmung kann nicht erzwungen werden. Es hat jetzt der Herr Abgeordnete Aldenhoven das Wort.

Abg. Aldenhoven: Ich kann mich dem vorigen Redner nicht anschließen. Ich glaube, wir kämpfen für einen großen Grundsatz. Wir dürfen der Staatsregierung nicht das Recht einräumen, auf das religiöse Gebiet einzugreifen . . . . .

(Viele Stimmen: Oho!)

Wir dürfen nicht gestatten, daß sie den Juden anbefiehlt: Ihr sollt euch in Korporationen eintheilen. Was heute den Juden geschieht, das geschieht morgen den Deutschkatholiken und anderen Sekten, die sich bilden wollen, und wir müssen die Freiheit für Jeden erkämpfen. Daher bleibe ich bei meiner Ansicht stehen.

Abg. Kuschke: Ich wollte nur die ganz kurze Bemerkung machen, daß Jeder, welcher mit den Angelegenheiten der Juden zu thun gehabt hat, wünschen muß, daß überall solche Korporationen

gebildet werden. Die Juden wünschen es selbst, und wenigstens wird das Bedürfniß in den alten Provinzen in jeder Stadt sich zeigen, wo sich Juden befinden.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Es ist die Behauptung des letzten Redners wohl nur deswegen auf die alten Provinzen beschränkt worden, weil ein anderer Redner der Konsistorial-Verfassung in der Rhein-Provinz gedacht. Eine solche hat unter dem Kaiserreiche bestanden und besteht zum Theil noch, so weit sie nämlich fortbestehen konnte. Sie bezieht sich auf die frühere geographische Departements-Abgränzung, und es bestand ein solches Konsistorium in dem Departement der Saar zu Trier, im Departement der Sieg zu Bonn und im Departement der Roer zu Krefeld. Diese Konsistorien hatten einen doppelten Zweck: einmal in Betreff der Leitung der inneren jüdischen Kultus-Angelegenheiten, und darin waren sie verbunden mit dem großen Sanhedrin in Paris. Dieses Band ist zerrissen, und seitdem hat eine übereinstimmende Leitung der inneren jüdischen Kultus-Angelegenheiten aufgehört. Dann aber bezog sich diese Konsistorial-Verfassung auch auf die Regulirung der äußeren Angelegenheiten, und in dieser Beziehung ist ihr Zweck mit den eben jetzt allgemein zu bildenden korporativen Verbänden übereinstimmend, nur mit dem Unterschiede, daß diese Verbände sich nicht über eine Menge von Synagogen erstrecken, sondern jede Synagoge ihren eigenen Verband bildet.

Landtags-Marschall: Es haben noch die Herren Abgeordneten von Bila und Graf von Merveldt um das Wort gebeten. Wenn wir diese gehört haben, werden wir zur Abstimmung übergehen können.

Abg. **von Bila**: Meine Herren, ich glaube, wir dürfen uns in dem vorliegenden Falle nicht allein von dem Prinzip der allgemeinen Freiheit leiten lassen; es handelt sich hier um die Frage: Liegt ein Bedürfniß vor, die Regulirung von Seiten des Staates eintreten zu lassen? Ich sage, es liegt ein doppeltes Bedürfniß vor. Einmal erfordert es das allgemeine Staatsinteresse, dann aber auch das spezielle Interesse der Juden. Daß das allgemeine Staatsinteresse dies erfordere, ist schon genügend dargethan, und eben so ha-

den es diejenigen jüdischen Lehrer und Rabbiner, welche darüber von den Staatsbehörden befragt worden, als ein dringendes Bedürfniß anerkannt. Ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung diesen Ansichten widersprechen wird, und es wäre gerade gegen das Interesse der Juden gehandelt, wenn man die Regulirung von Seiten des Staates nicht gestatten wollte.

Abg. Graf **von Merveldt**: Was die Verhältnisse in meiner Gegend betrifft, so muß ich bemerken, daß die Juden dringend wünschen, der Staat möge die Ordnung ihrer Synagogen-Verhältnisse und ihrer übrigen äußeren Kultus-Angelegenheiten in die Hand nehmen, und zwar die Leitung derselben durch die Staatsbehörden übernehmen, natürlich nach Vernehmung der Ansichten der Juden durch geeignete Vertreter, wie es auch im Gesetze beabsichtigt ist.

Landtags-Marschall: Von den vorliegenden Vorschlägen geht einer dahin, den §. 2 ganz zu streichen, also von jeder Bildung von Korporationen ganz zu abstrahiren; ein anderer dahin, lediglich den Juden anheim zu stellen, ob sie Korporationen bilden wollen, und der dritte ist der der Abtheilung, welche nur für Kultuszwecke Korporationen haben will.

Abg. Graf **von Schwerin**: Was meinen Antrag betrifft, so würde davon jetzt abzusehen sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von der Heydt hat den Antrag gestellt, den Paragraphen ganz zu streichen. Auf diesen Antrag werde ich die erste Frage richten, auf den Antrag, daß man den Juden die Befugniß einräume, Korporationen zu bilden, die zweite, und auf den Abtheilungs-Vorschlag die dritte Frage.

Abg. **von Kleding**: Ich erlaube mir, auf das zurückzukommen, was ich eben bemerkt hatte. Ich bin zweifelhaft, ob wir bei dieser Fragestellung diejenigen Punkte treffen, auf die es bei der Entscheidung der Frage wesentlich ankömmt. Mich dünkt, die Frage zerfalle in verschiedene Punkte, einmal: „Soll überhaupt eine Korporation unter den Juden durch den Staat gebildet werden"? und dann: „Sollen diese Korporationen zugleich auf die bürgerlichen und Kultus-Verhältnisse sich beziehen?" Es sind viele Redner darüber gehört worden, ob die Bildung solcher Korporationen durch den

Staat überhaupt wünschenswerth sei oder nicht; ich glaube aber, daß der Punkt, welcher der allerwichtigste ist, nämlich der, ob für die Kultus-Angelegenheiten der Juden die Bildung von solchen Korporationen dringendes Bedürfniß sei, noch gar nicht erörtert ist und noch nicht hat erörtert werden können, weil er erst bei dem folgenden Paragraphen vorkommt. Wenn wir also über §. 2 in der Art abstimmen, daß wir durch die Majorität der Versammlung die Bildung von Korporationen ganz und gar verwerfen, so würden wir der Frage wegen der Nothwendigkeit von Korporationen für die Kultus-Angelegenheiten präjudiziren. Ich komme auf den Antrag zurück, daß zuerst darüber abgestimmt werden muß, ob die Korporationen lediglich für Kultuszwecke gebildet werden sollen, was auch konform mit dem Abtheilungs-Vorschlage ist.

Graf **von Schwerin**: Mir scheint, es kann keine andere Ordnung der Fragestellung zum Ziele führen, als diejenige, welche der Herr Marschall vorgeschlagen hat. Es ist doch nothwendig, daß jedenfalls zuerst gefragt werden muß, ob überhaupt keine Korporationen gebildet werden sollen, dann, ob sie gebildet werden können, und zuletzt erst, ob sie zu dem bestimmten Zwecke gebildet werden sollen, wie die Abtheilung vorschlägt. Wenn wir den Antrag der Abtheilung annehmen, so findet die Verbindung nur für die religiöse Beziehung statt. Ich halte an meinem Antrage noch fest, obgleich ich wenig Aussicht habe, die Majorität für ihn zu bekommen; es ist aber die vom Herrn Marschall vorgeschlagene Fragestellung der einzige richtige Weg zur Ermittelung der Meinung der Versammlung.

Abg. **Mömes**: Es scheint nach dem Gehörten nicht mehr zweifelhaft zu sein, daß die Versammlung ihre Abstimmung nur darauf richten will, daß sich die Vereinigung der Juden in Korporationen nur auf die kirchlichen Verhältnisse beziehen soll. Das ganze noch obwaltende Bedenken würde daher beseitigt werden, wenn man das Wort „Synagogen-Gemeinde" einschöbe. Ist dies geschehen, so kann kein Zweifel mehr darüber sein; daß das korporative Prinzip sich nur auf die religiösen Verhältnisse der Juden bezieht.

Abg. **von Meding**: Ich bin ganz damit einverstanden, wenn

über den Antrag der Abtheilung zuerst abgestimmt würde. Wenn aber über eines der Amendements abgestimmt würde und eines derselben die Majorität erhielte, so würden wir uns für die nächste Frage präjudizirt haben, die wir noch nicht berathen und diskutirt haben.

(Lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich muß bei meiner Frageſtellung bleiben und frage also zuerst, ob — es versteht sich von selbst, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst darum gebeten werden soll — §. 2 des Gesetzes ganz wegfallen soll?

Die, welche für Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Nur eine sehr geringe Zahl der Mitglieder erhebt sich.)

Die zweite Frage ist, ob die Juden befugt sein sollen, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sich zu Korporationen zu vereinigen?

Abg. von Puttkammer: Schließt diese Frage die letzte aus?

(Viele Stimmen: Nein! nein! Andere Stimmen: Abstimmung! während Abgeordneter von Meding sich nochmals um das Wort meldet, der Ruf nach Abstimmung aber immer dringender und lauter wird.)

Abg. von Meding: Ich muß mir erlauben, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die eben gestellte Frage von der Versammlung bejaht wird, dann über einen Punkt, und zwar einen höchst wichtigen Punkt, für die Juden abgestimmt wird, über den wir noch nicht diskutirt haben, nämlich über den — lassen Sie ihn mit einem unverfänglichen Worte mich bezeichnen — ob Sie für die externen Angelegenheiten des jüdischen Kultus eine zwangsweise Vereinigung oder nur eine freiwillige haben wollen. Ich muß es wiederholen, ich habe mit angesehenen Juden, mit Notabilitäten derselben mehrere Konferenzen gehabt; die Frage ist weitläuftig besprochen worden, und diese Herren waren einstimmig der Meinung, daß die zwangsweise Bildung solcher Synagogen-Gemeinden nothwendig sei. Ich möchte bitten, daß nicht über eine so wichtige Frage abgestimmt wird, ehe sie nicht von allen Seiten beleuchtet ist.

Landtags-Marschall: Um die Sache recht deutlich zu machen,

würde ich mit Bewilligung des Herrn Antragstellers noch etwas ändern und sagen: „Soll den Juden lediglich die Befugniß gegeben werden nach Lage der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sich in Korporationen zu vereinigen?“

Landtags-Kommissar: Schließt das Wort „lediglich“ den Zwang aus?

Landtags-Marschall: Das würde dann jeden Zwang ausschließen.

Abg. **von Auerswald**: Das würde die Frage meines geehrten Nachbars sein, welche dahin ging, ob diese Fassung im Fall der Bejahung die zweite Frage ausschließe?

Landtags-Marschall: Darum schlage ich diese Fassung vor, weil man darauf deutlicher antworten kann.

Abg. **von Auerswald**: Ich bitte, daß dies nicht geschehe. Ich würde dafür stimmen, daß zunächst über das Abtheilungs-Gutachten abgestimmt werde.

(Viele Stimmen: Abtheilungs-Gutachten!)

Abg. Graf **von Schwerin**: Meiner Meinung nach kann das Amendement nur den Sinn haben, daß es, insofern die Frage bejaht wird, das Abtheilungs-Gutachten ausschließt. Es handelt sich nur darum, ob man den Grundsatz adoptiren will, daß der Staat berechtigt sei, zwangsweise religiöse Gemeinschaften zu organisiren, oder ob man den Juden überlassen will, nach Gutdünken solche Gemeinschaften zu organisiren, wobei dem Staate nur vorbehalten bliebe, das zu verbieten, was seinen Zwecken widerspricht.

Abg. **Mömes**: Ich glaube, wir befinden uns noch immer in einem Mißverständnisse, wenn wir davon sprechen hören, ob es gut gethan sei, die religiösen Verhältnisse der Juden zu organisiren. Davon scheint gar nicht mehr die Rede zu sein, sondern, wie der geehrte ritterschaftliche Abgeordnete aus der Provinz Brandenburg ganz richtig bemerkte, es handelt sich um die externa der jüdischen Gemeinden als religiöse Gesellschaften, und so wie die evangelischen und katholischen Gemeinden eine äußere Form haben, in welcher sie ihr Recht ausüben, ihre Vermögens-Verhältnisse verwalten, so ist es auch für die jüdischen Gemeinden nöthig, daß sie so organisirt werden.

Denn sie können gewährte Rechte nicht ausüben, ohne Korporationsrechte zu haben, und ich muß aus eigener Erfahrung dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Brandenburg auch darin beistimmen, daß in Berlin die jüdische Gemeinde mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat, um ihre Vermögensverhältnisse und Rechte überall nach außen hin und gegen dritte Personen zu vertreten. Um dies allein kann es sich aber hier handeln.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **von Auerswald**: Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn zuerst eine Frage auf das Gutachten der Abtheilung gestellt wird, dann das Prinzip beobachtet wird, was bisher namentlich von dem geehrten Herrn Landtags-Marschall beobachtet worden ist, daß nämlich durch die erste Abstimmung die folgende nicht kaptivirt wird.

Eine Stimme: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es sehr angemessen wäre, wenn die Frage über das Amendement in der Art gestellt würde: „Soll den jüdischen Gemeinden es anheimgestellt bleiben?"

Abg. **von Hyla**: Jeder Zweifel, glaube ich, wird dann wegfallen, wenn in der Fragestellung gesagt wird: „Sind die Juden befugt, aber nicht verpflichtet u. s. w.?"

Landtags-Marschall: Das ist mit anderen Worten dasselbe gesagt . . .

(Ein Abgeordneter versucht zu sprechen.)

ich kann mich nicht unterbrechen lassen, ich muß dasselbe Vorrecht, was jeder andere Redner für sich hat, für mich auch in Anspruch nehmen. Es ist dies ganz dasselbe, was in der Frage liegt, wonach die Bildung der Synagogen-Gemeinden lediglich in die Befugniß der Juden gestellt werden soll, und Jeder wird genau wissen, was für Folgen aus der Beantwortung dieser Frage hervorgehen.

Abg. **Stäpel**: Mir scheint, daß die Fragestellung dadurch schwierig wird und verschiedene Meinungen darüber laut geworden sind, weil wir in beiden Fragen das Subjekt geändert haben. Die Regierung wird in der ersten und zugleich in der zweiten Frage das Subjekt sein müssen und daher die erste Frage lauten: „Soll die

Regierung den Judenschaften Korporationsrechte geben dürfen?" Die zweite Frage wird sein: „Soll sie ihnen Korporationsrecht geben?"

(Wiederholter stürmischer Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich stelle die Frage so, wie ich sie vorher vorgeschlagen habe:

„Soll den Juden lediglich die Befugniß zustehen, sich nach Maßgabe des Orts und der Bevölkerungs-Verhältnisse zu Synagogen-Gemeinden zu vereinigen?"

Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Nur wenige Abgeordnete erheben sich.)

Wir kommen also zur dritten Frage:

„Soll der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden?"

Die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. Ist mit großer Majorität angenommen. Es fragt sich nun noch, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll, daß anstatt der Worte: „Judenschaft und Judenschafts-Bezirk", gesagt werde: „Synagogen-Gemeinde und Synagogen-Bezirk."

Abg. Jachmann: Ich glaube, daß das Wort Synagoge ein Wort ist, welches von den Juden ich nie habe brauchen hören; sie brauchen nur das Wort Schule.

(Lebhafte Zeichen des Unwillens in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Ich kann also den Antrag der Abtheilung als angenommen betrachten.

Referent Abg. Sperling:

„§. 3.

Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die darauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen."

Gutachten der Abtheilung:

Bei der Bildung von Synagogen-Gemeinden nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als bei der Bildung der christlichen Kirchengemeinden, ist keine Ver-

anlaſſung vorhanden. In dem einen Falle wird es die Juden der umliegenden Dörfer der Synagoge einer Stadt zuzuweiſen zweckmäßig, in dem anderen die Geſtattung mehrerer Synagogen an einem und demſelben Orte, wie z. B. in Berlin, Breslau ꝛc., nothwendig ſein. In Betracht deſſen ſchlägt die Abtheilung vor, den erſten Abſatz des §. 3 auf die Worte zu reduziren: „die Bildung dieſer Synagogen-Gemeinden erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

Der zweite Abſchnitt, welcher mit den Worten anhebt: „In gleicher Weiſe ꝛc.", kann unverändert beibehalten werden."

Landtags-Marſchall: Verlangt Jemand das Wort? Wenn es nicht verlangt wird, ſo frage ich, ob dieſer Vorſchlag der Abtheilung angenommen werden ſoll? Die den Vorſchlag annehmen wollen, bitte ich aufzuſtehen. — Er iſt angenommen.

Referent **Sperling**:

„§. 4.

Die einzelnen Judenſchaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältniſſe die Rechte juriſtiſcher Perſonen. Der Verband der Judenſchaften bezieht ſich lediglich auf die ihnen durch dieſe Verordnung ausdrücklich überwieſenen Angelegenheiten."

Gutachten der Abtheilung.

Der zweite Satz: „der Verband der Judenſchaften" u. ſ. w., muß um ſo mehr wegfallen, da Solches ſchon der Beſchluß zu §. 2 mit ſich bringt.

Landtags-Marſchall: Wenn nichts dagegen bemerkt wird, ſo iſt er angenommen.

Referent **Sperling**:

„§. 5.

Jede Judenſchaft erhält einen Vorſtand und eine angemeſſene Zahl von Repräſentanten.

§. 6.

Der Vorſtand beſteht aus mindeſtens 3, höchſtens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 7.

Die Zahl der Repräſentanten der Judenſchaft ſoll mindeſtens 9 und höchſtens 21 betragen."

Gutachten der Abtheilung.

Dieſe Paragraphen geben zu keiner Erinnerung Veranlaſſung.

Landtags-Marſchall: Iſt in der hohen Verſammlung etwas dagegen zu erinnern? Wenn nichts erinnert wird, ſo ſind die Paragraphen angenommen.

Referent Abg. Sperling:

„§. 8.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten."

Gutachten der Abtheilung.

Bei der Ausübung des Wahlrechts dürfte es wohl, wie in anderen Fällen, nur darauf ankommen, daß das Mitglied männlichen Geschlechts, volljährig, unbescholten, selbstständig sei und seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde bis dahin erfüllt habe. Auf Grundbesitz und Gewerbe-Betrieb hinzuweisen, erscheint müßig, da weder das Eine, noch das Andere die Ausübung des Wahl-Rechts bedingen soll. Weshalb bei dem Juden, seiner Gemeinde gegenüber, darauf gesehen werden soll, ob er fremde Unterstützung genieße oder nicht, war der Abtheilung noch weniger einleuchtend. Sie stimmte deshalb für die Weglassung der Worte: „entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sonst ohne fremde Unterstützung", so daß dann der Paragraph also lauten würde:

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogen-Gemeinde, welche sich selbstständig ernähren u. s. w."

Landtags-Marschall: Ich frage, ob dem Vorschlage der Abtheilung beigetreten wird, und bitte diejenigen, welche ihm beitreten, aufzustehen. — Der Vorschlag ist angenommen.

Abg. von Auerswald: Ich muß bedauern, daß ich auf einen früheren Paragraphen zurückkomme, nämlich auf den zweiten Theil des §. 3, über den keine Erinnerung, aber auch keine Abstimmung erfolgt ist. Es wurde das Gutachten der Abtheilung verlesen, in welchem steht, daß dieser Theil unverändert angenommen werden kann, der Theil selbst wurde nicht verlesen, und die Versammlung hat sich nicht darüber erklärt, da sie nicht befragt wurde. Er lautet:

„In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen."

Wenn Gläubiger da sind, die Rechte zu verfolgen haben gegen die Vereine, so gehören sie natürlich zu den Betheiligten, und ich

glaube nicht, daß es dem eigentlichen Sinne der Sache und, ich möchte ſagen, der Würde des Geſetzes angemeſſen iſt, daß dieſe Worte ſtehen bleiben. Ich ſehe durchaus keinen entſchiedenen Nutzen davon ein, denn die allgemeinen Rechts-Prinzipien behalten ihre Geltung, ſie bedürfen nicht dieſer ſpeziellen Verſtärkung, und der Richter wird den Gläubigern ihr Recht zuerkennen.

Referent Sperling: Ich glaube im Namen der Abtheilung dieſem Vorſchlage beitreten zu können. Wenn in der Abtheilung nichts monirt worden iſt, ſo hat es nur darin ſeinen Grund gehabt, daß man dieſe Worte für müßig hielt.

Landtags-Kommiſſar: Ich will mich zwar dem Wegfall dieſer Worte nicht beſtimmt widerſetzen, inſofern aber muß ich mich ihrer annehmen, als ich behaupte, daß ſie allerdings eine Bedeutung haben. Unter „Betheiligten" ſind nur die Mitglieder der Synagogen-Gemeinden (wie die hohe Verſammlung ſie zu nennen beliebt hat) verſtanden. Daß aber dieſe als moraliſche Korporationen Schulden, alſo auch Gläubiger haben können, iſt eben ſo gewiß, als daß dieſe Gläubiger bei Abänderungen der Synagogen-Bezirke und Synagogen-Gemeinden intereſſirt ſind. Die Vollſtändigkeit des Geſetzes dürfte daher eigentlich erfordern, daß die Worte ſtehen bleiben.

Referent Sperling: Wenn die Juden in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten Korporationen bilden, ſo ſetzen diejenigen, die in dem Vereine bleiben, die juriſtiſche Perſon fort, und an das Vermögen dieſer Perſon werden ſich die Gläubiger halten. Iſt ein Mitglied ſelbſt dem Gläubiger perſönlich verhaftet, ſo wird er ihm perſönlich verhaftet bleiben, auch wenn er aus der Gemeinde ausſcheidet.

Landtags-Kommiſſar: Ich bedaure nochmals, wegen eines ſo unbedeutenden Gegenſtandes das Wort ergreifen zu müſſen, aber ich kann die Richtigkeit der aufgeſtellten Behauptung nicht anerkennen. Wenn eine juriſtiſche Perſon von dem Staate anerkannt iſt, ſo erhält ſie als ſolche eine beſtimmte Umgränzung, und ſie kann ſowohl Gläubigerin als Schuldnerin ſein. Wenn nun im geſetzlichen Wege die Circumſcription dieſer juriſtiſchen Perſon verändert wird, ſo be-

zieht ſich das Recht der Gläubiger auf die neue Circumſcription. Deshalb erſcheint es keineswegs überflüſſig, zu beſtimmen, daß dergleichen Veränderungen nur unter Zuziehung der Gläubiger ſtattfinden können.

Abg. von Auerswald: Ich muß doch glauben, daß die Worte überflüſſig ſind.

(Murren in der Verſammlung.)

Ich bitte um Entſchuldigung, wenn ich denſelben Werth darauf lege, wie der Herr Landtags-Kommiſſar gethan hat, und deshalb das Wort ergreife. Ich glaube den Gründen des Herrn Referenten nur den praktiſchen hinzufügen zu dürfen, daß in Beziehung auf chriſtliche Korporationen der Art ein ſolcher Paſſus nicht im Geſetze ſteht. Alle diejenigen, namentlich die Herren Landräthe, deren Kollege ich früher war, die in der Lage geweſen ſind, Aenderungen von Kirchen-Gemeinden einleiten zu müſſen, werden mir zugeben müſſen, daß man einen diesfälligen Mangel im Geſetz nicht bemerkt hat. Ich trage daher wiederholt darauf an, daß dieſe Worte geſtrichen werden, und ich bitte den Herrn Marſchall, darauf die Frage zu ſtellen.

Landtags-Marſchall: Ich werde fragen, ob die Worte „einſchließlich der etwa vorhandenen Gläubiger" geſtrichen werden ſollen? Die dieſen Vorſchlag unterſtützen, bitte ich aufzuſtehen.

(Mehrere Stimmen: Es iſt ſchon darüber abgeſtimmt worden.)

Ich muß beſtreiten, daß dieſer Abſchnitt des Paragraphen ausdrücklich angenommen worden iſt; es iſt nicht darüber geſprochen, ſondern darüber hinweggegangen worden. Ueberhaupt iſt aber noch nicht ermittelt, ob der Antrag die nöthige Unterſtützung gefunden hat.

(Mehrere Stimmen: Wir haben die Frage nicht verſtanden.)

Ich habe gefragt: „Ob das Amendement Unterſtützung findet?" ich wiederhole jetzt dieſe Frage und bitte diejenigen, welche es unterſtützen wollen, aufzuſtehen.

(Es iſt hinreichend unterſtützt.)

Abg. von Meding: Da das Amendement Unterſtützung fand, ſo muß ich mir erlauben, noch auf einen Punkt aufmerkſam zu machen, zur Widerlegung deſſen, was von dem Abgeordneten aus

Preußen angeführt worden ist. Es läßt sich das hier vorliegende Verhältniß mit ähnlichen unter den christlichen Gemeinden deshalb nicht vergleichen, weil die jüdischen Korporationen bisher im Staate allgemein nur als Privat-Gesellschaften anerkannt wurden, und weil es gerade ein so außerordentlich wichtiger Fortschritt ist, den dies vorliegende Gesetz zu Gunsten der Juden macht, indem es aus diesen Privat-Gesellschaften öffentlich anerkannte Korporationen macht. Hier in der Provinz, so viel ich weiß, kommen die Verhältnisse, daß die Judenschaft mit bedeutenden Schulden belastet wäre, nicht vor; in den westlichen Provinzen aber, so viel ich weiß, in Westfalen, in Paderborn, haben die Judenschaften sehr bedeutende Schulden; das Interesse der Gläubiger der Juden hierbei ist also dort sehr groß, und auch dort sind die Judengesellschaften bisher nur Privatgesellschaften gewesen. Sie sollen künftig öffentliche Korporationen werden, und da ist es natürlich, daß man mit ihnen nicht ganz so verfahren kann, als man mit christlichen Gesellschaften verfahren würde, die schon immer Korporations-Rechte gehabt haben. Ich glaube, daß das ein genügender Grund ist, daß man bei dem stehen bleiben muß, was das Gouvernement proponirt hat, nämlich dabei, daß die Möglichkeit bleibt, bei einer neuen Abgränzung von Korporationen auch die Gläubiger zu hören und ihr Interesse mit wahrzunehmen.

Abg. von Auerswald: Davon ist aber hier gar nicht die Rede, denn die betreffenden Worte beziehen sich nicht auf das Verfahren bei der bevorstehenden neuen Einrichtung, sondern bei etwaniger künftiger Aenderung bereits eingerichteter Synagogen-Gemeinden.

(Ruf zur Abstimmung.)

Referent **Sperling**: Dem ist jedenfalls schon durch die allgemeine Gesetzgebung prospizirt. Aber ich stelle anheim, darüber hinwegzugehen, weil die angegriffenen Worte nie schaden können.

Eine Stimme: Ich bemerke, wenn im Abtheilungs-Gutachten zu §. 3 am Schluß gesagt ist: „Der zweite Abschnitt, welcher mit den Worten anhebt u. s. w. kann unverändert beibehalten werden", und wenn die hohe Versammlung bis zu diesem Punkte

das Gutachten angenommen hat, daß dann die Diskussion geschlossen sein dürfte.

(Einige Stimmen: Ja!)

Landtags-Marschall: Wenn wirklich dies der Fall gewesen wäre, und es hätte ein solches Uebersehen stattgefunden, so würde es der hohen Versammlung überlassen bleiben, dieses Versehen durch einen Beschluß auszugleichen. Das Amendement ist gestellt, ist von einer hinreichenden Anzahl unterstützt worden, und ich werde daher fragen, ob es angenommen, ob also die Worte „einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger" aus dem zweiten Satze des §. 3 gestrichen werden sollen? Die für das Streichen dieser Worte sind, bitte ich aufzustehen.

(Die Majorität erklärt sich dagegen.)

Referent Sperling (liest vor):

„§. 9.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus."

Gutachten zu §. 9.

Ueber den ersten Satz, welcher die Worte enthält: „Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet", waren die Mitglieder der Abtheilung verschiedener Meinung. Die Einen hielten diese Bestimmung für zweckmäßig, weil die Anwesenheit eines Regierungs-Kommissarius für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl Garantie gewähre und es dahinstehe, ob nicht einzelne Synagogen-Gemeinden auf einer so niedrigen Stufe der Bildung sich befinden möchten, daß sie eine Wahl selbstständig auszuführen außer Stande wären. Die Anderen dagegen vermeinten, daß, wenn ein solcher Fall, wie der eben gedachte, wirklich vorkommen sollte, die Juden wenigstens so gebildet sein würden, einen zur Leitung der Wahl geschickten Mann sich selbst zu ermitteln, auf keine Weise ein so vereinzelter Ausnahmefall aber hinreiche, eine lästige Bestimmung für alle Synagogen-Gemeinden im preußischen Staate zu motiviren. Bei keiner ähnlichen Verbindung von Christen finde eine Einmischung der Regierung, wie die in Rede stehende, statt, und wenn überhaupt von Gleichstellung der Juden mit den Christen in ihren Rechten die Rede sein solle, so müsse vor Allem eine Beschränkung der ersteren in weniger erheblichen Punkten, wie der vorliegende, nicht vorkommen. Die Abstimmung ergab für eine jede dieser beiden Ansichten eine gleiche Zahl von Stimmen. Es erklärten sich acht Mitglieder für und eben so viele gegen die Beibehaltung des qu. Satzes.

Landtags-Marschall: Es liegt hier also kein Vorschlag der Abtheilung vor.

Abg. **Hansemann**: Welchen Antrag macht denn der Herr Referent?

Landtags-Marschall: Es kommt hier nicht auf den Antrag des Herrn Referenten, sondern auf den der Abtheilung an.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich trete der Ansicht derjenigen Mitglieder der Abtheilung bei, die es nicht für angemessen erachten, den Grundsatz beizubehalten, daß das Wahlgeschäft unter der Leitung der Regierung geschähe, und ich mache von diesem Standpunkte aus den Vorschlag, den ersten Satz dieses Paragraphen, welcher die Worte enthält:

„Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet",

wegzustreichen. Ich enthalte mich einer weiteren Entwickelung der Gründe; sie sind im Abtheilungs-Gutachten hinreichend entwickelt, sie beruhen auf dem Prinzipe, daß im Allgemeinen die Einmischung der Regierung in allen solchen Fällen nicht erwünscht ist.

Referent **Sperling**: Ich bekenne, daß ich noch etwas nachholen und meine persönliche Ansicht aussprechen muß. Ich war der Ansicht derer, welche gegen die Fassung des Paragraphen stimmten und den ersten Satz weggestrichen wissen wollen.

Landtags-Marschall: Der Antrag ist von 8 Mitgliedern der Abtheilung gemacht und von einem Mitgliede in der Versammlung unterstützt worden, es müssen sich also noch mehrere Unterstützende finden, damit er zur Berathung komme.

(Die Unterstützung erfolgt hinreichend.)

Abg. Graf **von Merveldt**: Nach meinen Erfahrungen muß ich entschieden die Ansicht aussprechen, daß sich doch hin und wieder unter den Juden nicht die Männer finden können, denen es möglich wäre, eine solche Wahl zu leiten.

Abg. **von Olfers**: Ich kann dem aus meiner Erfahrung nur beistimmen, und ich glaube, daß es nothwendig ist, den Paragraphen so stehen zu lassen, wie er im Entwurfe ist, indem dann viele Streitigkeiten vermieden werden können.

Abg. **Mömes**: Ich muß mich auch dafür aussprechen, daß die

Bestimmung des Gesetz-Entwurfs nicht geändert werde. Ich glaube, daß wir nicht Alle befähigt sind, über den Gegenstand ohne Weiteres abzurtheilen. Es kommt hierbei sehr auf die Verhältnisse der einzelnen Juden-Gemeinden in den verschiedenen Provinzen an. Wenn ich an das Verhältniß und die Qualification der hiesigen Judenschaft denke, so muß ich allerdings bekennen, daß hier die Leitung der Wahl durch einen Regierungs-Kommissar nicht nöthig sein wird. Sehe ich aber nach anderen Provinzen hin, wo sich das Verhältniß der Juden in geistiger Beziehung nicht überall so herausstellt, so dürfte es dort vielleicht gewiß nothwendig sein, die Wahl durch einen Kommissar leiten zu lassen.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Graf von Schwerin: Ich erlaube mir, auf die Aeußerung des Abgeordneten von Berlin zu bemerken, daß jetzt derjenige Theil des Gesetzes berathen wird, der sich auf die Juden, mit Ausschließung der von Posen, bezieht.

Referent Sperling: Sollte künftig an irgend einem Orte dieses Bedürfniß eintreten, so würde die Regierung schon selbst einen solchen Kommissar beauftragen, zu einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung finde ich aber nicht die mindeste Veranlassung.

Abg. Graf von Merveldt: Ich wiederhole, daß es im Wunsche der Juden selbst liegt, und daß sie es vermissen würden, wenn man ihnen die Gelegenheit abschneiden wollte, einen solchen Kommissar die Wahl leiten zu sehen.

Abg. von Pyla: Ich gehöre zu den 8 Stimmen, die dafür sind, daß eine Einmischung der Regierung stattfinden müsse. Es ist von den Gegnern angeführt worden, bei keiner ähnlichen Verbindung von Christen finde eine Einmischung der Regierung statt; es handelt sich hier aber von Kirchengemeinden, nicht von bürgerlichen Gemeinden, und bei Kirchengemeinden leitet, so weit mir bekannt, dergleichen Verhandlungen der Pastor.

(Einige Stimmen: Nein!)

Allerdings leitet bei den Presbyterien in der Provinz Sachsen der Pastor die diesfälligen Verhandlungen.

(Mehrere Stimmen durch einander: Nein! Ja!)

Was ich gesagt, kann ich von meiner Provinz mit Bestimmtheit behaupten; wenn in anderen Provinzen der Pastor die Verhandlungen nicht leitet, sondern der Patron, so kann ich dem nicht widersprechen; aber ich glaube dann, daß dieses im vorliegenden Falle ganz gleichgültig. Bei den Synagogen-Gemeinden giebt es keinen Pastor, auch keinen Patron, wer tritt also dann ein? die Regierung.

Eine Stimme: Der Rabbiner.

Abg. **von Meding**: Ich glaube, daß auch selbst für die gebildeten Judenschaften in größeren Städten, die nach ihrer geistigen Intelligenz wohl im Stande wären, unter sich Personen zu finden, die dem Wahlgeschäft mit Erfolg vorstehen könnten, es von diesen Judenschaften selbst gewünscht werden wird, daß die Wahl durch einen Kommissar der Regierung geleitet werde, und zwar deswegen, weil anerkannter- und notorischerweise gerade in der jetzigen Zeit in den Kultus-Angelegenheiten unter den Juden verschiedene Parteien stattfinden, die sich unter einander bekämpfen und sehr von einander abweichen. Das ist namentlich, wie die Herren Deputirten von Berlin bestätigen werden, auch hier in Berlin der Fall, und ich glaube gerade, daß der hiesigen Judenschaft, so wenig ich ihr die Fähigkeit absprechen will, einen Kommissar unter sich zu stellen, ein wesentlicher Dienst damit geleistet wird, wenn ein Kommissar des Gouvernements für ihre Wahlen bestellt wird.

Referent **Sperling**: Zur Berichtigung bemerke ich, daß mir von mehreren Vorstehern der Judenschaft gerade das Gegentheil erklärt worden ist, daß sie gerade eine Zurücksetzung darin finden, was eben als von ihnen gewünscht angegeben wird.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **von Auerswald**: Ich kann mir auf keine Weise denken, daß in Körperschaften, die auf zweckmäßige und angemessene Weise in gehörigem Umfange von den Königlichen Regierungen gebildet sind, unter einer Klasse von Leuten, die, wie die Juden im Allgemeinen, gescheidt und praktisch sind, nicht ein einziges geeignetes Individuum sich finden sollte, um eine Wahl zu leiten; sollte dies aber wirklich in seltenen Fällen eintreten, so glaube ich, daß die Unan-

nehmlichkeit, die Schwierigkeit, der Nachtheil, der daraus entſtehen könnte, in gar keinem Verhältniß ſtände mit dem nachtheiligen und mit Recht nachtheiligen Eindrucke, den eine ſolche allgemeine Maßregel machen müßte, die eine ganze Klaſſe von Staatsbürgern in ein ſo exceptionelles Verhältniß verweiſt. Wenn von einem Abgeordneten aus Sachſen geſagt wurde, daß der Paſtor immer in den Verſammlungen der Kirchenvorſteher den Vorſitz führe, ſo glaube ich, iſt das nur in der Beziehung richtig, als er zugleich Mitglied des Kirchenvorſtandes, iſt, alſo als erſter Kirchenvorſteher und nicht in der Eigenſchaft als Geiſtlicher, in welcher ihm der geehrte Herr gewiſſermaßen das Amt eines Regierungs-Kommiſſars für dieſe Fälle vindiziren wollte.

(Zahlreicher lauter Ruf zur Abſtimmung.)

Abg. Graf **von Saurma**: Ich wollte mir erlauben, zu §. 9 noch den Anhang vorzuſchlagen, daß diejenigen Vorſtands-Mitglieder, welche nach dem Looſe ausgeſchieden ſind, auch wieder gewählt werden dürfen.

Landtags-Marſchall: Wir ſprechen aber jetzt über einen ganz anderen Gegenſtand, nämlich darüber, ob ein Regierungs-Kommiſſar der Wahl vorſtehen ſoll.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich will nur dem Abgeordneten aus der Mark Brandenburg, der zugleich dieſer Provinz vorſteht, gegenüber bemerken, daß er mir für den Paragraphen zu ſprechen ſchien, während er ſich dagegen erklärt hat; eben weil inmitten des Judenthums große Meinungs-Verſchiedenheit herrſcht, weil daſſelbe ſich in einer Entwickelung befindet, welche die Gegenſätze ſcharf gegenüberſtellt, darum meine ich, daß es nicht im Intereſſe der Regierung liegt, Partei zu nehmen, darum wünſche ich, daß kein Kommiſſar der Regierung Theil daran nehme.

(Von allen Seiten wird „Abſtimmung" gerufen.)

Abg. **von der Heydt**: Es iſt von mehreren Rednern geäußert worden, daß der Wunſch der Juden ſei, daß ein Regierungs-Kommiſſar zur Berathung bei den Synagogen-Vereinen abgeordnet werde. Ich glaube, daß Niemand in dieſer Verſammlung das Mandat hat,

als Organ der Juden deren Wünsche vorzutragen. Es scheint mir, daß wir uns nur an das Prinzip zu halten haben, von dem der Entwurf ausgeht.

Landtags-Marschall: So wollen wir denn zur Abstimmung kommen. Die Frage ist die: „Sollen die Worte: „Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet", wegfallen?" Wer für den Wegfall ist, beliebe aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Mir scheint der Antrag die Mehrheit nicht zu haben.

(Mehrere Stimmen: „Ja wohl! Ja wohl!"

Nun so will ich die Herren Ordner bitten, zu zählen.

(Geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Für Ja haben sich erklärt 204,

für Nein = = = 213.

Die Worte bleiben also stehen.

Abg. Graf **von Sanrma**: Ich trage darauf an, daß dem §. 9 ein Anhang zugefügt werde, des Inhalts: „Die Ausscheidenden sind wieder wählbar."

Landtags-Kommissar: Ich will hierauf nur bemerken, daß, wenn nicht das Gegentheil im Gesetz angeordnet ist, sich diese Befugniß von selbst versteht.

Landtags-Marschall: Der Zweifel wird also hiernach als erledigt zu betrachten sein.

Referent **Sperling** (liest):

„§. 10.

Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen."

Es versteht sich wohl von selbst, daß diese Entlassung nur nach vorgängiger Untersuchung und unter Vorbehalt des Rekurses stattfinden kann. Daher wird es auch wohl kein Bedenken haben, dieses noch ausdrücklich hinzuzufügen.

Gutachten zu §. 10.

Da die Repräsentanten gegen die Synagogen-Gemeinde eine bedeutungs-

volle Stelle einnehmen, indem sie dieselbe ohne Rücksprache mit ihr in allen, auch den wichtigsten Angelegenheiten, dem Vorstande gegenüber, vertreten, es also im Interesse der Gemeinde liegt, daß dazu nur vorwurfsfreie Männer gewählt werden, außerdem es aber auch nicht selten vorkommen dürfte, daß der Vorstand in äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er die Repräsentanten zuziehen muß, die Legitimation derselben zu führen hätte, so fand die Abtheilung es zweckmäßig, daß deren Wahl der Genehmigung der Regierung ebenfalls unterworfen werde, und schlägt dieselbe vor, in der ersten Zeile hinter „Vorsteher" einzuschalten: „und der Repräsentanten."

Landtags-Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, in der ersten Zeile noch einzuschalten: „und der Repräsentanten."

Abg. Möwes: Ich erkläre mich gegen den Vorschlag der Abtheilung, daß die Repräsentanten der Genehmigung der Regierung bedürfen. Nach meiner Ansicht ist die Stellung und Wirksamkeit der Repräsentanten eine ganz andere, als die der Vorstände. Die Vorsteher sind die Beamten der Gemeinde, ihnen liegt die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens wie aller inneren und äußeren Gemeinde-Angelegenheiten ob. Sie sind der Gemeinde dafür verantwortlich, sie müssen dafür Rechenschaft geben. Auch werden sie nach dem vorhergehenden Paragraphen nur von den Repräsentanten gewählt, und sind, wie gesagt, beauftragt, nicht nur die Angelegenheiten im Innern der Gemeinde zu verwalten, sondern auch nach außen hin die Gemeinde zu vertreten. Um dies mit gehöriger Autorität thun zu können, bedürfen sie, auch selbst der Gemeinde gegenüber, wohl der Genehmigung und Bestätigung der Regierung. Ganz anders verhält es sich mit den Repräsentanten; diese sind nicht Beamte, sondern nur Vertreter der Gemeinde, sie sind die Vertrauensmänner, welche gewählt werden, um die Verwaltung der Vorsteher zu überwachen, diese durch ihre Beschlüsse zu leiten und der Gemeinde von der richtigen und ordnungsmäßigen Verwaltung Kenntniß zu geben. Wenn in dem Gutachten gesagt ist, daß die Vorstände in äußeren Angelegenheiten auch die Repräsentanten zuzuziehen und deshalb sie ihre Legitimationen zu führen hätten, so scheint mir der §. 11 des Gesetzentwurfs dem entgegenzustehen, indem die Wirksamkeit der Vorsteher ausdrücklich darauf gerichtet ist, daß diese allein nur die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu

bringen haben, allein auch die Gemeinde nach außen hin und gegen dritte vertreten sollen. Aus diesem Grunde erkläre ich mich gegen den Vorschlag und würde die Repräsentanten nicht der Genehmigung der Regierung unterwerfen, selbst auch um deswillen nicht, um ihre Stellung als eine ganz unabhängige bestehen zu lassen. In Beziehung auf den letzten Absatz des §. 10, daß die Regierung auch befugt sei, einzelne Mitglieder des Vorstandes wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeiten oder wiederholter Dienstvernachlässigungen zu entlassen, bemerke ich, daß die Fassung dieser Stelle leicht die Deutung zulassen könnte, daß die Regierung ohne Weiteres die Vorsteher entlassen dürfte. Ich glaube nicht, daß es die Absicht der Regierung gewesen ist, auf diese Weise zu Werke zu gehen, und daß sie dieselben nicht eher entlassen kann, als bis sie sich über die Richtigkeit der den Vorstehern gemachten Beschuldigungen vergewissert hat. Um diese Mißdeutung zu beseitigen, erlaube ich mir vorzuschlagen, daß hinzugefügt werde, „nach vorangegangener Ermittelung der Verhältnisse".

Dann bezieht sich ein anderer Antrag meinerseits darauf, daß es zweckmäßig sein wird, die Vorsteher nicht zu entlassen, ohne die Repräsentanten noch wenigstens gutachtlich zu hören, um auf diese Weise die Repräsentanten, welche ihrerseits die Vorsteher wählen sollen, in ihren Rechten nicht zu kränken. Es können Mißverhältnisse entstehen, wenn die Regierung ohne Weiteres einen Vorsteher entläßt, ohne die Repräsentanten gehört zu haben, während die Repräsentanten immer diejenigen sein werden, welche am besten beurtheilen können, ob die vorgebrachten Beschuldigungen Grund haben oder nicht. Aus diesen Gründen würde ich das Amendement dahin zusammenfassen:

„daß die Regierung nur erst nach vorangegangener Ermittelung der Verhältnisse und gutachtlichen Anhörung der Repräsentanten einen Vorsteher zu entlassen befugt sei".

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung findet.

(Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.)

Ja!

Abg. Pittrich: Was der geehrte Redner vor mir in Beziehung auf die Repräsentanten gesagt hat, unterstütze ich. Es findet hier zwischen den Vorständen und den Repräsentanten dasselbe Verhältniß statt, wie zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten, also bedürfen die Repräsentanten der Bestätigung der Regierung nicht. In Beziehung auf das, was der geehrte Redner vor mir in Betreff des Schlußsatzes gesagt hat, glaube ich, versteht es sich von selbst, daß ohne vorangegangene Untersuchung die Entlassung nicht stattfinden kann.

Abg. Graf von Schmerin: Ich würde nach den Grundsätzen, welche ich mir vorhin bereits zu entwickeln erlaubt habe, der Meinung sein müssen, daß der ganze §. 10 zu streichen sein würde; ich glaube aber, daß, nachdem wir die §§. 2 und 3 angenommen haben, wonach dem Staat das Recht vorbehalten ist, zwangsweise solche Genossenschaften zu ordnen, wir ihm auch das Recht der Bestätigung der gewählten Vorstände nicht werden streitig machen können, und ich werde daher für den ersten Satz dieses Paragraphen sein. Dagegen scheint mir für den letzten Satz durchaus keine Veranlassung vorzuliegen, und wenn die verehrten Mitglieder, welche vor mir gesprochen, namentlich der Herr Referent, der Meinung gewesen sind, der Satz, die Dienstentlassung durch Beschluß festzusetzen, hieße dasselbe, als nach vorangegangener Untersuchung, so glaube ich eben das nicht. Wenn die Festsetzung der Entlassung durch Beschluß der Regierung einen Sinn hat, dann kann sie keinen anderen haben, als daß in Beziehung auf die Entlassung der Vorstände der Judenschaft ein anderes Verfahren maßgebend sein soll, als das, was überhaupt für die Entlassung der Beamten maßgebend gewesen ist, d. h. die administrative Untersuchung. Ich glaube, wenn wir die §§. 2 und 3 annehmen, wonach diese Korporationen unter der Kontrole des Staats gebildete Korporationen sind, wenn wir dem Staat oder der Regierung das Recht vorbehalten, die Anstellung zu genehmigen, dann werden auch die Vorstände in Beziehung auf die Entlassung in keiner Weise anders zu behandeln sein, wie die übrigen Staatsbeamten, d. h. sie können nur im Wege der gegen sie eingeleiteten administrativen Untersuchung, keineswegs aber

durch einfachen Beschluß der Regierung des Dienstes entlassen werden, und ich wäre dann der Meinung, diesen ganzen letzten Satz zu streichen und nur die Genehmigung der Regierung beizubehalten.

Abg. Hüdenhoven: Aus denselben Gründen, aus welchen der Redner die Beibehaltung des Paragraphen beansprucht, erkläre ich mich für den Strich desselben. Gerade weil die Regierung die Wahl leitet, scheinen mir die Gründe nicht mehr obzuwalten, daß nun noch die Vorstände und Repräsentanten genehmigt werden. Ich beanspruche für die jüdische Gemeinde, die wir nun doch einmal als Synagogen für rein kirchliche Verhältnisse bilden wollen, eine Autonomie. Ich wohne in der Rheinprovinz, dort bestehen katholische Kirchen-Vorstände, welche mit der Staats-Regierung in gar keiner Communication stehen. In der vollsten Autonomie stehen sie da, sobald sie nicht von der weltlichen Behörde Geld-Beihülfe verlangen, und wenn die jüdischen Gemeinden nicht weltlicher Beihülfe bedürfen, so müssen sie ebenfalls ganz in ihrem autonomischen Recht dastehen. Darum erkläre ich mich für den Strich des ganzen Paragraphen.

Landtags-Marschall: Wir haben über den Paragraphen sehr verschiedene Amendements. Das erste geht dahin, denselben ganz zu streichen, ein anderes dahin, nur den ersten Satz stehen zu lassen, der da heißt „Die Wahlen der Vorstände unterliegen der Genehmigung der Regierung;" das dritte schlägt eine Einschaltung der Worte: „Nach vorangegangener Ermittelung der Verhältnisse und gutachtlicher Anhörung der Repräsentanten" vor. Der Antrag der Abtheilung ist darauf gerichtet, der Repräsentanten hier mit zu erwähnen, so daß die Wahl derselben der Bestätigung der Regierung auch unterliegen solle. Zuerst wird man wohl wissen müssen, ob der ganze Paragraph wegfallen soll, weil es das am weitesten gehende Amendement ist. Diejenigen, welche den ganzen Paragraphen gestrichen wissen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Es hat keine Majorität erlangt.)

Der zweite Antrag geht dahin, den zweiten Satz des Paragraphen zu streichen, so daß nur die Worte stehen bleiben: „Die Wahlen der Vorstände unterliegen der Genehmigung der Regierung."

Landtags-Kommissar: Wenn einmal die Regierung die Wahl genehmigen soll, so muß sie auch das Recht der Entlassung haben. Wenn bemerkt wurde, daß der eine Entlassung festsetzende Beschluß kein willkürlicher sein dürfe, sondern sich auf eine vorangegangene Untersuchung gründen müsse, so ist dies vollkommen richtig; es hat aber auch die Fassung des Paragraphen keinen andern Sinn haben sollen. Wenn nun der geehrte Redner, der den letzten Satz des Paragraphen zu streichen vorgeschlagen hat, dessen Wegfall wünscht, weil er sich von selbst verstehe, so muß ich doch zur Beseitigung der Zweifel auf die Beibehaltung antragen, während es unbedenklich ist, die Worte: „nach vorangegangener Untersuchung" einzuschalten oder die Bestimmung zuzusetzen, daß die Vorsteher in ähnlicher Weise, wie andere Kommunal-Beamte, entlassen werden können.

Abg. Graf **Schwerin**: Ich habe gesagt, es verstehe sich, was der Paragraph wollte, von selbst, unter der Voraussetzung, daß nicht der Beschluß der Regierung etwas Anderes heißen sollte, als nach vorangegangener Untersuchung. Insofern dies nicht darunter verstanden sein sollte und die Einschaltung, wie sie der Herr Regierungs-Kommissar vorgeschlagen hat, gemacht wird, so kann ich mein Amendement zurücknehmen.

Landtags-Marschall: Die Sache ist also damit als erledigt anzusehen, daß der zweite Satz des Paragraphen stehen bliebe mit der Einschaltung, die der Herr Regierungs-Kommissar selbst hinzuzufügen vorgeschlagen hat.

Referent **Sperling**: Das geht noch über die Wünsche eines Jeden, der ein Amendement hier gestellt hat, hinaus, und ich bin ganz damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Dann frägt es sich, ob das Wort „Repräsentanten" in den zweiten Satz mit eingeschaltet werden soll. Dies ist ein Vorschlag der Abtheilung, ich muß also darüber abstimmen lassen und bitte, daß diejenigen, welche für die Einschaltung des Wortes „Repräsentanten" in dem ersten Satze sind, die Güte haben aufzustehen.

Er ist **nicht angenommen**.

Referent **Sperling** liest den §. 11 des Gesetz-Entwurfes vor:

„§. 11.

„Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§. 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen."

Das Gutachten dazu lautet:

§. 11.

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gilt zur Zeit nur in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Städten der preußischen Monarchie. Sie da, wo sie nicht gilt, in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden einzuführen, scheint nicht nothwendig zu sein. Es würde, wo solches geschähe, die Zahl der schon bestehenden Gesetzbücher und Gesetzsammlungen dem allgemeinen Interesse zuwider vermehrt werden und den Wünschen der Städte, welche sich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erfreuen, geradezu entgegen sein. Die Abtheilung hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Beziehungen des Vorstandes zu den Repräsentanten und der Letzteren zur Synagogen-Gemeinde nach den bezogenen Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung normirt werden, schlägt aber vor, diese Bestimmungen einfach in dieses Gesetz aufzunehmen, so daß das Statut nur noch über solche Gegenstände sich verbreiten dürfte, über welche in diesem Gesetze hinweggegangen wäre.

Landtags-Marschall: Findet sich dagegen etwas zu erinnern? Wo nicht, so kann ich annehmen, daß der Vorschlag der Abtheilung angenommen wird.

Referent Sperling (liest):

„§. 12.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Ober-Aufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Staatsgemeinden."

Gutachten zu §. 12.

Hier gilt das bei dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen Gesagte, und würde die Bezugnahme auf die revidirte Städte-Ordnung ebenfalls zu vermeiden sein.

Landtags-Marschall: Aus dem vorigen Beschlusse würde wohl folgen, daß auch hier der Abtheilung beigetreten wird.

Referent Sperling (lieſt vor):

„§. 13.

Ueber die Wahl des Vorſitzenden in dem Vorſtande und des Vorſtehers der Repräſentanten-Verſammlung, ſo wie über deren Befugniſſe, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorſtandes und der Repräſentanten-Verſammlung, der Stellvertreter derſelben, ſo wie darüber, ob die Wahl in den Vorſtand auf jüdiſche Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenſchaft beſtimmten Stadt beſchränkt bleiben, und welche Reiſekoſten-Entſchädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden ſoll, endlich über das Verhältniß der Vorſteher und Repräſentanten gegen einander und gegen die Judenſchaft ſind die erforderlichen Beſtimmungen in ein beſonderes, der Beſtätigung des Ober-Präſidenten unterliegendes Statut aufzunehmen.

Die erſte Wahl des Vorſtandes und der Repräſentanten erfolgt nach Vorſchrift der Regierungen. Dieſe haben auch nach ſtattgefundener Wahl wegen Abfaſſung der Statuten binnen einer feſtzuſetzenden Friſt das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfaſſung innerhalb der geſetzten Friſt nicht erfolgt, iſt von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Beſtimmungen ein die Judenſchaft bindendes Reglement zu erlaſſen."

Gutachten des §. 13.

Es fehlt an einer ausdrücklichen Beſtimmung darüber, wer über das Statut zu berathen hat. Der ganzen Gemeinde kann ſolches füglich nicht überlaſſen werden, da ſie dazu wegen der großen Zahl und zum Theil mangelhaften Qualification ihrer Mitglieder nicht geeignet erſcheint. Die Abtheilung hält es für zweckmäßig, daß die Berathung des Statuts durch den Vorſtand und die Repräſentanten gemeinſchaftlich erfolge.

Landtags-Marſchall: Findet man dagegen etwas zu erinnern? Es wird nichts erinnert, und wird alſo der Paragraph als angenommen zu betrachten ſein.

Referent Sperling (lieſt vor):

„§. 14.

Der Vorſtand iſt das Organ, durch welches Anträge oder Beſchwerden der Judenſchaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Juden betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen."

Gutachten des §. 14.

Der Sinn der Worte „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder" iſt nicht ganz klar. Es könnten dieſe Worte auf ein gewiſſermaßen polizeiamtliches Verhältniß des Vorſtandes zu den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern gedeutet werden. Ein ſolches liegt aber außer ſeiner Beſtimmung. Wenn Behörden den Vorſtand der Synagogen-Gemeinde zu einer Auskunft über einzelne

Mitglieder auffordern, so kann solche, der Natur der Sache nach und ähnlich, wie es bei den Presbyterien der christlichen Kirchen der Fall ist, nur Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinde betreffen, und diese sind zugleich Angelegenheiten der Gemeinde selbst. Wenn also schon außerdem angeordnet worden, daß der Vorstand über alle die Judenschaft (Synagogen-Gemeinde) betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen habe, so erscheint solches der Abtheilung genügend, und stimmt sie dafür, die Eingangs gedachten Worte zu streichen.

Landtags-Marschall: Es wird auch hierin Einverständniß herrschen.

Wir kommen nun zu einem Gegenstande, über den eine längere Berathung nothwendig werden könnte. Ich schließe also die heutige Sitzung und bitte, sich morgen 10 Uhr hier wieder versammeln zu wollen.

(Schluß der Sitzung nach ¼4 Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt:

Nachträgliches zu der in der letzten Sitzung erhobenen Reclamation; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden; Berathung der einzelnen Paragraphen des betreffenden Gesetz-Entwurfs.

Die Sitzung beginnt um 12¼ Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Ich habe zuerst der Versammlung Mittheilung eines Schreibens des Herrn Landtags-Kommissars zu machen, welches an mich gerichtet ist und folgendermaßen lautet:

„Da die Kurie der drei Stände in der Sitzung vom 5ten d. M. beschlossen hat, eine Bitte an des Königs Majestät dahin zu richten, daß in Erwartung der Wiedervereinigung des Vereinigten Landtages innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes die Wahlen der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation für das Staatsschuldenwesen einstweilen erlassen werden mögen, so wird auch die Wahl der letzteren so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis sich Ver-

ausgestellt hat, ob die Herren-Kurie jener Bitte sich anschließen, eventualiter bis des Königs Majestät darüber entschieden haben wird.

Bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Vereinigten Landtages wird aber die demselben nach §. 8 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. obliegende Abnahme der Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden welche ich unter dem 26. v. M. mitzutheilen die Ehre hatte, nicht füglich länger ausgesetzt werden können, weshalb ich ergebenst anheimstelle, für dieses-mal die fragliche Rechnung ohne die vorbereitende Prüfung der Landesschul-den-Deputation nach Vorschrift des §. 27 der Geschäfts-Ordnung zunächst an die Abtheilungen und demnächst an das Plenum der beiden Kurien gefäl-ligst gelangen zu lassen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

von Bodelschwingh."

Demgemäß werden also die erwähnten Rechnungen einer Ab-theilung und, zwar der zweiten, zur Berichterstattung an die Ver-sammlung überwiesen werden.

Wir kommen nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung. Ich bitte den Grafen von Itzenplitz, den Bericht weiter zu erstatten.

Graf von Itzenplitz: Die Berathung war gestern bis zu §. 14 vorgerückt.

Der §. 14 des Gesetz-Vorschlags lautet:

„§. 14.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Juden-schaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglie-der den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen."

Das Gutachten lautet:

Der Inhalt des §. 14 hat, sobald der Gesetze-Entwurf bekannt geworden, bei den Juden viele Bedenken erregt und erhebliche Mißstimmung hervorge-rufen. — Man fürchtet, daß durch diesen Paragraphen den Vorstehern des Vereins auch eine bürgerlich-politische Aufsicht über seine Mitglieder aufgebür-det werden solle und sie dadurch verpflichtet werden würden, eine Art Polizei, vielleicht sogar eine geheime, zu üben, um über Jeden Auskunft geben zu können. — Daß jede Korporation über Angelegenheiten ihres Geschäfts-Be-reichs der vorgesetzten Regierung Auskunft zu geben hat, beruht bereits in der allgemeinen Gesetzgebung. Dies hier noch besonders zu wiederholen, er-scheint vielleicht nützlich, da das Institut der Synagogen-Vereine ein neues ist. Warum aber der Vorstand über alle die Judenschaft betreffenden Angele-

genheiten und sogar über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder und unter eigener Verantwortung Auskunft geben soll, ist kaum abzusehen, und es kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß die Fassung dieses Paragraphen zu den Besorgnissen, die er hervorrief, Veranlassung gegeben hat.

Die Abtheilung schlägt daher vor, den ganzen zweiten Satz des §. 14 wegzulassen. Sollte dies aber nicht beliebt werden, so würden wenigstens die Worte des zweiten Satzes:

„und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder",

und ferner:

„pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit",

wegbleiben können, indem jene in der That bedenklichen Inhalts und diese überflüssig erscheinen; denn die Pflichtmäßigkeit versteht sich bei jeder amtlichen Aeußerung von selbst.

Der Haupt-Antrag geht also dahin, den ganzen zweiten Satz des Paragraphen wegzulassen; demgemäß würde §. 14 so lauten:

„Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden des Synagogen-Vereins an die Staats-Behörde gelangen."

Staats-Minister Eichhorn: Dieser Paragraph hat, wie ich bemerke, ein großes Mißverständniß erfahren. Zuerst habe ich aus dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung ersehen, daß Furcht und Besorgniß unter den Juden entstanden, es sei die Absicht, mittelst dieses Paragraphen eine Polizei, ja vielleicht gar eine geheime Polizei einzurichten. Man muß sich billig wundern, wie bei den Juden, die doch auch preußische Staatsbürger sind, ein solches Mißtrauen hat entstehen können. Kennen sie so wenig die Gesinnung auch ihres Königs und Herrn, um argwöhnen zu können, daß Seine Majestät den Ministern erlauben würde, Ihm ein Gesetz vorzulegen, welches diese Absicht und Tendenz hätte? Im Gegentheil hat gerade der Paragraph eine wohlthätige Absicht für die Juden. Wenn darin gesagt wird, der Vorstand solle Auskunft geben auch über einzelne Personen, so liegt die Absicht fern, von Seiten der Staatsbehörde nach Konvenienzen Erkundigungen über das Benehmen und die Gesinnung dieser Einzelnen einzuziehen. Für die Staatsbehörde um eines solchen Zwecks willen ist der §. 14 nicht vorgeschlagen, sondern im Interesse der Juden selbst. Es sollte ihnen nämlich ein Mittel gegeben werden, wenn ihnen daran liegt, für Geschäfte, die sie zu betreiben haben, oder bei Gelegenheit einer

Anstellung, die sie wünschen, sich eine Bürgschaft zu verschaffen, ein Zeugniß zu erwerben, wodurch sie sich darüber legitimiren können, daß sie wirklich Männer der Art sind, um ihnen das Vertrauen gerade für das Geschäft, für diese Anstellung zu schenken. Es wird nach dem Paragraphen diese Legitimation in die Hände eines Vorstandes gelegt, den sie selbst wählen. Wie würde die Staatsbehörde auf den Einfall kommen, wenn sie die Absicht hätte, eine Polizei und vollends eine geheime Polizei über die Juden auszuüben, einen Vorstand zu benutzen, welcher von den Juden selbst gewählt ist? Es scheint mir, wenn man den Paragraphen im Zusammenhange auffaßt, daß eine solche Furcht ganz widersinnig ist. Mag die Fassung des Paragraphen, wenn man einmal mißtrauisch ist, eine andere Deutung zulassen, die Bestimmung hat aber, wie ich wiederhole, nur den Zweck, den Juden ein Organ der Bürgschaft zu verschaffen. Wäre diese Absicht nicht gewesen, so würde der Paragraph wesentlich überflüssig sein, und man könnte sich damit vollkommen einverstanden erklären, ihn lieber ganz wegzulassen. Ich stelle der hohen Versammlung anheim, ob sie nach dieser Erklärung es für nöthig hält, daß der zweite Satz des Paragraphen ganz wegbleibe, oder daß eine Fassung gewählt werde, welche die wahre Absicht der Regierung bestimmter ausspricht.

von Krosigk: Ich würde mir erlauben, wenn eine andere Fassung beliebt werden sollte, folgenden Vorschlag zu machen. Hier ist gesagt: „Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen." Ich würde sagen: „Der Vorstand ist das Organ zwischen der Staatsbehörde und dem Synagogen-Verein."

Referent Graf von Itzenplitz: Dies dürfte im Wesentlichen mit dem eventuellen Vorschlage der Abtheilung übereinstimmen; ich erinnere daran, daß der prinzipale Vorschlag der Abtheilung dahin geht, den zweiten Satz wegzulassen, wonach der Paragraph lauten würde: „Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden des Synagogen-Vereins an die Staatsbehörde gelangen."

Der eventuelle Antrag würde dahin gehen, daß der erste Satz

bleibe, wie er vorgelesen, der zweite aber so lauten würde: „Er hat über alle denselben betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunal-Behörden Auskunft zu ertheilen."

In diesem zweiten Satze würde wohl das liegen, was der verehrte Redner zu meiner Linken berührt hat.

Graf von Burghaus: Es will mir scheinen, als wenn bei diesem Vorschlage des Gutachtens die Abtheilung das Prinzip einigermaßen aufgegeben habe, welches in dem ganzen Gesetzvorschlage vorauf gestellt ist, daß nämlich die Synagogen-Vereine sich nur mit kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu beschäftigen haben. Durch das, was der Herr Referent eben jetzt vorgeschlagen hat, nähern wir uns dem einmal aufgestellten Grundsatz wieder mehr. Derselbe proponirt, zu sagen, daß die Vorstände der Synagogen-Vereine über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Auskunft ertheilen sollen; wenn dies hineinkommt, würde ich mich damit einverstanden erklären können. Wenn der Passus aber so allgemein stehen bleibt, wie er ursprünglich proponirt ist, so scheint den Juden dadurch mehr gegeben zu werden, als die christlichen Bewohner des Staates haben. Wir haben keine besonderen Behörden, die von Staats wegen eingesetzt sind, um alle unsere Anträge und Beschwerden dem Staate vorzutragen, und ich sehe nicht ein, warum die Juden mehr verlangen sollten.

Referent Graf von Itzenplitz: Der Gesetzentwurf hat es im Allgemeinen so gemeint, wie der geehrte Redner, und wenn ich gesagt habe „Synagogen-Verein", so ist dies blos die Aenderung, die wir gestern beschlossen haben, nämlich: daß überall, wo in dem Gesetz Judenschaft steht, Synagogen-Verein gesetzt werde, womit es schärfer definirt wird, daß diese Vereine sich nur auf kirchliche und Schulangelegenheiten beziehen. Wenn es interessant sein sollte, die Motive zu diesem Paragraphen zu hören, so will ich sie aus der Denkschrift vorlesen:

„Zu §. 14. Es hat den Juden seither dem Staate gegenüber an einem Organe gefehlt, durch welches sie ihre Interessen geltend zu machen vermochten, an welches die Behörden sich wenden konnten, um über allgemeine Angelegenheiten und einzelne Personen Auskunft zu ertheilen. Hierzu wird künftig der Vorstand der Judenschaften bestimmt sein. Ihm soll die Pflicht

obliegen, über alle Gegenstände, sie mögen die Gesammtheit oder einzelne Mitglieder der Judenschaft betreffen, den Behörden die erforderliche Auskunft unter eigener Verantwortlichkeit zu ertheilen. Dies und die Befugniß, durch Anträge und im Wege der Beschwerde die Interessen der Juden bei den Behörden zu vertreten, wird dem Vorstande das gebührende Ansehen sichern."

Graf von Pyhrn: Ich verzichte auf das Wort, denn ich wollte nur das erwähnen, was das verehrte Mitglied aus Schlesien bereits gesagt hat. Es wird sich rein um die Gültigkeit des Gesetzes handeln und nicht um etwas Politisches, und da scheint mir, daß der ganze Paragraph wegfallen kann.

von Massenbach: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob in dem §. 14 gemeint ist, daß die Erklärung, ob ein Jude im Großherzogthum Posen naturalisirt werden könne, auch von dem Vorstande abgegeben werden kann. Bis jetzt lag es in den Händen der Polizei-Behörden, und ich habe erfahren, daß bei den unteren Polizei-Behörden manchmal Menschlichkeiten vorgekommen sind, wodurch einer naturalisirt worden, der es nicht verdient und ein anderer zurückgewiesen ist, der die allgemeine Achtung sich erworben hatte. Ich glaube, daß dem Staate gegenüber eine größere Sicherheit gewährt würde, wenn der Vorstand zwar nicht entscheide, aber bei ihm Nachfrage gehalten werden möchte, statt die Beantwortung der Naturalisations-Fragen allein in den Händen der unteren Polizei-Behörden zu belassen.

Staats-Minister Eichhorn: Es ist dies allerdings die Absicht, namentlich traut man dem Vorstande die Fähigkeit zu, die ganze Stellung des Individuums am besten zu beurtheilen. Es wird gewiß ohne besondere Motive nichts Nachtheiliges von dem jüdischen Vorstande gegen ein jüdisches Individuum vorgebracht werden, und umgekehrt darf der Staat erwarten, daß er nicht getäuscht werde, daß man einem Unwürdigen kein vortheilhaftes Zeugniß gebe, darauf bezieht sich der Ausdruck: „Verantwortlichkeit."

Landtags-Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist gerichtet auf den Vorschlag der Abtheilung, der dahin geht, daß der zweite Satz des §. 14 ganz wegfalle, und diejenigen Mitglieder, welche diesem An-

trage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum §. 15.

Referent Graf von Itzenplitz

(Liest §. 15 des Gesetz-Entwurfs vor, desgleichen die darauf bezügliche Stelle des Abtheilungs-Gutachtens.)

„§. 15.

„Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus.

Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen.

Bei der Seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind."

Gutachten zu §. 15.

Der §. 15 hat zu umfassenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Derselbe bezieht sich lediglich auf bürgerliche Verhältnisse der Juden, auf ihre Vertretung in der Stadtgemeinde, und es kann in etwas Wunder nehmen, wie diese Bestimmung hier in das Gesetz kommt, wo sonst von Kultus- und Schul-Angelegenheiten gehandelt wird. Zunächst ist nun zu beachten, daß sowohl nach der alten, als nach der neuen Städte-Ordnung der jüdische Glaube weder die Ausschließung von der Stadtverordneten-Versammlung begründet, noch ein Recht, in derselben zu erscheinen und vertreten zu werden, verleiht. Eben so verhält es sich nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung, und nur durch die westphälische Gemeinde-Ordnung werden die Juden von der Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen. Im Allgemeinen steht jetzt die Sache so, daß Juden, wenn sie das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, in die Gemeinde-Vertretung gelangen können, daß sie dann aber nicht als Juden, sondern als Bürger hineinkommen, und daß sie nicht darin erscheinen, wenn sie das Vertrauen der Mitbürger noch nicht in dem Grade

gewonnen haben, daß sie gewährt werden. Dies Verhältniß, was wohl ein natürliches und gutes sein dürfte, wird nun zwar nicht durch den Inhalt des §. 15 aufgehoben, es wird aber eine Durchlöcherung desselben zugelassen und dadurch die Aufhebung angebahnt. Es soll zulässig sein, daß die Juden Stadtverordnete *als Juden* in die Gemeinde-Vertretung senden. Wird eine solche Einrichtung getroffen, so haben dann auch Juden ein *Recht*, als Juden in die Stadtverordneten-Versammlung zu gelangen, auch wenn sie das Vertrauen der christlichen Einwohner *gar nicht besitzen*. Es liegt sehr nahe, daß sie sich dann auch für verpflichtet halten werden, zunächst das Interesse der Juden und nicht das der Stadt zu fördern, was dem Gemeinsinn gewiß schaden wird. Außerdem möchten, wenn einmal dies Prinzip Eingang findet, auch christliche Konfessions-Verwandte eine *besondere* Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung verlangen: so können wir denn leicht in einer großen Stadt die Stadtverordneten-Versammlung in Vertreter *religiöser* Körperschaften getheilt und zerfallen sehen.

Eine solche Scheidung ist dem Wesen der Städte-Ordnung fremd; sie will, daß alle Bürger und Vertreter der Stadt durch ein gemeinsames Band des Gemeinsinnes für das Wohl derselben vereinigt werden. — Eine Einrichtung wie sie der §. 15 vorschlägt, widerspricht aber auch dem durch die Bundes-Akte bestätigten Juden-Edikt von 1812. Nach dem §. 7 dieses Gesetzes sollen die Juden *gleiche* bürgerliche Rechte mit den Christen haben, also nicht eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung. — Jede kastenmässige Absonderung der Juden dürfte ihrer Fortbildung nicht förderlich, sondern dazu geeignet sein, hergebrachte Ansichten, vielleicht Vorurtheile, aufrecht zu erhalten.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor, die Weglassung dieses ganzen Paragraphen zu beantragen.

Die Minorität der Abtheilung macht für ihre Ansicht folgende Gründe geltend:

Sie steht in der vorgeschlagenen Bestimmung die Ansicht der Regierung ausgesprochen, autonomische Rechte zu begünstigen; sie ist überhaupt im Prinzip dafür, die Regierung gerade da zu unterstützen, wo es sich darum handelt, aus dem Vormundschafts-Prinzip herauszutreten. Die Minorität stimmt daher für Beibehaltung des §. 15, *wenn* zu demselbem der Zusatz gemacht wird:

> daß es den Juden jederzeit frei steht, die Wiederaufhebung der getroffenen Vereinigung unter Zustimmung der städtischen Behörden zu veranlassen, ohne daß hiergegen der Regierung ein Widerspruchsrecht zustoht.

Bei der Berathung der weiteren Paragraphen dieses Gesetzes ist die Abtheilung in Uebereinstimmung mit dem Gesetz-Entwurf von der Ansicht ausgegangen daß die Juden im gesetzlichen Sinne zu den „*geduldeten*" Religions-Gesellschaften gehören. Es entspricht dies den Grundsätzen des Religions-Edikts vom 9. Juli 1788, den sonstigen gesetzlichen Verhältnissen der Juden in den meisten

Landestheilen, in welchen das Religions-Edikt nicht gelten möchte, und der bisherigen Praxis der Staats-Verwaltung. Auch aus dem Edikt vom 11. März 1812 ist ein anderer Grundsatz nicht herzuleiten. (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 20.)

Staats-Minister Eichhorn: Ich erlaube mir aus meinem gestrigen Vortrage zu wiederholen, einmal daß dieser ganze Vorschlag, wie der vorliegende Gesetzentwurf ihn enthält, darauf gerichtet ist, eine fakultative Einrichtung zu begründen, indem nämlich eine Vereinbarung vorausgesetzt wird zwischen den städtischen Kommunal-Behörden und den Juden; und zweitens ist es nicht die Absicht, daß die Juden als Juden in die Stadtverordneten-Versammlung eintreten und dort nur Interessen der Juden, den übrigen Stadtverordneten gegenüber, wahrnehmen sollen. Dies würde der Fall sein, wenn die Judenschaft eine ganz besondere politische Kommune nach dem Entwurfe sein sollte, die das Recht hätte, eigene Deputirte in die Stadtverordneten-Versammlungen abzusenden und nach Umständen dort ein Veto einzulegen. Das ist nicht gemeint. Man hat hauptsächlich bezweckt, daß die Juden, auch wenn ein besonderes Vertrauen der christlichen Gemeindeglieder sie nicht zu Stadtverordneten wählt, dennoch nie aus den Stadtverordneten-Versammlungen ausgeschlossen werden. Befinden sie sich aber einmal in der Versammlung, so soll man nicht unterscheiden, ob sie Juden sind oder nicht. Ein jeder Stadtverordneter hat die Pflicht, das Wohl der Gemeinde im Ganzen wahrzunehmen, und dies gemeinsame Wohl soll auch das jüdische Mitglied der Stadtverordneten nach dem Vorschlage des Gesetz-Entwurfes nicht aufhören, ins Auge zu fassen.

Graf von Burghaus: Ich muß meinerseits erklären, daß ich mich dem Vorschlage der Abtheilung anschließe und zwar von dem Standpunkte ausgehend, daß ich zwar mit Freuden den Juden gleiche bürgerliche Rechte eingeräumt sehe, mit Ausschluß einiger wenigen, die im Gesetzentwurf vorbehalten sind; aber ich kann nicht einsehen, warum ihnen mehr Rechte eingeräumt werden sollen, als die christlichen Einwohner des Staats genießen, und es scheint mir eben dieser Vorschlag ein Mehr zu sein. Denn die Juden erhalten dann

nach der Bestimmung des §. 6 das Recht, daß immer ein Jude gewählt werden muß, sofern die bestimmte Zahl von jüdischen Einwohnern in einem Orte vorhanden ist. Es scheint mir aber auch im Interesse der Juden selbst zu liegen, wenn diese Bestimmung nicht Platz greift, indem ein solchergestalt gewählter jüdischer Abgeordneter in der Stadtverordneten-Versammlung nicht eine so günstige Stellung einnehmen wird, als wenn er mit dem ganzen Vertrauen der städtischen Einwohner gewählt ist, und ich halte es daher wünschenswerth, daß dieser Paragraph wegfalle.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich muß nur wiederholen, was ich gestern schon die Ehre hatte zu sagen, und mein Bedauern ausdrücken, daß die Ansicht, welche die Regierung bei der Fassung dieses Paragraphen gehabt hat, nicht vollständiger entwickelt worden ist, da bei einer vollständigeren Entwickelung der Idee sich ein Vertrauen der Betheiligten zu dieser Richtung des Gesetzes würde haben begründen lassen. Es hat die Minorität die Reciprozität bei dem §. 15 vermißt, die durchaus nothwendig schien, um ihn in jeder Beziehung gerecht zu stellen, hat aber im Uebrigen die wohlwollende Absicht der Regierung nicht verkannt, die darin besteht, den Judenschaften ihre Vertretung in den Stadtgemeinden zu sichern, wenn sie auch nicht aus den freien Wahlen der Christen hervorgehen sollten.

von Hochberg: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben, wodurch sich die Ansicht vielleicht anders stellen könnte. Es ist bisher in meiner Nähe und in den Kreisen, wo ich mich befinde, vorgekommen, daß die Juden dort das Vertrauen der Stadtbewohner gewonnen haben und als Stadtverordnete und Rathsmänner in den Magistrat eintreten, und sie wurden gar nicht von ihrem religiösen Standpunkte aus betrachtet, sondern als Männer, die das Vertrauen der Kommune genießen, und ich fühle mich verpflichtet, ihnen das Zeugniß zu geben, daß sie sich dieses Vertrauens stets würdig gezeigt haben, und daß man die Juden auch als Gerichtsschreiber angenommen hat. Ich würde mich der Ansicht anschließen, daß es in Zukunft in Beziehung darauf bei den bestehenden Verhältnissen bleiben möge, obgleich dieser aus meiner Erfah-

rung geschöpfte Fall freilich ein einzeln bestehender ist und ich auch nicht befugt bin, eine Ansicht für die anderen Provinzen des Staats auszusprechen.

Referent: Ich kann gleichfalls aus meiner dienstlichen Erfahrung bestätigen, daß bei den Stadtverordneten-Versammlungen, namentlich in Pommern, ich Juden gefunden habe, die ihre Stellung vollständig ausfüllten, und ich glaube also, daß die bisherigen Verhältnisse im Wesentlichen gut waren, und es möchte wohl Niemand wünschen, daß sich die Stadtverordneten-Versammlungen in konfessionelle Parteien sonderten.

Graf York: Ich wollte nur bemerken, daß ich an der guten Absicht, die Se. Excellenz ausgesprochen, den Juden einen außerordentlichen Beweis der Gewogenheit zu geben, nicht zweifeln darf; ich kann ihn jedoch als solchen nicht aufnehmen, denn es ist eine nothwendige Folgerung, daß, wenn der Jude von der Judenschaft, also von einer Körperschaft, gewählt wird, sich auch ein korporatives Interesse bei den Vertretern finden muß, und daß wir einen Kampf zwischen den Interessen der christlichen und jüdischen Bevölkerung hervorrufen, der gegenwärtig nicht mehr existirt. Es ist mir noch nie zu Ohren gekommen, daß eine christliche Stadtverordneten-Versammlung die jüdischen Mitglieder der Kommune nicht mit gleichen Augen wie den Christen angesehen, und es würde, wenn das geschehen wäre, ein schwerer Vorwurf gewesen sein für den, der gegen Pflicht und Gewissen gehandelt hätte, und es ist mir auch noch nie bekannt geworden, daß Juden über Stadtverordnete eine dergleichen Klage geführt; ich stimme also dafür, daß der Paragraph wegfällt.

Graf von Königsmark: Ich kann mich dem nur anschließen, weil ich die Ueberzeugung hege, daß der Wunsch, der Paragraph möge wegbleiben, mit den Wünschen aller Juden im preußischen Lande übereinstimmt.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und zwar in der Art, daß diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung, daß der Paragraph wegfalle, beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Dem Antrage ist beigestimmt, und wir kommen zu dem §. 16.

Referent: Die folgenden Paragraphen handeln von dem Kultuswesen.

(Verlesung §. 16 des Gesetzes und des Gutachtens ad §. 16.)

„§. 16.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen; als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert."

Zum §. 16 ist bei der Abtheilung nur ein Zusatz in Anregung gekommen, welcher jedoch die Majorität nicht erhalten hat, sondern mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden ist.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht ganz den §§. 46 — 48. Tit 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Wenn also die Vereine Synagogen-Ordnungen annehmen und diese die Genehmigung der Regierung insofern erhalten, daß der Staat nichts gegen den Inhalt zu erinnern findet: so haben diese Synagogen-Ordnungen die Natur der Polizei-Gesetze. Hiernach ist es zulässig und auch gerathen, daß die Synagogen-Ordnungen zuweilen Geldstrafen gegen Störungen des Gottesdienstes androhen; es fragt sich, ob diese von dem Vorstande des Vereins oder auf Antrag desselben von der Orts-Polizei-Behörde festgesetzt und eingezogen werden sollen. Die Vorsteher der Juden im Posenschen wünschen oft Letzteres, um dem Vorstande das Odium der Straffetzung zu ersparen, und die Minorität hielt dies auch für passend, während die Majorität eine solche Einmischung der Polizei-Behörde, selbst auf Antrag des Vorstandes, für bedenklich hielt.

Sollte die Ansicht der Minorität bei der hohen Kurie Anklang finden, so dürfte der beregte Zusatz möglicher Weise dahin gefaßt werden können:

„Auf Ansuchen des Vorstandes hat die Polizei-Behörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogen-Ordnung angedroht worden sind."

Im Allgemeinen empfiehlt die Abtheilung den §. 16 und eben so auch den §. 17 zur Annahme.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich bemerke zunächst, daß die Minorität nicht blos aus meiner Person bestanden hat, sondern daß die Majorität 4 und die Minorität 3 Stimmen betrug. Ich bin auf diesen Antrag dadurch geführt worden, weil ich glaube, daß dazu ein praktisches Bedürfniß vorliegt. — Wenn die Juden Synagogen-Ordnungen annehmen, so werden diese der Regierung zur Anerkennung vorgelegt, und diese äußert sich den Gesetzen entsprechend

in der Regel dahin, daß sie sagt: „Wir finden gegen die Synagogen-Ordnungen nichts zu erinnern.“ Nun ist hervorzuheben, daß öfter die eine Partei, welche an den bisherigen Anordnungen hält und bei Annahme der Synagogen-Ordnungen in der Minorität geblieben ist, diese dadurch geltend zu machen sucht, daß sie den Gottesdienst, wenn dieser in der neu vorgeschriebenen Ordnung vor sich geht, zu stören sucht. In einem solchen Fall ist dann der Vorstand ermächtigt, die Strafen festzusetzen, welche die Synagogen-Ordnung androht. — Es scheint wünschenswerth, daß, wenn der Fall einer Störung eintritt, der Vorstand befugt sei, der Polizeibehörde Anzeige zu machen: „Der N. N. hat gegen den und den Paragraphen der Synagogen-Ordnung verstoßen und ist daher zu bestrafen.“ Wenn derselbe es nicht zugesteht, so ist der Beweis zu führen, und wenn der Beweis geführt ist, so wird er bestraft. Ich habe dies nur wollen zur Sprache bringen, weil ich weiß, daß es von vielen Vorständen gewünscht wird, der Straf-Festsetzung überhoben zu sein und solche der Polizeibehörde überlassen zu können.

von Massenbach: Ich erlaube mir eine Bemerkung dagegen. Ich glaube, daß die Veränderung nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung ihres Gottesdienstes ist, weil es nämlich die jüdische Partei ist, welche man zu den Lichtfreunden rechnen kann, und ich sehe nicht ein, warum wir diese Partei unterstützen wollen. Ich würde mich dafür erklären, daß es bei den alten Einrichtungen in der Synagoge bleibe.

Referent Graf **von Itzenplitz**: Ich glaube, es geht über unsere legislatorische Befugniß und über die Stellung des Staates, den Juden als einer geduldeten Religionsgesellschaft gegenüber, hinaus, zu beurtheilen, was rücksichtlich ihres Gottesdienstes schlechter oder besser ist. Dem Staate kann es ganz gleichgültig sein, was besser ist; allein für das, was die Majorität angenommen hat, scheint mir äußerlich die Präsumtion zu sprechen, daß es besser sei.

Graf **Dyhrn**: Nach meiner Ansicht ist davon hier nicht die Rede, es ist hier von Störungen des Gottesdienstes überhaupt die Rede. Daß diese von einer gewissen neuen Partei ausgehen können, war, so viel ich verstanden habe, nur die Privatansicht des Herrn

Referenten. Die Störungen können von der alten Partei eben so gut ausgehen, wie von der neuen. Wir entscheiden hier gar nicht über irgend eine Partei. Wenn wir überhaupt damit übereinstimmen, daß die Polizeibehörde die Störungen strafen soll, so sprechen wir dadurch nicht aus, daß wir irgend einer Partei helfen wollen. Wir sprechen blos von Störungen. Nach meiner Ansicht war es ein Beispiel, welches der Herr Referent vertreten wird; aber es war nicht die Ansicht ausgesprochen, daß wir diese Strafen einführen sollen, damit die neue Partei die alte nicht störe.

von Massenbach: Der Herr Referent hatte sich in eben der Art darüber ausgesprochen, und darum hielt ich mich zu meiner Bemerkung verpflichtet. Ich glaube auch, wie der Herr Referent sagt, daß wir nicht darüber zu entscheiden haben, ob wir eine oder die andere Partei an einer Verbesserung verhindern wollen; aber ich sehe auch nicht ein, warum wir uns einmischen wollen, und dadurch der einen oder der anderen Partei polizeiliche Hülfe gewähren. Ich glaube, daß gerade in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, es sehr selten die Majorität ist, von der man behaupten könnte, daß sie Recht habe.

Landtags-Marschall: Es muß bemerkt werden, daß es sich nicht von Störungen des Gottesdienstes allein handelt, sondern von Uebertretungen überhaupt.

Graf Dyhrn: Auch bei Störungen in christlichen Kirchen muß die Polizei requirirt werden. Welchen Grund die Störungen haben, das ist ganz gleich. Es kann Jemand in einem unzurechnungsfähigen Zustande in die Kirche kommen und Störungen verursachen.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung und zwar in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage, wie er vorliegt, beitreten wollen, dieses durch Aufstehen zu erkennen geben.

Referent Graf von Itzenplitz: Der Antrag lautet: „Auf Ansuchen des Vorstandes hat die Polizeibehörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogen-Ordnung angedroht worden sind."

Graf York: Wenn ich recht verstanden habe, so soll jetzt die Ansicht der Minorität zur Abstimmung kommen.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag ist von sechs Mitgliedern unterstützt worden, und dies ist die Veranlassung, weshalb ich ihn jetzt zur Abstimmung bringe. Es würden diejenigen, welche dem Vorschlage beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität ist dem Vorschlage beigetreten. Wir kommen zu §. 17.

Referent Graf von Itzenplitz: (Liest vor.)

„§. 17.

Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind."

Das Gutachten hierzu lautet:

Im Allgemeinen empfiehlt die Abtheilung den §. 16 und eben so auch den §. 17 zur Annahme.

§. 17 wird zur unveränderten Annahme Seitens der Abtheilung empfohlen.

Landtags-Marschall: Der Paragraph ist angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz: (trägt vor):

„§. 18.

Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zwecke einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt."

Gutachten zu §. 18.

Bei dem §. 18 sind der Abtheilung die Worte: „ob und" (in der vierten Zeile von unten) bedenklich erschienen. Aus diesen könnte gefolgert werden, daß die Behörde auch das Recht habe, die begehrte Trennung pure zu versagen. Es ist dies wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers, und der Staat kann keinen Grund haben, solche Trennung zu hindern; es kommt nur darauf an, die Modalitäten derselben zu ordnen und festzustellen. Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, die Worte: „ob und" wegzulassen, übrigens aber den Paragraphen anzunehmen. In der letzten Zeile desselben wird nach der Ansicht des Königlichen Rathes, welcher den Berathungen der Abtheilung beiwohnte, statt:

„Kultus-Einrichtungen"

besser zu sagen sein:

„Vermögen des Synagogen-Vereins."

Die Abtheilung war hiermit ganz einverstanden.

Staats-Minister Eichhorn: Es ist allerdings nicht die Absicht der Regierung, die Trennung in einer Judengemeinde zu verhindern, wozu in Folge der sich jetzt kundgebenden Bewegungen ein Theil der Gemeinde sich entschließen möchte. Darüber, ob eine Trennung stattfinden darf, soll keine Frage entstehen können. Es scheint, daß blos die Trennung an und für sich im Gutachten der Kommission ins Auge gefaßt wird. In der Beschränkung der Frage hierauf erscheint allerdings das Wort „ob" ganz überflüssig. Der §. 18 spricht aber an der betreffenden Stelle nicht blos von einer Trennung, sondern auch von der Errichtung eines neuen Gottesdienstes und der Bildung einer neuen Gemeinde. Wenn in Absicht der Trennung an sich nicht in Frage kommen kann, ob sie zuzulassen sei, so unterliegt dagegen die andere Frage, ob die Getrennten als eine neue Gesellschaft zusammentreten können, eben so einer Prüfung von Seiten des Staats, als sie angestellt wird, wenn Mitglieder einer öffentlich anerkannten, oder auch einer geduldeten christlichen Religions-Gesellschaft sich absondern und eine neue Religions-Gesellschaft bilden wollen. Wie nach allgemeinen Vorschriften keine neue Religions-Gesellschaft ohne Genehmigung des Staats ins Leben treten kann, so kann auch keine neue jüdische Religions-Gemeinschaft aus der bestehenden hervorgehen anders, als mit Genehmigung des Staats.

Referent Graf von Itzenplitz: Der so eben gehörten Ansicht

dürfte es entsprechen, wenn das Wort ob etwas später in den Paragraphen eingeschaltet würde, wonach es dann heißen würde: „So haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission gegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder ob die Bildung einer Synagoge zu gestatten sei?"

Minister Eichhorn: Vielmehr so:

„Mit welcher Maßgabe die Trennung von der bisherigen Gemeinschaft und ob die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist."

Referent Graf von Itzenplitz: Nachdem diese Erläuterung und Zusicherung des Herrn Staats-Ministers ausgesprochen worden ist, könnten wir, glaube ich, über die Sache hinweggehen.

Landtags-Marschall: So daß es also auf der vierten Zeile von unten hieße: „Mit welcher Maßgabe die Trennung der bisherigen Gemeinschaft und ob die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei."

Referent Graf von Itzenplitz erklärt sich damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat sich angeschlossen, und ich habe zu erwarten, ob eine entgegenstehende Bemerkung gemacht wird.

Fürst H. Radziwill: Ich muß mir doch noch eine deutlichere Erklärung über den Schluß des Paragraphen ausbitten:

„zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil in Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt."

Referent: Darauf bezieht sich das, was ich bereits die Ehre hatte zuletzt vorzulesen:

„In der letzten Zeile desselben wird nach der Ansicht des Königlichen Rathes, welcher den Berathungen der Abtheilung beiwohnte, statt:

„Kultus-Einrichtungen"

besser zu sagen sein:

„Vermögen des Synagogen-Vereins."

Die Abtheilung war hiermit ganz einverstanden."

Denn die Worte „Kultus-Einrichtungen" sind unbestimmt, aber wenn man sagt, bei der respektiven Vereinigung oder Trennung solle darauf Rücksicht genommen werden, was mit dem früheren Vermögen der Judenschaft gemacht werden soll, so ist kein Zweifel vorhanden.

Fürst v. Radziwill: Es fragt sich nur, ob, so lange darüber nichts bestimmt ist, die Vermögens-Verhältnisse dem älteren, dem ursprünglichen Zweck gesichert bleiben.

Graf York: Ich muß mir noch ein Bedenken auszusprechen erlauben, welches mir noch nicht gehoben ist, warum ihnen nämlich der Rechtsweg verschlossen sein soll? Wenn man sich die jüdischen Verhältnisse recht deutlich macht, so ist diejenige Partei, die eine Trennung beabsichtigt, die der neuen Richtung angehörende und, wie mir scheint, die rationellere. Es dürfte also vielmehr im Interesse des Staates liegen, daß man eine solche Abänderung erleichtert, denn es ist immer wie die größere Zahl der Mitglieder eines jüdisch-kirchlichen Verbandes, die austreten will, so auch diejenige, welche die noch bestehende Absonderung mehr und mehr aufheben will. Nun finde ich eine gewisse Beeinträchtigung für die Majorität, wenn vielleicht die sehr wenigen zurückbleibenden Altgläubigen das ganze Synagogen-Vermögen behalten sollen. Am wenigsten möchte ich es als Grundsatz aussprechen, daß ihnen das Rechtsmittel versagt werde.

Referent: Darüber dürften uns wohl die geehrten Herren Regierungs-Kommissarien die beste Auskunft geben können. Nach dem wie ich mir aber als Referent die Sache gedacht habe, liegt sie so: Der geehrte Redner hat selbst gesagt, es möchte wünschenswerth sein, eine solche Trennung zu erleichtern, er ist aber bedenklich darüber, daß bei dieser Trennung die Festsetzung über das Vermögen von den Verwaltungs-Behörden ausgehen und der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll. Ich glaube aber, daß, wenn die Trennung erleichtert werden soll, eine derartige Bestimmung des Gesetzes nothwendig ist, denn sonst würden die Interessenten vor Streitigkeiten über das Eigenthum sehr schwer auseinanderkommen.

Graf Dyhrn: Das waren Gründe der Nützlichkeit, die aber doch den Rechtsweg nicht verschränken können, denn hier handelt es sich um Mein und Dein, und so halte ich es aus dem Prinzip des Rechts für durchaus nothwendig, daß die Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" gestrichen werden. Es wäre eine Verletzung unseres höchsten Prinzips, wenn bei Eigenthums-Fragen der Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte.

Staats-Minister Eichhorn: Es heißt in dem vorliegenden Gesetz, die Minister sollen mit Ausschluß des Rechtsweges bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtung, oder richtiger, des Vermögens der Synagogen-Gemeinde verbleibt? Wenn die Fragen, die im Falle des Ausscheidens eines Theils der Gemeinde über das Verhältniß zu dem bleibenden Theile entstehen, so klar, so einfach wären, daß sie unter bestehende positive Rechtsgrundsätze gebracht werden könnten, so würde es natürlich sein, den Rechtsweg nicht auszuschließen; es giebt aber sehr viele Verhältnisse die vom Rechtswege ausgeschlossen sind, nicht deswegen, weil man sie als solche ansieht, die willkührlich beurtheilt werden könnten, sondern deshalb, weil die Verfolgung der Sache vor dem ordentlichen Richter nicht zureicht, sehr oft sogar zu materiellem innern Unrecht führen würde, indem die bestehenden Richter angewiesen sind, nur nach bestimmt vorgeschriebenen Gesetzen zu urtheilen, die Verhältnisse aber oft eine solche Mannigfaltigkeit von Momenten enthalten, die nicht unter ein bestimmtes positives Gesetz gebracht werden können. Man denke sich den Fall, worauf es hier ankommt, genauer. Eine jüdische Gemeinde ist anerkannt vom Staate, besitzt Korporationsrechte und ihr eigenes Vermögen. Nun kommt eine Anzahl von Individuen, welche sagen: Wir wollen uns trennen, wir wollen für die Zukunft eine neue Gemeinde bilden. Das sind sie aber noch nicht, sie sind noch keine Korporation; als getrennte Individuen haben sie, dieser bestehenden Korporation gegenüber, kein besonderes Recht; nur so lange sie bei der Korporation bleiben und Glieder derselben sind, haben sie ein Recht, gleich den übrigen, an dem Genuß des Vermögens der Korporation. Wenn sich aber diese Individuen freiwillig von der Korporation trennen, worauf sollen sie nun ein Recht auf das Korporations-Vermögen gründen? Es ist gleichwohl möglich, daß die Trennung, das Ausscheiden von Individuen unter Umständen stattfindet, wo man sich überzeugt, daß Seitens der älteren Gemeinde unnatürliche Prätensionen gemacht worden sind, die dem Wesen der bisher bestehenden Gemeinde widersprechen. Wird nun eine solche unnatürliche Anmuthung an diejenigen, welche austreten wollen, gemacht, die sich aus der Verfas-

ſung der beſtehenden Korporationen nicht rechtfertigen läßt, dann könnten allerdings Momente vorkommen, die auf Seiten der Verwaltungs-Behörde eine beſondere Berückſichtigung nöthig machen. Welcher? das läßt ſich nicht vorausſehen und hängt von Umſtänden ab. Vor dem Richter ſind die ausſcheidenden Individuen, ſelbſt wenn ſie die Hälfte der bisherigen Gemeinſchaft ausmachen, immer nur Individuen, eine Maſſe von Einzelnen; ſie haben der bleibenden Gemeinſchaft gegenüber kein poſitives Recht. Das iſt in dem Paragraphen angedeutet. Wenn die Beſtimmung im Geſetz auch nicht enthalten wäre, ſo müßte der Rechtsweg für die vorgedachten Verhältniſſe dennoch ausgeſchloſſen werden. In das Geſetz wird oft etwas aufgenommen, was ſich von ſelbſt verſteht, was aber dennoch ausgeſprochen wird, um von vornherein alle Unklarheit zu beſeitigen. Weſentlich zu dieſem Zweck iſt die Faſſung des Paragraphen gewählt worden.

Graf Dyhrn: Die Anſichten Sr. Excellenz ſind das punctum juris, um das es ſich handelt. Wie dann aber entſchieden werden wird, das weiß ich nicht, denn ich bin kein Juriſt.

Wird es zu Gunſten der Bleibenden entſchieden, ſo werde ich mich ganz beſtimmt dabei beruhigen; wird es zu Gunſten der Austretenden entſchieden, eben ſo. Ich will nur bei einer ſolchen Sache, wo es ſich um Mein und Dein handelt, nicht eine Verwaltungs-Entſcheidung, ſondern eben ein Urtheil des Gerichts haben. Wird mir nun geſagt, daß darüber kein Geſetz exiſtirt, daß keine Geſetze da wären, an die ſich der erkennende und entſcheidende Richter halten könnte, ſo muß ich eben bitten, daß dieſe Geſetze gegeben werden. Ich verkenne gar nicht, wie ſchwierig es ſein mag, darüber Geſetze zu geben, aber ich will nur, daß eine Entſcheidung über das Vermögen, wie die Entſcheidung einer Rechtsfrage, nicht auf Verwaltungswegen, ſondern eben im Rechtswege erlangt werde. Wer dabei gewinnt, wer dabei verliert, iſt, nach meiner Anſicht, hier gleichgültig, aber wir können unſere Vermögens- und Rechts-Verhältniſſe nicht auf dem Verwaltungswege entſcheiden laſſen.

Staats-Miniſter Eichhorn: Inſofern wirklich Fragen vorkommen, die nach unſerer jetzt beſtehenden Verfaſſung auf dem Rechts-

wege zu erörtern sind, ist es nicht entfernt die Absicht, sie durch diesen Paragraphen davon auszuschließen. Aber, wie ich schon die Ehre hatte zu bemerken, es ist vorausgesetzt, daß die Trennung in der Regel unter Umständen geschieht, wo die anzuordnenden Modalitäten nicht solche Fragen berühren, die Gegenstand richterlicher Entscheidung sein können. Glaubt die hohe Versammlung, daß leicht ein Mißverständniß entstehen könnte, so wäre der Zusatz wegzulassen; es wird dennoch dabei bleiben, was der Natur der Sache nach in Anwendung zu bringen ist.

Referent: Ich habe dem geehrten Mitgliede aus Schlesien Einiges zu erwiedern, und um mir gewissermaßen sein Vertrauen zu erwerben, muß ich vorausschicken, daß ich ein Feind von unnöthiger Einmischung der Verwaltungs-Behörden bin; aber es können Verhältnisse vorkommen, wo man mit dem Rechtswege nicht zu Stande kommt. Es sind dies namentlich solche Verhältnisse, wo etwas Neues geschaffen werden soll. Es soll z. B. ein Verein getrennt und zwei daraus gemacht werden; der Verein hat Verpflichtungen gehabt, er hat Vermögen, Bedürfnisse, Utensilien gehabt; wie sollen diese getheilt werden? Es ist dies ein ähnlicher Fall, als wenn man eine Schule trennen will. Dabei handelt es sich häufig weniger um die Entscheidung des Rechtspunktes, als zugleich um die Entscheidung des Nützlichkeitspunktes. Die Leute sind zufrieden, wenn ihnen die Trennung keinen Nachtheil bringt. Soll die Trennung aber durch die Justiz erfolgen, so kommt man damit nie zu Stande. Es hat sich dies in vielen Fällen gezeigt, namentlich auch in solchen Angelegenheiten, welche die General-Kommission besorgt. Es hat sich früher seit langen Jahren das Kammergericht bemüht, zu separiren; aber fast alle diese Versuche waren vergeblich und führten nicht zum Ziele. Es war dies natürlich, weil die Gerichtshöfe für den Nützlichkeitspunkt keinen Anhalt haben. Deshalb hat man, um die Separations-Geschäfte zu Stande zu bringen, eine Behörde stiften müssen, welche zugleich Justiz- und Verwaltungs-Behörde ist, und welche da einschreitet, wo es darauf ankommt, neue Einrichtungen zu stiften. — Die Actionäre oder Theilnehmer an anderen Unternehmungen schließen oft ausdrücklich die Justiz aus; sie

wollen nur Schiedsrichter haben, kurz, wo es auf neue Einrichtungen ankommt, die erst geschaffen und gestaltet werden sollen, ist die Justiz-Behörde selten am rechten Ort. — Wenn der geehrte Redner gesagt hat, es sollten schleunig die Gesetze gegeben werden, die dem Richter zur Norm dienen könnten: so ist dies ein Ding der Unmöglichkeit. Ein Gesetz zu geben, wie sich ein neuer Synagogen-Verein von dem bestehenden trennen soll; wer für den bisherigen Rabbiner die Pension bezahlen, wer einen neuen besolden soll; wie das Vermögen zu theilen ist, die künftigen Lasten zu tragen sind, das Alles sind Dinge, die sich in unendlicher Mannigfaltigkeit darstellen, und über welche gleichartige Regeln zu geben unthunlich ist. Sollte die hohe Kurie Bedenken tragen, es bei der Festsetzung durch die Verwaltungs-Behörde zu lassen, so wäre das Aeußerste, was man zugeben könnte, daß die Verwaltungs-Behörde ein Interimistikum festsetzen könne. Aber ich halte es für besser, es bleibt rein bei der Festsetzung durch die Verwaltung, und ich glaube, daß auch die Juden mit dieser Festsetzung sehr zufrieden sein werden; wenn wir aber den Richter hineinbringen, so muß dieser die Sache lediglich nach dem Rechtspunkt entscheiden und kann auf Einigungen, die theilweise auf Nützlichkeits-Gründen beruhen, nicht eingehen. Damit kann man aber nicht zu Stande kommen, wo neue Einrichtungen gestaltet werden sollen.

Fürst zu **Salm-Reifferscheidt-Dyck**: Zur Unterstützung der Ansicht des Referenten will ich bemerklich machen, daß gerade in der katholischen Kirche solche Fälle oft vorkommen, daß eine Pfarre getrennt wird und zu gleicher Zeit das Vermögen und die Kultus-Gegenstände getrennt werden. Darüber entscheidet der Bischof mit Genehmigung der Regierung; die Entscheidung erfolgt aber nicht im Wege Rechtens.

Fürst **Lichnowsky**: Ich will mir erlauben, eine Frage an den Königlichen Kommissar über den letzten Satz des §. 18 zu richten, in dem es heißt: „Welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen bleiben wird." Mir scheint, daß dieser letzte Satz ein Prinzip in sich enthält, und es würde mir lieb sein, zu erfahren, ob es von der Regierung als allgemeines Prinzip angesehen wird,

daß, wenn in irgend einer Konfession sich ein dissentirender Theil bildet, diesem Theil irgend ein Recht auf das Eigenthum der betreffenden Kirche, von der er sich losgerissen, verbleibt.

Staats-Minister Eichhorn: Ich hatte schon die Ehre . . .

Fürst Lichnowsky: Ich weiß es wohl, wünsche aber, es für mich nochmals zu hören.

Staats-Minister Eichhorn: Wenn von einer anerkannten Kirchen-Gesellschaft ein Theil sich absondern will, so kann er dies thun, er darf nicht daran verhindert werden; aber diejenigen, welche sich absondern, haben als Einzelne dann kein Recht. Sie können also von den Kultus-Einrichtungen der anerkannten Kirche gemeinschaftlich nichts fordern.

Fürst Lichnowsky: Ich kann nun resumiren, was mein geehrter Kollege aus der Rhein-Provinz bemerkt hat. Der Fall ist ganz klar, ob es sich von Juden oder Katholiken handelt. Wer ausscheidet, hat auf das Gut der Bleibenden kein Recht.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich fühle mich gedrungen, die Abtheilung gegen die Bemerkungen meines Bruders und des geehrten Redners vor mir, die ganz gegründet sind, dahin zu vertreten, daß ich den bezüglichen Passus aus der Denkschrift, welche dem Entwurf zum Grunde liegt, vorlesen werde. Dieser Passus hat auch die Bedenken beseitigt, die sich in der Abtheilung gerade über diesen Punkt erhoben hatten. Dieser Passus lautet:

„Das vorhandene Vermögen gehört unzweifelhaft der fortdauernd bestehenden juristischen Person; es kommt also nur darauf an, diese zu ermitteln und als solche zu bezeichnen. Ist hierüber Bestimmung erfolgt, so ist mit derselben auch der Besitzstand festgestellt. Dem sich abtrennenden Theile muß es überlassen bleiben, neue Kultus-Einrichtungen zu treffen, wenn dazu die Erlaubniß der Staats-Behörde ertheilt worden ist."

Graf York: Ich wollte mir ein Bedenken erlauben. Wenn von der katholischen Kirche gesprochen wird, so hat dieses ein sehr feststehendes Bekenntniß, und Jeder, der sich nicht zu dem tridentinum bekennt, hört auf, Katholik zu sein. So hat die lutherische Kirche in ihren symbolischen Büchern ein feststehendes Bekenntniß, und wer sich nicht mehr zu diesen symbolischen Büchern bekennt, gehört nicht mehr zur lutherischen Kirche. Ganz anders ist es bei

den Juden. Bei einer Trennung, wie sie jetzt stattfindet, behaupten beide Theile, sie seien rechte, wahre Juden, und es ist also in dem Sinne von einem Ausscheiden aus der Kirche bei den Juden nicht die Rede, wie dies bei den christlichen Konfessionen der Fall sein kann. In einer christlichen Konfession steht fest, wer die moralische Person dieser Kirche ist; dem ist aber in dem vorliegenden Falle nicht so.

Referent: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß das, was der geehrte Redner über die Trennung der jüdischen Gemeinden gesagt hat, auf die christlichen Kirchen jedenfalls ohne alle Beziehung ist. Wir haben es hier mit einer geduldeten Religionsgesellschaft zu thun; die katholische und evangelische Kirche sind aber anerkannte Kirchen.

Graf York: Ich habe es auch nur der Analogie wegen anführen wollen.

Staats-Minister Eichhorn: Ich wollte nur dem geehrten Mitgliede aus Schlesien Einiges erwiedern:

Die Juden sind eine geduldete Gesellschaft und haben einen bestimmten Schutz von Seiten des Staates; als geduldete Gesellschaft sollen sie auch Korporationen bilden können, und es finden auf diese Korporationen dieselben Grundsätze Anwendung, als auf geduldete christliche Kirchengenossenschaften. Bildet sich unter den Christen auch eine Trennung, so kann die Frage zur Erörterung kommen, welche Partei ist als diejenige anzusehen, der man als die bisher eigentlich geduldete oder orthodoxe Partei den Besitz als ihr Recht zuerkennen muß? Soll die Prüfung, ob etwas das orthodoxe Judenthum sei oder nicht, vor das Gericht gewiesen werden? In welcher Lage würden sich die Gerichte befinden? Der Richter würde außer Stande sein, zu entscheiden. Die Behandlung der Sache muß der Verwaltungs-Behörde überlassen bleiben.

Fürst Lichnowsky: Ich habe nicht daran gedacht, die Streite im Judenthum mit denen christlicher Konfessionen zu vergleichen.

Die Geheimnisse des Talmud und der Tora will ich unerörtert lassen; ich habe aber, wenn ich nicht irre, von dem geehrten Mitgliede aus Schlesien gehört, daß die einen und die anderen Juden,

die Alten wie die Reformers, glauben, sie seien die echten. Da muß ich nun bekennen, so sehr ich es bedaure, daß es sich ebenfalls stets gezeigt hat, wie die einen oder anderen christlichen Sekten sich auch stets im Rechte glaubten, für allein orthodox hielten. Ich habe nie gehört, daß die Alt-Lutheraner sich nicht für die echten Lutheraner und die katholischen Dissidenten sich nicht für echte Katholiken gehalten hätten; wir allerdings halten sie nicht dafür. Aber ich habe nicht theologische Erörterungen über die verschiedenen Sekten vorzutragen; ich wollte nur aus dem Munde des Königlichen Kommissars hören, ob das, was hier über das Verhältniß der Güter jüdischer Gemeinden ihren Dissidenten gegenüber gesagt ist, als allgemeines Prinzip angesehen wird, oder ob es nur ausschließlich für diesen Fall, d. i. für die Juden Anwendung findet.

Landtags-Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist gerichtet auf den Antrag der Abtheilung, daß der Paragraph, wie er vorliegt, beizubehalten sei; und diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Majorität erhebt sich dafür.)

Der Paragraph ist angenommen.

Referent: Der §. 18, den die hohe Kurie eben angehört hat, steht im genauen Zusammenhange mit den folgenden §§. 19, 20, 21, 22, und die Abtheilung hat daher dieselben bei ihrer Beurtheilung zusammengefaßt. Wir werden sie daher jetzt hinter einander hören, und dann wird die Beurtheilung der Abtheilung folgen.

Graf von Königsmark (liest vor):

„§. 19.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultus-Beamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§. 20.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Ju-

denschaften ihres Verwaltungs-Bezirkes besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 21.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23) aufgebracht.

§. 22.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten."

Referent (liest aus dem Abtheilungs-Gutachten die §§. 18 bis 22 vor):

Abgesehen von diesen mehr die Form betreffenden Bemerkungen kann sich die Abtheilung mit dem Inhalt der §§. 18—22 (einschließlich) im Allgemeinen nur einverstanden erklären. Die religiösen Angelegenheiten der Juden will der Staat diesen selbst anheimgeben, und er thut als weltliche Obrigkeit Alles, was die geduldete Religions-Gesellschaft begehren kann, wenn er zuerst die religiöse Korporation von außen her zu Recht beständig konstituirt, und dann auch wieder den gesetzlichen Weg eröffnet, auf welchem eine Trennung der religiösen Korporation eintreten kann, wenn diese von den jüdischen Vereinsgenossen gewünscht wird oder sonst erforderlich erscheint. Dieser Weg ist durch die §§. 18—22 angebahnt, und es ist der Inhalt derselben auch — so viel bekannt — von den Juden nicht ungünstig aufgenommen worden. Nur das schien der Abtheilung wünschenswerth, daß die Mitglieder der gutachtenden Kommission zum Theil aus der Wahl der Synagogen-Vereine hervorgehen möchten. Da der §. 20 schon anordnet, daß die Ober-Präsidenten bei ihren Vorschlägen die Anträge der Juden beachten sollen, so scheint es noch besser, daß ein Theil der Mitglieder aus der Wahl der Juden und ein anderer Theil frei aus den Vorschlägen des Ober-Präsidenten hervorgehe. Die Abtheilung beantragte daher einstimmig:

daß die Ober-Präsidenten verpflichtet werden möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den von den Synagogen-Vereinen bezeichneten Personen in Vorschlag zu bringen und die betreffenden Ministerien gehalten sein möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den Personen zu wählen, welche die Vereine genannt haben. Diese Absicht wird durch einen kurzen Zusatz zum §. 20 zu erreichen sein."

§§. 19—22 werden angenommen.

Graf von Königsmark (liest vor):

„§. 23.

Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Ver-

dürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden."

Referent (liest §. 23 des Abtheilungs-Gutachtens vor):

Der §. 23 wird von der Abtheilung zur Annahme empfohlen. Daß die Juden die Kosten ihres Kultus tragen, entspricht dem Recht und der bisherigen Verfassung, und daß die betreffenden Umlagen von der Verwaltungs-Behörde für vollstreckbar erklärt werden, kann für die Ordnung im Haushalt des Vereins, und also für die Juden selbst, nur sehr angemessen und wünschenswerth erscheinen.

§. 23 wird angenommen.

Referent (liest vor):

„§. 24.

Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen."

Das Gutachten lautet:

§. 24.

Der §. 24 will dem Verein die Verwaltung aller für Juden bestimmten Armen-Fonds übertragen, auch wenn dies nicht durch die Stiftung oder Verordnung des Wohlthäters besonders angeordnet ist. Würde dies beibehalten, so erhält der Verein wieder theilweis die Functionen einer weltlichen jüdischen Obrigkeit, wodurch die Absonderung befördert wird, welche gewiß nachtheilig ist. Wenn ein Testator ein Legat zu Gunsten z. B. der in Münster wohnenden Armen katholischer Konfession aussetzt, so wird dies zweifelsohne vom Magistrat und der Armen-Kommission verwaltet werden; wenn aber ein anderer Testator für die in Münster wohnenden armen Juden sorgt, so würde nach §. 24 dies Legat nicht vom Magistrat, sondern von dem jüdischen Verein verwaltet werden.

Es ist nicht abzusehen, wozu für die Juden ein solcher Unterschied stipulirt werden soll, und die Abtheilung kann ihren einstimmig beliebten Vorschlag am besten deutlich machen, wenn sie es sich gestattet, ihn in Worte zu fassen, welche möglicherweise statt des §. 24 in das Gesetz eingerückt werden könnten. Diese würden so lauten:

Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande des Vereins die Verwaltung und Aufsicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich bestimmt hat. — Dieselbe verbleibt ihm jedoch auch in Rücksicht von dergleichen Fonds, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Juden-Vorständen verwaltet und beaufsichtigt worden sind.

Staats-Minister Eichhorn: Dieser Vorschlag der Abtheilung weicht allerdings von der Idee des §. 24 ab. Nach §. 24 sollen auch Unterstützungen, Legate, die blos den jüdischen Armen gegeben werden, dem Vorstande oder den jüdischen Korporationen des Orts, wofür sie vom Testator bestimmt sind, überlassen werden. Man würde nicht darauf gekommen sein, wenn sich nicht überall fände, daß, wo jüdische Korporationen existiren, dieselben ganz besonders sich ihrer Armen annehmen. Dies ist ein schöner Sinn, der sich bei ihnen kundgiebt.

Die jüdischen Gemeinden zeigen sich für ihre Armen oft besorgter als christliche Gemeinden. Nun ist bei der Armenpflege mit Rücksicht auf die Erfahrung, die auch in neuerer Zeit fast überall Anerkennung gefunden hat, nicht blos darauf zu sehen, daß der vorübergehenden Noth der Armen abgeholfen werde, sondern mehr darauf, ihnen dauernd zu Hülfe zu kommen, einmal dadurch, daß man ihnen Arbeit und Mittel zum Erwerb schafft, und zweitens daß man ihnen mehr und mehr einen solchen moralischen Halt giebt, der sie fähig macht, den vorübergehenden Druck zu ertragen, ohne zu unterliegen, und ihre Kraft zusammen zu nehmen, um sich selbst aus der schlimmen Lage aufzurichten und ihren Zustand nachhaltig zu verbessern. Staats- und Kommunal-Behörden sind am allerwenigsten im Stande, nach ihrer ganzen Organisation und Bestimmung für diesen Zweck sich wirksam zu erweisen. Das Verschaffen von Arbeit und die Bemühungen, einzelnen Individuen moralischen Halt zu geben, geht wesentlich über die Bestimmung der Polizei und Kommunal-Behörden hinaus. Für diesen Zweck bildet man jetzt Ver-

eine, und zwar nicht blos im Vaterlande, sondern überall. Wenn wir nun bei unseren jüdischen Gemeinden jetzt schon diesen Geist und diese Fürsorge für die Armen in genügendem Umfange finden, warum wollen wir Summen, die ausdrücklich für jüdische Armen bestimmt sind, lieber den Kommunal- und Staats-Behörden übergeben, als den Vorstehern der Judenschaft, die jetzo schon so vorzüglich für die Armenpflege ihrer Genossen besorgt sind? Das ist die Ansicht, von welcher bei dem Gesetz-Entwurf ausgegangen ist. Die verehrliche Abtheilung bringt die Sache in Verbindung mit der Tendenz, die Judenschaft zur politischen Korporation zu machen, und um in diesem Zusammenhang jüdische Kommunalrechte in Beziehung auf Armenpflege einzuräumen, welche die gewöhnlichen Kommunen haben. Es ist aber gar nicht nöthig, daß man die Sache in diesen Zusammenhang bringt; man gehe nur von dem Gesichtspunkt aus, den ich eben entwickelt habe.

Graf von Burghaus: Der Vorschlag in dem §. 24 ist gewiß von der wohlmeinendsten Absicht ausgegangen und mag auch vielleicht wohlthätige Folgen herbeiführen; er weicht aber von den allgemeinen kirchlichen Einrichtungen ab, und ich würde mich deshalb für den Vorschlag der Abtheilung erklären, denn er führt die Judenschaft auf denselben Standpunkt, wie die christlichen Einwohner, und das ist eben unsere Absicht und unser Bemühen.

Graf von Solms-Baruth: Die Abtheilung ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Fonds, welche etwa der jüdischen Gemeinde gehören, wie z. B. die, welche ihr durch Stiftung zustehen oder zufallen sollten, auch nur von Juden verwaltet werden sollen und nach den Bestimmungen des Stifters verwendet werden müssen. Die Abtheilung hat nicht geglaubt, daß, wenn neue Fonds von Juden zur Unterstützung für Arme überhaupt bestimmt würden, diese von Juden an ihre Glaubensgenossen allein vertheilt werden sollten; besondere Stiftungen aber will man ihren Zwecken nach verwandt wissen. Ich glaube, daß die sehr anerkennenswerthe mildthätige Tendenz, die sich bei den Juden zeigt, für ihre Armen zu sorgen, nicht durch den Vorschag der Abtheilung beschränkt wird, und daß die Wohlthätigkeit, die die Juden für ihre Glaubensgenos-

sen so schön zeigen, auch ferner fortdauern und ihre Wirksamkeit steigern kann. Der Testator hat nur die Bestimmung festzusetzen, so wird von dem Synagogen-Verein, also von dem jüdischen Vorstande, die Verwendung zu Gunsten der jüdischen Glaubensgenossen vorgenommen werden; für den Fall, daß eine besondere Bestimmung nicht gegeben ist, wird die Verwendung nach der vorgeschlagenen Fassung erfolgen.

von Krosigk: Ich kann mich nur gegen den Antrag der Abtheilung erklären. Ich setze voraus, daß nicht die gewöhnliche Kommunal-Armenpflege verstanden sein kann, der der Synagogen-Verein unterworfen bleibt, wie sich von selbst versteht. Die Juden haben ihre Beiträge zu den Ortsarmen-Kassen zu leisten, eben so wie verarmte Juden Anspruch auf die gewöhnliche Ortsarmenpflege haben; die von Juden und für Juden besonders gestifteten Fonds möchten aber ihrer eigenen Verwaltung überlassen bleiben.

Graf von Dohna-Poruth: Sofern die Bestimmung dabei gemacht wird, daß die Fonds von einem jüdischen Vorstande verwaltet werden, so würde ein Unterschied zwischen den Juden und Christen eintreten, aber man würde die Verwendung der Behörde, die mit der Verwaltung beauftragt ist, überlassen; es ist nicht anzunehmen, daß eine nicht gewissenhafte Verwendung stattfindet. Ich sehe kein Bedenken, warum nicht einer Behörde etwas anzuvertrauen ist, und dem jüdischen Testator bleibt es ja unbenommen, zu sagen, wer es verwalten solle.

- von Quast: Ich glaube, daß die Armenpflege überhaupt alsdann ihren Zweck am besten erreicht, wenn sie mit der Kirche in Verbindung steht, dagegen aber die Ausführung um so schwieriger wird, je mehr man sie centralisirt. In dieser Stadt, wo die Armenpflege mehrere Hunderttausende erfordert, wird der Zweck dennoch nicht erreicht, vorzugsweise, weil sie zu sehr centralisirt ist, und weil eben deshalb die Mitglieder, die an der Spitze stehen, nicht so in die innersten Verhältnisse der einzelnen Gemeindeglieder eindringen können, als wenn sie den einzelnen Armen näher verbunden sind, wie solches gerade bei einer kirchlichen Armenpflege stattfindet. Es hat sich daher in neuester Zeit das Bedürfniß gezeigt und ist

namentlich im letzten verhängnißvollen Winter mit größtem Erfolge zur Ausführung gekommen, kirchliche, von der Central-Armen-Verwaltung völlig unabhängige Armenvereine zu bilden. Im Interesse der Juden selbst, deren bisherige musterhafte Armenpflege so sehr anerkannt wurde, kann ich mich daher nur der unbedingten Annahme des Paragraphen anschließen.

Referent: Ich theile zwar die Ansicht des geehrten Redners nicht, und ich weiß aus praktischer Erfahrung, wie die Kommunal-Behörden finden: daß ihnen die Armenpflege erschwert und fast unmöglich gemacht wird, wenn dieselbe theilweis in die Hand der kirchlichen Behörden gelegt wird, denn diese vertheilten nicht nach den Grundsätzen der gesetzlichen Armenpflege, sondern nach christlicher Milde, und diese giebt oft mehr, als nach gleichmäßigen gesetzlichen Grundsätzen gegeben werden darf, und wenn dann die Fonds, die der Verwaltung der kirchlichen Behörde übergeben waren, erschöpft sind, so tritt die gesetzliche Verpflichtung der Stadt ein, und die Kommune muß dann Rath schaffen. Dies kann sie aber am besten dadurch, wenn sie den Armen Beschäftigung in geordneten Anstalten giebt, und diese werden von der Kirche wohl schwerlich ausgehen und beaufsichtigt werden können. Doch dies nur beiläufig. Im vorliegenden Fall sehe ich nicht ab, warum wir für die Juden etwas Anderes festsetzen wollen, wie für die anderen Unterthanen; dies geschieht aber durch diesen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs. Wenn Jemand sein Vermögen einer Synagoge vermacht, so wird der Synagogen-Verein es auch verwalten; eben so, wenn Jemand eine Summe den Armen einer Pfarrei vermacht, so wird diese es verwalten, vermacht er sie aber den evangelischen Armen eines Ortes, so wird es Niemandem einfallen, zu glauben, daß sich eine andere Behörde, als die Armen-Kommission des betreffenden Ortes, darum zu bekümmern habe.

Vermacht aber ein Anderer eine Summe an die in einem Orte wohnenden armen Juden, so würde nach dem Paragraphen des Gesetzentwurfs diese Summe von dem Vorstande des Synagogen-Vereins zu verwalten sein, und also für die Juden etwas Anderes gelten, als für die Christen.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich wollte nur eine Bemerkung machen wegen der Fassung des Paragraphen, und ich glaube das erreicht, was der Herr Kultus-Minister als Zweck des Paragraphen bezeichnet hat; es werden die einzelnen Testatoren nicht so fest gebunden, aber diejenigen, welche die Absicht haben, Theile ihres Vermögens zur Disposition der Synagogen-Vorstände zu legiren, werden durch die Fassung aufmerksam gemacht, daß in den letztwilligen Bestimmungen, in den Fundations-Bestimmungen, speziell angegeben werde, daß der Synagogen-Vorstand der Verwalter sein soll.

Referent: Der Antrag würde also so lauten:

Tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, statt des §. 24 zu sagen:

„Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande des Vereins die Verwaltung und Aufsicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich bestimmt hat. Dieselbe verbleibt ihm jedoch auch in Rücksicht von dergleichen Fonds, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Juden-Vorständen verwaltet und beaufsichtigt worden sind?"

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Majorität.)

Referent (verliest):

„§. 25.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 26.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten."

Gutachten der §§. 25. und 26.

Gegen die §§. 25 und 26 findet die Abtheilung nichts zu erinnern und beantragt die Annahme derselben.

Diese Paragraphen werden ohne Diskussion angenommen, und der Referent liest den §. 27 des Gesetz-Entwurfs:

„Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Gemeindeschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen."

Sodann das Gutachten ad §. 27:

Der Inhalt des §. 27 hat die lebhaftesten Reclamationen der Juden hervorgerufen; sie finden darin eine Wiederherstellung des Ghetto, indem, wenn z. B. hier am Orte alle Kinder von Juden verpflichtet würden, in eine Schule zu gehen, welche in der Kochstraße liegt, nothgedrungen auch die Aeltern würden dahin ziehen müssen, da die Kinder nicht täglich 4mal allzu weite Wege, z. B. vom Oranienburger-Thor nach der Kochstraße, würden gehen können; sie finden sich außerdem dadurch verletzt, daß durch diesen Paragraph rücksichtlich der jüdischen Kinder der Schulbehörde größere Macht und Befugnisse zugestanden werden sollen, als rücksichtlich der anderen Kinder.

In der That ist auch nicht abzusehen, warum dies nöthig ist. Die allgemein gültige Regierungs-Instruction vom Jahre 1817 §. 18 Litt. K. (Gesetzsamml. pag. 260) legt der Schul-Abtheilung der Regierung das Recht bei, Schul-Sozietäten zu bilden und zu trennen, wo es entweder gewünscht wird oder nothwendig erscheint. Mit dieser Bestimmung ist bisher ausgereicht worden und kann auch wohl künftig ausgereicht werden. Daß die jüdischen Kinder auch außer diesen Fällen des Wunsches oder der Nothwendigkeit, nach Wohlgefallen der Regierung sollen vertheilt und untergesteckt werden können, erscheint allerdings für die Juden verletzend, und die Abtheilung trägt daher einstimmig darauf an,

den §. 27 ganz wegzulassen,

indem die allgemeinen Gesetze bereits alles Nöthige enthalten.

Prinz Biron von Kurland: Ich wollte mir erlauben, an den Königlichen Herrn Kommissar die Frage zu richten, da aus der Abtheilung die Aussicht eröffnet worden, daß wir im Laufe der nächsten Jahre eine neue Schulordnung erhalten würden, ob bei der Abfassung derselben auf die jüdischen Gemeinden Rücksicht genommen ist oder die neue Schulordnung in allgemeinen Prinzipien alle Schulen in sich begreift?

Minister Eichhorn: Bekanntlich ist für die Provinz Preußen bereits eine Schulordnung unter Beirath der Provinzial-Stände zu Stande gekommen und publizirt worden. In gleicher Art sind Entwürfe von Schulordnungen für alle übrigen Provinzen ausgearbeitet und würden den Provinzial-Ständen schon in diesem Jahre vorgelegt worden sein, wenn sie zusammengekommen wären.

Diese Schulordnungen sind so abgefaßt, daß alle Konfessionen dabei berücksichtigt sind, doch steht es den Provinzial-Ständen frei, Abänderungen für ihre Provinz zur Sprache zu bringen, die sie für wünschenswerth oder nothwendig halten. Finden sie es insbesondere angemessen, für die Juden Vorschriften aus Rücksicht auf eigenthümliche Verhältnisse der Provinz vorzuschlagen, so wird die Königliche Regierung solche erwarten. In der jetzigen Verordnung sind die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, die für den ganzen Staat und nicht blos für eine einzelne Provinz Anwendung finden sollen.

Es mag allerdings dieser Paragraph für sich ohne die Erläuterungen, die von dem Kommissar des Ministeriums auch einer verehrlichen Abtheilung gegeben worden sind, so mißverstanden werden können, wie die Juden ihn mißverstanden haben sollen, nämlich: daß die Kinder der Juden in Gemeinden, wo mehrere christliche Schulen bestehen, willkührlich einer oder der anderen dieser Schulen zugewiesen werden. Es sollte jedoch in Beziehung auf die Juden durchaus nichts Anderes vorgeschrieben werden, als was wesentlich jetzt noch in Beziehung auf die christliche Bevölkerung in Fällen, wo mehrere christliche Schulen neben einander an einem Orte bestehen, zur Anwendung kommt. So wie es in der Kirche Parochieen giebt, so sind auch hinsichtlich der Schulen Schulbezirke festgestellt. Dies ist besonders in größeren Orten nöthig. Vermöge dieser Feststellung sind die Aeltern verpflichtet, ihre Kinder vorzugsweise in diese oder jene Elementarschule zu schicken. Jede Elementarschule ist in Beziehung auf Lokal, auf Lehrer-Personal ꝛc. für eine gewisse Zahl von Schülern eingerichtet. Wollte man es in Fällen dieser Art lediglich der Willkür der Aeltern überlassen, in welche der einzelnen bestehenden Elementarschulen sie ihre Kinder schicken wollen, so könnte leicht zu einer Schule eine Zuströmung von Kindern eintreten, daß neue Schulräume beschafft und auch mehr Lehrer angestellt werden müßten. Das freie Zuströmen zu einer Schule könnte oft von vorübergehenden, zufälligen Umständen veranlaßt werden. Daher ist festgesetzt, daß die Bewohner eines bestimmten Bezirkes ihre Kinder in eine bestimmte Schule schicken müssen. Es ist von der Abtheilung bemerkt, daß, wenn auch der Paragraph wegbliebe, schon in

Folge der Regierungs-Instruction vom Jahre 1817 wegen Feststellung der Schulbezirke eine angemessene Maßregel getroffen werden könnte. Dies ist im Allgemeinen richtig, und insofern ist es gerade nicht ein dringendes Bedürfniß, daß desfalls eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Es erleichtert jedoch die Ausführung der Maßregel, wenn die Juden selbst voraus darauf aufmerksam gemacht werden.

Referent Graf von Itzenplitz: Es dürfte vielleicht der Kurie interessant sein, die Motive zu diesem Paragraphen aus der Denkschrift zu hören:

Zur Erläuterung des §. 27 ist Folgendes zu bemerken:

„Es könnte fraglich sein, ob in einem solchen Falle, wo an einem Orte sich mehrere christliche Elementarschulen befinden, es überhaupt erforderlich sei, eine Bestimmung über die Zutheilung der jüdischen Glaubensgenossen zu einer bestimmten Schule zu treffen, da die Zutheilung der Einwohnerschaft eines gewissen Bezirks zu einer Elementarschule als deren Schule gesetzlich niemals zur Folge hat, daß die Kinder nur in diese Schule geschickt werden dürfen, es vielmehr den Aeltern, sobald sie nur überhaupt ihre Pflicht wegen eines ordentlichen Unterrichts ihrer Kinder erfüllen, freigestellt bleibt, ob sie sich dazu des Mittels des häuslichen Unterrichts oder des Schulbesuchs, und im letzteren Falle, welcher der ordnungsmäßig bestehenden Schulen sie sich bedienen wollen. Nach der Wahl, welche die Aeltern zwischen den Schulen in oder außerhalb ihres Wohnortes treffen, richtet sich auch die Zahlung des Schulgeldes, so weit auf solches die Schulen überhaupt oder in Betreff der nicht zu ihnen gehörigen Kinder angewiesen sind. Ersteres, die Zahlung von Schulgeld aus der Gemeinde selbst, soll aber nach der Bestimmung der §§. 29. 32 Thl. II. Tit. 12 Allgem. Landrecht eigentlich gar nicht stattfinden, sondern die Schule durch fixirte Beiträge aller Hausväter unterhalten werden, und auch wo die Einrichtung des Schulgeldes noch besteht, müssen die Hausväter doch mit jenen allgemeinen Beiträgen insoweit hinzutreten, als der Schulgeld-Ertrag für das Bedürfniß der Schule nicht ausreicht. In dieser Beziehung bleibt es daher allerdings nothwendig, den Regierungen die Befugniß beizulegen, erforderlichenfalls die jüdischen Aeltern einer bestimmten Schule zuzuweisen oder unter mehrere zu vertheilen, da die jüdischen Einwohner sich sonst, wenn an einem Orte mehrere Schulen zunächst für verschiedene christliche Konfessionen und insofern ohne Territorial-Abgränzung errichtet sind, den Unterhaltungs-Beiträgen zum Nachtheil der christlichen Einwohner ganz würden entziehen können, oft aber auch eine einzelne Schule allein die Kinder der Juden aufzunehmen nicht vermag."

Graf von Burghaus: Ich weiß in der That nicht, wie ohne die Bestimmung, welche §. 27 enthält, darüber hinwegzukommen ist. Gerade die Zutheilung der Kinder zu den Schulen, scheint mir sehr nothwendig und muß in die Hände der Verwaltung gelegt werden, weil, wie der Herr Kommissar hervorgehoben hat, der Uebelstand eintreten kann, daß, wenn Eltern eine besondere Vorliebe für den einen Lehrer haben, sie alle ihre Kinder in jene Schule senden werden, und es werden dann hier die Räume nicht ausreichen, während in einer andern Schule vielleicht übrige Räume sind. Es müssen daher die räumlichen Einrichtungen berücksichtigt werden. Uebrigens, immer von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß den Juden das, aber auch nicht mehr, geboten werde, was wir Christen besitzen, so scheint mir diese Bestimmung gerade dem ganz analog. Bei christlichen Kindern würde derselbe Fall eintreten. Ich setze den Fall, daß an einem Orte zwei katholische Schulen sich befinden, und die evangelischen Einwohner des Ortes, die für ihre Kinder eine eigene Schule nicht begründen könnten, wollten nun diese ihre Kinder alle in die eine dieser beiden Schulen senden, diese aber dadurch überfüllen, so würde sich die Verwaltungs-Behörde ins Mittel schlagen und den Schulbesuch dieser evangelischen Schulkinder mit Rücksicht auf die vorhandenen Räumlichkeiten ordnen müssen. Derselbe Fall würde es nun auch bei den Juden sein.

Referent Graf von Itzenplitz: Die Regierung hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Kinder Elementar-Unterricht erhalten, und die Kinder, wie man sagt „einzuschulen". Dazu ist, wie ich die Ehre gehabt habe vorzutragen, in der allgemeinen Regierungs-Instruktion die nöthige Befugniß bereits ertheilt. Die Regierung hat im Falle des Wunsches oder auch ohne Antrag, wo die Nothwendigkeit vorliegt, einer gewissen Anzahl Schulkinder, sei es evangelischer oder katholischer Religion, Unterricht zu verschaffen, das Recht, die Kinder einzuschulen. Deshalb glaube ich, daß es einer besonderen Erwähnung in diesem Gesetze nicht bedarf, um zu bewirken, daß die Kinder der Juden eben so behandelt werden sollen, wie die der Christen. Es sei denn, daß die Juden sich eine besondere Schule gestiftet haben. Dies war der Grund

der Abtheilung, und ich finde eine Bestätigung derselben in dem, was der Herr Minister gesagt hat, nämlich: daß ein ausdrückliches Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung, wie sie §. 27 enthält, nicht vorläge.

Graf von Yorck: Ich verzichte auf das Wort. Der Herr Referent hat bereits das ausgesprochen, was ich sagen wollte. Ich stimme für den Wegfall des Paragraphen.

Graf York: Ich kann nicht leugnen, obgleich ich die Denkschrift mit Aufmerksamkeit gelesen habe, daß es mir bei Betrachtung des Paragraphen wie den Juden ergangen ist. Ich bin bedenklich gewesen und muß gestehen, daß diese Bedenklichkeit durch die Mittheilung Sr. Excellenz nicht gehoben worden ist. Die Gründe, welche durch den verehrten Redner vor mir angeführt worden sind, überheben mich der Nothwendigkeit, sie nochmals anzuführen. Ein Beispiel aber, welches Se. Excellenz anzuführen so gütig waren, um uns für Annahme des Paragraphen zu bestimmen, hat gezeigt, daß die Juden in größeren Städten sehr zerstreut wohnen, wodurch der nothwendige Umstand eintreten müßte, daß die Kinder sehr weite Gänge nach einer einzigen Schule machen müßten, wenn eine solche von den Juden gewählt würde. Es müssen dann also besondere Veranlassungen dazu mitwirkend sein, wenn sie ihre Kinder in diese eine bestimmte Schule schicken sollten; Bedingungen, die ich nicht in Erörterung ziehen kann. Es hat also allerdings gerade dieser Umstand in mir die Meinung erregt, als sei es mehr oder weniger der Wunsch gewesen, die jüdischen Kinder zu vereinigen, und dies scheint mir für die Erziehung der Kinder eben so nachtheilig, als es für die spätere Entwickelung derselben ungünstig wirken kann. Denn sie würden sich leicht von Kindheit an daran gewöhnen, sich abzusondern, während ich für wünschenswerth halte, daß sie so früh wie möglich unter die christliche Bevölkerung gemischt werden.

Landtags-Marschall: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und zwar, da entgegengesetzte Bemerkungen stattgefunden haben, durch Aufstehen. Wer also dem Antrage der Abtheilung beistimmen will, wird es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es wird dem Antrage der Abtheilung beigestimmt.)

Referent (verlieſt):

„§. 28.

Zur Theilnahme an dem chriſtlichen Religions-Unterrichte ſind die jüdiſchen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenſchaft iſt aber verbunden, ſolche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdiſchen Kinde während des ſchulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als beſondere Religionslehrer können nur ſolche Perſonen zugelaſſen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.“

Das Gutachten lautet:

Mit §. 28 iſt die Abtheilung und um ſo mehr einverſtanden, als ſie denſelben ſo auslegt, daß die Kinder der Juden zwar nicht „verpflichtet“, aber mit Genehmigung ihrer Aeltern und Vormünder wohl befugt ſind, dem chriſtlichen Religions-Unterricht beizuwohnen; ſie ſtellt nur anheim, ob dies vielleicht bei der Redaction noch deutlicher auszuſprechen ſein möchte. Die Kinder der Juden zwangsweiſe von dem chriſtlichen Religions-Unterricht auszuſchließen, kann offenbar die Abſicht des Geſetzgebers nicht ſein.

Eben ſo iſt die Abtheilung mit dem Inhalt dieſes Paragraphen dahin einverſtanden, daß den Juden nicht gerade die Anſtellung eines beſonderen Religions-Lehrers als ein Zwang auferlegt werden ſoll, wenn nur (wie der Paragraph angiebt) dafür geſorgt wird, daß es den Kindern nicht am nöthigen Religions-Unterricht fehle.

Eben ſo iſt es gewiß angemeſſen, daß die Religions-Lehrer vom Staate geprüft werden und die zum Lehramt im Allgemeinen nöthigen Kenntniſſe nachweiſen müſſen. Ein Mehreres, namentlich der Nachweis der Kenntniſſe in jüdiſchen Glaubensſachen, wird der Staat zwar nicht begehren, aber gewiß oft von den Juden gewünſcht werden.

Um nun in dieſer Beziehung, wenn ſolche Wünſche vorliegen, zur Erfüllung derſelben eine Gelegenheit zu geben, an welcher es bisher in den meiſten Fällen fehlt, ſchlägt die Abtheilung einſtimmig vor, zu beſtimmen, daß die vorſtehend ad §. 18—22 konſtituirte Kommiſſion dergleichen Prüfungen jüdiſcher Religions-Lehrer auf den Wunſch der Synagogen-Vereine vorzunehmen und über den Erfolg derſelben Beſcheinigungen zu ertheilen befugt ſein ſoll. Solche Beſcheinigungen werden dann ſelbſtredend keine offizielle Bedeutung haben und keine Staats-Approbation bekunden, dagegen aber doch vielleicht durch die Autorität der Mitglieder der Kommiſſion für den Verein von großem Werth und Bedeutung ſein.

Mit einem hierauf bezüglichen Zuſatz wird der §. 28 von der Abtheilung zur Annahme empfohlen.

Es wird alſo der Paragraph pure zur Annahme empfohlen.

Graf Pfeil zu Kleeberg: Im Ganzen bin ich mit dem Gut-

achten einverstanden, es ist mir aber aus dem Gutachten der anderen Kurie ein Passus aufgefallen, der mir, modifizirt, wünschenswerth erschien. Ich wünsche zwar nicht, daß die Schulen der Juden durchaus abgetrennt werden, es ist auch ausgesprochen worden, daß sie Religions-Unterricht bekommen sollen, es schien mir aber zweckmäßiger, wenn durch eine Modification des Antrages der anderen Kurie die größeren Synagogen-Gemeinden verbunden würden, einen Religionslehrer anzustellen, damit sie nicht ohne einen solchen verbleiben. Wäre dies letztere der Fall, so möchte dadurch der religiöse Indifferentismus befördert werden, und dies wünsche ich unter allen Umständen zu beseitigen.

Referent: Zunächst scheint es mir bedenklich, auf den Inhalt des Gutachtens der Abtheilung der andern Kurie einzugehen, da wir nicht einmal wissen, ob nicht jene Kurie das Votum der Abtheilung verworfen hat. Zur Sache aber glaube ich, daß der Absicht des geehrten Redners durch den Inhalt des Gesetz-Entwurfs genügt ist. Der Staat verlangt nach diesem, daß für den Religions-Unterricht aller jüdischen Kinder Seitens der Synagogen-Gemeinden gesorgt werde, das wird bei den größeren Gemeinden ganz entschieden von selbst dahin führen, daß sie auch einen eigenen Religionslehrer haben müssen, schon wegen der Zahl der Kinder. Wollte man es aber blos für die größeren Gemeinden festsetzen, dann müßte man eine gewisse Seelenzahl annehmen; dadurch würde denn aber ausgeschlossen, was doch sehr wohl thunlich erscheint, daß ein Lehrer in zwei nahe gelegenen, wenn auch größeren Orten unterrichtet, z. B. in Elberfeld und Barmen, deshalb möchte ich vorschlagen, es bei der Bestimmung des Gesetzes zu lassen.

Landtags-Marschall: Findet der Vorschlag die Unterstützung von sechs Mitgliedern?

(Es geschieht.)

Referent: Die Abtheilung ist in Betreff des Zusatzes der Meinung, den Grundsatz festzuhalten, daß die Juden eine geduldete Religions-Geschellschaft sind. Der Staat verlangt also nur, daß der Religionslehrer überhaupt die allgemeine Qualification eines Lehrers habe, ob er im Talmud und dergleichen Dingen bewan-

dert ist oder nicht, ist dem Staate gleichgültig. Die Abtheilung hat nur geglaubt und Nachrichten darüber erhalten, wie die Juden sehr wünschen, daß ihnen Gelegenheit geboten werde, ihre Religionslehrer prüfen lassen zu können, auch in Beziehung auf die Kenntnisse in ihrer Religion, und da nun durch die Weisheit des Gesetzgebers eine Kommission angeordnet ist von jüdischen Gelehrten, so fragt es sich, ob diese nicht, auf den Wunsch der Vereine, auch in jenen Kenntnissen examiniren und über den Erfolg ein Attest ausstellen können.

Minister Eichhorn: Gegen diesen Vorschlag findet kein Bedenken statt; es ist allerdings der Wunsch aller größeren jüdischen Gemeinden, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, besondere Religionslehrer für ihre Jugend anzustellen. Hier in Berlin ist der Anfang damit schon gemacht, es ist ein Privat-Seminar gegründet, woran ein sehr wackerer Mann thätig ist. In diesem jüdischen Seminar wird nur darauf gesehen, jüdische Religionslehrer zu bilden. Was der Staat seinerseits in Beziehung auf die Religionslehrer verlangt, ist weiter nichts, als die allgemeine didaktische Qualification; auch die jüdischen Religionslehrer werden ihm diese nur nachzuweisen haben. Wenn dagegen der Wunsch der Juden dahin geht, daß eine besondere Behörde eingerichtet werde, um ihre Lehrer in Beziehung auf Religions-Kenntnisse und die Fähigkeit, Religions-Unterricht zu ertheilen, zu prüfen, so ist nicht das geringste Bedenken Seitens des Staates dagegen vorhanden; die preußische Regierung erwartet jedoch, daß ein solcher Vorschlag von den Juden gemacht werde. Die verehrliche Abtheilung glaubt, daß das geeignetste Prüfungsorgan die Kommission wäre, die nach dem Vorschlage des Gesetzes für einen anderen Zweck eingerichtet werden soll. Bei Berathung der Sache Seitens der Regierung hat man nicht daran gedacht, diese Kommission noch für andere Zwecke, als den im Gesetzentwurf angegebenen, einzurichten. Da die Kommission wesentlich aus der Wahl der Juden selbst hervorgehen soll, so wird nichts im Wege stehen, daß man die letzteren bei Organisation der Kommission auch auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam macht. Die Sache ist übrigens noch nicht vorbereitet. Der Vorschlag der verehrlichen Abtheilung

würde daher jedenfalls von der Verwaltung näher zu prüfen und sodann würden die Juden selbst näher darüber zu hören sein.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat keinen bestimmten Vorschlag gemacht, sondern nur den Beitritt zu ihrer Ansicht empfohlen, und die Fassung der späteren Redaction des Gesetzes vorbehalten. Wir kommen zur Abstimmung. Der Paragraph selbst hat keine Bemerkung veranlaßt und ist daher als angenommen anzusehen, nur in Bezug auf den weiteren Vorschlag ist noch eine Abstimmung erforderlich. Diejenigen also, die der Ansicht der Abtheilung beitreten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Vorschlag wird angenommen.)

Referent liest vor:

„§. 29.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen."

Gutachten des §. 29.

Eben so der §. 29, dessen Inhalt allgemein gültigen und gerechten Principien entspricht.

(§. 29 wird angenommen.)

Fürst P. Radziwill: Der folgende §. 30 gestattet den Juden eigene Schulen anzulegen, §. 29 hingegen läßt sie zu den Ortsschulen beitragen und ich möchte also wissen, ob, im Fall eine solche jüdische Schule sich bildet, die Gemeinde dennoch zur Beisteuer für die Ortsschule verpflichtet sei.

Referent: Das wird der folgende Paragraph ergeben.

„§. 30.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schul-Interesse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden."

Gutachten ad §. 30.

Daß es den Juden, welche in der Regel dem allgemeinen Schulverbande unterliegen, da, wo sie es wünschen und Mittel dazu haben, gestattet werde, sich auf ihre Kosten eigene Schulen zu stiften, entspricht den Grundsätzen der Billigkeit und der Parität, und die Abtheilung empfiehlt daher diesen Paragraph, so wie die §§. 31 und 32, zur Annahme; sie ist aber auch einstimmig der Ansicht, daß eine solche Bildung von besonderen Schulen stets dem freien Willen anheimgegeben bleiben solle, und beantragt daher, daß den Juden durch das Gesetz auch die Befugniß vorbehalten werden solle, die Sonderschule jeder Zeit wieder aufzugeben und sich der oder den allgemeinen Ortsschulen wieder anzuschließen, so bald auch nur die andererseits Betheiligten damit einverstanden sind, und ohne daß der Regierung dagegen ein Widerspruchsrecht zugestanden wird.

Fürst Boguslaus Radziwill: Es ist hier gesagt worden: Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen. Ich würde der Ansicht sein, daß sie es in der Regel verlangen können, wenn sie den Nachweis führen, daß ihre Vermögens-Verhältnisse es gestatten.

Graf York: Es scheint ein Mißverständniß zu Grunde zu liegen; denn es ist ja ausdrücklich in dem folgenden Satze gesagt, daß es geschehen könne, wenn hinreichende Mittel vorhanden sind und es der Wunsch der Synagogen-Gemeinde ist.

Fürst B. Radziwill: Dann begreife ich nicht, warum es vorher anders steht.

Graf York: Es ist die allgemeine Verpflichtung ausgesprochen, die für Juden und Christen gleich gilt, d. h. daß die Juden den übrigen christlichen Staatsbürgern gleichgestellt sind. Es ist ihnen hier nur die Berechtigung zugestanden worden, daß sie nicht gebunden bleiben sollen an die christlichen Schulen, wenn sie die Mittel zur Errichtung einer eigenen haben. Aehnliche Rechte haben die christlichen Staats-Unterthanen, so viel mir bekannt ist, für Errichtung konfessioneller Schulen.

Graf von Burghaus: Ueber ein Bedenken, welches sich mir in diesem Augenblick herausgestellt hat, möchte ich um Erläuterung bitten. Es ist nämlich gesagt, daß eine eigene Schule auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden könne. Es ist damit noch nicht ausgedrückt, daß sämmtliche Mitglieder der Ge-

meinde damit einverstanden sind; ich kann mir aber den Fall wohl denken, daß die Vorsteher es im jüdischen Interesse dringend wünschen, eine eigene Schule für ihre Judenschaft zu erhalten, ohne Rücksicht darauf, daß die Mitglieder nicht bemittelt genug sind, die Schule zu gründen, und daß auf den Antrag des Vorstandes gegen den Willen der einzelnen Einwohner eine Schule errichtet würde. Ich stelle anheim, ob das Bedenken so wichtig erscheint, um eine Ergänzung hinzuzufügen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß dies Bedenken durch die bereits acceptirte und im Gesetz enthaltene analoge Anwendung der Städte-Ordnung erledigt ist. Der Vorstand verhält sich zu den Repräsentanten, wie der Magistrat zu den Stadtverordneten. Dritten Personen gegenüber wird die Stadt durch den Magistrat vertreten; daß er hierzu die Zustimmung der Stadtverordneten haben muß, versteht sich deshalb von selbst, weil diese die Mittel bewilligen müssen. Auch hier liegt die Bewilligung der Mittel in der Hand der Repräsentanten. Der Vorstand kann daher nur auf Errichtung einer eigenen Schule antragen, wenn die Repräsentanten damit einverstanden sind und die Mittel bewilligen, und da Vorstand sowohl, wie Repräsentanten aus der Wahl des Synagogen-Vereines hervorgehen, so dürfte ihnen wohl dasselbe Vertrauen zu schenken sein, wie dem Magistrat und den Stadtverordneten in den Städten.

Graf York: Ich werde mir die Bemerkung erlauben, daß es nicht blos darauf ankommt, daß es der Wunsch ist, sondern es müssen auch die Mittel dazu vorhanden und nachgewiesen sein.

Landtags-Marschall: Es ist, wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, zum nächsten Paragraphen überzugehen.

Referent (liest vor):

„§. 31.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 32.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit

der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten."

§. 31 und 32 werden ohne Erinnerung zur Annahme empfohlen.

(Es wird dagegen keine Bemerkung gemacht, und sind deshalb die Paragraphen als angenommen zu betrachten.)

Referent verliest:

„§. 33.

Eine solche, nach §. 30—32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichts-Sprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortsschule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schul-Bezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 23 bewirkt.

b) Wo die Unterhaltung der Orts-Schulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunal-Abgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunal-Kassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt."

Das Gutachten lautet:

§. 33.

Der Inhalt des §. 33 ergiebt sich aus allgemein gültigen billigen Grundsätzen, und schlägt die Abtheilung vor, denselben unverändert anzunehmen.

Die Abtheilung ist auch damit einverstanden, daß — (§. 33 ad d) — die jüdischen Schulen nur von Kindern dieser Konfession besucht werden dürfen.

Prinz Hiram von Kurland: In den Motiven zu §. 33 heißt es: „Es folgt hieraus, daß die an öffentlichen Schulen fungirenden jüdischen Lehrer auf diejenigen Vorrechte, welche den christlichen Lehrern zustehen, wie auf die Befreiung von der Zahlung der Klassen-Steuer und von den Kommunal-Lasten, keinen Anspruch zu machen haben. Eines besonderen Vorbehaltes bedarf es indeß in dieser Beziehung nicht, weil die jüdischen Lehrer, auch wenn sie an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind, nicht den Charakter als mittelbare Staatsbeamte haben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellten Lehrer nicht willkürlich entlassen werden dürfen, sondern so lange als öffentliche Elementarlehrer anzusehen sind, bis die Regierung sich veranlaßt sieht, ihre Entlassung im verfassungsmäßigen Disziplinarwege auszusprechen.

Es fragt sich,

ob der jüdische Religions-Unterricht in den Lehrplan der öffentlichen jüdischen Schulen aufgenommen werden darf, oder ob derselbe den jüdischen Gemeinden zur besonderen Veranstaltung überlassen bleiben soll? Streng genommen, ist die Ausschließung des Religions-Unterrichts von dem Lehrplan der für jüdische Glaubensgenossen bestimmten öffentlichen Ortsschulen lediglich eine Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Verhältniß der Juden als einer blos geduldeten Religions-Gesellschaft, von welchem Grundsatze es abzuweichen scheint, wenn in der Elementarschule, als einer zu öffentlichen Rechten bestehenden Anstalt, auch der jüdische Religions-Unterricht ertheilt wird. Es war hierbei indeß schon immer vorausgesetzt, daß die Juden sich des Lokals und des Lehrer-Personals der Elementarschule auch zu den Privat-Lehrstunden in der Religion, in einer praktisch sonach ziemlich auf dasselbe hinausgehenden Art, bedienen könnten und würden. Um so weniger scheint es einem Bedenken zu unterliegen, daß, nachdem inmittelst auch in einem Spezialfalle mit einer Abweichung von jenem Grundsatze vorgegangen ist, die Aufnahme des Religions-Unterrichts in den Lehrplan einer öffentlichen jüdischen Schule, ohne ausdrückliche Bestimmung hierüber in dem zu erlassenden Gesetze, nachgegeben werde.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die besonderen jüdischen Schulen, namentlich auch in Betreff des Schulzwanges, dieselbe Behandlung wie die christlichen Schulen werden zu erwarten haben."

Ich wollte den Antrag stellen, ob nicht den jüdischen Lehrern auch die Rechte zugestanden werden dürften, die den christlichen Lehrern zustehen. Ich habe mich in der Abtheilung mit meinem Antrage in der Minorität befunden, ein verehrter Freund war mir damals beigetreten, und ich vermisse leider in dem Gutachten der Abtheilung die Erwähnung dieses Passus. Ich glaube, es liege in

der Gerechtigkeit, daß den jüdischen Lehrern auch die Vorrechte zu Theil werden, welche die christlichen Lehrer zu beanspruchen berechtigt sind. Ich trage demnach darauf an, daß die jüdischen Lehrer von der Klassensteuer und den Kommunallasten gleich den anderen Lehrern befreit sein möchten.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Referent: Der Antrag ist also gerichtet? Wenn ich bitten dürfte, ihn nochmals vernehmen zu können.

Prinz Biron von Curland: Auf Befreiung der jüdischen Lehrer von der Klassensteuer und den Kommunal-Lasten gleich den anderen Lehrern.

Minister Eichhorn: Ich muß bemerken, daß das Prinzip der Gleichstellung hier nicht in Anwendung kommt. Denn auch die geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften haben das Recht, Privat- und öffentliche Schulen anzulegen, ohne daß bis jetzt ihre Lehrer dieselben Vorrechte genössen, wie die Lehrer der anderen öffentlichen Schulen der anerkannten christlichen Religions-Parteien.

Graf York: Ich erlaube mir darauf zu erwiedern, daß darüber kein Berathungs-Gegenstand vorliegt. Falls bei den christlichen Lehrern der geduldeten Kirchen Bedenken obwalteten, würde ich, falls es der Berathung anheimgegeben würde, dafür stimmen, daß auch die nur geduldeten christlichen Sekten dieselben Rechte hätten, wie die anerkannten Konfessionen. Ich kann mich jedoch hier nur an das halten, was der Kurie jetzt vorliegt, und dies betrifft nur die jüdischen Lehrer. Ich habe schon in der Abtheilung meinen verehrten fürstlichen Freund aus Schlesien unterstützt, und ich muß auch jetzt dafür stimmen, daß den jüdischen Lehrern dieselben Vorrechte zu Theil werden, wie den christlichen, da es, wenn auch von nicht erheblicher materieller Wichtigkeit, doch der Rechtsgleichheit halber bedeutend ist.

von Kroſigk: Es ist nicht von Lehrern christlicher Dissidenten die Rede, sondern von den Privatlehrern christlicher Konfessionen.

Graf York: Ich bitte um Entschuldigung; es war die Rede von den Lehrern der geduldeten Sekten.

Staats-Minister **Eichhorn**: Allerdings meinte ich die christlichen geduldeten Religions-Gesellschaften. So wie die Geistlichen der geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften nicht die Vorrechte haben, wie die der anerkannten Religions-Partei, so haben auch die Schullehrer dieser blos geduldeten Sekten diese Vorrechte nicht.

von Krosigk: Aber die Privatlehrer der herrschenden Kirche haben sie auch nicht.

Referent: Ich habe gegen den Vorschlag des Prinzen Biron nichts zu erinnern, ich bemerke nur, daß, wenn auch hier nicht die Rede ist von den Schullehrern der Dissidenten-Gemeinden oder der nur geduldeten Religions-Gesellschaften, wie der Herrnhuter oder Mennoniten, doch die Folge davon unbedenklich sein wird, daß diese dieselben Ansprüche machen würden, wogegen ich freilich auch nichts zu erinnern hätte. Danach würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß wenn die Kurie den Antrag annimmt, derselbe so gestellt würde, daß die jüdischen Lehrer die beregten Begünstigungen nur insoweit und so lange genießen sollen, als die christlichen Lehrer gleiche Vorrechte besitzen. Denn wie wir aus dem Entwurf zur Einkommensteuer ersehen haben, geht die Tendenz dahin, auch den christlichen Lehrern diese Vorrechte zu entziehen.

von Massenbach: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß die Mennoniten und Herrnhuter nicht zu den geduldeten, sondern anerkannten Sekten gehören.

Referent: Ich beziehe mich auf das Religions-Edikt von 1788.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, den Paragraphen des Gesetz-Entwurfs anzunehmen. Es ist keine entgegenstehende Bemerkung gemacht, und der Paragraph wird also als angenommen zu betrachten sein. Es wird nun die Abstimmung erfolgen über den Vorschlag, der von dem Prinzen Biron gemacht ist, und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

(Ein Mitglied bittet ums Wort.)

Wir sind in der Abstimmung begriffen, und der Vorschlag ist nicht angenommen worden. Wir kommen nun zum nächsten Paragraphen.

Referent (liest vor):

„§. 34.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde."

Gutachten zu §. 34.

Gegen die nach dem Gesetz-Entwurf beabsichtigte Fassung des §. 34 haben sich wiederum vielfache Bedenken erhoben. Man findet darin wieder eine Heranziehung des Vorstandes der Vereine zu bürgerlichen, fast polizeilichen Geschäften und eine Verletzung der Rechte der Aeltern, über die Zukunft ihrer Kinder zu bestimmen. Man glaubt, daß die Vorstände diese Verpflichtung doch ohne Liebe erfüllen werden, und daß dann ein erheblicher Erfolg nicht zu hoffen sei.

Diese Gründe haben auch die Minorität der Abtheilung veranlaßt, auf Weglassung dieses ganzen Paragraphen anzutragen.

Die Majorität von 5 gegen 2 Stimmen hat sich jedoch diesem Antrage nicht angeschlossen; sie hat erwogen, daß das Gesetz von 1833 für das Großherzogthum Posen, §. 13, eine ähnliche Bestimmung enthält, und Gelegenheit gefunden, sich darüber zu informiren, daß diese Bestimmung dort günstige Erfolge gehabt hat; sie hat ferner erwogen, daß dieser Paragraph von dem Vorstande des Vereins doch eigentlich nichts als Rath und moralische Einwirkung verlange, welcher von einer Stelle, welche religiöse und Schul-Interessen verwalte, wohl begehrt werden könne; sie hat sich aber freilich auch nicht verhehlt, daß die beabsichtigte Fassung dieses Paragraphen keine ganz glückliche sei, und theilweis zu den Erinnerungen Veranlassung gegeben habe, welche diese Gesetz-Stelle hervorgerufen hat.

Die Majorität der Abtheilung schlägt daher vor, diesen Paragraphen zwar beizubehalten, dessen ersten Satz aber möglicherweise dahin zu fassen:

„Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher des

Vereins durch Rath und Zuspruch dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehr-Anstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen gebraucht werde."

Sie haben sich (u. s. w.)"

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich fühle mich verpflichtet, die Ansicht der Minorität zu vertreten, da aber auch mein Kollege aus Schlesien in dieser Angelegenheit sprechen will, so will ich ihm das Wort überlassen.

(Graf York verzichtet auf das Wort zu seinen Gunsten.)

Wir haben Beide gegen den Paragraphen gestimmt, weil wir eine bedenkliche Ausdehnung des Bevormundungs-Prinzips in demselben erkannt haben, gegen welche wir das Innere der Familien jedenfalls geschützt wissen wollten. Ich glaube auch nicht, daß die Bestimmungen des Paragraphen von praktischer Bedeutung sein würden, wenn sie beibehalten würden. Denn wenn der Vorstand der Synagogen-Vereine dazu verpflichtet wird, so läßt sich erwarten, daß er den Paragraphen gar nicht oder nur mit üblem Willen zur Ausführung bringen werde.

Graf von York: Ich wollte doch bemerken, daß, wenn auf die Wirkung des Gesetzes vom Jahre 1833 auf die Juden im Großherzogthum Posen Bezug genommen wird, dies insofern für die Juden in den anderen Provinzen der Monarchie etwas vielleicht Verletzendes, doch gewiß Zurücksetzendes hat, da es anerkannt worden ist, daß die größere Zahl der Juden im Posenschen noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Kultur steht. Man hat daher geglaubt, hier zu Hülfe kommen zu müssen, und eine Geringschätzung der weiteren Erziehung abstellen wollen. Ich glaube, daß dies bei den anderen Juden nicht nöthig scheint, denn so viel mir bekannt ist, sind sie in der Erziehung ihrer Kinder sehr sorgfältig.

Graf von Pyhrn: Ich kann mich auch nur der Minorität anschließen und würde glauben, daß eine solche Bevormundung zu weit in die Familie eindringt, wenn die Kinder durch die Polizei-Behörde ihrem Beruf zugewiesen werden sollen. Denn es ist in dem fraglichen Paragraphen nicht nur der Vorstand der Judenge-

meinde gemeint, welcher einschreiten soll, sondern ihm die Macht gegeben, die Polizei-Behörde zum Einschreiten aufzurufen.

Fürst zu Lynar: Auch ich schließe mich der Ansicht der Minorität an, weil ich in Religionsfragen dem Prinzipe der Parität allerwärts Geltung zu verschaffen wünsche und ich nicht einzusehen vermag, weshalb die Juden hier anders gestellt werden sollen, als ihre christlichen Mitbürger. Jede Bevormundung selbstständiger Menschen ist Verletzung.

Referent: Da die Mitglieder der Majorität in der Abtheilung nicht das Wort ergreifen, so sehe ich mich genöthigt, die Ansicht der Majorität zu vertheidigen. Es handelt sich um einen wichtigen Gegenstand und nicht blos darum, daß die Judenkinder sorgsam erzogen werden, denn in dieser Beziehung würde den Juden kein Vorwurf zu machen sein, sondern darum: Dahin zu wirken, daß die Juden mehr vom Handel ablassen und Gewerbe betreiben, Grundstücke erwerben oder eine Kunst erlernen, und in dieser Beziehung ist eine Einwirkung auch außerhalb des Großherzogthums Posen nicht überflüssig, namentlich in den Landestheilen, wo sich bisher auch außer dem Großherzogthume Posen die Juden bis auf den heutigen Tag in gedrückten Verhältnissen befanden, und da glaube ich, daß es nothwendig und praktisch ist, auch dort darauf hinzuwirken, daß sie Gewerbe treiben und Grundstücke erwerben. Nun begehrt der Vorschlag, daß dies von dem Vorstande der Synagogen-Vereine geschehen soll, weiter nichts als eine rathende und gütliche Einwirkung, und wenn dieser Rath keine Einwirkung hat, so soll der Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden, damit sie weiter dafür sorgen kann. Wie dies geschieht, ergiebt der Paragraph. (Liest die betreffende Stelle vor.) Ich glaube, daß eine solche Einwirkung, die sich in Posen praktisch nützlich erwiesen hat (denn der Gewerbe-Betrieb hat dort unter den Juden sehr zugenommen, wenn auch noch nicht in gleichem Maße der Ackerbau), wohl allgemein zu empfehlen ist.

Graf zu Dohna-Baruth: Der größte Theil der jüdischen Bevölkerung beschäftigt sich mit dem Handel, und es hat der Majorität vorgeschwebt, daß es nur erfreulich und ersprießlich für die

Bildung der Juden sein würde, wenn sie mehr und mehr von diesem Hange abgezogen und zu den übrigen Beschäftigungen hinübergezogen würden. Da aber die Aeltern selbst sich mehrentheils mit diesem Gewerbe beschäftigen, so liegt es sehr nahe, daß sie auch die Kinder demselben zuwenden. Ich glaube aber, daß es nur wohlthätig sein kann, wenn, wie gesagt, die jüdische Jugend sich einem anderen Beruf zuwendet und namentlich vom Handel im Umherziehen abgeleitet werde, und es ist die Majorität von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß eine Ermahnung der Aeltern durch den Vorstand der Synagogen-Vereine sehr wohlthuend und ganz am seinem Orte sein wird, damit die Kinder zu anderen Beschäftigungen angehalten werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubte man, daß ein wohlmeinender Rath vortheilhaft und überzeugend für die Aeltern sein wird, weil in neuerer Zeit hier und da die Kinder der Juden angefangen haben, sich anderen Gewerben zuzuwenden, dies sich aber nur vortheilhaft zeigen wird; man glaubte der künftigen jüdischen Bevölkerung einen größeren Sporn zu geben, wenn man sie auf diese Weise zu anderen Geschäften veranlaßte. Dies ist der Gesichtspunkt, aus welchem wir diese scheinbare Beschränkung befürwortet haben.

Geh. Regierungs-Rath **Schröner**: Es wird zu beachten sein, daß in einzelnen Landestheilen noch ähnliche Verhältnisse obwalten, wie z. B. im Großherzogthum Posen, z. B. in Preußen, in Westphalen, wo die Juden sich theilweise noch in einem Zustande befinden, der es dringend wünschenswerth macht, sie vom Handel im im Umherziehen abzuziehen, wie der Gesetz-Entwurf beabsichtigt. Die dem Gesetz-Entwurfe beigefügte Anlage B. ergiebt aber auch im Allgemeinen, daß sich unter den Juden bereits der 58ste dem Handel im Umherziehen hingiebt, während unter den übrigen Einwohnern nur etwa der 1000ste sich dieser Beschäftigung widmet. Daß der Handel im Umherziehen der sozialen Verbesserung der Juden entgegensteht, nehmen die Landes-Justiz-Kollegien in ihren Aeußerungen, welche in der Beilage B. der Denkschrift mitgetheilt sind, übereinstimmend an. Auch die Regierungen haben dies in ihren Berichten bemerkt. Selbst in dem bereits früher vom Herrn

Grafen York in Bezug genommenen, in der hiesigen Vossischen Zeitung Nr. 106 d. J. abgedruckten Aufsatze zur Vertheidigung der Juden gegen etwa nachtheilige Folgerungen aus den Prozeß-Tabellen ist hervorgehoben,

daß die verschiedenen Berufsarten auch einen ungleichartigen Reiz zum Verbrechen bedingten, daß die christliche Bevölkerung zu drei Viertheilen aus Landbauern bestehe, die Juden dagegen fast sämmtlich den gewerbtreibenden Klassen angehörten,

woran die Frage geknüpft wird:

welchem Stande die Versuchung näher liege, als dem Kaufmann, dem Krämer, dem Handwerker, deren Existenz von ihrem Witz, von ihrer Erfindungsgabe abhänge, die das Veränderliche, Flüchtige zu besorgen hätten, während der Landmann auf das Bleibende, Unveränderliche gestellt sei.

Dem Gesetz-Entwurfe liegt eine so weit gehende Voraussetzung nicht zum Grunde; derselbe beabsichtigt hauptsächlich nur, die Juden vom Handel im Umherziehen abzulenken. Jene Gründe möchten es aber jedenfalls räthlich machen, daß den Juden selbst die Mittel dargeboten werden, auf die jüngere Generation einzuwirken und solche von dem überwiegenden Hange zum Hausirhandel abzuleiten, wie dies in der Provinz Posen erzielt ist, woselbst die Juden unter dem Einflusse der Verordnung vom 4. Juni 1833 sich bereits zahlreich anderen Gewerben zugewendet haben.

Graf von York: Ich wünsche sehr lebhaft, daß die Juden sich einem anderen Gewerbe als dem Handel im Umherziehen widmen, ich habe auch nichts dagegen, daß sie davon möglichst abgelenkt werden, sondern ich habe mich nur gegen das Mittel, welches dazu angewendet werden soll, nämlich das Einmischen der Polizei in die innersten Familien-Verhältnisse, ausgesprochen. Wenn aber den Juden größere Freiheit zugestanden wird, alsdann wird es sich auch von selbst verstehen, daß sie sich mehr und mehr dem Gewerbe und dem Ackerbau zuwenden werden, was jetzt freilich nur in geringem Maße der Fall ist, indessen wer da weiß, in welcher schwierigen Lage ein Jude sich befindet, der jetzt ein Ackerstück ankauft und bewirthschaftet, der wird es begreifen, warum sie sich zur Zeit von

dieſer Beſchäftigung noch zurückziehen. In zu gewährender größerer Freiheit und Anerkennung iſt die beſte Abhülfe zu finden.

Graf von Pieten: Wenn durch den §. 34 die Kinder armer und ungebildeter Juden, denn von dieſen kann natürlich nur die Rede ſein, von dem Lieblingsgewerbe ihrer Väter, vom Handel oder vom ſogenannten Schacher, abgeleitet werden ſollen, um ſie den chriſtlichen Geſchäften zuzuführen, ſo würde dieſer Paragraph gerade die entgegengeſetzte Wirkung haben, indem man im Allgemeinen immer mit Widerwillen das thut, wozu man durch Zwang angehalten, vorzüglich wenn dieſer von der Polizei-Behörde ausgeübt wird, und ich würde demnach den Wegfall dieſes ganzen Paragraphen beantragen.

Referent: Die Anſicht des letzten Redners hat die Erfahrung im Poſenſchen gegen ſich. Ich kann auch nicht zugeben, daß, wie der Redner ſagte, die Anordnung des Geſetz-Vorſchlages kein Gewinn ſein würde. Dieſelbe würde der Behörde oder dem Amtmann doch immer Veranlaſſung geben können, den Vorſtand des Vereins kommen zu laſſen und ihn zu fragen: „Wie kommt es, daß eure Kinder faſt alle noch Schacher treiben, ihr werdet mir Bericht darüber erſtatten"; iſt eine ſolche Beſtimmung, wie das Geſetz vorſchlägt, nicht vorhanden: ſo kann der Vorſtand antworten, daß dies nicht zu den Geſchäften des Vereins gehöre; iſt aber eine ſolche Beſtimmung vorhanden, ſo kann eine dergleichen Antwort nicht erfolgen, und der Vorſtand iſt gehalten, darüber Auskunft zu geben und Bericht zu erſtatten.

Landtags-Marſchall: Wir kommen zur Abſtimmung. Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden dies durch Aufſtehen zu erkennen geben.

(Eine Majorität entſcheidet ſich für die Annahme.)

Referent: Der nächſte Paragraph führt uns auf ein weites Feld, welches wir heute kaum zu Ende bringen werden. Er betrifft die Zulaſſung der Juden zu öffentlichen Aemtern.

„§. 35.

Zu unmittelbaren Staats-Aemtern ſollen die Juden inſoweit zugelaſſen werden, als ſie ſich durch den Dienſt im ſtehenden Heere verfaſſungsmäßig Civil-

Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist."

Gutachten zu §. 35.

Der §. 35 des Gesetzes ist wohl der wichtigste, aber auch zugleich bestrittendste und vielleicht schwierigste des vorliegenden Gesetzes. Derselbe spricht aber von mehreren Gegenständen, welche besonders abgehandelt werden müssen.

1) Von der Zulassung der Juden zum Staatsdienst (abgesehen von Lehr- und Schul-Aemtern);
2) von deren Zulassung zu mittelbaren Staats- und Kommunal-Aemtern;
3) von deren Bestellung zu Schiedsmännern und Justiz-Kommissarien;
4) von deren Zulassung zu akademischen Lehr-Aemtern

und endlich

5) von deren Ernennung oder Wahl zu Lehrern bei Gymnasien und Schul-Anstalten.

Es wird nothwendig sein, bei der Erörterung dieser Gegenstände die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 zu vergegenwärtigen.

Die §§. 8 und 9 dieses Gesetzes lauten:

§. 8. Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten,

und

§. 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Hieraus ergiebt sich zunächst:

ad 1. Rücksichtlich der unmittelbaren Staats-Aemter, daß in Beziehung auf diese das Weitere vorbehalten und den Juden bestimmte Zusagen nicht gemacht worden sind. Der Gesetzgeber hat hier freie Hand. Der Gesetz-Vorschlag sichert den Juden die Anstellungen zu, für welche der Anspruch durch Militair-Dienst und Civil-Versorgungsansprüche verfassungsmäßig erworben wird, insofern mit diesen Aemtern nicht „obrigkeitliche Autorität" verbunden ist. Ein Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. März 1846 hat hierüber auch schon die Behörden mit Anweisung versehen und näher und wohl bestimmter und besser gesagt, daß die Juden in Folge von Militair-Versorgungs-Ansprüchen zu solchen Aemtern zugelassen werden könnten, mit welchen keine richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist. Diese Bestimmung ist wohl ein Korrelat der Anordnung, daß die Juden jetzt allgemein zum Militairdienst verpflichtet worden sind. Da man ihnen die Heerespflicht auferlegte, wollte man auch

den invalide gewordenen oder sonst durch langen und treuen Militairdienst verdienten Juden nicht die Aemter vorenthalten, welche in der Regel verdienten Soldaten als Civil-Versorgung gegeben werden. Welche Aemter dies sind, ist im Allgemeinen bekannt, es sind dies Secretair-, Schreiber-, Schirrmeister-, Boten- und ähnliche Stellen, sie alle aufzuzählen, würde in die Kasuistik verfallen; dem preußischen Staatsbeamten und auch dem Publikum sind solche genugsam bekannt, und diese den Juden nicht vorzuenthalten, erscheint schon als Korrelat der Heerespflicht billig, auch sind davon Mißstände nicht zu befürchten, und die Abtheilung theilt insoweit ganz die Ansicht und den Inhalt des Gesetz-Entwurfs.

Wenn dabei Aemter mit richterlicher, polizeilicher und exekutiver Gewalt ausgeschlossen worden sind, so führt dies auf die Erörterung über, in wie weit überhaupt Juden zum höheren Staatsdienst zugelassen und ihnen Aemter gegeben werden können, durch welche sie zur Obrigkeit über Christen bestellt werden.

Die Ansichten sind hierüber in der Abtheilung getheilt gewesen; die Minorität ist der Ansicht, daß die Juden zu allen Militair- und Civil-Aemtern zugelassen werden könnten und sollten, insofern solche nicht die christliche Kirche tangiren; sie begründet dies dadurch, daß im letzten Freiheitskriege bekanntlich einige Juden zu Offizieren befördert worden sind und theilweise noch jetzt als solche in der Armee dienen. Die Minorität folgert hieraus, daß, wer zum Offizier im Kriege tauglich sei, auch zu allen Aemtern befähigt erscheinen müsse; sie behauptet ferner, daß es vom sittlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt erscheine, einen Staatsbürger von der Ausübung seiner Rechte, seines Glaubens wegen, auszuschließen.

Im Gegensatz dieser Ansicht hält es die Majorität der Abtheilung nicht für thunlich, den Juden, abgesehen von den Militair-Versorgungs-Posten, Staats-Aemter, und namentlich solche mit richterlicher, polizeilicher oder exekutiver Gewalt, zu übertragen.

Der ganze preußische Staat und dessen Verwaltung beruht auf Grundsätzen, welche unverkennbar aus dem Christenthum hergeleitet sind; an dieser Regierung Männer Theil nehmen zu lassen, welche einer Religions-Partei angehören, deren Grundsätze der Mehrzahl der Einwohner des preußischen Staates fremd sind, erscheint nicht thunlich; die christliche Bevölkerung möchte sich auch ungern eine jüdische Obrigkeit gefallen lassen. Alle Handhabung der Obrigkeit muß wohl in unserem Lande, welches neben 206,000 Juden von circa 15,000,000 Christen bewohnt wird, auf der Grundlage der christlichen Lehre und Moral beruhen, auf der Lehre: daß man auch dem Feinde vergeben und ihm wohlthun soll. — Ob die Juden sich auch zu dieser Lehre bekennen, ist Manchen zweifelhaft, noch Mehreren unbekannt.

Außerdem steht jetzt bei uns die Staats-Verwaltung noch in vielfacher un-

mittelbarer Beziehung zur evangelischen oder katholischen Kirche, und die Verhältnisse der konfessionellen Elementarschulen stehen mit der Kirche in enger Verbindung. An den Functionen dieser Art kann doch wohl ein Jude nicht Theil nehmen; ein jüdischer Landrath würde bei allen Aufträgen in Kirchen- und Schulsachen eines Vertreters bedürfen, ein jüdischer Regierungsrath fast in jeder Sitzung wegen des Vorkommens von Vorträgen dieser Art das Zimmer verlassen oder sich des Stimmens enthalten müssen. Noch höhere jüdische Beamte könnten möglicherweise ihr Ansehen dazu brauchen, die Interessen des jüdischen Glaubens zu fördern, und damit möchten die 15 Millionen christlicher Unterthanen schwerlich zufrieden sein.

Ferner bleibt zu beachten, daß in der jetzigen preußischen Monarchie keine Büreau-Herrschaft mit absetzbaren Beamten besteht, die unbedingt den Befehlen der Vorgesetzten gehorchen müssen. In unseren richterlichen und administrativen Kollegien entscheidet das Votum, was sich kaum immer von persönlichen Ansichten frei erhalten läßt.

In Nord-Amerika ist die Verwaltung des Staats gänzlich von den kirchlichen und Schul-Verhältnissen gesondert, im preußischen Staate verhält sich dies anders, und kann so leicht nicht geändert werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen muß es daher unthunlich erscheinen, hier bei uns die Christen durch Juden regieren zu lassen.

Zieht man die Verhältnisse des Heeres in Erwägung, so sind alle Beförderungen in diesem lediglich Sache des Landesherrn. Hat dieser in einzelnen Fällen tapfere oder verdiente Juden zu Offizieren befördert, so steht es ihm selbstredend frei, dies auch künftig wieder zu thun, ein Zusatz zu vorliegendem Gesetz kann hierüber nicht bestimmen, weder Ansprüche geben, noch nehmen.

Aus diesem Grunde scheint es nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung am besten, wenn das Gesetz über die Beförderung von Juden zu Militair-Chargen weder positiv noch negativ etwas enthält. Es erscheint der Abtheilung außerdem der Ausdruck:

„Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität",

zu unbestimmt und zu weitgreifend, und es schlägt dieselbe daher vor, den Satz wegen Zulassung von Juden zum Staatsdienste so zu fassen:

> „Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden nur insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen hiernach zu übertragenden Aemtern nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist."

Landtags-Marschall: Die Berathung wird sich zunächst auf diesen ersten Satz zu beschränken haben.

Referent: Ich habe etwas hinzuzufügen: Es ist öfter gesagt worden: Wenn man dem Juden auch Anstellungsfähigkeit zugesteht,

so ist es darum noch nicht nothwendig, daß er auch wirkliche Anstellungen erlange, die anstellende Behörde behält ja die Sache in der Hand. Darauf ist meine Antwort die: Wenn die Bestimmung des Gesetzes so gemeint wäre, daß man sie nicht anstellen will, und ihnen durch das Gesetz nur Hoffnungen erwecken, die man nicht erfüllen will, so würde ich diesen Grundsätzen nicht beitreten und es für besser halten, auch solche Hoffnungen nicht zu geben. Wenn das Gesetz den Anspruch auf Anstellungen enthält, so glaube ich, daß man sie auch wirklich anstellen muß, und bin auch der Meinung, daß jene Vertröstung praktisch und wirksam sein wird. Ist den Juden die Anstellungsfähigkeit zugestanden, so werden sie auch Mittel und Wege finden, um dergleichen wirklich zu erlangen.

Fürst Lynar: Indem ich mich auf den leitenden Grundsatz des Gesetz-Entwurfs berufe, nämlich auf den: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" — kann ich mich nur zu der Ansicht bekennen, daß — da mein Antrag auf vollkommene Emancipation zurückgewiesen worden ist — wir den Juden, vorläufig wenigstens, einen Theil der politischen Rechte zu gewähren haben und wir uns damit einverstanden erklären müssen, daß sie auch zu Aemtern, mit welchen eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist, befähigt sein sollen. Ich weiß, daß die Zusammenstellung der Worte: „Juden und politische Rechte", vielen Widerspruch finden werde, daß man bei Nennung derselben die Juden im Geiste schon vor sich sieht als Magistrats-Mitglieder, Richter, Landräthe, ja sogar als Landtags-Deputirte, oder als die höchsten Staatsbeamten, welche ihren Sitz auf der hochverehrten Ministerbank, mir gegenüber, einnehmen; allein ich gebe zu bedenken und wiederhole, was der verehrte Herr Referent bereits gesagt hat: wie dadurch, daß wir den Juden politische Rechte einräumen, solche noch nicht zu Richtern, zu Landräthen, zu Deputirten oder sogar zu Ministern gemacht werden, daß hierzu eine Wahl, aus dem Vertrauen ihrer Mitbürger hervorgehend, eine ganz besondere Befähigung oder der Allerhöchste Wille des Monarchen erforderlich sei.

Unter solchen Voraussetzungen aber kann ich nicht einsehen, wie selbst die höchste Stellung, welche ein Jude einnehmen könnte, dem Lande nachtheilig werden dürfte; ja ein Jude, der sich zu dieser

Höhe emporschwänge, wäre gewiß ein so ausgezeichneter Mensch, daß selbst das Vorurtheil ihm Anerkennung nicht versagen würde.

Denken wir uns den Fall, daß ein Nathan der Weise in dieser Zeit erstände, das Vertrauen unseres Königs ihm einen Platz auf der hohen Ministerbank anwiese und er uns in einer Toleranz-Frage von dieser Stelle aus die schöne Fabel von den drei Ringen erzählte: würden wir ihm nicht mit begeistertem Wohlgefallen zuhören, würde es dem Lande Gefahr bringen, wenn dieser Weise den Rathgebern der Krone zugesellt würde?

Geh. Regierungs-Rath Schröner: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß nach dem Vorschlage des geehrten Herrn, welcher so eben gesprochen hat, es den Anschein gewinnt, als wenn davon auszugehen sei, daß bei der Anstellung im Staatsdienst immer noch ein besonderes Vertrauen hinzukommen müsse. Ein Vertrauen wird allerdings vorausgesetzt. Nach der Verfassung aber, welcher gemäß die Beamten bei uns zu Aemtern gelangen, geht ein Jeder, der unbescholten ist, dessen Führung keine Veranlassung zu Tadel gegeben hat, nach genügender Vorbereitung und festgestellter Befähigung ohne Weiteres in eine amtliche Stellung über, ohne daß annoch ein besonderes Vertrauen hinzukommen müßte. Sonach würde beispielsweise ein Jude, welcher sein Referendariats- und sein Assessoriats-Examen bestanden hat, bei untadelhafter Führung in ein Richter-Kollegium eintreten, ohne daß es eines obwaltenden besonderen Vertrauens bedürfte.

Fürst Lynar: Sollte ein Jude zum weiteren Fortschritt im Staatsdienste zugelassen werden, so müßte er sich (was als allgemeine Bedingung gelten muß) in seiner bisherigen Stellung als durchaus tüchtig bewiesen haben, und nur ein hierauf gegründetes Vertrauen würde ihn zu einer höheren Stellung berufen oder doch seine Zulassung zu derselben bedingen.

Graf Yorck: Ich glaube, wenn ich den verehrten vorletzen Redner verstanden habe, daß er hier schon vorgegriffen hat. Es ist hier blos von Staatsämtern die Rede. Von den Aemtern, welche sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger bekommen haben, wird erst

weiter unten die Rede sein. Ich frage, ob diese Trennung nicht gemacht worden ist.

Landtags-Marschall: So ist es. Der erste Satz des Paragraphen ist zur Berathung gestellt.

Graf Dyhrn: Ich habe Alles vernommen, was gegen die Zulassung der Juden zu Staatsämtern gesagt werden kann, schließe mich aber doch der Minorität vollkommen an, und ganz kurz blos darum, weil ich nicht zugeben kann, daß, wie selbst im Gutachten der Abtheilung, wenn auch noch so leise, doch angedeutet wird, sich 15,000,000 vor 206,000 je zu fürchten haben sollten. Ich glaube, daß der Jude, welcher in den Staatsdienst eintritt und ordentlicher Staatsdiener desselben sein will und sein muß, — worauf schon gehalten werden wird — ich sage, daß ein solcher wenigstens insoweit nicht mehr Jude bleiben kann, als eben die jüdische Religion ihn daran hindern wird. Es ist aber seine Sache, und ich habe nichts darüber zu entscheiden, ob er äußerlich noch Jude bleiben will. Der Staat steht so hoch, daß sich die Privat-Ansicht jedes einzelnen Beamten unterordnen muß. Eine Einwirkung auf dieses Staats-Prinzip räume ich kaum den Allerhöchsten Stellen ein, und die Besetzung dieser Stellen geschieht durch das Vertrauen Sr. Majestät. Hat nun Se. Majestät das Vertrauen zu einem Juden, ihm eine solche Stelle zu übergeben, so bin ich fest überzeugt, daß dann für den christlichen Staat gar nichts zu fürchten ist. Was die untergeordneten Stellen anlangt, so sind sie in unserem Staate so fest in die büreaukratische Hierarchie eingereiht und ihre Wirksamkeit so genau bestimmt, daß ich als Christ nicht in Sorge bin, dem Juden ein Amt zu übergeben, sondern daß es, nach meiner Ansicht, vielmehr die Frage ist, ob der Jude nicht vielleicht mit seinem Gewissen in Kollision komme, das Amt zu übernehmen. Dies ist aber seine Sache, über die ich nicht zu entscheiden habe. Dann ist im Gutachten gesagt: Es sollen den Juden alle Aemter, welche keine exekutivische Gewalt hätten, übergeben werden. Sehr viele der Aemter, welche alten Militairs übergeben werden, haben aber exekutive Gewalt, und wird dieser Grundsatz festgehalten, so fragt es sich sogar, ob der Jude Unteroffizier werden kann? Denn ein solcher hat oft auch exekutive Ge-

walt, z. B. wenn er eine Wache kommandirt, wobei er keine kleine exekutive Gewalt gegen allerhand Christen hat. Also auch diese Stellen müßten ihm genommen werden. Es wäre aber eine sehr große Unbilligkeit, wenn sie zum Militairdienste zugezogen würden und ihnen dabei alle Aussicht auf Avancement genommen werden sollte, namentlich, da sie jetzt schon im Besitz weit höherer Militair-Stellen sind. Ich selbst kenne einen Stabs-Offizier in Berlin, der heute noch Jude ist. Diese Frage also scheint mir abgemacht zu sein. Können nun die Juden im Militair so hohe Chargen erreichen, so muß ich gestehen, weiß ich mir nicht zu erklären, warum sie im Civil nicht die gleiche Stellung bekommen sollen. Die Stellungen, welche mit unserer kirchlichen Verfassung zusammenhängen, werden die Juden selbst nicht übernehmen; obgleich ich gar nicht einsehe, warum diejenigen, welche es nur mit den ganz äußeren Verhältnissen selbst in dieser Verwaltung zu thun haben, nicht eben so gut von Juden als von Christen verwaltet werden können. Denn wenn wir auf diese Sonderung kommen, wenn wir bei Ertheilung eines Amtes auf die Motive, aus denen es übernommen worden, auf die Einwirkung, die es gewähren kann, Rücksicht nehmen, wenn wir überhaupt gelten lassen wollen, daß der Jude seine Gewalt als Staats-Obrigkeit zu Gunsten der Juden und zum Schaden der Christen anwenden wird, nun, meine Herren, dann öffnen wir jeder konfessionellen Feindschaft Thor und Thür, dann würde auch bei uns ein Partei-Kampf beginnen, vor dem wir uns zwar nicht zu fürchten hätten, dann aber nicht mehr gesagt werden könnte, daß es die Aufgabe unseres Staates ist, daß alle Konfessionen und Parteien gleichen Zutritt zum Staatsdienst haben. Ich kann mich also nur der Ansicht der Minorität der Abtheilung anschließen, und ich sehe weder eine Gefahr, noch irgend einen anderen Grund, wenn wir die Juden zu allen Staatsdiensten zulassen. Zuletzt stimme ich für eine vollständige Gleichstellung der Juden mit uns auch aus Toleranz! Dieses oft verhöhnte Wort wurde vorhin in jener Bedeutung ausgesprochen, in der es jetzt oft für Indifferentismus, Gleichgültigkeit gebraucht wird. Aber diese Toleranz ist nicht die meinige. Nach meiner Erklärung des Wortes besteht sie überhaupt nicht darin,

daß man alle möglichen Meinungen in sich aufnehme, weil man eigentlich gar keine hat, alle Meinungen friedlich um sich herum gelten läßt und sie anerkennt, weil man eben keine eigene Meinung zu vertreten, mit Wort und Schwert zu vertheidigen hat. Ueber die Zeit dieser Toleranz sind wir, Gott sei Dank, weg. Die Toleranz, der ich opfere, ist ihr gerades Gegentheil, sie ist das Zeichen der Siegesgewißheit, der Wahrheit. Wenn ich innerlich überzeugt bin, daß die Wahrheit siegen wird, stets siegen muß, dann kann ich, ohne meine eigene, innerlichste feste Ueberzeugung aufzugeben, eben tolerant sein; dann kann ich die anderen Meinungen nicht nur gewähren lassen, sondern in ihrer Berechtigung anerkennen, denn ich weiß, daß die Wahrheit zuletzt doch siegen muß, und dies um so eher, je mehr, je freier und ungestörter sich die entgegenstehenden Meinungen, sei es in der Religion, sei es in der Politik, entwickeln dürfen. Denn nur im Kampfe kommt die Wahrheit zur Erscheinung. Lasse ich aber die eine Meinung gar nicht zur Erscheinung, zur Entwickelung kommen, dann zeige ich, daß ich die Siegesgewißheit noch nicht habe, daß ich jene Meinung fürchte und einen Kampf mit ihr vermeide. Es giebt eben zweierlei Fanatiker, die nicht tolerant sein können, weil sie dieser Siegesgewißheit entbehren. Die einen, die etwas begehren, was noch nicht an der Zeit ist, und weil sie fühlen, daß sie noch keine Unterstützung der Gegenwart finden, sich andere Bundesgenossen holen müssen; die anderen, die etwas vertheidigen, was die Zeit bereits erübrigt hat, und diese müssen sich andere Bundesgenossen holen, müssen die Idee durch die Materie unterstützen und stützen wollen, weil sie fühlen, daß derselben das innerste Leben entflossen ist. Wenn ich aber die Ueberzeugung habe, daß es der alleinige Gang der Weltgeschichte ist, die Wahrheit zur Erscheinung zu bringen, dann kann ich, ohne meine Meinung im geringsten aufzugeben, wahrhaft tolerant sein, dann kann ich aber allen Meinungen um mich herum Raum geben, damit in ihrem Kampfe die Wahrheit erstehe und zur Erscheinung komme. Darum glaube ich, meine Herren, können wir ganz ohne Furcht gegen die Juden in diesem höheren Sinne des Wortes tolerant sein; wir können ihnen Raum geben, daß sie mit uns auf

gleichem Felde, mit gleichen Waffen den Kampf bestehen, und ich wenigstens, meine Herren, bin gar nicht zweifelhaft, wem der Sieg gehören wird!

(Mehrere Stimmen: Schön! Schön!)

General-Lieutenant von Esel: Ich habe mir die gehorsame Bemerkung erlauben wollen, daß den in der Armee dienenden Juden schon gegenwärtig das Recht gegeben worden ist, zu Unteroffizieren ernannt werden zu können; zu Offizieren dürfen sie nicht befördert werden, da ihnen das Recht zu Staats-Aemtern im Civildienst bis jetzt auch nicht zusteht. Sollte diese Schranke fallen, dann dürfte allerdings kein triftiger Grund obwalten, sie von der Offizier-Laufbahn auszuschließen.

Graf von Burghaus: Ich kann mich nur gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern erklären, und zwar nicht, weil ich glaube, daß die 15,000,000 christlichen Einwohner die 206,000 Juden zu fürchten hätten, sondern weil ich glaube, daß wir, die wir berufen sind, ein gewissenhaftes Gutachten abzugeben, wohl die Meinungen und Ansichten dieser 15,000,000 Einwohner zu berücksichtigen und zu ehren haben werden. Ich glaube aber, daß es in diesem Augenblicke noch einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, wenn, nachdem so viel für Emancipation der Juden geschieht, wir sie auch noch zu Staats-Aemtern zulassen wollten.

Ich glaube, daß, wie ich vorhin schon äußerte, es in diesem Augenblicke einen ungünstigen Eindruck machen würde, wenn die Juden, nachdem viel für ihre Emancipation geschieht, auch noch zu den bezeichneten Staats-Aemtern zugelassen würden. Ich werde mich freuen, wenn, nach Verlauf einiger Jahre, die Wahrnehmung sich uns aufdrängt, daß die Juden so viel Vertrauen und so viel Achtung begründet haben, daß wir sie dann zu diesen Aemtern befördern können, aber ich bin der Ansicht, daß bei solchen Maßregeln immer Schrit vor Schritt vorgegangen werden muß. Hat uns dann die Erfahrung belehrt, daß die Juden auf den Standpunkt gekommen sind, ihnen das letzte noch zu geben, dann werden wir es mit Freudigkeit thun können.

Fürst Lynar: Ich bewundere die treffliche Rede meines ver-

ehrten Freundes und Kollegen aus Schlesien, ich bewundere den Standpunkt der Toleranz, auf welchem er steht, und bedauere nur, mich nicht an seiner Seite auf denselben stellen zu können. Ich bin nicht so tolerant wie er, ich möchte das Judenthum beseitigen, aber ich wünschte, es mit den Waffen der Liebe zu vernichten. Aus dem Borne der Liebe möchte ich schöpfen, um den Juden die Taufe zu geben; denn wenn es möglich wäre, diesen so ausgezeichneten Volksstamm uns zuzuführen, so könnte es nur dadurch geschehen, daß wir, von dem Grund- und Lebensprinzip des Christenthums ausgehend, den Juden Liebe und Versöhnung darbrächten.

Ich wiederhole, was ich bereits gestern gesagt habe: Tausendjährige Verfolgung hat es nicht vermocht, das Judenthum auszulöschen. Versuchen wir nun, die mosaischen Glaubensgenossen durch Liebe und Vertrauen nach und nach zu uns herüberzuziehen.

Graf **Solms-Baruth**: Wir leben in einem christlichen Staat, und ich glaube, es ist unsere Pflicht, von diesem Gesichtspunkt aus den Gegenstand zu betrachten. Wenn auch wirklich die größte Toleranz geübt wird, so ist dennoch wohl zu erwägen, daß man bei Berücksichtigung derselben mit zu großen Sprüngen nicht in diesen Zustand hinübergeht. Bis jetzt haben die Juden in sehr beschränkten Verhältnissen rücksichtlich ihrer politischen und rücksichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse gelebt, der Gesetz-Entwurf räumt ihnen größere bürgerliche Rechte ein, und die Abtheilung hat sich bemüht, diese Rechte mit dem sittlichen Zustande der Juden in Einklang zu bringen. Sie hat es wenigstens geglaubt, und ist Schritt vor Schritt gegangen, um ihnen größere Rechte einzuräumen, als sie bis jetzt hatten. Sie jetzt den Christen aber schon völlig gleichzustellen, das hat die Abtheilung wenigstens in ihrer Majorität nicht für verträglich mit dem Zustande der Civilisation der größeren Masse der Juden gehalten. Aus diesen Rücksichten möchte ich der hohen Versammlung auch nur anrathen, langsam vorwärts zu gehen und den Juden für jetzt nur diejenigen Rechte zu ertheilen, die hier gerade die Abtheilung vorgeschlagen hat und welche gleichsam den Uebergang bilden zu einer weiteren Gleichstellung mit den Christen. Indem also die Abtheilung die Juden nur zu gewissen Aemtern für

befähigt erklärt, glaubt sie gerade, daß nur dieses Anbahnen geschehen könne und daß ein plötzliches Niederreißen der bestehenden Schranken weder in der allgemeinen Meinung, noch auch im Zustande der Civilisation der Juden sich rechtfertigen läßt. Ich glaube aber, daß dieser Schritt, der hier vorgeschlagen worden und der dem ganzen Gesetz zu Grunde liegt, wohl ein geeigneter sein dürfte, diesen Zustand allmälig für die Juden vielleicht später vorzubereiten, und aus diesem Grunde würde ich für die Zulassung der Juden nur in bedingter Art zu allen hier in Rede stehenden Staats- und anderen Aemtern meine Zustimmung geben.

Graf **Kielmannsegge**: Ich wollte nur sagen, daß ich die Beredsamkeit des geehrten Mitgliedes aus Schlesien zwar bewundere und sein Gefühl hochschätze, mich aber dem, was er ausgesprochen doch nicht ganz anschließen kann; im Gegentheil habe ich sehr häufig die Wahrnehmung gemacht, daß allzu große Milde, eine gewisse Lauheit in kirchlichen Grundsätzen für den christlichen Staat nicht erfreulich ist. Ich meine, man soll an den Lehren des Christenthums in ernsten wie in guten Tagen halten, denn ohne dem ist jede Sicherheit im Leben benommen, und ich meinerseits strebe wenigstens danach, daran zu halten und nicht davon abzugehen. Uebrigens sind die Begriffe, die Ansichten und das Gefühl darüber sehr verschieden, aber ich muß mich denn doch entschieden für das christliche Element im christlichen Staat aussprechen. Deshalb möchte ich aber niemals intolerant gegen die Juden sein, im Gegentheil wird es mich sehr freuen, wenn die Juden soviel als möglich zum Christenthum herangezogen und durch Toleranz von Vorurtheilen, wie sie mir erscheinen, zurückgebracht würden. Ich will sie in jeder Weise in Schutz genommen, ich will sie auf keine Weise angefochten wissen, aber wenn ein christlicher Staat von den Lehren abgehen will, die ihm als Stütze und Halt dienen sollen, so sehe ich nicht ein, warum wir überhaupt irgend einen Glauben haben, dann kann füglich ein Jeder nach seinem inneren Gefühle gehen und, was ihm dieses sagt, als genügend erkennen; einen festen Halt aber kann uns nur die christliche Lehre geben, und daher müssen wir meiner Ueberzeugung nach in vollem Umfange an dem Positiven, durch die christ-

liche Lehre Gegebenen festhalten, welches bei dieser Diskussion freimüthig auszusprechen ich mich gedrungen fühlte.

Graf Dohna: Ich habe auf die gehörte Rede nichts Anderes zu erwiedern, als daß es mein Prinzip ist, die verschiedensten Gefühle über diese Sache zu achten. Nur gegen einen einzigen Ausdruck des geehrten Redners muß ich mich wahren. Ich muß durchaus die Absicht nicht erreicht haben, welche ich durch meinen Vortrag erreichen wollte, ich muß mich sehr undeutlich ausgedrückt haben, wenn in meiner Rede auch nur ein Tropfen von Lauheit gelegen hat, ich habe vielmehr in eben dieser Rede gegen diese laue Toleranz protestirt, habe gegen diese die wahre Toleranz hinstellen wollen. Es scheint mir nicht gelungen zu sein. Ich weiß von dieser Lauheit nichts, ich hänge mit Begeisterung und aller Festigkeit an meinen Prinzipien, ich bin bereit, überall und jeder Zeit für sie zu kämpfen; aber indem ich eben über den Prinzipien noch die Siegesgewißheit der Wahrheit habe, so kann ich die anderen Prinzipien anerkennen und die meinen mit diesen allen, als vollkommen berechtigten, in den Kampf führen. Darum möchte auch ich allen Religions- und politischen Parteien mit dem großen Dichter zurufen können:

„Hier ist der Bogen
„Und hier ist auch zum Kampf der Raum."

Graf York: Ich glaube, daß mein Standpunkt dem verehrten Redner, der früher als mein Freund aus Schlesien sprach, besser zusagen wird, denn ich bin nicht tolerant in Glaubenssachen, in religiösen Ansichten. Meiner Ansicht nach, ist aber das Religiöse vom Staate sehr zu scheiden. Der Staat ruht, meiner Ueberzeugung nach, auf dem sittlichen Prinzip, aber nicht auf dem religiösen. Er ist basirt auf dem Prinzip der Gerechtigkeit, und darum will ich meinen jüdischen Mitbürgern jedes Recht gewähren, dessen die christlichen Unterthanen theilhaftig sind. Ich wünsche, daß die heutige Gesetzgebung sich an das Gesetz von 1812 anschließe, von dem aus ich wieder weiter gehen will, was auch, nach der Versicherung des Königl. Herrn Kommissars, die Absicht der Regierung ist. Jenes Gesetz hat damals schon vollkommene bürgerliche Freiheit ausgesprochen, und die Juden haben sie auch in ziemlicher Ausdehnung

bis jetzt genossen. Es handelt sich jetzt darum, daß die §§. 8 und 9, die Paragraphen der Hoffnung waren, durch das neue Gesetz erfüllt werden sollen, und hier muß ich bekennen, daß mir diese Erfüllung eine zu geringe ist. Ich knüpfe hieran eine Bemerkung über einen Ausspruch des Herrn Referenten, welcher dahin ging, daß, wer ein preußischer Offizier werden könnte, befähigt sei, jedes andere Amt zu bekleiden. Das heißt natürlich, er kann nicht, wenn er auch ein tüchtiger Offizier wäre, zu jedem anderen Amte geschickt sein; aber die Befähigung, der Anspruch an jedes Amt muß in Preußen Jedem bewilligt werden, der Offizier werden kann. Ich weiß wohl, daß jede Ernennung zum Offizier nur ein Ausfluß der Königlichen Machtvollkommenheit und Gnade ist, und es kann sich also nicht darum handeln, irgend in die Ausübung dieser Machtvollkommenheit und Gnade beschränkend eingreifen zu wollen, sondern ich will nur anführen, daß ich auch für die Juden das Recht in Anspruch nehme, der Gnade Seiner Majestät des Königs empfohlen zu werden.

Wenn es sich nun aber darum handelt, daß der Jude gar nicht zum Offizier vorgeschlagen werden darf, so ist das ein Makel, der auf ihm haftet. Wenn nun aber in den großen Kriegsjahren nicht einige, sondern verhältnißmäßig viele Juden sich zu Offizieren geeignet zeigten und es wirklich geworden sind, so muß ich daraus schließen, daß, wer im Kriege Offizier werden konnte, auch die Möglichkeit haben muß, es im Frieden zu werden, und daß also das Recht ihm bleiben muß, was er früher mit den christlichen Unterthanen theilte, und dessen er sich sehr würdig erwiesen hat. Von diesem Standpunkte aus habe ich auch die Berechtigung zu Civil-Aemtern angesehen, ich habe mich bei einer früheren Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß ich eine Gleichstellung der Ehrenhaftigkeit zwischen Militair und Civil in Anspruch nehme, habe aber zugleich ausdrücklich erklärt, daß ich es anerkenne und nothwendig finde, daß der preußische Offizierstand als ein besonders äußerlich geehrter dastehe. Daher werde ich mich auch dafür aussprechen, daß ich den Juden, wie ich ihnen die militairische Auszeichnung ertheilt wünsche, auch die unbedingte Anstellungs-Fähigkeit für Civil-Aemter zuerkenne.

Es handelt sich nur noch darum, ob Jemand zu einer Obrigkeit über Christen gemacht werden könne, der selbst nicht Christ ist? und ich sage ja, denn es handelt sich hierbei nicht um den Glauben, sondern um rechtliche Staats-Verhältnisse, und in sofern kann der Jude wohl obrigkeitliche Person sein, denn er hat dieselben sittlichen und Rechts-Ansichten vom Staate, die die Christen haben. Nur da, wo es sich um das eigentliche Religiöse oder Kirchliche handelt, und so weit dieses nach außen hervortritt, wird ein christliches Glaubens-Bekenntniß erforderlich sein, und Niemand wird auch nur entfernt daran denken, daß dazu Juden berufen werden könnten.

Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Punkte also nicht darum, etwas ganz Neues für sie von der Gnade Sr. Majestät zu erbitten, sondern vielmehr nur darum, die bestehenden Rechte noch weiter auszudehnen; wie weit diese Ausdehnung möglich erscheinen wird, das kann ich von meinem Standpunkt aus nicht beurtheilen. Aber ich kann nur von meinem Standpunkt aus das Recht, wie ich es erkenne, für die Juden in Anspruch nehmen und dies der höheren Beachtung empfehlen.

Staats-Minister **Eichhorn**: Ich habe gestern allerdings gesagt, daß es die Absicht des Gouvernements sei, den Zustand der Juden immer mehr zu verbessern. Diese Tendenz hat das Gouvernement schon vor dem Jahre 1812 gehabt, wenngleich es früher seine Absicht nur unvollkommen erreichen konnte. Bei Abfassung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Tendenz gewesen, wo möglich über die Zugeständnisse hinauszugehen, die das Gesetz von 1812 wirklich hat ins Leben treten lassen. Ich habe gestern vergessen, hervorzuheben, worin die Erweiterungen bestehen, welche der Gesetz-Entwurf enthält: sie betreffen einmal eine Aufhebung der Beschränkung, welche für die Juden noch hinsichtlich gewisser Gewerbe bestehen; ferner die Kraft der von Juden geleisteten Zeugeneide; endlich auch die Zulassung zu gewissen Kategorieen des Staasdienstes.

Das Edikt von 1812 hatte in Beziehung auf ihre Anstellungsfähigkeit im Staatsdienste gar nichts Bestimmtes *verheißen*. Indem es das Prinzip aussprach, sie sollten der christlichen Bevölkerung in Beziehung auf die bürgerlichen Rechte gleichgestellt sein, hat es

zugleich ausdrücklich im §. 9 hinzugefügt: „Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.“ Es ist also keine Verheißung gegeben, daß sie zu den Staatsämtern zugelassen werden sollen, sondern diese Frage ist im Gesetz ganz schwebend gehalten.

Der geehrte Redner hat von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß der Staat, indem er nur auf einem sittlichen Prinzip beruhe, scharf zu trennen sei von der Kirche, die ein ganz anderes Prinzip zum Fundament hat. Während er in Beziehung auf den Glauben fast intolerant sei, wolle er in Beziehung auf den Staat, weil dieser eben nur auf dem sittlichen Prinzip beruhe, die freieste Toleranz zulassen. Dagegen glaube ich von neuem darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß der Staat bei der gegenwärtigen Berathung nur so in Betracht zu ziehen sei, wie er sich im Leben finde, und wie dies sein Leben sich gebildet hat, also in seinem geschichtlichen Zusammenhange. Betrachten wir nun den Staat, worin wir leben, wie er ist und wie er geworden, so stellt es sich uns klar dar, daß der germanische, von seiner ersten Entstehung an, hauptsächlich unter stetiger Einwirkung des Christenthums sich gebildet hat und in allen seinen Theilen vom Christenthum durchdrungen ist.

Als neue Volksgenossenschaften sich vorfanden, trat das Christenthum unter sie und half so den Staat bilden. Die zunächst sich bildenden Momente und Kräfte traten mit dem Christenthum in unzertrennliche Verbindung, empfingen von diesem Geist und Richtung, und diese in einer weit zurückgehenden geschichtlichen Entwickelung wurzelnde Gemeinschaft zwischen Staat und Christenthum hat nicht aufgehört, so daß der Staat, worin wir leben, nicht anders aufzufassen ist, als ein christlicher Staat.

Das Gouvernement hat nicht die Absicht, absolute Gränzen für die Verbesserung des Zustandes der Juden zu setzen. Es ist aber für dasselbe noch nicht der Zeitpunkt gekommen, wo es sich sagen könnte: „Wenn ich dem Juden die politischen Rechte gebe, so handle ich in Uebereinstimmung mit dem Geiste des ganzen Volkes.“

Die Königliche Regierung würde vielleicht etwas thun, was der Auffassung einzelner, vortrefflicher Männer entspricht, die sich auf diesem Gebiete ihre besondere Ansicht gebildet haben. Sie würde aber glauben im Widerspruch mit dem zu handeln, was das Volk will und bedarf. Sie würde glauben, ihm etwas aufzudringen, was es nicht wünscht.

Graf **von Kielmannsegge**: Ich wollte mir nur die Freiheit nehmen, auf das, was von den verehrten Mitgliedern aus Schlesien bemerkt worden ist, zu erwiedern, daß wir uns, meines Erachtens, lieber nicht in Erörterungen über Lauheit in kirchlichen Dingen, über Toleranz oder Intoleranz einlassen wollen; dies würde uns in theologische und dogmatische Streitigkeiten verwickeln, vielleicht selbst auf den Talmud zurückführen, worauf einzugehen ich mich wenigstens nicht gewachsen finde. In mir ist die Ueberzeugung zu tief gewurzelt, daß nur die christliche Lehre dem christlichen Staate eine bestimmte Stütze geben kann, und es würde für mich, ich leugne es nicht, ein unangenehmes Gefühl sein, einem nicht dem Christenthum angehörigen Richter oder Beamten gegenüberzustehen; sonst bin ich gewiß gern gegen die Juden tolerant, und will sie gern in ihren bürgerlichen Verhältnissen mit den anderen Staatsbürgern gleichgestellt wissen, aber sie zu höheren Beamten ernannt und obrigkeitliche Functionen ausübend zu sehen, ist ein Gefühl, mit dem ich mich nicht vertraut machen kann.

Referent: Ich höre die Reden des Herrn Grafen **von Dyhrn** besonders gern, mich erfreut der Geist und die edle Gesinnung, die darin vorwalten, und der geehrte Redner wolle mir glauben, daß ich **beide** auch heute in seiner Rede mit Vergnügen durchgefühlt und wahrgenommen habe. — Ich glaube aber, daß der geehrte Redner heute theilweis gegen Feinde gekämpft hat, welche ich nicht habe entdecken können, indem er von Gegenständen gesprochen hat, von welchen vorher in der Versammlung gar nicht die Rede war. Wenn der geehrte Redner nämlich bemerkte, daß 15 Millionen Christen sich nicht vor den 200,000 Juden zu fürchten haben, so muß ich bemerken, daß ich weder in dem Vortrage der Abtheilung, noch in den früheren Reden, etwas von dieser Furcht gehört habe. Ich

glaube aber, daß es bei dieſer Frage zunächſt darauf ankommen möchte, die Dinge und Verhältniſſe im Staate ſo aufzufaſſen, wie ſie wirklich liegen. Es iſt eine Thatſache die ſich nicht leugnen läßt, daß der preußiſche Staat in enger Verbindung mit der Kirche — ſowohl der katholiſchen als der evangeliſchen — ſteht. Ich weiß wohl, daß die Anſichten darüber weit auseinander gehen, ob dieſe Verbindung feſter zu ziehen, oder zu löſen iſt. Es ſind Viele, die davon ausgehen, daß es gut ſei, dieſe Verbindung zu *löſen* und den Staat möglichſt wenig mit der Kirche in Verbindung zu bringen. Auch ich kann mich mit dieſem Gedanken ſehr wohl vertraut machen. — Wenn es ſich aber um ein zu erlaſſendes Geſetz handelt, ſo müßte der Zuſtand doch anderer Art geworden ſein, *bevor* die Juden in den höheren Staatsdienſt aufgenommen werden können. Für jetzt iſt aber unſer Staat nicht ſo geſtaltet wie in Amerika, wo Staat und Kirche getrennt ſind, und wenn man es hier ebendahin bringen wollte, ſo würde doch dazu noch eine bedeutende Zeit erforderlich ſein. So lange dies aber nicht geſchehen iſt, ſind die Geſinnungen der 15 Millionen Chriſten bei den Geſetzen, die wir berathen, wohl zu beachten, und ich glaube, daß ſie ſich in ihrer Majorität *nicht* damit zufrieden erklären werden, unter einer jüdiſchen Obrigkeit zu ſtehen. Der preußiſche Staatsdienſt, namentlich in Civil-Verhältniſſen, hat bei der Anſtellung überdies bisher eine liberale Obſervanz beobachtet. Nach dieſer iſt eine eigentliche Genehmigung, ob Jemand angeſtellt werden ſoll oder nicht, nicht nöthig; wenn Jemand ſeine Studien vollbracht und das Examen gemacht und beſtanden hat, ſo kann er eine Anſtellung erhalten, und wird auch in Folge deſſen gewöhnlich angeſtellt. Will man nun die Juden geſetzlich zu allen Aemtern zulaſſen, ſo kann man nicht ſagen (wie ein geehrter Redner angedeutet hat), daß man es in jedem einzelnen Falle erwägen und entſcheiden möge, ob man ſie anſtellen will oder nicht, oder man müßte die bisherige liberale Obſervanz verändern, dadurch, daß man auch bei Leuten, die ſich gut geführt und ihre Studien mit Erfolg gemacht haben, noch erſt überlegen ſoll, ob man ſie in Dienſt nehmen will oder nicht. Dies iſt der bisherigen Obſervanz, bei welcher ſich der Staat wohlbefunden

hat, fremd. Wenn ferner das verehrte Mitglied aus Schlesien von Exekutiv-Aemtern gesprochen, und es getadelt hat, daß die Juden dergleichen nicht erhalten sollen, so will ich auf das exekutivste aller exekutiven Aemter zurückgehen, nämlich das eines Exekutors, und da möchte ich einem Juden nicht wünschen, daß er als Exekutor angestellt würde. Der Exekutor ist nirgend ein erwünschter Gast, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß vielfach noch gegen die Juden Vorurtheile bestehen, — welche ich meinerseits tadle und beklage, welche aber doch einmal noch vorhanden sind. — Wenn demnach ein Jude als Exekutor in ein Dorf käme, so möchte er schwerlich die Aufnahme finden, die er nach dem Gesetze verlangen kann. Ich kann also aus diesen Gründen nur dem Vorschlage der Abtheilung inhäriren. — Wenn es sich endlich um die höheren Staatsämter handelt, so ist wohl zu berücksichtigen, zu welcher Religion die große Mehrzahl der Einwohner sich bekennt. Wollte man dies ganz außer Acht lassen, so könnte man auch fragen, warum nicht der Kultus-Minister ein Jude sein kann, und es giebt Meinungen, die dies ernsthaft aussprechen. Will man einmal den Juden alle Staatsämter eröffnen, so muß auch zugegeben werden, daß dies, da der Kultus-Minister nicht Geistlicher ist, — weder evangelischer noch katholischer — an sich nicht als unthunlich bezeichnet werden kann. Ich glaube aber doch, daß unter den 15 Millionen christlichen Einwohnern die Mehrzahl eine solche Amtsübertragung sehr übel aufnehmen und daß es allgemein einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, wenn wir vielleicht bald einmal einen jüdischen Kultus-Minister hätten.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Graf von Dietheu: Um mich kurz zu fassen, will ich den kirchlichen und sittlichen Boden verlassen und mich nur auf den praktischen Standpunkt stellen, und da sehe ich nicht ab, warum die Juden zu unmittelbaren Staatsämtern zugelassen werden sollen, so lange sich unter den 15 Millionen Christen noch hinlänglich taugliche Subjekte zur Besetzung dieser Aemter vorfinden.

Graf York: Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als hätte ich einen dialektischen Scherz mit der Verordnung treiben wol-

len; dies ist aber nicht der Fall. Ich gehe ganz auf das Praktische, und wenn ich zugebe, daß nicht allein unser Staat, sondern alle europäischen, mit Ausnahme der Türkei, durch das Christenthum gewachsen sind, so muß ich doch sagen, daß sich aus der Vermischung, die nothwendig war, sehr traurige Resultate ergeben haben. Man ist sogar bis dahin gekommen, zu sagen: ein Jeder soll erst durch ein konfessionelles Bekenntniß nachweisen, ob er Mitglied des Staates werden kann. Es ist das Produkt der neuen Bildung, zu einer höheren geistigen Freiheit gelangt zu sein und dergleichen beengende Schranken niederzuwerfen. Ich muß mich also dagegen verwahren, daß ich eine Abstraktion aussprechen wollte, vielmehr kommt diese sogenannte Theorie jetzt mehr und mehr zu praktischer Geltung. Ich will hierbei nicht einmal Frankreich erwähnen, wo die Juden Mitglieder der Deputirten-Kammer werden können, sondern nur von Oesterreich sprechen, einem Staate, dem man gerechter Weise nicht den Vorwurf machen kann, daß er dem Fortschritt in zu großen Sprüngen huldige, und doch sind dort Juden Offiziere, und ich möchte die Schlußfolgerung wohl ziehen, daß sie auch zu anderen Staatsämtern befähigt sind.

Regierungs-Kommissar **Schröter**: Daß in Oesterreich Juden in Offizierstellen vorkommen, ist mir als Thatsache bekannt, aber nicht, daß sie gesetzlich zu öffentlichen Aemtern zugelassen sind. Hinsichtlich der praktischen Ausführung bei Zulassung der Juden zum Richter-Amte möchte noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß es eine nicht wohl zu beseitigende Schwierigkeit haben dürfte, wenn ein Richter jüdischen Glaubens einem christlichen Zeugen den Eid mit der christlichen Bekräftigungs-Formel abnehmen sollte.

Graf **von York**: Es ist von dem Referenten bemerkt worden, daß, wenn wir den Juden große Rechte ertheilen würden, dies nicht allgemein gebilligt werden würde; es ist mir aber erinnerlich, daß von mehreren Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 bereits auf völlige Emancipation angetragen wurde, und ich glaube, daß, wenn ein Provinzial-Landtag auf dergleichen entscheidende gesetzliche Maßregeln anträgt, er sich auch vorher genau unterrichtet haben und der allgemeinen Meinung versichert halten muß, um nichts zu thun, was gegen die allgemeine Ansicht und den allgemeinen Wunsch spricht.

Prinz Biron von Kurland: Da die Zeit schon so vorgerückt ist und die Versammlung eine Vertagung zu wünschen scheint, so will ich die hohe Kurie nicht mit einer weitläuftigen Entwickelung meiner Ansichten aufhalten, sondern begnüge mich, zu erklären, daß ich mich in dem Ausschusse in der Minorität befunden und mit den Gründen meines verehrten Freundes übereingestimmt habe. Was jedoch die Erklärung des Herrn Ministers des Kultus im Laufe der heutigen Debatte über seine Ansichten von einem christlichen Staat betrifft, so bedaure ich recht sehr, daß ich denselben nicht beistimmen kann und behalte mir bei einer anderen Gelegenheit meine Erwiederung vor.

Landtags-Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß der §. 33 angenommen werde mit der Abänderung, daß statt der Worte „obrigkeitlichen Autorität" gesagt werde: „richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt".

(Der Referent verliest die Fassung noch einmal.)

Es würden also diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird durch Majorität angenommen.)

Die Fortsetzung der Berathung wird zur nächsten Sitzung zu verschieben sein, welche morgen um 10 Uhr stattfinden wird. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.)

Einundvierzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 16. Juni.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Nachträgliches zu der in der letzten Sitzung erhobenen Reklamation, betreffend die Abänderung stenographischer Berichte durch das Sekretariat; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden; Allerhöchster Erlaß wegen einer Verlängerungsfrist der Verhandlungen des Vereinigten Landtages.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr unter Vorsitz des Marschalls von Rochow mit Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung, welches von der Versammlung genehmigt und anerkannt wird.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich befand mich gestern in der unangenehmen Nothwendigkeit, die verehrte Versammlung mit einigen Bemerkungen behelligen zu müssen, die sich auf das Verfahren eines geehrten Mitglieds des Sekretariats bezogen. Die hohe Versammlung hat meinen Vortrag mit Ungunst aufgenommen; ich habe mich, wie immer, ihrer Entscheidung gefügt, erlaube mir aber, heute darauf zurückzukommen, jedoch nur in der einzigen Absicht, um mich persönlich gegen den etwaigen Vorwurf der Uebereilung zu rechtfertigen. Was zunächst die Thatsache betrifft, welche von dem betreffenden Herrn Sekretair, den ich in diesem Augenblicke zu meinem Bedauern nicht gegenwärtig sehe, in Abrede gestellt wurde, so habe ich geglaubt, jenes Faktum noch näher konstatiren zu müssen, und glaubte, das nicht besser thun zu können, als wenn ich mich zunächst an den Abgeordneten aus meiner Provinz wendete, auf welchen sich meine betreffenden Worte bezogen hatten. Dieser hat mir nun versichert, daß er meine Worte eben so gehört habe, wie ich sie gesprochen.

Um aber auch aus dem entgegengesetzten Theile des Saales ein Zeugniß dafür zu erhalten, habe ich mit dem Herrn Sekretair zu meiner Rechten darüber Rücksprache genommen, der doch auch ohne Zweifel das Ohr eines Sekretairs hat, und von diesem ebenfalls die volle Bestätigung meiner Behauptung erhalten. Daher muß ich also voraussetzen, daß, wenn meine Worte in den beiden entgegengesetzten Theilen des Saales vollständig so verstanden worden sind, wie ich sie auch gesprochen habe, sie auch dem Ohre des in der Mitte sitzenden Sekretairs verständlich hätten werden können. Dies zur näheren Konstatirung des Faktums, welche ich nur deshalb für nöthig gehalten habe, weil ich mit einem Beamten der hohen Versammlung in Meinungsverschiedenheit gerathen war und mich deshalb verpflichtet hielt, durch konkludente Thatsachen meine Behauptung nochmals zu begründen.

Es ist ferner von der Versammlung festgestellt worden, daß es keine Pflicht der Sekretaire sei, sich mit den Mitgliedern in zweifelhaften Fällen in Kommunikation zu setzen, sondern daß es nur der Verständigung zwischen den beiden fungirenden Sekretairen dazu bedürfe; es lag also für mich in dem vorliegenden Falle Veranlassung vor zu der Frage, ob der Herr Sekretair Dittrich in dem vorliegenden Falle zugezogen worden, worauf dieser mir jedoch versichert hat, daß er zur Berichtigung jenes Zusatzes zu dem stenographischen Bericht nicht zugezogen worden ist. Da aber die Geschäfts-Ordnung ausdrücklich vorschreibt, daß zwei Sekretaire die Berichtigung vornehmen sollen, da diese Bestimmung ferner der Herr Marschall in dem Regulativ wegen Berichtigung der stenographischen Berichte wiederholt hat, so kann ich nur dann die Meinung eines Sekretairs als eine amtliche anerkennen, wenn er sich genau nach den für sein Amt vorgeschriebenen Formen gerichtet und also seinen Kollegen zugezogen hat. Da das nun diesmal nicht geschehen ist, so kann ich nur Alles, was der Herr Sekretair mir gestern entgegengesetzt hat, als nicht gesprochen ansehen und die gehorsamste Bitte an den Herrn Marschall richten, dem betreffenden Herrn Sekretair, der sich nicht in der Ausübung seiner Pflicht befunden hat, die Instruktion zu ertheilen, sich künftig nach den Bestimmungen des Reglements und

nach den Bestimmungen des Regulativs des Herrn Marschalls zu richten.

Landtags-Marschall: Da der betreffende Herr Sekretair nicht anwesend ist und sich gegen das Gehörte nicht vertheidigen kann, so will ich nur für ihn anführen, daß er geantwortet hat, er habe nach bestem Wissen und Gewissen die Streichung des angeregten Wortes vorgenommen, daß er aber, wenn er geirrt haben solle, was er eventualiter anerkannt hat, dies bedaure. Ich halte aber diese Sache für erledigt und erkenne sonst an, daß in der Regel beide Sekretaire in dergleichen Fällen sich vereinigen müssen, um dergleichen Aenderungen vorzunehmen.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich erkläre mich hiermit für beruhigt und kann übrigens nur wiederholen, daß ich nur habe bedauern können, von der Person des verehrten Mitgliedes des Sekretariats reden zu müssen, während dasselbe sich noch nicht im Saale befand, weil der Herr Marschall mich aufrief. Ich bin übrigens bereit, dem geehrten Mitgliede das, was ich gesagt habe, privatim zu wiederholen, und werde dazu gleich jetzt übergehen.

Landtags-Marschall: Wir gehen nunmehr zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag wieder aufzunehmen.

Referent:

„§. 15.

Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden.

Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus.

Das Ergebniß einer ſolchen Vereinbarung unterliegt der Beſtätigung der Regierung und iſt in das ſtädtiſche Ortsſtatut aufzunehmen.

Bei der Seitens der Juden ſtattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorſchriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend ſind."

Gutachten der Abtheilung.

Wenngleich es den ſtädtiſchen Behörden und Vorſtänden der Juden nur anheim gegeben und in deren freien Willen geſtellt iſt, Vereinbarungen zu treffen, nach welchen die Juden in Beziehung auf die Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten ihren chriſtlichen Mitbürgern gegenüber eine beſondere Korporation bilden würden, ſo iſt doch auch dem Gedanken an die Möglichkeit der Hinwirkung Königlicher Behörden auf die Bildung ſolcher Korporationen nicht aller Raum abgeſchnitten. Wenn nun ſchon oben in der Einleitung und bei §. 1 zur Sprache gekommen, daß Vereinbarungen, wie ſie der in Rede ſtehende Paragraph ſtatuirt, zu offenbaren Rechtskränkungen der einzelnen Juden führen und dem öffentlichen Intereſſe entgegen ſein würden, ſo mußte ſich die Abtheilung hier noch beſonders vergegenwärtigen, daß in dem Falle ſolcher Vereinbarungen in der Bürgerſchaft eine Judenſchaft beſtehen, in der Stadtverordneten-Verſammlung nicht blos Repräſentanten der Bürgerſchaft, ſondern auch Repräſentanten der Judenſchaft ſitzen und die Städte-Ordnung in ihren weſentlichen Beſtimmungen aufgehoben ſein würde. Dieſe Betrachtung führte zu dem einſtimmigen Beſchluſſe:

daß der §. 15 ganz und gar zu ſtreichen ſei.

Die Dispoſition dieſes §. iſt zwar nur als eine fakultative hingeſtellt, indeſſen kann dieſelbe durch Interpretation auch bald einen verpflichtenden Charakter annehmen. Was das Gouvernement hier als zuläſſig ausgeſprochen, hat daſſelbe auch für zweckmäßig erachtet, und was von ihm als zweckmäßig erachtet iſt, darauf könnten die Unterbehörden ſich leicht verpflichtet fühlen, hinzuwirken. Immerhin mag bei dem Entwurf dieſes §. die beſte Abſicht obgewaltet haben, ſowohl in Bezug auf die Juden, als auch in Beziehung auf das allgemeine Staatswohl. Aber das Mittel, welches zu deren Erreichung gewählt worden, iſt ſolchem Zwecke nicht entſprechend, denn es führt zu einer Separation der Juden von den Chriſten, über welche oft geklagt worden und gewöhnlich den Juden Schuld gegeben iſt. Im Laufe unſerer Debatte ſind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Theil dieſer Schuld uns ſelbſt trifft und den bisherigen Stand unſerer Verfaſſung und Geſetzgebung. Sind wir zu dieſem Schluſſe bisher nur indirekt gekommen, ſo finden wir in dem

vorliegenden Gesetz-Paragraphen die so oft beklagte Separation direkt ausgesprochen und sanktionirt. Abgesehen hiervon ist noch ein Umstand ins Auge zu fassen. Nach der bisherigen Verfassung der Städte hatten die Juden, und zwar von allen in dem preußischen Staate lebenden mehr als die Hälfte derselben, das Recht, einzeln für ihre individuelle Person an der städtischen Verwaltung Theil zu nehmen. Dieses ihr individuelles Recht, an der Verwaltung der städtischen und ihrer eigenen Angelegenheiten Theil zu nehmen, soll ihnen künftig durch einseitigen Beschluß ihrer Vorstände und Repräsentanten, durch deren Vereinbarung mit dem Magistrat, entzogen werden können. Dies widerstreitet dem Rechtsprinzipe, und die eben gemachten Bemerkungen werden hinreichen, um die hohe Versammlung für die Annahme des Vorschlages zu stimmen, der von der Abtheilung gemacht worden ist.

Abg. **Merkens**: Der gestern von der Ministerbank gehörten trefflichen Rede wird ohne Zweifel verdankt, daß die §§. 2 bis 14 des vorliegenden Gesetzes mit so großer Majorität von uns angenommen worden sind. Wir haben dadurch unser Bestes gethan, um mit echt christlicher Liebe dem Judenthum in kirchlicher Hinsicht Form und Gestalt zu geben und auf diese Weise die Verheißung der heiligen Schrift zu erfüllen, die uns die Unzerstörbarkeit dieses Volkes Gottes verkündet hat. Vom Standpunkte des christlichen Staats aus betrachtet, mag dies recht fromm, aber mehr noch inkonsequent sein. Denn wenn beim §. 15 diesem allzu gutmüthigen Wirken nun auch eine politische Richtung gegeben werden wollte, so würde der politische Staat im Gegentheil so unchristlich staatsklug sein und dem christlichen Staat gegen seinen Willen den guten Dienst erweisen, das Judenthum als solches nicht kirchlich zu organisiren, an der Reparatur seines hinfälligen Tempels nicht mitzuarbeiten, sondern an demselben den Zahn der Zeit ungestört fortnagen zu lassen. Der politische Staat würde ferner die große Beifälligkeit Seitens der Judenschaft, welche der Herr Ober-Präsident von Potsdam uns so gerühmt hat, bedenklich und für eine Aufforderung gehalten haben, schärfer über die Konsequenzen nachzudenken.

(Stimmen: Nicht abgelesen.)

Der politische Staat würde vielmehr alsbald erkannt haben, daß auf diesem Wege die unerwünschte Absonderung und isolirte Nationalität der Juden immer mehr gefördert werde und neue Nahrung erlange; ja, daß auf diesem Wege das Christenthum die Amme werde, an der das neue Judenthum sich nähre und so zu erneutem Leben groß gezogen werde. Der politische Staat würde die Juden als solche ignoriren und ihnen eben als bezahlende Mitglieder des Staats alle politischen Rechte ungekränkt einräumen. Ich muß daher gegen den 15ten Paragraphen stimmen, weil er auf diesem Wege fortfährt, das politisch zu thun, was kirchlich schon gethan ist: absondern.

Reg.-Kommissar **Brüggemann**: Es ist mir zwar nicht völlig gelungen, die Ansicht des geehrten Redners, der so eben die Tribüne verlassen hat, aufzufassen; wenn ich mich jedoch nicht irre, so hat er eine Inkonsequenz darin finden wollen, daß der christliche Staat die religiösen Verhältnisse der Juden ordne und durch die Feststellung ihrer äußeren Verhältnisse ihnen zugleich die Möglichkeit gewähre, sich weiter zu entwickeln, während nach dem Ausspruch des Stifters des Christenthums dieses Volk in seiner Zerstreuung dem Zahne der Zeit überlassen werden solle. Eine solche Ansicht würde aber sowohl dem Rechtsbegriffe des Staates, als dem von mir gestern entwickelten christlichen Prinzip widersprechen. Das Rechtsprinzip gewährt auch anderer als christlich religiöser Ueberzeugung Schutz, indem es die Gewissensfreiheit sicherstellt, das christliche Prinzip verlangt Duldung. Der christliche Staat glaubt nicht durch Verletzung des Rechts und der Liebe der Vorsehung in der Ausführung ihrer Beschlüsse zu Hülfe kommen zu müssen; wenn er seine Pflicht erfüllt hat, überläßt er jener höheren Hand, welche über den Schicksalen der Menschen waltet, in welcher Weise sie ihre Rathschlüsse zur endlichen Erfüllung bringen will.

(Von einigen Seiten Bravoruf.)

Abg. **von Auerswald**: Ich erlaube mir, den Gründen, welche bereits gegen die Beibehaltung des §. 2. entwickelt sind, und welche in der Hauptsache mir dieselben scheinen, welche jetzt auf §. 15. Anwendung finden müssen, wenige Worte hinzuzufügen. Der §. 15

enthält meiner Ueberzeugung nach ein gefährliches Geschenk für die Juden, eine Bestimmung, welche einen kleinen Staat im Staate, mindestens eine kleine Stadt in der Stadt bildet und, wie schon von der Abtheilung richtig bemerkt ist, der Städteordnung widerspricht, aber auch den Juden theilweise die Staatsbürgerrechte nimmt, die sie bereits haben, theilweise die beschränkt, auf die sie Anspruch machen dürfen. Ich glaube, daß dieses Geschenk nur nachtheilig für sie sein kann und daß sie wohl ein Recht hätten, auszurufen: Timeo Danaos et dona ferentes! Vom Gesichtspunkte des Staates betrachtet, kann ich aber auch für diese Bestimmung keine andern Gründe erkennen als diejenigen, welche hier bereits angeführt sind, die ich aber allerdings nicht theilen kann, daß nämlich die Vereinigung der Juden und Christen in bürgerlicher und politischer Beziehung für die Christen nur nachtheilig, ja gefährlich sei. Ich muß bekennen, daß mir vom Standpunkte gerade derjenigen, welche eben das Princip des Christenthums verfechten, diese Ansicht vollkommen unbegreiflich ist, vom Standpunkt derjenigen, welche in der Erkenntniß des Christenthums die alleinige Erkenntniß der Wahrheit finden. Ich gehöre zu denselben, ich gehöre ferner zu denen, die einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen dem Sittengesetz der Juden und dem der Christen finden, und schließe mich in dieser Beziehung gern den Worten des Redners aus Sachsen an, welcher sagte: Wenn dies die Ueberzeugung des großen Haufens ist, so gehöre ich gern zu dem großen Haufen; ich bin aber weit entfernt, ihm beizustimmen, wenn er eine solche Ueberzeugung möglicherweise für ein Vorurtheil hält. Ich bin von der Richtigkeit dieser Ueberzeugung durchdrungen, ferner davon, daß die Wahrheit jederzeit siegen wird und muß; ich kann mir aber den Kleinmuth derer nicht erklären, welche sich Christen nennen und doch besorgen, daß der Einfluß von 200,000 Juden auf die sittliche Tendenz der Gesetzgebung eines Staates von 16 Millionen Christen bedenklich werden könne. Ich lebe der entgegengesetzten Ueberzeugung, ich glaube felsenfest, daß, wenn auch das Verhältniß umgekehrt wäre und unter 16 Millionen Juden 200,000 Christen wohnten, dennoch so sicher, wie die Sonne, der Tag heranbrechen würde, wo das mosaische Gesetz dem sittlichen Princip

des Christenthums weichen müßte. — Daß ich von solchem Standpunkte aus eine jede Beschränkung der Juden, ja jede Gestaltung einer Absonderung, die sich über die Vorhalle des Tempels hinaus erstreckt, unnöthig halte, wird klar sein. Ich muß sie aber auch zurückweisen und mich jeder Entscheidung widersetzen, welche der Grundregel alles Staatslebens und alles Gesellschaftslebens: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte," widerspricht, einer Entscheidung, welche sich auf Besorgnisse gründet, die dem Prinzip des Christenthums nicht entsprechen, für die Christen meiner Ueberzeugung nach nicht geziemend sind. Es liegt mir fern, mich in den mysteriösen Streit über den Begriff des christlichen Staats zu mischen, aber die Bemerkung muß ich mir erlauben, daß ein Staat von 16 Millionen Menschen, der sich im Prinzip und der Tendenz seiner Gesetzgebung durch 200,000 Juden gefährdet glaubt, in dieser Beziehung nicht fester stände, als die Staaten der Inkas von Peru und Mexiko den gebrechlichen Caravelen eines Pizarro und Cortez gegenüber. Ich glaube nicht, daß unser Staat also auf thönernen Füßen steht; ich glaube mich daher gegen eine jede Maßregel erklären zu müssen, welche aus einer so wahrhaft unchristlichen Besorgniß fließt, und ich schließe mich entschieden dem Abtheilungs-Gutachten an.

Abg. **Krüger**: Weil ich der vollständigen Emancipation der Juden hold bin, kann ich nicht zugeben, daß wieder eine Absonderung eintrete; ich kann es in Betreff des §. 15 um so weniger, als verschiedene Gründe dagegen sprechen, und stimme daher vollkommen mit dem Antrage der Abtheilung überein. Erstens, weil schon §. 73 der Städte-Ordnung ausdrücklich festsetzt, daß bei Stadtverordneten-Wahlen alle Stimmfähigen lediglich als Mitglieder der Stadtgemeinde, ohne Beziehung auf Korporation und Sekte, theilzunehmen haben; zweitens weil schon nach §. 84 auch jeder Jude stimmfähig sein kann, und weil man nicht wollen kann, daß den Juden größere Rechte bei den Stadtverordneten-Wahlen eingeräumt werden sollen, als den Christen. Das würde aber unbedingt geschehen, wollte man den Juden gestatten, als Sekte Stadtverordnete zu wählen, und es würde dann dahin kommen, daß auch die christ-

lichen Religions-Parteien das Anverlangen stellen würden, konfessionelle Vertreter in die Stadtverordneten-Versammlung zu schicken. Das darf aber nicht stattfinden und darf es um so weniger, da den Juden die Vertretung in den Stadtverordneten-Versammlungen schon speziell eingeräumt ist, indem jetzt schon fast in allen größeren Städten Juden zu Stadtverordneten gewählt werden. Derselbe Fall wird aber, wenn ihre Zahl diejenige Höhe erreicht, welche §. 15 der gegenwärtigen Verordnung voraussetzt, um so mehr eintreten, und sie werden vollständig in den Stadtverordneten-Versammlungen vertreten sein. Weil nun §. 15 eine Aenderung der bestehenden Paragraphen der Städte-Ordnung voraussetzt und verlangt, muß ich jedenfalls gegen denselben stimmen und ihn verwerfen.

Abg. **Sommerbrodt** (vom Platze): Obgleich ich mich für die Emancipation der Juden erkläre, da ich in ihr nur einen Akt der Gerechtigkeit erblicke, den wir denjenigen schuldig sind, die mit uns gleiche Pflichten und Lasten tragen, so kann ich mich doch nicht mit dem vorliegenden Paragraphen einverstanden erklären, indem derselbe den Juden mehr Rechte einräumt, als wir Christen besitzen, ja selbst in die Prinzipien der Städte-Ordnung eingreift. Die Gründe dafür sind von dem verehrten Redner vor mir bereits ausführlich entwickelt, dieselben leiten auch mich, für den Wegfall des Paragraphen zu stimmen.

Abg. **Mönnes**: Schon bei Gelegenheit der Besprechung des Gesetz-Entwurfes im Allgemeinen habe ich mich gegen das Absonderungs-Prinzip ausgelassen, das in diesem §. 15 hauptsächlich hervortritt. Es ist mir unerklärlich, wie man in unserer Zeit auf solche Prinzipien geräth, während unsere Gesetzgebung es sich schon längst zur Aufgabe gemacht hat, alle Verschiedenheiten zu beseitigen und zu verschmelzen, die zwischen Juden und Christen in bürgerlicher Beziehung bestehen.

(Lauter!)

Mir ist nicht bekannt, daß daraus schon ein Nachtheil hervorgegangen wäre. Ich befürchte aber, daß, wenn solche Grundsätze wieder Platz greifen, man zu der Zeit zurückkommen wird, in welcher den Juden ein bestimmtes Stadt-Revier zur Wohnung ange-

wiesen wurde. Ich frage, ob man nicht mit Bedauern auf solche Städte hinblicken muß, in welchen solche Beschränkungen verfassungsmäßig noch stattfinden, ob man nicht bedauern muß, daß die Bundes-Gesetzgebung, die schon längst den Juden eine Verbesserung ihrer Lage versprach, noch nicht Bedacht darauf genommen hat, jene Verheißung zu erfüllen und darauf hinzuwirken, daß in den Juden das Menschenrecht geehrt wird. Abgesehen davon, erachte ich dafür, daß diese Bestimmung des §. 15 der bisherigen Gesetzgebung vollständig widerspricht. Ohne allen Zweifel sollen die Juden nach diesem Paragraphen nur in ihrem Verhältnisse als Stadtbürger betrachtet werden. Sie sind daher auch nur nach der Verfassung der Ortschaften, wo sie sich niedergelassen haben, zu beurtheilen. In dieser bürgerlichen Beziehung schreibt aber schon die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 vor, daß die jüdischen Bewohner der Städte nur nach der Städte-Ordnung beurtheilt werden sollen. Dieses Gesetz hat längst alle Verschiedenheiten zwischen Juden und Christen aufgehoben. Es kennt keine Judenbürger und keine Christenbürger. Es würde daher das Grundprinzip der Städte-Ordnung umstoßen heißen, wenn man wieder Verschiedenheiten zwischen Juden und Christen in bürgerlicher Beziehung wollte eintreten lassen und dem vorliegenden Grundsatze Geltung zu verschaffen geneigt wäre. Die Einleitung der Städte-Ordnung giebt schon zu erkennen, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, jede Verschiedenheit, nicht allein die aus den konfessionellen Unterschieden hervorgehende, sondern überhaupt alle das Bürgerthum angehende Verschiedenheiten aufzuheben, sie mögen einen Grund haben, welchen sie wollen. Die Städte-Ordnung hat in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt bilden wollen, in welchem alle Interessen zu vereinigen, und um welchen sich alle Bürger zu sammeln haben, um Theil zu nehmen an der gemeinsamen Verwaltung der städtischen Angelegenheiten.

Der §. 5 der alten Städte-Ordnung vom Jahre 1808 theilt die Einwohner der Städte nur in Bürger und Schutzverwandte und macht keinen Unterschied, ob sie Juden oder Christen sind. Im §. 6 wird, wie vorher gesagt, ausdrücklich festgesetzt, daß alle Bürger,

ohne Unterschied der Religion, nach der Städte-Ordnung und nach der Verfassung des Ortes, in welchem sie wohnen, behandelt werden sollen. Der §. 16 setzt ausdrücklich fest, daß es nur ein Bürgerrecht geben soll. Er lautet dahin:

„In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Klein-Bürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben."

und der so eben an dieser Stelle erwähnte §. 73:

„Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Antheil, und es wirkt Jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde, ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte."

Die revidirte Städte-Ordnung läßt in Beziehung auf diesen §. 73 zwar zu, daß die Bürger nach Klassen zu Stadtverordneten gewählt werden können, aber ich bezweifle, daß man hierbei die Absicht gehabt hat, eine konfessionelle Verschiedenheit eintreten zu lassen, ich glaube vielmehr, daß man nur die Klassen im Sinne gehabt hat, die aus der gewerblichen Beschäftigung oder sonstigen Verhältnissen der Bürger hervorgehen. Der §. 110 der alten Städte-Ordnung setzt endlich ausdrücklich fest:

„Die Stadtverordneten sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft u. s. w., der sie zufällig angehören."

Dies u. s. w. bezieht sich natürlich auf den Ausdruck Sekte, der im §. 73 gebraucht ist.

Aus allen diesen Bestimmungen glaube ich die Behauptung herleiten zu müssen, daß dieser Paragraph des Gesetz-Entwurfs ohne Aufhebung, ohne Gefährdung des Prinzips der Städte-Ordnung nicht stehen bleiben kann. Jedenfalls fragt man sich, wie man zu einer solchen Bestimmung kömmt und welche Vortheile sie gewähren soll. Es ist mir in der That nicht möglich gewesen, mir diese Frage zu beantworten, und dies um so weniger, als wir vielfach die Erfahrung gemacht haben, daß auch die Bürger jüdischen Glaubens sich auf das thätigste der städtischen Angelegenheiten annehmen. Besonders haben wir in unserer Stadt noch immer die Erfahrung gemacht, daß die Mitglieder der Judenschaft, die sich in der Stadtverordne-

len-Versammlung befunden haben und noch befinden, es sich nicht zur Aufgabe gestellt haben, die Interessen der Juden zu befördern, sondern sich auf das Eifrigste aller städtischen Angelegenheiten anzunehmen, und redlich bemüht sind, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern. Ich kann daher in diesem Paragraphen wahrlich keinen Fortschritt in der Gesetzgebung erblicken. Rücksichtlich derjenigen Provinzen, in welchen das Edikt vom Jahre 1812 geltend ist, möchte das Unternehmen, den Gegenbeweis zu führen, gewiß die Ueberzeugung hervorrufen, daß durch diesen Paragraphen ein Rückschritt gemacht werden würde. Diejenigen staatsrechtlichen und moralischen Grundsätze, welche 1812 zuerst Anlaß gaben, eine Beseitigung aller Verschiedenheiten zwischen den Christen und Juden in bürgerlicher Beziehung zu bewirken, und die darauf berechnet waren, die Entwickelung der Letzteren als Staats-Bürger zu befördern, aber auch alle nationalen Eigenthümlichkeiten möglichst aufzulösen, dieselben Grundsätze, sage ich, müssen auch heute noch vorwalten und veranlassen mich daher, mich gegen die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs zu erklären.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **Grabow**: Ich will mich dem Abschluß der Diskussion nicht entgegensetzen, weil die Rechts-, Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeits-Gründe von dem geehrten Redner vor mir so vollständig auseinandergesetzt sind, daß ich glaube, der Paragraph wird einstimmig verworfen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kanitz hat noch das Wort, ich weiß nicht, ob er darauf verzichtet.

(Abg. Kanitz verzichtet auf's Wort.)

Die Abtheilung hat vorgeschlagen, den §. 15 wegfallen zu lassen. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Referent **Sperling**: Ich werde mir erlauben, die §§. 16 bis 22 vorzulesen, weil sie im genauen Zusammenhange stehen.

(Verliest):

„§. 16.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereins-

darung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 17.

Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung vorbehalten, ob Kultus-Beamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschafts-Beamten sein Bewenden. Die gewählten Kultus-Beamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultus-Beamten unbescholtene Männer sind.

§. 18.

Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt.

§. 19.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultus-Beamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§. 20.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungs-Bezirkes besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 21.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23) aufgebracht.

§. 22.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten."

Gutachten:

Der Abschnitt, welcher über das Kultuswesen handelt (§§. 16—22), fällt in keine der Kategorien von Gesetzen, zu deren Berathung die Stände verfassungsmäßig berufen sind. Deshalb glaubte die Abtheilung auch, in Beziehung auf denselben zunächst die Frage anregen zu müssen, ob er der Berathung des Vereinigten Landtages unterliegen dürfe? Für den Fall, daß diese Frage in pleno bejaht werden sollte, was die Abtheilung um deswegen anzunehmen geneigt war, weil es sich um eine Königliche Proposition handelt, war zu §§. 16 und 17 nichts zu erinnern.

Landtags-Marschall: Findet sich gegen die ausgesprochene Meinung der Abtheilung etwas zu erinnern?

(Es wird keine Bemerkung dagegen gemacht.)

Hier ist der §. 16 übergangen worden, der Herr Abgeordnete Brust wünscht jedoch über denselben zu sprechen.

Es ist nicht die Meinung, daß der Paragraph wegfallen soll, sondern die Versammlung hat beschlossen, sich damit zu beschäftigen. Haben Sie also gegen denselben etwas zu erwähnen, so würde ich bitten, es vorzutragen.

Abg. Brust: Meine Herren! Als im Jahre 1815 ....

(Lauter! lauter!)

die Rhein-Provinz mit der Krone Preußens vereinigt wurde, befanden sich die Juden im vollen Besitz der politischen Rechte, fast wie die übrigen christlichen Unterthanen der Provinz. Sie glaubten, das Besitznahme-Patent, welches der König damals erlassen hatte, so wie auch später die Bundes-Akte, würden ihnen diese Rechte sichern. Damals bestanden für alle ihre Kultus-Verhältnisse Konsistorien, Distrikts-Konsistorien und ein General-Konsistorium in Paris. Die ersteren Konsistorien sind bisher in der Rheinprovinz verblieben. Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der Juden will ich mich nicht weiter auslassen, da sie schon weitläuftig hier erörtert worden sind. Ich muß nur sagen, daß die Juden in der Rhein-Provinz in dem Artikel 16 und dem folgenden des Gesetz-Vorschlages eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Rechte und ihres Kultus, so wie im-

plicite in dem Artikel 16 und folgenden eine Aufhebung ihrer Konsistorien erblicken. Diese Konsistorien sind für ihren Kultus, meiner Meinung nach, durchaus nöthig, weil jede Religionspartei auch eine Behörde haben muß, die ihre Religionsverhältnisse regelt, und die in dieser Beziehung nothwendige Einheit vermittelt. Mit der Abtheilung werde ich daher dafür stimmen, daß §. 16 und überhaupt alle Artikel, die sich auf die Kultus-Verhältnisse beziehen, gestrichen werden.

Landtags-Marschall: Ich muß fragen, ob das Amendement, daß der §. 16 wegfalle, Unterstützung findet?

(Es erhebt sich Niemand dafür.)

Das Amendement ist nicht unterstützt, und es kann also keine Diskussion darüber stattfinden.

Abg. **von Brünneck**: Die Abtheilung hat sich in ähnlicher Weise geäußert.

Referent: Die Abtheilung war der Meinung, daß es bei §. 16 verbleiben könne.

Abg. **von Brünneck**: Aber im Allgemeinen über §§. 16 und 22 .....

Referent **Sperling**: Die Ansicht der Abtheilung ging dahin, daß das Material, welches die §§. 16 — 22 enthalten, nicht Gegenstand der Verhandlung auf dem Landtage sein dürfte, da es aber demselben Allerhöchst proponirt ist, keine Veranlassung vorhanden sei, damit sich nicht zu beschäftigen.

Landtags-Marschall: Dem ist die Versammlung beigetreten. Es ist beantragt worden, den §. 16 zu streichen. Dieser Antrag ist aber nicht unterstützt worden. Ich muß daher voraussetzen, daß derselbe angenommen ist.

(Viele Stimmen: Ja!)

Es fragt sich, ob gegen §. 17 etwas zu bemerken ist?

Abg. **Hansemann**: In Beziehung auf §. 17 versteht es sich doch von selbst, daß, wo das Wort „Judenschaft" vorkommt, dafür „Synagogen-Gemeinde" gesetzt werde?

(Viele Stimmen: Ja wohl!)

Dann ist noch für mich ein Bedenken in diesem Paragraphen

darin, daß eine Kommission ..... nein, ich irre mich, dies ist im folgenden Paragraphen.

Landtags-Marschall: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so ist der §. 17 als angenommen zu betrachten.

Referent (verliest Seite 12 u. 13 des Gutachtens zu §. 18.

§. 18.

Die Abtheilung ist mit dem in der Denkschrift pag. 24. (S. Bd. VIII, S. 50) ausgesprochenen, von der Staatsregierung bisher befolgten Grundsatze, daß eine Einmischung der Staatsbehörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen, nicht statthaft und es ihre eigene Sache sei, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen ist oder nicht, ganz einverstanden, da solcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Juden garantirt.

Eben so kann dieselbe es nur gutheißen, daß da, wo die vorbemerkte Einigung unter den Juden nicht stattfindet und es sich um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, den Dissentirenden, weil über Glaubens-Angelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend sein kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, eine Absonderung und Vereinigung zu einer eigenen Kultus-Verbindung zu gestatten sei. Pag. 25 und 26 ibid. (S. Bd. VIII. S. 53.)

Diesen Grundsätzen ist aber der Inhalt des vorliegenden Paragraphen insofern nicht ganz entsprechend, als nach demselben in dem Falle ausbleibender gütlicher Vereinigung den Ministern die Entscheidung zustehen soll, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes ꝛc. zu gestatten sei. Die Maßgaben festzustellen, unter denen diese Absonderung geschehen kann, ohne daß das Bestehen der bisherigen Synagoge gefährdet wird, mag immerhin und muß der Staatsbehörde im Interesse der letzteren vorbehalten werden. Die Absonderung selbst aber darf deshalb nicht in Frage kommen, daher die Abtheilung dahin sentirte, in der achten Zeile die beiden Wörter „ob und" zu streichen.

Reg.-Kommissar Brüggemann: Es wird gegen die Auslassung dieser Worte um so weniger etwas zu erinnern sein, als es die Absicht des Gouvernements nicht gewesen ist, in Frage zu stellen, ob eine Absonderung des Gottesdienstes stattfinden solle oder nicht, vielmehr sollte sich die Disjunction darauf beziehen, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei. Der Ausdruck wird jedenfalls schärfer, wenn die Worte „ob und" wegfallen.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob von der Versammlung gegen die Weglassung dieser Worte etwas einzuwenden ist?

(Dies geschieht nicht.)

Die Worte werden also wegfallen.

Referent liest das Abtheilungs-Gutachten zu §. 18 weiter:

Richtig ist ferner in der Denkschrift S. 27 (Bd. VIII. S. 54) ausgeführt, daß das Vermögen der bestehenden juristischen Person angehöre und derselben auch bei einer erfolgenden Abtrennung verbleiben müsse. Dies ist aber in dem vorliegenden Paragraphen nicht ausgesprochen, und würde derselbe demgemäß noch dahin zu ergänzen sein, daß hinter den Worten „vorhandenen Kultus-Einrichtungen" noch eingeschaltet werden die Worte „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde."

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Es wird in dem Abtheilungs-Gutachten dem Gesetz-Entwurf vorgeworfen, er habe nicht ausgesprochen, daß das vorhandene Vermögen den bestehenden juristischen Personen angehöre und auch bei erfolgender Abtrennung verbleiben müsse. Ich erlaube mir jedoch zu wiederholen, was ich bereits bei den Berathungen der Abtheilung angeführt habe, daß nur aus Versehen in der letzten Zeile des §. 18 die Worte: „der vorhandenen Kultus-Einrichtungen," statt der Worte: „das Vermögen des Synagogen-Vereins" stehen geblieben sind; man konnte sich aus den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf überzeugen, daß von dem Vermögen des Synagogen-Vereins die Rede sein solle, und ich habe ausdrücklich gebeten, man möge den Paragraphen so lesen, als wenn diese Worte darin ständen.

Abg. **Wodiczka**: Ich muß dies auf Grund des in der Abtheilung von mir am 7. Mai d. J. aufgenommenen Abtheilungs-Protokolls bestätigen.

Referent: Ich möchte doch dafür sein, daß die Worte: „Kultus-Einrichtungen" nicht weggelassen werden, sondern stehen bleiben, da sie etwas bezeichnen, was die Worte: „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde" nicht so bestimmt ausdrücken.

Landtags-Marschall: Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar gegen die Einschaltung der Worte: „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde" nichts erinnert worden. Insofern auch von

der Versammlung nichts dagegen einzuwenden ist, würde diese Einschaltung angenommen sein.

Abg. **Hansemann**: Es ist in diesem Paragraphen bestimmt, daß eine von dem Ministerium zu ernennende Kommission gebildet wird. Gegen den Grundsatz habe ich nichts einzuwenden, ich wünsche aber, daß hinzugesetzt werde, daß in dieser Kommission auch die verschiedenen Meinungen der Dissentirenden vertreten sein müssen.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Es giebt allerdings eine Menge sehr verschiedener Ansichten unter den jüdischen Glaubensgenossen; es möchte aber für die Regierung schwer sein, immer diese einzelnen Richtungen und Ansichten auszumitteln, so daß das Gouvernement die Verpflichtung übernehmen könnte, jeder solchen Richtung in der Kommission eine Vertretung zu geben. Der Gesetz-Entwurf bestimmt, daß bei der Zusammensetzung der Kommission auf die Vorschläge und Anträge der einzelnen Synagogen-Vereine Rücksicht genommen werden soll; dadurch aber, daß diese Vereine selbst die in die Kommission aufzunehmenden Männer bezeichnen, werden auch alle Hauptrichtungen ihre Vertretung finden. Ob es möglich sein wird, in dem Gesetz-Entwurf noch weiter zu gehen, gebe ich der weiteren Erwägung anheim.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob das von dem Herrn Abgeordneten Hansemann gemachte Amendement Unterstützung findet, welches dahin geht: in den einzusetzenden Kommissionen die dissentirenden Meinungen vertreten zu sehen.

Abg. **von Auerswald**: Ich verstehe das Amendement und die Aeußerungen des Herrn Kommissarius nicht recht. Wenn ich recht verstanden habe, so lag es in der Absicht der Regierung, in den Kommissionen die Meinung der Synagogen-Gemeinden zu hören. Es steht dies aber in dem Entwurf nicht deutlich. An jeden einzelnen und unbedeutenden Fall hat auch wohl der Antragsteller nicht gedacht, sondern an die Fälle, von denen es im §. 18 heißt:

„Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen.“

Wenn es hier hieße, durch eine „von der Gemeinde zu wählende" Kommission, so würde dadurch die Meinung des Herrn Kommissarius ausgedrückt sein, wenn ich dieselbe recht verstand.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich verweise auf den §. 20, welcher bestimmt, daß die Mitglieder der Kommission auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten ernannt werden sollen, welche bei ihren Vorschlägen die Anträge der Judenschaften zu berücksichtigen haben. Indem hinzugefügt wurde, daß die Anträge der Judenschaft dabei berücksichtigt werden sollen, glaubte man das Mittel gefunden zu haben, die Kommission so zusammensetzen zu können, daß alle Ansichten vertreten werden.

Landtags-Marschall: Ich frage nochmals, ob das Amendement des Herrn Abgeordneten Hansemann die nöthige Unterstützung findet, damit zur Diskussion über dasselbe geschritten werden kann. Ich ersuche diejenigen, welche demselben beitreten, aufzustehen.

(Niemand erhebt sich.)

(Mehrere Stimmen: Der Sinn des Amendements ist nicht verstanden.)

(Andere Stimmen: Er ist hinlänglich verstanden.)

Es soll noch einmal vorgetragen werden.

Abg. Hansemann: Das Bedenken meinerseits besteht darin, daß es sich von dem Falle handelt, wenn in Beziehung auf den Kultus in einer Gemeinde Differenzen entstehen. Es kommt dann darauf an, daß eine Entscheidung über den Streit zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde erfolge, mit anderen Worten, daß die dissentirenden Juden-Gemeinden, welche entstehen, vertreten werden; und da scheint es mir nöthig, daß in einem solchen Falle die verschiedenen Ansichten und Interessen in der einzusetzenden Kommission vertreten sein müssen. Das ist mein Bedenken und nicht, wie der Herr Kommissarius angeführt hat, daß auf jede Meinungs-Nüance Rücksicht genommen werden solle.

Reg.-Kommissar Brüggemann: Jetzt hat allerdings der Vorschlag einen anderen Sinn, indem die Absicht zu sein scheint, daß die Kommission jedesmal dann erst gewählt werden soll, wenn Differenzen eintreten. Nach dem Entwurf soll sie aber auf sechs Jahre

gewählt werden, mithin ein permanentes Organ bilden, um die Regierung bei ihren Entscheidungen zu unterstützen.

Landtags-Marschall: Ich muß nochmals auf die Frage zurückkommen, ob der Vorschlag die nöthige Unterstützung findet?

(Geschieht hinreichend.)

Abg. Graf von Schwerin: Was der Herr Regierungs-Kommissar so eben hervorgehoben hat, ist auch das, was bei mir Bedenken erregt hat. Mir scheinen die §§. 18. 19. 20 und 21 nicht im rechten Zusammenhange zu einander zu stehen. Was mich bestimmt hatte, gegen den §. 18 keine Einwendungen zu machen, ist das, daß allemal nur auf den Antrag der Interessenten die Begutachtung durch das Ministerium von der Kommission eingefordert werden kann, und zwar ad hunc actum, oder für einen bestimmten Zweck; für einen vorliegenden Fall ist vorgesehen, daß das Ministerium durch solche Kommission ein Gutachten über eine Streitfrage einfordern kann. In den §§. 19 und 20 wird aber von einer anderen Art von Kommission gesprochen, dort sind ständige Kommissionen, gewissermaßen Konsistorien gemeint, und insofern stehen beide Paragraphen nicht im Einklange. Ich würde zu §. 18 sehr gern meine Zustimmung geben, weil ich, wie gesagt, für die Interessen des Judenthums keine Gefahr finde, wenn der Minister eine Begutachtung eintreten läßt, wenn die Interessenten es wünschen; wohl aber würde ich es als eine ungerechtfertigte Einmischung des Staates in die inneren Religions-Angelegenheiten erkennen, wenn eine beständige Kommission eingesetzt wird, auf deren Gutachten Entscheidungen des Staats eintreten müßten, ohne Antrag der Interessenten. Dies veranlaßt mich zu dem Wunsche, daß der §. 18 beibehalten, dagegen die §§. 19 und 20 gestrichen werden möchten.

Reg.-Kommissar Brüggemann: Es hat vielleicht der von mir gebrauchte Ausdruck „permanentes Organ" Veranlassung gegeben, in diesen Paragraphen einen Widerspruch zu finden. Die Kommissions-Mitglieder sollen allerdings auf 6 Jahre gewählt werden; sie vereinigen sich aber nicht zu einer ständigen Kommission, etwa hier in Berlin, um als Organe der betreffenden Ministerien zu dienen, sondern sie sollen zwar für diese sechs Jahre die erwählten Mitglieder

der Kommission bleiben, ihre Thätigkeit tritt aber erst dann ein, wenn in einzelnen Fällen die Begutachtung über eingetretene Konflikte gewünscht wird. Diese Anordnung hat auch getroffen werden müssen, weil eine in jedem einzelnen Falle zu erneuernde Wahl der Mitglieder erst nach längerer Zeit würde zu Stande kommen können, eine hier stets versammelte Kommission aber in Beziehung auf den finanziellen Punkt besondere Bedenken hervorrufen müßte. Es hat die Ansicht obgewaltet, daß die einzelnen im Laufe des Jahres vorkommenden Differenzen, über welche eine Begutachtung gewünscht worden, zu einer bestimmten Zeit der zusammentretenden Kommission vorgelegt werden könnten, während das Zusammentreten für jeden einzelnen Fall Schwierigkeiten veranlassen würde. Es ist mithin nur für die Dauer der Mitgliedschaft ein bestimmter Zeitraum festgestellt; die Thätigkeit der Kommission fängt aber erst dann an, wenn streitige Fälle ihrer Begutachtung vorgelegt werden.

Abg. Graf von Helldorff: Ich habe geglaubt, in unserem Staate habe der Grundsatz Geltung, daß der Rechtsweg Niemandem beschränkt werden könne.

Landtags-Marschall (unterbrechend): Wir sind noch nicht über den Vorschlag hinweg und wollen vorläufig bei der Diskussion desselben stehen bleiben.

(Graf Helldorff tritt ab.)

Es fragt sich, ob Jemand über den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Hansemann das Wort verlangt.

Abg. von Auerswald: Wenn der Abgeordnete von Aachen erwägt, was in dem Paragraphen selbst über den Zweck der niederzusetzenden Kommission gesagt ist, so wird er finden, daß das bereits darin liegt, was er wünscht, und daß, wenn er sich dem Vorschlage des Abgeordneten von Pommern anschließt, der Zweck besser erreicht werden würde, wobei ich noch bemerke, daß durch das, was der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, diese Streichung noch nothwendiger geworden zu sein scheint.

Abg. Hansemann: Ich schließe mich dem Amendement des verehrten Abgeordneten von Pommern an, weil der Zweck, den ich bei meiner Bemerkung beabsichtigte, dadurch erfüllt wird.

Landtags-Marschall: Das gestellte Amendement hat Bezug auf die Fassung des §. 18, wird also, wenn es Unterstützung findet, berathen werden. Ich frage daher bei der hohen Versammlung an, ob der Vorschlag, die §§. 19 und 20 zu streichen, unterstützt wird?

(Geschieht hinreichend.)

Referent: Ich erlaube mir, den geehrten Herrn, welcher den Antrag gestellt hat, aufmerksam zu machen auf die Beilagen und namentlich auf die Gutachten der Mitglieder der hiesigen Juden-Gemeinde, welche darin enthalten sind. In solchen ist der Wunsch ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Kommission ins Leben trete, die nicht permanent ist.

Abg. von Pyla: Ich muß das Gutachten der Abtheilung vertheidigen. Meine Herren! Berücksichtigen Sie, daß nicht immer solche großartige Differenzen, wie der Herr Abgeordnete aus Aachen sie im Sinne hat, obwalten. Sie müssen auch annehmen, daß häufig kleine Differenzen vorkommen, deren sofortige Ausgleichung wünschenswerth erscheint, und da dürfte es gewiß im Interesse der Juden liegen, daß eine solche Kommission permanent besteht, d. h. für den Zeitraum von 6 zu 6 Jahren, um ihr Gutachten sofort abgeben zu können. Man muß außerdem berücksichtigen, daß diese Mitglieder nach Anhörung der betheiligten Judenschaften auf den Vorschlag des Ober-Präsidenten durch den Minister ernannt werden; sie gehen also aus dem Vertrauen der Betheiligten hervor, und ich glaube, daß deshalb von keiner Seite irgend ein Mißtrauen stattfinden kann.

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Referenten, daß die Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde sich f ü r die Kommission ausgesprochen haben, einige Worte hinzuzusetzen. Ich kann auf dies Urtheil kein Gewicht legen, weil diese Vorsteher der Kommission wahrscheinlich angehören würden, und weil ich glaube, daß die Vorsteher der berliner Gemeinde die Interessen der Juden im Allgemeinen nicht vertreten können. Eine ständige Kommission zu bilden, die über Glaubensstreitigkeiten zu Gericht sitzt, würden wir für gerechtfertigt in irgend einer Religions-Gesellschaft nicht anerkennen können; ich bleibe daher dabei, daß die Paragraphen nicht gerechtfertigt sind, und ich bitte, sie zu streichen.

Abg. von Gottberg: Ich muß mich gegen das Amendement erklären, und für die Paragraphen, wie sie hier stehen, konform mit dem Abtheilungs-Gutachten stimmen. Wenn ich auch im Allgemeinen dagegen bin, daß wir Bestimmungen über die inneren Kultus-Angelegenheiten der Juden treffen, so glaube ich doch, daß es im Interesse der Juden selbst liegt, wenn nach gleichmäßigen Prinzipien verfahren wird, und das scheint mir nur dann möglich, wenn die Ausgleichung der verschiedenen Differenzen einer Kommission oder vielmehr einer Behörde übergeben, oder, mit einem Wort, wenn sie in eine Hand gelegt wird. Ich glaube eben so, daß es zweckmäßig ist, daß eine solche Kommission, welche ja nur aus Juden besteht, unter die Leitung der Staatsbehörden gestellt wird. So viel ich den §. 18 verstehe, so beziehen sich die Worte „auf Antrag der Interessenten" nicht darauf, daß in dem Falle von Streitigkeiten auf Bildung einer Kommission angetragen werden soll; sondern die Kommission ist schon da, und es soll nur, wenn Streitigkeiten vorkommen, auf Begutachtung durch diese Kommission angetragen werden. Es scheint mir daher nicht von Interesse zu sein, daß hier von dissentirenden Stimmen geredet wird, denn der ganze Passus bezieht sich darauf, daß man die Entscheidung der Kommission übergebe, und es kann von dissentirenden Stimmen nur insofern die Rede sein, als Einige sagen: wir wollen die Ausgleichung einer Kommission überweisen, und die Anderen wollen das nicht. Ich glaube aber, daß, wenn Streitigkeiten entstehen, die Ausgleichung durch diese Kommission geschehen muß. Ich schließe mich daher dem Gutachten der Abtheilung an.

Abg. Steinbeck: Ich vertheidige die Paragraphen und behaupte, daß sie durchaus, wie sie angeführt worden sind, nothwendig stehen bleiben müssen. Zuvörderst bemerke ich, daß ein Mitglied vorher des Ausdrucks Konsistorien sich bedient hat. Die Staats-Regierung ist weit entfernt, sich in das Innere der jüdischen Religions-Verhältnisse und der damit verbundenen Kultus-Einrichtung mischen zu wollen. Sie würde in Gefahr gerathen, wenn sie nach dem Beispiele der französischen Regierung unter Napoleon jüdische Konsistorien bildete, daß diese eine höhere Gewalt ansprechen und

einen Einfluß ausüben könnten und vielleicht bald auch ausüben würden, und wenn man ihnen auch den Einfluß auf die inneren Verhältnisse entzöge, so würden sie doch einen die Freiheit der Gemeinden gefährdenden auf die äußeren Angelegenheiten haben. Anders verhält es sich mit einer Kommission. Der §. 18 bezeichnet deutlich diese Kommission als eine berathende, und der §. 19 drückt es ganz deutlich aus, daß die Kommissionen nicht permanent sind, sondern nur gefragt werden, wenn ihre Auskunft nothwendig ist; sie sind also eine begutachtende Behörde und eine Behörde, die hervorgegangen ist aus der freien Wahl der Judenschaft oder der jüdischen Gemeinde. In der Lage, wie sie sich hierbei befinden, sind zugleich die Dissentirenden gesichert durch die Gestaltungsart dieser Kommissionen; denn wenn allzu orthodoxe Juden gegen eine Kommission sprächen, so würde das Ministerium durch den betreffenden Ober-Präsidenten wissen, welche Meinung der Wählenden als die der wahren Majorität zu betrachten, und welches Gewicht darauf zu legen. Es ist ausgedrückt worden, daß die Mitglieder der Kommission mit Stellvertretern versehen werden, und es werden auf diesem Wege auch denjenigen, welche glauben, daß die eine oder andere Partei der Juden durch eine Majorität unterjocht werden könne, Hülfsmittel an die Hand gegeben, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, und sie darauf hinwirken, daß ihre Vorschläge bei den Wahlen Mit-Berücksichtigung finden. Dies geht daraus hervor, daß solche Vorschläge durch den Ober-Präsidenten an das Ministerium gelangen, welches erst über die Berufung der Gewählten entscheidet. Gerade dadurch scheint die innere Freiheit des Kultus der Juden und die Einwirkung der Staatsgewalt, die nicht unberührt bleiben kann, auf die passendste Art geordnet. Es tritt noch etwas hervor, was der Herr Abgeordnete aus Aachen hätte berücksichtigen sollen. Es ist nämlich im §. 18 gesagt, unter welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Errichtung einer neuen Synagoge gestattet ist. Auch schützt dies die Juden beiden Parteien gegen den Zwang einer feindlichen Majorität; denn wenn sie eine neue Synagoge bilden können, so wird das Ministerium keinen Anstand nehmen, sie ins Leben treten zu lassen, eben weil sich

und Ministerium gar nicht um die innern Verhältnisse der Juden kümmert. Es scheinen mir also diese Paragraphen vollständig ihren Zweck zu erreichen.

Abg. Hansemann: Die Frage ist eigentlich die: Soll die Kommission auf 6 Jahre oder soll sie jedesmal ernannt werden, wenn die Regierung sie zusammenberufen will? — und da scheint mir das Letztere besser zu sein. Denn eine auf 6 Jahre ernannte Kommission kann vielleicht nicht mehr diejenigen Ansichten in sich aufgenommen haben, die gerade die beachtenswerthen sind; in 6 Jahren verändern sich die kirchlichen Ansichten oft sehr bedeutend. Mir scheint es also besser zu sein, die Kommission jedesmal ernennen zu lassen, wenn die Regierung sie zusammenkommen lassen will, und dies um so mehr, weil ich hoffe, daß dies Zusammentreten nicht so oft vorkommen werde.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag geht zunächst dahin: die §§. 19 und 20 wegfallen zu lassen, und ich frage, ob dies stattfinden soll? Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es ist keine Majorität vorhanden.)

Es wird sich nun um die Modification handeln, ob hinzuzufügen sei, daß die dissentirenden Meinungen in der Kommission vertreten werden sollen. Der Herr Antragsteller nimmt sein Amendement zurück. Es fragt sich also, ob die Versammlung darüber hinweggehen will?

Abg. Stoepel (vom Platz): Es scheint mir ein Mißverständniß darin.

(Die Versammlung wünscht, daß der Redner die Tribüne besteige.)

Landtags-Marschall: Es ist bereits abgestimmt und eine Diskussion darüber nicht weiter zuzulassen.

Abg. Stoepel (vom Platz): Ich mußte erst die Abstimmung abwarten, ehe ich meine Bemerkung machen konnte, da die Abstimmung so ausfallen mußte, wie sie ausgefallen ist, um den Stoff zu der Bemerkung zu liefern.

(Von der Tribüne:)

Ich finde nämlich, daß ein jedes Mißverständniß verschwinden würde, wenn eine Aenderung in der Redaction eintritt. In dem

§. 18 heißt es: „Durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission"; wenn nun dagegen gesagt wird: „Durch die zu diesem Zweck bestehende Kommission §§. 19 und 20", so würde kein Zweifel obwalten können, welche Kommission gemeint ist.

Landtags-Marschall: Wird diesem Amendement beigetreten?

(Es geschieht nicht.)

Abg. Graf von Heldorff: Es steht in unserem Staate gesetzlich fest, daß der Rechtsweg Niemandem abgeschnitten werden dürfe; daher sind die Verwaltungs-Behörden auch nur befugt, bei entstehenden Konflikten ein Interimistikum, mit Vorbehalt des Rechtsweges festzustellen. Dem entgegen aber ist für den Fall, daß innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, entstehen sollten, in dem Schlußsatz des §. 18 bestimmt, daß die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt seien, mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitze der vorhandenen Kultus-Einrichtungen, mithin auch des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, verbleibt. Ich muß gestehen, ich finde es sehr bedenklich, daß man im Widerspruch mit dem, was zur Zeit gültig ist und besteht, durch die Gesetzgebung Bestimmungen ins Leben rufen will, welche zu verschiedenen Exemplificationen führen könnten, und welche den Chefs der Verwaltungs-Behörden eine discretionaire Gewalt in die Hände legen, deren Umfang nicht zu bemessen ist. Ich habe mir daher erlaubt, ein Amendement einzureichen des Inhalts, daß ich vorschlage, statt der Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges", zu sagen: „einstweilen und mit Vorbehalt des Rechtsweges", und verfehle ich nicht, solches der Erwägung der hohen Versammlung anheimzugeben.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob dieses Amendement unterstützt wird?

(Es ist hinreichend unterstützt.)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Der Fall, welchen der §. 18 berührt, und auf welchen sich die betreffende Bemerkung bezieht, tritt alsdann ein, wenn in einer Synagogen-Gemeinde eine Differenz eintritt, welche dahin führt, daß das von der Kommission

erstattete Gutachten eine Ausgleichung nicht herbeiführt, vielmehr in Folge jener Differenz ein neuer Synagogen-Verein gebildet und nun die Frage aufgeworfen wird, wem das Vermögen des bisherigen Synagogen-Vereins zugehöre. Es wird wohl nicht zweifelhaft sein können, daß es demjenigen Theile des in Differenzen gerathenen Vereins gehört, welcher als die fortdauernde juristische Person zu betrachten ist. Die Frage aber, welcher Theil diese juristische Person sei, möchte wohl nicht von der Gerichtsbehörde, sondern unter Berücksichtigung des Kommissions-Gutachtens von der Verwaltungs-Behörde zu entscheiden sein. Ist diese fortbestehende juristische Person bezeichnet, so ist auch über den fortdauernden Besitz des Vermögens entschieden, mithin in dieser Beziehung ein Gegenstand für eine richterliche Entscheidung nicht mehr vorhanden.

Landtags-Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort über das Amendement? — Da es nicht geschieht, so werde ich es zur Abstimmung bringen. Es geht dahin, am Ende des §. 18 statt der Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu sagen: „einstweilen und mit Vorbehalt des Rechtsweges." Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen.

(Es hat keine Majorität erhalten.)

Die §§. 19 und 20 sind bereits angenommen. Es fragt sich nun, ob etwas zu den §§. 21 und 22 zu bemerken ist. — Es scheint nicht der Fall zu sein, daher sind sie angenommen.

Referent Sperling: §. 23 des Gesetz-Entwurfes lautet:

„§. 23.

Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den

Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden."

Von Seiten der Abtheilung ist nichts zu erinnern gewesen.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob von der hohen Versammlung etwas dagegen zu bemerken ist?

Abg. Lucanus: Ich halte es für sehr bedenklich, den Schlußsatz des §. anzunehmen. Ich kenne mehrere Judenschaften, welche bedeutende Stiftungen und großes Vermögen haben, und diese Juden, welche den Vortheil genießen, würden von den anderen überschwemmt werden, wenn sie Fremden, ohne von denselben Eintrittsgeld zu empfangen, ihr Vermögen mit preisgeben sollen. Ich glaube, daß in demselben Maaße, wie das Eintrittsgeld in mehreren Städten für die Aufnahme zum Bürger bezahlt wird, es auch für die Juden festgestellt werden müsse.

Referent Abg. Sperling: Von einem Einzugsgelde wissen die Städte der östlichen Provinzen nichts. Das Bürgerrechtsgeld hat eine andere Bedeutung. Es wird bezahlt für die Befugniß, besondere Rechte in der Stadt auszuüben, die mit dem Ansässigmachen an und für sich nicht zusammenhängen. Es findet ein Eintrittsgeld in ähnlichen Verhältnissen bei Bekennern christlicher Konfession nicht statt, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb es bei den Juden der Fall sein soll.

Landtags-Marschall: Das Amendement geht dahin, den letzten Satz des §. 23 zu streichen, und es fragt sich, ob es Unterstützung findet?

(Es ist nicht unterstützt.)

Referent Sperling: Der §. 24 des Gesetz-Entwurfs lautet:

„§. 24.

Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen."

Hierbei ist ebenfalls nichts zu erinnern gewesen.

Landtags-Marschall: Findet Jemand gegen diesen Paragraphen etwas zu erinnern?

Da es nicht geschehen ist, so ist er als angenommen zu betrachten.

Referent Sperling (trägt vom §. 25 bis 27 des Gesetz-Entwurfs vor):

„§. 25.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 26.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 27.

Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen."

Im Gutachten heißt es:

In Beziehung auf den nächsten Abschnitt machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Gouvernement hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden in neuerer Zeit offenbar eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm solche früher eigen gewesen. Dies sei schon aus einer Zusammenhaltung der in dem zweiten Hefte der Beilagen zur Denkschrift S. 60 und 66 (Vergl. Bd. VIII. Beil. II.) enthaltenen Ministerial-Reskripte zu entnehmen. Während in dem ersteren Reskripte die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht auch für die Juden als maßgebend erklärt und die Behörden zu deren Beobachtung und Ausführung angewiesen seien, gehe die Tendenz des letzteren Reskriptes dahin, Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Aeltern besucht werden, zu verbannen. Der Geist dieses Reskriptes finde sich in dem Gesetz-Entwurfe und dessen Motiven wieder. Es sei in den letzteren, namentlich S. 30 der Denkschrift, die Zuweisung der jüdischen Kinder zur christlichen Schule nur als Ausweg bezeichnet und die Errichtung eigener Schulanstalten für die jüdischen Kinder geradehin für zweckmäßig erklärt. Diese Bemerkungen riefen gegen das Gouvernement lebhafte Reklamationen hervor. Die Abtheilung bekannte sich zu einem entgegengesetzten Prin-

ihe, weil die Trennung der jüdischen von der christlichen Schuljugend ebenfalls zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen überhaupt führen würde und die Erfahrung eine solche Trennung nicht gebiete, vielmehr lehre, daß die Theilnahme der jüdischen Kinder an dem Unterrichte der christlichen diesen nirgends geschadet, auf jene dagegen nur vortheilhaft eingewirkt habe.

Wenn daher auch die §§. 25 und 26, als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu keiner Erinnerung Veranlassung gaben, so fand doch die Bestimmung des §. 27 keinen Anklang, indem dagegen Folgendes hervorgehoben wurde:

Landtags-Marschall: Ich frage, ob gegen den §. 25 und 26 etwas zu bemerken ist?

Reg.-Kommissar Brüggemann: Nach dem eben verlesenen Gutachten hat ein Mitglied der Abtheilung darauf aufmerksam gemacht, daß das Gouvernement in neuerer Zeit offenbar hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm früher eigen gewesen sei. Ich würde auf diese Ansicht eines einzelnen Mitgliedes der Abtheilung nicht zurückkommen, wenn nicht Folgerungen daraus abgeleitet würden und weiter der Vorwurf gegen das Gouvernement dadurch begründet werden sollte, als gehe dessen Tendenz dahin, besondere jüdische Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Aeltern besucht werden, zu verbannen, eine Tendenz der Absonderung, die sich überhaupt in dem Gesetz-Entwurf und den Motiven wiederfinde. Ich finde hinreichende Veranlassung, der Versammlung Einiges über den Gang mitzutheilen, den das Gouvernement in seinen Bestimmungen über das jüdische Unterrichtswesen befolgt hat. Vielfach und andauernd wurde die Erfahrung gemacht, daß die Juden nicht geneigt waren, ihre Kinder in den öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen. Es kann dazu die Besorgniß Veranlassung gegeben haben, die Kinder möchten durch den Besuch christlicher Schulen dem Christenthum zugeführt werden. Eine eben so wirksame Veranlassung scheint aber darin gelegen zu haben, daß die Privatschulen nicht leicht mit der Strenge, mit der fortdauernden Wachsamkeit beaufsichtigt werden können, wie öffentliche Schulen. Diese in der Natur der Sache begründete geringere Strenge der Beaufsichtigung der Privatschulen machte es den Juden

leichter, die Kinder dem Schulunterrichte zu entziehen und sie für ihre besonderen Interessen, für den Handel, zu benutzen und überhaupt die Vorschriften hinsichtlich des Schulzwanges zu umgehen. Ein dritter Grund lag darin, daß sie eine Privatschule, den wohlfeilsten Lehrer und einen solchen annehmen konnten, welcher in seinem abhängigen Verhältnisse minder streng auf regelmäßigen Schulbesuch halten würde. Diese Wahrnehmungen veranlaßten das Gouvernement, darauf hinzuwirken, die jüdischen Kinder, den allgemeinen Bestimmungen gemäß, den öffentlichen Schulen zuzuführen, zugleich aber auch die Privatschulen und insbesondere die Annahme der Lehrer an denselben schärfer zu kontroliren. Die Aufnahme der jüdischen Kinder in die christlichen Schulen konnte aber auch von Seiten der christlichen Aeltern Schwierigkeiten finden und deshalb die Fortdauer des Privat-Schulwesens der Juden Begünstigung finden. Wir haben von einem Redner aus der Mitte der hohen Versammlung gehört, daß eine nähere Berührung mit Juden, ein näherer Umgang mit denselben unangenehm sein könne; auch christlichen Aeltern mag der nähere Verkehr ihrer Kinder mit den in die Elementarschulen eintretenden jüdischen Kindern nicht angenehm gewesen und deshalb die Aufnahme derselben eben nicht erleichtert worden sein. Unter diesen Verhältnissen war eine Hinweisung der jüdischen Kinder in die christlichen Schulen, welche häufig auch nicht einmal den erforderlichen Raum darboten, nicht von dem gewünschten Erfolge, und da in jener Zeit den jüdischen Glaubensgenossen das Recht zur Errichtung öffentlicher Schulen nicht zustand, so blieb nur übrig, das Privat-Schulwesen derselben möglichst zu verbessern. Mehrere Verordnungen sollten darauf hinwirken, insbesondere die Bestimmungen, daß die mit den Privatlehrern abzuschließenden Kontrakte der Aufsicht der Regierung unterworfen würden, um dem willkürlichen Entlassen derselben wenigstens einigermaßen vorzubeugen. Dieser Zustand hat fortgedauert bis in die neuesten Zeiten und immer von neuem bestätigt, daß, so lange den christlichen Schulen gegenüber jüdische Privatschulen bestehen, es nicht möglich sein werde, genügenden Erfolg des Unterrichts für die jüdischen Kinder zu sichern. Es wurde dadurch von selbst der Weg zur Erreichung

besserer Erfolge angedeutet, nämlich neben der Förderung der Aufnahme jüdischer Kinder in die allgemeinen öffentlichen Schulen das Privatschulwesen durch Gestattung öffentlicher jüdischer Schulen zu beschränken, zumal viele jüdische Gemeinden dies selbst als das Bessere anerkannten und wegen der in den Privatschulen fortdauernden Unordnung wiederholt die Bitte aussprachen, öffentliche Schulen errichten zu dürfen, wie dies in der Provinz Posen seit der Verordnung vom Jahre 1833 schon gestattet war, der Gestattung solcher Schulen mithin nicht eine erst in neuerer Zeit hervorgetretene Tendenz untergeschoben werden kann. Bei den öffentlichen jüdischen Schulen konnte die Anstellung und Entlassung der Lehrer, die Erhebung des Lehrer-Gehalts, die Regelmäßigkeit des Schulbesuches vollkommen gesichert werden.

Aus diesem Grunde und weil die jüdischen Gemeinden selbst darauf antrugen, erstattete der Minister Eichhorn im Jahre 1842 über das jüdische Schulwesen an des Königs Majestät Bericht und bat um die Erlaubniß, an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen ließen, unter besonderen Bedingungen vorläufig im Wege der Dispensation, bis der Gegenstand im Wege der Gesetzgebung regulirt sein würde, die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu gestatten. Dadurch sollte der allgemeine Grundsatz, die jüdischen Kinder den christlichen Schulen zuzuführen, nicht beschränkt werden, nur dem ungeordneten Privat-Schulwesen wollte man steuern, und die besondere jüdische öffentliche Schule sollte nur da eintreten, wo der jüdische Schulunterricht in anderer Weise nicht gehoben werden könne, wie die Verfügung vom 14. März 1842 ausdrücklich vorschreibt. Und wie ist die dem Gouvernement von dem Abtheilungs-Mitgliede untergeschobene Tendenz verfolgt worden? Die hohe Versammlung mag sich selbst hiervon durch die Angabe überzeugen, daß seit 1842 bis heute in der ganzen Monarchie 3—4 solcher Schulen entstanden sind.

Ein anderes Motiv, die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu gestalten, lag noch in dem besonderen Verhältniß des jüdischen Religions-Unterrichtes, dessen Ertheilung man erleichtern wollte. Die jüdischen Kinder, die in christlichen Schulen unterrichtet

wurden, erhielten in diesen keinen Religions-Unterricht; die Juden waren mithin in der Lage, neben den Kosten des gewöhnlichen Elementar-Unterrichts noch die Besoldung eines besonderen Religionslehrers aufzubringen. Den Religionslehrer als solchen konnte der Staat nicht prüfen; er verlangt aber, damit der Unterricht nicht ungebildeten Männern übertragen werde, von dem jüdischen Religionslehrer den Standpunkt der Bildung, der von jedem Elementarlehrer verlangt wird. Wurde ein solcher jüdischer Religionslehrer gewählt, so lag es nahe, daß die jüdischen Gemeinden den Wunsch hegten, demselben den Elementar-Unterricht auch anvertrauen zu dürfen, wogegen bei der nachgewiesenen Qualification auch gewiß nichts zu erinnern ist. Wenn nun der Gesetz-Entwurf positiv ausspricht, daß alle jüdischen Kinder den öffentlichen Ortsschulen angehören, und negativ feststellt, daß die jüdischen Glaubensgenossen in der Regel eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen nicht verlangen können, die öffentlichen jüdischen Schulen mithin nur als besondere einzelne Ausnahmen gestattet sind, dies Recht dazu aber den Juden nicht verweigert werden darf, wenn sie den Christen soweit als möglich gleichgestellt werden sollen: so überlasse ich es vertrauungsvoll der Entscheidung einer hohen Versammlung, ob das Gesetz den Vorwurf verdient, daß es die jüdischen Kinder aus den öffentlichen Schulen habe aussondern und jüdische Glaubensschulen habe befördern wollen.

Referent **Sperling**: Was der Redner eben gesprochen hat, kann ich nicht für richtig erkennen. In Beziehung auf das, was er über Privatschulen geäußert hat, gebe ich zu bedenken, daß dasselbe auf alle, auch die Privatschulen der Bekenner christlicher Konfession, Anwendung finden könnte und man dergleichen Privatschulen überhaupt nicht bestehen lassen würde, wenn sie dem Zwecke nicht entsprechen könnten. Wenn einzelne Schulen ihre Zwecke nicht vollständig erfüllen, so liegt es gewiß oft auch an einem Mangel der Beaufsichtigung Seitens der Behörde. Dieses ist es aber auch nicht, worauf es hier ankommt. Es ist das Gutachten der Abtheilung angegriffen worden, insofern als es auf zwei verschiedene Reskripte Bezug nimmt. In dem älteren Reskripte sind die Juden-Kinder den gewöhnlichen

Ortsschulen zugewiesen. In dem neueren Reskripte geht man davon ab, und leitet die Sache dahin ein, daß für sie besondere Konfessionsschulen eingerichtet werden. Die Tendenz des letzteren Reskripts ist offenbar, wenn auch die ganze Disposition desselben nur fakultativ hingestellt ist. Das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat wirklich die Absicht, für jede Konfession besondere Schulen ins Leben zu rufen. Es hat solche bereits in mehreren Fällen durch Aufhebung der Simultanschulen bethätigt. Es hat der Ministerial-Kommissar, welcher eben das Wort hatte, in der Abtheilung erklärt, daß fortan niemals der Fall vorkommen soll, daß bei einer katholischen Schule ein evangelischer Lehrer und umgekehrt angestellt werden soll. Diese Richtung des Königl. Ministeriums beklage ich aufs lebhafteste, denn die Stärke des Staates beruht auf der innigsten Verbindung seiner Mitglieder, und nirgends wird das Band zwischen ihnen inniger geknüpft, als in der Schule. Stimme ich nun auch von Herzen für die Parität der Konfessionen, so finde ich doch andererseits wahre Parität nur darin, daß die Schulen so eingerichtet werden, daß jeder Lehrer, ohne Unterschied seiner Religion, nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen Bildung an derselben Anstellung finde, ein jeder Schüler, ohne Unterschied der Konfession, darin seinen wissenschaftlichen Unterricht erhalten kann, und nur in Beziehung auf die Religion das besondere Bedürfniß jedes Einzelnen berücksichtigt wird. In diesem Sinne will ich Parität gelten lassen, und so wird sie gewiß auch von Anderen gebilligt werden. Werden dagegen für die einzelnen Konfessionen besondere Schulen eingerichtet, so wird jene innige Vereinigung der Staatsbürger nicht nur gehindert, sondern auch eine Sonderung derselben geradezu herbeigeführt, und diese liegt nicht im Interesse des Staates. Sie ist ihm nachtheilig und kann ihm, wie die Geschichte lehrt, sogar gefährlich werden, weil sie auf dem Gebiete der Religion stattfindet. Hiernach bitte ich das Gutachten der Abtheilung zu beurtheilen.

(Bravo!)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bitte nur Weniges bemerken zu dürfen. Ich habe in der Abtheilung nicht ausgesprochen, was künftig geschehen solle, sondern nur den bestehenden

Grundsatz ausgesprochen, wonach alle Elementar-Schulen einen christlichen konfessionellen Charakter haben und Simultan-Schulen nur in Fällen der Noth gestattet sein sollen. Ich füge nur noch in Bezug auf die jüdischen Schulen hinzu, daß den Juden ja, wie man auch über den konfessionellen Charakter der öffentlichen Schulen denken möge, dieselben Rechte wie den Christen gewährt werden sollen und es doch sicherlich den Evangelischen, wie den Katholiken, gestattet ist, besondere öffentliche Konfessions-Schulen zu errichten.

Referent **Sperling**: Der geehrte Herr irrt von dem Gegenstande ab. Wenn er glaubt, daß ich in Beziehung auf ihn nicht die Wahrheit gesagt habe, so berufe ich mich auf ein geehrtes Mitglied der Rhein-Provinz, welches ein Beispiel von einer Schule anführte, an der ein Lehrer anderer Konfession angestellt ist, und durch seine Bemerkung den Herrn Ministerial-Kommissar gerade zu jener Erklärung veranlaßte.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Ich bemerke, daß es sich hier nur um Elementar-Schulen, nicht um Gymnasien handelt.

Eine **Stimme** (vom Platze): Auf meine Bemerkung, daß an dem Gymnasium in Koblenz ein Lehrer anderer Konfession angestellt sei, hat der Herr Regierungs-Kommissar erklärt, daß dies fortan nicht geschehen werde.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Ich wiederhole, daß hier von den Elementarschulen die Rede ist, nicht aber von den Gymnasien. Das Faktum ist übrigens richtig; ich habe dem Abgeordneten der Stadt Koblenz, als meine Behauptung, daß alle Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter hätten, ihn zu der Frage veranlaßte, wie es denn gekommen sei, daß an dem Gymnasium zu Koblenz ein evangelischer Lehrer angestellt sei, gesagt, daß ich ihm die Versicherung ertheilen könne, es werde bei eintretender Erledigung der Stelle, dem stiftungsmäßigen Charakter des Gymnasiums gemäß, ein katholischer Lehrer angestellt werden.

Abg. **Naumann**: Die Grundsätze, welche die Abtheilung durch den Referenten entwickelt hat, muß ich überall theilen. Ich erkenne es wohl an, daß es nicht die Absicht ist, die Juden in eine andere Lage als die Christen in Beziehung auf ihre konfessionellen Bedürf-

nisse zu bringen. Ich behaupte aber, daß der Gesetz-Entwurf in seinen Bestimmungen, die hier von der Abtheilung angegriffen werden, doch von dem Grundsatze abweicht, der in Beziehung auf die christlichen Schulen gegenwärtig gilt. Allerdings ist es den christlichen Kirchen-Gemeinden gestattet, besondere konfessionelle Schulen zu errichten; die Gesetze verpflichten aber die Schulverbände nicht, zu den Kosten für diese speziell-konfessionellen Schulen beizutragen. Es kann allerdings eine katholische oder evangelische Gemeinde besondere Schulen errichten, es folgt aber daraus nicht, daß die allgemeinen Schulverbände zu den Kosten beitragen. Die Bestimmungen, wie sie der Gesetz-Entwurf enthält, sind aber anders. Hiernach soll die Staats-Regierung die Orts-Schulbehörden unter gewissen Bedingungen verpflichten können, für ein konfessionelles Bedürfniß der Juden durch Gewährung von Geldmitteln zu sorgen. Gegen diesen Grundsatz, glaube ich, muß man sich aussprechen. Man kann den Konfessionen gestatten, besondere Schulen zu errichten; man kann aber nicht gestatten, daß die Juden besondere Schulen errichten, die aus dem Charakter der öffentlichen allgemeinen Schulen, aus dem Schulverbande heraustreten und dennoch zu den Kosten eine Beihülfe aus dem Fonds des allgemeinen Schulverbandes erhalten.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist übersehen worden, daß es im §. 33 b. ausdrücklich heißt:

„Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist."

Wo dies nicht der Fall ist, legt auch der Gesetz-Entwurf der bürgerlichen Gemeinde diese Last nicht auf.

Abg. Naumann: Ich bemerke, daß ich dies gerade im Auge gehabt habe, nämlich die Schulverbände, in welchen die Kosten aus allgemeinen Kommunal-Mitteln aufgebracht werden. In solchen Schulverbänden ist es bisher nicht üblich gewesen (wenigstens meines Wissens nicht), für eine bestimmte Konfessionsschule eine Beihülfe bewilligen zu müssen.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich glaube, wenn uns der Herr Ministerial-Kommissar hier allgemeine Bestimmungen vor Augen geführt hat, wonach vom Ministerium in anderen Fällen verfahren

wird, diese zwar nicht hierher gehören, daß aber jedesmal, wenn uns ein Gesetz-Entwurf zur Begutachtung vorgelegt ist, wir dadurch Veranlassung erhalten und die Verpflichtung erkennen müssen, die allgemeinen Grundsätze zu bezeichnen, welche wir als zweckmäßig erkannt haben und, deshalb allgemein festgestellt zu sehen wünschen müssen. Nun möchte ich im Einklange mit dem, was die hohe Versammlung vor kurzem beschlossen hat, bei einem Antrage, welcher auf die Anstellung katholischer Lehrer in den Kadettenhäusern hinauslief, das allgemeine Prinzip zur Anerkennung gebracht wissen, daß eine Trennung nach Konfessionen in Bezug auf den rein wissenschaftlichen Unterricht durchaus unstatthaft ist. Der Religions-Unterricht muß natürlich besonders ertheilt werden, für katholische Kinder von katholischen Geistlichen, für evangelische Kinder von evangelischen Geistlichen und für die jüdischen von jüdischen Geistlichen. Aber daß in anderen Unterrichtsfächern eine Scheidung nach Konfessionen stattfinden soll, ist, glaube ich, nicht die Meinung der hohen Versammlung gewesen, und es würde nur dazu führen, Mißtrauen unter die Konfessionen zu säen. Ich kann mich nicht dafür aussprechen, daß die konfessionellen Schulen Regel und die Simultan-Schulen Ausnahme sein sollen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Simultan-Schulen Regeln und die konfessionellen Schulen Ausnahmen sein müssen. Wenn ferner hier gesagt ist in Bezug auf einen folgenden Paragraphen, daß, wenn eine Kommune, eine politische Gemeinde, ihre Schule zu unterhalten verpflichtet ist, für den Fall einer konfessionellen Sonderung sie dann auch verpflichtet wäre, diese konfessionelle Schule aus Kommunalmitteln zu unterhalten, so glaube ich dem aus Rechts- und Billigkeitsgründen widersprechen zu müssen. Die Kommune hat die Verpflichtung, Kommunalschulen zu unterhalten, nicht aber konfessionelle. Wenn es also eine Konfession in ihrem Interesse findet, eine besondere Schule zu errichten, wenn ihr dies von den Staats-Behörden gestattet wird, so hat sie jedenfalls keinen Rechtsanspruch an die Kommune, diese besondere Schule zu dotiren, weil die Verpflichtung der Kommune nur darauf gerichtet sein kann, eine Schule für die politische Ge-

meinde zu unterhalten. Aus diesen Gründen muß ich mich gegen das erklären, was von der Ministerbank bemerkt ist.

(Eine Stimme bittet ums Wort.)

Landtags-Marschall: Bei dieser allgemeinen Besprechung sind wir schon auf §. 30 gekommen. Zuvörderst handelt es sich um §§. 25 und 26, gegen welche nichts erinnert ist, und es würde im Vortrage auf §. 27 überzugehen sein.

Eine Stimme: Ich wollte um das Wort bitten wegen einer persönlichen Widerlegung, die doch bis jetzt immer gestattet worden.

Landtags-Marschall: Jetzt hat der Herr Abgeordnete von Fock das Wort.

Abg. **von Fock**: Der ganze Abschnitt über das Schulwesen scheint mir im engen Zusammenhange zu stehen mit den beiden früheren Abschnitten, welche auf Sonderung der jüdischen Gemeinden hinzielen. Mein Wunsch ist, daß dieser Paragraph ganz wegfalle. Sollte er zur Ausführung kommen, so würden die §§. 25 und 26 müßig dastehen, denn die sprechen nur Grundsätze aus, welche für alle übrigen Einwohner des Staates bereits gelten. Wenn der Wegfall dieses Paragraphen nicht jetzt schon beschlossen werden sollte, so würde ich beantragen, daß die Bestimmung vorbehalten bliebe, diese Paragraphen bis §. 33 zu streichen, da gerade die Bestimmungen, welche für die Christen gelten, auch für die Juden vollkommen ausreichend sind. Die Christen können ihren Kindern Privat-Unterricht ertheilen lassen, sie können besondere Schulen errichten. Ich sehe also nicht ein, warum wir diese Bestimmung bestehen lassen sollen, wenn wir den Grundsatz der Trennung fallen lassen müssen.

Landtags-Marschall: Der Antrag geht dahin, die Paragraphen bis zu 33 wegfallen zu lassen.

Abgeordn. **von Fock**: Mein Antrag geht jetzt nur auf §§. 25 und 26.

Landtags-Marschall: Er ist aber bis auf §. 33 ausgedehnt. Ich muß bemerken, daß die Diskussion bis zu §. 33 nur eine eventuelle sein würde. Dann werde ich fragen, ob der Antrag, die Paragraphen, wie sie auch abgeändert sein mögen, wegfallen zu

lassen, Unterstützung findet, und ob der Wegfall beschlossen werden soll?

Hat Jemand eine persönliche Bemerkung zu machen? Wie es schien, wünscht ein Mitglied dort das Wort zu haben.

Graf **Merveldt**: Zur Aufklärung eines anscheinenden Mißverständnisses muß ich bemerken, daß nicht von wissenschaftlichen Schulen, sondern von Elementar-Schulen die Rede war, mit denen der Religions-Unterricht so unzertrennlich verwebt ist, daß der Lehrer auch zu der Konfession sich bekennen muß, welcher die Schule angehört.

Landtags-Marschall: Es ist dies bereits bemerkt worden.

Also eventuell und mit Vorbehalt des Antrages, der gemacht worden ist, die Paragraphen bis zu 33 wegfallen zu lassen, war gegen §§. 25 und 26 nichts zu erinnern, und wir kommen daher auf §. 27.

Referent Sperling (liest vor):

Wo eine Schule nach §§. 29, 32 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrecht durch Beiträge der Hausväter unterhalten wird, können diese Beiträge auch von jüdischen Hausvätern erhoben werden, und wo die Schule aus Kommunalfonds fusteutirt wird, ist es um so mehr recht und billig, daß die jüdischen Ortseinwohner an der Schule gleichen Theil haben wie die Christen, weil sie gleich diesen zu den Kommunalfonds beisteuern. Tritt der Fall ein, daß die an einem Orte bestehenden Schulen dem Bedürfnisse nicht entsprechen, so ist es gesetzliche Pflicht der Kommune, für deren Erweiterung oder Errichtung neuer Schulen zu sorgen. Diese Last auf ihre jüdischen Mitglieder zu wälzen, ist rechtlich unzulässig. Eben so wenig läßt sich eine Beschränkung der jüdischen Einwohner in der Wahl unter mehreren Ortsschulen rechtfertigen, wenn sie zu allen beitragen, da der Grundsatz „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" dadurch verletzt werden würde. Wenn es der Regierung frei stehen sollte, die Kinder der Juden nach einer bestimmten Schule zu verweisen, so könnte daraus, man denke an große Städte, auch für die Aeltern wohl die Nothwendigkeit hervorgehen, ihre Wohnungen nach dem Bezirke der Schule zu verlegen, und ein mittelalterliches Ghetto sein Dasein erhalten. Diese Betrachtungen führten zu dem einstimmigen Beschlusse, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen zu beantragen. Nur insofern waren die Ansichten verschieden, als von den anwesenden zehn Mitgliedern fünf es einfach bei dessen Wegfall belassen wollten, weil dann, wenn mehrere Schulen an einem Orte bestehen, die Freiheit der Wahl unter denselben für die Juden sich wie bisher von selbst verstehen würde, die anderen fünf Mitglieder dagegen dies noch ausdrücklich ausgesprochen und der vorliegenden Disposition des Gesetzentwurfs folgende Bestimmung:

„Befinden sich an einem Orte mehrere Elementarschulen, so stehen den jüdischen Einwohnern hinsichtlich der Wahl der Schulen dieselben Rechte zu, wie den christlichen Einwohnern des Orts"

substituirt zu sehen wünschten.

Geh.-Regierungsrath **Brüggemann**: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich in der Abtheilung, als ich die Deutung vernahm, die man dem vorliegenden Paragraphen geben wollte, sogleich den Vorschlag machte, die Fassung dahin zu ändern: Es solle den jüdischen Aeltern eben so wie den christlichen die Wahl der Ortsschule unter mehreren vorhandenen freistehen, so lange nicht Uebelstände daraus hervorgingen, welche ein Einschreiten erforderlich machten.

Es ist nämlich lediglich der Fall ins Auge gefaßt worden, wenn in einem Orte zwei oder mehrere öffentliche städtische Schulen und die jüdischen Kinder auf mehrere Schulen vertheilt sind, aber nicht in einer allein hinreichenden Raum finden, wird damit nicht wegen der gerade auf eine Schule gerichteten Wahl der jüdischen Aeltern bei dieser eine Erweiterung des Raumes oder eine Vermehrung der Klassen nothwendig werden, während die anderen Schulen nach dem obwaltenden Gesammtbedürfnisse genügen können.

Referent: Ich weiß nicht genau mich zu erinnern, welcher Vorschlag gemacht ist, indeß ging er nur von dem Herrn Regierungs-Kommissar aus, und kein Mitglied der Abtheilung machte ihn zu dem seinigen, weil durch den Nachsatz, den er enthält, dasselbe ausgesprochen wäre, was in dem §. 27 steht.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich wollte nur dasselbe anführen, was der Referent bemerkt hat. Der Vorbehalt des Herrn Kommissars würde keinen anderen Sinn geben, als der §. 27 in seiner jetzigen Fassung.

Abg. **von Beckerath**: Ich habe mit wenigen Worten sagen wollen, daß, wenn es sich bisher immer nur darum gehandelt hat, die Juden in bürgerlicher Beziehung zu beschränken, die vorliegende Bestimmung selbst ein Eingriff in die Rechte des Familienlebens sein würde, denn es ist ein heiliges Recht des Vaters, zu bestimmen, wer seine Kinder unterrichten soll.

Abg. von Amsberg: Ich glaube, daß der Vorbehalt, der in dem von dem Herrn Kommissarius angeführten Abänderungs-Vorschlage enthalten ist, keinen anderen Zweck und Sinn haben kann, als die Schulen vor der Ueberfüllung zu hüten; dies scheint aber überflüssig, denn in den allgemeinen Bestimmungen, welche auch für die christlichen Kinder maßgebend sind, sind schon genügende Abwendungs-Maßregeln enthalten. Hat der Vorschlag aber einen anderen Sinn, und will er die konfessionellen Scheidungen berühren, dann würde er schädlich sein und ich mich diesem Vorschlage entschieden widersetzen.

(Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Der einstimmige Vorschlag der Abtheilung geht dahin, diesen Paragraphen ganz wegfallen zu lassen. Ueber das, was an die Stelle desselben zu setzen wäre, hat sich die Abtheilung nicht vereinigen können. Bevor wir über diesen letzteren Punkt die Diskussion eröffnen, will ich an die hohe Versammlung die Frage stellen, ob der Paragraph wegfallen soll?

(Majorität für die Verwerfung.)

Die Majorität hat den Paragraphen verworfen. Nun fragt es sich, ob die Versammlung den fünf Mitgliedern der Abtheilung beitreten will, welche den Vorschlag gemacht haben, eine andere Bestimmung an die Stelle dieses ausfallenden Paragraphen zu setzen?

Referent Sperling: Dies scheint ganz überflüssig.

Abg. Graf von Schwerin: Auch meiner Ansicht nach scheint es überflüssig zu sein. Nachdem der erste Vorschlag angenommen worden ist, daß der ganze Paragraph wegfallen soll, scheint es kaum mehr möglich zu sein, andere Bestimmungen an dessen Stelle zu setzen.

Landtags-Marschall: Eine Möglichkeit möchte wohl vorhanden sein, etwas Anderes an die Stelle zu setzen, es scheint aber der Vorschlag dazu keinen Anklang in der Versammlung gefunden zu haben und darüber weggegangen werden zu können.

Abg. Pittrich: Da die Streichung dieses Paragraphen beschlossen ist, so scheint es zweckmäßig, wenn in dem §. 16 zugesetzt würde: „in einer der Ortsschulen.“

Landtags-Marschall: Wird diesem Vorschlage beigetreten?

(Mehrere Stimmen: Nein!)

Abg. von Massow: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag noch nicht unterstützt worden ist.

Landtags-Marschall: Ich habe die desfallsige Frage an die Versammlung gerichtet, der Vorschlag ist jedoch nicht unterstützt, weshalb ich ihn auch nicht zur Abstimmung bringe.

Referent (liest ad §. 28 des Gutachtens vor):

§. 28.

In der Denkschrift ist S. 32 (Vergl. Bd. VIII. S. 59) bemerkt worden, daß es im Interesse des Staates liege, daß seine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, erzogen werden. Ist dies der Fall, so muß der Staat sich auch dessen vergewissern, daß solches geschieht, und Anstalten treffen, daß es geschehen kann. Zu Gunsten der Juden kann es nun nicht ausgelegt werden, wenn es, wie in den Worten „eine jede Judenschaft ꝛc." beabsichtigt worden, lediglich ihnen anheimgegeben wird, wie sie ihren Kindern den Religions-Unterricht beibringen wollen. Den meisten Familien würde solches wegen Beschränktheit ihrer Verhältnisse bei dem besten Willen nicht möglich sein, wenn ihnen der Staat dabei nicht zu Hülfe käme. Deshalb entschied sich die Abtheilung einstimmig dahin, daß in Stelle des angedeuteten Passus, den eigenen Wünschen der Juden entsprechend, die Bestimmung zu treffen sei:

> daß eine jede Synagogen-Gemeinde verbunden sein soll, wenigstens einen Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religionswahrheiten zu übertragen ist,

indem sie es dabei als sich von selbst verstehend ansah, daß, wenn an einem Orte mehrere Synagogen-Gemeinden bestehen sollten, denselben es unbenommen bliebe, sich in Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Religionslehrer zu vereinigen.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Blos weil es besondere Schwierigkeiten zu haben schien, für jede einzelne Synagoge die Verpflichtung zur Anstellung eines besonderen jüdischen Religionslehrers auszusprechen, glaubte man den Weg offen lassen zu müssen, daß auch auf andere Weise, z. B. durch die Aeltern selbst, für die Ertheilung des Religions-Unterrichts gesorgt werden könne. Wenn aber die Versammlung es angemessen hält, daß jede Synagoge verpflichtet werde, einen eigenen Religions-Lehrer anzustellen, und wenn sie den einzelnen Vereinen die finanziellen Mittel zutraut, um die

Kosten dieser Anstellung aufzubringen, so wird gegen eine solche Verpflichtung nichts zu erinnern sein, da dem Staate dasjenige Mittel, welches die Unterweisung in der Religion am besten sichert, auch das erwünschteste sein muß.

Abg. Graf von Schwerin: Ich würde mich dem §. 28 widersetzen, insofern er wieder den Grundsatz aufstellt, den ich nicht anerkennen kann, daß dem Staate die Befugniß zustehe, darüber zu urtheilen, ob Jemand als Religions-Lehrer zuzulassen sei oder nicht, und in dieser Beziehung würde ich für die Weglassung des letzten Satzes im §. 28 stimmen.

Landtags-Marschall: Dieser Gegenstand wird noch besonders vorkommen, für jetzt ist zur Frage gestellt, ob vorgeschrieben werden soll, daß jede Synagogen-Gemeinde verbunden sei, wenigstens einen Religions-Lehrer anzustellen und zu besolden. Ich bitte diejenigen, welche sich für diese Bestimmung erklären wollen, aufzustehen.

(Beinahe einstimmig angenommen.)

Referent (liest in dem Abtheilungs-Gutachten weiter):

Legt aber der Staat den Synagogen-Gemeinden diese Verpflichtung auf, so, meinten einige Mitglieder, müsse er auch dafür sorgen, daß dieselben solcher genügen können, daß es an qualifizirten Religions-Lehrern nicht fehle. Hierzu seien besondere Bildungs-Anstalten, gewissermaßen Seminarien, nothwendig. Wie der Staat Anstalten zur Heranbildung der Lehrer der christlichen Religion ins Leben rufe und unterhalte, so sei es auch seine Sache, zu Gunsten der Lehrer jüdischer Religion es zu thun, da die Juden zu seinen Bedürfnissen eben so beisteuern, wie die Christen, und im Wege der allgemeinen Besteuerung selbst zur Unterhaltung der Anstalten für die Lehrer der christlichen Religion beitragen.

Dem wurde von den übrigen Mitgliedern widersprochen, indem einzelne derselben unter Hinweisung darauf, daß die jüdische Religion nur eine geduldete sei, schon die Verpflichtung des Staates, überhaupt sich darum zu kümmern, wie die Juden sich ihre Religions-Lehrer heranbilden, Andere wenigstens die Obliegenheit desselben, die Kosten solcher Bildungs-Anstalten herzugeben, in Abrede stellten.

Als es zur Abstimmung kam, erklärte sich daher die Abtheilung mit sechs Stimmen gegen vier zwar dafür,

daß es überhaupt zweckmäßig und nothwendig sei, Anstalten zur Ausbildung jüdischer Religions-Lehrer einzurichten,

in gleichem Stimmen-Verhältnisse aber dagegen:

daß dies auf Kosten des Staates geschehe.

Landtags-Marschall: Wenn jetzt der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin Gelegenheit nehmen will, seinen früheren Vorschlag vorzutragen, so ist demselben hierzu das Wort gestattet.

(Geschieht nicht.)

Verlangt sonst Niemand das Wort? Der Haupt-Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß Anstalten zur Ausbildung in der jüdischen Religion eingerichtet werden sollen, und dies bildet die allgemeine Frage. Ob diese Einrichtungen auf Kosten des Staats ausgeführt werden sollen, ist demnächst die zweite. Zunächst werde ich über die erste Frage abstimmen lassen und bitte diejenigen, welche dieselbe bejahen wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist nicht mit Gewißheit zu übersehen, ich bitte daher die Herren Ordner, zu zählen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 213 gegen 177 Stimmen bejaht, und hiernach steht fest, daß Anstalten für die Ausbildung jüdischer Lehrer eingerichtet werden sollen. Nun ist noch die Frage, ob die Einrichtung auf Kosten des Staates stattfinden soll. Die Abtheilung hat sich dagegen erklärt und es fragt sich, ob sich Jemand darüber äußern will.

Abg. **Wodiczka:** Ich gehöre zu den Mitgliedern, die der Ansicht sind, daß die Anstalten zur Ausbildung jüdischer Lehrer nicht auf Kosten des Staats eingerichtet werden, denn es giebt katholische Seminarien, die nicht vollständig auf Kosten des Staates, sondern größtentheils aus Fonds der Katholiken eingerichtet werden, und ich sehe nicht ein, warum die Juden bevorzugt werden sollen.

Landtags-Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so kommen wir zur Abstimmung, und ich frage, ob die Anstalten zur Ausbildung der jüdischen Lehrer auf Kosten des Staates errichtet werden sollen? Die Bejahenden bitte ich, aufzustehen.

(Es erheben sich nur sehr wenig Mitglieder, und die Frage ist verneint.)

Referent (liest vor):

Eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer in Betreff ihrer Rechtgläubigkeit und des Maßes der ihnen beiwohnenden Religionskenntnisse kann füg-

lich nicht stattfinden, weil das Judenthum eine geistliche Autorität überhaupt nicht anerkennt. Jedoch darf deshalb dem Staate es nicht gleichgültig sein, welche wissenschaftliche Bildung der Religionslehrer außerdem besitzt. Da von einem Manne, welcher einen gewissen Grad allgemeiner wissenschaftlicher Bildung sich angeeignet hat, mit Grund auch eine gesundere Auffassung der Religionswahrheiten zu erwarten ist, so schien es der Abtheilung zweckmäßig, von einem jüdischen Religionslehrer wenigstens die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines Elementarlehrers zu fordern und in dieser Beziehung ihn einer Staatsprüfung zu unterwerfen. Sie wünscht demnach einstimmig, daß hierüber noch eine ausdrückliche Festsetzung erfolge, und würde ihrem Wunsche genügt werden, wenn in dem zweiten Abschnitte des vorliegenden Paragraphen hinter „zugelassen werden, welche" die Worte: „in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und" eingeschaltet würden, so daß dann dieser Abschnitt dahin lauten möchte:

> „Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben."

Regierungs-Kommissar **Prüggemann**: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß das, was die Abtheilung wegen der Prüfung der Religionslehrer wünscht, bereits besteht; denn es wird kein jüdischer Lehrer zur Ausübung des Amtes eines Religionslehrers zugelassen, der nicht die allgemeine Bildung und die Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten hat. Die Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung eines Lehramtes setzt die nachgewiesene Qualification dazu voraus.

Abg. Graf **von Schwerin**: Eine Bemerkung dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber bitte ich mir zu erlauben. Ich möchte es für zweckmäßig halten, wenn es bei der Fassung bleibt, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat. Mit Berücksichtigung dessen, was der Herr Regierungs-Kommissar uns gesagt hat, daß es die Tendenz der Staats-Regierung sei, daß konfessionelle Schulen eingerichtet werden sollen, würde der Paragraph so verstanden werden, als wäre diese Tendenz auch hier ausgesprochen, und es wird daher die Fassung, wie sie die Abtheilung vorgeschlagen hat, die bessere sein.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Der Staat hat seinerseits eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer nicht anordnen können, weil er sich eben in den inneren jüdischen Kultus nicht einmischen will.

Referent: Nach meiner Ansicht würde sich die Prüfung nur darauf beschränken, von welcher moralischen Qualification er ist. Auf die wissenschaftliche Ausbildung des Lehrers dürfte sie sich nicht dehnen, und um in dieser Beziehung jedes Bedenken zu heben, ist es nothwendig, daß der Zusatz zu dem §. 28 so gefaßt wird, wie die Abtheilung ihn gewünscht hat.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Dagegen würde ich nichts zu erinnern haben.

Landtags-Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll?

(Wird von der Versammlung angenommen.)

Referent (lies't vor):

Um den Lehrern jüdischer Religion keine Gelegenheit abzuschneiden, sich diese Kenntnisse anzueignen, schien es einigen Mitgliedern zweckmäßig, denselben auch die Aufnahme in die Seminarien des Staates für christliche Lehrer zu gestatten. Dies wollten andere Mitglieder bedenklich finden, weil der Unterricht in den Seminarien mit der Religion im innigsten Zusammenhange stehe und die ganze Erziehung der Zöglinge in den jetzigen Seminarien auf christlicher Lebensanschauung beruhe. Indeß blieben jene Mitglieder bei ihrer Ansicht, weil den geistlichen Zöglingen die Anwesenheit von Juden in den Seminarien so wenig gefährlich werden könne, als in Gymnasien oder anderen Schulen, die aufgeworfenen Bedenken also höchstens auf Seiten der Juden beständen und denselben dadurch begegnet werde, daß die Juden zum Eintritt in die Seminarien für Christen nicht gezwungen werden, ihnen solcher nur, wenn sie es wünschen, gestattet werden solle. Mit 9 Stimmen gegen 6 entschied sich die Abtheilung für den Vorschlag, also dafür, daß den jüdischen Lehramts-Aspiranten die Aufnahme in die Seminarien für christliche Lehrer zu gewähren sei.

Ich glaube, es ist eine Konsequenz des ersten Satzes, und wir haben ihn aufgestellt, damit die jüdischen Lehrer die Kenntnisse der christlichen Elementar-Lehrer sich aneignen.

Abg. von Auerswald: Ich erkläre mich entschieden gegen den Vorschlag der Abtheilung, weil der Vergleich, der hier gemacht ist,

auf die Seminarien, die keineswegs nur Unterrichts-Anstalten sind, nicht paßt. Zweitens und hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil ich bereits gegen einen früheren Vorschlag, der eine direkte Einmischung in die Verhältnisse einer geduldeten Religions-Gesellschaft bezweckte, gestimmt habe, weil ich eine solche Einmischung im Interesse derselben nicht geeignet halte, und aus demselben Grunde glaube ich, daß auch hier keine Einmischung stattfinden dürfe.

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe geglaubt, daß es nicht nothwendig sein würde, noch etwas zu den Gründen der Abtheilung hinzuzufügen, da sich aber eine namentlich für mich sehr gewichtige Stimme dagegen erhoben hat, so bitte ich, das Abtheilungs-Gutachten noch einmal vertheidigen zu dürfen; ich bin für dasselbe, indem ich für die Seminaristen eines christlichen Seminars, wenn Juden Theil nehmen an dem Unterricht, keinen Nachtheil sehen kann. Daß die Tendenz des Unterrichts nicht geändert werden soll, versteht sich von selbst. Wenn also die Juden keinen Anstoß daran nehmen, so ist auch nicht abzusehen, warum etwas von uns dagegen gethan werden soll. Ich halte es für das Interesse des Christenthums sogar wünschenswerth, die Juden zu dem Unterrichte in demselben heranzuziehen, da ihnen dadurch die Kenntniß des Christenthums möglich wird, und je mehr man das Christenthum kennen lernt, desto mehr wird man sich demselben anzuschließen geneigt sein.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich schließe mich dem an, und ich glaube, daß von dem Standpunkte des christlichen Staates aus, der uns von der Ministerbank proklamirt worden ist, es als eine gewisse Schwäche erscheinen würde, wenn man das Christenthum durch die Zulassung der Juden gefährdet halten wollte. Dagegen möchte ich doch das Gouvernement verwahren.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist keineswegs das Christenthum durch die Aufnahme jüdischer Schulamts-Aspiranten in die christlichen Seminarien für gefährdet gehalten worden, sondern der Grund, weshalb die Aufnahme in die Seminarien bei der in einzelnen Fällen nachgelassenen Theilnahme an dem Unterricht versagt worden ist, liegt in der christlichen Lebens-Gemeinschaft, in welcher die Seminaristen verbunden sind, und nach welcher ihr gan-

ses Leben in den Seminarien geregelt ist; in diese Gemeinschaft jüdische Aspiranten aufzunehmen und dieselbe dadurch zu trüben oder von den jüdischen Aspiranten eine Theilnahme zu verlangen, schien nicht zulässig.

Abg. Dittrich: Ich schließe mich der Abtheilung an und glaube, daß es in der Konsequenz beruht, daß nach dem, was über die Schulen beschlossen worden ist, die Lehrer auch in die Seminarien aufgenommen werden müssen. Auch aus dem, was der Königliche Herr Kommissarius gesagt hat, finde ich keinen Grund, um gegen den Antrag zu stimmen; weil den Juden überlassen bleibt, die Aufnahme zu beantragen; ich glaube, daß eine solche dem christlichen Prinzipe sicher nicht schaden würde.

Abg. von Massow: Ich bemerke, daß die Aufnahme in die Seminarien, falls sie beschlossen würde, in Folge unseres früheren Beschlusses jedenfalls auf Kosten der Judenschaft geschehen würde.

Abg. von Auerswald: Ich muß wiederholt und aus dem Grunde, den ich bereits anführte, daß es nämlich nicht geeignet sei, sich in die inneren Verhältnisse einer geduldeten Religions-Gesellschaft zu mischen, dagegen stimmen. Ich muß bedauern, daß ich mich den beiden geehrten Mitgliedern, welche eben sprachen, nicht anschließen kann; ich kann weder dem Abgeordneten der Grafschaft Mark auf den Gesichtspunkt des christlichen Staates folgen, noch die Tendenz unterstützen, die der Abgeordnete der Pommerschen Ritterschaft mir ganz unerwartet aussprach, und hätte geglaubt, daß er der Letzte sein würde, der sich von der Proselytenmacherei Vortheile verspricht.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich muß mich vorerst auf's Allerentschiedenste gegen die Voraussetzung verwahren, als ob es mir jemals in den Sinn hätte kommen können, den sogenannten christlichen Staat zu vertheidigen. Ich habe mich so vollständig dagegen ausgesprochen, daß das geehrte Mitglied dies wohl nicht voraussehen konnte. Ich habe gesagt, daß ich nichts dagegen zu erinnern haben würde, die Juden in den Seminarien zuzulassen. Ich habe dabei so wenig, wie das Mitglied der pommerschen Ritterschaft, an Proselytenmacherei gedacht, aber wohl daran, den Juden Gelegenheit zu geben, sich die Kenntniß der hohen Vorzüge des

Christenthums zu erwerben. Wenn ich dem Mitgliede weiter folge, so sehe ich darin keine Einmischung in die Verhältnisse einer geduldeten Religion, wenn ich ihren Bekennern gestatte, freiwillig dem Unterricht in den Seminarien beizuwohnen. Es ist ja fakultativ und ganz in die Freiheit der Juden gestellt; von Zwang ist nicht die Rede. Gegenüber dem Königl. Commissar muß ich dann noch bemerken, daß ich nicht habe verstehen können, was unter Gemeinschaft des christlichen Lebens gemeint ist. Dieser Ausdruck ist für mich eben so mystisch und unverständlich, als der Begriff des christlichen Staates. Wenn die Juden keinen Anstand finden, an christlichen Tischen zu essen, dann können sie auch vollständig in die Seminarien zugelassen werden.

Landtags-Kommissar: Nachdem der Kommissar des geistlichen Ministeriums erklärt hat, daß die Aufnahme der jüdischen Schul-Aspiranten in den Unterricht der christlichen Seminarien keinen Anstoß finde, sie seither zugelassen sei und ferner zugelassen werden würde, so scheint es mir doch kaum an der Zeit zu sein, daß sich die Versammlung noch länger mit der Frage beschäftige, ob dergleichen Aspiranten auch in den Seminarien essen, trinken und schlafen sollen. Es ist dies eine Frage, die in den Haus-Ordnungen der Seminarien zu entscheiden sein wird, nicht aber in dem Gesetze über die Juden. Möge man über die Frage denken, wie man will, hierher scheint die Entscheidung nicht zu gehören.

Referent Sperling: Es handelt sich hier um Zugestehung der Rechte der Staats-Bürger an die Juden so weit als irgend möglich. Von diesem Gesichtspunkte müssen wir ausgehen. Wenn von dem Königlichen Herrn Kommissar gesagt worden, es würde für die Juden ausreichend sein, wenn sie nur am Unterricht theilnehmen, so kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen. Es kommt auf Feststellung des Prinzips an. So wie die Christen aus Rücksichten der Konfession von dem Eintritte ins Seminar im Allgemeinen nicht ausgeschlossen sind, eben so können wir konsequenterweise auch den Juden nicht davon ausschließen. Die Proselytenmacherei, welcher ein geehrtes Mitglied gedacht hat, setzt eine positive Thätigkeit voraus. Von solcher kann hier nicht die Rede sein, da es von dem freien Willen des Juden

abhängen soll, ob er in das Seminar Aufnahme suchen will oder nicht. Eben so sind die Bedenken, welche der Königliche Herr Kommissar aufgestellt hat, nur solche, die auf Seiten der Juden bestehen könnten, nie aber auf Seiten der Christen. Ich glaube, daß das Gutachten der Abtheilung nicht geschwächt und aufrecht zu erhalten ist.

Abg. Graf von Schwerin: Ich wollte nur sagen, daß es nach dem, was der Herr Königl. Kommissarius zugestanden hat, für uns von keinem Interesse ist, die Sache ferner zu verfolgen, ob die Juden als Zöglinge in die Seminare aufgenommen werden können. Ich muß mir aber die Bemerkung gestatten, daß der Herr Regierungs-Kommissar es war, der uns auf die prinzipielle Erörterung geführt hat, indem er den Grundsatz aufstellte und vertheidigte, sie aufzunehmen und Theil nehmen zu lassen am Leben der christlichen Seminaristen, sei im Prinzip nicht zu rechtfertigen. Nachdem er dies aufstellte, haben wir Veranlassung gefunden, diesen Grundsatz zu bestreiten.

Abg. Hansemann: Auf die Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars, daß die Sache eigentlich hier nicht zur Berathung gehöre, habe ich zu erwiedern, daß, nachdem das Gouvernement uns verschiedene Bestimmungen über den Kultus vorgelegt hat, nichts natürlicher und folgerichtiger ist, als daß auch andere hierher gehörige Bestimmungen bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht werden.

Abg. von Saucken: Es ist schon Mehreres, was ich sagen wollte, von den Abgeordneten aus Westfalen und Pommern erörtert worden, dem ich mich anschließe. Wenn aber davon geredet wird, es würde durch die Aufnahme in die Seminarien Proselytenmacherei getrieben werden, so muß ich bemerken, daß die Juden gezwungen sind, Soldaten zu werden, mit den christlichen Waffenbrüdern zu essen, zu trinken und Alles mit ihnen gemeinsam zu thun, und doch wird dies Niemand für Proselytenmacherei halten, um so weniger kann dies dafür erkannt werden, wenn man ihnen nur das Recht giebt, freiwillig am christlichen Unterrichte Theil zu nehmen und die Aufnahme in die Seminarien nachzusuchen.

Abg. **von Massow**: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen zu dem, was der Referent gesagt hat, nämlich daß wir nirgend im Staate Simultan-Seminarien haben. Wir haben nur Seminarien für evangelische oder katholische Schulamts-Aspiranten.

Referent **Sperling**: Ich kann dies weder zugeben, noch bestreiten. Es kommt auch hier nicht in Betracht, da hier nur von Juden die Rede ist.

Abg. **von Merckel**: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob von Seiten der Abtheilung überhaupt hier ein solches Amendement gestellt ist. Aus dem Gutachten kann ich es nicht ersehen, wenigstens nicht mit Bestimmtheit. Ich bitte, daß sich die Abtheilung hierüber ausspreche, ob sie den bestimmten Antrag stellt.

Referent **Sperling**: Ich bitte, deshalb die letzten Worte des Gutachtens zu lesen.

Abg. Graf **von Finkenstein**: Ich muß mich im Namen der christlichen Religions-Freiheit, der geistigen Freiheit, gegen die Aussprüche der Abgeordneten von Westphalen und Pommern erklären. Den Juden soll alle Freiheit gestattet werden; aber offenbar wird dadurch die christliche Religions-Freiheit angetastet, wenn in die Häuser, welche dem christlichen Kultus in Leben und Lehre gewidmet sind, Leute aufgenommen werden, welche diesem Bekenntnisse entgegenstehen.

(Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Die Frage ist zunächst, ob die Aufnahme jüdischer Lehramts-Aspiranten in Seminare für christliche Lehrer gestattet werden soll? Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen.

Ich werde bitten, zu zählen.

Die Frage ist mit 206 gegen 183 Stimmen bejaht worden.

Referent **Sperling**:

„§. 29.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen."

Er blieb unangefochten.

Abg. von Fock: Ich beantrage den Fortfall von §. 29 aus demselben Grunde, wie den der §§. 26 und 27, weil danach das Verfahren dasselbe sein soll, wie nach den bestehenden Gesetzen, weil es also dieses Paragraphen gar nicht bedarf.

Landtags-Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt? Abgesehen davon nämlich, daß über §§. 31—33 noch abgestimmt werden wird, soll dieser Paragraph wegfallen.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Referent: In Beziehung auf diesen Paragraphen erlaube ich mir die Bemerkung, der hoffentlich die ganze Abtheilung beistimmen wird, daß nämlich wir den Wegfall des Paragraphen nur deswegen nicht beantragt haben, weil die darin enthaltene Bestimmung den Juden vortheilhaft werden könnte, indem in Beziehung auf sie etwas Anderes bisher beobachtet worden ist. Das ist der einzige Grund, warum die Abtheilung sich für seine Beibehaltung entschieden hat.

Landtags-Marschall: Ich frage nun: Soll §. 29 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Referent:

„§. 30.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten, nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen, einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden."

Gutachten der Abtheilung.

Nach der Fassung dieses Paragraphen könnte es den Anschein gewinnen, als wenn es lediglich von dem freien Entschlusse des Vorstandes der Judenschaft abhängen soll, ob eine besondere öffentliche Schule für die Kinder der jüdischen Orts-Einwohner einzurichten sei oder nicht. Geht man aber auf die in der Denkschrift S. 34 (Vgl. Bd. VIII. S. 57.) aufgeführten Gründe zurück, welche zur Errichtung einer solchen Schule Veranlassung bieten sollen, so findet man, daß solche

von der Art sind, daß sie überall eintreten können, und daß daselbst, wo sie geltend gemacht würden, der Vorstand der Judenschaft gezwungen sein würde, die Errichtung einer eigenen jüdischen Schule in Antrag zu bringen. Hiernach dürfte es auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Tendenz des Gesetz-Entwurfs geradezu dahin gerichtet sei, auf die Errichtung eigener, jüdischer, sogenannter Glaubens-Schulen hinzuwirken, und dies muß, wie schon zu §. 17 bemerkt worden, nicht allein dem Staats-Interesse widersprechend, sondern auch mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen unvereinbar erachtet werden. Nach diesen ist es lediglich Sache der bürgerlichen Kommunen, Elementarschulen, so weit es das Bedürfniß erfordert, einzurichten; und wie hierbei auf die verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Kirche nicht gesehen wird, eben so wenig kann dabei das Glaubensbekenntniß der Juden in Betracht kommen; so wenig von einzelnen Sekten der christlichen Kirche, wenn sie auch nur zu den geduldeten gehören, gefordert wird, daß sie für sich eigene Schulen anlegen und unterhalten, eben so wenig kann dasselbe von den Juden gefordert werden, da sie eben so Mitglieder der Kommunen sind, wie die Christen. Selbst nur in Form einer Vergünstigung es ihnen zu überlassen, für sich besondere öffentliche Schulen zu errichten, würde eine Ausnahme von der Regel sein, welche bedenklich wäre, weil es an Bestimmungen nicht fehlt, nach welchen, wenn einmal dergleichen öffentliche Schul-Anstalten bestehen, dieselben auch unterhalten werden müssen. Daher kam die Abtheilung zu dem einmüthigen Beschluß, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen, mit alleiniger Ausnahme des ersten Satzes, und aller übrigen bis §. 33 incl. zu beantragen, aber auch im ersten Satze des §. 30, um Zweifel zu vermeiden, noch die Worte „der Regel nach" zur Löschung zu empfehlen, so daß sich dieser Paragraph auf die Worte beschränken würde:

„Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich, mit Genehmigung der Schul-Behörden, Privat-Lehr-Anstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten."

Für den Fall, daß auf diesen Vorschlag von dem Plenum nicht eingegangen werden sollte, vereinigen sich die Mitglieder der Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche, daß wenigstens

§. 30 am Schlusse hinter dem Worte: „Vorstand", die Worte: „und der Repräsentanten", eingeschaltet werden möchten, da der Antrag auf Errichtung einer besonderen öffentlichen Schule zu bedeutungsvoll für die Gemeinde sei, als daß er dem Vorstande allein überlassen werden könnte.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob Jemand das Wort über den Antrag der Abtheilung begehrt? Wenn nicht, so frage ich,

ob dem Antrage beigetreten werden soll, wonach der Paragraph also lauten würde:

„Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich, mit Genehmigung der Schul-Behörden, Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten."

Dann würde natürlich alles Uebrige wegfallen.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Das Motiv, das dahin geführt hat, auch den jüdischen Glaubensgenossen das Recht zu gestatten, in besonderen Fällen ausnahmsweise öffentliche Schulen zu errichten, habe ich bereits vorher erwähnt, als die Verhandlung über §. 25 an der Reihe war; daher will ich nur kurz nochmals darauf hindeuten, daß es nicht beabsichtigt worden ist, durch das Gesetz das Entstehen solcher Schulen zu befördern, sondern nur unter besonderen Verhältnissen die Berechtigung jüdischer Glaubensgenossen eintreten zu lassen, auch öffentliche Schulen einzurichten, wenn sie als zweckmäßig erkannt und ein allseitiges Einverständniß darüber vorhanden sein sollte.

Wenn im Abtheilungs-Gutachten gesagt ist, daß bei der Anlegung der Ortsschulen auf die verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Kirchen nicht gesehen würde, so kann ich, da ich mich auf eine weitläufige Widerlegung nicht einlassen will, nur anführen, daß dies allerdings der Fall ist. In der Rheinprovinz z. B. ist zwar die Unterhaltung der Elementar-Schulen in Folge der Gesetzgebung der Fremdherrschaft eine Last der bürgerlichen Gemeinde; aber dessen ungeachtet hat diese Bestimmung nie dahin führen können, den konfessionellen Charakter der Elementar-Schulen zu verwischen; vielmehr sind neben den bestehenden katholischen Schulen bei eingetretenem Bedürfnisse auch evangelische Schulen auf Kosten der bürgerlichen Gemeinde errichtet worden, und in anderen Fällen in gleicher Weise katholische Schulen.

Der erste Fall der seit der Verfassung vom Jahre 1842 erfolgten Einrichtung der öffentlichen jüdischen Schule ist in der Stadt Aachen vorgekommen, wo, im Einverständniß der städtischen Ge-

meinde und der jüdischen Glaubensgenossen, eine solche Schule entstanden ist.

Landtags-Marschall: Der hohen Versammlung ist der Vorschlag der Abtheilung verlesen worden. Ich werde ihn also zur Frage stellen, und bitte, daß Diejenigen, die dafür stimmen wollen, aufstehen.

(Es erhebt sich eine Majorität dafür.)

Wir kommen nun zu dem Vorschlage, der gemacht ist, auch die übrigen Paragraphen bis 33 wegfallen zu lassen.

Referent Sperling: Das würde nicht gut gehen; sämmtliche Paragraphen würden nicht fortfallen können, namentlich schon wegen dessen, was wir bei §. 28 beschlossen haben. Solches mußte stehen bleiben. Es berührt die Juden ganz allein.

Landtags-Marschall: Ich will fragen, ob der Antrag Unterstützung findet, und bitte Diejenigen, die ihn unterstützen, aufzustehen.

(Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Referent (verliest):

„§. 34.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde."

Ueber diesen Paragraph spricht sich die Abtheilung in folgender Weise aus:

Nach der Disposition dieses Paragraphen soll der Vorstand dafür sorgen, daß die jüdischen Knaben nach vollendeter Schulbildung einen gemeinnützigen Lebensberuf erwählen und sich nicht dem Handel oder einem anderen Gewerbebetriebe im Umherziehen ergeben. Diese Verpflichtung des Vorstandes kann ihre guten Folgen haben, so wie jede Vormundschaft dieselben hat, wenn sie gewissenhaft verwaltet wird. Indeß ist es augenfällig, daß der Vorstand bei

seinen sonstigen Geschäften derselben, wegen ihres Umfanges vollständig zu genügen außer Stande ist, und wenn in Posen diejenigen günstigen Erscheinungen eingetreten sind, welche man beabsichtigte, als man in der Verordnung vom 1. Juni 1833 dem dortigen Judenschafts-Vorstande eine gleiche Verpflichtung auferlegte, so können solche auch wohl in anderen Bestimmungen der gedachten Verordnung und in anderen Verhältnissen, als gerade in dieser den Vorständen angewiesenen Thätigkeit, ihren Grund gehabt haben. Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit des Erfolges dieser in Rede stehenden Bestimmung, führt dieselbe zu Eingriffen in die väterliche Gewalt, welche dem Vater zunächst das Recht giebt, auf den Lebensberuf seiner Kinder einzuwirken. Außerdem erscheint es auch als hart, die Vorsteher dafür, daß jeder jüdische Knabe ein Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, verantwortlich zu machen, da ihm, um diesen Zweck zu erreichen, kein anderes Mittel zustehen soll, als Rücksprache mit den Vätern oder Vormündern und Anträge bei dem Magistrat und Kreis-Landrath. Aus vorstehenden Gründen erklärten einzelne Mitglieder eine Umarbeitung dieses Paragraphen für nothwendig, so daß die Vorsteher nur eine moralische Verpflichtung (ohne besondere Verantwortlichkeit) träfe, auf die Wahl des Lebensberufes jüdischer Knaben einzuwirken, und auch dies ihnen nur in Beziehung auf solche Kinder zur Pflicht gemacht würde, deren Aeltern der fortschreitenden Gesittung geradezu entgegenstreben.

Andere Mitglieder gingen aber weiter, indem sie anführten, die allgemeinen Gesetze gäben schon hinreichende Mittel an die Hand, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Staatsbürgern heranzuziehen. Sei der Vater nicht am Leben, so stände es bei der vormundschaftlichen Behörde, tüchtige Vormünder zu bestellen und dieselben in Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Lebe der Vater, so sei es allgemeine Obliegenheit der Polizei-Behörde und jedes rechtlichen Mannes, sobald der Fall eintritt, daß der Vater seine Obliegenheiten gegen seine Kinder vernachlässigt, der vormundschaftlichen Behörde davon Anzeige zu machen und dieselbe zur Bestellung eines Kurators für die Kinder zu veranlassen. Die in Rede stehende Bestimmung würde mit der Stellung des Vorstandes, welche sich auf die Kultus-Angelegenheiten beschränken soll, unvereinbar sein. Durch dieselbe werde er gewissermaßen zu einem polizeilichen Organ des Staats gestempelt. Indem die Bestimmung allgemein laute, und jeden jüdischen Familienvater ohne Ausnahme der Ueberwachung des Vorstandes in Betreff der Kindererziehung unterwerfe, kränke sie zugleich das Ehrgefühl der Juden, welche durch ihren Bildungszustand weit über die Nothwendigkeit einer solchen Ueberwachung hinaus sind, und könne in ihrer Allgemeinheit nur schädlich, nicht vortheilhaft wirken. Sie sei geradehin eine Schmach, welche den Juden neu angethan werde, statt daß sie dem Zeitgeiste und der allgemeinen Volksstimme gemäß derjenigen Fesseln, in welchen sie verrostetes Vorurtheil bisher gehalten, entledigt werden sollen. Die gedachten Mitglie-

den hielten den gänzlichen Wegfall dieses Paragraphen für nothwendig, und bei der vorgenommenen Abstimmung erklärten sich von zwölf Anwesenden für diese ihre Ansicht sieben, für die oben angedeutete, bloße Umarbeitung des Paragraphen nur fünf Stimmen.

Abg. von Donimierski: Ich kann mich bei diesem Paragraphen nur für die Minorität erklären. Es ist nicht zu verkennen, daß der Referent und die Majorität der Abtheilung sich mit vieler Wärme für die Ausdehnung der Rechte der Juden aussprechen, aber in diesem Punkte gehen sie zu weit, wenn sie behaupten, daß die Ehre der Juden durch diese Bestimmung gekränkt werden würde. Ich glaube, daß in manchen Gegenden diese Vorschrift nützlich und wohlthätig wirken könne. Die Worte, „daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetrieb im Umherziehen gebraucht werde," verstehe ich nur so, daß die Knaben nicht zum Schacher der sogenannten Bündeljuden verleitet werden sollen. In den westlichen Gegenden, wo vielleicht diese Art von Juden gar nicht vorhanden ist, mag dieser Paragraph überflüssig erscheinen, wo sie aber in großer Masse noch vorkommen, würde er gewiß sehr wohlthätig wirken. Es ist von mehreren Rednern schon bei der Diskussion über den allgemeinen Theil ganz richtig erwähnt worden, daß die Schattenseite des Charakters der Juden gerade in diesem Schachergeist liege, und ich meine, daß dieser Paragraph gerade den Zweck hat, diesen Geist zu vertilgen und die Sache an dem rechten Ende anfängt, nämlich mit der Jugend. Darum würde ich nicht dafür stimmen, diesen Paragraphen zu streichen, sondern mich der Minorität anschließen, daß er anders gefaßt würde. Denn ich kann mich mit den Worten, „unter eigener Verantwortlichkeit" nicht einverstanden erklären; man kann den Vorstehern nur eine moralische Verpflichtung auferlegen. Jedenfalls kann aber diese Vorschrift zur sittlichen Hebung der ärmeren Klasse der Juden beitragen, aus dem Grunde bin ich für die Beibehaltung dieses Paragraphen.

Abg. Pittrich: Für den Wegfall des Paragraphen stimmend, führe ich als Grund an, daß er etwas Abnormes bestimmt, was in Bezug auf die christlichen Einwohner nicht stattfindet, und da in Bezug auf die Christen eine solche Bevormundung nicht nöthig ist,

weil die Bestimmungen des Landrechts ausreichen, so bedarf es eines Partikular-Gesetzes für die Juden hierüber eben so wenig.

Referent **Sperling**: Ich schließe hieran die Bemerkung, daß der Paragraph nicht nur etwas Abnormes, sondern auch etwas Unnützes enthält. Denn wenn auch der Vorstand, die Erziehung zu überwachen, verpflichtet werden sollte, so werden wir doch nicht die Hoffnung hegen können, daß er bei seinen übrigen Geschäften jedem Knaben nachgehen und zusehen würde, ob ihm eine moralische Erziehung wirklich zu Theil wird. Es würde außerdem diese Beaufsichtigung eine Kränkung für den gebildeteren Juden sein, und, wenn wirklich die Juden in einer Provinz im Allgemeinen nur eine geringe Bildung haben sollten, so ist dies doch keineswegs in den übrigen Provinzen der Fall; um so allgemeiner diese Kränkung.

Eine Stimme (vom Platz):

(Konnte wegen der großen Entfernung nur in abgebrochenen Sätzen von den Stenographen verstanden werden.)

Abg. **von Puttkammer**: Ich halte dafür, daß der Zweck, den die Minorität erreichen will, auf ganz anderem Felde zu erreichen wäre, und dies liegt in dem Hausir-Reglement. Wenn die Bestimmungen des Hausir-Reglements beschränkt würden, würde die Neigung der Juden zu diesem Handel beschränkt werden können. Das ist freilich ein Gegenstand, der jetzt nicht vorliegt, aber da liegt der Punkt, wo man einschreiten müßte.

Abg. Graf **von Schwerin** verzichtet auf das Wort.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag der Majorität der Abtheilung geht dahin, den Paragraphen wegfallen zu lassen. Diejenigen, die für den Wegfall stimmen, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich eine Majorität dafür, jedoch ist nicht ersichtlich, ob es zwei Drittel der Stimmen sind.)

Ich bitte die Ordner, zu zählen, da, wenn es nicht zwei Drittel der Stimmen sind, auch die Gründe der Minorität angeführt werden müssen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 254 gegen 127 Stimmen bejaht, es sind also die nöthigen zwei Drittel der Stimmen gerade vorhanden.

(Bravo!)

Referent (lieſt vor):

„§. 35.

Zu unmittelbaren Staatsämtern ſollen die Juden inſoweit zugelaſſen werden, als ſie ſich durch den Dienſt im ſtehenden Heere verfaſſungsmäßig Civil-Verſorgungs-Anſprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdienſten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden iſt.“

Gutachten zu §. 35.

Abſchnitt 1. Was der Ausdruck: „obrigkeitliche Autorität“, bedeuten ſoll, iſt nicht ganz klar. Im Allgemeinen iſt man geneigt, ein jedes Staatsamt für ein obrigkeitliches und als mit einer obrigkeitlichen Autorität verbunden anzuſehen. Doch ergiebt der ganze Inhalt des in Rede ſtehenden Abſchnitts, daß der Ausdruck in einer engeren Bedeutung zu verſtehen ſei, und dieſe lernte die Abtheilung aus einem von dem Miniſterial-Kommiſſarius ihr mitgetheilten Miniſterial-Reſkripte vom 21. März 1846 kennen, welches ad pass. concern. dahin lautet: „daß unter der ausſchließenden obrigkeitlichen Autorität jedes richterliche oder polizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt verſtanden werden muß, vermöge deſſen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare perſönliche Berührung tritt. Es werden ſonach Juden zu den Stellen der Regiſtratoren, Kanzliſten, Kalkulatoren und Boten, ſofern Letztere nicht etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren und dergleichen Stellen nicht den Militair-Invaliden ausſchließlich vorbehalten ſind, zugelaſſen werden können.“

Um Mißdeutungen zu vermeiden, ſchien es der Abtheilung wünſchenswerth, daß der Ausdruck nach Inhalt dieſes Reſkripts in dem Geſetzentwurfe erläutert würde, wenn letzterer zum Geſetze erhoben werden ſollte.

Was die Beſtimmung ſelbſt anlangt, ſo fehlte es nicht an Mitgliedern, welche ſie für angemeſſen erklärten. Dieſelben hielten dafür, daß der im §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 ausgedrückte Vorbehalt:

„Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelaſſen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit geſetzlich zu beſtimmen,“

durch ſolche ſeine Erledigung erhalte und, ſie auszudehnen, bei dem zur Zeit noch niedrigen Standpunkte der Sittlichkeit, auf welchem ſich ein großer Theil der Juden befinde, nicht räthlich erſcheine.

Dieſer Anſicht konnte der übrige größere Theil der Mitglieder nicht beitreten; vielmehr wurde von deren Seite Folgendes entgegnet: ob und inwieweit die Juden ſich auf einer niedrigen Bildungsſtufe befinden, ſei gleichgültig, weil, wenn auch ihre Zulaſſung zu Staatsämtern allgemein ausgeſprochen werden ſollte, daraus noch nicht folgen würde, daß jeder Einzelne von ihnen dazu gelangen müßte; dies vielmehr nur unter denſelben Bedingungen und Vorausſetzungen höherer Bildung geſchehen würde, unter welchen Chriſten zu Staatsämtern gelangen. Was der Geſetzentwurf den Juden in Beziehung auf den Civil- und

Militairdienſt gewähre, würde vielleicht unmittelbar nach dem Erſcheinen des Edikts genügt haben, könne aber jetzt, nach Verlauf eines mehr als dreißigjährigen Zeitraumes, nicht mehr genügen, nachdem die chriſtliche Bevölkerung ſich daran gewöhnt hat, die Juden in verſchiedenen praktiſchen Fächern thätig zu ſehen, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß Juden in Gemeinde-Aemtern, zu denen ſie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen wurden, gleich jedem Chriſten ſich tüchtig gezeigt, daß ſie im Freiheitskampfe von 1813 bis 1815 gleich dieſen für das Vaterland gefochten und geblutet haben. Jetzt würde die Beſtimmung des Entwurfs ein Rückſchritt gegen beſtehende Zuſtände ſein, da die Juden der in der Denkſchrift S. 38. gemachten Angabe entgegen Staatsämter, mit denen obrigkeitliche Autorität unzweifelhaft verbunden iſt, wie z. B. das Amt eines Königlichen Bau-Inſpektors und eines Gendarmen, bereits bekleidet haben und im ſtehenden Heere zur Zeit noch als Offiziere zur Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten dienen.

Daß überhaupt des Militairdienſtes in dieſem Geſetze nur ſo beiläufig gedacht worden, war den Vertretern der vorſtehenden Anſichten nicht anders erklärlich, als daß ſolches nur der Konformität wegen geſchehen. Dieſelben glaubten ſich der Vorausſetzung hingeben zu dürfen, daß, wenn die in Rede ſtehende Beſtimmung des Entwurfs in Beziehung auf den Civildienſt aufgehoben würde, in Betreff des Militairdienſtes es bei den darüber beſtehenden, keine Beſchränkung für die Juden enthaltenden allgemeinen Geſetzen von ſelbſt verbleiben würde, und gingen zur Erörterung der Frage über, in welchem Umfange den Juden die Civil-Staatsämter zugänglich zu machen ſeien? In dieſer Beziehung theilten ſie ſich in zwei Parteien: die Einen behaupteten, daß die Juden in Beziehung auf die Staatsämter ſelbſt noch nicht eine völlige Gleichſtellung mit den Chriſten forderten, vielmehr zufrieden wären, wenn in dieſer Hinſicht vorerſt ein Uebergang zur Gleichſtellung vermittelt würde, und mit Rückſicht auf die Vorurtheile, die unter den Chriſten gegen Juden hin und wieder noch beſtänden, es angemeſſen erſcheine, dieſelben nicht nur von den Aemtern, welche mit Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Chriſten in Verbindung ſtehen, ſondern auch von den Dirigentenſtellen der Verwaltungsbehörden und dem Richteramte auszuſchließen, das Letztere hauptſächlich wegen der vorkommenden Eidesabnahmen, welche einem jüdiſchen Richter, einem Chriſten gegenüber, nicht füglich überlaſſen werden könnten und Verlegenheiten herbeiführen müßten, wo nicht eingerichtete Richter-Kollegien exiſtirten und eine Subſtitution ſtattfinden könnte. Die Anderen hielten dieſe Ausnahme nicht für motivirt, weil es dem Gouvernement immer freiſtehen würde, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden individuellen und lokalen Verhältniſſe zu berückſichtigen und Juden da nicht hinzuſtellen, wo ſie Einzelrichter ſein, oder als Dirigenten mit Erfolg nicht würden wirken können. Dieſelben glaubten vielmehr, daß es dem Gemeinwohle des Staates entſprechend ſein möchte, alle in dem Kreiſe ſeiner Unterthanen ſich entwickelnden Kräfte, auch die der Juden, zum Triebwerke des Ganzen, wo es nur irgend möglich, heran-

zuziehen und mitwirken zu lassen und fanden, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, für die Zulassung der Juden zu Staatsämtern keine andere Schranke, als welche sich, wie bei den Kirchen- und den mit diesen in Verbindung stehenden Aemtern, aus ihrer Religion unmittelbar ergebe. Sie wünschten, daß Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß voraussetzen, indem sie dem Einwande, daß die Bestimmung in diesen Ausdrücken zu allgemein und für das Gouvernement zu wenig leitend sein werde, um so weniger Raum geben zu können glaubten, als die Praxis in anderen Ländern längst darüber entschieden habe, inwieweit die Verwaltung eines Amtes mit dem Glauben zusammenhänge.

Demnach waren über den in Rede stehenden Abschnitt überhaupt drei verschiedene Ansichten laut geworden, und bei der Abstimmung erklärten sich dafür,

daß die Disposition des Gesetzentwurfs, wie sie lautet, beizubehalten sei,
vier Mitglieder; dafür:

daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungs-Behörden,

fünf, — und für die Bestimmung endlich:

daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen,

wiederum vier Mitglieder.

Ich gehöre zu denjenigen, welche sich dafür ausgesprochen haben, daß die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, welche nicht ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen, und bin daher gegen die Beibehaltung des verlesenen Passus des §. 35, und zwar jetzt um so mehr, als ich mich bei näherer Erwägung überzeugt habe, daß den Juden darin eigentlich gar nichts oder nur scheinbar etwas bewilligt würde. Es ist nämlich aus dem beigebrachten Ministerial-Reskripte zu ersehen, in welcher beschränkten Sphäre die Juden zu den Beamtenstellen zugelassen werden sollen. Es würden nur solche Juden, die sich auf den unteren Stufen der Ausbildung befinden, sich zu den ihnen vorbehaltenen Aemtern überhaupt melden, nicht die Gebildeten, die es eben ihrer Bildungsstufe zuwider halten möchten, einen solchen Posten zu bekleiden. Gerade diejenigen Juden also, welche dem Staate vorzugsweise nützen könnten, sind von den Aemtern ausgeschlossen. Außerdem ist aber noch ins Auge zu fassen, daß auch die wenigen gebildeten Juden in der ihnen angewiesenen be-

schränkten Sphäre nur dann eine Anstellung erlangen sollen, wenn sie sich durch den Militairdienst Ansprüche auf Civil-Versorgung erworben haben, und ich glaube, daß kein Jude es dahin bringen werde, diese Ansprüche zu erwerben, weil es dazu gehört, daß er 12 Jahre im stehenden Heere dient. Er soll weder im Militair noch im Civil ein Amt bekleiden dürfen, mit welchem eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist. Ist aber die Schildwache nicht ein solches Amt? Ein Jude würde also nicht im Stande sein, Schildwache zu stehen und dadurch sein Ehrgefühl so gekränkt werden, daß er 12 Jahre beim Militair nicht aushalten, und also auch nicht Civil-Versorgungs-Ansprüche sich erwerben würde. Daraus ziehe ich eben den Schluß, daß den Juden in diesem Abschnitte nichts gewährt ist.

Landtags-Commissar: Ich will mich keineswegs auf eine weitere Erörterung der Frage einlassen, die anderthalb Sitzungen hindurch die Versammlung beschäftigt hat, ich meine die Frage über vollständige Emanzipation der Juden, durch deren Bejahung die Juden befähigt sein würden, alle Staatsämter ohne Ausnahme zu bekleiden. Nur der von einem Theile der Abtheilung ausgesprochenen Ansicht, daß der Gesetz-Entwurf in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit bei Staatsämtern keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt enthalte, muß ich entschieden widersprechen. Nach dem Gesetze vom Jahre 1812 war die Bestimmung vorbehalten, inwiefern die Juden zu Staatsämtern zugelassen werden sollten; die Praxis aber hat sich dahin gestellt, daß sie zu keinem solchen Amte zugelassen sind, wobei nicht bestritten werden soll, daß in den Freiheitskriegen einige Juden zu Offizieren avanciert sind. Ob wirklich, wie behauptet worden, einmal ein jüdischer Bauinspector existirt hat, weiß ich nicht; zuverlässig aber ist es, daß der Regel nach keiner eine staatsamtliche Stellung erhalten konnte, bis Se. Majestät der jetzt regierende König in neuester Zeit zu bestimmen geruhte, daß die Juden, wenn sie sich durch den Militairdienst Ansprüche auf Civilversorgung erworben hätten, sie dieser theilhaftig werden sollten, unter dem Vorbehalt jedoch, daß mit einer solchen Anstellung keine obrigkeitliche Function verbunden sein dürfe. Diesen Grundsatz hat das neue Gesetz aufgenommen und also einen offenbaren Fortschritt gegen den

Zustand gewährt, der von dem Jahre 1812 bis zum Erlasse der neuesten Bestimmungen bestanden hat. Wenn aber dieser Fortschritt als illusorisch bezeichnet wird, so ist auch dies irrig. Es haben bereits Juden als Unteroffiziere so lange gedient, um sich Anstellungs-Ansprüche zu erwerben, und werden jetzt, wo ihnen die Anstellungs-Ansprüche verliehen sind, gewiß mehrere den Versuch machen, solche zu verwirklichen. Die Sphäre, in der sie angestellt werden können, ist allerdings beschränkt, aber sie umfaßt doch den größten Theil der Aemter, worauf Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit überhaupt Anspruch haben. Wenn nun hervorgehoben worden ist, daß nach dem Gesetz-Entwurf Juden nur durch den Heeresdienst zu solchen Aemtern gelangen können, so muß ich dies anerkennen, aber bemerken, daß hierin eine sehr wesentliche Beschränkung nicht liegt, weil die Aemter dieser Art überhaupt der Regel nach den Militair-Anwärtern vorbehalten sind und nur in einzelnen Ausnahmefällen auch auf anderem Wege dahin zu gelangen ist.

Welches demnach auch die Wünsche der Versammlung in Beziehung auf die Ausdehnung der Anstellungs-Befähigung sein mögen, so bitte ich doch die Ansicht fest zu halten, daß die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs auch in diesem Punkt keinen Rückschritt, sondern einen Fortschritt in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden enthalte.

Abg. **von Gakron**: Ich will mich in Beziehung auf diesen Paragraphen der Fassung anschließen, welche von fünf Mitgliedern beantragt worden ist, nämlich: daß die Juden zu allen Aemtern zugelassen sein würden, mit Ausnahme u. s. w.

(Liest vor. Vergl. vorhin S. 235.)

Was die mit dem Kultus verbundenen Aemter anlangt, so spricht die Ausnahme für sich selbst, für die Ausnahme des Richter-Amtes sind die Gründe in dem Gutachten entwickelt, und was die Dirigentenstellen anlangt, so glaube ich, daß dieser Vorbehalt dadurch motivirt wird, daß im Allgemeinen ein großer Theil unserer Bevölkerung, und zwar ein höchst achtbarer, sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Juden in höheren amtlichen Stellungen zu se-

hen, und wenn nicht ein successiver Uebergang stattgefunden, so möchte dieser plötzliche Uebergang im Volke Mißfallen erregen. Ich werde jetzt nicht weiter darauf eingehen, aber später, wenn von den ständischen Befugnissen die Rede sein wird, auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Abg. **Wodiczka**: Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Abtheilung, welche der Ansicht sind, daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richter-Amtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden, und daß ihnen auf Universitäten das Dekanat, Rectorat oder Prorectorat nicht übertragen werden könne. Diese Ansicht stützt sich auf das mosaische, auf das geoffenbarte Gesetz der Juden selbst, und mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes sind keineswegs als Aberglaube zu erachten, wie ein Abgeordneter der schlesischen Ritterschaft anführte, namentlich sind dies die Bestimmungen wegen der strengen Feier des Sabbaths und wegen der religiösen Beschäftigungen und Waschungen u. s. w. Es legen viele Redner und Juden darauf Gewicht, daß einzelne Juden, wenngleich zu ihrer Zahl in einem sehr geringen Verhältniß, Kriegsdienste geleistet und sogar am Sabbath gefochten haben. Dies haben sie aber nur in Folge eines Dispenses gethan, welchen ihnen ihre Synagoge und Rabbiner gegeben haben. Dieser Dispens kann aber widerrufen werden, und ein Dienst, der widerrufen werden kann, ist prekär und eigentlich, da ihn das göttliche Gesetz verbietet, unsittlich. Uebrigens weiß ich ganz genau, daß ein Dispens zur Verwaltung von Civil-Staatsämtern gar nicht vorhanden ist, und wenn man auch annehmen kann, daß der Staat Kriegsdienste zu verlangen berechtigt ist, so folgt daraus noch nicht, daß die Juden Civil-Dienste in Anspruch nehmen können, zu denen sie auch gar nicht einmal fähig sind, wenn man bedenkt, daß die Juden den Sabbath streng feiern sollen und die meisten Juden auch so streng sind, daß sie am Sabbathe nicht einmal ein Licht anzünden, sondern es von einem christlichen Dienstboten anzünden lassen, wenn sie es brauchen. Die Waschungen und die übrigen Gebräuche neh-

men dem gewissenhaften Juden so viel Zeit weg, daß ½ des Jahres gewiß darauf hingeht, so daß sie diese Zeit nicht für den Staatsdienst würden benutzen können. Es giebt zwar einige Juden, die sich um diese Gebräuche nicht kümmern und den Sabbath nicht vorschriftsmäßig feiern, aber was thun diese? sie thun weiter nichts, als daß sie ein göttliches Gesetz übertreten. Kann aber ein Jude, der ein göttliches Gesetz übertritt, ein ruhiges Gewissen haben? Wird er die weltlichen Gesetze halten? Ich, für meinen Theil, würde einem solchen Menschen, der ein göttliches Gesetz des Privat-Vortheils wegen übertritt, kein Amt anvertrauen, und der Staat wird wohl daran thun, den Juden solche Aemter zu entziehen, welche sie veranlassen oder verpflichten könnten, die göttlichen Gebote zu übertreten. Was insbesondere das Richter-Amt anbetrifft, so können die Juden, besonders so lange noch Einzel-Richter bestehen, solches nicht verwalten. Wie kann bei einem Vormundschafts-Gerichte ein Jude ein Amt erhalten, wo er mit darauf zu achten hat, daß die Kinder christlich erzogen werden? Wie kann er bei einer Ehescheidung, die zwischen christlichen Eheleuten stattfinden soll, ein Urtheil sprechen, wenn er die Prinzipien der christlichen Religion nicht in sich hat? Daß ein Jude einen christlichen Eid abnehme, halte ich ebenfalls für bedenklich, obgleich Viele von der Ansicht ausgehan, daß es ganz gleich sei, wer den Eid abnimmt, und daß es nur auf die Gesinnung desjenigen ankomme, welcher ihn leistet. Wenn ein Jude das weltliche Gesetz bei Verwaltung eines Amtes vollständig erfüllen würde, so würde er nur dem Scheine nach ein Jude sein, denn ein Jude, welcher das mosaische, göttliche Gesetz gänzlich aufgiebt, wenn es dem bürgerlichen hinderad in den Weg tritt, ist nur ein Schein-Jude. Dieser ist aber, glaube ich, tadelnswerther, als der zum Christenthume getretene Jude. Dieser wird von den meisten Juden nur für einen Scheiu-Christen erklärt; aber diejenigen, welche ich kenne, die von dem Judenthume zum Christenthume übergegangen sind sind mir, als ehrenwerthe Männer bekannt und sind keine Schein-Christen. Ich wiederhole meine Meinung, daß den Juden nicht alle Aemter übertragen werden können.

Abg. von Borries: Meine Herren! Wenn wir bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage die Gefühle und Ansichten des Volkes zu Rathe ziehen, so werden wir uns schwerlich für die unbedingte Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern aussprechen können. Denn selbst nach demjenigen, was mehrere Emancipations-Männer hier vorgetragen haben, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß bei der großen Masse des Volkes keine Sympathieen für die Juden vorhanden sind, daß vielmehr zwischen beiden Theilen ein Mißtrauen besteht, welches selbst ein langjähriges Zusammenwohnen nicht zu verwischen vermag. Dies gilt insbesondere für den Landestheil, dem ich angehöre, für Westphalen; hier hegt namentlich der Landmann ein solches Mißtrauen gegen die Juden, daß ein unparteiischer Beurtheiler sich nicht verhehlen kann, daß zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung noch eine große Kluft, eine große Scheidewand besteht, welche sich nicht durch einige Federstriche beseitigen läßt. Beispielsweise führe ich nur an, daß der Landmann bei uns den Juden nur mit „Jude" und „Du" anredet. Dieses „Du" ist aber nicht das zutrauliche „Du" inniger Gemeinschaft, — denn das „Dutzen" ist bei unseren Landleuten im Allgemeinen nicht gebräuchlich — sondern es ist der sprechende Beweis, daß die Juden noch als eine besondere Menschenkaste angesehen werden.

Ich bin jedoch weit entfernt davon, die vox populi stets als eine vox dei anzusehen, und kann namentlich für den vorliegenden Fall die Volksstimme nicht als eine Gottesstimme anerkennen; ich glaube vielmehr, daß die gegen die Juden herrschende Antipathie zum Theil auf angeerbten Vorurtheilen beruht, wenn sich gleich andererseits leider nicht verkennen läßt, daß diese Antipathie zum großen Theil auch ihren Grund hat in dem krassen Separatismus, den die Juden in der Regel in allen Lebensverhältnissen gegen Nichtjuden beobachten, und in der Art und Weise, wie namentlich die Landleute in ihrem Handelsverkehre mit Juden von letzteren behandelt werden. Ich räume indessen, wie gesagt, gern ein, daß die Antipathie gegen die Juden zum großen Theil auf Vorurtheilen beruht. Wenn ich nun auch keineswegs die Ansicht hege, daß wir, die Vertreter des Volkes, bei unseren Berathungen in allen Fällen den Ansichten des

Volkes Folge zu leisten haben, vielmehr glaube, daß wir uns über Vorurtheile, welche etwa noch im Volke herrschen, erheben, und durch weise Gesetze und Einrichtungen diese Vorurtheile nach und nach zu beseitigen suchen müssen, so werden Sie mir doch gewiß einräumen, daß wir bei dieser Prozedur mit großer Vorsicht zu Werke gehen und uns sehr hüten müssen, mit dem Volksgeiste nicht in direkten Widerspruch zu treten, indem wir alsdann nicht allein das Vertrauen des Volkes verscherzen, sondern auch leicht Uebel würden hervorrufen können, welche bei weitem schlimmer sind, als diejenigen, gegen welche wir kämpfen. Es ist eine alte bekannte Rechtsweisheit, daß die Gesetzgebung sich auf den Kulturzustand des Volkes gründen muß, und daß Gesetzgebungen, welche nicht in den Sympathieen und Gefühlen des Volkes wurzeln, welche nicht volksthümlich sind, nicht als zweckmäßige und nützliche erachtet werden können. Die Geschichte liefert insbesondere viele Beispiele, daß Gesetze, welche den Kulturzustand des Volkes nicht gehörig berücksichtigten, sondern ihm voraneilten, mehr geschadet als genutzt und den beabsichtigten Fortschritt für lange Zeit sogar unmöglich gemacht haben. Wir werden daher bei Beurtheilung der vorliegenden Frage sorgfältig zu prüfen haben, ob die gegen die Juden herrschende Antipathie schon jetzt die unbedingte Zulassung derselben zu Staats-Aemtern gestattet.

Diese Frage muß aber, so gern ich mich auch dem allgemeinen Rechtsprinzipe anschließe, daß im Staatsverbande gleiche Pflichten auch gleiche Rechte zur Folge haben müssen, indem sonst gewissermaßen eine societas leonina bestehen würde, meines Erachtens verneint werden. Denn so lange noch eine solche Scheidewand, aufgebaut aus gegenseitigem Mißtrauen und Antipathieen vielerlei Art, zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung besteht, wie sie wenigstens in meiner Heimath noch vorgefunden wird, muß ich einen Schritt für sehr bedenklich halten, welcher, die Gefühle und Ansichten des Volkes verletzend, die gegen die Juden bestehenden Antipathieen leicht noch würde verschärfen können. Die nächste Folge einer unbedingten Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern wird ohne Zweifel sein, daß sich eine Menge Juden der Beamten-

Carriere nehmen, daß sehr bald sowohl in die Verwaltung, als in den Richterstand jüdische Beamte einrücken werden. Denn ich kann nicht einem verehrten Redner vor mir beistimmen, daß zwischen Zulässigkeit und Zulassung zum Staatsdienste ein großer Unterschied stattfinde. Vielmehr wird die Zulässigkeit die Zulassung immer nothwendig zur Folge haben. Denn sobald die Juden einmal anstellungsfähig geworden sind, würde es eine offenbare Ungerechtigkeit sein, wenn man sie bei nachgewiesener Qualification zum Staatsdienste nicht zulassen wollte. Bei den Antipathieen und dem Mißtrauen, welches im Allgemeinen noch gegen die Juden herrscht, würde aber durch die Zulassung derselben zu Staats-Aemtern das Vertrauen des Volkes zum Beamten-Stande schwerlich vermehrt werden. Ich bin vielmehr überzeugt, daß in vielen Fällen, z. B. bei der Anstellung eines jüdischen Einzeln-Richters auf dem Lande die größten Mißstände hervorgerufen werden würden, indem sie bei dem Volke nicht das zu einer gedeihlichen Wirksamkeit nöthige Vertrauen besitzen würden. Deshalb glaube ich, mich gegen eine unbedingte Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern und für den vorliegenden Gesetz-Entwurf aussprechen zu müssen.

Es ist zunächst Sache der Juden, ihren Partikularismus und Separatismus aufzugeben und durch ein näheres Anschließen an die christliche Bevölkerung die Antipathieen der letzteren nach und nach zu beseitigen. Erst wenn sie hierdurch bewiesen haben, daß ihnen wirklich eine innigere Verschmelzung mit der christlichen Bevölkerung am Herzen liegt, wird weiter darüber zu berathen sein, ob ihnen die höchsten politischen Rechte eingeräumt werden können.

Abg. Graf von Schwerin: Der Königliche Kommissar hat den allgemeinen Gesichtspunkt der Frage noch einmal ins Auge gefaßt und die Behauptung aufgestellt, durch die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes seien die Juden gegen den früheren Zustand nicht deterioris conditionis geworden; es sei also in dem Gesetz-Entwurfe kein Rückschritt. Ich habe mir gestern erlaubt, die Ansicht auszusprechen, daß ich darin nur einen Rückschritt erblicken könnte, und ich muß zu meiner Rechtfertigung mir gestatten, dies näher zu motiviren.

§§. 7, 8 und 9 des Gesetzes von 1812 disponiren:

„§. 7. Die für Inländer zu achtenden Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen."

Dieser Vorbehalt ist jetzt verwirklicht worden, aber in einer Weise, die den Hoffnungen, die die Juden berechtigt waren, zu hegen, nicht entsprechend ist. Die Juden durften hoffen, nachdem sie für Staatsbürger erklärt wurden, daß man, in weiterer Anerkennung dieses Grundsatzes, sie im Laufe der Zeit auch zu allen Staats-Aemtern zulassen werde; während der Gesetz-Entwurf ausspricht: sie sind zu keinem Amte befähigt, welches eine obrigkeitliche Autorität in sich begreift. Die Abtheilung hat aber bereits ausgeführt, daß ihnen fast alle Befähigung abgesprochen ist. Es ist nur ein sehr enger Kreis, in welchem sie sich bewegen können.

Indem also der Gesetz-Entwurf die Erwartungen nicht erfüllt, zu denen das Gesetz von 1812 berechtigte, ja, eine ganz andere Basis legt, muß ich dabei stehen bleiben, daß die Juden dadurch bedeutend deterioris conditionis geworden sind. Hiernach und nach dem, was ich früher als meine Meinung ausgesprochen habe, wird es der Versammlung wohl nicht zweifelhaft sein, daß ich derjenigen Ansicht mich zuzähle, die den Juden alle Staatsämter zubilligt, welche nicht mit dem Kultus in nothwendigem und unmittelbarem Zusammenhange stehen, aus dem einfachen Grunde, weil ich für die Basis des Staates nur Gesetz und Recht anerkenne, und weil ich glaube, daß ein Jude sich innerhalb der Schranken des Gesetzes eben so bewegen kann, wie der Christ, insofern er sich den gleichen Bedingungen zu unterwerfen bereit ist. Der Staat kann kein anderes Recht gelten lassen, als daß er von einem Jeden die nach dem Gesetze erforderliche Befähigung verlangt, und daß er sich den Bedingungen unterordnet, die die Ausübung des Amtes nur möglich machen. Wie er sich in dieser Beziehung zu seinen Religionssatzungen stellen will,

iſt ſeine Sache. Der Staat iſt nicht der Wächter der Gewiſſen der Juden. Aus dieſem Grunde bin ich dafür, daß die Juden zu allen Aemtern zugelaſſen werden, die nicht in direkter Verbindung mit dem Kultus ſtehen. Ich bin aber nicht für die Faſſung, welche die Minoritäts-Mitglieder angenommen wiſſen wollen, weil mir darin eine Unbeſtimmtheit gelaſſen zu ſein ſcheint. Es heißt:

„Die Juden ſollen zugelaſſen werden zu allen Staatsämtern, welche nicht ihrer Natur nach ein chriſtliches Glaubensbekenntniß vorausſetzen.“

Ja, meine Herren, das iſt die Verſchiedenheit der Meinungen; eben diejenigen Mitglieder, die von der Idee des chriſtlichen Staats aus die Befähigung der Juden zu den Aemtern beſtreiten, thun dies, weil ſie annehmen, es ſei chriſtliches Glaubensbekenntniß zu jedem Staatsamt mit obrigkeitlicher Autorität erforderlich. Wir würden daher hier wieder keinen beſtimmten Boden haben, es würde eine Definition hinzutreten müſſen, wir würden ſagen müſſen, welches Amt iſt ein ſolches, das die chriſtliche Religion nöthig macht? Ich würde aus dieſem Grunde den zweiten Satz für viel prägnanter halten, wenn man ſagte:

„daß Juden zu allen Staatsämtern zuzulaſſen ſeien, mit Ausnahme derjenigen, die mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Chriſten in Verbindung ſtehen.“

Dies heißt, meiner Meinung nach, ganz klar ausgeſprochen: ſie dürfen nicht Geiſtliche, nicht Lehrer der chriſtlichen Religion an Schulen und nicht Miniſter des öffentlichen Unterrichts und der geiſtlichen Angelegenheiten ſein.

Abg. Graf von Helldorf: Meine Herren! Ich bin aus einem Lande, wo keine Juden ſind. Ob dies ein Vortheil oder Nachtheil ſei, dies will ich meinerſeits nicht entſcheiden, und glaube ich wohl, daß hier in der Verſammlung Mehrere ſind, die es gründlicher zu beurtheilen verſtehen, als ich. Jedenfalls iſt es aber meine Anſicht, daß es die Pflicht unſeres Jahrhunderts ſei, die Unbill früherer Jahrhunderte zu ſühnen. Wenn ich auch nicht der Anſicht bin, daß die Juden zu allen Aemtern jetzt ſchon zuzulaſſen ſeien, ſo möchte ich doch mein Einverſtändniß mit derjenigen Fraction der Abtheilung erklären, welche die Juden zu allen Staatsämtern zulaſſen will, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-An-

gelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richter-Amtes und der Dirigenten-Stellen der Verwaltungs-Behörden. Ich möchte mir erlauben, diesen Aemtern noch eine einzige Kategorie hinzuzufügen, dies wäre die der Landräthe.

Abgesehen davon, daß die Landräthe doch so manche ständische Functionen auszuüben haben, wozu ich die jüdische Bevölkerung aus so manchen triftigen Gründen zur Zeit noch nicht geeignet halte, müssen wir doch auch, wie schon von einem Abgeordneten aus Westfalen erklärt worden ist, die Ansichten und Meinungen der großen Masse der Bevölkerung, — seien diese auch wirklich als vorgefaßte und von Vorurtheilen nicht ganz freie zu bezeichnen, — billigermaßen berücksichtigen. Ich halte es übrigens auch gar nicht für eine so stringente Zurücksetzung der jüdischen Bevölkerung, wenn sie nicht auf einmal in den Besitz aller Rechte kommt; sie möge sich jetzt der ihr zu Theil werdenden Begünstigungen würdig machen, sie möge ihre Ansprüche auf noch höheres Hinaufsteigen und noch weitergehende Emancipation wahrhaft begründen, und sie wird dann derselben zweifelsohne im Fortschreiten der Gesetzgebung auch theilhaftig werden. Es heißt: „ohne Kampf kein Sieg", und so wünsche ich von Herzen, daß die Juden in diesem Kampfe siegreich bleiben mögen.

Abg. Pinsch: Dem Antrage der geehrten Abgeordneten aus Pommern mich anschließend, den Satz der Fraction der Abtheilung von fünf Mitgliedern, mit Ausnahme des letzten, welcher wegzulassen sein dürfte, anzunehmen, erlaube ich mir, einige Einwendungen, die gegen die Zulassung der Juden zu Staatsämtern gemacht worden sind, in Folgendem zu beantworten. Zuerst sagt man, es sei nur ein allmäliges Fortschreiten nothwendig; nun sind aber seit 35 Jahren allmälige Fortschritte eingetreten, und es fragt sich, ob die Juden die ihnen bis jetzt übertragenen Aemter schlecht verwaltet haben? wenn das nicht der Fall, wie ich doch annehmen muß, so folgt daraus, daß wir noch eine Stufe weiter gehen müssen, daß wir ihnen nach den Subalternen-Aemtern, zu denen man sie bis jetzt verstattet hat, auch zu den höheren und edleren den Weg erschließen, um alles Unwürdige in ihnen zu ertödten, namentlich sie von dem

unglücklichen Schacher abzubringen, welcher, beiläufig erwähnt, durch das allzuweit zulässige Hausiren begünstigt wird, welches Hausiren jedenfalls der Einschränkung zu bedürfen scheint. Wenn ich also dafür stimme, daß die Juden zu den höheren Aemtern zugelassen werden mögen, so muß ich noch einige Einwendungen widerlegen, die sich in Bezug auf diese Aemter geltend gemacht haben. Die Haupt-Einwendung ist, daß ihnen die Richter-Aemter und insbesondere die Functionen, welche unmittelbare Beziehung auf die Religion haben, nicht übertragen werden könnten. Ich stimme damit überein, daß solche Functionen ihnen nicht übertragen werden; aber der Staat kann sehr wohl Fürsorge treffen, daß da, wo Einzel-Richter sind, die Juden nicht in solchen Beziehungen fungiren dürfen. Indessen hindert das nicht ihre Befähigung zu Richter-Aemtern im Allgemeinen, eine Nichtbefähigung folgt daraus keineswegs. Außerdem ist noch der frühere Einwand wiederholt worden, daß wir den Ansichten des Volkes nicht entgegentreten müßten, daß es gegen uns einen üblen Eindruck hervorbringen würde, wenn wir für die Emancipation der Juden in Bezug auf die Zulassung zu Staats-Aemtern stimmen; ich habe mir aber schon früher erlaubt, dagegen zu erwirdern, daß Vorurtheile von uns nicht begünstigt werden dürfen, was selbst vom Gouvernement in der Denkschrift in Bezug auf Zulassung der Juden zum Eide anerkannt worden ist. Wenn also Vorurtheile in dieser Beziehung herrschen, so können und müssen sie gerade durch die Heranziehung des Juden zum Edleren widerlegt werden, wozu es jetzt an der Zeit ist, nachdem solche Vorurtheile in Bezug auf die Zulassung des Juden zu Aemtern seit so langer Zeit bestanden haben.

Abg. **Knoblauch**: Da ich als Mitabgeordneter von Berlin die Ehre habe, zugleich eine zahlreiche jüdische Gemeinde zu vertreten, die sowohl in dieser Hauptstadt als im ganzen Lande zu den gebildetsten gehört, halte ich mich für verpflichtet, in dieser Beziehung ebenfalls meine Meinung zu äußern. Wie wenig ich auch geneigt bin, auf Spezialien einzugehen, so kann ich doch nicht umhin, mit ein oder zwei Beispielen anzuführen, von welcher Bedeutung die hiesige jüdische Gemeinde überhaupt ist, abgesehen von der allbekannten großen Bereitwilligkeit, welche sie bei jeder Gelegenheit zeigt, wo es

gelt, Wohlthätigkeit zu üben. Wir brauchen eigentlich nur einen Blick in ihre Hospitäler und Armenhäuser zu thun, um uns zu überzeugen, mit welchem Geiſt wahrer Liebe ſie verwaltet ſind. Ich ſchicke nun ausdrücklich voran, daß ich mir die folgende Mittheilung zu einem ganz anderen, als dem vorliegenden Zwecke, nämlich zur Berathung des Steuergeſetzes, erbeten und lediglich dazu die betreffenden Notizen erhalten habe. Außer allen andern Abgaben giebt nämlich die hieſige jüdiſche Gemeinde zur Beſtreitung ihrer beſonderen Bedürfniſſe ſo namhafte Beiträge, daß dieſe klaſſenweiſe von 2 Thalern an und bei einer Familie ſogar bis zu 750 Thalern jährlich ſteigen. Wie ſorgfältig und zweckmäßig dieſelben aufgebracht werden, das zeigen etwa 40 Beitrags-Stufen von 2 bis 200 Thalern, über welche hinaus das höhere Maaß ganz unbeſchränkt iſt und bis auf die ebengedachte beträchtliche Summe ſteigt. Noch ein anderes, an ſich geringfügigeres Beiſpiel iſt ein Beweis dafür, welcher Geiſt in der hieſigen jüdiſchen Gemeinde waltet. Ich will nur des bekannten berliner Vereins zur Unterſtützung des kölner Dombaues gedenken, deſſen hieſige Mitglieder, wie mir genau bekannt iſt, etwa zum vierten Theile der hieſigen Judenſchaft angehören. Es iſt dies inſofern ein charakteriſtiſches Beiſpiel, als ſich darin nicht nur Kunſtſinn und Theilnahme an gemeinnützigen Zwecken, ſondern auch ein lebhafter Sinn für großartige, geſchichtliche Werke deutſcher Baukunſt und Nationalität ausſpricht. Wenn der Geſetz-Entwurf ſich beſonders bemüht, in privatrechtlichen und gewerblichen Verhältniſſen den Juden volle Freiheit zu gewähren, ſo muß man doch eingeſtehen, daß damit im Weſentlichen nur dem Bedürfniß der unteren Klaſſen der Judenſchaft Genüge geleiſtet, keineswegs aber dem gebildeten und höheren Theile derſelben ihr Recht und ein Erſatz für die Anforderungen, welche an ſie gemacht werden, dargeboten wird. Dies iſt nur dadurch möglich, daß der Staat ihnen den Zutritt zu den höheren Ehren des öffentlichen Lebens eröffnet. Denn wie ſoll ſich Jemand aus den höheren Klaſſen der jüdiſchen Geſellſchaft entſchließen, in andere als gewerbliche Verhältniſſe zu treten, wenn er einen höheren Beruf im Staatsleben entweder gar nicht ergreifen kann, oder in ſeiner Laufbahn auf halbem Wege ſtehen bleiben muß. In welcher beſchränkten Art man

ihnen überhaupt Befugnisse einzuräumen geneigt scheint, dürfte uns der Gesetzgebung der jüngsten Zeit in einem sehr bedeutsamen Beispiele hervorgehen, indem sie von der Mitgliedschaft an den erst kürzlich begründeten Handelsgerichten ausgeschlossen worden sind, ungeachtet sich jüdische Handeltreibende, als Aelteste der Kaufmannschaft, für solche Geschäfte als vorzüglich geeignet bewährt haben. Auf dem Wege des Gesetz-Entwurfs kann ich mir nicht denken, daß der große Zweck, den wir berathen, wirklich erreicht wird. Meine Ueberzeugung ist vielmehr, daß man zur Erreichung großartiger Zwecke auch durchgreifende Maßregeln einführen muß. Wie sehr ich mich indessen bemüht habe, in dieser Beziehung gewisse Grenzen zu finden, so ist mir dies doch nicht gelungen, und deshalb erkläre ich mich mit voller Ueberzeugung für den Vorschlag des Ausschusses, die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen, welche nicht, ihrer Natur nach, ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen. Auch von meinem Privat-Standpunkte habe ich wohl erwogen, ob solche neue und ausgedehnte Maßregeln nicht die höheren geistigen Interessen des christlichen Volkes selbst beeinträchtigen könnten; indessen bin ich gerade bei der Betrachtung, vom christlichen Standpunkte aus, darin bestärkt worden, daß auf solche Weise das Christenthum, bei seiner inneren Wahrheit und seiner weltüberwindenden Kraft, unmöglich gehemmt werden kann, und man sich vielmehr auf den größten Abweg begeben würde, wenn man glaubte, durch Akte der Unduldsamkeit und Rechtsbeschränkung das Christenthum zu fördern.

(Vielseitiger Beifallruf.)

Abg. von Wedell: Ich ehre die Juden, die festhalten an ihrem Glauben, den sie von ihren Vätern ererbt haben; dennoch kann ich mich nicht dafür aussprechen, daß die Juden in Bezug auf die Staats-Aemter den Christen völlig gleichgestellt werden. Das würde wohl zeitgemäß sein, wenn kein Vorurtheil gegen die Juden mehr existirte, und wenn der größte Theil des preußischen Volkes wünschte, daß die Juden den Christen in dieser Beziehung gleichgestellt würden. Ich glaube aber, das ist nicht anzunehmen. Bei dem letzten sächsischen Provinzial-Landtage kam die Sache zur Erörterung; aber von 68 Deputirten erklärten sich nur 4 für die Gleichstellung der Juden

mit den Christen. Das ist erst vor anderthalb Jahren geschehen, und ich glaube annehmen zu müssen, daß noch jetzt mehr als 9 Zehntheile der Bevölkerung der Provinz Sachsen und überhaupt der größte Theil der Unterthanen des preußischen Staates nicht wünschen, jüdische Schulzen, jüdische Landräthe, jüdische Richter und jüdische Finanzbeamte angestellt zu sehen. Ich glaube aber auch, daß in den Landestheile, wo bereits seit 1812 eine freiere Judenverfassung besteht, noch Vorurtheile gegen die Juden existiren. Ich weiß, daß sogar in einer der ersten Hauptstädte des Landes, wenigstens noch vor einem Jahre, eine kaufmännische Korporation bestand, deren Grundbedingung es ist, daß nur solche Kaufleute als Mitglieder aufgenommen werden, die sich zum christlichen Glauben bekennen, die bei christlichen Kaufleuten gelernt und das Bürgerrecht erlangt haben. Ich weiß, daß diese Korporation sich entschieden geweigert hat, wohlhabende und gebildete Juden in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, ja daß sie ungeachtet vielfacher Bemühungen der Regierung bis voriges Jahr nicht dazu zu bewegen war. Was seit der neuen Gewerbe-Ordnung eingetreten ist, ist noch zu neu und mir unbekannt. Wenn noch solche Vorurtheile selbst unter den gebildeten Klassen des Volkes bestehen, so kann ich es nicht an der Zeit halten, jüdische Beamte anzustellen, die mit dem Volke nothwendig in unmittelbare Berührung kommen.

Man wird mir einwenden, das Vorurtheil sei nur gerichtet gegen die ungebildeten Juden; dies kann ich aber nicht zugeben. Das ganze jüdische Volk hat dieses Vorurtheil noch gegen sich. Die Juden sind in der Regel klug, aber auch meist vitel. Wird nun den Juden der Weg zu den Staats-Aemtern eröffnet, so werden viele Juden die Bedingungen, welche dazu gehören, rasch und leicht erfüllen, viel leichter gewiß, als mancher Christ, und so werden viele Juden in die Liste der Beamten-Kandidaten kommen; stehen sie einmal in dieser Liste, so müssen sie auch, wenn nicht ungerecht verfahren werden soll, wie die christlichen Kandidaten, der Anciennität nach angestellt werden, und da kann es leicht kommen, daß wir statt der christlichen eine jüdische Bürcaukratie erhalten. Ich stimme deshalb für den Gesetz-Entwurf.

Abg. Lucanus: Ich bitte ums Wort wegen einer persönlichen Bemerkung. Ich möchte mich nämlich Namens der Provinz Sachsen verwahren gegen das, was heute von einem ritterschaftlichen Abgeordneten und gestern von einem Abgeordneten für mehrere kleinere Städte gesagt worden ist, da das Vorurtheil gegen die Juden bei weitem nicht so groß ist, als es von den Rednern dargestellt worden ist. Es ist namentlich auch schon auf dem vorigen Landtage für die Emancipation der Juden petitionirt. In vielen größeren Städten befinden sich Juden unter den Mitgliedern der Stadtverordneten, und die größte Stadt der Provinz, nämlich Magdeburg, hat einen Juden bereits in den Magistrat aufgenommen. Ich glaube auch, daß sich eine große Zahl findet, die, wie ich, für die Emancipation der Juden, so wie auch für deren Anstellungsfähigkeit in allen Staats-Aemtern, stimmen würde.

(Viele Stimmen: Das ist keine persönliche Bemerkung.)

(Eine Stimme bittet ums Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.)

Landtags-Marschall: Ich möchte jedoch bitten, daß sie etwas persönlicher sei, als die, welche wir so eben gehört haben.

(Gelächter.)

Abg. von Wedell: Zur Rechtfertigung meiner Behauptung, daß die Stimmung in Sachsen nicht für die Juden ist, kann ich, wenn die Versammlung es wünschen sollte, den ganz kurzen Beschluß des letzten sächsischen Provinzial-Landtags vorlesen.

(Viele Stimmen: Nein, nein! Er ist in der Denkschrift schon abgedruckt.)

Dann habe ich nicht nöthig, ihn vorzulesen.

Abg. von Puttkammer aus Stettin: Ich wollte mir vor Allem erlauben, eine Frage, worüber ich noch nicht klar geworden bin, an den Herrn Vertreter des Kriegs-Ministers zu richten. Dürfen die Juden Offiziere werden?

General von Reyher: Nein, es ist bis jetzt nicht erlaubt, Juden zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag zu bringen.

Abg. von Puttkammer aus Stettin: Wenn also die Juden in dem Freiheits-Kriege, den sie mit uns durchgemacht haben, haben

Offiziere werden können und jetzt nicht mehr, so würde dies ein Rückschritt sein. Wenn der Jude Unteroffizier werden kann, so steht er zu gemeinen Soldaten in demselben Disziplinar-Verhältniß, wie der Offizier zum Unteroffizier, denn der Soldat ist diesem Subordination schuldig. Wenn der Jude also Unteroffizier werden kann, so verstehe ich nicht, warum hier die Gränze gezogen werden soll, daß er nicht Offizier werden kann. Könnte er aber Subaltern-Offizier werden, so könnte er auch noch höher steigen; da, muß ich sagen, kann ich mir gar keine rechte Idee machen, was das Gouvernement will; wenn es aber der Fall ist, daß ein Jude nicht Offizier werden kann, so würde allerdings ein Theil dessen, was ich sagen wollte, beseitigt sein. Denn wenn er Offizier werden könnte, so würde ich nicht den Unterschied absehen können, welcher zwischen den Stellungen im Militair- und Civildienst gemacht wird. Jetzt freilich bin ich eines Anderen belehrt worden. Ich will auf die Sache selbst eingehen und mit Bezug auf das, was das Mitglied der Auerswaldschen Ritterschaft und der Abgeordnete von Berlin gesagt haben, mich dahin erklären, daß ich mich der Ansicht anschließe, welche die Juden zu allen Staats-Aemtern zulassen will, mit Ausschluß derer, die, wie in dem Amendement gesagt worden ist, Bezug auf Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten haben, denn das versteht sich von selbst, daß von letzteren keine Rede sein kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Milde wollte eine persönliche Bemerkung machen.

(Gelächter.)

Abg. Milde: Ich wollte mir eine ganz kurze Bemerkung erlauben auf das, was das geehrte Mitglied ausgesprochen, welches als vorletzter Redner hier gestanden. Derselbe hat in seiner Rede Bezug genommen auf die Kaufmannschaft einer großen Stadt, in welcher ich eine Korporation nach den von ihm gegebenen Andeutungen erblicken mußte, der ich die Ehre habe anzugehören. Diese Korporation als solche besteht seit dem Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts und hat ein sehr bedeutendes Vermögen zu verwalten, welches, lagirt von christlichen Erblassern zur Unterstützung bedürftiger christlicher Kaufleute, in den Händen der

Vorsteher dieser Korporation sich befindet und unter Kontrole der Gesammtheit ihrer Mitglieder zu den bestimmten Zwecken verwendet wird. Diese Kaufmannschaft ist indessen keine geschlossene Korporation, sondern nimmt Jeden auf, der in Bezug auf jene den Mitgliedern zu gewährenden Vortheile befähigt ist, dieselben entgegen zu nehmen. Die früheren Verhältnisse der Stadt waren der Art, daß keine Juden geduldet wurden, und die Aeltesten der Korporation, welche die Kaufmannschaft nach außen hin zu vertreten hatten während der österreichischen Zeit, fuhren fort, seit der preußischen Occupation dasselbe zu thun, und die Behörden korrespondirten mit diesen Vorstehern in allen die Kaufmannschaft betreffenden Angelegenheiten, wie früher. Seit den emanzipirenden Gesetzen für die Freizügigkeit und das Ansässigmachen der Juden und nachdem ein großer Theil der in Breslau Handel treibenden Kaufleute diese Religion bekannten, hat die christliche Kaufmannschaft einen solchen Zustand für ferner als nicht angemessen gehalten, und sie hat sich deshalb wiederholt an die Behörden gewendet, nicht, daß ihre christliche Korporation aufgelöst, wohl aber, daß das Gesetz über die Handels-Kammern baldmöglichst emanirt werde, damit auch denjenigen Theilen der Handeltreibenden, welche noch keine Repräsentation nach außen und nach oben hin gegenwärtig haben, Gelegenheit gegeben würde, eine solche zu erlangen. Es liegt, wie ich vernommen habe, auch dieses Gesetz in den letzten Stadien der Berathung vor, so daß wir hoffen können, binnen kurzem dasselbe emanirt zu sehen. Gegen den Vorwurf aber, daß diese Korporation einen Mangel an Toleranz als Korporation bekundet habe, wollte ich mich verwahren, und will mir nur erlauben, das Faktum anzuführen, daß, entgegen dem, was der verehrte Redner zu glauben schien, die Börsen-Versammlung von Bekennern der jüdischen Religion allerdings besucht werde, ja daß in neuester Zeit als einer der bewegenden Gründe, um weshalb die Breslauer Kaufmannschaft die Handels-Gerichte nicht annehmen könne, der sei, weil ein großer Theil achtbarer Kaufleute durch das vorliegende Gesetz von dem Richterstande der Handels-Gerichte ausgeschlossen würden, indem dasselbe sage: daß nur solche Personen zu Richtern bei den Handels-Gerichten gewählt werden können, welche

auch zu anderen obrigkeitlichen Aemtern gesetzlich qualifizirt seien. Der Korporation der breslauer Kaufmannschaft schien dies allerdings nicht allein ein Uebelstand zu sein, daß man einen ehrenwerthen Theil der Kaufmannschaft von dem Richterstande gesetzlich ausschließt, sondern man glaubte darin auch eine mit den Ideen der Zeit nicht zu vereinbarende Härte in einer solchen Ausschließung zu erblicken. So viel zur Aufklärung einer Angelegenheit, welche vielfach nach außen hin unrichtig aufgefaßt, weil man die Natur und die Verpflichtungen der bestehenden Korporation nicht anerkannte oder anerkennen wollte.

Referent Sperling: Ein paar Redner haben sich für den zweiten Antrag der Abtheilung ausgesprochen; ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß dieser Antrag zu weit gehend ist. Er betrifft zugleich die Unterrichts-Angelegenheiten, und insofern greift derselbe unserer Berathung vor, welche hierüber erst bei dem letzten Abschnitt, bei §. 35, stattfinden wird, nämlich darüber, inwieweit die Juden zu Schul-Aemtern zuzulassen seien. Es wird also jedenfalls der Antrag eine andere Fassung erhalten müssen. Auch erlaube ich mir noch eine Bemerkung auf das, was von dem Herrn Vertreter des Kriegs-Ministers gesagt ist. Ich habe kein Gesetz gefunden, durch welches der Jude vom Offizierstande ausgeschlossen sei. Es ist natürlich, daß es Sr. Majestät vorbehalten bleibt, sie avanciren zu lassen oder nicht. Mir ist jedoch keine gesetzliche Bestimmung erinnerlich, welche jene Ausschließung festsetzt. Ich kenne nur die Verordnung vom Dezember v. J., welche nichts Anderes ausspricht, als daß die Juden zu Unteroffizieren befördert werden können. Durch Auslegung kann man freilich dazu gelangen, anzunehmen, daß eine Verneinung für die Frage, ob sie zu Offizieren befördert werden können, darin enthalten sei. Indeß glaube ich andererseits auch, daß, wenn Solches die Ansicht des Gouvernements gewesen, letzteres bestimmt ausgesprochen wäre.

General von Reyher: Se. Majestät der König haben bis jetzt nicht gestattet, Juden zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag zu bringen, und da dies feststeht, so sind auch keine dergleichen Vorschläge gemacht worden. Durch die Kabinets-Ordre vom 31.

December 1845 ist nachgegeben worden, daß die Juden zu Unteroffizieren befördert werden dürfen; es war auch dies bis dahin nicht zulässig. Jetzt wird in jedem Fall an das Ministerium berichtet und ein Qualifications-Zeugniß eingereicht. Alsdann kann das betreffende Individuum zum Unteroffizier befördert werden.

Referent Sperling: Es ist also keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur eine Instruction für die vorschlagende Behörde?

Landtags-Commissar: In Bezug auf die letzte Bemerkung muß ich entgegnen, daß es eines Gesetzes darüber, wen Seine Majestät zum Offizier befördern wollen, gar nicht bedarf; diese Beförderungen gehen allein von Seiner Majestät Allerhöchstselbst aus, und Seine Majestät brauchen Sich darüber keine Gesetze vorzuschreiben.

Referent Sperling: In diesem Sinne habe ich es nur verstehen können, Seine Majestät haben Sich auch vorbehalten, Ihre Räthe zu ernennen, dennoch haben Seine Majestät allgemeine Gesetz-Bestimmungen aufgestellt, unter denen überhaupt ein Anspruch auf Rathsstellen erhoben werden kann, und in dieser Beziehung glaube ich, daß es auch in Form eines Gesetzes ausgesprochen werden könnte, ob die Juden Hoffnung auf Beförderung zum Offizierstande haben.

Abg. von Meding: Ich glaube, die Gesetz-Bestimmung liegt in der Bestimmung des Edikts vom Jahre 1812, worin gesagt ist, daß sie zum Staatsdienste nicht zuzulassen sind, und dazu gehört doch auch, daß sie nicht Offiziere werden können.

Abg. Freiherr von Vincke: Ich muß mir eine Anmerkung in Betreff der Anwendung der Geschäfts-Ordnung erlauben. Dem Mitgliede für die Jüterbogker Ritterschaft ist das Wort zugestanden worden, ohne daß er an der Reihe gewesen wäre, aber ein persönliches Factum zu berichtigen hatte.

Landtags-Marschall: Es ist bis jetzt damit so genau nicht genommen worden, denn wenn die vorherigen persönlichen Fakta als solche zugelassen worden sind, so wird auch gegen diese kurze Bemerkung nichts zu erinnern sein. Wenn die Versammlung jedoch wünscht, daß ich in dieser Hinsicht strenger sein soll, so will ich das gewiß thun.

(Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Abg. Freiherr von Blanckenburg: Ich wollte mir zu meiner Rechtfertigung die Bemerkung erlauben, daß es sich in dem einen Fall um etwas handelte, was die Provinz Sachsen betraf und von einem Mitglied dieser Provinz widerlegt wurde. Der andere Fall betraf die breslauer Kaufmannschaft, welcher der betreffende Abgeordnete als Mitglied angehörte. Hier aber handelt es sich um ein Prinzip für den ganzen Staat, und ich kann doch nicht recht einsehen, wie das Mitglied der Jüterbogker Ritterschaft die Vertretung des Gouvernements als ein persönliches Faktum betrachten kann.

(Gelächter. Bravo!)

Abg. von Byla: Schon bei der allgemeinen Berathung des vorliegenden Entwurfs habe ich mich dahin ausgesprochen, daß ich es keineswegs für rathsam erachte, sofort eine gänzliche Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeizuführen, und am allerwenigsten kann ich von dieser Ansicht in dem vorliegenden Falle ablassen, wo es sich von der Zulassung der Juden zu Staatsämtern handelt. Das größte Glück, die größte Ehre, die größte Macht, die der Beamte besitzt, ist offenbar das Vertrauen der Einsassen seines Bezirks; dadurch allein kann er nützlich für seinen Bezirk, nützlich für den ganzen Staat werden.

Nun, meine Herren, so viel steht fest, daß in manchen Theilen der Monarchie noch große Vorurtheile gegen die Juden existiren, welche auch schwer zu beseitigen sein würden; dies wird gewiß nicht in Abrede gestellt werden können. Wie schwer dürfte es also einem Juden, welchem ein Staatsamt übertragen wird, fallen, das allgemeine Zutrauen seiner Bezirks-Einsassen sich zu verschaffen. Mit Rücksicht hierauf war ich in der Abtheilung der Meinung, daß eine sofortige unbedingte Gleichstellung der Juden mit den Christen in dieser Hinsicht durchaus nicht rathsam erschiene. Ich erkannte aber auch wohl an, wie schwer es auf der andern Seite, bestimmte Ausnahmen im vorliegenden Falle geltend zu machen. Es ist mir indeß gelungen, der Abtheilung einen Vorschlag zu machen, welcher nach dem Gutachten von fünf Mitgliedern unterstützt ist, nämlich:

daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seien mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-An-

gelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richter-Amtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß noch eine große Anzahl von Rednern, namentlich solche, die zu den beliebtesten gehören, sich gemeldet haben; ich stelle daher anheim, ob dieselben angehört werden sollen.

(Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Werner: Insofern alle übrigen Redner auf das Wort verzichten, verzichte ich auch.....

(Mehrere Stimmen: Ja! Ja!)

entgegengesetzten falls würde ich das Wort nehmen. Ich glaube übrigens, daß dies der wichtigste Theil des Gesetzes ist, und daß wir nicht so schnell darüber hinweggehen dürfen. Ich bin, wie auch meine Petition bereits gezeigt hat, für die vollständige Emancipation der Juden und kann mich also nur mit dem Sinne derer einverstanden erklären, nämlich der vier, welche für die Bestimmung waren, daß die Juden zu allen Aemtern zugelassen werden, welche nicht mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen. Ich muß sagen, ich stimme mit dem Sinne dieser Bestimmung überein, allein ich glaube, daß für die Juden aus der im Gutachten vorgeschlagenen Art der Fragestellung: „ob sie zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen? etwas gefährliches erwachsen würde und schließe mich daher dem Vorschlage des geehrten Mitgliedes aus Pommern an, welches den zweiten Vorschlag beantragt hat, jedoch mit Weglassung des zweiten Theils desselben: „des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungs-Behörden." Ich glaube, daß hierauf die Abstimmung wird erfolgen können, und frage den Herrn Marschall, ob dieser Vorschlag als ein Amendement anzusehen sein dürfte. In diesem Falls würde ich glauben, daß die vier Mitglieder, welche dem dritten Antrage beigetreten sind, sich hiermit vereinigen würden. Was die Einzelnheiten anbetrifft, so will ich nur etwas noch widerlegen, was gegen die Emancipation angeführt ist. Es ist gesagt worden, daß noch Vorurtheile gegen die Juden herrschen. Ich begreife nicht, wie man

Vorurtheilen, und selbst wenn sie in der gebildeten Klasse stattfinden, das Wort reden kann, und wenn sie auch in der Kaufmannschaft sich finden, so würde ich dafür sein, daß wir sie bekämpfen, aber nicht ihnen das Wort reden. Wir wollen Vorurtheile, wo sie vorkommen, bei Seite setzen, und darum glaube ich, daß es nöthig ist, Alles zu thun, daß derlei Vorurtheile beseitigt werden, und ich bitte daher, daß die Versammlung in ihrer Majorität für den zweiten veränderten Satz des Gutachtens stimme.

(Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich muß die hohe Versammlung erst fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünscht, und bitte diejenigen, welche dies wünschen, aufzustehen.

(Majorität für den Schluß der Debatte.)

Wir kommen also zur Fragestellung. Ich werde wieder den Grundsatz befolgen, daß zuerst diejenigen Vorschläge zur Abstimmung kommen, welche sich am weitesten von dem Entwurf entfernen, und daß dann erst zum Entwurfe selbst übergegangen werde. Der zunächst zur Abstimmung kommende Vorschlag der Abtheilung ist so formulirt: Sollen die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubens-Bekenntniß voraussetzen?

Es ist bemerkt worden, daß dies eine zu weite Fassung sei, und es ist daher eine andere vorgeschlagen worden; ich stelle daher anheim, ob über diese Fassung oder über die vorgeschlagene abgeänderte abgestimmt werden soll?

Abg. Graf **Schwerin** (vom Platz): Ich bitte um's Wort wegen eines Versehens, welches ich in meinem Vorschlage gemacht habe.

Referent: Um die Sache so bald wie möglich zu Ende zu bringen, bin ich geneigt, mich mit dem letzteren Vorschlage einverstanden zu erklären, wonach der Paragraph so zu fassen sein würde, daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden sollen, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Aufsicht oder Leitung der christlichen Kultus-Angelegenheiten verbunden sind.

Abg. von Mantenfel II.: Diese Frage schließt aber auch die Kommunal-Aemter aus, und darüber ist noch nicht abgestimmt.

Referent: Ich habe nur Staats-Aemter gemeint.

Landtags-Marschall: Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so würde die erwähnte Frage zuerst zur Abstimmung kommen; sodann die Frage: ob Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen sind, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramts, der Landräthe u. s. w., und wenn diese beiden Fragen verworfen werden, so bleibt nur der Gesetz-Entwurf übrig.

Abg. v. Platen: Ich trage auf die Abstimmung durch namentlichen Aufruf an.

(Mehrere Stimmen: O ho!)

Marschall: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden.

Abg. Frhr. von Vincke: Ueber die Frageſtellung wollte ich mir noch ein paar Worte erlauben. Es scheint mir, als ob die weiteste und zugleich die befriedigendste Fassung der Frage die wäre, welche von dem Mitgliede für die anklamsche Ritterschaft vorgeschlagen ist, ich glaube aber verstanden zu haben, daß eine andere Frage zuerst zur Abstimmung kommen soll.

Landtags-Marschall: Es wird dies die zweite Frage bilden.

Abg. Graf von Schwerin: Ueber den Unterschied der Frage wollte ich mir noch das Wort erlauben. Es war allerdings ein Versehen von mir; wenn man den Satz ganz stehen läßt, wie er steht, so könnte man vielleicht annehmen, es sollten die Juden von akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sein. Dies ist jedoch nicht meine Meinung, sondern sie sollen nicht Elementar-Lehrer an christlichen Elementar-Schulen sein, und dies mag in dem Vorschlage des Herrn Referenten noch mehr ausgedrückt sein, weshalb ich demselben beigetreten bin.

Secretair Naumann (Liest den Vorschlag noch einmal vor):

„Sollen die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist?“

Landtags-Marschall: Es wird nunmehr bei dieser Frageſtellung verbleiben müſſen. Es iſt auf die namentliche Abſtimmung angetragen worden.

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Auf dieſe Weiſe kann die Frage nicht entſchieden werden, ich muß vielmehr ermitteln, ob der Vorſchlag auf namentliche Abſtimmung unterſtützt wird?

(Die hinreichende Unterſtützung durch Aufſtehen findet ſtatt.)

Secretair Naumann: (Lieſt noch einmal die vorige Frage vor, und der namentliche Aufruf findet ſtatt.)

Landtags-Marschall: (muß ſich wiederholt der Glocke bedienen, um die zur namentlichen Abſtimmung erforderliche Ruhe hervorzubringen) Der Herr Secretair wird die Frage noch einmal vorleſen.

Secretair Naumann (verlieſt die Frage):

„Sollen die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelaſſen werden, mit Ausnahme derer, mit welchen eine Leitung oder Beaufſichtigung der chriſtlichen oder Kultus-Angelegenheiten verbunden iſt?“

Es wird mit dem Buchſtaben M. angefangen.*)

Landtags-Marschall: Das Ergebniß der Abſtimmung iſt folgendes: die Frage iſt mit 220 gegen 215 Stimmen bejaht.

Vor dem Schluß der Sitzung iſt der Verſammlung noch ein Allerhöchſter Erlaß mitzutheilen.

Eine Stimme: Da die vorſtehende Frage nicht mit einer Majorität von zwei Drittel angenommen worden iſt, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß die Gründe der Majorität und Minorität in dem Bericht angegeben werden.

(Mehrere Stimmen: Ja wohl!)

---

*) Es folgt nun in der Allg. Pr. Zeitung der Abdruck der namentlichen Abſtimmung. Wir verweiſen auf unſerer Abſtimmungstabelle am Schluß des Werkes. Anm. des Herausg.

Secretair **Naumann** (liest die Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Aussetzung des Schlusses des Landtages am 19. d. M. vor):

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Da schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß die von der Kurie der drei Stände in Bezug auf Unser Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. beschlossenen, gegenwärtig der Herren-Kurie zur Berathung vorliegenden Anträge bis zum 19ten d. M. ihre Erledigung nicht finden werden, so wollen Wir für diese Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtages hierdurch noch auf so lange Frist ertheilen, bis die Berathungen Unserer getreuen Stände über jene Anträge beendigt und die Befehle, zu denen Wir Uns durch das Resultat dieser Berathungen bewogen finden möchten, von Unseren getreuen Ständen erledigt sein werden. Wir haben Unseren Landtags-Kommissarius beauftragt, Uns anzuzeigen, an welchem Tage hiernach die Schließung des Ersten Vereinigten Landtags wird erfolgen können.

Uebrigens bleiben wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 16. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Landtags-Marschall: Da es doch möglich wäre, daß nach dem Schlusse der Berathung über den gegenwärtigen Gegenstand Morgen noch Zeit übrig bliebe, so will ich die Gegenstände ankündigen, welche dann an die Tagesordnung kommen, nämlich: zuerst das Gutachten über die Aufhebung des Geleitzolles auf russische und polnische Juden; sodann die acht Gutachten, welche neulich bereits an der Tagesordnung waren, jedoch wegen der Berathung der Allerhöchsten Proposition über die Verhältnisse der Juden ausgesetzt wurden. Es sei denn, daß die Versammlung wünscht, daß andere Gutachten den Vorzug haben.

(**Einige Stimmen**: Vielleicht das über die Preßfreiheit.)

Es ist früher schon gewünscht worden, daß das Gutachten wegen der Kredit-Anstalten für bäuerliche Besitzer den Vorzug haben möge.

Abg. **von Rathkirch**: Zu dieser Angelegenheit würde eine be-

sondere Sitzung nöthig sein; denn sie ist zu wichtig, als daß sie, so zu sagen, übers Knie gebrochen werden soll.

Landtags-Marschall: Da doch morgen sehr wenig Zeit übrig bleiben wird, so stelle ich anheim, ob sich die Versammlung nicht mit der Berathung über die angegebenen kleineren Sachen begnügen will, und schließe die heutige Sitzung, bemerke auch noch, daß die stenographischen Berichte bis Morgen früh 10 Uhr ausliegen werden.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Herren-Kurie.

Inhalt:

Verlesung einer Mittheilung an die andere Kurie; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden; Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs; Mittheilung der Allerhöchsten Botschaft in Betreff einer Verlängerungsfrist der Verhandlungen des Vereinigten Landtags.

Die Sitzung beginnt um ½11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Verlesung der Mittheilung an die andere Kurie über den Antrag des Grafen Burghaus auf Aufhebung der unentgeltlichen Verpflichtung zum Schneeräumen auf Chausseen. (Vergl. Bd. V. S. 307.)

(Diese Verlesung erfolgt durch den Grafen von Sierstorpff.)

Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist diese Mittheilung genehmigt. Wir kommen zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung, und zwar zum zweiten Absatz des §. 35. Ich bitte den Grafen Itzenplitz, seinen Platz als Referent einzunehmen.

Referent Graf von Itzenplitz: §. 35 des Gesetzes ist gestern verlesen worden, ich werde also in dem Gutachten zum zweiten Abschnitt des §. 35 fortfahren:

2) Rücksichtlich der mittelbaren Staats- und resp. Kommunal-Aemter liegt die Sache etwas anders.

Das Edikt vom 11. März 1812 sagt den Juden der damaligen preußischen Monarchie Gemeinde-Aemter zu, und was diese beanspruchen konnten, wird der Landesherr, insoweit es das Wohl des Staats gestattet, gewiß gern auch seinen anderen jüdischen Unterthanen gewähren wollen. Es liegt hier wohl alle Veranlassung vor, zu Gunsten der Juden so weit zu gehen, als es die Verhältnisse und die vorher entwickelten Grundsätze irgend gestatten. Die Minorität der Abtheilung will daher auch den Juden die Zulassung zu allen Gemeinde-Aemtern zuerkennen und glaubt, daß dies aus dem Edikt von 1812 hergeleitet werden müsse und nicht beschränkt werden könne. —

Der Gesetz-Entwurf verweist auf die darüber ergangenen besonderen Bestimmungen; dies hat auch die Majorität der Abtheilung nicht gut zu heißen vermocht. Einmal ist eine solche Verweisung unbestimmt, und es sind rücksichtlich der Juden endlich feste und gleichartige Normen zu wünschen. Zweitens aber würden nach dieser Fassung und dem Inhalt der angezogenen Gesetze die Juden in Schwelm (in Westphalen) nicht Gemeinde-Vertreter sein können, während sie jenseits des nächsten Berges, in Barmen, nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung, welche nur wenige Jahre nach der westphälischen erging, dazu befähigt sind. Wohl muß es überall einmal irgendwo eine Gränze geben, mit welcher sich auch die Gesetzgebung ändern kann. Gewiß ist aber wünschenswerth, daß ein solcher Unterschied irgend eine innere oder historische Begründung habe, welche zwischen dem Rheinlande und der Grafschaft Mark vergeblich gesucht werden möchte.

Die richterlichen, polizeilichen und exekutiven Functionen müssen nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung freilich auch hier (aus den oben entwickelten Gründen) den Juden versagt bleiben, wo also mit den Kommunal-Aemtern solche Functionen verbunden sind, da können die Juden auch diese nicht erhalten. Jene Functionen werden von den Gemeinde-Beamten auch in Delegation des Staats ausgeübt, und in diesen sind auch die Gemeinde-Beamten als Staats-Beamte zu betrachten. Es paßt also auch hier, was oben über den Staatsdienst angeführt worden ist, und das Edikt von 1812 hat mit dem Ausdruck: „Gemeinde-Aemter" auch wohl solche Functionen nicht gemeint. Es wird dies um so wahrscheinlicher, da der folgende Paragraph rücksichtlich der „anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemter" die weitere gesetzliche Bestimmung vorbehält.

Wird aber von diesen anderen öffentlichen Bedienungen (mit welchen richterliche oder polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist) abgesehen, so ist dann auch kein Grund vorhanden, den Juden die eigentlichen Gemeinde-Aemter (ohne solche Gewalt) zu versagen. Es wird kein Nachtheil daraus entstehen, wenn z. B. ein Jude durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Gemeinde-Vertreter, Stadtverordneten, Rathsherrn, Kämmerer oder Stadt-Secretair berufen oder sonst bestellt wird.

Die Majorität der Abtheilung mit 4 gegen 3 Stimmen schlägt daher vor, das Gesetz rücksichtlich der Gemeinde-Aemter in folgender Weise zu fassen:

„Die Juden können solche mittelbaren Staats- und Gemeinde-Aemter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist."

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung beigetreten. Zum nächsten.

Referent Graf von Itzenplitz liest:

3) Der §. 35 will die Juden als Schiedsmänner nur für ihre Glaubensgenossen zulassen. Es ist zu dieser Beschränkung ein Grund in der That nicht abzusehen. Die Schiedsmänner haben bekanntlich keine richterliche Gewalt; sie werden gewählt und vermitteln und registriren nur Vergleiche; Niemand ist aber verpflichtet, vor ihnen zu erscheinen; ja der Citirte braucht sich, wenn ihm der Schiedsmann kein Vertrauen einflößt, nicht einmal zu entschuldigen, sondern er bleibt lediglich weg. Genießt also der Jude kein Vertrauen, so wird man ihn nicht wählen und noch weniger Jemand seine Hülfe nachsuchen oder vor ihm erscheinen; genießt er aber Vertrauen, so kann er nützen, aber nie schaden. Die Abtheilung schlägt daher einstimmig vor, den Passus so zu fassen:

„die Juden können zu Schiedsmännern gewählt werden."

Graf zu Dohna-Lauck: Ich wollte mich dafür erklären, die Bestimmung des Gesetzes beizubehalten. Denn wenn das Schiedsmannsamt auch für den Augenblick noch ein solches ist, womit eigentlich keine richterliche Function verbunden ist, so ist dies doch für die Zukunft möglich, ja ich glaube, es wird sogar ziemlich allgemein gehofft, daß das Schiedsmannsamt noch weiter entwickelt werde, und daß es möglicherweise sich der Stellung des Friedensrichters in anderen Staaten annähern kann. In dieser Voraussetzung einer möglichen weiteren Entwickelung des Schiedsmannsamtes, glaube ich, daß es unzweckmäßig sein würde, die jüdischen Einwohner des Staates zu dem Schiedsmannsamte zuzulassen. Gerade, wenn dieses Amt sich weiter entwickeln sollte, und insofern richterliche Functionen da-

mit verbunden würden, würde man dann genöthigt sein, eine Bewilligung, welche man den jüdischen Einwohnern gegenwärtig gemacht hat, wieder zurückzunehmen, und sie zu den Schiedsämtern dann nicht mehr zuzulassen, oder das Schiedsamt würde nicht einer vollkommenen Entwickelung entgegengeführt werden können. Ich muß mich aus diesem Grunde gegen den Antrag der Abtheilung erklären und trage darauf an, daß es bei der Bestimmung des Gesetzes sein Bewenden behalte.

Geheimer Regierungs-Rath **Schrötter**: Allerdings sind die Funktionen der Schiedsmänner keine richterlichen im engeren Sinne, allein auf Grund eines Vergleiches des Schiedsmannes kann Exekution nachgesucht und vollstreckt werden. Deshalb ist bisher angenommen worden, daß die Juden zu dem Amte eines Schiedsmannes nicht zugelassen werden könnten.

Fürst **zu Lynar**: Eine Exekution würde jedenfalls nur erst in Folge einer schiedsrichterlichen Verhandlung eintreten können; keinesweges aber wäre der Schiedsrichter selbst berufen, als Exekutor aufzutreten, welches Amt ganz andere Personen zu verwalten hätten. Aus der Möglichkeit, daß eine schiedsrichterliche Verhandlung zu einer Exekution Veranlassung geben könne, ist daher kein Grund abzuleiten, die Juden vom Schiedsrichter-Amte entfernt zu halten. — Ich muß ferner bemerken, daß, sollten den Schiedsrichtern künftig obrigkeitliche Funktionen übertragen werden (was zur Zeit noch ganz problematisch ist), die Juden in diesem Falle in Gemäßheit des Gesetzes nicht ferner wählbar sein würden, und ich glaube daher, daß gegenwärtig eine diesfallsige Fürsorge noch ganz überflüssig sei.

Graf **York**: Wenn man auf Eventualitäten der Zukunft, auf das, was möglicherweise daraus entstehen könne, schon jetzt Rücksicht nehmen und schon darum, weil in Zukunft sich einmal etwas nach der Meinung des Redners Schädliches entwickeln könne, den Juden jetzt ein so kleines Recht versagen will, so sind wir auf dem Punkte angelangt, daß wir ihnen alles und jedes Recht versagen müssen. Es ist nicht abzusehen, wie sich in der Zukunft irgend einmal etwas so entwickeln könnte, daß daraus eine Bedenklichkeit für die Herren, welche einer so strengen Ansicht huldigen, entstände. In Beziehung

auf das, was der Herr Regierungs-Kommissar anführte, muß ich noch in Erinnerung bringen, daß, wenn aus einem schiedsrichterlichen Vergleiche ein Urtheil und dann Exekution erfolgt, der Schiedsrichter diese nicht zu vollstrecken hat.

Graf **Yorck zu Wartenburg**: Darauf muß ich bemerken, daß es doch sehr nahe liegt, daß, wie gesagt worden ist, die Schiedsrichter richterliche Funktionen bekommen können.

Graf **Dohna-Lauck**: Ich muß darauf erwiedern, daß es die Pflicht der Gesetzgebung ist, darauf Rücksicht zu nehmen, was in Zukunft sich aus einzelnen Institutionen entwickeln könne, zumal wenn diese Entwickelung nicht als so sehr fern liegend, sondern als nahe liegend gedacht werden kann. Ferner muß ich erwiedern, daß daraus noch keineswegs folgt, daß man der jüdischen Bevölkerung jedes Recht versagen müßte, ich glaube, eine solche Folgerung steht damit nicht in genauem Zusammenhange.

Geh. Regierungsrath **Schroeter**: Wenn der Antrag nach dem Vorschlage der Abtheilung angenommen werden sollte, so dürfte von der hohen Versammlung in Erwägung zu ziehen sein:

inwieweit etwa für das Großherzogthum Posen eine Ausnahme erforderlich sein möchte.

Die jüdische Bevölkerung ist dort zahlreich; namentlich in den Städten würden die Juden auf die Wahlen der Schiedsmänner nicht selten einen wesentlichen Einfluß ausüben. In dem vorliegenden Berichte eines Ober-Landesgerichts-Direktoriums im Großherzogthum Posen sind die Nachtheile hervorgehoben worden, welche sich bei den durch Schiedsmänner aufgenommenen Vergleichen, bei denen Juden als Parteien betheiligt sind, für die dortigen bäuerlichen Wirthe herausgestellt haben. Diese Nachtheile würden daher dort in noch weiterem Umfange besorgt werden, sofern die Juden daselbst zum Amte der Schiedsrichter zugelassen würden.

Graf **Reichenbach**: Ich glaube, daß in der christlichen Religion vorzugsweise das Prinzip der Duldung und Milde vorherrscht und, insofern als bei dem Schiedsrichter-Amte nicht immer das strenge Rechtsprinzip entscheidend ist und dieses hauptsächlich berücksichtigt werden müßte, die Juden nicht zu diesem Amte geeignet sein möchten.

Graf Dyhern: Die Wahl eines Schiedsmannes ist Privat-Eigenthum eines jeden Menschen; ihn in dieser Wahl beschränken zu wollen, wäre eine Beschränkung des Privatrechtes des Menschen. Es muß nach meiner Ansicht daher Jedem überlassen bleiben, wen er zum Schiedsrichter wählen will, und es wird von seiner Wahl abhängen, ob ein Jude oder ein Christ Schiedsrichter werden soll, und demnach wünsche ich, daß den Juden nicht die Berechtigung entzogen werde, auch dieses Recht ausüben zu können.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich müßte doch vorschlagen, es bei dem Antrage der Abtheilung zu lassen. Wenn man schon darin Bedenken finden wollte, die Juden zu Schiedsmännern zu nehmen, so ist es noch viel bedenklicher, ihnen Kommunal-Aemter anzuvertrauen. Die geehrte Versammlung hat beschlossen, daß die Juden zu Kommunal-Beamten und Gemeinde-Vertretern gewählt werden können. Alle Tage kann jedes Magistrats-Mitglied den Auftrag erhalten, Leute in Stadtangelegenheiten zu vernehmen, und darüber ein Protokoll aufzunehmen, sie haben also so viel fides, daß sie ein Protokoll richtig auffassen und niederschreiben können. Vertraut man nun den Juden Kommunal-Aemter an, die doch viel wichtiger sind, als das Schiedsmannsamt, so kann ich nicht einsehen, warum man sie von dieser letzteren Funktion jetzt ausschließen will. Dann möchte ich auf das, was das geehrte Mitglied aus Preußen angeführt hat, bemerken, daß man in der That nicht Rücksicht auf eine Institution nehmen kann, welche noch gar nicht existirt, von der man vielleicht nur hofft, daß sie einmal eingeführt werden möge, und deren Modalitäten, unter welchen sie eingeführt wird, man noch gar nicht beurtheilen kann. So viel mir bekannt, haben die englischen Friedensrichter — und hier liegt die Beziehung nahe — ein konkurrirendes Forum. Wenn man in Königsberg oder Liverpool, — das ist hier gleich, — zehn Friedensrichter wählt, so ist es nicht bestimmt, welcher Bezirk Jedem angehört, sondern Jeder sucht sein Recht bei dem Friedensrichter, welcher ihm gefällt. Wenn es hier nun eben so eingerichtet würde, so wäre gewiß keine Gefahr dabei, auch hierzu Juden zuzulassen. Hieraus will ich indessen nur deduziren, daß aus einem Institut, welches noch gar nicht existirt, nicht schon vorher

Maßregeln abgeleitet werden können, nach welchen Jemand zu nicht Funktionen gewählt werden könne, die noch nicht geschaffen sind. Außerdem, meine Herren, haben wir doch auch billige Rücksichten den Juden gegenüber zu nehmen und ihnen ihre billigen Ansprüche zu gewähren. Der Jude wird Schiedsrichter sein für die Glaubensgenossen und für die Leute, welche ihm Vertrauen schenken, und das gefährdet wahrlich keinen Menschen. Die Exekution vollstreckt übrigens nicht der Schiedsmann, sondern wenn das Protokoll richtig gefaßt ist, so wird es an den Richter gebracht, und dieser vollstreckt nach dessen Inhalt die Exekution.

Landtags-Marschall: Wir werden zu Abstimmung kommen können. Es werden Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Majorität hat sich für den Antrag der Abtheilung ausgesprochen, und wir kommen zu den weiteren Anträgen der Abtheilung.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

Aehnlich dürfte es sich mit den Justiz-Kommissarien verhalten; auch sie haben weder richterliche, noch polizeiliche, noch exekutive Functionen, und die Abtheilung ist daher, um auch diese Verhältnisse festzustellen, einstimmig der Meinung, an dieser Stelle hinzuzufügen:

„Eben so können dieselben auch zu Justiz-Kommissarien bestellt werden."

Dagegen hält dieselbe sie zur Bestellung als Notarien wegen der Beglaubigung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geeignet.

Graf Landsberg: Da können sie also nicht auch Notarien werden?

Referent Graf Itzenplitz: Das ist keineswegs nothwendig. Es giebt sehr viele Justiz-Kommissarien, die Notare sind, aber auch viele andere, die es nicht sind. Beide Aemter gehören nicht nothwendig zu einander.

Graf Solms-Baruth: Ich habe noch erwähnen wollen, daß die Aemter der Notare und Justiz-Kommissarien keineswegs zusammengehören und getrennt bestehen, sie vielmehr unabhängig von einander sind. Es sind viele Justiz-Kommissarien, die gleichzeitig Notarien sind; aber das Amt der Notare hat man nicht für die Juden geeignet gehalten, weil sie zur Aufnahme von derartigen Verhandlungen,

die durch Notare bewirkt werden, nach den angenommenen Beschlüssen nicht für befugt erachtet worden sind.

von Brandt: Ich glaubte, dieses Bedenken würde leicht erledigt, wenn man hinzusetzte: „Sofern sie nicht Notarien sind."

Graf York: Das ist die Meinung der Minorität der Abtheilung gewesen, daß ausgesprochen werden soll, Juden können nicht Notare werden, und es ist dies ganz consequent nach dem erstgefaßten Beschlusse, daß sie keine richterlichen Functionen ausüben sollen.

Geh. Regierungs-Rath Schrötter: Es dürfte auf die Schwierigkeit aufmerksam zu machen sein, welche zur Zeit die bestehende Justiz-Verfassung im größten Theile der Monarchie darbietet. Diejenigen, welche zum Amte eines Justiz-Kommissarius gelangen wollen, müssen überall, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, zuerst Auskultatoren und Referendarien werden, ehe ihnen das Amt eines Justiz-Kommissarius übertragen werden kann. Mit dieser Vorbereitung ist also der Eintritt in ein Staats-Amt verbunden, worin richterliche Functionen ausgeübt werden, und die Juden würden daher, wenn man sie zum Justiz-Kommissarius für fähig erklärt, durch Aemter, zu denen sie nicht zugelassen werden sollen, hindurchgehen müssen, um zu den ihnen gestatteten Aemtern zu gelangen.

Referent Graf Itzenplitz: Also wird eine neue Art der Vorbereitung erforderlich sein. Ich sehe auch darin kein Hinderniß, ich sehe nicht ein, warum z. B. nicht ein Jude bei einem bekannten Justiz-Kommissarius so lange arbeiten könnte, bis er vollständig zu dem betreffenden Examen vorbereitet ist.

Geh. Regierungs-Rath Schrötter: Man würde den Juden die Aussicht, zum Amte eines Justiz-Kommissarius zu gelangen, füglich nur unter gleichzeitigen Abänderungen in der Justiz-Verfassung eröffnen können. Ich habe die hohe Versammlung nur auf die zur Zeit bestehende Schwierigkeit in der Ausführung aufmerksam machen zu müssen geglaubt.

Referent Graf Itzenplitz: Ich kann nicht absehen, warum deshalb eine Veränderung in der Justiz-Verfassung vorgenommen werden soll. So wie z. B. in der Regel Jeder, der auf die Univer-

stitt gehen will, zuvor das Examen auf einem Gymnasium gemacht haben und ein Zeugniß von diesem Gymnasium über das bestandene Examen mitbringen muß, Andere doch aber auch, ohne ein Gymnasium besucht zu haben, ihr Examen vor einer Prüfungs-Kommission ablegen können, so wird auch ein Jude, der Justiz-Kommissarius werden will, seine Prüfung bestehen können, ohne vorher Referendarius gewesen zu sein.

Graf Botho zu Stolberg: Ich halte mich an den Beschluß unter 1stens, worin die Aemter ausgeschlossen sind, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt verbunden ist. Nun hat allerdings der Justiz-Kommissarius keine eigentlichen richterlichen Functionen, aber er hat einen solchen Einfluß in den Gerichten auf den Richter, daß mir seine Stellung wenigstens eben so wichtig erscheint, als die eines Richters. Ich für meinen Theil muß erklären, daß ich einen jüdischen Justiz-Kommissarius, der gegen mich zu sprechen hätte, von Hause aus perhorresciren würde.

von Quast: Was ich sagen wollte, ist durch das, was der Herr Regierungs-Kommissar gesprochen hat, im Wesentlichen erledigt, und ich kann mich dem nur vollständig anschließen.

Graf Eberhard zu Stolberg: Ich kann nicht begreifen, weswegen hier für die Juden eine Ausnahme gemacht werden soll, wodurch ihnen Dinge erleichtert werden, die die Christen auf diese Art nicht erlangen können. Ich glaube, der Weg, der von dem Herrn Referenten vorgeschlagen ist, daß die Juden vielleicht bei einem anderen Justiz-Kommissar sich ausbilden und das Examen machen könnten, würde auch von vielen Christen gern betreten werden, welche jetzt erst die anderen Stadien bei den Gerichten durchzugehen haben.

Graf York: Aus dieser Bemerkung des geehrten Redners schließe ich, daß er dafür stimmen würde, die Juden zu Justiz-Kommissarien zu ernennen, falls sie den vom Gesetz vorgeschriebenen Weg gehen dürfen. Von diesem wünschte ich selbst, daß er ihnen gestattet wäre, er ist ihnen aber versagt. Es handelt sich mithin darum, ihnen einen anderen Weg zu eröffnen. Denn wenn

wir bei §. 34 den Wunsch ausgesprochen haben, daß jüdische Knaben auf wissenschaftlichen Lehr-Anstalten sich einem höheren Berufe widmen sollen, so frage ich, welcher dieser höhere Beruf sein soll, wenn man den Juden die Möglichkeit verschränkt, zu irgend einem Amte von Bedeutung, welches dabei auf Vertrauen allein beruht, zu gelangen. Ich muß gestehen, daß, da ein Justiz-Kommissar, nichts Anderes ist, als Einer, der mein Recht vertheidigt und meine Rechts-Ansicht unterstützt oder berichtigt, ich nicht einsehe, warum man einen jüdischen Justiz-Kommissar nicht wählen sollte. Im Gegensatz gegen einen früheren geehrten Redner würde ich mir gerade gern einen solchen wählen, um so mehr, als die Versammlung die große Befähigung und geistige Begabung der Juden allgemein anerkannt hat. Sollte aber der jetzige gesetzliche Weg für den Staatsdienst für sie vorgezogen werden, so würde ich mich dem außerordentlich gern anschließen. Ich will mir nur noch hinzuzufügen erlauben, daß, insofern ich einen Juden für besonders geeignet halte, um ihm meine Geschäfte und rechtlichen Verhältnisse anzuvertrauen, es auch eine Beschränkung des Rechtes der christlichen Staats-Unterthanen ist, wenn sie behindert werden, einen tüchtigen jüdischen Rechtskundigen zu ihrem Anwalte zu erwählen.

Fürst zu Hynar: Ich erlaube mir, dem erlauchten Redner aus Sachsen zu erwiedern, daß ich die Ueberzeugung habe, wie die preußischen Richter so unabhängig dastehen und die christlichen Justiz-Kommissarien so intelligent sind, daß ein jüdischer Justiz-Kommissar schwerlich, ihnen gegenüber, ein gefährliches Uebergewicht gewinnen würde.

Graf von Burghaus: Ehe ich im Stande bin, mein Votum mit voller Ueberzeugung abzugeben, würde ich mir eine Erläuterung von dem Herrn Referenten oder dem Herrn Regierungs-Kommissar erbitten. — Ist es ein gesetzlich feststehender Weg, daß ein junger Mann, sei er Jude oder Christ — das muß hier gleichgültig sein, warum sollten die Juden einen Vorzug haben — auf irgend eine andere Weise nicht Justiz-Kommissar werden kann, als wenn er erst durch die Stadien durchgegangen ist, die richterliche Funktionen involviren?

Geh. Regierungs-Rath Scheiner: Für jetzt ist dies noch der vorgeschriebene Weg.

Graf von Burghaus: Dann würde ich mich auf das bestimmteste dagegen erklären, zu gestatten, daß Juden sich auf einem exceptionellen Wege zu Justiz-Kommissarien ausbilden können. Würde den Christen dieser Weg auch eröffnet, dann würde ich mich dafür aussprechen; aber niemals kann ich mich, bei der größten Bereitwilligkeit, die Juden mit den Christen möglichst gleichzustellen, dazu hergeben, ihnen einen exceptionellen Weg zu gewähren, durch den sie sehr einträgliche Stellungen im Staate erlangen.

Referent Graf von Itzenplitz: Allerdings ist es jetzt der gewöhnliche Weg, daß ein Justiz-Kommissarius vorher Referendarius wird, und es ist auch richtig, daß ein Referendarius die richterliche Autorität hat; er kann ein Untergericht verwalten. In der Regel haben die Referendarien, die sich ausbilden, die richterliche Qualification; sie richten aber nicht, sie üben jene Qualification nur aus, wenn sie auf Kommission an Untergerichte geschickt werden. Es ist also möglich, daß Einer Referendarius ist und keineswegs richterliche Funktionen ausübt. Da aber die Juden von der Stelle eines Staats-Beamten ausgeschlossen sind, so dürfen sie auch nicht Referendarien werden Nun ist aber zu berücksichtigen, daß wir jetzt dabei sind, die Verhältnisse der Juden festzustellen für eine längere Zukunft; während das Institut der Referendarien in der nächsten Zukunft, nicht blos hoffnungsweise, wie mit dem der Schiedsmänner, sondern fast nothwendigerweise eine Veränderung erleiden muß, da die Justiz-Verfassung eine solche erlitten hat, wozu dieses Institut und die bisherige Beschäftigung der Referendarien nicht mehr paßt. Wenn wir aber festsetzen, daß die Juden nicht Justiz-Kommissarien werden sollen, dann ist ihnen die Sache ganz abgeschnitten; wenn wir aber festsetzen, sie können Justiz-Kommissarien werden, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß sie sich natürlich auf einem gesetzlich angebahnten Wege dazu vorbereiten müssen. Ehe sie nicht diesen bestimmten Weg betreten können, können sie auch nicht zu dieser Stellung gelangen. Ich glaube aber nicht, daß es Schwierigkeiten hat, ihnen diesen Weg anzubahnen; ich glaube nicht einmal, daß es

dazu einer gesetzlichen Bestimmung bedarf, sondern nur eines Reskripts des Justiz-Ministers.

Graf von Burghaus: Wenn das Institut der Referendarien künftig eine Veränderung erleiden soll, so wird es dann Zeit sein, auch Rücksicht auf die Juden zu nehmen, die, wenn sie Justiz-Kommissarien werden wollen, nicht durch die Stellung der Referendarien durchgehen. Das liegt aber in der Zukunft, und so wenig, wie ich damals diesen Besorgnissen in Bezug auf die Schiedsmänner mich angeschlossen habe, kann ich in Bezug auf dieses Institut meine Meinung ändern und bin entschieden dagegen, daß die Juden zu Justiz-Kommissarien zugelassen werden.

von Gnaist: Ich schließe mich der letzteren Ansicht des geehrten Redners um so mehr an, als auch im §. 30 das Institut der Justiz-Kommissarien nicht genannt wird, dies also ein neuer Zusatz über eine Sache wäre, die wir gegenwärtig nicht zu entscheiden haben, da es der Zukunft vorbehalten bleibt, ob eine andere Einrichtung in Bezug auf die Justiz-Kommissarien stattfinden solle oder nicht.

Geh. Regierungs-Rath Schrüner: In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Referenten muß ich mir einen Widerspruch erlauben, insofern er gesagt hat, daß der Justiz-Minister befugt sein würde, durch ein Reskript über die Vorbereitung und die Art der Examina anders zu disponiren. Da die Gerichts-Ordnung die Vorschriften enthält, wonach die Vorbereitung zum Amte eines Justiz-Kommissars erlangt werden und wie die Prüfung erfolgen soll, so wird es dabei so lange bewenden müssen, bis Se. Majestät der König eine anderweite Anordnung zu treffen geruhen.

Graf von Kielmannsegge: Ich würde mich dem Gutachten der Abtheilung vollkommen anschließen, da ich auch die Juden als sehr befähigt zu Justiz-Kommissarien erkenne und es in dem freien Willen eines Jeden liegt, sich an sie zu wenden oder nicht: indessen, glaube ich, steht gesetzlich fest, daß in jedem Gerichtsbezirke eine gewisse Anzahl Justiz-Kommissarien angestellt sind, welche dort ihren Wohnsitz haben; es wäre also der Fall wohl denkbar, daß in einem gewissen Bezirke durch einen Zufall sich nur jüdische Justiz-Kommissarien niederließen, und die Bewohner der Umgegend also gezwungen

wären, sich an sie zu wenden, und dagegen könnten doch Bedenken eintreten. Daher halte ich es für wünschenswerth, daß noch irgend ein Zusatz gemacht werden möge, wodurch auf die eine oder andere Weise den möglicherweise daraus hervorgehenden Uebelständen begegnet würde. Ich meines Theils würde mich übrigens vorzugsweise einem geehrten früheren Redner anschließen, da ich die Intelligenz der Juden sehr hoch stelle und ich dieselben auch individuell als sehr rechtliche Männer erkenne; aber für einen Uebelstand müßte ich es doch halten, wenn in einem Gerichtsbezirke durch einen Zufall lediglich jüdische Justiz-Kommissare angestellt würden.

Graf **York**: Zur Berichtigung dessen, was eben gesagt wurde, muß ich hinzufügen, daß sich diese Beschränkung nur auf das Notariat bezieht, daß also nur eine gewisse Anzahl Justiz-Kommissarien, die zugleich Notarien sind, in einem gewissen Bezirke oder Sprengel wohnen müssen. Da wir nun schon ausgesprochen haben, daß ein jüdischer Justiz-Kommissar nie Notar werden kann, so ist das Bedenken, daß nur jüdische Justiz-Kommissare in einem gewissen Bezirke sich finden könnten, gehoben. — Dem geehrten Redner aus Schlesien würde ich mir noch einzuwenden erlauben, daß, wenn man in der Natur der Verwaltung des Amtes selbst keine Schwierigkeit für die Uebertragung desselben an einen Juden findet, ein solches ihm also zuerkannt werden müßte, insofern es nicht ein unmittelbares Staats-Amt ist, ich dann nicht sehe, welch ein anderer Ausweg zu ergreifen wäre. Wir haben uns dahin ausgesprochen, daß die Juden zu unmittelbaren Staats-Aemtern nicht zuzulassen seien, wohl aber zu anderen, die nicht unmittelbare Staats-Aemter sind. Wenn nun kein anderer Weg gefunden werden kann für sie, um zu einem solchen Amte zu gelangen, als durch ein unmittelbares Staats-Amt, so würden sie von den ersteren Aemtern ausgeschlossen bleiben. Es scheint mir daher in der Billigkeit und im Rechte begründet, daß für diejenigen Aemter, in deren Verwaltung durch Juden an sich kein Bedenken obwaltet, ein Modus gefunden werden müsse, in welchem sie zu diesem Amte gelangen könnten, sonst würde diese Bestimmung unmöglich und unausführbar.

Graf **Dirthen**: Die Anforderungen an einen Justiz-Kommissar

ſind: 1) gründliche Kenntniſſe, 2) Fleiß. Ich bin weit entfernt, den vielen Juſtiz-Kommiſſarien unſeres Staats Kenntniſſe abzuſprechen; im Gegentheil, ich weiß ſehr wohl, daß ſie deren in vollem Maße beſitzen; allein ich appellire an das allgemeine Urtheil, ob wir nicht hier und da ſchon die bittere Erfahrung gemacht haben, daß unſere chriſtlichen Juſtiz-Kommiſſarien Wochen, Monate, ja Jahre lang auf ihre Arbeiten haben warten laſſen. Der Jude aber zeichnet ſich außer durch penetranten Verſtand auch durch ungeheuren Fleiß und Mühſeligkeit in allen Lebensverhältniſſen aus, und daher glaube ich, daß Jeder, der einen jüdiſchen Juſtiz-Kommiſſar zu ſeinem eigenen machen würde, die Ueberzeugung haben könnte, nicht nur einen tüchtigen, der Sache gewachſenen Juſtiz-Kommiſſar zu haben, ſondern daß auch ſeine Sache einen ſchnellen und daher erwünſchten Fortgang haben würde. Ich bitte demnach, den Antrag der Abtheilung beizubehalten, den Juden zu geſtatten, auch Juſtiz-Kommiſſarien werden zu können.

Referent Itzenplitz: Die Belehrung des Herrn Kommiſſars, daß eine Aenderung der Gerichts-Ordnung nothwendig ſein würde, acceptire ich dankbar; indeſſen iſt, wie Allen bekannt, von der alten guten Gerichts-Ordnung nun ſchon viel mehr aufgehoben, als noch davon gilt. Wenn nun noch etwas mehr aufgehoben würde, ſo würde das nichts Ungewöhnliches ſein, ſondern nur den Gang der Geſetzgebung fortſetzen, der ſchon ſeit zehn Jahren auf das Allerbeſtimmteſte und Durchgreifendſte beobachtet worden iſt. Ich würde daher dabei bleiben, den Antrag der Abtheilung zu befürworten. Ich glaube aber, dieſer Antrag der Abtheilung kann in einer Beziehung und muß ſogar verbeſſert werden. Nämlich, hier iſt blos geſagt: „Juſtiz-Kommiſſare"; inſofern dies die Annahme der hohen Kurie erfährt, würden damit die Advokaten in der Rhein-Provinz nicht gemeint ſein, die, ſo viel ich weiß, nicht Juſtiz-Kommiſſare genannt werden.

(Eine Stimme: Nein!)

Ich würde alſo, und ich hoffe, daß die hohe Kurie dies acceptiren wird, einſchalten: „und Advokaten", damit keine Unſicherheit ſei, und ich acceptire auch das, was das verehrte Mitglied für das Dom-

kapitel zu Brandenburg bemerkte, so daß man auch noch hinzusetzen könnte: „insofern dieselben nicht zugleich Notarien sind.“ Es ist das nur, um die Absicht des Gesetzes klarer zu machen. Allerdings ist dann vorauszusetzen, daß ihnen auch derjenige gesetzliche Weg möglich gemacht werde, auf dem sie sich die gehörigen Kenntnisse verschaffen können.

Graf **Solms-Baruth**: Ich schließe mich dem Antrage an und glaube, daß es eine formelle Schwierigkeit veranlassen würde, hier den Weg vorzuschreiben, auf welche Weise sie sich die nöthigen Kenntnisse verschaffen müssen.

Landtags-Marschall: Wir werden zur Abstimmung kommen können. Es handelt sich darum, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimmt, welcher dahin gerichtet ist, daß die Juden zu den Stellen von Justiz-Kommissarien und Advokaten zuzulassen seien, insofern nicht das Amt eines Notars damit verbunden ist, und diejenigen, welche diesem Vorschlage beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nachdem die Stimmen abgezählt waren, bemerkt der Marschall:) Es ist der Fall eingetreten, daß Gleichheit der Stimmen vorliegt; es wird also, da ich mich für Annahme des Antrages erklärt habe, der Antrag der Abtheilung für angenommen anzusehen sein. Wir kommen zum nächsten Abschnitt des §. 30.

Referent (liest):

Was nun

4) die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr-Aemtern betrifft, so sagt in dieser Beziehung das Edikt von 1812 §. 8:

> Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Das auf Allerhöchster Anordnung beruhende Publikandum vom 4. Dezember 1822 (Gesetzsamml. Seite 224) hat diese Bestimmung,

> „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse“, aufgehoben.

Ob dies Publikandum des Staats-Ministeriums ohne Mit-Abdruck und Publication der angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu erachten ist, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte, könnte zweifelhaft erscheinen. — Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden.

Der Geſetz-Entwurf will die Juden auf den Univerſitäten, deren Statuten es geſtatten, nur als Privat-Dozenten und außerordentliche Profeſſoren in mathematiſchen, naturwiſſenſchaftlichen und mediziniſchen Lehrfächern zulaſſen.

Die Abtheilung hat ſich hiermit nicht einverſtanden erklärt und iſt der Anſicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Profeſſoren angeſtellt und zugelaſſen werden müſſen, wenn anders nicht Mißſtimmung und Kränkung faſt unvermeidlich herbeigeführt werden ſoll. Man verſetze ſich in die Lage eines ſolchen außerordentlichen Profeſſors, der ſich mit Auszeichnung der Wiſſenſchaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand, und dann nie ein wirklicher Profeſſor werden ſoll, und man wird ſagen müſſen, daß gänzliche Ausſchließung beſſer, als eine ſolche ungenügende Bewilligung iſt. Es handelt ſich dabei nicht blos um das Gehalt; da ließe ſich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Profeſſoren jüdiſchen Glaubens auskömmlich und beſſer beſolden, als die chriſtlichen; aber die Juden werden auch den Ehren-Punkt nicht außer Augen laſſen. Dabei iſt nicht wohl abzuſehen, warum ein Jude nicht die Phyſik und Chemie, die Algebra und Philoſophie, die Geſchichte der Völker der alten Welt und die ſämmtlichen mediziniſchen Wiſſenſchaften eben ſo richtig auffaſſen und lehren könnte, als ein Chriſt. — Daß dagegen die Juden von der theologiſchen Fakultät ausgeſchloſſen bleiben müſſen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erſcheint deren Zulaſſung bei der juriſtiſchen Fakultät. An ſich könnte ein Jude das römiſche Recht wohl ſo unbefangen lehren, als ein Chriſt; es iſt aber allgemeiner Gebrauch bei den Univerſitäten in Deutſchland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanoniſche Recht zugleich promovirt werden, und nur in neueſter Zeit iſt in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft iſt, daß ein Jude nicht Lehrer des chriſtlichen Kirchen-Rechts ſein kann, ſo erſcheint es angemeſſener, ſie auch von der juridiſchen Fakultät auszuſchließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juriſten-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntniſſe für ausländiſche Gerichte zu machen und alſo richterliche Functionen zu üben haben.

Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme dahin an:

daß die Juden auch als ordentliche Profeſſoren der mediziniſchen und philoſophiſchen Fakultät zugelaſſen werden.

Von den Aemtern eines Rektors oder Prorektors, eines Dekans und Senats-Mitgliedes der Univerſität müſſen aber die Juden, nach den oben entwickelten Prinzipien, ausgeſchloſſen bleiben; denn mit dieſen ſind theilweis richterliche und polizeiliche Functionen über die Studenten verbunden.

Die Spezial-Statuten faſt aller preußiſchen Univerſitäten, abgeſehen von der zu Berlin, ſchließen die Juden vom Lehr-Amt aus. Wenn es einerſeits nicht die Abſicht des Geſetzgebers ſein kann, dieſe Statuten durch ein allgemeines Geſetz zu ändern, und dies auch nicht in der Anſicht der Abtheilung liegt, ſo können andererſeits dieſe Statuten durch Beſchluß der Univerſität und Beſtätigung des Landesherrn geändert werden, und einer ſolchen Aenderung durch das allge-

meine Gesetz vorzugreifen, kann nicht rathsam erscheinen. Die betreffende Stelle des Gesetzes wird daher anders, als vorgeschlagen, zu fassen sein und blos allgemein zu disponiren haben, ohne des Statutar-Rechtes zu gedenken, was bekanntlich stets neben den allgemeinen Gesetzen besteht und diesen vorgeht. Die jetzige Fassung könnte eine für die Sache verfängliche genannt werden.

Ich habe geglaubt, dies der Vollständigkeit wegen anführen zu müssen. Es ist nämlich nach meiner Kenntniß der Gesetzgebung etwas Ungewöhnliches, daß eine gesetzliche Bestimmung durch ein Publikandum des Staats-Ministeriums erfolgt. So weit mir die betreffenden Vorschriften bekannt sind, so ist ein Gesetz bei uns nur eine Allerhöchste Kabinets-Ordre oder ein Allerhöchster Erlaß, der durch die Gesetz-Sammlung publizirt ist und eine Zeit lang auch durch die Amtsblätter publizirt werden konnte, was jetzt wieder aufgehoben ist. So viel mir bekannt, werden im Namen des Staats-Ministeriums in der Gesetz-Sammlung nur Korrekturen von Druckfehlern publizirt, oder aber Ratificationen von Staats-Verträgen, welche von geringerer Bedeutung sind. Ich habe dies nur der Vollständigkeit wegen anführen wollen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre nun steht in der Gesetz-Sammlung des Jahres 1822 und lautet so:

„Se. Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812 §§. 7 und 8, wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. December 1822.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake."

Als Referent habe ich nur Eines hinzuzufügen. Im Gutachten der Abtheilung ist gesagt: „Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier kaum entscheiden." Es dürfte zweifelhaft sein, wie das zu verstehen ist. Ich, meines Dafürhaltens, meine es so: Das Edikt von 1812 ist sehr allgemein und unbestimmt gefaßt, ich habe die Ehre gehabt, es schon früher vorzulesen. Wenn man sich, auf englische Art interpretirend, blos an

den Buchstaben des Gesetzes von 1812 hält, so ist kein Grund abzusehen, warum ein Jude nicht auch verlangen könnte, als Professor der Theologie zugelassen zu werden, denn es steht darin: „Die Juden können akademische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten"; und ein Professor der Theologie bekleidet ein akademisches Lehramt. Ich muß bemerken, daß ein solcher Antrag, so viel ich weiß, noch von Niemand, auch von keinem Juden gemacht wurde, und ich, meines Dafürhaltens, würde auch eine solche Anstellung eines Juden für eine moralische Unmöglichkeit halten, und aus der Stimmung, welche sich hier kundgab, als ich die betreffende Stelle des Gutachtens verlas, schließe ich, daß es hier eben so angenommen worden ist. Hält man sich aber an den Buchstaben des Gesetzes, so läßt sich über die Sache streiten. Es könnte am Ende Einer sagen, ich fasse die Theologie objektiv auf, ich werde sie so gut lehren, wie ein Christ. Ich glaube aber, daß man die Dinge so nehmen muß, wie sie möglich und ausführbar sind und dem Wohle des Vaterlandes entsprechen. Dies habe ich nur bemerken wollen, um den Satz in dem Gutachten der Abtheilung, daß die Worte des Gesetzes (was doch sonst die allgemeine Regel ist) hier nicht wohl allein maßgebend sein können, zu rechtfertigen. Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme an: „daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät der Universitäten zugelassen werden."

Staats-Minister Eichhorn: Die verehrliche Abtheilung hat zuerst den Zweifel aufgeworfen, ob das Publikandum vom 4. Dezember 1822 ohne Mitabdruck und Publikation der darin angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu achten sei, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte. Ich glaube diesen Zweifel heben zu können. Zunächst erlaube ich mir, die Kabinets-Ordre, welche damals ergangen ist, vorzulesen. Sie lautet wie folgt:

„Aus den zurückgehenden Anlagen Ihrer Anzeige vom 4ten d. M. habe ich ersehen, daß die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, nach welcher die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, nicht, ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, durchzuführen ist. Ich

will daher diese Bestimmung hierdurch aufheben und Ihnen die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des gedachten Gesetzes anheimgeben.

Teplitz, den 18. August 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg."

Der Fürst von Hardenberg hat nun folgendes Schreiben an das Staats-Ministerium erlassen in Folge des Befehls, der von des hochseligen Königs Majestät an ihn ergangen war:

„Seine Majestät der König haben durch die unterm 18. August c. an mich erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, von welcher ich quo ad passum concernentem eine beglaubigte Abschrift hier beilege, die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, wonach Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden, aufzuheben geruht und mir die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des erwähnten Gesetzes anheimgegeben.

Ew. Königl. Hoheit und das Königliche Staats-Ministerium ersuche ich hiernach gehorsamst und ganz ergebenst, jene angeordnete Bekanntmachung gefälligst zu bewirken.

Verona, den 19. Oktober 1822.

(gez.) von Hardenberg.

An Ein Königliches Staats-Ministerium."

Nachdem das Staats-Ministerium dieses Schreiben des Staats-Kanzlers erhalten hatte, erließ es das Publikandum.

Die Sache liegt also so: Se. Majestät der hochselige König haben durch die Kabinets-Ordre die §§. 7 und 8 des Edikts von 1812 in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Art der Bekanntmachung dem Staats-Kanzler überlassen. Der Staats-Kanzler hat das Staats-Ministerium ersucht, die Bekanntmachung des Passus der Königl. Ordre, welcher die Aufhebung ausspricht, durch die Gesetz-Sammlung zu bewirken, und dies ist von dem Staats-Ministerium geschehen. Nun erlaube ich mir zu erinnern an die verschiedenen Formen der Publication Königlicher Verordnungen in früheren Zeiten. Es giebt eine große Sammlung, welche unter dem Namen der Mylius'schen Edikt-Sammlung citirt wird, worin Verordnungen, von dem König selbst vollzogen, enthalten sind; dann sind Verordnungen, welche von einzelnen oder

auch von mehreren Ministerien zusammen auf Allerhöchsten Spezial-Befehl ausgegangen sind. Das waren in früheren Zeiten die Formen, wie Königliche Bestimmungen zur Nachachtung dem Publikum mitgetheilt wurden. Wesentlich war die Aufnahme, wie man es nannte, in die Edikt-Sammlung. Im Jahre 1811 wurde bekanntlich die Einrichtung getroffen, daß von nun an die Königlichen Verordnungen und was Gesetzeskraft erhalten sollte, durch die Gesetz-Sammlung sollte publizirt werden; aber auch in den ersten Zeiten nach der Erscheinung der Gesetz-Sammlung fand noch eine große Unbestimmtheit in Beziehung auf die Art der Publication landesherrlicher Erlasse statt. In den letzten Jahren ist die Sache zum Gegenstande einer ausführlichen Berathung gemacht, und auf den Grund eines von dem Staats-Rath erstatteten Gutachtens ist das bekannte Gesetz erlassen worden, das die Art der Publication landesherrlicher Erlasse für die Zukunft fest regelt. Nie hat man bezweifelt, daß, was früherhin unter Bezugnahme auf eine Allerhöchste Ordre in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden, auch wirklich Gesetzeskraft habe. Diese Gesetzeskraft muß in Absicht des Publikandums vom 4. Dezember 1822 um so mehr angenommen werden, weil Se. Majestät besonders den Staats-Kanzler angewiesen hatten, wegen der Art der Bekanntmachung die weiteren Verfügungen zu treffen. Ich glaube, daß nach diesen Erläuterungen wohl kein Zweifel über die Gesetzeskraft dieses Publikandums in einer hohen Versammlung stattfinden kann.

Was nun die Anträge der verehrlichen Abtheilung in der Sache betrifft, so möchte es fast überflüssig sein, über das Wesen unserer Universitäten, und was dieses Wesen in Beziehung auf die hier vorliegende Frage mit sich bringt, mich näher zu äußern, da sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung unsere Universitäten genau kennen und dem größeren Theil nach auch auf denselben studirt haben. Ich glaube aber meiner besonderen Stellung als Unterrichts-Minister es schuldig zu sein, einige Worte darüber beizubringen, was das Ministerium für wichtig hält, daß es in der hohen Versammlung nicht ohne Beachtung bleibe. Ich glaube um so mehr dazu verpflichtet zu sein, als unsere Könige die Universitäten des

Landes immer als Kleinodien angesehen haben. Der Minister, welchem die Verwaltung dieser Kleinodien anvertraut ist, hat daher rechtzeitig dafür zu sorgen, daß nichts geschehen möge, was dem Wesen der Universitäten irgend Eintrag thun könnte.

Wären die Universitäten bei uns einzig und allein blos Unterrichts-Anstalten, so würde die Frage, ob Juden zuzulassen seien oder nicht, weniger praktische Bedeutung haben. Man denke sich eine Reihe von Lehrstühlen neben einander aggregirt, einen besonderen Lehrstuhl für jede besondere Disziplin, da wird man allein fragen: Wer ist der Fähigste, um diese Disziplin vorzutragen? Das sind Glaubenssachen. Freilich wird man auch denjenigen, der die Disziplin der christlichen Dogmatik vortragen will, fragen: welches Glaubens bist du? Anders in Absicht des Vortrags anderer wissenschaftlicher Disziplinen, außer dem Gebiete, was die Theologie berührt. Es existiren in Paris Lehrstühle neben einander; da wäre es in der Regel thöricht, zu fragen, welchen Glauben der Vortragende habe. Das Wesen unserer Universitäten ist aber, daß sie eine jede ein organisches Ganze bilden, und sie sind nicht blos Unterrichts-Anstalten, sondern geistige Bildungs-Anstalten überhaupt. Das waren sie ursprünglich in ihrer Stiftung, wo sie als organische Ganze auch noch mehr innern Zusammenhang hatten und jede Aenderung in diesem Zusammenhange mit großer Entschiedenheit abwiesen. Den festen, inneren, ursprünglichen Zusammenhang haben z. B. noch in England die dortigen Universitäten, sie halten so fest an dem Bestehenden, daß man, wiewohl von einer höheren Auffassung aus eine Reform als ein Zeitbedürfniß längst anerkannt worden ist, dennoch große Scheu getragen hat, eine Reform vorzunehmen. Der korporative Bestand unserer Universitäten ist im Laufe der Zeit lax geworden, sie haben in Folge veränderter Verhältnisse und Bedürfnisse selbst viele Aenderungen erfahren, aber immer ist dieser Charakter fest gehalten worden und wird auch ferner festgehalten werden müssen, daß sie organische Ganze und nicht blos für den Unterricht, sondern für die Bildung des höhern geistigen Lebens im Ganzen bestimmt sind. Die Universitäten sind gewissermaßen die Träger der höheren geistigen Bildung unseres Volkes. Es

ist darum auch den Universitäten die Disziplin anvertraut, in Beziehung auf die Studirenden, ja, nicht blos in Beziehung auf die Studirenden, sondern auch im Verhältniß der Lehrer unter sich besteht ein Band und ein Zusammenhang, um in vereinter Wirksamkeit das gesammte höhere geistige Leben, durch Bildung der Jugend an Tiefe und zugleich an Reichthum wachsend, von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen. Wie aber schon in den vergangenen Tagen der Berathung bemerkt worden, daß unser nationales Leben durchdrungen ist von dem Wesen des Christenthums, so tritt dieses Wesen besonders bei unseren Universitäten hervor, als denjenigen Bildungs- und Pflegestätten, wo sich gerade das höhere geistige Nationalleben konzentrirt. Sieht man die Statuten der Universitäten an, selbst derjenigen Universitäten, welche gegründet sind nach der Reformation, so nehmen sie bis auf die neuere Zeit alle Bezug auf das Christenthum, auf christliches Bekenntniß, die meisten auf ein evangelisches Bekenntniß, zwei auf ein paritätisches Verhältniß der Konfessionen. Es ist also wichtig für die Universitäten, daß dieses Wesen nicht unbeachtet gelassen werde. Im Jahre 1812, wo das Edikt zu Gunsten der Juden ergangen war, überzeugte man sich bald, daß der Ausführung desselben, in Absicht der Zulassung von Juden zu akademischen Lehrstühlen, die größten Schwierigkeiten im Wege stünden. An fünf Universitäten wurde dieselbe durch ausdrückliche Bestimmungen der Statuten verhindert. Merkwürdigerweise fand der erste Versuch einer Anstellung eines Juden nicht bei diesen, sondern bei der erst kurz vor dem Juden-Edikte errichteten Universität Berlin Anstand, wiewohl deren Statuten über ihren religiösen Charakter schweigen. Man fragte gleich nach dem Erscheinen des Edikts, was bedeuten in dem §. 8:

„Die Juden können akademische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten",

die Worte:

„zu welchem sie sich geschickt gemacht haben?"

Dies gab schon einen Anhalt zu Erhebung von Schwierigkeiten. Man fragte sich: Wozu diese Worte? Versteht man darunter eine bloße Habilitirung? Es kann aber überhaupt Niemand angestellt

werden bei den Universitäten, der nicht promovirt ist und sich statutenmäßig habilitirt hat. Da war also im §. 8 des Edikts gar nicht nöthig, zu sagen: „Wozu sie sich geschickt gemacht haben.“ Hierunter muß etwas ganz Besonderes gemeint sein.

Ich gehe weiter. Die Statuten der Universität Königsberg sind vor einigen Jahren revidirt worden. Der dortige Senat und die Fakultät wurden aufgefordert, in Bezug auf die Abänderung dieser Statuten die angemessenen Vorschläge zu machen. In Königsberg finden gewiß alle liberalen Ideen ihre Vertretung, auch glaube ich nicht, daß es dort besondere Judenfeinde giebt, und dennoch hat der Senat den alten Charakter der Universität, den sie bei ihrer Gründung gleich nach der Reformation angenommen hat, nämlich den, daß sie eine evangelische Universität sein soll, beizubehalten gewünscht. Auf dieses Verhältniß erlaube ich mir eine hohe Versammlung nur aus dem Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Unterrichts-Ministerium in seiner Stellung die größte Vorsicht bei dieser Abänderung zu empfehlen sich verpflichtet achten muß. Es ist daher auch im Gesetz-Entwurfe mit Rücksicht auf die von dem Unterrichts-Ministerium vertretenen Momente die Zulassung der Juden nur als Privat-Dozenten und als außerordentliche Professoren in Aussicht gestellt. Zwar war schon bei der Berathung des Gesetzes im Staats-Ministerium die Frage gestellt, ob man die Juden nicht auch als ordentliche Professoren in der medizinischen und philosophischen Fakultät, in der letzteren, insofern es sich von dem Vortrag mathematischer und naturwissenschaftlicher Disziplinen handelt, zulassen soll?

Man erwiederte aber, wenn sie als ordentliche Professoren in diesen beiden Fakultäten zugelassen werden sollten, so müßten sie auch das Recht haben, an den Senats-Sitzungen Theil zu nehmen, sie müßten Anspruch auf das Dekanat, ja auch darauf haben, Prorektor zu werden. Da überzeugte man sich, aus ähnlichen Motiven, wie die verehrliche Abtheilung in ihrem Gutachten andeutet, daß die Sache auf große Schwierigkeiten stoße. Man glaubte, die ausgedehnte Zulassung gleich wieder durch eine neue Klausel beschränken zu müssen, nämlich in der Art, daß die Juden zwar ordentliche Pro-

feſſoren, aber nicht Dekane, nicht Prorektoren werden und bei Handhabung der Disziplin nicht mitwirken dürften. Aus dieſer Betrachtung hat man ſich damit begnügt, in dem Geſetzes-Vorſchlage nur die Beſtimmung aufzunehmen, daß die Juden Privat-Dozenten und außerordentliche Profeſſoren werden können.

Uebrigens freue ich mich, in dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung die Bemerkung gefunden zu haben, daß es nicht die Abſicht ſei, ein Geſetz anzurathen, in welchem geradezu ein Strich durch die Statuten gemacht ſein ſolle, ſondern daß durch das Geſetz nur die Möglichkeit gegeben werden ſoll, inſofern Seitens der Univerſitäten keine erheblichen Schwierigkeiten gemacht würden, auch die Juden als ordentliche Profeſſoren unter den von der Abtheilung angegebenen Modalitäten aufzunehmen. Dadurch gewinnt die Sache allerdings ſchon ein anderes Anſehen, indem die Zulaſſung von einer zuſtimmenden Mitwirkung der Univerſität ſelbſt, als Korporation, abhängig gemacht wird.

Graf **von Redern**: Der Königliche Herr Kommiſſar hat die Univerſitäten als Kleinodien bezeichnet, eine Benennung, die ich nur vollkommen billigen und vollſtändig theilen kann. Darum aber wünſche ich, daß alle hellleuchtenden Sterne und glänzenden Edelſteine in Wiſſenſchaft und Kunſt dieſen Kleinodien zugefügt und ihnen erhalten werden. Wir können unſerem Vaterlande nur Glück wünſchen, Männer der oben bezeichneten Art unter uns zu wiſſen, Männer, die, wenn auch jüdiſchen Urſprungs, ſich einen wohlbegründeten Ruf in der civiliſirten Welt erworben haben. Ich nenne nur Jakobi, den größten Mathematiker unſerer Zeit, Ries, einen ausgezeichneten Phyſiker, Meyerbeer und Mendelsſohn, deren Kompoſitionen weit über Europa hinaus ertönen. In den Familien der Letztgenannten finden wir in früherer Zeit einen hervorragenden Philoſophen, in neuerer Zeit Beiſpiele edler Wohlthätigkeit und hoher Vaterlandsliebe in den verhängnißvollen Jahren 1813, 1814 und 1815; endlich ein poetiſches Talent, das nur zu früh die irdiſche Laufbahn beſchloß. Kunſt und Wiſſenſchaft kennen nicht die engen Gränzen des eigenen Vaterlandes, kennen nicht die hemmenden Schranken ſtörender Religions-Anſichten. Wer ſich auf jenem Felde durch eigene Kraft einen aner-

kannten Namen ſchafft, der kann ſicher ſein, überall eine günſtige Aufnahme zu finden. Ich hege die höchſte Achtung vor jedem wahrhaften Talente, darum wünſche ich auch talentvolle Juden unſerem Lande erhalten zu ſehen, gleichviel ob auf dem Katheder, in den Hörſälen der Univerſitäten oder in den der Kunſt geweihten Hallen. Ich wünſche ihnen jede Begünſtigung in ihren äußeren Verhältniſſen und wollte darum meine Bitte an die hohe Kurie richten, ſie möge dem Antrage der Majorität in der Abtheilung ihre Zuſtimmung ertheilen; da indeß der Herr Miniſter erklärt, daß dieſem Antrage Bedenken entgegenſtünden, ſo kann ich nur die Bitte an ihn richten, dieſe Bedenken nach Möglichkeit zu beſeitigen und den ausgeſprochenen Anſichten für die Folge zu genügen.

Graf. **Dyhrn**: Daß ich nicht nur mit dem Vorſchlage der Kommiſſion übereinſtimme, ſondern über den Vorſchlag noch hinausgehen möchte, darf ich nach meiner geſtrigen Abſtimmung und nach dem, was ich geſtern ausgeſprochen habe, wohl nicht erſt befürworten. Ich nehme mir die Freiheit, mir einige Belehrungen von Sr. Excellenz nach den Worten, die wir gehört haben, auszubitten. Allerdings ſind unſere Univerſitäten organiſch gegliederte Korporationen; aber ich glaube, daß ſie eben zu ihrem Ruhme über die Baſis hinausgegangen ſind, auf der ſie im Mittelalter errichtet worden ſind. Und ſo ſehr ich auch das große Volk, deſſen Univerſitäten hier erwähnt wurden, verehre und, ſeit ich einen Begriff von Geſchichte habe, es als den älteſten Sohn der Freiheit immer verehrt habe, ſo muß ich doch geſtehen, daß es von jeher mein ſchönſtes Bewußtſein, ja mein Stolz als Deutſcher und Preuße war, daß wir etwas haben, was jenes Volk nicht hat. Unſere Univerſitäten überragen nach meiner Anſicht die engliſchen ſo hoch, wie manche andere Einrichtung in England vielleicht unſere Einrichtung überragt. Das bleibe unſer Stolz, und wir dürfen es ausſprechen, daß dieſe Thatſache der Grund iſt, warum man bei keinem anderen Volke ſo viele wahrhaft gebildete Menſchen findet, als bei uns. Ich ſage: Menſchen; denn es kann ſehr viele gebildete Engländer, Franzoſen, Deutſche geben, aber die echtmenſchliche Bildung iſt nirgends ſo verbreitet, ſo tief begründet, als in Deutſchland. Und wem verdanken wir das? Meine Herren! Das verdanken

wir unseren Universitäten, das verdanken wir dem Umstande, daß unsere Universitäten nicht ein so allgemeines Landes-Institut geworden sind, wie in Frankreich, daß aber auch unsere Universitäten nicht solche beschränkte Korporationen geblieben sind, als in England, sondern daß die Universität bei uns wirklich die universitas litterarum geworden ist. Das ist unser Stolz, und namentlich wir Preußen können eben darauf sehr stolz sein; denn unsere Könige haben diese Universität als das schönste Kleinod ihrer Krone erkannt. Darum haben sie sich eben dieses gebildete Volk erzogen; Se. Majestät Selbst hat die Freude und den Stolz, der Beherrscher dieses gebildeten Volkes zu sein, in echt Königlichen Worten anerkannt. Wir aber sind einig, daß wir in jeder Minute gern die Pflicht erfüllen werden, unseren Herrschern zu zeigen, daß sie nicht umsonst Jahrhunderte lang diese schönen Universitäten erhalten haben. Ich muß nun gestehen, ich sehe nicht ein, wie man irgend Jemand von dieser Universität ausschließen will, und das Gesetz selbst thut dies auch keineswegs, sondern verschließt ihnen allein die höchsten Aemter der Universität. Kommt es nun aber auf das Lehren, auf das Bilden auf der Universität, wie gesagt worden ist, besonders an, so, glaube ich, kann ein Privat-Dozent eben so viel wirken oder, wenn Sie lieber wollen, eben so viel schaden, als ein Professor ordinarius. Ich habe in meiner vierjährigen Studienzeit hier zu Berlin den Saal manches Professoris ordinarii leer gesehen, und ich habe den Saal des eben zum Christenthum übergetretenen Privat-Dozenten Ganz nie leer, sondern gewöhnlich so voll gesehen, daß ein Theil der Zuhörer zum Fenster hineinsehen mußte, wenn es die Witterung erlaubte. Was nun den Ausspruch Sr. Excellenz anbetrifft, daß es eine Klausel sein würde, wenn man ihnen die Aemter des Rektorats und Dekanats verschlösse und er sie darum gar nicht erst zu ordentlichen Professoren ernennen wolle, so scheint mir das so viel zu sein, daß man eine strengere Klausel will, um eine laxere Klausel auszuschließen. Nach meiner Ansicht braucht die Ausschließung vom Rektorat und Dekanat in dem Gesetze nicht ausgesprochen zu werden. Sowohl der Rektor als der Dekan werden von dem Senate gewählt. Wenn wir nun auch den Juden die Berechtigung geben, ordentliche

Professoren zu werden, so hängt es noch immer von ihren Kollegen ab, ob sie Dekane, ob sie Rektoren werden können, und wenn uns nun eben gesagt wurde, daß der Senat der Universität Königsberg bei der Revision der Statuten die Juden ausgeschlossen hatte, so glaube ich, daß wir um so weniger Furcht haben dürfen, daß sie auf irgend einer anderen Universität zu Rektoren oder in den Senat gewählt werden dürften, da ich gern eingestehe, daß in Königsberg gewiß jede Ansicht auch im Senate vertreten ist. Die Rektoren haben übrigens exekutive Gewalt, also würden wir nach der gestrigen Abstimmung ihnen dieses Amt heute nicht mehr zusprechen können: ich sehe aber nicht ein, warum ihnen dadurch die ordentlichen Lehrstühle verschlossen sein sollen.

Fürst Lynar: Der Gesetz-Entwurf hat ohne Zweifel die wohlwollende Absicht, die Juden auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen, und in der That sind viele dieser Abkömmlinge Abrahams bereits auf die höchste Bildungsstufe getreten. Mein verehrter Freund und Kollege aus der Mark hat auf eine große Anzahl ausgezeichneter Persönlichkeiten aus diesem Volksstamm aufmerksam gemacht, Namen, denen auch ich die höchste Anerkennung und Achtung zolle, und welchen ich noch viele andere hinzufügen könnte. Ja, es hat gewiß schon in früherer Zeit unter den Juden so ausgezeichnete Männer gegeben, es giebt deren noch gegenwärtig viele, und es werden sich auch in Zukunft unter diesem geistvollen Volksstamme dergleichen finden, welche die Zierde einer jeden Hochschule gewesen oder noch sein würden, und ich wünschte daher, dergleichen hervorragende Kapazitäten für die Wissenschaft zu gewinnen.

Ich halte es ferner für eine gewisse Inkonsequenz und Härte, wenn man einerseits Alles anwendet, um die Juden auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen, wenn man sich überzeugt, daß dieser Zweck zum Theil erreicht ist, und man andererseits den Juden die Mittel abschneidet, das so mühsam geistig Erworbene in Anwendung zu bringen, wenn man sie zwingt, den zusammengebrachten Schatz ihrer Wissenschaft in steriler Abgeschlossenheit zu bewahren, und ihnen nicht mit der den Christen gebotenen Freiheit die Wege eröffnet, jene Schätze zum Gemeingut zu machen.

Ich schließe mich daher der Majorität der Abtheilung vollständig an.

Graf York: Nicht allein die Könige aus dem Hause Hohenzollern, sondern alle Fürsten dieses Hauses haben von jeher mit hohem Sinne die geistige Bildung als das unschätzbarste Kleinod ihres Volkes angesehen. Es ist dies kaum nöthig, zu erwähnen, denn es ist Ihnen Allen wohl bekannt. Diese Fürsten haben es aber auf die geistige, nicht allein geistliche Bildung abgesehen; je höher sie den Werth der den Geist bildenden Anstalten stellten, desto geistig freier wurden sie hingestellt. Wenn nun der Herr Kultus-Minister uns England als Beispiel angeführt hat, so möchte ich nicht wünschen, daß man diesem Beispiele folge; denn es herrscht in England in dieser Beziehung eine geistige Knechtschaft, von der wir uns frei gehalten haben. Das liegt, meines Erachtens, darin, daß man die Universitäten von der hohen Stufe, die sie einnehmen sollen, herabgesetzt und sie in England zu Dienerinnen bestimmter konfessioneller Ansichten gemacht hat. Je mehr wir diesen Boden einnehmen, desto mehr wird der Wirkungskreis der Universität als einer allgemein alle Konfession erziehenden Anstalt verloren gehen. Wir müssen auch anerkennen, daß gerade in Preußen im entgegengesetzten Sinne gehandelt worden ist. Ich erlaube mir das Beispiel anzuführen, dessen ich bei der Berathung dieses Gegenstandes in der Kommission schon gedachte. Als Fichte verfolgt wurde als Irrlehrer, als Gefährlicher, da war gerade unser hochseliger König derjenige, der ihn an die neubegründete Universität Berlin berief und ihm das Recht verlieh, zu lehren, was er wollte. Welche Folgen diese Lehren gehabt haben, welch' eine Wirkung, davon ist der Beweis die hohe Bildung, der wir uns in Preußen erfreuen, und auf die wir stolz sein können. Alle, die nachher an der hiesigen Universität lehrten, alle berühmte Namen, Hegel — und ich schließe den noch hier lebenden und lehrenden Schelling nicht aus, sondern ausdrücklich mit ein — sind Nachfolger und weitere Entwickeler Fichteſcher Lehre und in gewissem geistigen Sinne Universitätslehrer gewesen, aber nicht in dem Sinne, wie in England, wo die Universität nur einer bestimmten Richtung einer Kirche gedient hat. Ich bin überzeugt, daß auch mit

in dem Sinne die Universität den Zweck erfüllen kann, den sie zu erreichen sich zur Aufgabe stellen muß. Wenn nun in Preußen die Statuten der meisten Universitäten, trotz der von mir für sie vindizirten geistigen Freiheit, dem entgegenstehen, so hat dies seinen wahren Grund darin, daß sie zu einer Zeit begründet wurden, in der die Menschen noch nicht zu einer vollkommenen Geistesfreiheit gelangt waren. Als aber des hochseligen Königs Majestät hier in Berlin eine neue Universität gründete, gestand er, ohne Rücksicht auf die Religion, einem Jeden, der geistig ebenbürtig ist, das Recht zu, an ihr zu lehren, und ich muß im Gegensatz gegen die Meinung des Königlichen Herrn Kommissars behaupten, daß die Worte, welche im Gesetze stehen: „sich geschickt machen", nichts Anderes heißen, als den Beweis seiner geistigen Tüchtigkeit und Fähigkeit darzuthun, daß der Ausdruck überhaupt nicht nur für die Juden berechnet war, sondern eine ganz allgemeine Bedeutung hat, nämlich daß jeder Jude wie jeder Christ zu einem solchen Amte sich geschickt gemacht haben, d. h. seine Prästanda prästirt haben muß. Damit ist also nichts Anderes ausgesprochen, als daß er diese Verpflichtung erfüllen soll und er frei ist von jedem konfessionellen Zwange. Wenn angeführt worden ist, daß die Universität ein organisches Ganze sein soll, so gebe ich dies gern und vollständig zu; aber wenn sie es sein soll, so muß sie die Fähigkeit haben, alle geistigen Notabilitäten in sich aufnehmen zu können. Oder wäre es denkbar, um den ausgezeichneten Namen, die ein verehrtes Mitglied an meiner Linken genannt hat, noch einen und den hellleuchtendsten anzuschließen, oder wäre es denkbar, daß Spinoza nicht an einer preußischen Universität Philosophie lehren könnte, weil er ein Jude wäre? Ich glaube, daß ich diesen Namen nur zu nennen brauche, um der hohen Kurie und des Herrn Kultus-Ministers Zustimmung selbst gewiß zu sein, daß dies geradehin undenkbar wäre. Diese Universität, die nach der Ansicht des Gouvernements und nach meiner eigenen ein organisches Ganze sein soll, muß auch die Fähigkeit haben, in sich ein Leben zu entwickeln, und damit sie diese habe, muß sie nicht äußerlich beschränkt sein in der Aufnahme ihrer Mitglieder durch irgend konfessionelle Gründe. Daß auch auf preußischen Universitäten man es so angesehen hat, davon

liegt mir der Beweis vor, weil ohne Aufhebung der Statuten, nachdem das Gesetz von 1812 erschienen war, an Universitäten, die nicht von dem christlichen Bekenntnisse abstrahiren, wie die hiesige, Juden akademische Lehrer geworden sind. Es ist in Breslau, einer paritätischen Universität, der Fall zweimal, wenn ich nicht irre, sogar dreimal vorgekommen. Zwei dieser Lehrer sind, wenn ich nicht irre, später zum Christenthum übergetreten. Der dritte, ein noch in Breslau lebender angesehener Arzt, hat sich von der akademischen Wirksamkeit zurückgezogen, als nachher das Gesetz erschien, welches es ihm unmöglich machte, höhere akademische Würden zu erlangen. Wenn nach dem bereits gefaßten Beschlusse der hohen Kurie die Juden von den höchsten akademischen Würden, wie das Rektorat, ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben müssen, so ist dies, nachdem dieser Beschluß feststeht, nicht zu ändern, und ich muß dies anerkennen, so sehr ich es bedaure.

Fürst W. von Radziwill: Als dasjenige Mitglied der Abtheilung welches sich allein in der Minorität befunden hat, liegt mir die Verpflichtung ob, meine Ansicht zu vertreten. Um diese vollständig zu begründen, muß ich die Geduld der hohen Versammlung noch auf kurze Zeit in Anspruch nehmen und kurz auf die gestrige Debatte zurückkommen, insoweit sie sich auf den Begriff des christlichen Staates und auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, die gestern berührt worden sind, bezieht. Ich will mich nicht auf eine theoretische Entwickelung dieser Idee einlassen, man würde sich im Kreise der hohen Versammlung darüber nicht verständigen können. Ich will diese Idee nur in sofern berühren, als sie sich auf die hier jetzt vorliegende Frage und auf die gesetzlichen, faktischen Zustände in unserem Lande bezieht. Der preußische Staat, wie alle anderen monarchischen Staaten in Deutschland, beruht noch auf der alten, aus dem deutschen Reiche herübergenommenen Idee des christlichen Staates. Der Kaiser war erstens Schirmvogt der Kirche, und zweitens hatte er das dominium mundi, die oberste weltliche Gewalt. Dieser Begriff der Souveränetät liegt noch in allen deutschen Verfassungen, so wie er in den Grundgesetzen unserer Staats-Verfassung noch besteht. Der westfälische Friede hat ihn anerkannt, und der westfälische Friede ist noch für den Wiener Kongreß maßgebend gewesen, da, wo es sich

von dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche gehandelt hat. Aus diesem Begriffe, so sehr er auch in den neueren Gesetzen modifizirt worden, hat sich das ganze Verhältniß zwischen Staat und Kirche entwickelt. Kommt nun in unserem Staate noch die Organisation unserer bekannten kollegialischen Form, der große Einfluß hinzu, den mit dieser Form die individuelle Meinung haben wird, so liegt darin und in der Schutzpflicht, die der Staat gegen die Kirche übernommen hat, schon für denselben die Unzulässigkeit, Juden in höhere Staats-Aemter aufzunehmen. Dieses Faktum ist gestern durch das Votum der hohen Kurie anerkannt worden, es müßte eine völlige Trennung von Kirche und Staat erfolgen, wenn dem entgegen gehandelt werden könnte; neben dieser Trennung müßte der ganze Geist unseres Beamtenthums, seine ganze Organisation in Bezug auf Pflichten und Rechte verändert werden, es müßte nächst der Trennung von Staat und Kirche die französische Ministerial- und Präfekten-Einrichtung, eine strenge Hierarchie und Unterordnung des Beamtenthums eingeführt werden, um den bestehenden Rechten der Kirche, die durch die Beamten des Staates vertreten wird, nicht zu nahe zu treten. Nur nach einer solchen Trennung könnte eine völlige Emanzipation der Juden eintreten. Ich glaube nicht, daß es die Absicht sein könnte, ihr zu Liebe eine solche durchgreifende Aenderung in den bestehenden Zuständen einzuführen; ich zweifle sehr, daß die Stände darein willigen würden, eine Anleihe oder eine Abzweigung von Domainen zu votiren, die doch nöthig sein würde, um alle in dem preußischen Staate anerkannten Kirchen vollständig zu votiren, eine Dotation, die erfolgen müßte, wenn eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat stattfinden sollte. In Frankreich, Belgien und Holland ist der Emanzipation eine Revolution vorangegangen, welche alle bestehenden Verhältnisse umstürzte, welche alle früheren Verpflichtungen, alle früheren Rechte, die zwischen Staat und Kirche bestanden, auflöste. Auf eine solche tabula rasa konnte in Frankreich, wie in Belgien und Holland, die Emanzipation der jetzt bestehenden Verfassungen und in denselben die vollständige Emanzipation der Juden eingeführt werden. Bei uns wäre sie nicht durchzuführen, ohne die wesentlichsten Theile des bestehenden Staatsrechtes zu verändern. Dieses

Staatsrecht, die in Folge deſſelben beſtehende Schutzpflicht des Staates gegen die anerkannten Kirchen, kommt nun bei der Organiſation der Lehranſtalten weſentlich zur Sprache. Ich habe mich der Majorität der Abtheilung dahin angeſchloſſen, die Juden zu ordentlichen Profeſſuren in den naturwiſſenſchaftlichen, mediziniſchen und mathemathiſchen Lehrfächern zuzulaſſen; ich habe mich aber gleichzeitig dagegen ausſprechen müſſen, ſie zu philoſophiſchen Profeſſuren zuzulaſſen, und ich ſtelle dieſen Antrag aus folgendem Grunde. Der Staat hat eine Univerſität zu Berlin, durch deren Statut nicht beſtimmt iſt, welchem Glauben der Profeſſor zugehören ſoll. Wir haben drei Univerſitäten, zu Königsberg, Halle und Greifswalde, in denen, wie aus der Rede des Herrn Kultus-Miniſters näher hervorgeht, das evangeliſche Glaubensbekenntniß eine Bedingung für die Zulaſſung zur Profeſſur iſt.

Inwieweit in evangeliſchen Univerſitäten der Staat geneigt ſein möchte, mit deren Vorſtänden eine Veränderung der Statuten dahin zu verhandeln, daß die Juden in den philoſophiſchen Fakultäten zugelaſſen werden könnten, ſtelle ich anheim. Als Katholik ſteht mir darüber kein Urtheil zu. Wir haben zwei paritätiſche Univerſitäten, Bonn und Breslau, die an die Stelle von drei aufgehobenen rein katholiſchen Lehranſtalten gegründet ſind; dieſe ſind zum Theil mit deren Vermögen dotirt und fundirt worden. An dieſe Anſtalten hat die katholiſche Kirche wohl begründete, beſtehende Rechte. Fände an dieſen Univerſitäten eine Zulaſſung der Juden zu philoſophiſchen Profeſſuren ſtatt, ſo würden unausbleibliche Konflikte zwiſchen den Staats- und den biſchöflichen Behörden ſtattfinden. Die biſchöflichen Behörden haben anerkannte Rechte an dieſen Univerſitäten und würden, wenn philoſophiſche Profeſſuren an denſelben den Juden geöffnet werden möchten, den Beſuch der paritätiſchen Univerſitäten den katholiſchen Studioſen der Theologie unterſagen. Die nächſte Folge davon würde ſein, daß ſie rechtlich an den Staat die Forderung würden ſtellen können, rein katholiſche Lehranſtalten dafür zu organiſiren. Es wäre alſo beſonders der Erwägung der hohen Kurie anheimzuſtellen, daß ſie durch ein Votum, im Sinne der Abtheilung, wenn es ſo allgemein hingeſtellt würde, dem Staate in Folge deſſen eine Verpflichtung

auferlegen würde, die sehr bedeutende Ausgaben nach sich ziehen und eine Ursache von Reibungen wieder hervorrufen würde, die durch die gerechte Berücksichtigung der bestehenden Rechte der katholischen Kirche so glücklich beseitigt worden.

Graf **Botho zu Stolberg**: Wir haben vorhin von einem verehrten Mitgliede aus Schlesien sehr überzeugend darstellen hören, auf welchem hohen Standpunkte die preußischen Universitäten stehen. Ich stimme ihm vom ganzen Herzen bei und freue mich sehr über diesen Zustand der Universitäten; ich frage aber, auf welcher Grundlage beruht eben der blühende Zustand der Universitäten? Nach meiner Ansicht beruht er nur auf der christlichen Bildung und Gesittung, die alles dies hervorgebracht hat. Ich glaube auch, es ist unter uns Niemand, der wissenschaftliche Disciplinen kennt, die auf einem andern Grunde in jetziger Zeit beruhten und zu bebauen wären, als auf dem der christlichen Gesittung. Nun scheint mir, daß hier viel im Sinne des Fortschritts geredet worden ist, ich sehe aber nicht ein, wie wir auf diesem Wege Fortschritte machen, wenn noch andere Disziplinen hinzugezogen werden, und aus diesem Grunde weiß ich nicht, warum man hier noch besonders die jüdischen Bekenner hinzuziehen soll. Ich glaube deswegen, daß wir uns darauf beschränken können, daß wir sie zu außerordentlichen Professoren zulassen. Da aber die Juden, die sich auszeichnen, meiner Meinung nach, sich immer auch dann auszeichnen, wenn sie sich dem christlichen Standpunkte zu nähern suchen, so glaube ich, daß ihnen dann immer noch ein freies Feld ihrer Wirksamkeit bleibt, daß wir aber nicht weiter zu gehen brauchen.

Graf **zu Solms-Baruth**: Auch ich stimme vollständig dem bei, was ein geehrter Redner aus Schlesien zum Lobe unserer preußischen Universitäten gesagt hat; aber ich mache gerade darauf aufmerksam, daß diese Universitäten christliche Bildungs-Anstalten sind, und daß sie als solche diesen großen Ruhm sich erworben haben und ihn sich erhalten müssen. Wenn man den Juden Rechte geben will, wie wir sie durch das vorliegende Gesetz zu ertheilen im Begriff sind, und wenn wir die Voten, die gestern in diesem Saale erfolgt sind, berücksichtigen, so glaube ich, daß man sie ganz füglich in Ueber-

einstimmung mit diesem christlichen Fundamente, welches unsere Universitäten haben, in bedingter, beschränkter Weise zu Lehrerstellen an denselben zulassen kann, welche ihnen eine Theilnahme an der allgemeinen Bildung erlaubt. Eine Theilnahme aber über diesen Grad hinaus, die, glaube ich, kann man ihnen nicht einräumen, wenn man nicht gerade das Fundament des christlichen Prinzips auf den Universitäten vollständig verändern will. Dem stehen mehrfache, sehr begründete Schwierigkeiten entgegen, z. B. in den Statuten der Universitäten selbst. An diesen Statuten hat man nach sorgfältiger Prüfung in der Abtheilung geglaubt, durchaus nicht rütteln zu dürfen. Eben so hat der Erfolg, den bisher die Universitäten gehabt haben, die Abtheilung dahin geführt, gerade bei den vorgeschlagenen Fakultäts-Verhältnissen stehen zu bleiben.

Aus diesem Grunde möchte ich der hohen Versammlung anrathen, sich den Vorschlägen der Abtheilung geneigtest anzuschließen, nach welchen den jüdischen Glaubensgenossen das Recht gegeben wird, an denjenigen Fakultäten Theil zu nehmen, welche mit dem christlichen Glauben in keinen Widerspruch treten können; das ist die philosophische und die medizinische Fakultät. Rücksichtlich der beiden anderen Fakultäten aber glaube ich entschieden mich widersetzen zu müssen und will ihnen eine Theilnahme an den Fakultätsrechten nicht einräumen. Eben so folgt aus den Beschlüssen, die gestern hier gefaßt worden sind, daß wir den Juden ein Anrecht an das Rektorat, Prorektorat, Dekanat und an die Mitgliedschaft des Senats nicht zugestehen dürfen, weil diesen Functionen gewisse Gewalten anhängen, welche mit den gefaßten Beschlüssen unverträglich sind.

Graf zu **Dohna-Lauck**: Auch ich bin schon lange der Meinung gewesen, daß kein wesentliches Hinderniß entgegenstehe, um die Juden auch zu den ordentlichen Professuren in der medizinischen und philosophischen Fakultät an den Universitäten zulassen zu können. Ich stimme in dieser Hinsicht ganz dem Antrage der Abtheilung bei. Dies wird den verehrten Herren, die in der vorigen Sitzung meine Ansicht der Intoleranz haben zeihen wollen, den Beweis geben, daß ich den christlich religiösen Prinzipien im Staatsleben keine weiter gehende Rücksicht angedeihen lasse, als die ihnen nothwendig und mit Recht

zukommt. Auch im Uebrigen muß ich mich ganz für den Antrag der Abtheilung erklären, namentlich bin ich auch der Meinung, daß im Gesetze ganz genau bestimmt werde, daß die jüdischen Professoren von dem Amte eines Rektors und Prorektors ausgeschlossen bleiben. Ich möchte nicht, wie mein geehrter Freund aus Schlesien sagen, daß hier eine Klausel in das Gesetz käme, die nicht hinein gehört, sondern ich glaube, es sei nothwendig, daß in dieser Hinsicht das Gesetz sich ganz bestimmt ausspreche. Auch erkläre ich mich dahin, daß die Spezial-Statuten der Universitäten von diesem allgemeinen Gesetze in keiner Hinsicht alterirt werden dürfen und es diesen wissenschaftlichen Körperschaften zu überlassen sei, ob sie es angemessen und zweckmäßig finden werden, für den großen Entwickelungsgang der Wissenschaft diese Statuten auf dem gesetzmäßigen Wege zu ändern. In dieser Hinsicht schließe ich mich auch ganz der Abtheilung an.

Fürst zu Lynar: Ein durchlauchtiger Redner, mir gegenüber, hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, geäußert, daß große soziale Veränderungen welthistorisch immer nur in Folge von Revolutionen eintreten. Dem muß ich widersprechen. Es ist gerade das Eigenthümliche, das Große und Bewundernswerthe in unserer staatlichen Entwickelung, daß die durch die Zeit gebotenen Veränderungen bei uns nicht auf dem sturmvollen Wege der Revolution eintreten, sondern auf dem ruhigen Wege einer besonnenen und vernunftgemäßen Fortbildung.

Feind aller Erschütterungen, wollen wir für alle Zeiten durch diese vernunftgemäße Umbildung das erreichen, was bei anderen Nationen nur unter Strömen von Blut und Thränen gewonnen wird, und auch bei der vorliegenden Veranlassung werden wir anerkannte Uebelstände durch eine vernunftgemäße Reform beseitigen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Ich habe hier nur die Ursache anführen wollen, aus der es hervorgegangen ist, daß in Frankreich solche Verhältnisse haben eingeführt werden können, wie sie bei uns praktisch noch nicht möglich sind, weil eben bei uns noch Rechte bestehen, Pflichten des Staates gegen die Kirche, Rechte der Kirche im Staate, die tangirt werden würden, wenn wir den Juden die ausgedehnten Rechte zuer-

kennen wollten, die ihnen nach der französischen, holländischen und belgischen Verfassung gegeben worden sind.

Graf York: Ich wollte nur erklären, daß ich mich dem anschließe, was ein geehrter Redner aus Preußen gesagt hat, daß ein allgemeines Gesetz allerdings nicht die Statuten der einzelnen Universitäten aufheben kann, und daß man von diesen Bildungs-Instituten erwarten muß, wozu man wohl berechtigt ist, daß die nöthigen Anträge ihrerseits geschehen. Ich muß aber auch von hier aus weiter gehen und sagen, daß, wenn von einer preußischen Universität ein solcher Antrag geschieht und die Staats-Regierung darauf einzugehen für gut erachtet, mir es dann völlig richtig erscheint, daß die paritätischen Universitäten keinen besonderen Anspruch machen könnten, weil die katholische Theologie an diesen Universitäten auch gelehrt wird. Es ist dann nur die Forderung zu stellen, die auch im reichen Maße schon erfüllt worden ist, daß gewisse Disziplinen nur von katholischen Lehrern besetzt werden können. Man ist in diesen Forderungen, so viel ich weiß, ziemlich weit gegangen, man hat eine katholische Philosophie, eine katholische Geschichte verlangt, und, so viel mir bekannt, ist das Gouvernement auf alle diese Forderungen eingegangen und hat besondere Lehrer dieser Konfession für diese Disziplinen angestellt. In Breslau, wie ich genau weiß, ist dies der Fall. Einen noch weiteren Anspruch, den des Rechts der Ausschließung für die katholische Theologie studirende Jugend von gewissen Universitäten, kann ich aber nie und Niemandem zugestehen. Dies wollte ich mir noch anschließend an das, was der durchlauchtige Redner aus Posen gesagt hat, auszusprechen erlauben. Andererseits muß ich noch das berühren, was ein erlauchter Redner vor mir bemerkte, daß man die Disziplinen namhaft machen möchte, die nicht auf christlicher Bildung, so war, glaube ich, der Ausdruck, beruhen, und erlaube ich mir Einiges anzuführen.

Ich habe früher schon die Haupt-Disciplin aller philosophischen Disziplinen, die Philosophie selbst, genannt, und ich glaube, daß, wenn überhaupt eine Disziplin philosophisch sein soll, sie unabhängig von einem Bekenntniß, sich selbst bestimmend sein muß. Ich könnte mich darauf einlassen, dieses historisch nachzuweisen aus der Geschichte der Philosophie, ich verzichte aber darauf. Ich muß ferner gestehen, daß ich

wirklich nicht begreife, wie die christliche Bildung in dem griechischen und römischen klassischen Alterthum zu finden und zu entwickeln sein und wie die Philosophie des Aristoteles nach christlichen Prinzipien vorgetragen werden soll. Ich könnte noch weitere Beispiele anführen; ich beschränke mich aber auf das Gesagte. Ich will nun über den Antrag der Minorität noch Einiges in wenig Worten bemerken. Es ist angeführt worden, daß man die Juden von der juristischen Fakultät ausschließen müsse, weil das jus civile von dem jus canonicum nicht getrennt werden könne, und weil das Katheder nur an Dr. juris utriusque zu übertragen sei. Es sind indessen bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß Juden zu Doktoren nur des bürgerlichen Rechtes kreirt worden sind, und wenn ich erwäge, wie außerordentlich wenig Einfluß auf das Leben jetzt das kanonische Recht ausübt, so sehe ich nicht ein, warum es nicht möglich sein sollte, diese beiden Fächer zu trennen, da man, abgesehen von dieser einzelnen Disziplin, alle anderen juristischen vortragen kann, ohne Christ zu sein. Es ist mir sogar bekannt, daß es sehr bedeutende Rechtslehrer gegeben hat, die, wenn man auf den Inhalt ihres christlichen Glaubens hätte ein großes Gewicht legen wollen, und diesen für unumgänglich nothwendig erachtet hätte, nicht wohl die Erlaubniß hätten erhalten können, an Universitäten zu lehren.

Graf von Pyhrn: Obgleich ich selbst nicht den Glaubensstand der erwähnten großen juristischen Lehrer untersuchen will und ihnen dessen Vertretung selbst überlassen muß, so schließe ich mich vollkommen dem Antrage meines Freundes an. Auch ich stimme dafür, daß den Juden die juristische Fakultät geöffnet werde und sie Doktoren des bürgerlichen Rechtes werden können, ohne Lehrer des kanonischen Rechts zu sein.

Auf einen früheren Ausspruch nun zurückgehend, erlaube ich mir an Se. Excellenz den Herrn Minister des Kultus die Frage: ob preußische Bischöfe das Recht haben, Vorlesungen auf preußischen Universitäten zu verbieten? Es ist nämlich vorhin von einem ehrenwerthen Mitgliede geäußert worden, daß, wenn auf paritätischen Universitäten Juden als Lehrer in der philosophischen Fakultät angestellt würden, die Bischöfe den jungen katholischen Theologen dann

die Vorlesungen dieser Lehrer verbieten würden. Zur philosophischen Fakultät gehören aber die mathematische Wissenschaft, Physik, Aesthetik.

Kultus-Minister Eichhorn: Ich glaube nicht, daß es rathsam sei, tief in diese Materie einzugehen, und will mich daher nur auf Weniges beschränken. Das Interesse der Bischöfe bei der Besetzung der eigentlich philosophischen Lehrstellen in den paritätischen Fakultäten leuchtet ein. Ein Studirender, der sich zum Theologen bilden will, kann sich nicht ausschließend auf den Kreis der Disziplinen, welche nur in der theologischen Fakultät gelehrt werden, beschränken, sondern er muß auch philosophische Kollegien hören, z. B. über spekulative Philosophie, Psychologie ꝛc.

Graf von Pyhrn: Obgleich ich durchaus nicht gebeten habe, eine Belehrung über das Letztere zu erhalten, sondern nur eine ganz kurze Frage über ein Faktum an Se. Excellenz den Herrn Minister richtete, die mir aber nicht beantwortet worden ist, so will ich doch auch nicht tiefer in diese Materie eingehen. Ich habe blos eine einfache Frage gestellt, und allerdings Se. Excellenz haben das Recht, sie zu beantworten oder nicht .....

(Kultus-Minister bittet den Redner die Frage zu wiederholen.)

Es ist die Frage, auf die ich mir eine Antwort erbitten wollte, ob die katholischen Bischöfe das Recht haben, der katholischen Jugend das Anhören von Vorlesungen auf unsern Universitäten zu verbieten. Es ist vorhin geäußert worden, die katholischen Bischöfe hätten das Recht, der akademischen Jugend zu verbieten, Vorlesungen beizuwohnen.

Fürst W. Radziwill: Ich habe gesagt, daß Se. Majestät der König in Seiner Weisheit und Gerechtigkeit geruht haben, den Bischöfen auf paritätischen Universitäten bestimmte Rechte einzuräumen, die auf die Rechte der katholischen Kirche gegründet sind. Ich habe gesagt, wenn Juden als Lehrer auf solchen paritätischen Universitäten zugelassen werden, würden die Bischöfe, die nach den ihnen eingeräumten Rechten vollständig dazu befugt sind, den Besuch nicht nur der Vorlesungen, sondern der Universität selbst den Studiosen der katholischen Theologie verbieten. Es werden daraus kostbare Verpflichtungen für den Staat hervorgehen.

Graf Pyhrn: Da es sich nicht um die Feststellung der Rechte

der Bischöfe handelt, so habe ich die Frage nicht gestellt, um an diesen Rechten zu zweifeln; allein der geehrte Redner wird mir doch erlauben, zu fragen, ob das Recht, den Besuch von Vorlesungen und von Universitäten zu verbieten, mit zu den Rechten der Bischöfe gehört.

Kultus-Minister Eichhorn: Diese besondere Frage kann beantwortet werden, ohne die allgemeine Frage zur Erörterung zu bringen, welche Rechte den Bischöfen in Erfüllung der ihnen als solchen nach der unter dem Schutze des Staates sich befindenden Grundverfassung ihrer Kirche obliegenden Verpflichtungen zugestehen. Es kann wohl vorkommen, daß ein Bischof in Ausübung dieser Rechte weiter gehe, als ihm von Staats wegen zugestanden werden kann, und daß darüber Konflikte entstehen. Eine nähere Auslassung über den Gegenstand wünschte ich zu vermeiden. Es handelt sich im Allgemeinen darum, welche Pflichten hat der Bischof nach der Grundverfassung seiner Kirche in Beziehung auf die jungen Theologen, die für seine Kirche gebildet werden sollen, und welche Einwirkung hat ihm der Staat, in Folge dieser dem Bischof obliegenden Pflichten, einerseits vermöge des einer öffentlich anerkannten Kirche gebührenden Schutzes, andererseits in Vertretung staatlicher Interessen, zuzugestehen. Es ist möglich, daß eine Eingreifung versucht werde, welche über die zustehende Gränze geht. Gegenwärtig liegt ein solcher Fall nicht vor. Das Verhältniß zu den jetzigen Bischöfen ist ein durchaus freundliches.

Landtags-Marschall: Die Berathung über diesen Punkt hatte ich für erschöpft. Graf Dyhrn scheint mir aber nicht blos aufgestanden zu sein, um diese Frage zu stellen, sondern über den eigentlichen Gegenstand zu sprechen.

Graf Dyhrn: Ich wollte der Ansicht meines Freundes beitreten, und das ist geschehen.

Graf Botho zu Stolberg: Ich habe eine persönliche Bemerkung zu machen auf das, was mir erwiedert worden ist. Ich muß mißverstanden worden sein rücksichtlich der wissenschaftlichen Disziplinen, von welchen ich gesprochen habe. Ich hätte es vielleicht noch richtiger ausgedrückt, wenn ich von einer christlichen Weltanschauung

als von etwas Höherem gesprochen hätte. Ich glaube, das wird ausdrücken, was ich im Sinne hatte.

Fürst **Boguslaw Radziwill**: Ich muß mir noch eine Bemerkung erlauben. Es hat ein geehrter Redner die Aeußerung gemacht, daß Vorträge über Philosophie auch von Juden gehalten werden können, indem diese Vorträge mit dem christlichen Prinzip in keiner Verbindung ständen. Ich bin der Meinung, daß sie nicht allein mit dem christlichen Prinzip in enger Verbindung stehen, sondern demselben sogar offenbar feindselig entgegentreten können. Ich bin der Ueberzeugung, daß gerade die Wirren, die jetzt so vielfach in religiösen Verhältnissen stattfinden, größtentheils das Produkt falscher oder falsch verstandener philosophischer Systeme sind, und gerade ein Philosoph, dessen von einem Redner vorhin lobend Erwähnung geschah, nämlich Hegel, hat, nach meinen Ansichten, durch seine Vorträge über Philosophie einen sehr bedeutenden Anlaß oder Beitrag zu den jetzt so vielfach herrschenden religiösen Wirren gegeben. Daß aber Hegel auch mißverstanden worden ist, geht aus einer Aeußerung des genannten Philosophen selbst hervor, indem er selbst gesagt hat: „Von meinen Zuhörern hat mich nur Einer verstanden, und dieser Eine hat mich falsch verstanden."

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Abstimmung über den Gegenstand. Es hat die Abtheilung darauf angetragen, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden möchten. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß ihnen das Amt eines Dekans oder Rektors, in Folge der früher schon stattgefundenen Abstimmung, nicht wird zuerkannt werden können. Sie hat dies zum Theil für Fassungssache gehalten und, nachdem die Ansicht der Versammlung unzweifelhaft festgestellt sein wird, die spätere Fassung der Redaktion des Gesetzes vorbehalten. Sie ist weiter von der Ansicht ausgegangen, daß auch die Statuten der Universitäten unberührt bleiben müssen und es der Regierung zu überlassen sei, in welcher Weise eine Vereinbarung zwischen diesen Statuten und den Beschlüssen, welche von der Versammlung beantragt und von der Regierung gefaßt werden, zu erreichen sein wird. Wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag, welchen die Abtheilung gestellt hat.

Fürst W. von Radziwill: Ich muß mir über die Frageſtellung die Bemerkung erlauben, daß die Minorität ſich doch noch das Recht vorbehält, über ihre Anſicht abſtimmen zu laſſen, die ſich der unbedingten Zulaſſung der Juden für den Lehrſtuhl der Philoſophie entſchieden widerſetzt.

Landtags-Marſchall: Die Abſtimmung wird zuerſt auf den Antrag gerichtet, der von der Majorität der Abtheilung ausgegangen iſt. In der Abſtimmung über dieſe Frage wird die andere ſchon enthalten ſein, denn es wird der Antrag der Minorität der Abtheilung dadurch entweder angenommen oder abgelehnt. Eine weitere Frage wird ſpäterhin noch auf den Antrag zu richten ſein, der von dem Grafen von York gemacht worden iſt, daß die Juden auch als ordentliche Profeſſoren zugelaſſen werden möchten zu einem Theil des Lehrfachs der juriſtiſchen Fakultät, nämlich zu demjenigen, welcher zu dem kanoniſchen Rechte nicht in Beziehung ſteht.

Fürst W. von Radziwill: Die Minorität will die Juden zu den Lehrſtühlen der Philoſophie an den Univerſitäten nicht zulaſſen, dagen ſtimmt ſie mit der Majorität überein in Beziehung auf ihre Zulaſſung als ordentliche Profeſſoren in der mathematiſchen, naturwiſſenſchaftlichen und mediziniſchen Fakultät.

Graf Dyhrn: Aber die Mathematik und Natur-Wiſſenſchaft ſind philoſophiſche Lehrſtühle.

Fürst W. von Radziwill: Der Herr Redner meint es im allgemeinen Sinn; ich habe es im konkreten Sinne genommen.

Graf Dyhrn: Im amtlichen Sinne, Durchlaucht.

Fürst W. von Radziwill: Sie ſind allerdings Lehrſtühle der Fakultät, aber nicht der Philoſophie an und für ſich.

Landtags-Marſchall: Es kann dem nicht widerſprochen werden, iſt auch, ſo viel ich vernommen habe, nicht geſchehen; daß die erſte Frage auf den Antrag gerichtet wird, der von der Majorität der Abtheilung geſtellt iſt und dahin lautet, daß die Juden auch als ordentliche Profeſſoren der mediziniſchen und philoſophiſchen Fakultät zuzulaſſen ſeien. Wir werden zuerſt über dieſen Antrag und zwar in der Weiſe abſtimmen, daß diejenigen, welche dem Antrag der Abtheilung beiſtimmen, das durch Aufſtehen zu erkennen geben.

Dem Antrage der Abtheilung ist nicht zugestimmt, somit ist auch keine weitere Frage auf den Vorschlag des Grafen von York zu richten.

Prinz Biron von Kurland: Da gezählt worden ist, so wäre es doch erwünscht, das Stimmenverhältniß zu erfahren.

Landtags-Marschall: 26 haben für Nein und 23 für Ja gestimmt!

Referent: Ich glaube, daß es nun zunächst darauf ankommen wird, durch eine weitere Frage zu ermitteln, was bis jetzt nicht hat geschehen können, ob der abweichende Beschluß sich darauf bezogen hat, daß die Abtheilung darauf angetragen hat, die Juden nicht blos zu außerordentlichen, sondern auch zu ordentlichen Professoren zu ernennen, oder aber, ob er sich darauf bezogen hat, sie nur in der medizinischen Fakultät zuzulassen, oder ob er darauf beruht, daß zwar die Kurie gegen die Ernennung der Juden zu ordentlichen Professoren nichts zu erinnern findet, aber den Kreis, in welchem sie ordentliche Professoren werden dürfen, verringern und sie also neben der medizinischen Fakultät nicht zur ganzen philosophischen Fakultät, sondern nur zu den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrstühlen zulassen will. Ich richte deshalb an den Herrn Marschall die Bitte, zunächst die Frage zu stellen, ob die Juden zu ordentlichen Professoren in den Fächern, welche die Kurie zuerkennen will, ernannt werden können.

Fürst W. von Radziwill: In Beziehung auf die Fragestellung möchte ich mir doch eine Frage erlauben. Die Frage ist abgestimmt, aber nicht angenommen worden, und es kommt jetzt darauf an, über das Amendement zu stimmen, das ich als einziges Mitglied der Minorität eingebracht habe, und das dahin gerichtet ist, ob die Juden zu ordentlichen Professoren in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächern zugelassen werden sollen.

Secretair Graf York: Es sind nur 49 Mitglieder aufgezählt, während 57 im Saale anwesend sind, und es würden also diejenigen mit Recht eine Einsprache gegen die Abstimmung erheben können, deren Stimmen nicht eingezeichnet sind. Ich glaube daher, daß diese nachgetragen werden müssen.

(Es wird nochmals gezählt.)

Fürst Lichnowsky: Ich glaube, daß nach dem Reglement noch einmal abgestimmt werden muß und nicht blos nachgezählt werden darf.

Secretair Graf York: Es war ein reiner Irrthum des Zählens; übrigens kann sich das so sehr eifrige fürstliche Mitglied beruhigen, indem an dem Verhältnisse der Abstimmung nichts geändert ist, da von den Nichteingezeichneten eben so viel dafür als dagegen gestimmt haben.

Landtags-Marschall: Mit 3 Stimmen ist die Frage verneint; es haben von den nicht gezählten 5 mit Ja und 5 mit Nein gestimmt.

Fürst Lichnowsky: Ich würde den verehrten Herrn Secretair, der sich eines unparlamentarischen Beiwortes gegen mich bedient hat, nicht weiter beunruhigen und mich, wenn die Versammlung beschließt, daß dieses Nachzählen reglementsmäßig ist, allerdings zufriedenstellen. Indessen muß ich doch bemerken, daß ich dieses Verfahren des Nachzählens noch nie gesehen habe, sondern der Ansicht bin, daß, wenn ein Resultat veröffentlicht worden ist und dieses Resultat nicht mit der Zahl der gegenwärtigen Mitglieder übereinstimmt, nochmals abgestimmt werden soll.

Secretair Graf York: Dagegen habe ich durchaus nichts einzuwenden, ich habe in dem gegenwärtigen Falle die Sache nur abkürzen wollen.

Fürst Lichnowsky: Ich bitte, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Landtags-Marschall: Ich halte auch dafür, daß anerkannt werden muß, daß das Stimmenverhältniß in diesem Falle ganz vollkommen dasselbe geblieben ist. Es hat sich vorhin ein Unterschied von drei Stimmen gezeigt und es zeigt sich auch jetzt wieder ein Unterschied von drei Stimmen; mit einer Mehrheit von drei Stimmen ist die Frage verneint worden, und das Ergebniß der Abstimmung bleibt also, wie Jedermann anerkennen wird, ganz dasselbe. Ich glaube also nicht, daß auf dem Antrage, nochmals abstimmen zu lassen, beharrt werden wird.

Referent: Ich möchte doch bitten, nochmals abstimmen zu lassen, und mag das Resultat sein, wie es wolle, so scheint es mir doch

wünschenswerth, daß in einer so wichtigen Frage keine Möglichkeit eines Zweifels darüber sein kann, was die Ansicht der hohen Kurie gewesen ist.

Fürst Lichnowsky: Ich halte das Nachstimmen für eine Anomalie und gefährlich und muß den Herrn Marschall bitten, zu fragen, ob mein Antrag die nöthige Unterstützung von sechs Mitgliedern findet.

Landtags-Marschall: Der Antrag hat die nöthige Unterstützung gefunden, und es ist meines Ortes kein Grund, einer abermaligen Abstimmung mich entgegenzusetzen; es wird also abermals durch Aufstehen und Sitzenbleiben gestimmt werden. Der Herr Secretair von Krosigk ist zu ersuchen, die innere Seite, und Graf von York, die äußere Seite zu zählen.

Graf von Dyhern: Ich erlaube mir die kurze Frage, ob nach der Abstimmung das Amendement des geehrten Mitgliedes von Posen noch zur Abstimmung kommen wird oder nicht?

Landtags-Marschall: Wir sind vorläufig bei der ersten Abstimmung.

Graf von Dyhern: Es ist dieser Umstand von großem Gewicht für meine Abstimmung.

Landtags-Marschall: Wir haben jetzt über den Antrag der Abtheilung abgestimmt. Der ist verworfen. Die Abtheilung hat aber nur einen Antrag gestellt. Es kommt also nur auf die weitere Fragestellung über die Vorschläge an, welche in der Versammlung gemacht worden sind, und wenn der Vorschlag des Fürsten Radziwill die gesetzliche Unterstützung findet, die er noch nicht gefunden hat — wenigstens ist sie noch nicht provozirt worden — so wird er als ein selbstständiger Antrag zur Abstimmung kommen, aber nicht als Vorschlag der Minorität der Abtheilung, und eben so wird der Vorschlag des Grafen von York zur Abstimmung kommen. Wir sind also bei der Wiederholung der Abstimmung, die vorhin stattfand, und ich habe die Mitglieder zu veranlassen, aufzustehen, welche für den Antrag der Abtheilung stimmen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich bitte um die Erlaubniß, die Frage nochmals verlesen zu dürfen: . . . .

„Die Abtheilung trägt mit 6 gegen 1 Stimme darauf an, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden."

Landtags-Marschall: Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nachdem die Zählung stattgefunden hat.)

Domprobst von Kroſigk: Die Anzahl der Stimmenden auf der inneren Seite ist völlig der früheren Anzahl gleich; aber eine Abweichung ist darin, insofern vorhin 12 für und 12 gegen, jetzt aber 11 für und 13 gegen gestimmt haben.

(Nachdem auch die Zählung auf der äußeren Seite stattgefunden hatte.)

Landtags-Marschall: Das Resultat ist dasselbe geblieben; mit Nein haben 31, mit Ja haben 28 gestimmt.

Secretair Domprobst von Kroſigk: Mir scheint der Antrag, welcher von dem Fürsten Radziwill gemacht worden ist, in soweit er von der Majorität der Abtheilung abweicht, vollkommen mit der Gesetzes-Vorlage zusammen zu fallen. Ich bitte, insofern der Antrag nochmals verlesen wird, damit den Gesetz-Entwurf zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen, in welchen Punkten die Anträge der Majorität und Minorität von einander abweichen. Ich gebe zu, daß der Vorschlag nicht ganz mit dem Gesetz-Entwurf übereinstimmt; aber in den Punkten, in denen er von der Majorität der Abtheilung abweicht, ist er in dem Gesetz-Entwurfe wörtlich enthalten.

Referent Graf von Itzenplitz: Das kann ich nicht bestätigen. Die Ansicht der Minorität war immer die, daß sie nicht dagegen ist, daß die Juden ordentliche Professoren werden sollen, der Gesetz-Entwurf will die Juden auf keinen Fall zu ordentlichen Professoren ernennen. Die Minorität will sie zu ordentlichen Professoren ernennen, jedoch nicht in der philosophischen und medizinischen Fakultät, sondern nur in gewissen Disziplinen, und diese Disziplinen sind dieselben, die der Gesetz-Entwurf enthält, und die ich gleich vorlesen will:

„An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession ge-

knüpft ist, können Juden als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden."

Aber nicht blos als außerordentliche, sondern auch als ordentliche Professoren, das ist die Ansicht der Minorität.

Landtags-Marschall: So ist es. Der Unterschied ist der, daß nach dem Vorschlag, der jetzt zur Abstimmung kommt und von dem Fürsten Radziwill gestellt worden ist, beantragt werden soll, daß die Juden auch ordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer werden können. Es besteht also blos der Unterschied, daß beantragt worden ist, die Juden in diesen Lehrfächern nicht blos zur außerordentlichen Professur, wie das Gesetz will, sondern auch zur ordentlichen zuzulassen. Hierauf ist die Frage zu stellen, und sie wird lauten: Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Fürsten Radziwill bei?

Graf York: Nachdem aber der Antrag der Majorität gefallen ist, würde ich mir den Vorschlag erlauben, zu beantragen, daß ihnen Anstellungsfähigkeit für den philologischen Lehrstuhl zuerkannt würde.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich kann der Aufnahme dieses Punktes in dem von mir gestellten Amendement aus dem Grunde nicht nachgeben, weil die philologischen Disziplinen gerade diejenigen Disziplinen sind, die auch von den katholischen Theologen auf paritätischen Universitäten gehört werden müssen. Es werden also die philologischen Disziplinen den Juden wenigstens auf paritätischen Universitäten entzogen bleiben müssen, damit nicht die Rechte der katholischen Kirche auf paritätischen Universitäten darunter leiden.

Landtags-Marschall: Nun, wir kommen zur Abstimmung. Was Graf York beantragt hat, könnte Gegenstand einer späteren Abstimmung sein. Die Frage lautet:

„Tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, daß Juden zu ordentlichen Professuren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zuzulassen seien?"

Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Graf York: Ich würde mir nur den Antrag erlauben, daß unter den speziell angeführten Lehrfächern noch die alten Sprachen aufgeführt würden. Es ist mir doch nicht recht erklärlich, wie man die römischen und griechischen Schriftsteller gerade von einer christlichen Weltanschauung aus ansehen müsse, um sie richtig vortragen zu können. Ich würde also darauf antragen, daß die hohe Kurie noch das Wort „linguistische" hinzusetze.

Landtags-Marschall: Es kommt zunächst darauf an, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet?

(Es erheben sich mehr als 6 Mitglieder.)

Der Vorschlag wird also zur Abstimmung kommen.

von Kroſigk: Auf dem Standpunkte, auf dem die gelehrten Schulen heutzutage stehen, beschränkt sich der Unterricht in den alten Sprachen nicht auf Grammatik und Syntax. Wenn der Sprachlehrer sich darauf beschränken dürfte, dann würde ich den Juden und Muhamedaner eben so befähigt für den Sprachunterricht halten als den Christen; aber an denselben knüpft sich Alles an, was Verstand, Herz, Phantasie, Urtheilskraft und Kritik bildet, und dazu glaube ich, ist für junge Leute, die in der christlichen Religion erzogen werden, ein christlicher Lehrer erforderlich. Ich meinerseits würde Bedenken tragen, meine Söhne Gymnasien oder Universitäten anzuvertrauen, wo diese Fächer in den Händen von Männern nichtchristlichen Glaubens wären. Ich wünsche meine Söhne in den Sprachen und in der Erklärung alter Schriftsteller von christlichen Lehrern unterrichtet zu sehen.

Graf York: Ich will dagegen mir erlauben, das historische Faktum anzuführen, daß wir die Erhaltung und Kenntniß eines großen Theils der alten Literatur den Arabern und Juden verdanken, und namentlich sind des Aristoteles Schriften, wie den hohen Herren zweifelsohne bekannt ist, durch die Juden uns erhalten worden. Man hat selbst in der Zeit, wo man am meisten darauf bedacht war, die Juden einzuschränken, sie abzuschließen und zu unterdrücken, doch anerkennen müssen, daß sie für die alten Sprachen, für das Studium der alten Literatur Außerordentliches geleistet haben, und

ich glaube, daß, wenn dieses Anerkenntniß ihnen schon im Mittelalter gezollt worden ist, wir wohl jetzt das Recht dahin ausdehnen dürfen, daß sie in diesen Fächern auch gegenwärtig lehren können. Für mich würde dies, abgesehen vom Recht, ein nur schwacher Beweis von Dankbarkeit sein.

Graf von Diethen: Auch ist einer der größten gegenwärtigen Professoren der Geschichte ein Jude, und mehrere durchlauchtige Mitglieder der hohen Kurie sogar haben sich Jahre lang an seinen interessanten und pikanten Vorträgen gelabt; derselbe ward zwar später Christ, nichtsdestoweniger ist sein ihm inwohnender scharfer Verstand Eigenthum des Juden- und nicht des Christenthums.

(Ungemein große Heiterkeit in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so werden wir zur Abstimmung kommen, und die Frage würde also heißen:

„Beantragt die Versammlung, daß die Juden als ordentliche Professoren in dem philologischen Lehrfache zuzulassen seien?"

Und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nach einer Pause:)

Dem Vorschlage ist von der Majorität beigestimmt.

Fürst Lichnowsky: Beigestimmt? Ich bitte Euer Durchlaucht, zählen zu lassen. Von diesen Plätzen aus kann man nicht unterscheiden, ob der Vorschlag angenommen ist.

Landtags-Marschall: Wir werden also zählen. Ich bitte nochmals, daß diejenigen aufstehen, welche die Frage bejahen wollten.

(Nach einer Pause, während welcher die Secretaire zählen:)

Mit Ja haben 31, mit Nein 23 gestimmt. Der Vorschlag ist also angenommen.

Wir kommen nun zu dem letzten Absatze des §. 35.

Referent Graf Itzenplitz liest:

5) Rücksichtlich der Anstellung der Juden bei Schulanstalten endlich sagt das Edikt von 1812 denselben auch die Schulämter zu, und das Publikandum von 1822 hat (ungeachtet der Bundes-Akte) auch diese Bestimmung aufgehoben.

Die vorentwickelten Gründe und Rücksichten walten auch hier ob, und eine bestimmte allgemeine Gesetzgebung, welche gern das Mögliche gewährt, aber das in einem sehr überwiegend von Christen bewohnten Lande Unthunliche abschneidet, ist auch hier wünschenswerth.

Diesen Ansichten und Grundsätzen folgend, schlägt die Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor:

1) die Juden, abweichend vom Gesetzentwurf, als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen für anstellungsfähig zu erklären; sie dagegen vom Amte eines Direktors solcher Anstalten, wegen der mit diesem verbundenen erheblicheren Strafgewalt über christliche Schüler, auszuschließen.

2) Die Anstellung der Juden bei Elementarschulen auf die jüdischen Schulen zu beschränken.

Der Grund dieser Vorschläge liegt darin, daß die Elementarschulen fast immer einen konfessionellen, wenigstens christlichen Charakter haben, und daß die Elementarlehrer sehr häufig auch den vorbereitenden Religions-Unterricht ertheilen müssen. Eben um in dieser Beziehung auch den Juden das Mögliche zu gewähren, sind denselben — wo es ausführbar ist — eigene Elementarschulen gestattet worden.

Wenn gegen die Ansicht der Majorität der Abtheilung angeführt wird, daß auch die Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter theils hätten, theils haben sollten, so ist dies eine noch im Streit befangene Materie, und muß wohl wenigstens so viel zugestanden werden, daß der konfessionelle Charakter der Elementarschulen viel stärkere Berechtigung für sich hat, als der höherer wissenschaftlicher Schulanstalten, bei welchen immer eine ganze Anzahl von Lehrern angestellt sind, und denen Schüler wohl fast nie in preußischen Staaten nur einer Konfession angehören.

Die Minorität der Abtheilung ist dagegen der Meinung, daß aus dem Prinzip einer christlichen Jugenderziehung sie die Zulassung der Juden zu Lehrern an christlichen Gymnasien überhaupt nicht und eben so wenig zu Lehrern in den philosophischen Disziplinen an Universitäten für statthaft erachten könne.

Graf Yorck zu Stolberg: Ich will mich gegen die Fassung des Antrages, wie er hier steht, erklären. Als Lehrer für Gymnasien und andere Schulen scheinen mir die Juden im Allgemeinen nicht ganz geeignet. Ich habe nichts dawider, daß sie sich zu Lehrern in der Mathematik, Physik und was dergleichen ist, namentlich aber auch als Lehrer von neuen Sprachen und im Zeichnen-Unterricht qualifiziren mögen; ob sie aber als Religionslehrer fungiren könnten, wenn sie im Allgemeinen als Lehrer anerkannt sind, dem

muß ich widersprechen. Ich glaube auch nicht einmal, daß sie überhaupt als Lehrer angenommen werden können, weil wir im Wesentlichen auf dem Standpunkte der christlichen Jugenderziehung stehen, und dann dem Juden Gelegenheit gegeben würde, ganz der christlichen Gesinnung entgegen zu wirken, und dagegen muß ich mich auf das entschiedenste aussprechen.

Fürst Wied: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier in dem Gesetzvorschlage, den die Abtheilung angenommen hat, der Vorschlag gemacht worden ist, eigene jüdische Schulen mit jüdischen Lehrern zu errichten, wenn die Juden es wünschen und sich ein Bedürfniß dafür ergiebt. Dem trete ich vollkommen bei, nur muß ich auf einen Umstand noch aufmerksam machen, der mir nicht erörtert zu sein scheint. Wird den Juden überlassen, sich die Lehrer selbst zu wählen, wird aber dabei nicht berücksichtigt, ob sie irgend eine Bildung genossen, eine Prüfung bestanden haben? Denn wenn man sich, so wie für die Erziehung christlicher Kinder, für Juden interessirte, so müßte doch eine Prüfung der Lehrer vorangehen. Dies liegt im Interesse der allgemeinen Erziehung. Ich möchte daher an das Ministerium des Kultus die Frage stellen, ob darüber Bestimmungen vorliegen, in welcher Art die Prüfung jüdischer Lehrer erfolgen soll, und wann sie für anstellungsfähig erklärt werden. Es ist dies ein Bedenken, welches mir selbst vorgekommen.

Referent Graf Itzenplitz: An sich ist der Paragraph gestern zur Diskussion gekommen und angenommen worden, und ich glaube voraussehen zu dürfen, daß, so wie es meines Wissens in Posen schon geschieht, wenn der Staat die Anlage einer jüdischen Elementarschule bestätigt, auch die Elementarlehrer in Bezug auf das Schulfach sich prüfen lassen, wie andere Lehrer. Ich bitte den Herrn Minister, das Bemerkte zu bestätigen.

Minister Eichhorn: Ich kann dies nur bestätigen. In Beziehung auf die jüdischen Religionslehrer fordert auch der Staat, daß sie wenigstens die allgemeine Qualification haben, wie sie überhaupt von Elementarlehrern verlangt wird. In Beziehung auf die Fähigkeit, jüdischen Religions-Unterricht zu geben, so ist dieser Punkt in der gestrigen Berathung in Erwägung gezogen worden.

Die verehrliche Abtheilung hat den Antrag gemacht, daß die Prüfung jüdischer Elementarlehrer, insofern sie Religions-Unterricht geben sollen, der im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen jüdischen Kommission zur Erledigung der über innere Kultus-Verhältnisse entstehenden Konflikte aufgetragen werden möchte.

Fürst Wied: Mein Wunsch ging dahin, zu erfahren, da doch jüdische Lehrer in Elementarschulen angestellt werden sollen, und sie nicht in den Seminarien, welche der Staat zur Bildung von Lehrern bestimmt hat, gebildet werden können, ob eine Prüfung vorangegangen ist, wenn sie für anstellungsfähig erklärt worden.

Minister Eichhorn: Die jüdischen Lehrer, die bei jüdischen Schulen angestellt werden, müssen zur Zeit ihre Bildung auf einem anderen Wege als auf den Seminarien gewinnen. Die christlichen Schullehrer-Seminarien in unserem Vaterlande sind bekanntlich kein altes Institut, sie existiren meist erst seit 20 bis 30 Jahren; es giebt daher auch noch viele Lehrer an christlichen Elementar-Schulen, die nicht in Seminarien gebildet sind. Es ist von den Juden neuerlich das Bedürfniß einer besonderen Seminar-Einrichtung auch für sie in Anregung gebracht worden. Eine solche Einrichtung wird keine Schwierigkeit haben, wenn die Anlegung öffentlicher jüdischer Schulen größere Ausdehnung gewinnen sollte, als jetzt; man wird dann wohl darauf Bedacht nehmen, die Anlegung eines Seminars zur Bildung jüdischer Lehrer von Staats wegen zu autorisiren. Von der anderen Seite hegt man aber den Wunsch, daß die Juden nicht zur Anlegung besonderer jüdischer Schulen gedrängt, daß sie vielmehr auch ferner die christlichen Schulen besuchen möchten. So lange dies vorzugsweise von ihnen geschieht, erscheint ein Bedürfniß der Bildung jüdischer Lehrer durch Seminare wenigstens nicht dringend.

Fürst Boguslaw Radziwill: Wenn ich mich schon bei den Universitäten gegen die Zulassung von Juden zu Lehrstühlen erklärt habe, so muß ich dies bei den Schulen auf das entschiedenste thun. Bei der Universität ist die Gefahr nicht so groß, denn es kommen junge Männer hin, deren Charakter bereits eine gewisse Festigkeit erlangt hat, und die schon mehr oder minder entschiedene Meinungen

in verschiedenen Richtungen haben. Das ist bei den Schulen nicht der Fall. Auf die Gymnasien und Progymnasien kommen junge Leute, deren Charakter erst der Bildung bedarf und so weich ist, daß die geringsten Eindrücke darauf für das ganze Leben eine entschiedene Richtung geben können. Bei der Besetzung der Lehrerstellen kommt es nicht immer auf die einzelnen Fächer an, sondern auf die Haupt-Richtung, nicht allein den Geist der jungen Leute, sondern auch ihren Charakter zu bilden, und da üben verschiedene Fächer auf die Bildung des Charakters den entschiedensten Einfluß aus. Dieser Einfluß auf Charakter und Bildung geht bei allen Gymnasien und Progymnasien von christlicher Grundlage aus und diese Grundlage muß bestehen bleiben, es ist ein christlicher Boden, eine christliche Grundlage, auf der alle Disziplinen emporwachsen. Wie kann man nun von einem Juden verlangen, daß er sich auf christlichen Boden stelle? Das jüdische Prinzip leugnet gerade das, was den Kern des ganzen Christenthums ausmacht, und man kann daher von einem solchen Manne, der dem christlichen Prinzipe auf das feindseligste entgegensteht, nicht verlangen, daß er sich auf christlichen Boden stelle. Das bitte ich mir zuvörderst zu beweisen, wie man verlangen könne, daß ein Jude von christlichem Boden aus auf christliche Kinder einwirken soll.

Dom-Kapitular **von Brandt**: Ich stimme ganz für den Vorschlag der Abtheilung, um so mehr, als ich gerade aus Erfahrung weiß, daß es wohl möglich ist, daß ein jüdischer Lehrer auch bei christlichen Kindern ein guter und moralischer Lehrer sein kann. Aus meinem eigenen Wahrnehmen weiß ich dies und fühle mich daher veranlaßt, es hier zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Graf zu **Dohna-Lauck**: Ich muß hier dem Antrage der Majorität beitreten. Auch ich glaube, das Prinzip der christlichen Jugenderziehung gestatte nicht, daß bei Gymnasien jüdische Lehrer angestellt werden können. Es könnte als zulässig erscheinen, daß in den höheren Klassen der Gymnasien für den mathematischen und physikalischen Unterricht jüdische Lehrer eintreten dürften; nur im Allgemeinen glaube ich doch nicht, daß man mit Rücksicht auf die christliche Kindererziehung dieses Prinzip anerkennen könne, da besonders in den unteren Klassen der Gymnasien die Kinder oft von sehr zartem

Alter sind. Diese würde man durch die Zulassung jüdischer Lehrer möglicherweise in religiöser Beziehung einer ganz entgegengesetzten Leitung, als sie im älterlichen Hause empfangen, aussetzen. Also hier schließe ich mit dem Antrage der Minorität der Abtheilung an und stimme dafür, daß Lehrerstellen an den Gymnasien den Juden nicht ertheilt werden mögen.

Domprobst von Krassicki: Ich möchte mir eine ehrerbietige Frage an den Herrn Regierungs-Kommissar erlauben, die für diese Entscheidung von Einfluß ist. Auf den Gymnasien haben rücksichtlich der Wahl und Beschäftigung der Lehrer die Systeme gewechselt; man hat das sogenannte Klassen-System und dann wieder das Fach-System verfolgt. Mit dem Klassen-System würde die Anstellung von Juden als Lehrer, sei es für welche Klasse es wolle, schon an sich nicht vereinbar sein, weil nach diesem System ein Lehrer (der Klassen-Ordinarius) in seiner Klasse den Unterricht wenigstens in den Hauptfächern ertheilt.

Staats-Minister Eichhorn: Es ist allerdings richtig, daß gegenwärtig auf unsern Gymnasien das Klassen-System besteht. Jeder Klasse ist ein sogenannter Ordinarius vorgesetzt, und die Lehrer, die nicht Ordinarien sind, avanciren in der Regel zu diesen Stellen. Alle Lehrer, auch diejenigen, die nicht Ordinarien sind, bilden an jedem Gymnasium eine Art Kollegium, die Lehrer-Konferenz, wo gemeinsame Angelegenheiten des Gymnasiums, besonders was sich auf Disziplin bezieht, berathen und Beschlüsse darüber gefaßt werden. Das ist allerdings ein Haupt-Gesichtspunkt gewesen, weshalb auch das Unterrichts-Ministerium bisher es für unzulässig gefunden hat, andere als christliche Lehrer bei einem Gymnasium anzustellen oder deren Anstellung zu genehmigen.

Fürst zu Lynar: Ich werde mir nur wenige Worte erlauben zu Erwiederung auf eine Bemerkung des sehr geehrten Mitgliedes aus Posen.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Judenthum zu dem Christenthume in einem so diametralen Widerspruche stehe, als vorausgesetzt wird. Die jüdische Religion hat — auch nach unserem Glauben — ebenfalls den Ursprung göttlicher Einsetzung; sie ist die

Unterlage, worauf der herrliche Bau des Chriſtenthums gegründet wurde; unſer Heiland ſagt ſelbſt, er ſei nicht gekommen, um das Geſetz aufzulöſen, ſondern um es zu erfüllen.

Das Judenthum enthält Verheißungen, und jede Verheißung iſt der Keim, iſt der Anfang einer Erfüllung, die Erfüllung der altteſtamentariſchen Verheißungen iſt aber die Erlöſung *in der Liebe* und *durch die Liebe*, deren Anfänge mit ihren ſittlichen Aeußerungen bereits in den Geboten lagen. Der Chriſtianismus iſt daher von dem Judaismus nicht qualitativ, ſondern nur quantitativ verſchieden.

Ich mache ferner darauf aufmerkſam, daß das alte Teſtament mit ſeinen ehrwürdigen Büchern und Geſängen auch bei uns als heilige Schrift gilt, in der wir uns erbauen, und aus welcher (in der Lehre von den Geboten) unſere Jugend noch heute die erſte Belehrung ſchöpft. Es kommt mir nicht in den Sinn, daß jüdiſche Lehrer auch Disziplinen vortragen ſollen, welche mit dem chriſtlichen Unterrichte im Zuſammenhange ſtehen, wenn auch auf das entfernteſte; allein ich glaube, wir würden zu weit gehen, wenn wir im Allgemeinen den Grundſatz ausſprächen, daß ein Jude nicht Lehrer ſein könne, da es viele Wiſſenſchaften giebt, in welchem er nützlich wirken kann, ohne dem chriſtlichen Lehrbegriffe irgendwie zu nahe zu treten.

Referent Graf von Itzenplitz: Die Anſichten, die jetzt geltend gemacht worden ſind, ſind auch bei der Abtheilung zur Erwägung gekommen und haben eben dahin geführt, die Juden von dem Amte eines Direktors einer ſolchen höheren Schule auszuſchließen. Die Abtheilung iſt aber von der Anſicht ausgegangen, daß das erziehende Element bei jedem jüdiſchen Lehrer doch wohl nicht ſo eminent hervortritt, und hat geglaubt, daß manche Disziplinen, wie z. B. die Mathematik und dergleichen, wohl eben ſo gut von Juden wie von Chriſten gelehrt werden könnten. Ich möchte die geehrten Herren an ihre Jugendzeit erinnern, ob wohl die Lehrer der Gymnaſien, welche ſie beſucht haben, *alle* auf Sie eine wirkliche *Erziehung* ausgeübt haben; ich glaube, daß das wohl nur von den Direktoren zu ſagen iſt. Daß ein jeder Lehrer, der irgend eine Doktrin vorträgt, deshalb auch Erzieher aller Gymnaſiaſten würde, ſcheint mir doch faſt zu viel behauptet. Außerdem aber iſt die Abtheilung auch

von der Ansicht geleitet worden, daß rücksichtlich der Lehr- und Schul-Aemter den Juden durch das Edikt von 1812 Zusagen gemacht sind, die durch die Bundesakte bestätigt sind, deren Ausführung aber auf Schwierigkeiten gestoßen ist und anderweite Anordnungen nothwendig gemacht hat. Auch die Zeiten haben sich seitdem wieder geändert, namentlich sind die Vorurtheile, die früher noch unter den Christen weit verbreitet waren, theilweise verschwunden. Die Abtheilung hat daher geglaubt, in ihren Anträgen so weit gehen zu müssen, als es irgend der Zustand der jetzigen Welt gestatten möchte. Deshalb ist sie auf den Antrag gekommen, die Juden als Lehrer anstellungsfähig zu erklären, als Direktoren aber auszuschließen.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich verzichte auf das Wort. Ich müßte mich sonst in theologische Erörterungen einlassen, und das würde uns zu weit führen.

Graf von Kielmannsegge: Ich wollte nur wenige Worte dem durchlauchtigsten Redner zu erwiedern mir erlauben, der, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt hat, er könne den Unterschied des Christenthums von dem Judenthume nicht für so bedeutend erkennen. Ich glaube, daß diese Aeußerung nur auf einem Mißverständnisse beruhen kann. Der große Unterschied besteht wohl eben darin, daß wir die Erscheinung Christi auf Erden anerkennen und als Basis und Grundlage unseres Handelns betrachten, während das Judenthum die Erscheinung Christi als eines von Gott Gesandten verleugnet. Also dünkt mich, daß der Unterschied, ohne deshalb dem einen oder dem anderen Theile zu nahe zu treten, ein so bedeutender, so tief in unser ganzes Wesen eingreifender ist, daß ich es wohl in einer christlichen Stände-Versammlung nicht unerwähnt lassen darf, daß jene Aeußerung wohl nur auf einem zufälligen Mißverständnisse beruht; denn ich glaube, wir müssen es als ein festes Prinzip erhalten, daß wir den Unterschied des Christenthums und Judenthums als etwas Unumstößliches und Feststehendes gelten lassen, und worüber wir keinen Augenblick im Zweifel sind.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß diese gelegentlich herbeigeführte Diskussion über persönliche Meinungen als jetzt geschlossen angesehen werden kann. Fürst zu Lynar hat das Wort.

Fürst W. Radziwill: Auch ich möchte mir erlauben, noch um das Wort zu bitten; ich habe als Vertreter der Minorität meine Ansicht noch nicht entwickelt.

Landtags-Marschall: Ich habe nicht gemeint, daß die Berathung geschlossen sei, sondern blos, daß die Diskussion, welche so eben herbeigeführt wurde, sich von dem Gegenstand der Berathung entfernt habe.

Fürst zu Lynar: Um das vielleicht veranlaßte Mißverständniß aufzuklären, müßte ich allerdings auf diesen ehrwürdigen Gegenstand tief eingehen und meine Ansichten über das innerste Fundament des Christenthums und über die Verschiedenheit der Auffassungen seiner Erscheinung entwickeln. — Ich würde aber hierdurch wahrscheinlich eine dogmatische Debatte hervorrufen, was Zeit und Ort nicht wünschenswerth machen; ich verzichte daher auf das Wort.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, welche Bemerkungen über den Gegenstand noch zu machen sind.

Graf York: Ich würde mir die Frage erlauben, welche Disciplinen es noch geben könnte, die von jüdischen Lehrern an Gymnasien vorgetragen werden können, außer denen, auf die man sie schon bei den Universitäten verwiesen hat, und die auf den niederen Schulen um so viel unbedeutender sind. Was die Sprachen betrifft, so kann hier das Ziel nur ein grammatikalisches sein. Man wird bei einem Quartaner nicht eben ausdrücklich auf den Geist eines Schriftstellers eingehen, sondern ihm nur die Regeln der Sprache, etwa die anomalen Verben u. dgl., einprägen, und was die Mathematik betrifft, so wird es sich auch von selbst verstehen, daß diese vorgetragen werden kann, ohne irgendwelche Beziehung auf das Christenthum zu nehmen. Wenn gesagt wird, daß das erziehende Element von Wichtigkeit wäre, so ist eben bei einem Knaben hauptsächlich von Wichtigkeit, daß man ihn auf das sittliche Prinzip zurückweise, denn die religiöse Erziehung, sofern sie nicht in der Familie und in der Gefühlsrichtung begründet wird, fängt erst an recht bedeutend zu werden, wenn der Knabe schon herangewachsen, ein junger Mann und urtheilsfähig geworden ist.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich erlaube mir, in der Kürze

noch einmal die Ansicht zu entwickeln, auf die hin ich, allein in der Minorität befindlich, gegen die Zulassung der Juden zu Lehrämtern an Gymnasien mich ausgesprochen habe. Ich stütze mich auf dieselben Gründe, die ich in Bezug auf die Universitäten näher entwickelt habe und auf die weiter einzugehen ich mich enthalte. In Bezug auf das, was Herr Referent angeführt hat, daß er sich besonders und die Majorität der Abtheilung dadurch habe leiten lassen, die Juden als Lehrer bei Gymnasien zuzulassen, weil ihnen dies durch das Gesetz von 1812 zugestanden worden sei, so habe ich darauf zu erwiedern, daß seit dem Gesetze des Jahres 1812 wesentliche Aenderungen in das preußische Staatsleben eingeführt worden sind, ich brauche nur auf die Erwerbung in Folge des Wiener Kongresses, auf die mit den neuen Landestheilen übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen. Ich stimme also entschieden gegen die Zulassung der Juden zu Lehrämtern auf Gymnasien und hebe besonders hervor, daß ich davon geleitet worden bin, daß auf Gymnasien nicht das Wissenschaftliche die alleinige Richtung der Disziplinen ist, die gelehrt werden, sondern daß eben auch das erziehende Prinzip mit die Hauptsache ist. Denn betrachten wir, einen wie großen Theil des Tages, in welcher vielleicht übermäßigen Proportion unsere Jugend ihre Zeit auf dem Gymnasium zubringt, so kann ich nicht zugeben, daß das elterliche Haus allein hinreichend wäre, religiöse Grundsätze auszubilden, wenn nicht eben auch in sämmtlichen Lehrfächern die ganze Einwirkung des Lehrerpersonals auf den Gymnasien darauf gerichtet ist, daß das christliche Prinzip im weichen Gemüth des Knaben aufrecht erhalten und gepflegt werde. Ich muß es also durchaus in Abrede stellen, daß es gleichgültig wäre, wenn in einigen Disciplinen Juden als Lehrer zugelassen würden, namentlich in Bezug auf die philologischen Disziplinen, die als Humaniora einen so großen Theil des Unterrichts auf Gymnasien, ja sogar den hauptsächlichsten, ausmachen.

Sie nehmen auf den Gymnasien die allerwichtigste Bedeutung in Anspruch. Es handelt sich nämlich um die Entwickelung des Geistes, der Einbildungskraft, sie sind eine lebende Logik. Den Einfluß, den diese Einwirkung auf das Gemüth, den Verstand der Ju-

gend ausüben muß, könnte ich nicht mit Vertrauen in den Händen von jüdischen Lehrern sehen.

Das ist der allgemeine Gesichtspunkt; ich komme auf den besonderen zurück. Ich glaube, daß das Christenthum das Fundament für die Gymnasialbildung ist. In dieser Beziehung sind die Gymnasien größtentheils konfessionelle Gymnasien. Ich muß der Ansicht des Referats von meiner Stellung aus entgegentreten. Ich glaube nicht, daß die Gymnasien keinen bestimmten konfessionellen Charakter haben sollen. In dieser Beziehung werde ich mir die Erlaubniß nehmen, an den Herrn Kultus-Minister die Frage zu stellen, ob ich in dem, was ich über die konfessionelle Behandlung der Gymnasien gesagt habe, mich in Widerspruch mit seinen Ansichten, mit denen des Staats befinde?

Kultus-Minister Eichhorn: Auf diese Frage habe ich Folgendes zu äußern. Ich thue es, nicht, um von der jetzigen Zeit blos zu reden, welche Behandlung der Gymnasien etwa in dieser erst eingetreten ist. Denn was die Behandlung der Gymnasien in dieser Hinsicht betrifft, so ist sie nie eine andere gewesen, als jetzt. Was ich mittheile, faßt die ganze Zeit zusammen, seit ein preußisches Unterrichtswesen besteht.

Die Gymnasien, die wir haben, sind meistens Stiftungen aus einer älteren Zeit her. Wenige sind erst in neuerer Zeit gegründet worden. Diejenigen Gymnasien, die auf alten Stiftungen beruhen, haben wesentlich den Charakter behalten, den sie stiftungsmäßig haben sollen. Im Allgemeinen war dieser Charakter ein durchaus christlicher. Manche Gymnasien, die auf speziellen urkundlichen Stiftungen beruhen, haben diesen Charakter buchstäblich vorgeschrieben erhalten. Andere Gymnasien, deren christlicher Charakter nicht ausdrücklich durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben war, traten doch unter Voraussetzung desselben, wie die Zeit und der Ort der Gründung sie natürlich machten, ins Leben. Bei Gymnasien, die gegründet worden sind in einem rein katholischen Lande, ist die Voraussetzung gewesen, und faktisch ist es auch so gehalten worden, daß katholische Lehrer dabei angestellt wurden. Wo ein Gymnasium gegründet worden ist in einer evangelischen Bevölkerung, da hat man auch, entweder in

Erfüllung stiftungsmäßiger Vorschrift, oder den Voraussetzungen zur Zeit der Gründung sich anschließend, darauf Bedacht genommen, dem Gymnasium den Charakter der evangelischen Konfession zu geben. Dieses Verhältniß hat sich faktisch wesentlich fortgesetzt. In der Regel haben sich bei katholischen Gymnasien keine evangelischen, und umgekehrt bei evangelischen Gymnasien keine katholischen Lehrer gemeldet. Die die Aufsicht führende Unterrichts-Behörde hatte stets auf die Stimmung der Aeltern, deren Kinder die Gymnasien besuchen, Rücksicht genommen. Wenn früher katholische Gymnasien ausschließend von Katholiken und evangelische in gleicher Weise von evangelischen Konfessions-Verwandten besucht wurden, so hat sich dies in neuerer Zeit vielfach geändert. Wo ausschließlich in einem Ort die Bevölkerung katholisch oder evangelisch ist, da hat die Frage wenig Bedeutung: Soll in dem Zustande der Gymnasien eine Aenderung eintreten? Ohne ein Bedürfniß hat man natürlich unterlassen, ex officio eine Aenderung einzuleiten. An anderen Orten haben sich katholische und evangelische Gymnasien neben einander gebildet, und zwar in der Art, daß wohl der Direktor, aber nicht gerade die übrigen Lehrer, ausschließend der einen Konfession angehören. Ueberall bestand völlige Freiheit, welches Gymnasium man besuchen wollte.

Wenn ich also Alles zusammenfasse, so steht die Sache so: Wo stiftungsgemäß ein Gymnasium einen bestimmten Charakter haben soll, ist dieser Charakter festgehalten worden, weil man sich keine willkürliche Abänderung des Willens des Stifters erlauben zu dürfen glaubte. In neuerer Zeit hat man überall, wo ein freundliches Verhältniß in einer gemischten Bevölkerung sich kundgab, dieses Verhältniß eben so betrachtet, um, ohne gezwungene Festhaltung eines Unterschiedes der Konfessionen, katholische Lehrer bei evangelischen, wie evangelische Lehrer bei katholischen Gymnasien anzustellen, als man vermieden hat, durch ein voreiliges einseitiges Eingreifen das freundliche Verhältniß zu stören. Der christliche Charakter der Gymnasien überhaupt ist aber fortwährend bis auf die neueste Zeit festgehalten. Hat man unter den christlichen Gymnasien die konfessionelle Richtung durch positive Eingriffe nicht gestört, so hat man von der andern Seite, wo eine Geneigtheit sich

zeigte, von der konfessionellen Sonderung abzugehen, diese Richtung stets begünstigt, statt zu hemmen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich kann dem Herrn Minister des Kultus für seine Erklärung nur meinen besten Dank aussprechen. Ich will mich nicht einlassen auf die Gründe, die im einzelnen Lokal-Interesse die Errichtung von paritätischen Gymnasien befürwortet haben. Der Herr Minister hat kundgegeben, daß es die entschiedene Absicht des Staates ist, den bisherigen Charakter der Gymnasien, überall, wo wohl erworbene Rechte der anerkannten Kirchen bestehen, auf das Strengste festzuhalten. Nach der Richtung, die von dem Herrn Minister anerkannt worden ist, ist die Zulassung der Juden auf katholischen Gymnasien gar nicht möglich. Ich muß hier auf etwas zurückkommen, was ich mir bei meinem Votum über die Universitäten zu berühren erlaubt habe. Es bezieht sich auf die bischöfliche Behörde, die in Beziehung auf die katholischen Gymnasien ihre Rechte geltend machen würde, wenn man Juden daselbst anstellen sollte. Die Bischöfe würden denjenigen Theil der Jugend, welcher sich dem Priesterstande auf diesen Gymnasien vorbildet, veranlassen, sich jedenfalls zurückzuziehen, und sich auf einen Standpunkt stellen, auf den sie sich zu stellen bisher nicht im Falle gewesen sind. Ihr Augenmerk wird sich dann auf Organisirung von besonderen Anstalten zu vorgenanntem Zwecke richten müssen, sie würden volles Recht haben, die Errichtung sogenannter petits seminaires zu fordern, eine Forderung, die sie bei der Achtung, die bis jetzt der Staat für die Rechte der katholischen Gymnasien bethätigt, zu stellen nicht nöthig gehabt, da sie denselben Zweck durch die mit diesen Gymnasien in Verbindung gebrachten Alumnate und Konvikte haben erreichen können.

Ich überlasse meinen geehrten Kollegen, die der evangelischen Kirche angehören, diejenigen Grundsätze zu vertreten, die sie in Beziehung auf die Gymnasial-Erziehung der Jugend und in Beziehung auf die Zulassung der Juden zum Lehramte in derselben anzuführen für gut finden werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß sehr viele unter ihnen auch rücksichtlich der evangelischen Gymnasien sich mit den von mir entwickelten Grundsätzen einverstanden erklären und ihnen dieselben Rechte vindiziren werden.

Domherr von Rabenau: Wir haben in unserem Vaterlande Gymnasien, wo die Lehrer nicht blos Lehrer, sondern auch Erzieher sind, z. B. die Landesschule Pforte, in der ich meine Schulzeit verlebt habe. Aus dieser Zeit ist mir erinnerlich, daß fast jeder Schüler sich aus der Zahl der Lehrer ein Musterbild herauswählte, dem er in jeder Beziehung ähnlich zu werden strebte. Wenn nun diese Musterbilder Juden sein sollten, so glaube ich nicht, daß dies einen wohlthätigen Einfluß auf die Schüler haben wird.

Herzog von Ratibor: Im Wesentlichen stimme ich der Ansicht des geehrten Mitgliedes mir gegenüber dahin bei, daß die Fassung des Vorschlages der Abtheilung wohl etwas zu allgemein genommen ist, wenn darin gesagt ist, daß überhaupt die Juden als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen zugelassen werden sollen. Daher würde ich vorschlagen, die Fassung des Vorschlags der Abtheilung dahin zu ändern, daß nur die Fächer auf Gymnasien von Juden gelehrt werden könnten, in Beziehung auf die wir vorhin beschlossen haben, daß bei Universitäten Juden zugelassen werden sollen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Lehrer die Mathematik z. B. aus einem anderen als eben aus dem rein wissenschaftlichen Standpunkte auffassen und seinen Schülern vortragen kann. Ich wünsche die jüdischen Lehrer auch nicht zu den Schulen zuzulassen, welche besonders als Erziehungs-Anstalten gegründet sind, und von denen mein geehrter Kollege zur Linken eben gesprochen hat, sondern ich rede blos von Gymnasien, wie sie in Städten bestehen. Dort können diese Lehrer nur vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus auf die Schüler einwirken und keinen anderen Einfluß auf sie ausüben; darum wäre ich dafür, daß man die Fassung etwas restringirte und bestimmt aussprächе, welche Fächer die Juden auf Gymnasien ꝛc. lehren können, und wenn dies geschieht, so kann ich nicht einsehen, wie irgend ein Nachtheil daraus entstehen soll.

Fürst Sichnowsky: Ich kann mich nur mit allem dem, was mein verehrter fürstlicher Kollege aus Posen ausgesprochen hat, vollkommen einverstanden erklären und bitte die hohe Kurie, das, was von der Abtheilung hier ad a. vorgeschlagen ist, vollständig

zu verwerfen. Ich finde auch das Vorgeschlagene nicht logisch. Am Schlusse steht: „sie dagegen vom Amte eines Direktors solcher Anstalten, wegen der mit diesem verbundenen erheblicheren Strafgewalt über christliche Schüler, auszuschließen.“ Warum denn nur wegen dieser? Es ist vorhin mit sehr viel Geschick von dem Herrn Kultus-Minister entwickelt worden, daß nicht nur die Strafgewalt über die Schüler der erhebliche Punkt ist, sondern die ganze Stellung der Lehrer zu ihren Direktoren. Die Direktoren aber nehmen in den Gymnasien dieselbe Stellung ein, wie die Dekane bei den Universitäten. Es handelt sich also nicht sowohl um die damit verbundene erhebliche Strafgewalt über die christlichen Schüler, sondern von der ganzen Stellung der übrigen christlichen Professoren, die einem jüdischen Direktor gegenüber unhaltbar wäre. — Aber nicht nur, was die Direktion anbetrifft, sondern auch die Zulassung der jüdischen Professoren auf unseren Gymnasien halte ich für unmöglich. Ich sehe nicht ein, wie man nur daran denken kann, jüdische Lehrer bei christlichen Gymnasien anzustellen; ihrer Zulassung zu einzelnen Lehrstühlen unserer Hochschulen habe ich mich nicht widersetzt. — Ein Gymnasium aber befindet sich viel mehr in dem Verhältnisse einer Erziehungs-Anstalt, was bei den Universitäten nicht der Fall ist. Was namentlich die Stellung der katholischen Gymnasien betrifft, so ist es ganz unzulässig, daß je ein katholischer Schüler, der sich dem theologischen Fach später widmen will, auf einem Gymnasium, wo ein jüdischer Lehrer Vorträge hält, dazu vorbereitet werde. Auch glaube ich, ist dies nicht blos in katholischen, sondern auch in evangelischen Gymnasien unzulässig, da jüdische Lehrer wohl schwerlich geeignet sein dürften, Kandidaten evangelischer Theologie heranzubilden. Ich bitte daher, diese Bestimmung zu streichen.

Referent: Ich erkenne das, was der Herr Herzog von Ratibor ausgesprochen hat, meinerseits als eine Verbesserung des Antrags der Abtheilung an und glaube, daß es nur im Sinne der Mehrheit der Abtheilung liegen kann, die Anstellungs-Fähigkeit der Juden bei den Gymnasien auf diejenigen Disziplinen zu beschränken, welche bereits bei den Universitäten von der hohen Kurie angenommen wur-

den. Ich habe dies blos darum nicht früher hervorgehoben, weil ich eben mit dem gesperrt gedruckten Worte: „anstellungsfähig“ dasselbe angedeutet zu haben glaubte. Es wird ja überhaupt durch den Antrag der Abtheilung nicht das Recht zur Anstellung gegeben, sondern nur die Fähigkeit, und es wird also derjenige, welcher die Lehrer anstellt, auch eventualiter bei solchen Gymnasien, wie z. B. von Schulpforte, wo nach der besonderen Verfassung der Gymnasien überhaupt eine solche Anstellung nicht räthlich erscheint, sie nicht vornehmen. Wie gesagt, ich erkenne das, was der Herzog von Ratibor sagte, als eine Verbesserung an, und würde also den Vorschlag der Abtheilung meinerseits dahin ändern, die Juden abweichend vom Gesetz-Entwurfe als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen in den Disziplinen — nun kommt dasselbe, was der Herr Fürst von Radziwill für die Universitäten vorgeschlagen hat — für anstellungsfähig zu erklären.

Herzog von Ratibor: Ich erlaube mir zu bemerken, daß natürlich nur die Rede sein kann von den Disziplinen, welche auf Gymnasien gelehrt werden.

Referent: Das Wort „medizinische“ würde wegfallen, und es würde also nur heißen: in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und philosophischen Disziplinen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich will mir nur an den Herrn Minister des Kultus die Frage erlauben: Sind bei den jüdischen Schulen, welche in Berlin errichtet wurden, christliche Lehrer angestellt?

Staats-Minister Eichhorn: Nein, blos jüdische.

Fürst W. Radziwill: Ich wollte mir noch eine persönliche Bemerkung erlauben. Der Herr Referent hat mein Votum in Beziehung auf die Universitäten auch auf die Gymnasien auszudehnen gesucht. Das ist etwas, was meiner Absicht ganz diametral entgegensteht. Ich habe mich auf das Entschiedenste dagegen erklärt, Juden als Gymnasiallehrer zuzulassen, und möchte mir die Frage erlauben, was, wenn man ihnen die linguistischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eröffnen wollte, noch übrig bleiben würde?

Referent: Zunächst werde ich mir erlauben zu bemerken, daß ich das Gutachten in Gegenwart Ew. Durchlaucht vorgelesen habe und Ew. Durchlaucht es, so viel ich weiß, genehmigt und unterschrieben haben.

Fürst W. Radziwill: Ich habe es so verstanden, daß der Herr Referent das, was ich in Beziehung auf Universitäten votirt habe, auch auf die Gymnasien habe ausdehnen wollen.

Landtags-Marschall: Nein, der Fall liegt anders. Der Herr Referent hat sich dem Vorschlage des Herzogs von Ratibor angeschlossen, dieser Vorschlag ist ein neuer und daher vor allen Dingen erforderlich, zu entnehmen, ob er die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden.

Graf Poths zu Stolberg: Ich werde mich nach meiner früheren Erklärung dem Vorschlage des Herzogs von Ratibor anschließen, aber ich muß dabei doch noch einige Beschränkungen mir erlauben, namentlich, daß ein solcher Lehrer nicht als Ordinarius angestellt werden kann, eben so auch, daß der Ausdruck für philologische Disciplinen zu beschränken sein möchte auf neuere Sprachen, denn die Hauptdisziplinen des Unterrichts bestehen ja zum großen Theile in den alten Sprachen, also können die alten Sprachen nur mit dem Ordinarius zusammentreffen.

Herzog von Ratibor: Ich stimme dem, was eben der geehrte Redner vor mir gesagt hat, vollkommen bei, daß ein jüdischer Lehrer als Ordinarius nicht angestellt werden könne, und da gewöhnlich der Ordinarius die alten Sprachen in seiner Klasse lehrt, so würde ein jüdischer Lehrer nur für die neueren Sprachen zuzulassen sein; wenngleich ich nicht einzusehen vermag, wie z. B. Ovid's Metamorphosen. aus christlichem Standpunkte vorgetragen werden sollen.

Graf E. zu Stolberg-Wernigerode: Ich kann mich der Meinung gar nicht anschließen, die vorhin ausgesprochen worden ist. Ich habe zu denjenigen gehört, die dafür gestimmt haben, daß unter gewissen Bedingungen jüdische Professoren angestellt werden können. Wenn es sich aber darum handelt, Juden auch bei den Gymnasien anzustellen, so bin ich ganz dagegen. Man hat zwar gesagt, daß sie

in den neueren Sprachen recht gut Unterricht geben könnten; es würde mir aber nicht angenehm sein, wenn Jemand von meinen Bekannten bei einem Juden Unterricht in diesen Sprachen nähme und dann mit dem jüdischen Dialekte nach Frankreich oder England käme, wo er selbst für einen Juden gehalten würde.

(Gelächter.)

Fürst **Boguslaus von Radziwill**: Es wurde gesagt, daß der Ovid nicht aus dem christlichen Standpunkte vorgetragen werden könnte. Das ist gewiß; aber aus dem antichristlichen Standpunkte könnte Vieles darüber gesagt werden. Dann muß ich jedoch darauf etwas erwidern, wenn man sagt, daß bei vielen Disziplinen von dem christlichen Standpunkte gar nicht die Rede sei, indem der Lehrer mit der Erziehung nichts zu thun hätte. Ich habe aber bei einem Gymnasium, das ich nicht nennen will, die traurige Erfahrung gesehen, daß Lehrer, welche die ganz vom christlichen Standpunkte getrennten neueren Sprachen lehrten, jedoch eine entschieden antikirchliche Richtung hatten, einen so üblen Einfluß durch ihr bloßes Beispiel auf ihre Schüler äußerten, daß diese Richtung und Gesinnung sich einem großen Theile der Schüler des Gymnasiums mittheilte, obgleich die Lehrer in christlichen Disziplinen kein Wort zu sprechen hatten.

Graf **von Kielmannsegge**: Ich würde mich der Ansicht des früheren geehrten Redners anschließen und glaube, daß man einen Unterschied zwischen der Anstellung jüdischer Lehrer in bestimmten Fächern auf der Universität und zwischen der Anstellung derselben auf den Schulen machen muß. — Die Entwickelung und Ausbildung des Knaben, in Bezug auf sein jugendliches Gemüth, auf der Schule ist sehr verschieden von dem Standpunkte, den bereits auf der Universität der junge Mann eingenommen hat. Von diesem muß man erwarten, daß er die Grundsätze in sich so festgestellt und entwickelt hat, daß die Fälle mir nicht ganz analog zu sein scheinen, ob Juden als Lehrer auf Gymnasien oder Schulen, oder ob sie auf der Universität zuzulassen seien. Höchstens könnten die Fälle ausgenommen werden, wo jüdische Lehrer an Elementarschulen oder auf Gymnasien Unterricht in solchen Fächern geben, welche sich mehr, ich möchte sagen, auf das Mechanische beschränken, körperliche Uebungen und

dergl. — Da aber wahrscheinlich ein System schwer darin gefunden würde, wenn man dieses gestattete, so würde ich mich entschieden dafür erklären, daß es besser, wenn jüdische Lehrer weder auf Gymnasien, noch an Elementarschulen angestellt werden, weil die Anstellung von nichtchristlichen Lehrern auf das Gemüth des Knaben allzu leicht einen besser zu vermeidenden Eindruck machen könnte.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen**: Ich wollte bemerken, daß die hohe Kurie in der bisherigen Diskussion so viele Beweise von Toleranz gegeben hat, daß es uns nicht zum Vorwurfe gereichen wird, wenn wir Juden als Lehrer von den Anstalten ausschließen, welche zur Erziehung der Jugend dienen, und ich stimme ganz der Ansicht bei, daß wir sie als Gymnasiallehrer nicht anstellen.

Graf **von Dierstorpff**: Das Wissenschaftliche wird auf der Universität um der Wissenschaft willen gelehrt, auf den Gymnasien aber um der Erziehung willen, und ich erlaube mir zu bemerken, daß doch ein großer Unterschied zwischen Wissenschaft und Erziehung ist.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag, welcher von dem Fürsten Radziwill ausgegangen ist, und dem der Referent sich angeschlossen hat, ändert die Frage. Die Frage ist, nachdem der Referent dem Vorschlage des Fürsten Radziwill beigetreten ist, nicht mehr allein auf den Vorschlag der Abtheilung zu richten, sondern sie würde folgende Fassung erhalten können:

„Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und Ordinarius, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer und für die neueren Sprachen zuzulassen sei?"

Darin ist Alles enthalten.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen**: Wenn das nicht angenommen wird, so würde wohl die Frage zu stellen sein, ob sie als Lehrer auf Gymnasien gar nicht zuzulassen seien?

Landtags-Marschall: Wenn diese Frage verneint wird, ist zu einer weiteren Fragestellung keine Veranlassung vorhanden. Dann würde eintreten, daß der Ansicht der Minorität der Abtheilung Folge gegeben wird, wonach es bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden hat. Also die Frage wird hinreichend verstanden sein:

„Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und Ordinarius, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer und für die neueren Sprachen zuzulassen sei?"

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich 9 Mitglieder.)

Die Versammlung hat sich dahin entschieden, daß dem Antrage nicht beizutreten sei. Es hat also bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden.

Graf York: Da würde ich mir noch eine Frage erlauben. Bis jetzt ist also abgelehnt, daß bei den Gymnasien, Progymnasien, Bürgerschulen, überhaupt bei allen Schulen, wo das erziehende Moment der hohen Kurie wichtig erschienen ist, jüdische Lehrer angestellt werden. Ganz anders scheint es sich mir bei den Gewerbschulen zu verhalten, und ich würde darauf antragen, daß die hohe Kurie sich darüber ausspräche, ob nicht jüdische Lehrer bei Gewerbe-Schulen anzustellen seien.

Referent Graf von Itzenplitz: Zur Aufklärung dieses Punktes erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Die Gewerbe-Schulen sind keine Erziehungsschulen, sondern reine Fachschulen. Sie stehen auch nicht unter dem Ressort des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, sondern unter dem Ressort des Herrn Finanz-Ministers, und in denselben werden technische Fertigkeiten, so wie mathematische und naturwissenschaftliche Gegenstände, gelehrt. Die Frage dürfte allerdings eine andere insofern sein, als sie nicht Schulen betrifft, welche den Zweck der Erziehung haben.

Graf Dyhrn: Ich muß dem noch hinzusetzen, daß auf den Gewerbeschulen alle die Disziplinen, von denen man die Juden so fern halten will, nicht gelehrt werden, und ich glaube nicht, daß der Fall eintreten wird, den mein verehrter Herr Kollege aus Sachsen erwähnt hat, daß man zu einem Lehrer in der französischen Sprache einen Juden mit jüdischem Dialekt wählt.

Graf von Landsberg-Gehmen: Ist nicht schon darüber abgestimmt? In dem Gesetze stehen die Ausdrücke: „höhere Bürger- und

Gewerbeschulen" verzeichnet, und so habe ich geglaubt, daß die Abstimmung erfolgt sei.

Graf **York**: Es sind nur die Gymnasien genannt worden. Ich habe aber geglaubt, daß die Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche einen ähnlichen Charakter tragen, wie die Gymnasien, mit darunter begriffen seien, und ich habe die hohe Kurie nicht mit unnützen Abstimmungen ermüden wollen, sonst hätte ich noch die Abstimmung beantragen können, daß auch über die Progymnasien und Bürgerschulen abgestimmt werde; ich habe mich aber dessen beschieden, weil ich glaubte, daß die Abstimmung hierbei in gleicher Weise ausfallen würde; ich glaube mich hierbei eines mir zustehenden Rechtes freiwillig begeben zu haben, wohl aber kann ich mir erlauben, die Gewerbeschulen besonders herauszuheben, weil hierbei ein ganz anderes Verhältniß obwaltet.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag hat die gesetzliche Unterstützung gefunden, und obgleich ich nicht verkenne, daß gewissermaßen dies in der Abstimmung, die schon vorhin vorgenommen wurde, enthalten war, indem wenigstens so viel richtig ist, daß das Wort „Gewerbeschulen" mit in der Frage sich befand, über welche abgestimmt worden ist, so ist doch dem nichts entgegen, da der Vorschlag unterstützt worden ist, daß eine besondere Frage darauf gestellt werde. Die Frage wäre also die: ob alles das, was in der vorigen Frage enthalten war, nämlich die Anstellung der Juden als Lehrer in den Fächern, die erwähnt worden sind .....

Graf **York**: Es giebt viele mechanische Fächer .....

Landtags-Marschall: Es würde die Frage dahin gehen: „ob die Versammlung die Zulassung von jüdischen Lehrern an den Gewerbeschulen überhaupt befürworten wolle?"

Referent Graf **von Itzenplitz**: Aber auch nicht als Direktoren!

Fürst **Wilhelm Radziwill**: Es scheint doch, als ob dieser Punkt schon in der früheren Abstimmung gelegen hätte; denn es scheint mir dasselbe Verhältniß obzuwalten.

Referent Graf **von Itzenplitz**: Ich glaube, daß der Abstimmung nichts entgegenstehen dürfte, weil der Antrag der Abtheilung viel weiter ging und sich auf die Gymnasien, Progymnasien und

Bürgerschulen mit erstreckte. Dieser ist in seiner weitern Ausdehnung verworfen worden. Den Mitgliedern wird aber auch erinnerlich sein, daß die ganze Debatte sich auf die Gymnasien erstreckt hat, daß alle Gründe, die dagegen geltend gemacht worden sind, von der Erziehung hergeleitet wurden. Die Gewerbeschulen sind aber keine Erziehungsschulen, sie sind reine Fachschulen, deren Schüler den Erziehungs-Unterricht, den sie bekommen sollen, schon erhalten haben, und wo sie nur hingehen, um Zeichnen, Physik, Chemie und solche Gegenstände zu lernen, deren sie zu ihrem künftigen Fache bedürfen. Die Direktoren-Stellen würde ich aber auch hier ausnehmen.

Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die Frage so zu stellen, ob die Juden als Lehrer (nicht als Direktoren) bei den Gewerbeschulen zuzulassen seien.

Fürst **Wilhelm Radzimill**: Se. Durchlaucht der Herr Marschall hatten gleichzeitig bei der Fragestellung gesagt, daß, wenn über das Amendement, was vorhin gestellt worden ist, abgestimmt und dasselbe verworfen sein würde, es dann bei dem Gesetzes-Vorschlage verbleibe. Der Gesetzes-Vorschlag sagt aber ausdrücklich: „Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.“ Nun ist gesagt worden, daß die Anstalten, von welchen jetzt die Rede ist, und für welche das Amendement gestellt worden ist, nicht zum Ressort Sr. Excellenz des Herrn Kultus-Ministers gehören, sondern zum Ressort Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers. Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister sind aber wahrscheinlich bei dem Entwurfe des Gesetzes mit zu Rathe gezogen worden. Sie befinden sich dermalen nicht in dem Kreise dieser Versammlung und würden nicht die Gelegenheit haben, sich über die Gründe auszusprechen, die Sie vermocht haben, den Gesetz-Entwurf anzuerkennen. Es fragt sich also, ob die Versammlung gegenwärtig darüber abstimmen könne.

Staats-Minister **Eichhorn**: Das Verhältniß der Gewerbeschulen ist bei Berathung dieses Gesetz-Entwurfs nicht besonders in Erwägung gekommen; denn hier hatte man nur Schulen vor Augen, deren Zweck ist, die allgemeine Erziehung zu fördern, also die Ele-

mentar- oder Volksschulen, Gymnasien, Progymnasien und allerdings auch die Bürgerschulen, weil ein großes Streben sich kund gegeben hat, statt der Gymnasien Bürgerschulen zu errichten, diese Bürgerschulen aber in Absicht der Erziehung im Allgemeinen dieselbe Aufgabe haben, wie die Gymnasien. Was die Gewerbeschulen anlangt, so ist ihre Bestimmung, wie schon der Herr Referent erwähnt hat, nur für die gewerbliche, technische Ausbildung; so auch die Handelsschulen. Aus diesem Grunde sind sie dem Ministerium des Unterrichts nicht untergeordnet. Wenn ich nicht irre, so sind auch jetzt schon bei Handels- und Gewerbeschulen Juden als Lehrer angestellt. Es schwebt mir so vor, ich will es jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten.

Man hat aber noch nicht daran gedacht, Juden zu Direktoren einer öffentlichen Gewerbeschule zu machen. Wenn aber ein gebildeter Jude die Absicht hätte, eine Gewerbeschule zu errichten, wenn er sich selbst an die Spitze der Anstalt stellte und Juden und Christen als Lehrer für die Anstalt annehmen wollte, so glaube ich kaum, daß von Seiten des Staats irgend Schwierigkeiten entgegengesetzt werden würden.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich hatte mir zur Antwort auf die Interpellation, die ich mir erlaubt, das Wort erbeten und finde mich durch die geneigte Erklärung des Herrn Ministers des Kultus vollkommen beruhigt. Es kommt nur auf die Beziehung an, die unser Votum auf die Realschulen haben könnte. Diese steigen in der öffentlichen Meinung immer mehr, es ist also vorherzusehen, daß die Realschulen mit der Zeit sich vermehren werden, und ich würde in Folge meiner bei der Gymnasial-Erziehung ausgesprochenen Ueberzeugung gegen die Zulassung jüdischer Lehrer auf Realschulen stimmen müssen; da nun nach der Erklärung des Herrn Ministers die Realschulen mit den Gewerbeschulen in keinerlei Beziehung stehen, sich also unter der Obhut, die das Kultus-Ministerium über die christliche Erziehung ausübt, befinden und bleiben sollen, sind meine Bedenken vollständig erledigt. Wenn die Schulen, auf welche das Amendement sich bezieht, rein technische Anstalten sind, bei denen das Erziehungs-Prinzip auf keine Weise kon-

kurrirt, so stimme ich aus diesen Gründen dem Antrage der Majorität bei, auf diesen gewerblichen Anstalten Juden als Lehrer zuzulassen.

Graf York: Ich erlaube mir, dem geehrten fürstlichen Redner in Erinnerung zu bringen, daß in der Abtheilung, deren Vorsitzender er war, der Königliche Kommissar, der an den Berathungen theilnahm, und an dessen christlicher und streng kirchlicher Gesinnung gewiß Niemand zweifeln kann, sich vollkommen einverstanden mit mir erklärte, als ich den Vorschlag machte, die Gewerbeschulen als unverfänglich mit aufzunehmen.

Landtags-Marschall: Die Frage würde heißen: „Beschließt die Versammlung die Zulassung der Juden als Lehrer an den Gewerbeschulen, mit Ausnahme der Stelle von Direktoren, zu befürworten?" und diejenigen Mitglieder, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Vorschlage ist beigetreten. Wir kommen nun zum nächsten Paragraphen, §. 36.

Referent Graf Itzenplitz: (liest vor):

„§. 36.

In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staatsbehörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben, als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen."

Das Gutachten zu §. 36 lautet:

„Der §. 36 handelt zunächst von den ständischen Rechten der Juden.

Es könnte diese Frage auch zu den zweifelhaften gerechnet werden. Wenn

den Juden die Rechte anderer Unterthanen zugestanden werden, sie Gewerbe treiben, Grundstücke besitzen, im Heere dienen, Abgaben zahlen und Kommunal-Aemter bekleiden, so könnte man sagen, daß folgerecht ihnen auch gestattet werden könne und müsse, ihre Rechte in den Kreis- und Landtagen so gut, wie in der Stadtverordneten-Versammlung zu vertreten. Aus diesen Gründen verlangt auch die Minorität der Abtheilung, daß ihnen diese Rechte zugestanden werden. — Der Gesetzentwurf verweist hier wieder auf die bestehende Verfassung. Das ist der Weg, der zur Unbestimmtheit, Unklarheit und Kasuistik führt. Die Abtheilung hat sich hiergegen einstimmig ausgesprochen und wünscht eine bestimmte Anordnung durch dies Gesetz. Die Majorität acceptirt aber sonst mit 4 gegen 3 Stimmen die Ansicht des Gesetzes dahin, daß die Juden von Land- und Kreistagen ausgeschlossen bleiben müssen. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Stände in Preußen nunmehr einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben. Diese wirkt aber unmittelbar auf die Staatsregierung zurück, und da die Juden nicht einen Staat regieren können, der in dem Verhältniß von 2 : 150 überwiegend von Christen bewohnt wird, so können sie auch an ständischen Rechten nicht Theil nehmen.

Daß die Juden von der Wahrnehmung des Patronats über christliche Kirchen ausgeschlossen bleiben müssen, versteht sich von selbst und wird, dem Gesetz entsprechend, von der Abtheilung befürwortet; eben so kann ein Jude auch als Gutsherr nicht Polizei-Richter sein. Dagegen ist die Abtheilung mit 5 gegen 2 Stimmen der Ansicht, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters dem jüdischen Gutsherrn zugestanden werden kann und keine Nachtheile befürchten läßt, da der Gerichtshalter ohnehin ein geprüfter, zum Richteramt geeigneter Mann sein muß und die Königliche Regierung und der Landrath auch jeden ungeeigneten Polizei-Verwalter zurückweisen kann. Es wird daher die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Vorschrift in das Gesetz beantragt.

Mit dem übrigen Inhalt dieses Paragraphen ist die Abtheilung einverstanden und empfiehlt dessen Annahme.

Bevor die Berathung weiter vorschreiten kann, muß ich bemerken, daß nach der langen Debatte über §. 35 im Augenblicke des Schlusses derselben vergessen worden ist, noch eines Zusatzes zu §. 35 zu gedenken, der in der Abtheilung zur Sprache gekommen ist, und auf den ich jetzt aufmerksam machen muß. Er lautet so:

„Endlich ist bei diesem Paragraphen noch bei der Abtheilung der Antrag formirt worden, daß bei einer der preußischen Staats-Universitäten ein besonderer Lehrstuhl der jüdischen Theologie auf Kosten der Juden errichtet werden möchte, und die Majorität hat diesen Antrag mit 4 gegen 3 Stimmen zu dem ihrigen gemacht — Es wird für denselben angeführt, daß es im Interesse des Staats liege, die Religions-Ansichten der Juden öffentlich zur Sprache zu bringen, damit solche dem Staate bekannt und den Juden selbst mehr bewußt wür-

den. — Die Minorität glaubt, daß es den Juden, wie anderen geduldeten Religions-Gesellschaften, zwar überlassen bleiben könne, sich einen solchen jüdisch-theologischen Lehrstuhl zu begründen, daß ein solcher aber nicht zu den Staats-Universitäten gehören könne. Geschieht dies, so werden die Mennoniten, die Herrenhuter und die katholischen Dissidenten mit demselben und noch mehreren Rechte Lehrstühle für ihre Glaubenslehren in Anspruch nehmen können. — Außerdem würde durch eine so exceptionelle Maßregel zu Gunsten der jüdischen Theologie diese gewissermaßen vom Staate besonders in Schutz genommen und dadurch unfehlbar wieder indirekt das Absonderungs-Prinzip der Juden genährt und gepflegt werden."

Ich erlaube mir noch die Bemerkung, die sich schon vielleicht aus dem Inhalte des Gutachtens ergeben wird, daß diesmal die Majorität der Abtheilung aus anderen Personen bestand, als bei den früheren und späteren Paragraphen.

Staats-Minister **Eichhorn**; Wenn die Juden wünschen, einen eigenen Lehrstuhl zu gründen, um gelehrte Juden zu bilden, so wird dem kein Bedenken entgegenstehen, die Gründung mag dann auch an einem Universitäts-Orte, z. B. Berlin und Königsberg geschehen. Ist es ihnen darum zu thun, auch einen Titel für einen solchen Lehrer jüdischer Theologie zu erhalten, so glaube ich nicht, daß derselbe von Sr. Majestät werde versagt werden. Wenn aber, ich will diesen Lehrer einmal Professor der jüdischen Theologie für jüdische Theologen nennen, wenn dieser, sage ich, in Verbindung mit der Universität gebracht und in dieses organische Ganze aufgenommen werden soll, dann treten allerdings große Schwierigkeiten entgegen. Welcher Fakultät soll er angeschlossen werden, der philosophischen oder theologischen? und mit welchen Rechten? Die Minorität der verehrlichen Abtheilung hat noch ein anderes Bedenken in Anregung gebracht, daß nämlich dann auch die geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften ein ähnliches Verlangen stellen und einen Lehrstuhl für ihre besondere Theologie auf unseren Universitäten fordern könnten. Dieser Fall ist wirklich schon vorgekommen; man hat jedoch das Verlangen abgelehnt, weil eine geduldete Religions-Gesellschaft, wenn sie auch in ihrem Bekenntniß mit einer der öffentlich anerkannten Religions-Parteien wesentlich übereinstimmt, zwar vollkommene Freiheit hat, ein Institut zur Bildung besonderer Religionslehrer für sich zu errichten, aber keinen Lehrstuhl für ihre be-

sondere Theologie auf einer der bestehenden Landes-Universitäten in Anspruch nehmen kann.

Graf York: Ich wollte nur bemerken, daß es gerade demjenigen Theile der Abtheilung, der den Wunsch aussprach, daß ein besonderer Lehrstuhl errichtet würde, darum zu thun war, daß nicht eine abgesonderte Bildungs-Anstalt der Juden bestände, sondern daß sie sich an die bestehenden anschließen müßten, damit nicht eine gewisse Einseitigkeit sich dieser ihrer Bildungs-Anstalt bemächtigte, sondern sie sich der allgemeinen Bildung anschließen müßte. Ich habe zu derjenigen Minorität gehört, die geglaubt hat, daß der Staat auf seine Kosten eine solche Anstalt für die Juden begründen möchte. Ich bin aber ganz der Meinung, daß, wenn überhaupt für gebildete Sekten dergleichen nicht zulässig ist, ich von diesem Antrage zurücktrete. Hingegen halte ich es für außerordentlich wichtig, und zwar nicht blos für die Juden, insofern sie Juden bleiben sollen, sondern insofern sie Christen werden sollen, daß sie mit ihrer vielgerühmten Weisheit und Wissenschaft an das Tageslicht kommen müssen, daß irgendwo Gelegenheit ist, daß man erführe, was sie eigentlich wissen, was sie so zähe, so übermüthig und stolz auf ihren Geist und Wissen macht.

Es ist dabei bemerkt worden, es sei nicht die Meinung, daß sie der theologischen Fakultät zugetheilt werden sollen. Obgleich ich von meinem Standpunkte aus, wenn man von einer jüdischen Theologie sprechen muß, auch von einer jüdisch-theologischen Fakultät sprechen könnte, so ist dies nicht relevant, denn der jüdische Dozent jüdischer Theologie soll ja der Universität nicht inkorporirt werden, sondern dieser Lehrstuhl soll nur an dem Orte, wo eine Universität ist, und in äußerer Verbindung mit ihr errichtet werden, damit er mit der Universität, mit der allgemeinen Geistesbildung in nothwendiger Verbindung bleibe. Nur von diesem Gesichtspunkte aus hat man es angesehen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich habe noch kurz zu erklären, daß ich wirklich in der Abtheilung dafür votirt habe, daß die Gründung eines solchen Lehrstuhls den Juden erlaubt werden möchte. Ich glaube, es ist das ganz in dem Sinne gewesen, den Se. Excellenz der Herr

Minister des Kultus jetzt eben entwickelt hat. Von Hause aus ist mir die Unmöglichkeit ganz klar gewesen, nicht sie in eine Fakultät mit aufzunehmen, sondern ihnen nur zu gestatten, an einem von den den Wissenschaften obliegenden Jugend sehr frequentirten Orte eine Lehranstalt für ihre Theologie auf ihre eigene Kosten, ohne Zuhülfenahme des Staats und ohne eine Inkorporirung in die Universität, zu errichten.

Graf **Dyhrn**: Ich schließe mich dem Antrage um so mehr an, da ich für ihn eine alte preußische historische Begründung in Anspruch nehmen kann. Es ist ein alter Gedanke des großen Kurfürsten gewesen, in Tangermünde eine Universal-Universität zu stiften, auf der eben Lehrstühle aller Wissenschaften und Religionen errichtet würden, und wenn daher der Herr Minister sich vielleicht belehren wollte, zu welcher Fakultät dieser jüdische Professor gehören soll, so glaube ich, daß er darüber in dem ausgearbeiteten Patent zu Errichtung dieser Universität vielleicht Auskunft finden dürfte.

Staats-Minister **Eichhorn**: Ich muß meine Unwissenheit bekennen.

(Heiterkeit.)

Ich würde es aufs Dankbarste annehmen, über die Sache näher belehrt zu werden.

Landtags-Marschall: Es liegt kein Antrag weiter vor, die Majorität von 4 Stimmen, welche den Antrag gestellt hatte, hat darauf wenigstens in dreien ihrer Mitglieder zu verzichten erklärt, wenn also dieser Antrag nicht weiter unterstützt wird, so würde es zur Abstimmung darüber nicht kommen.

Referent Graf **Itzenplitz**: Ich muß um Entschuldigung bitten, unterstützt ist er, glaube ich, schon.

Landtags-Marschall: Die Mitglieder, die ihn gestellt hatten, haben ihn zurückgezogen; allerdings bliebe er noch gestellt von zwei Mitgliedern der Abtheilung, und es ist in kurzer Weise zu entnehmen, ob dieselben auf der Frageſtellung darüber beharren.

(Die Unterstützung erfolgt.)

Also würde es zur Frageſtellung kommen. Diejenigen, die dem Antrage, wie er gestellt ist, beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Majorität erklärt sich gegen den Antrag.)

Wir kommen also zur Berathung des §. 36.

Referent Graf Itzenplitz: Da nun eine kleine Pause entstanden ist, so erlaube ich mir zu erinnern, daß §. 36 von den ständischen Rechten handelt, und es würden dabei zwei Gegenstände, so viel ich mir unmaßgeblich zu bemerken erlaube, zu verhandeln sein, erstlich, ob überhaupt Juden zu Land- und Kreistagen zuzulassen sind, und der zweite Gegenstand würde sich auf die Patronats- und gutsherrlichen Rechte beziehen.

Prinz Biron von Kurland: Das Gesetz vom 11. März 1812 hat bereits in seinem Eingange den Juden den Namen der preußischen Staatsbürger beigelegt; die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 hat dies in ihrem 16. Paragraphen bestätigt. Gleiche Pflichten bedingen gleiche Rechte und Freiheiten in unserem staatlichen Leben. Ich habe nun einen so hohen Begriff von dem Rechte, das aus dem Besitze hervorgeht, daß ich es als eine Abnormität bis jetzt betrachtet habe, daß die Juden, die das Recht haben, Rittergüter zu erwerben, nicht das Recht haben sollten, auch in unseren kreisständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben. Ich glaube, daß es wesentlich zu dem allgemeinen Besten beitragen würde, daß es das Interesse der kreisständischen Versammlungen auch wesentlich heben würde, wenn andere Elemente mit in die kreisständische Versammlung eintreten dürften. Wenn von dem Eintritte in die kreisständische Versammlung der Eintritt in die landtäglichen Versammlungen die Folge sein würde, so erlaube ich mir die Frage, ob, wenn ein Jude die Befähigung hätte und das Vertrauen genösse, von den sämmtlichen Ständen des Kreises zum Landtage gewählt zu werden, ob ein so begabter und talentvoller Mann dann nicht wesentlich auch mit zu einer segensreichen Berathung über die uns dann vorliegenden Fragen beitragen würde? Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich mich im Ausschusse in der Minorität befunden, und wenn ich auch leider erwarten muß, auch in dieser hohen Versammlung mich in der Minorität zu befinden, so habe ich es doch für meine Pflicht erachtet, meiner Ansicht und meinem Gerechtigkeitsgefühl hier von dieser Stelle, wenn auch nur in wenigen Worten, einen Ausdruck zu verleihen.

Fürst Lichnowsky: Ich bedaure, mit meinem verehrten Kollegen in Allem, was er eben angeführt hat, mich durchaus nicht einverstanden erklären zu können. Gewisse Emancipations-Punkte der Juden habe ich als eine nothwendige Folge der fortschreitenden Zeit angesehen. Ich begreife, daß die Juden die Stelle in ihrem Glauben, wonach sie sich nach einem irdischen Reiche zurücksehnen, nach Zion zurück wollen, in unseren gesegneten Fluren einer Veränderung unterworfen und dieses Reich in ein rein geistiges verwandelt haben. Ich begreife, daß die schlesischen, märkischen, polnischen u. s. w. Juden nicht die geringste Lust fühlen, nach Jerusalem zurück zu reisen, sondern hier verbleiben wollen. Ich glaube also auch, daß wir es in dieser Beziehung mit jenem Punkte ihres Glaubens nicht strenger zu halten brauchen, als sie selbst; daß wir sie nicht mehr als Fremdlinge, sondern als Eingebürgerte, namentlich in Verfolg des Allerhöchsten Erlasses von 1812 ansehen können und müssen. Ich frage aber, ob aus den theilweisen Emancipationen, wenn ich mich so ausdrücken darf, die bereits stattgefunden haben, oder jetzt hier beschlossen worden, die Verleihung des allervornehmsten Rechts augenblicklich folgegerecht heute schon gefolgert werden muß. Ich stelle das ständische Recht, das Wahlrecht, — ich meine nicht so sehr das Recht gewählt zu werden, als das Recht zu wählen — außerordentlich hoch, ich stelle es als das höchste Recht; nächst diesem halte ich das Recht hoch, das von dem alten Unterthanen-Verband zwischen Grund-Obrigkeit und Einsassen, welcher durch ein Gesetz unseres hochseligen Königs gelöst wurde, noch übrig blieb, es ist das Recht der Jurisdiction. Diese beiden Rechte trifft dieser Paragraph. Es sei mir erlaubt, von dem ersten auf das zweite überzugehen. Es heißt noch der, dem ein Rittergut gehört, Rittergutsbesitzer, und die Folge dieses Rittergutsbesitzes ist in vielen Provinzen die Gerichtsbarkeit. Der Rittergutsbesitzer ist Gerichtsherr. Nun frage ich, ob es möglich ist, daß ein Jude der Gerichtsherr über christliche Hintersassen, oder Unterthanen, oder wie sie heißen mögen, sein kann? Das halte ich für so unmöglich, daß ich überzeugt bin, daß mein verehrter Landsmann, dem ich hier erwiedere, dieses nicht hat behaupten wollen. Ich komme auf den zweiten Fall und folgere ihn aus dem ersten.

Wenn nach diesem irgend ein ständisches Recht dem Juden noch abgeht, so sehe ich nicht ein, warum man das allerhöchste ständische Recht ihm geben soll. Wen vertreten wir hier? Wir vertreten das Land. Das Land besteht in ungeheurer Majorität aus Christen. Wenn Se. Majestät einmal befehlen wird, daß die zweimal hundert Tausend Juden, die innerhalb des preußischen Staats sich aufhalten, eigene Vertreter haben sollen, so werde ich diese Vertreter hier begrüßen — wenn auch nicht in dieser Versammlung, —

(Heiterkeit.)

aber ich werde sie doch begrüßen.

Wie will ein Jude aber, der von ein paar Juden und von einer außerordentlich großen Anzahl Christen gewählt sein kann, die Christen vertreten? Ich habe selbst die Ehre, gewählt zu sein, bin also ganz überzeugt, daß überall die Würdigsten gewählt werden . . .

(Heiterkeit.)

ich muß schon aus Selbstliebe davon überzeugt sein; ich kann mich aber auch von der Idee nicht trennen, die schon die natürliche Bescheidenheit gebietet, daß in einzelnen Fällen auch ein minder Würdiger gewählt werden könnte, und zu diesen Fällen kann auch einmal eine jüdische Wahl gehören. Ich habe allerdings die Ueberzeugung, daß bei einem Wahltage, wo sich mehrere christliche und ein jüdischer Kandidat melden, wohl auch der letztere und mit gleicher Würdigkeit gewählt werden könnte. Doch, was soll denn der jüdische Kandidat hier vertreten, namentlich in den vielen Fällen, wo es nothwendig ist, Christ zu sein? Soll er da hinausgehen? Ich würde es für ein unvollkommenes Gesetz halten, welches möglich machte, daß in einer Versammlung, wo 16 Millionen Christen und 200,000 Juden vertreten sind, ein Jude sitzt und Christen vertritt.

Prinz Biron von Kurland: Da mir nicht die Gabe der Sprache in dem Maße zu Theil geworden ist, wie dem verehrten Mitgliede, welches vor mir sprach, so sei es mir gestattet, nur mit wenigen Worten zu erwiedern. Den Juden ist der Titel Rittergutsbesitzer sogar durch Befehl Sr. Majestät des Königs zuerkannt worden, und eben selbst in der Verleihung des Titels finde ich einen neuen Beweisgrund für meine Ansicht, daß den Juden die Ausübung

der ständischen Rechte vom Gesichtspunkte der Billigkeit schon zusteht. Was die Ausübung des Patronatrechts und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betrifft, daß ich derer nicht erwähnt habe, hat seinen Grund darin, daß für die Verfassung der Ausübung dieser Rechte die Abtheilung gestimmt hat und im Gutachten ausdrücklich dies erwähnt ist.

Graf von York: Mir scheint die Wahl das wichtigste Moment zu sein, und ich glaube allerdings, wenn ein Jude von einer großen Anzahl Christen gewählt würde, daß er dann nicht allein für gleich würdig mit Anderen, sondern für den Befähigsten und Talentvollsten müßte gehalten werden und zugleich für einen Mann, dessen sittliche Würdigkeit in hohem Grade anerkannt sein muß. Ich kann mir nicht denken, daß sonst eine Wahl vorzugsweise auf einen Juden fallen würde. Es sind die Gründe nicht angegeben, warum ein solches Verhältniß nicht denkbar sei, da es möglich ist, daß in einem großen von Christen bewohnten Staate ein Jude nicht allein an einer berathenden Stände-Versammlung, sondern sogar an einer gesetzgebenden theilnimmt. Dafür sprechen die Erfahrungen in Ländern, wo die große Zahl der Einwohner die christliche Religion nicht allein, sondern die katholische Konfession als die herrschende Kirche anerkannt hat, wie dies dem fürstlichen Herrn Redner aus Schlesien sehr wohl bekannt sein wird. Ich beziehe mich ungern auf Beispiele anderer Länder, denn wir haben gewiß das Recht, unsere Verhältnisse nach dem Ermessen unserer Bedürfnisse zu beurtheilen.

Fürst Lichnowsky: Ich kenne die Beispiele, die der verehrte Redner angeführt hat, recht wohl. Er bezieht sich ohne Zweifel auf Frankreich und Belgien, und ich werde in diesen Beispielen fortfahren, nachdem sie einmal angeführt sind. Es ist allerdings wahr, daß in Frankreich und Belgien die Deputation auch an Juden übertragen werden kann. Ich halte dieses bei uns für unzulässig; nicht aber, weil ich befürchte, daß Juden weder in diese, noch in die andere Versammlung eintreten und unter uns Platz nehmen werden. Gerade die Beispiele, die der geehrte Redner angeführt hat, sind der schlagendste Beweis, daß, wenn es auch

in jure angenommen würde, es in praxi doch nicht besteht. Denn obwohl in den beiden gedachten Ländern die Juden den christlichen Einwohnern vollkommen gleichgestellt sind, so ist in Belgien kein Jude in der Kammer, in Frankreich aber sitzen deren nur zwei in derselben. Von diesen Zweien ist der Eine ein sehr berühmter Advokat und der Andere einer jener exceptionellen Juden, wie wir sie häufig auf den Höhen des finanziellen Horizontes treffen. Ich will mich aber auch nicht vor der Praxis verwahren; ich glaube nicht, daß, wenn wir Juden in die Versammlung bekämen, sie uns etwas Antichristliches vorschlagen würden; aber vor der Theorie will ich mich verwahren. Beide Kurien sind die höchsten Versammlungen im ganzen Lande, und es ist natürlich, daß in diesen Versammlungen die wichtigsten Interessen eines christlichen Staates zur Verhandlung kommen, und sollen, wo alle diese christlichen Fragen zur Frage kommen, in solchen Versammlungen sich Juden befinden? Es hat dieses weder mit der Tüchtigkeit, noch mit der Würdigkeit, welche die Juden haben mögen, gar nichts zu thun. Die vereinigte Kurie ist eine Versammlung, die im Namen von 16 Mill. Christen und 300,000 Juden die Interessen zu vertreten hat. Nun frage ich, meine Herren, wer sollen die Vertreter sein, die Christen oder die Juden?

Graf von Burghaus: Ich wollte mir erlauben, zu dem, was der Herr Fürst von Lichnowsky angeführt hat, noch zu bemerken, daß ein Landtags-Deputirter nach meiner Ansicht mit den Ehren ausgestattet sein muß, die der Jude nicht hat. Er muß Inhaber der Gerichtsbarkeit sein, er muß das Patronatsrecht ausüben können u. dgl. m. Ich kann nicht glauben, daß es Absicht sein kann, diese Auszeichnung den Juden auch mitzuverleihen. Aus diesem Grunde stimme ich gegen die Aufnahme der Juden.

Graf Schaffgotsch: Ich kann nicht glauben, daß die hohe Versammlung geneigt sein möchte, darauf anzutragen, daß die hohe Stellung, welche der Landstandschaft in unserem Vaterlande eingeräumt ist, einer blos geduldeten Religionssekte eingeräumt werde. Die Juden haben die Landstands-Rechte noch nicht genossen, und ich glaube nicht, daß es die Absicht ist, ihnen mit anderen Rechten auch

die Landstands-Rechte zu geben; aber die anderen ihnen noch nicht ertheilten Rechte von der Standschaft zu trennen, halte ich für unmöglich. Das Patronats-Recht, das Jurisdiktions-Recht, das Recht der Polizeigewalt sind Rechte, die den Juden nicht zustehen, und kann ich daher nicht dafür sein, den Juden das Standschafts-Recht zu verleihen.

Fürst **Radziwill**: Wenn von einem der geehrten Herren Redner die Ertheilung der Standschaft an die Juden aus dem Gesetze von 1812 und der wiener Schluß-Akte als ein gesetzlicher Anspruch vindicirt worden ist, so will ich einfach dagegen erwidern, daß das Gesetz von 1823 die Rechte, die man aus beiden anderen Rechten herzuleiten sucht, vorbehalten hat. Das Gesetz von 1823 spricht den Juden das Recht ab; von wohlerworbenen Rechten kann also nicht die Rede sein; höchstens könnten sie, aus theoretischen oder humanistischen Gründen, für sie befürwortet werden. Auf die Beispiele anderer Länder können wir uns nicht berufen. Ich muß wiederholen, was ich bereits bemerkt habe, unser ganzes praktisches Staatsrecht beruht auf dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Diese Verhältnisse bestehen, und aus diesen Verhältnissen sind anerkannte Rechte hergeleitet. So lange also das Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Preußen so wie jetzt besteht, so lange es nicht aufgelöst ist, wird, meines Erachtens, von einer Zulassung der Juden zu den höchsten Korporationen des Landes, die einen so wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung erhalten, nicht die Rede sein können. Die angeführten Beispiele sind daher auf unsere Verhältnisse nicht anwendbar; denn sie sind aus Ländern hergenommen, in denen durch Revolution die Verhältnisse, die bei uns noch bestehen, aufgehoben worden sind. Ich wiederhole, daß die Verhältnisse dieser Länder nicht exemplifiziren können.

von **Hochberg**: Nur eine Bemerkung will ich mir erlauben. Ich trete der vorher ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Juden in den Vereinigten Landtag nicht zuzulassen seien; es will mir aber scheinen, als wäre es der Gerechtigkeit angemessen, daß es den jüdischen Gutsbesitzern gestattet werde, daß, wenn auch sie selbst nicht zu der Standschaft zugelassen werden, ihnen doch in der Eigenschaft

als Gutsbesitzer gestattet werden möchte, wenigstens ihr Votum abzugeben. Auf ihren Gütern lastet die Schuld der Landschaft, und es scheint mir in der Gerechtigkeit zu liegen, daß der jüdische Gutsbesitzer bei landschaftlichen Versammlungen ein Wort mitzusprechen habe. Eben so finde ich es gerecht in Beziehung auf den Punkt, den Landrath zu wählen. Ich will kein Amendement stellen, sondern ich will nur das, was mir so eben einfällt, der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimstellen.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Abtheilung schlägt vor, daß im Wesentlichen der Zustand erhalten werde, welcher jetzt besteht; sie schlägt nur eine vollständigere Fassung des Paragraphen vor. Außerdem aber trägt sie auf Annahme des Gesetz-Entwurfes an.

Diejenigen Mitglieder also, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, werden dieses durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Niemand will sich erheben.)

Die Frageſtellung scheint mißverstanden worden zu sein. Die Frage ist gerichtet auf den Beitritt zum Antrage der Abtheilung, welcher Antrag dahin geht, daß dem Gesetz-Entwurfe beizustimmen sei.

Referent: Der Antrag der Majorität der Abtheilung geht dahin:

„Daß die Juden von den Land- und Kreistagen auszuschließen seien.“ Wer also für die Majorität der Abtheilung stimmt, schließt sie aus.

Landtags-Marschall: Dem Antrage der Abtheilung, und somit dem Paragraphen des Gesetz-Entwurfes, ist beigestimmt.

Referent: Es wird den geehrten Herren noch erinnerlich sein, daß rücksichtlich der Jurisdiktion und Polizei-Gerichtsbarkeit der Gesetzentwurf dahin ging, daß diese während der Besitzzeit eines Juden ruht. Es ist also schon angenommen, daß während der Besitzzeit eines Juden die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht von ihm wahrgenommen werden könne. Der Gesetz-Entwurf sagt aber auch, daß der jüdische Gutsbesitzer nicht die Gerichtshalter und die Verwalter der Polizei präsentiren soll, sondern daß dies von den Behörden geschehen soll. Davon abweichend, beantragt die Abtheilung, daß die

Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters Seitens des jüdischen Gutsherrn geschehen könne. Wenn eine Undeutlichkeit darüber Platz greifen sollte, so wollte ich mir noch die Bemerkung erlauben. Der gewöhnliche Gang ist: der Gerichtshalter muß immer vom Gerichtsherrn vorgeschlagen werden und ein geprüfter Richter, also auch ein Christ sein. Rücksichtlich des Polizei-Verwalters verhält es sich analog. Es wird also der jüdische Gutsbesitzer einen Polizei-Verwalter dem Landrathe vorschlagen müssen, und dieser wird nothwendig auch ein Christ sein müssen, das folgt aus den allgemeinen Grundsätzen.

von Knust: Ich würde mich in keiner Weise diesem Vorschlage anschließen können, weil dadurch eine zu große Gewalt in die Hand eines Individuums gelegt würde, das keine politischen Rechte besitzt.

Landtags-Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung, und es ist nach dem erfolgten Widerspruch eine formellere Abstimmung nothwendig. Es werden also diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Dem Antrage der Abtheilung ist beigestimmt.

Graf Dyhrn: Ich erlaube mir nur die Frage, ob somit über den ganzen Paragraphen 36 schon abgestimmt oder ob noch ein Antrag erlaubt ist, der nicht eher gestellt werden konnte, weil erst das Resultat der Abstimmung erfolgen mußte?

(Landtags-Marschall: Ich habe nichts dagegen.)

Den Juden sind also alle politischen Rechte, Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte abgesprochen; ich frage nun, ob es nicht der christlichen Liebe und Gerechtigkeit entsprechend wäre, wenn nun auch die letzten zwei Zeilen des Paragraphen gestrichen würden und man ihnen die Kirchen-Abgaben zu tragen erließe.

Domprobst von Kroszigk: Dann würde aber die Frage entstehen, wem sie zur Last fallen sollen.

Graf Dyhrn: Da antworte ich, die Beiträge werden auf die Weise bezahlt, wie es jetzt ist. Ich bin Patron einer evangelischen Kirche, es sind drei Dominien in die Kirche eingepfarrt; diese zahlen aber keine Beiträge, weil sie katholisch sind; werden die Domi-

nen morgen verkauft und sind die neuen Besitzer evangelisch, so lebt ihre Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wieder auf.

Referent: Der betreffende Gegenstand ist in der Abtheilung zur Sprache gekommen und namentlich von den geehrten Mitgliedern der Provinz Schlesien, welche der Abtheilung angehören, angeregt worden. In der Provinz Schlesien besteht allerdings, abweichend von der Gesetzgebung in der ganzen übrigen Monarchie, ein provinzielles Gesetz, wonach gewisse Grundabgaben an die Pfarrer (Dekane) nicht gegeben werden, wenn der Patron einer anderen Konfession angehört. Die Abtheilung aber hat sich dahin geneigt, daß dieses Verhältniß, das allerdings in der Provinz Schlesien besteht, ein so singulaires sei, von welchem keinesweges wünschenswerth sein möchte, daß es weiter für die übrige Monarchie ausgedehnt werde, daß es also auch keinesweges wünschenswerth sein möchte, es auf Verhältnisse auszudehnen, auf welche es auch bisher in Schlesien keinen Bezug gehabt hat. Ich meines Theils habe mich dieser Ansicht aus voller Seele angeschlossen und glaube, daß es zu unendlichen Verwickelungen führen würde, gerade jetzt, wo so viele konfessionellen Spaltungen im Lande bestehen, wenn man nicht den Grundsatz festhalten wollte, daß eine jede Abgabe, welche an dem Grundbesitz klebt, gezahlt werden muß, mag nun der Besitzer ein Christ, Jude oder Muhamedaner sein. So ist es in der ganzen Monarchie und der Zustand in Schlesien nicht nur ein exceptioneller, sondern er war auch schon einmal aufgehoben und ist im Jahre 1832 und nur ausschließlich für die Provinz Schlesien und nur für das Verhältniß der christlichen Konfessionen wieder hergestellt worden. Es dürfte also keine Veranlassung sein, dies Gesetz auf andere Verhältnisse oder andere Provinzen auszudehnen, und eben so wenig, in ein allgemeines Gesetz darüber etwas aufzunehmen, sondern rathsam erscheinen, bei dem Grundsatz stehen zu bleiben, den der Gesetz-Entwurf aufgenommen hat.

Secretair Graf York: Ich muß meinen geehrten Freund aus Schlesien daran erinnern, daß hier ein kleines Mißverständniß obwaltet, denn die Lasten an Kirchen bleiben immer bestehen. Ich bin Patron vieler katholischen Kirchen, und es ist mir nicht erinnerlich,

daß mir irgend eine Last an diese Kirchen erlassen worden wäre, im Gegentheil habe ich recht reichlich und gern diese Lasten getragen. Anders verhält es sich mit den Leistungen an die Pfarrer, die durch ein späteres Gesetz auf die Konfessionen beschränkt wurden, und es hat dies erklärt, daß ich dem Pfarrer einer anderen Konfession nicht schuldig bin, den Zehnten zu bezahlen, sondern nur dem Pfarrer der eigenen Konfession. Aber dies ist auf eine Reciprozität gegründet, darauf, daß in Schlesien namentlich die Bevölkerung so gemischt ist, daß die beiden Konfessionen beinahe gleich stark sein werden. Mit den Juden ist es ein anderes Verhältniß, da ist eine solche Reciprozität unmöglich, und darum muß ich mich entschieden widersetzen, daß irgend eine christliche Kirche dadurch mit Verlusten bedroht werde, daß ein Jude ein belastetes Grundstück erkaufe.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung von 6 Mitgliedern findet.

Da es nicht geschieht, kommen wir zum nächsten Paragraphen.

Referent: Paragraph 37 enthält also zwei Absätze; gegen den ersten ist von Seiten der Abtheilung nichts zu erinnern, der Vorschlag im zweiten betrifft die Fassung, also geht der Antrag der Abtheilung eigentlich dahin, den Paragraphen pure anzunehmen.

Graf **Botho zu Stolberg**: Mag es auch mit den jetzigen allgemeinen Humanitäts-Ansichten übereinstimmen, daß der Paragraph so gefaßt und die Beschränkung der Juden aufgehoben werde, so muß ich doch sehr bezweifeln, ob es in der Praxis eine gute Wirkung haben wird, und ich glaube namentlich, daß eine Beschränkung in einer gewissen Art, die ich hier nicht näher angeben will, zu der Besserung des sittlichen Zustandes der Juden wesentlich beitragen würde.

Referent: Ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen im Allgemeinen in der ganzen Monarchie ein sehr kontrolirter ist, mag er nun von Christen oder Juden ausgeübt werden, und daß es sich nur davon handelt, Beschränkungen aufzuheben, welche bis jetzt in einzelnen Landestheilen bei diesem Gewerbebetrieb gegen die Juden obwalteten. Es

folgt also dieser Paragraph schon aus dem allgemeinen Grundsatze, daß die Juden in bürgerlicher Beziehung mit den übrigen Unterthanen gleichgestellt werden sollen. Zum Gewerbebetrieb gehört der Nachweis eines unbescholtenen Wandels, eines gewissen Lebens-Alters, Zahlungen der Kommunal-Abgaben an irgend einem bestimmten Ort u. s. w., und wenn alle diese Erfordernisse nachgewiesen sind, dann wird der Gewerbeschein ausgestellt.

Landtags-Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, ist der Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 38.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß."

Der §. 38 wird unbedingt zur Annahme empfohlen.

Eben so der §. 39, welcher lautet:

„§. 39.

Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt."

von Rabenau: Zu §. 39 wollte ich eine Bemerkung vom praktischen Standpunkte aus vortragen. Nach der Kriminal-Ordnung von 1805 ist in wichtigen Fällen den jüdischen Zeugen allerdings nicht die volle Glaubwürdigkeit gegeben, weil man angenommen hat, daß die Juden nicht hinreichende Liebe zur Wahrheit hätten, sich durch Menschenfurcht und andere Rücksichten verleiten lassen würden, die Unwahrheit zu sagen und unrichtige Aussagen dennoch mit einem Eide bekräftigen würden. Es fragt sich, ob die Zeit schon da sei, daß man dem Zeugnisse eines Juden die gleiche Glaubwürdigkeit wie dem christlichen Zeugen beilegen könne? Auf vielfältige

Erfahrungen gestützt, glaube ich die Frage mit Ja beantworten zu können. Als Justiz-Beamter habe ich schon sehr viele jüdische Zeugen vereidigt, und bei dieser Vereidung habe ich nie Grund gehabt, die Richtigkeit ihrer Aussagen in Zweifel zu ziehen. Auf den Juden wirken sehr mächtig die Ceremonien, die dem Eide vorangehen, es wirken auf ihn mächtig die Ermahnungen seines Rabbiners. So vorbereitet, leistet er den Eid, und in seinem ganzen Benehmen spiegelt sich ein hohes Gefühl für Wahrheit und Achtung vor dem Eide ab. Dessenungeachtet soll der jüdische Zeuge nach der Kriminal-Ordnung nicht dieselbe Beweiskraft erhalten, wie der christliche Zeuge. Dies scheint mir ein Unrecht gegen die Juden zu sein, welches bald zu beseitigen sein dürfte. Es würde noch ein praktischer Vortheil daraus entstehen, wenn die christlichen und jüdischen Zeugen gleiche Beweiskraft hätten; denn oft finden sich Kriminalfälle wichtiger Art, wo keine anderen Zeugen da sind, als jüdische. In solchen Fällen hat der Richter bis jetzt keinen Anhaltepunkt gehabt, die Schuld oder Unschuld herauszufinden, und aus diesem Grunde glaube ich, daß die Bestimmung des §. 39 eben so zeitgemäß als nothwendig sei.

Referent Graf Itzenplitz: Da der Redner auch für die Bestimmung des Gesetzes und den Antrag der Abtheilung gesprochen hat, so wird es nicht nothwendig sein, weitere Motive anzuführen.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen. Es wird nothwendig sein, die Berathung bis zur morgenden Sitzung auszusetzen.

Ich habe der Versammlung noch eine Königliche Botschaft bekannt zu machen, welche mir im Laufe der heutigen Sitzung zugegangen ist. Sie lautet folgendermaßen:

(Bei dem Verlesen dieser Botschaft, welche die Verlängerung des Landtags betrifft, erheben sich sämmtliche Mitglieder von ihren Plätzen.)

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Da schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß die von der Kurie der drei Stände in Bezug auf Unser Patent und die Verordnungen vom 3. Februar

d. J. beschlossenen, gegenwärtig der Herren-Kurie zur Berathung vorliegenden Anträge bis zum 19. d. M. ihre Erledigung nicht finden werden, so wollen Wir für diese Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtages hierdurch noch auf so lange Frist ertheilen, bis die Berathungen Unserer getreuen Stände über jene Anträge beendigt und die Befehle, zu denen Wir Uns durch das Resultat dieser Berathungen bewogen finden möchten, von Unseren getreuen Ständen erledigt sein werden. Wir haben Unseren Landtags-Kommissarius beauftragt, Uns anzuzeigen, an welchem Tage hiernach die Schließung des Ersten Vereinigten Landtags wird erfolgen können.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 16. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände."

Auf die Verhandlungen der Abtheilung, welcher die Mittheilung der anderen Kurie über die Anträge auf Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar überwiesen worden ist, hat es Bezug, wenn ich bemerke, daß die Sitzung morgen um 11 Uhr stattfinden wird, damit die Abtheilung wahrscheinlich die letzte Sitzung über den Gegenstand vorher zu halten im Stande sei.

Also die nächste Sitzung ist morgen Vormittag 11 Uhr, und sie wird sich, außer der Berathung über den heute abgebrochenen Gegenstand, der fortgesetzt und zu Ende geführt werden wird, mit der Berathung derjenigen Bericht-Erstattungen zu beschäftigen haben, welche die Mitglieder der Versammlung schon gedruckt erhalten haben. Es sind dies unter Anderem: Bericht über die Interpretation der Sonderung in Theile, Bericht über die Abänderung der gesetzlichen Bestimmung über die Wahlfähigkeit von Mitgliedern aus Landgemeinden zu Kreistagen, über die Ertheilung ständischer Rechte an Alle, welche sich zur christlichen Religion bekennen, über die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten u. s. w., über die Aufhebung der Bezahlung von Gebühren für Aufenthaltskarten, über Ausdehnung des neuen Strafverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt.

Ich habe zu bemerken, daß blos der letzte Bericht noch nicht zur Vertheilung gekommen, die übrigen sind sämmtlich vertheilt und werden Gegenstand der nächsten Berathung sein.

(Schluß der Sitzung nach ¼4 Uhr.)

Zweiundvierzigste
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 17. Juni.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Interpellation in Betreff der Geschäfts-Ordnung; Verzeichniß der zunächst zu erledigenden Petitionen; Bemerkungen darüber; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend; Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs.

Die Sitzung beginnt unter Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow 10 Minuten nach 10 Uhr.

Als Sekretaire fungiren die Abgeordneten Frhr. von Waldbott und Siegfried.

Landtags-Marschall: Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen.

(Nachdem dasselbe durch den Sekretair von Patow verlesen worden war):

Findet sich zu dem Protokolle etwas zu bemerken?

Da nichts bemerkt wird, so ist das Protokoll hierdurch genehmigt.

Der Herr Abgeordnete von Meding hat das Wort verlangt.

Abg. von Meding: Es ist gestern von dem geehrten Abgeord-

neten der Grafschaft Mark eine Bemerkung in Bezug auf eine Aeußerung gemacht worden, die ich gethan habe. Diese Bemerkung schien zuerst den Charakter einer persönlichen zu haben, und weil ich der Ansicht bin, daß man die hohe Versammlung mit persönlichen Erörterungen so wenig wie möglich behelligen muß, habe ich darauf verzichtet, etwas zu erwidern. Bei näherer Erwägung finde ich jedoch, daß die Sache einen allgemeinen und sachlicheren Charakter hat, und deshalb habe ich um die Erlaubniß gebeten, noch jetzt einige Worte darüber sagen zu dürfen. Ich muß mir gestatten, auf das Faktum zurückzukommen. Es war in der Versammlung in Anregung gekommen, ob die Juden Offiziere werden könnten, und gefragt, worauf es sich gründe, daß sie, wie es scheine, nicht Offiziere würden. Es war von einem Redner der Krone hierauf angeführt worden, daß es auf einem besonderen Befehle Sr. Majestät des Königs beruhe, daß kein Jude zum Offiziere vorgeschlagen werden sollte. In Folge dessen fand die Ansicht in der hohen Versammlung Anklang, als ob es an einem legal publizirten Gesetze fehle, wodurch die Juden von dem Offizierstande ausgeschlossen würden. Ich erlaubte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmung in den betreffenden Paragraphen des Gesetzes von 1812 allerdings liege. Ich will mir erlauben, diese Paragraphen vorzulesen:

„§. 8.

Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9.

Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen."

Da kein Zweifel darüber sein kann, daß die Offiziere zu den Staatsdienern gehören, so schien es mir ganz klar zu sein, daß die Juden auch nicht zu Offizierstellen so lange würden zugelassen werden dürfen, als bis Se. Majestät anderweit darüber bestimmt hätten, und über diese weiteren Bestimmungen ist eben Se. Majestät gegenwärtig mit Seinen Ständen in Berathung getreten. Die Auseinandersetzung nun, die von dem verehrten Vertreter der Grafschaft Mark mir gemacht wurde, ging dahin, daß eine Bemerkung von mir vom

Platze aus gemacht worden sei, während ich nicht in der Zahl der eingeschriebenen Redner stände. Diese Ausstellung ist an sich ganz richtig, der Herr Marschall hat das auch eingeräumt. Nach der strengen Ordnung des Geschäfts-Reglements soll man nur in der Reihe sprechen, in der man verzeichnet ist. Ich war nicht an der Reihe und hätte warten müssen, bis ich aufgerufen worden wäre und mich die Reihe getroffen hätte. Ich glaube aber, daß es vielfältig in der Versammlung geschehen ist, daß solche einzelne Bemerkungen gemacht wurden, und daß dies oft zur Abkürzung der Berathung, mithin zum Nutzen der Versammlung beigetragen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, daß materiell das eingeschlagene Verfahren kein Nachtheil, sondern ein Gewinn für die Versammlung gewesen ist. Wenn nun aber zugleich der Herr Abgeordnete von der Grafschaft bemerkte, er könne mir nicht das Recht zugestehen, eine solche Bemerkung zu machen, weil ich nicht ein Redner des Gouvernements sei, so habe ich darauf zu erwiedern, daß ich ganz gewiß mir nicht einfallen lassen kann, der Redner des Gouvernements zu sein, daß es sich aber auch hier gar nicht darum handelte, die besonderen Interessen des Gouvernements wahrzunehmen, sondern nur darum, eine Bemerkung zu machen, die im Interesse der Wahrheit und der Aufklärung der hohen Versammlung lag, und dazu beizutragen, das ist, glaube ich, unser gemeinschaftliches Interesse, wir mögen von einer Ansicht ausgehen, von welcher wir wollen. Allerdings sind wir hauptsächlich und zunächst durch die Wahl unserer Kommittenten hier und haben diejenigen Pflichten wahrzunehmen, die wir als Abgeordnete des Landes und des speziellen Bezirks, für den wir gewählt sind, wahrzunehmen haben. Es kömmt also auf die besonderen Pflichtverhältnisse, in denen wir außerdem noch stehen, nicht an, und es wäre wünschenswerth, wenn an diese besonderen Pflichtverhältnisse nicht allzu oft erinnert würde. Wenn aber daran erinnert wird, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Mitgliedern der Versammlung außer der Eigenschaft, die sie als Abgeordnete haben, noch mit besonderen Rechten und Pflichten als Diener Sr. Majestät des Königs verpflichtet sind, dann glaube ich, daß auch dieses Verhältniß von Rechten und Pflichten für alle diese

Staatsbeamten daſſelbe iſt, und es nicht darauf ankommen kann, ob der Eine oder Andere etwas älter in dem Dienſte iſt, ob er in der einen oder in der anderen Stellung ſteht, und ich glaube, daß in dieſem Falle dieſelben Rechte und Pflichten in Anſpruch genommen werden müſſen für den Landrath des Kreiſes Hagen, wie für den Ober-Präſidenten von Brandenburg.

Abg. Frhr. von Vincke: Wenn ich mir geſtern in Bezug auf das, was uns ſo eben von dem verehrten Vertreter der jüterbogker Ritterſchaft vorgetragen worden iſt, das Wort erbeten hatte, ſo geſchah es nur, um eine Bemerkung in Betreff der Geſchäftsordnung zu machen. Die Geſchäftsordnung ſchreibt ausdrücklich vor, daß der Marſchall den Rednern nach der Reihenfolge, in der ſie ſich melden, das Wort zu ertheilen habe. Nach dieſer Regel iſt bisher auch verfahren worden, und die einzige Ausnahme iſt nur die, daß dem Referenten und demjenigen, der ein perſönliches Faktum zu berichtigen wünſcht, das Wort gegeben wird.....

Landtags-Marſchall: Darf ich eine Unterbrechung machen? Auch Diejenigen können das Wort außer der Reihe erhalten, welche eine Aufklärung zu geben oder Mißverſtändniſſe zu beſeitigen haben. So ſchreibt es der §. 26 des Reglements vor.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich habe dies nur ſo verſtanden, daß es ſich auch dann um ein perſönliches Faktum handeln muß, und ſo iſt bisher auch verfahren worden. Der Herr Marſchall hat ja ſelbſt geſtern bei Berichtigungen der Mitglieder für Halberſtadt und Breslau, welche ſich auf die Verhältniſſe des ſächſiſchen Landtages und der breslauer kaufmänniſchen Korporation bezogen, bemerkt, daß dieſe Aeußerungen über die Grenzen perſönlicher Berichtigungen hinausſchweiften. Ich habe letztere Anſicht nicht vollſtändig anerkennen können, weil ſchon nach einer Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts jedes Mitglied einer Korporation einen Vorwurf, welcher der Korporation gemacht wird, auf ſich beziehen kann und berechtigt iſt, in der Korporation gleichſam ſeine Perſon zu vertheidigen. Daher glaube ich, daß ein Mitglied in einem ſolchen Falle, wo es der Provinzialſtandſchaft oder der breslauer Kaufmannſchaft angehört, und wo die Provinzialſtandſchaft oder die breslauer

Kaufmannschaft angegriffen wird, sich das Recht vindiziren müsse, den Angriff auf seine Person zu beziehen. Ganz anders aber verhält es sich mit dem heute wiederholt vorgetragenen Vorfall.

Unrichtig ist ferner, was in Bezug darauf mir in den Mund gelegt wird. Ich habe keineswegs den geehrten Abgeordneten der jüterbogker Ritterschaft als Redner des Gouvernements bezeichnet, und ich berufe mich deshalb auf die stenographischen Protokolle, sondern ich habe nur gesagt, das geehrte Mitglied könne in der Vertretung des Gouvernements kein persönliches Faktum erkennen, und ich glaube, daß das geehrte Mitglied dem Throne noch nicht so nahe steht, daß es sich veranlaßt finden könnte, das Recht für sich zu vindiziren, Aufklärungen über Angelegenheiten des Gouvernements zu geben.

Kurze Bemerkungen vom Platze können allerdings dazu beitragen, Aufklärungen für die Debatte zu geben, und ich habe auch das Interessante der Aufklärung nicht verkannt; wenn aber jedes Mitglied der Versammlung das Recht für sich vindizirte, zu jeder Zeit Aufklärungen geben zu dürfen, so würde eine geregelte Diskussion gar nicht möglich sein.

Von dem amtlichen Charakter des geehrten Mitgliedes habe ich nicht gesprochen, und ich kann es nur als unparlamentarisch bezeichnen, wenn des Amtes, was ich zu bekleiden die Ehre habe, von ihm gedacht worden ist. Ich habe nicht von der Provinz Brandenburg, sondern nur von dem Vertreter der jüterbogker Ritterschaft gesprochen, und in dieser Beziehung kann ich also für mich eine Gleichstellung vielleicht vindiziren; aber auf eine Vergleichung zwischen Anciennetät und Charakter mache ich keine Ansprüche Ich habe nicht die Absicht, mit dem verehrten Mitgliede in seiner amtlichen Stellung irgend jemals zu rivalisiren.

(Gelächter.)

Abg. Pittrich: Der Herr Landtags-Marschall hat angeordnet, daß die Mitglieder der hohen Versammlung diejenigen Petitions-Anträge zur Sprache bringen möchten, deren beschleunigte Berathung gewünscht wird. Ich habe mir erlaubt, darüber ein Verzeichniß zu fertigen, und werde das vorlesen. Es sind das die Anträge auf:

1) Preßfreiheit,
2) Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen,
3) auf Erweiterung der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten,
4) das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats,
5) auf Declaration der Gesetze vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und das Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte,
6) Reform des Vormundschaftswesens,
7) auf Amnestie derer, welche sich an den letzten Unruhen in den ehemals polnischen Provinzen betheiligt haben,
8) Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung,
9) wegen Beschränkung des Hausirgewerbes,
10) Revision des Zoll-Tarifs,
11) Erlaß des Handels-Gesetzbuches und der Wechsel-Ordnung,
12) Vorkehrungen gegen die Wiederkehr des allgemeinen Nothstandes,
13) auf Verhinderung der zahlreichen Auswanderungen,
14) Erlaß einer Verordnung zum Schutze der Gläubiger der aus dem preußischen Unterthanen-Verbande Auswandernden,
15) wegen des unentgeltlichen Schnee-Auswerfens auf den Chausseen,
16) Aufhebung der geheimen Konduiteulisten,
17) Einführung einer Landgemeinde-Ordnung,
18) Errichtung eines Kredit-Instituts für alle Ackerbesitzungen im Stande der Landgemeinden,
19) Gründung eines Pfandbriefes oder Kredit-Systems für die Städte.

Ich bitte den Herrn Landtags-Marschall, ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen, welcher dieser Anträge zuerst in Berathung gezogen werden soll.

(Mehrere Stimmen: Das geht nicht.)

Landtags-Marschall: Es könnte nun ein Antrag nach dem anderen zur Abstimmung gebracht werden.

(Viele Stimmen: Nein, nein!)

Es würde sich darum fragen, ob der eine oder andere dieser Anträge den Vorzug erhalten sollte, denn über diese ganze Liste könnte schwerlich eine Bestimmung getroffen werden.

(Abermals viele Stimmen: Nein!)

Abg. von Auerswald: Ich habe den Herrn Marschall gestern so verstanden, als sollte nach dem Schlusse der gegenwärtigen Berathung über die Allerhöchste Proposition darüber von der Versammlung beschlossen werden, welche von den Petitionen sie vorzugsweise in Angriff zu nehmen wünsche, und ich habe mir aus den

Worten, welche der Herr Marschall sprach, abstrahirt, daß es Sache derjenigen, welche für die Berathung der einen oder anderen Petition einen Wunsch haben, wäre, dies dem Herrn Landtags-Marschall anzuzeigen, damit die Versammlung darüber entschiede. Ich habe keinen Begriff davon, wie wir es machen sollen, wenn wir das ganze Verzeichniß der Reihe nach durchgehen wollten. Ich kann mich daher dem geehrten Redner auf der Tribüne nicht anschließen und erlaube mir die Frage an den Herrn Marschall, ob der Gang, den ich andeutete, der richtige sei. Ich habe mir vorbehalten, wenn es zur Frage käme, diejenigen Petitionen zu nennen, von denen ich den Wunsch habe, daß sie zur Sprache gebracht würden.

Landtags-Marschall: Allerdings ist meine Absicht ganz diejenige gewesen, die der verehrte Redner als solche bezeichnet hat. Der vorletzte Redner hat allerdings statt dessen eine große Reihe von solchen Gutachten

(Heiterkeit in der Versammlung.)

in Vorschlag gebracht, und es käme dann freilich darauf an, daß nach einander bei jedem einzelnen gefragt würde,

(Viele Stimmen: Nein!)

ob die hohe Versammlung dafür stimmte, daß es vorzugsweise berathen würde.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß nach der eben verlesenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre der eigentliche Hauptzweck, ja fast der einzige Zweck unseres Zusammenbleibens, nachdem die Proposition wegen der Verhältnisse der Juden zu Ende berathen, nur der ist, daß die einzelnen Anträge, welche der Herren-Kurie in Bezug auf die Abänderung des Patentes vom 3. Februar vorliegen und, so viel ich gehört habe, morgen zur Berathung gelangen werden, dort berathen werden und wir dann unsererseits über die etwaigen Modificationen, welche in der Herren-Kurie beliebt würden, Beschluß fassen. Denn wenn wir noch eine Menge Petitionen berathen würden, so weiß ich nicht, was das für einen Erfolg haben wird. Wir können dann in der Lage sein, hier Beschluß zu fassen, ohne daß die Herren-Kurie die Möglichkeit hat, darüber beschließen zu können. Die Versamm-

lung wird aber doch wohl nur zu dem Zwecke beschlossen wollen, damit ein Beschluß des Landtags in solchen Angelegenheiten erfolge. Wenn wir unsere Petitionen und die dazu etwa erfolgenden Modificationen der Herren-Kurie noch alle berathen wollen, dann weiß ich nicht, wo wir anfangen sollen. Soll aber ein bestimmter Beschluß darüber gefaßt werden, welche Petitionen die wichtigsten seien, so wird der Eine diese Petition, der Andere jene Petition für die wichtigste erklären, und es wird unmöglich sein, darüber zu einer Vereinigung zu gelangen.

Abg. Frhr. von Manteuffel II.: Es scheint, als ob die Berathung bereits auf den Punkt gediehen wäre, welcher, so viel ich den Herrn Marschall gestern verstanden habe, eigentlich für den Schluß der heutigen Sitzung bestimmt war. Da es aber einmal geschehen ist, so halte ich es auch für meine Pflicht, auf den allgemeinen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, der bei denjenigen Petitionen leitend sein wird, die in dieser Versammlung während der Zeit, die übrig bleibt, noch zur Berathung kommen können, und in dieser Beziehung muß ich zunächst dem geehrten Abgeordneten aus Westphalen beitreten, welcher darauf aufmerksam machte, daß es kaum möglich sein würde, Petitionen, die hier noch berathen werden, zur Erledigung zu bringen. Ich schließe einen zweiten Gesichtspunkt an, der dahin geht, daß ein Verzeichniß der Petitionen gefertigt werde, welche von der Herren-Kurie herübergekommen sind. Dann haben wir Material genug, aus diesen Petitionen können wir diejenigen herausnehmen, die als die wichtigsten erscheinen, und so wenigstens diese Geschäfte zum Abschluß bringen. Aber auf diese Weise, die jetzt beliebt worden ist, wonach Petitionen hier berathen werden sollen, welche der Herren-Kurie niemals jetzt zur Erledigung zugehen werden, können wir zu einem Abschluß der Geschäfte nicht kommen; ich halte deswegen für das Beste, daß der eben bezeichnete Weg eingeschlagen wird.

Landtags-Marschall: Darauf erwiedere ich, daß solche Petitionen noch nicht vorliegen; sie befinden sich noch in den Abtheilungen und sind noch nicht zur Berathung reif.

(Verschiedene Stimmen geben zu gleicher Zeit derartige Petitionen an.)

Ich muß bitten, daß nur Einer auf einmal spreche.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Es versteht sich, wie mir scheint, von selbst, daß diejenigen Petitionen, welche aus der Herren-Kurie an uns gelangt sind, hier zur Berathung kommen müssen, sobald sie aus den Abtheilungen hervorgehen. Indessen wird sich, außer diesen Petitionen, bis zu dem vorauszusehenden Schlusse des Landtages gewiß noch Zeit finden, andere hier zu berathen. Es kommt nach meiner Meinung nicht allein darauf an, daß diese Petitionen auch in der Herren-Kurie demnächst zur Berathung kommen, sondern es ist, ganz abgesehen davon, schon sehr wichtig, daß die Berathung hier stattfinde und das Gouvernement dadurch Kenntniß von der Ansicht unserer Kurie erlange. Hiernach ist es nun nothwendig, vorzugsweise für diesen Zweck nur diejenigen Petitionen zu berathen, die eine große allgemeine Wichtigkeit haben. Ist es mir erlaubt, in dieser Hinsicht nicht eine lange Reihe, sondern nur ganz wenige zu bezeichnen, so mache ich auf folgende aufmerksam. Ich glaube, daß ich dafür die Zustimmung der hohen Versammlung um so eher finden werde, weil ich nur drei oder vier vorschlage; sollte nachher noch Zeit übrig sein, so kann man weiter berathen, was vorzunehmen ist. Ich würde zuvörderst vorschlagen, daß die Petitionen auf Preßfreiheit und den Erlaß eines Preß-Strafgesetzes berathen werden; sodann würde ich als von besonderer Wichtigkeit die Petitionen wegen Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und der Kontrole des Staats-Haushaltes zur Berathung vorschlagen, die deshalb von der höchsten Wichtigkeit sind, weil es sehr darauf ankommt, daß das Gouvernement die Stimmung dieser Kurie darüber kennen lernt. Endlich würde ich drittens den Antrag wegen Vorlegung der Gesetze über das Prozeß- und Gerichts-Verfahren an die Stände vorschlagen; dies ist ebenfalls ein Gegenstand von Wichtigkeit, weil es sich dabei um wesentliche ständische Rechte handelt. Ich schließe meine Vorschläge mit diesen dreien und glaube, daß, wenn diese berathen worden sind, es alsdann an der Zeit sein werde, weiter zu überlegen, was dann noch vorzunehmen sei.

Eine Stimme: Ich habe nur zu bemerken, daß auch der Antrag, der in der Herren-Kurie bereits durchgegangen ist, hinsichtlich

der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in dem Ausschusse bereits berathen ist, und daß heute noch dem Herrn Marschall das Gutachten zugehen wird.

Eine Stimme: Ich habe zu bemerken, daß das anderweite Gutachten der Abtheilung über das Ablösungsrecht in die Plenar-Versammlung so weit wird kommen können.

Abg. von Leipziger: Ich habe nur zu bemerken, daß die Petition wegen des unentgeltlichen Schneeräumens schon in der Herren-Kurie berathen, hierüber auch bereits ein Gutachten von der Abtheilung vorliegt, und es wünschenswerth ist, daß diese Petition auch in der Drei-Stände-Kurie noch zur Berathung und Beschlußnahme kommt.

Abg. Biergardt (vom Platze aus): Ich wollte die hohe Versammlung bitten, die Auswanderungs-Angelegenheit vorzunehmen.

(Unruhe in der Versammlung. Auf eine Bemerkung des Marschalls besteigt der Abgeordnete die Rednerbühne.)

Meine Herren! Diese Angelegenheit ist nach meinem Erachten von großer Wichtigkeit. Nach Berichten aus den rheinischen Distrikten und aus Süd-Deutschland wenden die Agenten, welche zur Auswanderung veranlassen, alle möglichen Mittel an. Wir haben noch dieser Tage hier das traurige Beispiel gesehen, wie es den Auswanderern in den Seestädten geht, wir haben viele Familien aus Westpreußen zurückkommen gesehen, die nach Hamburg gegangen waren, dort keine Ueberfahrt bekommen konnten und deshalb auswandern wollten, weil ihnen die Sache viel leichter dargestellt worden war, als wie sie wirklich ist. Diese Angelegenheit ist in mehreren süddeutschen ständischen Versammlungen berathen worden; ich glaube daher auch wohl, daß sie wichtig genug ist, Gegenstand unserer Berathung zu werden.

(Vielfacher Ruf zur Tagesordnung.)

Abg. Hansemann:

(Der Ruf zur Tagesordnung steigert sich.)

Ich erkläre mich gegen den Antrag des Redners, der zuletzt hier stand, und bleibe dabei, daß wir vor allen Dingen die drei vorher von mir bezeichneten Sachen vornehmen.

(Pochen in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Es wird nicht möglich sein, eine Diskussion über jeden einzelnen Antrag stattfinden zu lassen. Das einzig Mögliche würde sein, daß jeder Antrag einzeln genannt und auf der Stelle gefragt wird, will die hohe Versammlung, daß dieser Gegenstand vorzugsweise berathen werde? Ich sage, es ist das einzig Mögliche; es fragt sich aber, ob dieser Weg der hohen Versammlung angemessen scheint.

(Mehrere Stimmen: Nein!)

Abg. von Auerswald: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche spezielle Anträge zu stellen haben, diese dem Herrn Marschall einreichen, daß der Herr Marschall die Güte hat, nach seiner Ansicht die Reihefolge zu bestimmen, diese Reihefolge mitzutheilen, und zu gestatten, daß man für einzelne Fälle, für welche man noch Wünsche hat, sich darüber äußere. Dem Herrn Marschall wird auf diese Weise der Wunsch der Versammlung bekannt, er wird außer Zweifel die Anträge, welche auf diesem Wege eingehen, und die Stimmung der Versammlung darüber erkennen; wir aber, glaube ich, können seiner Unparteilichkeit vollkommen vertrauen.

(Ja! Ja!)

Ich halte dies für den einzig möglichen Weg, ohne ganz enormen Zeitverlust zum Ziele zu kommen.

Landtags-Marschall: Durch diesen Vorschlag wird sehr viel in meine Hände gelegt. Vorläufig, wenn die hohe Versammlung damit einverstanden sein sollte, nehme ich ihn zwar an, aber nur unter der Bedingung, daß ich mir den Rath der hohen Versammlung ganz ausdrücklich nachher erbitten kann. Hat die hohe Versammlung gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, so bitte ich diejenigen Herren, welche wünschen, daß der eine oder andere Antrag außer der Reihe der Zeitfolge vorgenommen werde, ihre Wünsche darüber bei mir einzureichen; ich werde sie sammeln und der hohen Versammlung dann Vortrag darüber halten.

(Der Abgeordnete Müller bittet, eine persönliche Bemerkung machen zu dürfen.)

Zuvor hat der Herr Abgeordnete Diergardt über einen allgemeinen Gegenstand das Wort.

(Vielfacher Ruf zur Tagesordnung.)

Abg. Diergardt: In Bezug auf die gestrige Tagesordnung mittelst Namensaufrufs ist mein Votum in den Listen als ein verneinendes bezeichnet worden. Ich habe aber, und meine verehrten Kollegen in der Nachbarschaft werden es bestätigen, mit Ja gestimmt. Ich bitte deshalb den Herrn Marschall, daß er die Gewogenheit haben möge, dies rektifiziren zu lassen.

Landtags-Marschall: Diese Bemerkung ist in dem heutigen stenographischen Bericht aufgenommen, und wird dadurch die Sache erledigt werden. *)

Abg. Müller: Wenn ich nicht irre, hat der verehrte Abgeordnete aus Westphalen so eben meiner unbedeutenden Person gedacht. Indem ich für die Ehre danke, die mir dadurch geworden ist, fühle ich mich zugleich veranlaßt, alles das, was ich etwa Verletzendes in meiner ehegestrigen Rede gegen die Juden gesagt habe, hier zurückzunehmen und wünsche ihnen alle mögliche Freiheit, wie sie solche sich nur selbst wünschen können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dorenberg hatte noch das Wort verlangt, um einen Antrag zu empfehlen; die Sache ist jetzt erledigt, wie ich glaube. Wir kommen nun zur Tagesordnung und fahren in unserer Berathung fort.

Referent Sperling (liest den Abschnitt II des §. 35 vor):

„Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunal-Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist."

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

Abschnitt 2.

Daß in einem Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden neu zu regulliren bestimmt ist, eine Verweisung auf Bestimmungen stattfinde, welche außer demselben bestehen, kann nicht als zweckmäßig erachtet werden, und würde deshalb eine

*) Ist in unserer Abstimmungstabelle zu Ende dieses Werkes berichtigt.

ergänzende Umarbeitung des vorliegenden Abschnitts zu wünschen sein. Aber auch außerdem dürfte wohl solche nothwendig werden.

Das Edikt vom 11. März 1812 sprach es im §. 8 allgemein aus: „Sie können ..... Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten." Diese Bestimmung hat im Laufe der Zeit manche Einschränkung erfahren. Zuvörderst stellte die Verwaltung den Grundsatz auf, daß die Juden, so lange nicht dem §. 9 des Edikts gemäß gesetzlich bestimmt worden, zu welchen Staats-Aemtern sie zuzulassen seien, von solchen Gemeinde-Aemtern ausgeschlossen werden müßten, mit welchen ein Staatsamt, die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist, also beispielsweise dem Amte eines mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeisters in der Stadt und dem Schulzenamte auf dem platten Lande.

Einen zweiten Schritt auf dem Wege der Einschränkung that sodann die Gesetzgebung unmittelbar selbst. Da in manchen Städten die Polizei-Verwaltung von der Kommunal-Verwaltung getrennt ist, aus der ersteren also keine Veranlassung zur Ausschließung der Juden vom Bürgermeister- oder Ober-Bürgermeister-Amte entnommen werden konnte, so bestimmte die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, daß zu den eben genannten Stellen das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sei; und dieser Grundsatz wird nun auch für diejenigen Städte geltend gemacht, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 gilt, die eine Unterscheidung der Bürger nach ihrer Religion nicht kennt. Es sind also die Juden zur Zeit nach den Vorschriften, auf welche der Gesetz-Entwurf hinweist, von dem Amte eines Bürgermeisters und Ober-Bürgermeisters, außerdem von allen Kommunal-Aemtern ausgeschlossen, mit welchen die Verwaltung der Polizei verbunden ist.

Der Entwurf geht nun noch weiter, indem er dieselben ferner von allen Aemtern ausgeschlossen wissen will, mit welchen eine obrigkeitliche Autorität verknüpft ist. Denn welche Aemter darunter zu verstehen sind, ist bei dem ersten Abschnitte schon auseinandergesetzt, und daß diese Bestimmung des Entwurfs sie noch zu verschiedenen anderen gemeindeamtlichen Funktionen unfähig machen würde, die ihnen bisher übertragen werden konnten, darf nicht näher dargelegt werden.

Wenn schon dort ausgeführt ist, daß dies Kriterium des Entwurfs bei der Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern aller Begründung ermangelt und ohne Noth beengend ist, so muß hier, wo es sich um Kommunal-Aemter handelt, noch geradehin ausgesprochen werden, daß dasselbe zu einer Verkürzung der Juden in den Rechten führt, die sie nach der bisherigen Gesetzgebung, dem Edikte vom 11. März 1812, schon gehabt haben.

An den Orten, wo die Kommunal-Aemter auf der Wahl der Gemeinde-Mitglieder beruhen, läßt es sich mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Jude, welcher des Vertrauens würdig ist, zu dem Amte berufen werden wird und, wenn solches geschieht, die Letzteren seiner Autorität sich gern und willig fügen werden.

Da aber, wo den Staats-Behörden die Besetzung der Kommunal-Aemter zusteht, würde es immer in deren Hand liegen, dieselben einem Juden, wenn sie es bedenklich finden, nicht anzuvertrauen. Deshalb dürfte auch nicht der leiseste Grund vorhanden sein, die Beschränkungen, welche die neuere Zeit den Juden in Beziehung auf Kommunal-Aemter auferlegt hat, bestehen oder gar die Bestimmung des Entwurfs ins Leben treten zu lassen; vielmehr stimmt die Abtheilung unter Anerkennung des von den Juden bereits erworbenen Rechts einmüthig dahin, daß die Disposition des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in ihrem vollen Umfange wiederhergestellt und in das vorliegende Gesetz aufgenommen werde.

Ich muß hier die Bemerkung machen, daß es nur auf einem Druckfehler beruht, wenn nicht im Gutachten zugleich auch der mittelbaren Staatsämter namentlich gedacht ist, da sie denselben Grundsätzen unterliegen, die in Beziehung auf Kommunal-Aemter geltend gemacht werden können.

Abg. **von Pyla**: In der gestrigen Sitzung, und zwar am Schlusse derselben, hat die hohe Versammlung hinsichtlich der unmittelbaren Staats-Aemter das Amendement der geehrten Abgeordneten aus Pommern und aus Aachen mit einer Majorität von fünf Stimmen ....

(Eine Stimme: Von sieben Stimmen.)

angenommen. Wenngleich ich nun gewünscht, daß in dieser Hinsicht der zweite Vorschlag der Abtheilung angenommen worden wäre, weil derselbe den Juden bestimmte Aemter zuweist, wozu sie bisher noch nicht berechtigt waren, dagegen aber auch nur bestimmte Aemter ausnimmt, so muß ich doch im vorliegenden Falle, wo es sich von unmittelbaren Staats- und Kommunal-Aemtern handelt, von diesem Antrage abstehen, weil ich gesehen, daß die Majorität der Versammlung sich gegen einen solchen bestimmten Vorschlag bei den unmittelbaren Staats-Aemtern entschieden; ich glaube vielmehr, daß nunmehr schon der Konsequenz wegen wir auch bei dem zweiten Abschnitte des Gutachtens dem Amendement der beiden gedachten Abgeordneten Folge geben müssen, und ich stehe deshalb davon ab, meinen Antrag oder resp. den zweiten Antrag der Abtheilung weiter zu verfolgen.

Abg. **von Bockum-Dolffs**: Ich muß mich der Ansicht der Abtheilung dahin anschließen, daß dieser Abschnitt des Paragraphen zu streichen und dagegen die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom

11. März 1812 wieder einzuschalten sei. Das Aufruhr-Edikt enthält die eigenthümliche Bestimmung, daß, wenn die Orts-Obrigkeit zur Stillung eines Aufruhrs sich der Militair-Macht bedienen muß, alsdann der Befehlshaber dieses Truppentheils sofort nach seinem Einschreiten alle weiteren Maßregeln zu treffen hat. Wenn also beispielsweise die Polizei-Obrigkeit der größten Stadt einen Auflauf gewahret und in ihrem Bestreben, denselben sofort in der Wurzel zu ersticken, sich an die nächste Militair-Station wendet und ihr von dort aus auch ein Detachement zugesendet wird und zufällig der Führer desselben ein Jude sein sollte, so ist es sofort nach dem Erscheinen des Detaschements auf dem Platze, nachdem es zum Einschreiten aufgefordert worden ist, dieser Jude, der alle weiteren Maßnahmen zu treffen hat; es geht sogar so weit, daß die Berichte nach der Stillung des Auflaufs von diesem Militair-Befehlshaber zu erstatten sind und die Polizei-Obrigkeit ihre Berichte nur als Anlage beizufügen hat. Auf diese Weise wird also in die Hände eines Juden in dem vorliegenden Falle eine ungemein große obrigkeitliche Gewalt gelegt. Tritt derselbe am folgenden Tage aus dem Militair-Verhältnisse heraus, so kann er nach den Bestimmungen des Paragraphen, wie er im Entwurfe steht, nicht einmal Ortsschulze werden. Dieses Mißverhältniß zeigt sich in noch größerem Maße in den älteren Provinzen, wenn irgend ein Jude ein Rittergut an sich gebracht haben sollte und alsdann die Polizei-Obrigkeit einem Anderen übertragen muß. Aus diesen Gründen und mit Bezug auf die gestrige Abstimmung zum Abschnitt 1 des Paragraphen kann ich mich somit nur dem Gutachten der Abtheilung anschließen.

Abg. Krause: Wenn meine Ansichten mit §§. 35 und 36 nicht ganz übereinstimmen, so bestimmt mich dazu keineswegs das große Lob, welches ein geehrter Deputirter der Stadt Berlin den Juden gezollt hat, insofern, als sie sehr viele Armen-Anstalten errichten, und namentlich, daß sie zum Dombau in Köln viel Geld hergeben. Es bestimmt mich aber eben so wenig, dafür zu stimmen, daß mehrere geehrte Mitglieder aus Sachsen so viel gegen die Juden gesagt haben, namentlich, daß sie Alles an sich rissen, und namentlich den armen Bauern, für welche man sich, wie es scheint,

besonders interessirt, ohne ihnen doch zu helfen, Alles suchten vor der Zeit abzunehmen, das Getraide abzukaufen u. s. w. Mir scheint, daß es darauf nicht ankommen kann, und wenn Juden vielleicht das Alles thun, so hoffe ich nicht, daß sie in dem preußischen Staate in dieser Beziehung Betrüger sein können, sondern sie müssen es auf legalem und rechtlichem Wege thun, da alle ihre Handlungen der Aufsicht der Behörden unterliegen. Wenn ein geehrtes Mitglied aus Sachsen uns mit sehr mittelalterlichen Tendenzen unterhalten hat, so glaube ich, daß die Juden eben so dieses Mittelalterliche mit der Muttermilch eingesogen haben und eben so heute noch zur Durchführung bringen, und wenn wir die Juden immer nur auf einen Fleck hindrängen und sagen, du kannst das und jenes nicht werden, so werden sie sich stets dem Handel widmen, dadurch natürlich zur Bevortheilung mancher Christen. Insofern glaube ich, daß es nur gerechtfertigt ist, daß sie anerkannt werden. Es giebt immer Menschen, die bei jedem Fortschritt sagen: es ist noch nicht an der Zeit. Das Gesetz von 1807, als es erschien, wurde angefochten, denn es sagt: Allen Staatsbürgern steht es frei, Rittergüter zu kaufen, allen Staatsbürgern steht es frei, in der Civil- und Militair-Verwaltung die höchsten Stufen zu ersteigen; da sagte man: wo soll das hinaus? Es wurde die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablösung der Frohnden deklarirt; da sagte man: das ist unmöglich, die Leute gehen zu Grunde, sie sind dazu nicht reif. Man baute später eine große Chaussee von Berlin nach Breslau, sie wurde getadelt; ein sehr gescheidtes Mitglied aus Schlesien schrieb damals viel dagegen und sagte, es ist noch nicht an der Zeit, so viel Geld daran zu wenden, der Handel muß erst da sein, dann kann man bauen. Nun hat sich aber erwiesen, daß alle diese unzeitigen Tadler sämmtlich sich geirrt haben. Es sind in den ersteren Fällen 40 Jahre ins Feld gegangen, in dem letzteren einige, und wir haben segensreiche Folgen gesehen. Werden wir also jetzt das Judenthum emanzipiren, so wollen wir in 40 Jahren sehen, wie es mit den Juden stehen wird!

(Heiterkeit.)

Es mag vielleicht sein, daß wir es nicht Alle sehen werden,

(Heiterkeit.)

darüber bin ich auch im Reinen mit mir; aber hoffentlich werden es künftige Zeiten sehen, und die Zeitgeschichte wird über die Herren richten, die vor mir sitzen.

(Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Bismark wünscht eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abg. **von Bismark-Schönhausen**: Ich habe aus dem Umstande, daß der verehrte Redner, der eben die Tribüne verließ, einige von mir gebrauchte Worte anführte und namentlich wieder auf das Mittelalter anspielte, geschlossen, daß er etwas Persönliches gegen mich vorgebracht hatte.

(Halblautes O!)

Ich würde sehr gern darauf erwiedern, ich hatte auch die Absicht dazu, bedaure aber, außer Stande zu sein, es zu thun, weil mir das, was der geehrte Redner über mich gesagt haben mag, nicht vollkommen klar geworden ist aus den Worten, die er gebraucht hat.

Abg. **Hansemann**: Ich gehe nicht in die Sache ein; sie ist klar genug. Ich will nur einzig und allein ein Mißverständniß berichtigen, veranlaßt durch eine Aeußerung des ersten Redners, der über die Angelegenheit das Wort nahm, eines ritterschaftlichen Abgeordneten aus Sachsen. Er hat den gestern angenommenen Beschluß ein Amendement von mir genannt. In den stenographischen Berichten wird man nicht finden, daß ich das Wort genommen habe, um das, was er bemerkte, vorzuschlagen, sondern die Sache verhält sich einfach folgendermaßen: Es wurde die Fassung, wie sie im Gutachten vorgeschlagen ist, von einigen Seiten nicht deutlich genug gefunden, und von der anderen Seite wurde vorgeschlagen, die Fassung des zweiten Antrags des Gutachtens anzunehmen mit Weglassung der Richterstellen und der Chefs der Verwaltung. Darauf ist blos den Herren, die in einer Meinungsverschiedenheit waren, von mir auf einem Zettel der Vorschlag zu der adoptirten Fassung mitgetheilt worden; von beiden Seiten war man damit einverstanden, und sie ward darauf von dem Herrn Referenten vorgeschlagen. Uebrigens war alle Welt darüber einig, daß der Sinn des Amendements die weiteste Bedeutung haben sollte.

Abg. von Manteuffel II.: Ich habe eine Bemerkung vorzutragen zu dem Gutachten der Abtheilung, die nach dem Beschlusse von gestern zwar wenig mehr helfen wird. Ich würde ganz schweigen, wenn mir dies nicht zum Vorwurf gereichen könnte. Ich möchte verhüten, daß man sagt, ich hätte eines factischen Verhältnisses nicht gedacht, das mir bekannt sein mußte. Zu den bereits im Gutachten angeführten Verhältnissen rücksichtlich der Uebertragung der Kommunal-Aemter und Staats-Aemter muß ich noch eine dritte Gattung, ein drittes Verhältniß, hinzufügen. Auf dem platten Lande derjenigen Provinz, welcher ich angehöre, besteht noch ein drittes Verhältniß. Das sind die Dorfschulzengüter. Wir haben in den niederlausitzer Dörfern Güter, auf denen das Schulzenamt als Realrecht ruht. Es kann daher in einem von Christen bewohnten Dorfe die Stelle eines Dorfrichters in die Hände eines Juden kommen, sobald er ein solches Gut kauft. Es versteht sich von selbst, als Dorfrichter steht er alsdann der ganzen christlichen Gemeinde vor. Ich wollte bemerken, daß ich dieses Verhältnisses habe gedenken müssen. Uebrigens verkenne ich nicht, daß das Amendement auch dahin führt, diese schöne Aussicht für ein großes Glück zu erachten.

Referent Sperling: Die Dorfschulzen-Güter sind so vereinzelt, daß keine Gefahr daraus hervorgehen kann.

(Widerspruch von mehreren Seiten.)

Ich glaube, mich an die letzten Worte des Redners anschließen zu können, daß, nachdem der frühere Beschluß gefaßt ist, konsequenterweise nicht mehr zurückgegangen werden könne.

Abg. Hansemann: Die Angelegenheit ist erledigt, wie ich glaube, wenn man den Zusatz annimmt:

„mit Ausnahme derjenigen Erbstellen, die durch Besitz von Grundstücken erworben werden."

(Von einer großen Zahl wird: Nein! Nein! gerufen, und der Marschall giebt dem Abgeordneten von Massow das Wort.)

Abg. von Massow: Meine Herren! Der gestern gefaßte Beschluß steht unbedingt und unabänderlich fest; ich wollte mir aber erlauben auszusprechen, daß er darum nicht maßgebend sein müsse für die heute zu fassenden, wohl ähnliche, aber nicht gleiche Gegen-

stände betreffenden Beschlüsse. Eine solche Konformität ist unter Umständen sehr wünschenswerth, aber geboten ist sie nicht, und zwar um so weniger, wo eine so geringe Majorität stattgefunden hat, wie gestern. Es haben in dieser Versammlung immer verschiedene Meinungen vorgewaltet, nichts hat mich aber mehr gefreut, als der Sinn, das sichtbare Streben der Gerechtigkeit, die sich kundgegeben haben, daß Jeder die Meinung des Anderen achte. Darauf fuße ich meine Bemerkung, daß der gestrige Beschluß uns nicht binden könne bei der heutigen Berathung. Auf den Gegenstand derselben, der schon so viel erörtert worden ist, komme ich nicht zurück und schließe mit den schönen Worten, die, wenn ich nicht irre, der geehrte Abgeordnete der pommerschen Ritterschaft gestern gebraucht hat: Die Basis des Staates ist Gesetz und Recht. Die Wahrheit dieses Satzes erkenne ich an; ich füge aber hinzu, die Basis von Gesetz und Recht ist die Religion.

Abg. Schumann: Ich trete der Ansicht des Abgeordneten vollkommen bei, der die Tribüne so eben verlassen hat, daß die Konsequenz nicht so weit getrieben werden kann, daß darin ein zwingendes Moment gefunden werden müßte, die heutige Abstimmung konform mit der gestrigen zu machen. Das hat der Abgeordnete von Berlin auch nicht gemeint. Das versteht sich wohl von selber. Ich habe anzuführen zu der Bemerkung, die der Abgeordnete der Ritterschaft aus der Lausitz gemacht hat, daß nicht weiter darauf einzugehen nöthig scheinen möchte; es scheint mir aber, daß viele Abgeordnete der Ritterschaft ein Moment in dem angezogenen Verhältniß zu finden glauben, um in Beziehung auf die Kommunal-Aemter eine andere Form eintreten zu lassen, als hinsichtlich der Staats-Aemter. Allerdings ist richtig, daß die Schulzen-Aemter als Realberechtigungen verliehen werden können. Es wird aber daraus nicht folgen, daß die Qualification eines Beamten hinzutreten muß. Ich sehe den Unterschied zwischen Jude und Christ in dieser Beziehung nicht ein. Ist der Jude vermöge seines Charakters nicht geeignet, das Amt zu verwalten, so wird er entfernt werden müssen. Man braucht also keinen Unterschied zu machen zwischen Jude und Christ in dieser Beziehung. Darum glaube ich nicht,

daß das, was der Abgeordnete aus der Niederlausitz bemerkt hat, irgend eine Konsequenz nach sich ziehen kann.

Abg. Naumann: Was ich sagen wollte, erledigt sich durch das, was der Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern bemerkt hat. Ich erkenne keinen Grund darin, daß, weil diese Aemter Realrechte sind, die Juden davon ausgeschlossen sein sollen. Wo Hindernisse vorkommen, wird es gleichgültig sein, ob die betreffenden Personen Juden oder Christen sind. Ich halte ein solches Amt, wenn es eine Realberechtigung ist, für etwas Gefährliches, ich halte es für etwas, was in unsere Gesetzgebung nicht mehr hineinpaßt. Ich habe nicht geglaubt, daß, wie hier bestätigt worden ist, dergleichen Realberechtigungen noch häufig vorkommen.

(Doch! Doch!)

Ist das der Fall, so kann ich nur bedauern, daß von den Abgeordneten aus jenen Provinzen nicht Petitionen eingebracht worden sind um Aufhebung dieses Verhältnisses. Ich glaube, wenn sich Uebelstände dadurch herausstellen, daß Juden in solche Verhältnisse eintreten, noch ein Grund hinzutreten wird, um Aufhebung derselben zu bitten.

Abg. von Mantenffel II.: Ich habe meine Bemerkungen an das Gutachten der Abtheilung geknüpft, und habe den dort angeführten zwei Momenten noch ein drittes Moment hinzugefügt. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete aus Pommern erwähnt hat, daß die Verhältnisse nicht so seien, wie ich sie angeführt habe, so bitte ich ihn, in's Auge zu fassen, daß es sich nicht allein um Rechte handelt, sondern um Lasten. Bei einem erkauften realberechtigten Schulzengute kann ich den jüdischen Besitzer jetzt nicht mehr zwingen, die Kosten der Last durch baares Geld abzutragen. Es ist nicht Folge des Besitzes, daß das Amt persönlich ausgeübt werden muß, weil die Rechte auch übergehen auf Minorenne. Es wird dann ein Vicerichter bestimmt, und dieser muß aus Mitteln des Richtergutes remunerirt werden. Wenn der Jude ein solches Gut kauft, wird er eo ipso Dorfrichter und kann zur Bestellung eines Vicerichters nicht gezwungen werden.

Abg. von Jordeath: Der Abgeordnete aus Posen hat

im Wesentlichen bereits gesagt, was ich vortragen wollte. Ich glaube, daß, wenn irgend ein Recht, irgend ein Anspruch besteht, die Vollziehung desselben nicht darum unterbleiben kann, weil irgend ein thatsächlicher Umstand entgegensteht. Die hohe Versammlung hat gestern den Anspruch der Juden anerkannt, sie wird also, wenn ein Hinderniß, daß diesen Ansprüchen genügt werde, vorhanden ist, zweckmäßig finden, auf Beseitigung dieses Hindernisses hinzuwirken, nicht aber sich dadurch widersprechen, daß sie das gestern Anerkannte heute fallen läßt.

Abg. **Hansemann**: Ich habe bereits erklärt, daß ich mein Amendement nach der von dem ritterschaftlichen Abgeordneten der Provinz Pommern gegebenen Erläuterung zurücknehme. Es ist mir nämlich daraus klar geworden, daß — was ich vorher nicht entnehmen konnte — immer auch noch die Staats-Behörde insofern hinzutritt, als sie die Qualifikation ermittelt. Damit bin ich vollkommen zufriedengestellt, und es scheint mir nun die nach meiner Ansicht nicht gute Einrichtung von Erbschulzen-Stellen kein Hinderniß zu sein, das Prinzip in vollem Maaße anzunehmen.

Landtags-Marschall: Das Amendement ist zurückgenommen worden, es fragt sich, ob es anderweitige Unterstützung findet?

Abg. **Krause**: Ich wollte vorhin blos erklären, daß am Ende zu einem guten Schulzen die Christlichkeit nicht allein genügen kann. Religion muß am Ende Jeder haben, wenn es auch nicht die christliche wäre, und die Wünsche, die gestellt worden sind, sind so allgemein, daß sie sich in der Kommunal-Ordnung, die in Aussicht auch für die Landgemeinden steht, erledigen werden.

Eine Stimme: Ich erlaube mir nur schließlich zu bemerken, daß es Thatsache ist, daß in der Provinz die . . . . . sehr häufig gefunden werden, daß sogar in einigen Orten zwei sind. Es ist allerdings ein Uebelstand, und wenn der verehrte Abgeordnete der Provinz bemerkt hat, daß es Sache der Abgeordneten der Provinzen sei, wo dergleichen Uebelstände stattfinden, auf Abstellung derselben anzutragen, so stimme ich dem vollkommen bei, bemerke aber, daß das vor die Provinzial-Landtage gehört und nicht vor den Vereinigten Landtag.

Abg. von Leipziger: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß im Herzogthume Sachsen viele Erbrichtergüter und Erbschulzen-Güter sehr häufig vorkommen, und dürfte deshalb eine Bestimmung nothwendig sein, daß Juden, die solche Erbrichtergüter erkaufen, nicht Schulzen werden können, denn sonst könnte es ja vorkommen, daß ein Jude als Besitzer eines solchen Erbguts das Erbschulzen-Amt verwalten würde, während alle übrigen Einwohner Christen sind. Ich glaube nicht, daß dies für die christlichen Einwohner erwünscht sein möchte. Es ist zwar gesagt worden, daß es von der Qualifikation abhänge, allein bei der Beurtheilung der Qualifikation handelt es sich doch mehr davon, ob er der Feder gehörig gewachsen ist, ob er rechnen kann, und ob er einen unbescholtenen Ruf hat, auf den sonstigen Charakter des betreffenden Besitzers kommt es, wie ein früherer Redner annahm, dabei nicht an.

Referent Sperling: Es sind Bedenken über die Zulassung der Juden zum Schulzen-Amt erhoben worden. Nach meiner Ansicht kann aber durchaus diesem Bedenken nicht Folge gegeben werden. Denn warum soll denn ein Jude nicht Schulze werden, selbst in einem Dorfe, wo nur christliche Einwohner sind, da die polizeilichen Funktionen der Schulzen nicht so wesentlich und umfangreich sind?

(Lauter Widerspruch.)

Eine Stimme: Ich muß dem geehrten Herrn Referenten erwiedern, daß das Schulzen-Amt jetzt eben so wichtig ist, wie das Amt der Bürgermeister.

(Zustimmung von vielen Seiten.)

Referent Sperling: (versucht das Wort zu ergreifen, wird aber durch Pochen und Stampfen daran verhindert. Nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, bemerkt derselbe):

Ich glaube das Recht zu haben, mich auszusprechen. Ich habe durchaus nicht die Absicht gehabt, der Würde des Schulzen-Amtes in irgend einer Weise zu nahe zu treten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Juden auch Bürgermeister werden können, und ich würde mich gern einem jüdischen Ober-Bürgermeister unterordnen, weil ich annehmen kann, daß, wenn ein Jude zu diesem Amte gelangen sollte, er auch ein tüchtiger, ausgezeichneter Mann sein würde.

Abg. Albrahowen: Ich wollte auch meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich das Amt der Schulzen mit dem der Bürgermeister gleichstelle, und wollte mir erlauben, der verehrten Versammlung die Thatsache anzuführen, daß da, wo man in dieser Hinsicht auf einem richtigen Prinzip steht, man den Juden sehr gern die Stelle als Bürgermeister einräumt. In Laeken, meine Herren, wo der König von Belgien wohnt, ist der gewählte Bürgermeister ein Jude; dieser jüdische Bürgermeister hat den Civilstands-Akt vollzogen, wodurch der Kronprinz von Belgien in das Taufregister eingetragen wurde. Meine Herren! Wenn man das in einem katholischen Lande thun kann, dann bin ich überzeugt, daß man auch einen Juden zum Dorfschulzen machen kann.

(Heiterkeit.)

Abg. Graf Heldorff: Ich erlaube mir, meine Herren, eine ganz kurze Bemerkung. Nach der wenigstens in meiner Provinz bestehenden gesetzlichen Einrichtung — welche aber auch meines Wissens in andern Provinzen stattfindet — ist der Polizei-Schulze oder Polizei-Richter, qua solcher, gewissermaßen geborenes Mitglied des Schul-Vorstandes, der unsere christlichen Schulen mit beaufsichtigt. Hiernach können also Juden niemals zu dem Amte eines Polizei-Schulzen oder Polizei-Richters gelangen.

Abg. von Platen: Nur eine Bemerkung: Es ist vorhin hier gesagt worden, daß es schwierig und nachtheilig sein würde, einem Juden das Schulzen-Amt zu übertragen. In meinem Kreise ist viele Jahre hindurch ein Jude Gensdarm gewesen, der seine Pflichten bei der Kontrole der Orts-Vorstände gewissenhaft und mit Umsicht ausgeübt hat. Man ist mit diesem jüdischen Gensdarmen in aller Beziehung zufrieden gewesen, die Behörden, so wie die Orts-Vorstände, haben niemals über ihn Klage geführt. Ich glaube also, daß kein Ort sich wird scheuen dürfen, einen Juden als Schulzen zu erwählen.

Abg. von Winzingerode-Knorr: Ich habe noch nicht gewußt, daß der Schulze unter dem Gensdarmen steht.

Landtags-Kommissar: Das Gutachten der Abtheilung nimmt an, daß es nicht zweckmäßig erscheine, in einem Gesetze über die

bürgerlichen Verhältnisse der Juden auf Special-Gesetze zu verweisen, in denen in dieser Beziehung etwas vorgeschrieben sei. Es ist dies eine Ansicht, welche die Regierung bei Abfassung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht getheilt hat. Diese hat es vielmehr für bedenklich gehalten, dahin gehörige Bestimmungen der Spezial- und Provinzial-Gesetze, welche erst kürzlich mit dem Beirath der Stände erlassen worden sind, durch das neuere allgemeine Gesetz ohne Weiteres aufzuheben. So sind namentlich in der rheinischen und westfälischen Kommunal-Ordnung bestimmte Vorschriften darüber enthalten, von welchen Aemtern die Juden ausgeschlossen sein sollen, und wenngleich bei den Deputirten der Rheinprovinz der Wunsch vorzuherrschen scheint, diese Bestimmungen geändert zu sehen, so bin ich doch sehr zweifelhaft darüber, ob in den Bänken der Provinz Westphalen ein ähnlicher Wunsch laut werden möchte. Das Gouvernement hat es, wie gesagt, im Widerspruch mit der Ansicht der Abtheilung für räthlich gehalten, die Bestimmungen der kürzlich berathenen Provinzial-Gesetze nicht ohne Weiteres zu ändern, — und dürfte in dieser Beziehung wohl auf die Zustimmung eines Theiles der hohen Versammlung zählen können.

Außerdem glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn der gestern in Beziehung auf Staats-Aemter gefaßte Beschluß auf Kommunal-Aemter analoge Anwendung finden soll, dann der §. 8 des Edikts vom Jahre 1812 nicht pure aufgenommen werden kann, weil die Vorstände der Gemeinden, die Bürgermeister oder wie sie sonst titulirt sind, zur Mitaufsicht der christlichen Schulen berufen sind und also nach jenem Beschluß diese Stellen nicht durch Juden besetzt werden können. Der Paragraph wird also nothwendig einer Modifikation unterliegen müssen. Endlich erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn im §. 11 des Edikts vom Jahre 1812 vorbehalten ist, daß in Beziehung auf Staats-Aemter nähere Bestimmungen getroffen werden sollten, in Beziehung auf Kommunal-Aemter aber keine spezielle Ausnahme gemacht wird, daraus keineswegs gefolgert werden durfte, daß auch diejenigen Kommunal-Aemter, welche zugleich Staats-Aemter sind, unbedingt von Juden besetzt werden könnten. Es enthalten demnach die betreffenden Vorschriften der re-

vidirten Städteordnung keine eigentliche Aenderung, sondern nur eine nähere Deklaration des Gesetzes von 1812.

Abg. **Hansemann**: Der Sinn der gestern gemachten Abstimmung ist nicht, daß ein Jude kein Amt bekleiden könne, wodurch er irgend eine Aufsicht über Schulen erlange, sondern der Sinn ist, daß er nicht die Leitung und Beaufsichtigung des christlichen Religionsunterrichtes haben sollte.

Landtags-Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, an die Stelle des Abschnittes II. die Dispensation des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in seinem ganzen Umfange aufzunehmen. Es wird nöthig sein, den Paragraphen zu verlesen, damit die hohe Versammlung weiß, über was sie stimmt.

Sekretair (liest):

„Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Landtags-Marschall: Der Antrag geht also dahin, diese Bestimmung aufzunehmen.

Referent **Sperling**: Es lautet schon das Gesetz von 1812 dahin.

Abg. **van Platen**: Eine Frage würde wohl noch Berücksichtigung finden, nämlich die, ob nicht nach unserem gestrigen Beschlusse der Zusatz zu machen sei: „Mit Ausnahme der Leitung von Schul-Angelegenheiten," wie der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat.

Referent **Sperling**: In dieser Beziehung ist aber ein Unterschied zwischen den beiden Abschnitten. Der erste Abschnitt handelt von den unmittelbaren Staats-Aemtern. Dabei könnte die Frage entstehen, wie weit wir in Beziehung auf die Einräumung solcher Aemter zu gehen haben, da die Juden in Beziehung auf sie noch keine Rechte hatten. Hier aber bei dem zweiten Abschnitte ist die Frage eine andere. Nach dem Edikte von 1812 hatten sie bereits unbeschränkten Anspruch auf alle Gemeinde-Aemter. Hier müßten wir also hinter das Gesetz von 1812 zurückgehen, wenn wir irgend eine Beschränkung eintreten lassen wollten, und ich frage, ob sich die hohe Versammlung dazu verstehen will?

Landtags-Marschall: Die Frage lautet also:

„Soll die Position des §. 8 des Edikts vom Jahre 1812 in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden?“

Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, bitte ich, aufzustehen.

(Es erheben sich mehr als die Hälfte der Mitglieder.)

Die Majorität ist vorhanden, es sind aber zwei Drittheile nöthig, wenn nicht die Gründe der Minorität aufgeführt werden sollen. Ich bitte also, daß Diejenigen, welche aufgestanden sind, stehen bleiben, und ich bitte die Herren Ordner, zu zählen.

(Nachdem die Zählung stattgefunden hatte.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 254 gegen 212 Stimmen bejaht. Die Gründe der Minorität sind also mit aufzunehmen.

Referent Sperling (liest den Abschnitt 3 des §. 35 vor.)

„Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden.“

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

Was eben von der Kraft und Wirksamkeit des Vertrauens seiner Mitbürger, welches den Juden zu einem Kommunal-Amte beruft, gesagt ist, gilt auch von seiner Berufung zu einem Schiedsmanns-Amte. So wie bei den Kommunal-Aemtern, welche aus der freien Wahl der Gemeinde-Mitglieder hervorgehen, würde es auch bei dem Amte eines Schiedsmannes, welches auf freier Wahl beruht, indirekt zu einer Beschränkung der christlichen Staatsbürger führen, wenn es ihnen nicht gestattet sein sollte, auch einen Juden, wenn sie zu ihm Vertrauen haben, zu ihrem Schiedsmanne zu wählen. Daher entscheidet sich auch hier die Abtheilung einstimmig gegen den Entwurf und für den Wegfall der in Rede stehenden Bestimmung.

Landtags-Marschall: Verlangt Niemand das Wort?

Abg. Giesler: Ich bin der Meinung, daß es gerade dem Schiedsmanne obliege, die Parteien vielmals auf den Stifter unserer Religion, welcher nur Duldung und Feindesliebe vorschreibt, hinzuweisen. Wird aber den Christen ein Jude zum Schiedsmanne gegeben, wie soll er das anstellen? Ich bin daher der Ansicht, daß in einem christlichen Staate nur Christen das Schiedsamt versehen können.

Abg. Mömes: Ich kann dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Sachsen nicht beistimmen, da es, meines Erachtens, bei der Schlichtung von Privat-Streitigkeiten durch Schiedsmänner nicht

darauf ankommt, Religions-Grundsätze in Anwendung zu bringen, sondern einen klaren Verstand und die innere Ueberzeugung von dem Rechte oder Unrechte des Einen oder des Anderen. Aber aus dem Gesetz-Entwurfe selbst folgt die allgemeine Zulassung der Juden zum Schiedsmanns-Amte. Als im Jahre 1834 in der Provinz Brandenburg mit der Wahl der Schiedsmänner vorgeschritten wurde, ergab es sich, daß in Berlin fünf ehrenwerthe Mitglieder der Judenschaft mitgewählt waren. Die Bestätigung wurde ihnen durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom Jahre 1835 versagt und in derselben das Prinzip angegeben, daß, da das Amt eines Schiedsmannes gewissermaßen als ein richterliches betrachtet werden müsse, die Juden aber vom Richteramte ausgeschlossen seien, sie auch nicht Schiedsrichter sein könnten.

In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe hat man zwar den Juden das Richteramt nicht geben wollen, dennoch aber ihnen das Amt eines Schiedsmannes zugetheilt, insofern die Privat-Streitigkeiten, deren Schlichtung ihnen übertragen wird, unter Juden stattfinden. Es scheint mir also das Gouvernement selbst von diesem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1835 festgestellten Prinzip abgegangen zu sein, und in der That ist das Amt eines Schiedsmannes auch nicht als ein richterliches zu betrachten, und nicht abzusehen, warum den Juden das Recht nicht zustehen soll, auch bei Streitigkeiten unter Christen das Amt eines Schiedsmannes zu versehen, wenn ihnen solches für Streitigkeiten unter Juden zugestanden wird. Die Streitigkeiten sind ihrer Natur nach dieselben, sie mögen unter Juden oder unter Christen, oder zwischen Christen und Juden stattfinden. Da das Gouvernement selbst also jenes Prinzip aufgegeben hat, so muß ich mich um so mehr dafür bestimmen, daß den Juden überall das Amt eines Schiedsmannes zugetheilt werden könne.

(Lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Abg. Fitzrich: Nur wenige Worte! Wer sich an einen Schiedsmann wendet, thut dies freiwillig. Niemand ist gezwungen, sich vor dem Schiedsmanne zu vergleichen. Also glaube ich, daß die Frage keinem Bedenken unterliegen könne.

(Wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Abg. von Kanchen-Juliensfelde: Es sei mir erlaubt, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß im Jahre 1839 im Regierungsbezirk Köslin ein Jude, Namens Joseph, zum Schiedsmann gewählt wurde. Derselbe führte sein Amt so gewissenhaft und schlichtete viele Streitsachen mit solcher Geschicklichkeit (in einem Jahre allein 260), daß der damalige Justiz-Minister sich bewogen fand, ihm darüber eine öffentliche Belobung zukommen zu lassen.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Die Abtheilung hat einstimmig darauf angetragen, daß die Bestimmung des Abschnittes 3 wegfalle. Nach dieser Bestimmung soll ein Jude nur bei Glaubensgenossen das Amt eines Schiedsmannes verwalten können. Die Frage lautet also: Soll die Bestimmung des Abschnittes 3 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich, aufzustehen. Die Majorität ist vorhanden; aber ob es zwei Drittel sind, ist nicht entschieden. Jetzt bitte ich deshalb Diejenigen, welche die Frage verneinen, aufzustehen. Es sind über zwei Drittel vorhanden.

Referent Sperling (liest den Abschnitt IV des §. 35 vor):

„An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden."

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

Abschnitt 4.

Faßt man den Inhalt dieses Abschnittes näher ins Auge, so muß zuvörderst der Vorbehalt auffallen, welcher in Beziehung auf die Universitäten gemacht ist, bei welchen die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, denn dieser Vorbehalt ist im Interesse der einzelnen Universitäten nicht nothwendig, weil deren Statuten, als Spezial-Gesetze, durch allgemeine Gesetze, wie das vorliegende, nicht derogirt werden, der Jude also, auch wenn ihm die Fähigkeit, akademische Lehrämter zu bekleiden, zugesprochen würde, darauf nicht würde Anspruch machen können, an Universitäten zu docirem, an welchen dergleichen statutarische Bestimmungen ihm im Wege stehen. Der Vorbehalt erschien einigen Mitgliedern geradehin unzweckmäßig, weil es nach ihrer Ansicht an der Zeit sein dürfte, dergleichen den Universitäten zustehende Privilegien aus Rücksichten für das Staatswohl aufzuheben.

Nächstdem wird die Aufmerksamkeit von der Bestimmung in Anspruch genommen, daß die Juden nur als Privatdocenten und außerordentliche Professoren geduldet werden sollen. In der Denkschrift ist dies damit motivirt, daß aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Dekan und die Senats-Mitglieder hervorgehen und keine dieser Würden einem Juden anvertraut werden könne; doch wenn man auch das Letztere als richtig annehmen wollte, könnte man der in der Denkschrift daraus gemachten Schlußfolge nicht beitreten, da den darin ausgesprochenen Bedenken schon dann ein Genüge geschähe, wenn die Juden speziell von den angegebenen Würden ausgeschlossen würden. Wie sollte es aber, wenn es bei der Bestimmung des Entwurfs bliebe, von einem Juden wohl erwartet werden können, daß er die Zeit und Kosten auf die Ausbildung verwenden werde, welche die Qualifikation zum akademischen Lehramte erfordert, wenn das höchste Ziel der staatlichen Anerkennung, die ihm zu Theil werden kann, sich auf die zweifelhafte Stellung eines Privatdocenten und höchstens das kärglich besoldete Amt eines außerordentlichen Professors beschränken sollte?

Noch weniger läßt sich endlich die Bestimmung rechtfertigen, nach welcher die wissenschaftliche Thätigkeit des Juden lediglich auf mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Lehrfächer beschränkt sein soll. Denn außer diesen giebt es, wenn man auch der Rücksicht für die christliche Religion den weitesten Spielraum gestattet, noch andere Lehrfächer, welche damit so wenig im Zusammenhange stehen, wie die genannten, z. B. die geographischen und linguistischen.

Das Edikt vom 11. März 1812 lautet allgemein:

„Sie können akademische Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Es ist darin keine Ausnahme gemacht, weil die einzige Ausnahme, welche nothwendig ist, nämlich die Ausnahme derjenigen Aemter, welche ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, — der Stellen in der theologischen Fakultät, — sich von selbst versteht, und gewiß läßt es sich annehmen, daß der Gesetzgeber bei Emanirung des Edikts die Verhältnisse reiflich erwogen hat. Welche Gründe den Schöpfer dieses Edikts später verwocht haben, die hervorgehobene Bestimmung desselben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 wieder aufzuheben, ist nicht zu ersehen. Nach der Denkschrift Seite 39 ist es geschehen, weil die Bestimmung ohne große Mißverhältnisse nicht durchzuführen gewesen. Dieser Umstand veranlaßte ein Mitglied zu der Bemerkung, daß um jene Zeit, als die erwähnte Königliche Kabinets-Ordre erging, an mehreren Orten Deutschlands der blinde Fanatismus gegen die Juden Auftritte erzeugt habe, welche es vielleicht haben besorgen lassen, daß die Jugend abgeneigt sein würde, jüdischen Lehrern sich unterzuordnen, und christliche Lehrer Bedenken tragen würden, jenen als Kollegen sich beizuordnen. Ob diese Bemerkung richtig sei oder nicht, mußte dahingestellt bleiben. Darüber aber waren die meisten Abtheilungs-Mitglieder einig, daß derartige Verhältnisse heutzutage nicht mehr bestehen; daß in den letzten 25 Jahren die christliche Bevölkerung Deutschlands

mit der jüdischen gleich bedeutende Fortschritte gemacht habe und die erstere jetzt sich dessen allgemein bewußt sei, daß das wahre Christenthum hauptsächlich dadurch sich bewerse, daß man einen Juden ohne Unterschied der Religion mit Liebe umfasse, daß man sich selbst ehre, wenn man auch in dem Juden den Menschen ehrt.

Nach dieser Betrachtung erklärten sich dann auch nur zwei der anwesenden Mitglieder für die Beibehaltung des Entwurfs, aber auch sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den jüdischen außerordentlichen Professoren wenigstens in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden.

Die übrigen 12 Mitglieder entschieden sich für die Verwerfung des Entwurfs, weil sie es für rechtlich unstatthaft ansahen, daß das neue Gesetz hinter dem durch die Bundesakte garantirten Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibe, und sie außerdem die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über die Verbindung der einzelnen den Juden in dem Entwurfe entzogenen Lehrfächer mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht theilen konnten. Sie waren darin einig:

daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht, ihrer Natur nach, das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen,

und differirten in ihren Ansichten nur in Betreff der Nebenfrage:

ob ihnen auch das Dekanat und Prorektorat oder Rektorat zu übertragen sei?

Von sechs Mitgliedern wurde solches mit Rücksicht darauf, daß mit diesen Aemtern speziell Disziplinargewalt verknüpft und bei Promotionen Eides-Abnahme verbunden ist, verneint; von den anderen sechs Mitgliedern, welche diese Bedenken um so weniger theilen zu können vermeinten, als gedachte Aemter auf der Wahl der übrigen Professoren beruhen und in den seltenen Fällen der Eides-Abnahme Substitution eintreten könne, wurde die Frage bejaht.

Abg. Graf **Schwerin**: Ich kann mich bei diesem Paragraphen mit der Abtheilung nicht ganz einverstanden erklären, und zwar insofern nicht, als sie will, daß auch auf denjenigen Universitäten, wo statutarische Bestimmungen dem entgegenstehen, die Juden zu allen akademischen Lehr-Aemtern zugelassen werden sollen. Obgleich das Prinzip, welches ich bei einer andern Gelegenheit weitläufiger als das meinige auseinandergesetzt habe, obgleich, sage ich, dieses Prinzip sich auch auf die Universitäten anwenden läßt, halte ich doch dafür, daß bestehende Rechte geachtet werden müssen. Also daß, wo ein bestehendes Recht an einer Universität durch das Statut festgesetzt ist, die Juden ausgeschlossen sind, so lange nicht diese Rechte durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben sind. Ich bin daher der Meinung, daß überall, wo nicht statutarische Bestimmungen der Uni-

verstät entgegenstehen, die Juden zu allen öffentlichen Lehr-Aemtern zugelassen werden dürfen.

Referent Sperling: Die Rede des verehrten Abgeordneten beruht auf einem Mißverständniß, denn der Vorschlag der Abtheilung ist nicht dahin gegangen, die Juden auch bei solchen Universitäten anzustellen, bei welchen statutarische Bestimmungen ihrer Anstellung entgegenstehen. Im Gegentheil hat sich die Abtheilung dafür ausgesprochen, daß, wo statutarische Bestimmungen dem entgegenstehen, es nicht nöthig sei, eine besondere Fürsorge dafür in dem allgemeinen Gesetze zu treffen, weil sichs von selbst versteht, daß, wo dergleichen Bestimmungen bestehen, sie auch so lange gelten müssen, als sie nicht aufgehoben sind. In Betracht dessen aber, daß es im Interesse des allgemeinen Staatswohles liegen dürfte, die höheren Bildungs-Anstalten allen Staatsbürgern zugänglich zu machen, ist von einigen Abtheilungs-Mitgliedern es beantragt worden, ob es nicht an der Zeit sein dürfte, die berührten statutarischen Bestimmungen zu beseitigen. Es ist eine Idee, welche, wenn ich nicht irre, in einzelnen Fällen durch das Gouvernement bereits praktisch durchgeführt worden.

Abg. von Poninierski: Ich kann hier nur dem vorliegenden Beschlusse der Abtheilung beitreten, daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und zwar, weil das Gesetz vom 11. März 1812 ganz deutlich diese Bestimmungen enthält, und weil es wünschenswerth erscheint, daß bei den deutschen Hochschulen, die mit Recht zu den ersten Bildungs-Anstalten der Welt gerechnet werden, keine Spur von religiöser Intoleranz vorhanden wäre. Die schönsten Früchte der höhern wissenschaftlichen Bildung sind eben religiöse und politische Toleranz, und es ist in offenbarem Widerspruche mit dem schönen Zwecke der deutschen Hochschulen, wenn in ihrer Einrichtung Grundsätze religiöser Intoleranz bestehen. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß die Statuten der Universitäten Berlin und Königsberg, so viel ich erfahren habe, die Bestimmung enthalten, daß kein Katholik Professor ordinarius werden kann; diese Gelegenheit scheint mir geeignet, daß die hohe Versammlung im Na-

men des Landes den Wunsch ausspreche, daß solche Grundsätze der Intoleranz in den Statuten jener Universitäten aufgehoben würden.

(Vielseitiger Bravoruf!)

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Ich erlaube mir, die so eben gemachte Bemerkung für jetzt nur dahin zu berichtigen, daß an der hiesigen Universität eine solche beschränkende Bestimmung hinsichtlich der Katholiken nicht stattfindet.

Abg. **Hansemann**: Es würde sehr wünschenswerth sein, daß der Herr Regierungs-Kommissar die Gefälligkeit hätte, bei dieser Veranlassung zu sagen, auf welchen Universitäten nach statutarischen Rechten noch derartige Grundsätze, die doch sonst von dem Staate nicht adoptirt worden sind, gelten.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Ich werde sogleich, wenn ich mich im Allgemeinen über die vorliegende Frage aussprechen werde, auch auf die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Universitäten kommen, ich wollte nur abwarten, ob vielleicht noch Einer oder der Andere aus der Versammlung das Wort verlangt.

(Es meldet sich Niemand.)

Der vorliegende Antrag der Abtheilung geht insbesondere dahin, die in dem Edikte von 1812 enthaltene Bestimmung über die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern auch in das neue Gesetz aufzunehmen, weil diese Zulassung zu den durch die Bundesakte garantirten Rechten der Juden gehöre, und daher eine Rechts-Verletzung darin liege, wenn jenes Recht in dem neuen Gesetze eine Schmälerung erleiden sollte. Das Edikt von 1812 spricht sich allerdings über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern allgemein aus, ohne ein solches Lehramt bestimmt auszuschließen. Daß es aber in dieser seiner Allgemeinheit nicht hat angewendet werden sollen und können, das zeigt sich sofort, wenn jene Bestimmung auf die theologische Fakultät bezogen wird und auf diejenigen Disziplinen in andern Fakultäten, die nothwendig das christliche Element in seiner eigentlichsten Bedeutung berühren. Der im Edikte von 1812 enthaltene Paragraph bedurfte daher für seine Anwendung einer näheren Bestimmung und Begränzung, und eben bei dem ersten Falle, in welchem er bei der hiesigen Universität zur Anwendung kommen

sollte, zeigte sich die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung, die dann freilich statt einer näheren Bestimmung und Beschränkung in eine Aufhebung des ganzen Paragraphen im Jahre 1822 übergegangen ist. Es schien daher dem Gouvernement räthlich, wenn es auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern jetzt zurückzukommen für angemessen erachtete, in der darüber zu erlassenden Bestimmung zugleich diese Gränzen der Zulassung der Juden anzudeuten, damit sowohl die wirklich eingeräumte Zulassung um so weniger später einem Zweifel oder einer weiteren Deutung unterliegen könnte, als auch der Anwendung der gegebenen Bestimmung nicht ein weiterer Umfang gegeben würde, als in der neuen gesetzlichen Bestimmung enthalten sei. Es kam also darauf an, in dem Gesetz-Entwurfe selbst diese Gränzen anzudeuten. Die Gränzen konnten sich beziehen 1) auf einzelne Universitäten; 2) auf einzelne Fakultäten; 3) auf einzelne Disziplinen in einzelnen Fakultäten; 4) auf die verschiedenen Stufen der akademischen Lehrämter.

Was die Zulassung zu den einzelnen Universitäten im Allgemeinen betrifft, so hat der Gesetz-Entwurf die in dieser Beziehung eintretende Beschränkung dahin bestimmen wollen, daß Juden nur an solchen Universitäten zugelassen werden sollen, an welchen nicht statutenmäßig das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession gefordert wird, und da eben gewünscht worden ist, zu erfahren, wie weit diese statutarischen Bestimmungen bei den einzelnen Universitäten reichen, so nehme ich hier eben so wenig Anstand, als ich es in der Abtheilung gethan habe, diesen Umfang durch Angabe jener statutarischen Bestimmung deutlich zu machen. Eine von den Universitäten, welche nicht ein bestimmtes christliches Glaubensbekenntniß von den Lehrenden fordern, ist die Universität Greifswalde nach ihren Statuten vom Jahre 1549, worin als Hauptzweck der Universität angegeben wird, ut juventus ad pietatem adsuescat et doctrina christiana instruatur (daß die Jugend zur Frömmigkeit sich gewöhne und in der christlichen Lehre unterrichtet werde.) Es wird hinzugesetzt, es sei die Absicht des Stifters: ut domini nostri Jesu Christi gloria tam propagetur quam illustretur (daß die Glorie unseres Herrn Jesus Christus sowohl verbreitet als erhöht werde).

Es folgen sodann Bestimmungen, welche allen Lehrenden die Theilnahme an dem akademischen Gottesdienste im Tempel des Herrn zur Pflicht machen. Bekanntlich war vor Erlaß dieser Statuten in ganz Pommern die katholische Lehre schon abgeschafft, und die Zulassung zu Staatsämtern an das lutherische Bekenntniß geknüpft, und Juden waren im Lande gar nicht geduldet. Der neunte Artikel des zu Wien am 7. Juni 1815 geschlossenen Traktats bestimmt: Sa Majesté le roi de Prusse s'engage, a maintenir les établissements et notamment l'académie de Greifswalde dans leur état actuel. (Se. Majestät der König von Preussen verpflichtet sich, die Institute und insbesondere die Akademie zu Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustand zu erhalten.) Es lehrten aber keine Juden an dieser Universität, so daß dieselben hier auch für die Zukunft von der Zulassung zu akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sind. Die Statuten der Universität Halle sprechen sich eben so bestimmt aus, indem sie vorschreiben: praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione christiana et evangelica, scriptis prophetarum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.

Die Lehrer sollen hiernach übereinstimmen in der christlichen und evangelischen Lehre, wie sie in den Schriften der Propheten und der Apostel und in dem Augsburgischen Konfessionsbekenntnisse enthalten ist. Die Universität zu Königsberg hat ihre Constitution in dem Jahre 1546 erhalten. Diese spricht die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses aufs Bestimmteste aus; es kann aber auch die Absicht des Stifters in Betreff des bestimmten evangelischen Bekenntnisses nicht zweifelhaft sein. In der Eidesformel wird verlangt, daß der Docent schwören soll: ego juro, me amplecturum veram ac puram evangelii doctrinam, quam uno spiritu ac voce una ecclesia dei catholica profiteatur, nec corrupturum doctrinam sacram ex philosophia. (Ich schwöre, daß ich die wahre und reine Religion des Evangeliums annehmen und die heilige Lehre nicht mit Philosophie verfälschen werde.) Diese Worte können nicht anders, als nach dem Glauben des Stifters verstanden werden. Etwas Aehnliches wird wegen der Promotion vorgeschrieben.

Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 sprechen daher aus: der ursprünglichen Stiftung gemäß, sind bei der Universität Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen.

Die Statuten der Universität zu Bonn, welche den 18. Oktober 1818 gegründet worden ist, sind unter dem 18. Oktober 1834 erhalten worden. Es heißt in denselben: Die Universität ist in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession sein, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann; imgleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Dann ist auch der Universitäts-Gottesdienst paritätisch bestimmt. Es folgt mit Beziehung auf diesen paritätischen Charakter sodann die ausdrückliche Bestimmung: „Es ist Unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt Alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder anderen Konfession kränken und in dieser Beziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte. Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung verfahren u. s. w." Die Universität zu Bonn ist also eine paritätische Universität, welche für einzelne Stellen Lehrer katholischer, für andere Lehrer evangelischer Konfession, für alle übrigen Stellen aber Männer verlangt, die sich entweder zur katholischen oder zur evangelischen Kirche bekennen, und die in Beziehung auf das paritätische Verhältniß alle mit christlicher Liebe verfahren sollen. Die Universität Breslau ist in ihrer jetzigen Gestalt durch die unter dem 3. August 1811 erfolgte Vereinigung der katholischen Leopolds-Universität zu Breslau und der reformirten Universität zu Frankfurt a. O. entstanden. Es heißt in dieser Beziehung: Beide Universitäten werden in Ansehung der Verfassung, der Personen, der mit ihnen ver-

knüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden. Dieser Vereinigung entsprechen dann auch die folgenden statutarischen Bestimmungen, in welchen das paritätische Verhältniß, welches aus der Vereinigung einer evangelischen und einer katholischen Universität nothwendig hervorgehen mußte, näher festgestellt wird. Auch hier ist, dem paritätischen Charakter gemäß, ein evangelischer und ein katholischer Universitäts-Gottesdienst angeordnet worden, auch hier der eigentliche Lehrstuhl der Philosophie doppelt, mit einem katholischen und evangelischen Lehrer, besetzt, während es bei den übrigen Lehrstellen, mit Ausnahme der theologischen, auf die Konfession nicht ankommt. In den neuen Reglements der einzelnen Fakultäten der vereinigten Universität zu Breslau vom 13 Septbr. 1840 ist indessen, unzweifelhaft wegen des paritätischen Charakters der Universität, die Zulassung zur Privat-Doction in allen Fakultäten von dem christlichen Glaubens-Bekenntnisse abhängig gemacht worden; es dürfen auch, mit Ausnahme der medizinischen Fakultät, nur Christen promovirt werden. Das Statut der Universität zu Berlin, erfolgt unter dem 16. August 1810, enthält nichts, woraus auf das Erforderniß des christlichen Bekenntnisses für einzelne Docenten geschlossen werden könnte. Die Aufgabe der Universität wird dahin angegeben, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge .... fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen. Nur aus der letzten Bestimmung könnte man die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses ableiten, in der Annahme, daß Männer, die Andere für den Kirchendienst auch durch Förderung ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung vorbereiten sollen, auch selbst der christlichen Kirche angehören müssen. Nach den in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen mitgetheilten Statuten ist bei den Universitäten Greifswalde, Königsberg, Halle, Bonn und Breslau die Ausübung des Lehramtes an ein bestimmtes christliches Bekenntniß geknüpft, und sind daher diese Universitäten durch die statutarischen Bestimmungen als solche bezeichnet, auf welchen Juden zu einem akademischen Lehramte nicht zugelassen werden können, so daß

die Universität zu Berlin allein als eine solche übrig bleibt, an welcher die Juden nicht schon durch die Statuten der Universität ausgeschlossen sind.

Das ist es, was ich über die in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an einzelnen Universitäten statutenmäßig eintretende Beschränkung mitzutheilen hatte. Ich will mich hier auf eine Begründung des Erfordernisses eines christlichen Prinzips in den höheren und höchsten Bildungsanstalten nicht einlassen, weil ich bei der Diskussion über den folgenden Abschnitt, wo dieses Moment weit schärfer hervortritt, Veranlassung haben werde, darüber mich auszusprechen. Die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Zulässigkeit der Juden zu akademischen Lehrämtern könnte in den einzelnen Fakultäten gefunden werden. Ich darf über die theologischen Fakultäten wohl kein Wort verlieren, da es sich von selbst versteht, daß Juden bei diesen nicht zugelassen werden dürfen. Was die juristische Fakultät betrifft, so ist in den Motiven schon ausgeführt, daß man für diejenige Fakultät, deren Mitglieder die Staats-, Rechts- und Familienverhältnisse in ihrer Entstehung, in ihren Grundlagen vom Standpunkte des Rechtes aus darstellen und begründen, welche von demselben Standpunkte aus der Gesetzgebung im Staate die Hand bieten, ihre Beschlüsse durch den Anbau der Wissenschaft vorbereiten und auf dem Wege einer heilsamen weiteren Entwickelung leiten und unterstützen, die künftigen Diener des Staats für seine richtende und verwaltende Thätigkeit bilden sollen, daß man für diese Fakultät wegen des Zusammenhanges und Einflusses der Rechtswissenschaft mit den vorher angedeuteten Staats- und Familienverhältnissen, bei welchen christliche Lebensanschauung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird, nur Lehrer christlichen Bekenntnisses anstellen könne. Es ist ja auch gar nicht zu bestreiten, daß wenigstens die Anschauung, Sitten und die Familien-Verhältnisse von 16 Millionen Christen, die der Staat zu seinen Unterthanen zählt, im christlichen wie im germanischen Prinzipe wurzeln, und weil diese Lebensanschauung nicht verändert und getrübt werden soll, so ist hinreichender Grund vorhanden, eine solche Trübung derselben durch das Eintreten von

Männern, die einer anderen religiösen und nationalen Anschauung folgen, hier entschieden fern zu halten. Das ist aber nicht der einzige Grund für die Ausschließung der Juden von der juristischen Fakultät. Die preußischen Universitäten oder die juristischen Fakultäten insbesondere lassen zur Habilitation bei denselben als Privat-Docent Niemand zu, der nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege das Doktorat utriusque juris erworben hat. Dieses Doktorat utriusque juris schließt das civilrechtliche und kirchenrechtliche Doktorat in sich. Das kirchenrechtliche ist von jeher, und insbesondere führt auch die erste Stiftung der Universitäten auf diese Ansicht zurück, als eine kirchliche Würde angesehen worden. Es ist auch von da an bis jetzt das Doktorat utriusque juris als untheilbar betrachtet worden, und die inländischen Universitäten haben sich, so viel ich weiß, weder zu einer Theilung des Doktorats entschließen können, noch auch das Doktorat utriusque juris an Juden ertheilt, welche sich dadurch zu Privat-Docenten in der juristischen Fakultät fähig machen wollten; ob es an solche ertheilt ist, die sich dadurch blos einen Titel erwerben wollten, vermag ich nicht zu sagen. In neuester Zeit, aber nicht früher, als die Frage von der Emancipation der Juden und ihrer Zulassung zu Staats- und akademischen Aemtern von allgemeinerer Bedeutung geworden ist, sind einzelne, aber doch nur sehr wenige Ausnahmen von dem eben angeführten Brauche vorgekommen.

Es hat die Universität Heidelberg keinen Anstand genommen, ich weiß nicht, ob in einem oder in mehreren Fällen, auch Juden zu Dr. utriusque juris zu ernennen; andere Universitäten, welche das für bedenklich hielten, haben versucht, das bisher untrennbare Doktorat zu theilen und einen Juden zum Dr. jur. fähig zu machen, wie dies auf der Universität zu Rostock geschehen ist. Als die Universität Rostock über ihr Verfahren zu einer Erklärung aufgefordert wurde, hat die juristische Fakultät sich dahin erklärt, sie habe geglaubt, einen Juden nur zum Dr. juris civilis, aber nicht zum Dr. utriusque juris ernennen zu können. Da der Doktor des geistlichen Rechts als solcher zur wissenschaftlichen Vertretung und Aufrechthaltung der christlich-kirchlichen Rechtsverfassung verpflichtet sei,

so könne der Israelit unmöglich einen Eid schwören, worin er sich feierlich verpflichte, Alles, was das Amt eines Doktors des geistlichen Rechts mit sich bringe, aufs Gewissenhafteste zu erfüllen. Würde er auch vielleicht aus mangelnder Einsicht in die wahre Natur dieses Amtes einen solchen Doktor-Eid ableisten, so würde es ihm dennoch in der Folge nicht schwer werden, von jedem Rabbi dieses Eides entbunden zu werden, wogegen selbst die gewöhnlichen Solemnitäten des Juden-Eides keine Gewähr leisten würden, abgesehen von dem Widerspruche, durch Hülfe der Synagoge und ihrer Rabbiner größere Treue gegen die von ihnen angefeindete christliche Kirche erzwingen zu wollen. Darum habe sie jenen Juden nur zum Dr. jur. gemacht. Es wurde ein berühmter Rechtslehrer, der früher eine Zierde der Universität zu Göttingen war und später unserem Staate angehörte, aufgefordert, seine Meinung über das von der Fakultät befolgte Verfahren auszusprechen. Es war der berühmte Rechtslehrer Karl Friedrich Eichhorn, der sich mit der Ansicht der juristischen Fakultät zu Rostock nach dem von ihr genommenen Standpunkte einverstanden erklärte. Es werden also Juden auch aus dem Grunde von den Lehr-Aemtern der juristischen Fakultät auszuschließen sein, weil sie den zum Doziren erforderlichen akademischen Grad in seinem ganzen Umfange nicht erwerben können. Von der medizinischen Fakultät rede ich nicht, da der Gesetz-Entwurf in Beziehung auf dieselbe eine Beschränkung nicht eintreten läßt. Ich komme auf die philosophische Fakultät. Das Gouvernement hat sich bemüht, gerade bei der Zulassung der Juden zum Amt eines akademischen Lehrers in dieser Fakultät zu zeigen, daß es nicht mit allzu ängstlicher Engherzigkeit verfahre, vielmehr da die Juden eintreten lassen wolle, wo die Beziehung auf das christliche Prinzip wenigstens zurücktritt.

Ueber die hier zu ziehenden Gränzen zwischen den einzelnen Disziplinen, bei welchen ein mehr oder weniger tieferes Eingreifen des christlichen Prinzips stattfindet, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung sein.

Es ist den Juden der Vortrag für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eingeräumt worden, und da ich nicht

voraussetze, daß diese Jemand in der Versammlung den Juden entziehen wolle, so sehe ich mich nicht veranlaßt, darüber mich weiter auszusprechen.

Die wichtigste hier in Betracht kommende Disziplin ist wohl die Philosophie. Ich will nicht untersuchen, ob die Philosophie ihre Forschungen voraussetzungslos beginnen müsse, ob sie die Grundlehren des Christenthums, als der höchsten Vernunft entstammend, als gegeben anzusehen habe; ich gebe zu, daß sie ihre Forschungen ohne alle Voraussetzung beginnen könne. Wichtiger als der Anfangspunkt der Philosophie ist aber das Resultat, zu dem sie gelangt, welches vielleicht den Inhalt der christlichen Lehren nicht erreicht, ohne ihnen jedoch zu widersprechen, aber auch mit denselben in direkten Widerspruch treten kann, wobei das Urtheil dessen, welchem das Christenthum göttliche Offenbarung ist, nicht zweifelhaft sein kann. Der freien wissenschaftlichen Forschung soll eine Schranke nicht gesetzt werden; aber darum handelt es sich, ob demjenigen durch die Autorität des Staats das philosophische Lehramt übertragen werden soll, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthume feindlich gegenübersteht, während demjenigen, der im Christenthume geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen und seine Lebens-Anschauungen und Ansichten unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Lehren gebildet hat, in dem Vertrauen, daß er dem Christenthum nicht feindlich entgegentreten werde, weil die wahre Philosophie ihm nicht widersprechen könne, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauungsvoll ein philosophisches Lehramt übertragen werden kann.

Eine andere hierher gehörige Disziplin ist die Geschichte. Wenn in der Geschichte nicht blos einzelne Thatsachen erzählt, sondern auch nachgewiesen werden soll, wie Gott die Schicksale Einzelner und ganzer Völker ihrem Ziele entgegenführt, wie die Geschichte mit göttlicher Offenbarung beginnt, die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und, nachdem dasselbe in die Welt gekommen, unter seinem Einflusse alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwickelung entgegengeführt worden, so würde es doch

einem Juden wohl unmöglich werden, die Geschichte in diesem Sinne aufzufassen und zu behandeln. Wie soll ein Jude das Wesen des christlichen Geistes begreifen, das Streben der Völker in christlicher Staaten-Bildung, die Kämpfe des Staates und der Kirche richtig auffassen und würdigen können? Wie kann man einen Mann für die Lehrkanzel der Geschichte berufen, der, vermöge seiner religiösen Ueberzeugung lehren könnte, daß ein falscher Prophet aufgestanden sei in der Person desjenigen, den das Christenthum göttlich verehrt, und durch dessen Lehre die künftigen Diener des Staats und der Kirche gebildet werden sollen? Es sind also auch hier Rücksichten gegen die christliche Kirche zu nehmen und Richtungen und Bestrebungen, welche dem Christenthume direkt entgegentreten, fern zu halten. Es sind in dem Gutachten der Abtheilung auch die linguistischen Disziplinen berührt, von denen die Juden ausgeschlossen seien. Ich würde kein Wort darüber verlieren, ob den Juden auch diese Disziplinen zu überlassen seien, wenn man blos die grammatische Kenntniß der Sprachen darunter begreift. Sollte aber unter den linguistischen Disziplinen auch das ganze philosophische Gebiet, insbesondere die Kenntniß des klassischen Alterthums der Griechen und Römer, begriffen sein, so berührt diese Disziplin die ganze geistige Bildung des Menschen. Es kommt hierbei nicht blos auf Kenntniß der alten Sprachen, sondern ganz besonders auf die Einführung in den ganzen Geist des klassischen Alterthums an, der die herrlichsten Blüthen der Humanität hervorgebracht hat, der nicht blos richtig und tief, sondern mit dem höchsten Maßstabe, den ewigen Wahrheiten des Christenthums, als den höchsten Prinzipien, aufgefaßt und beurtheilt werden muß.

Da gerade diejenigen Studirenden in den Geist des klassischen Alterthums eingeführt werden sollen, welchen künftig die Bildung der christlichen Jugend in den Gymnasien und anderen Unterrichts-Anstalten anvertraut werden soll, die an der Betrachtung der Werke der Alten ihren eigenen Geist stärken und bilden, aber auch vergleichend die Wohlthaten und die Segnungen des Christenthums schätzen lernen sollen, deshalb glaubte man auch die hierher gehörenden Disziplinen den Juden vorenthalten zu müssen. Was die wei-

tere Beschränkung betrifft, so hängt diese mit dem allgemein angenommenen Grundsatze zusammen, daß obrigkeitliche Aemter Juden nicht anvertraut werden sollen. Da aber ohne Beschränkung der Juden auf die Stellung des Privat-Docenten und die außerordentliche Professur denselben auch das Amt des Rektors, des Dekans, so wie die Theilnahme an den Senatsrechten, mithin an der Ausübung der Sittenpolizei und Jurisdiction zustehen würde, so schien jene Beschränkung nothwendig. Auch andere Gründe haben dabei noch obgewaltet, weshalb ich mich auf die Denkschrift beziehe. Wenn man aber darin eine Zurücksetzung der Juden findet, daß dieselben auf das Gehalt der außerordentlichen Professoren beschränkt bleiben sollen, so glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß diese Zurücksetzung nicht stattfinden, vielmehr der Genuß des Gehalts auch bei den jüdischen Docenten über jene Gränze hinausgehen werde. Das sind die Motive des Gesetz-Entwurfs, wobei ich vorläufig stehen bleiben will.

(Bravo!)

Abg. **von Chadden**: Meine Herren! Ich gehöre zu derjenigen Fraction der hohen Versammlung, die gestern — verzeihen Sie mir dies Gleichniß — in dem parlamentarischen Rennen um fünf Längen geschlagen worden ist. Seit gestern ist mein Feldgeschrei: Emanzipirung der Christen von den Juden — Emanzipirung vom Judenthum! Ich will versuchen, das Prinzip ins Auge zu fassen, ob jüdische Lehrer fähig sind, an höheren Bildungs-Anstalten Unterricht zu ertheilen. Der Königliche Herr Regierungs-Kommissar hat vorzugsweise die Universitäten durchgenommen und ihr Verhältniß erläutert. Ich bitte um die Erlaubniß, die Gymnasien näher ins Auge fassen zu dürfen. Denn was die Universitäten betrifft, so wird es den Studenten nicht an Gelegenheit fehlen — da, Gott Lob, noch vollständige Hör-Freiheit stattfindet — sich zu emanzipiren und durch die Beredtsamkeit ihrer Füße dem jüdischen Lehrer entgegenzutreten, wenn er es in seinen Vorlesungen wagen sollte, das Christenthum zu verlästern. Der Königliche Herr Regierungs-Kommissar hat die einzelnen Fächer durchgenommen. Er hat darauf hingewiesen, was gelehrt werden soll; ich will versuchen, zu zeigen,

wie gelehrt werden muß. Ich will zunächst mit der Mathematik anfangen, also mit demjenigen Theil der Disziplin, der sich am weitesten von irgend einer religiösen Doktrin entfernt. Man sagt, es sei ein Unsinn, behaupten zu wollen, daß die Mathematik eine christliche, eine jüdische oder eine heidnische sei. Ich will ein Beispiel anführen. Denn es ist hier früher gesagt worden, daß das Einmaleins doch nicht christlich oder jüdisch sein könne. Ich glaube, ich würde in das Irrenhaus gehören, wenn ich dies behauptete. Aber es können zum Einmaleins Amendements gestellt werden. Ein solches Amendement findet sich in der Hexenscene des „Faust". Erlauben Sie mir, daß ich es Ihnen vortragen darf.

„Du mußt verstehn!
Aus Eins mach Zehn!
Und Zwei laß geh'n,
Und Drei macht gleich,
So bist Du reich.
Verlier die Vier,
Aus Fünf und Sechs,
So sagt die Hex',
Mach Sieben und Acht,
So ist's vollbracht.
Und Neun ist Eins
Und Zehn ist keins.
Das ist das Hexen-Einmaleins."

Ein geehrter Redner der vereinigten Hexen-Gesellschaft — es ist der Kater — liefert aber schon vorher hierzu den Kommentar, wenn er sagt:

„Und laß mich gewinnen,
Denn wär' ich bei Geld,
So wär' ich bei Sinnen."

Ja, in den Amendements, da steckt es, da läßt sich so viel hineinlegen. Fern sei es, eine Lästerung gegen unsere jüdischen Brüder auszusprechen. So wollte ich es nur durch ein Beispiel zeigen, daß es hier mehr auf das Wie, als auf das Was ankommen kann. Ich könnte noch ein Beispiel aus der Linguistik anführen.

(In der Versammlung entsteht Lärmen.)

Mißfalle ich Ihnen, meine Herren? Ich nehme das Mißfallen gern hin.

Ich lasse es mir gefallen, daß Sie mir Ihr Mißfallen zu erkennen geben; ich mache es eben so, ich gebe auch Zeichen des Mißfallens, wenn einer meiner Gegner auf der Tribüne steht. Jetzt erlauben Sie mir aber, auszureden.

(Heiterkeit)

Also nur ein Beispiel aus der Linguistik. Meine Herren! Man könnte auch sagen, die Sprache könne weder jüdisch noch christlich sein; aber es kommt auf den Accent, auf die Uebersetzung, auf die Auslegung an! Das Wort „Arroganz" z. B. ist gewiß sehr verständlich, aber man hat sich doch einmal veranlaßt gefunden, es in „Aron Ganz" zu übersetzen. Ich lese auf vielen Gesichtern der hohen Versammlung, daß ich diese wortspielende Auslegung — obschon von dem verstorbenen Professor Ganz selbst anerkannt — mißverständlich und übel gewählt habe. Meine Herren! Obschon es eine Anspielung auf den Professor Ganz sein soll, so fällt mir nicht ein, diesen Verstorbenen zu beleidigen, und wenn er noch in dem letzten Augenblicke die Geistes- und Feuertaufe von oben bekommen hat, so kann er ein viel besserer Christ gewesen sein, als ich und wir Alle. Ich will also insofern das Mißfallen der hohen Versammlung rektifiziren.

Es ist auch von der Geschichte die Rede! Lassen Sie mich auch hier nur ein einziges Beispiel anführen. Denken Sie sich einen Juden, der die Geschichte der Kreuzzüge vorträgt, denken Sie sich einen Juden, der den großen Gottfried von Bouillon beschreibt, den ersten christlichen König von Jerusalem, der nach der Eroberung von Jerusalem die Worte sprach: „Er könne da nicht die Königs-Krone tragen, wo unser Herr Christus einst die Dornenkrone getragen hat." Ich sage, wenn der Jude nicht entweder ein Heuchler oder gräßlicher Spötter ist, so muß ihm das Wort auf der Lippe erstarren! Meine Herren! Um mich deutlicher zu machen, will ich einmal kurz meinen Glauben bekennen. Ein geehrtes Mitglied der Provinz Preußen, ein braver Mann — ein alter Soldat, und, wenn er zu Felde zieht mit seiner Schwadron, werde ich gern seiner Standarte folgen, aber in dem, was er von seiner Theologie vorgetragen hat, bitte ich um die Erlaubniß, mich emanzipiren zu dürfen. Dieses

Mitglied hat gesagt, — wenn ich mich recht erinnere, — es wäre Thorheit, die Seligkeit eines Menschen von dem Bekenntniß seines Glaubens abhängig zu machen. Ich muß gestehen, ich bekenne mich auf das Entschiedenste zu dieser verachteten Partei, denn es ist keine andere, als diejenige, welche von der neuesten Zeit, das ganze Mittelalter hindurch, seine geistige Ahnenlinie zu dem Jünger hinaufführt, der seinen Glauben rund und offen bekannte: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes", und dem darauf unser Herr und Heiland, ich sage unser Herr und Heiland — denn noch haben wir keinen Juden in unserer Versammlung — dem er sagte: „Auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde." Das also, meine Herren, ist auch mein Glaube, von dem es schon in dem ersten Jahrhundert heißt, daß ihm aller Orten widersprochen wurde.

Nun noch ein Wort von der Emanzipirung: Schließlich stimme ich für völlige Emanzipirung der Juden, — die aber allein darin bestehen kann, daß sie sich von Grund der Seele zu demjenigen bekennen, der da gesagt hat: „Siehe, ich mache Alles neu!" — Es ist, wenn ich mich recht erinnere, von einigen geehrten Rednern auch von Proselytenmacherei die Rede gewesen. Ich weiß nicht, ob das vielleicht ein Hieb auf das Missionswesen sein sollte. Ich gestehe gern, daß unsere armen Missions-Anstalten und Vereine, deren Mitglied auch ich bin, manchem Tadel unterliegen, und daß die armen Missionaire in ihrem sehr schweren, wichtigen Amte manchen Fehler, vielleicht Thorheit begehen. Aber verachten wollen wir sie darum nicht; denn sie haben doch Früchte, — große Früchte aufzuweisen, unter Anderem einen der größten Theologen Preußens und Deutschlands, ja, ich sage Europa's, von dem ich glaube, daß ihn auch die große Mehrheit der Versammlung dafür erkennen wird. Ich will nicht sagen, unbedingt, denn mir z. B. ist er nicht scharf genug; ich meine den hochverehrten Professor Neander. Außerdem haben wir mehrere ausgezeichnete Theologen, welche aus diesen Anstalten hervorgegangen sind. Sie stehen auf christlichen Kanzeln und können Jedem getrost zurufen: Zeige mir deinen Glauben mit deinen Werken, so zeige ich dir auch meinen Glauben mit meinen Werken! — Ist Ihnen aber dies, meine Herren, zu gering? Nun wohlan,

ſo fordere ich Sie auf, daß wir Alle Miſſionare werden, daß wir unſere trauernden jüdiſchen Brüder, die noch jetzt an den Waſſerflüſſen Babylons ſitzen „und weinen, wenn ſie an Zion gedenken" — daß wir ſie mit Adlersfittigen hintragen zu denjenigen Schätzen, die wir ſelbſt als die höchſten und heiligſten erkennen! Aber, — aber! Mit einem wehmüthigen Aber verlaſſe ich die Tribüne.

(Unruhe und Heiterkeit.)

Abg. von Vincke: Ich will nicht eine Bemerkung des verehrten Mitgliedes für die Niederlauſitz auf den eben gehörten Vortrag anwenden und ihn heiter nennen, ich überlaſſe Jedem, davon zu halten, was er will; ich kann aber dem verehrten Mitgliede nicht in die Zeit der Hexen und Hexen-Prozeſſe folgen, obgleich der vorgelegte Geſetz-Entwurf allerdings manche mittelalterliche Tendenzen an ſich tragen mag. Was die Zulaſſung der Juden zu akademiſchen Staats-Aemtern betrifft, ſo kann ich allerdings, wenn ich das Edikt vom Jahre 1812 unbefangen erwäge, in dem neuen Geſetz-Entwurf nur einen Rückſchritt gegen die Beſtimmungen der früheren Geſetzgebung finden; denn es iſt ausdrücklich in dem Edikt enthalten, daß die Juden zu allen akademiſchen Aemtern zugelaſſen ſein ſollen, zu denen ſie ſich geſchickt gemacht haben. Es kann alſo nach meiner Anſicht nur darauf ankommen, daß ſie ihre Qualification dazu nachweiſen. Wenn der Herr Regierungs-Kommiſſar geſagt hat, daß beſtimmte Klauſeln in der Faſſung des Edikts enthalten ſeien, ſo ſtimme ich dem zwar bei, denn es kann ein Jude ſich allerdings nicht qualifizirt machen zur Bekleidung einer Profeſſur der Theologie, alſo findet inſofern eine Klauſel des Edikts auf ihn Anwendung, während er ſich zu allen anderen Disziplinen, welche nicht das chriſtliche Bekenntniß vorausſetzen, unbedingt geſchickt machen kann. Er kann die geſetzliche Prüfung beſtehen und wird dann im Sinne des Geſetzes qualifizirt ſein. Inſofern die Kabinets-Ordre von 1822 jene Beſtimmung aufgehoben hat, ſo war dies allerdings damals ſchon ein Rückſchritt und derſelbe mit der Beſtimmung der Bundes-Akte, die den Juden alle Rechte laſſen wollte, welche ſie damals beſaßen, nach meiner Ueberzeugung nicht vereinbar. Ich glaube aber, daß

hier auf diese Kabinets-Ordre um so weniger hingewiesen werden darf, als nach der Ministerial-Denkschrift diese Bestimmung nicht auf gesetzlichem Wege publizirt worden ist, sondern blos eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums in der Gesetzsammlung darauf Bezug genommen hat, und sowohl nach der heute zu Recht bestehenden Gesetzgebung, als nach der früheren eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums die Kraft eines Gesetzes nicht besitzen kann.

Einen noch größeren Rückschritt finde ich allerdings in der jetzigen Bestimmung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß sie nur zu bestimmten Aemtern zugelassen sein sollen, wodurch ihnen also die akademischen Aemter, die ihnen das Edikt von 1812 einräumt, wieder entzogen worden sind. Es ist das in vielen speziellen Beziehungen von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu rechtfertigen versucht worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, einem so vollständig ausgearbeiteten Vortrage in allen einzelnen Worten und Buchstaben zu folgen, so will ich doch versuchen, vom allgemeinen Standpunkte einige dieser Behauptungen zu beleuchten. Ueber die Theologie habe ich mich eben geäußert. Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß die Juden zu christlich-theologischen Lehrämtern nicht zugelassen werden können, wie zu einer Professur der jüdischen Theologie umgekehrt auch kein Christ zugelassen wird. Was die Jurisprudenz betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nach meiner Kenntniß der Rechtswissenschaft nicht einsehe, wie auf der christlichen Lebensanschauung die Jurisprudenz beruhen kann, namentlich wie die christliche Lebensanschauung dem Pandektenrecht zu Grunde liegen soll, welches noch heute die wichtigste Grundlage unserer Jurisprudenz bildet. Wenn gesagt wird, daß der Jude nicht Doctor juris werden könne, weil er nicht den vorgeschriebenen Eid leisten und die darin enthaltene Verpflichtung erfüllen kann, welche die Vertheidigung der christlichen Religion von ihm fordert, so finde ich in diesem ganzen Doktor-Eide auch nur ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Formen, was ich jetzt für durchaus überflüssig halte. Ich sehe nicht ein, warum Jemand nicht ganz einfach ein Examen bestehen kann, worin er seine Befähigung zur Professur nachweist, warum es nöthig ist, ihn in die Formen einer Doktor-Promotion

zu bannen. Das ist eine leere Spielerei mit Formen, auf die auch, so viel ich weiß, nicht mehr auf allen Universitäten Werth gelegt wird, und ich halte daher um so weniger dafür, daß man von dem Erfüllen einer solchen, im Laufe der Jahrhunderte ganz leer gewordenen Form die Erlangung der Professur abhängig machen soll. Will man dennoch die Spielerei beibehalten, so steht ja nichts entgegen, den Eid in der Synagoge abzunehmen und die Fassung zu modifiziren.

Das mag, meiner Ansicht nach, für die Jurisprudenz genügen, denn wenn von der Professur des Kirchenrechts gesprochen worden ist, so steht nichts entgegen, obgleich auch das Kirchenrecht nicht wesentlich mit dem christlichen Glaubensbekenntniß zusammenhängt, von dieser speziellen Professur die Juden auszuschließen und ihnen alle anderen juristischen Professuren zugänglich zu machen.

Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß sie nicht Professoren der eigentlichen philosophischen Doktrinen werden könnten. Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber selbst gesagt, wenn ich seinen Worten richtig gefolgt bin, daß nicht nothwendig sei, daß die Philosophie von einer bestimmten Voraussetzung oder von einer konfessionellen Grundlage ausgehe, und wenn ich das Wesen der Philosophie recht auffasse, so glaube ich auch, daß die konfessionelle Grundlage eine durchaus unrichtige Basis für die Philosophie sei. Die Philosophie hat ihre Grundsätze aus der Betrachtung des Absoluten, aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens abzuleiten und sich nicht an eine bestimmte Offenbarung anzuschließen. Sie kann recht wohl durch die Folgerungen, die sie aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens ableitet, zu denselben Resultaten, wie die positive Offenbarung, gelangen, obgleich sie davon nicht auszugehen hat, ja, es widerspricht den Forderungen der Philosophie, von positiven Sätzen auszugehen, vielmehr soll sie aus den allgemeinen Grundsätzen des Seins und Denkens ihre Theorieen entwickeln. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar zugegeben worden, daß die Philosophie christliche Grundsätze nicht vorauszusetzen brauche, und ich glaube also, daß die Sätze, die ich so eben entwickelt habe, nicht unrichtig sind, zumal wenn wir uns auch — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen —

an historische Personen erinnern. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß zwei hochbedeutende Männer der Philosophie, Spinoza und Mendelssohn, Juden waren, und ich habe nicht geglaubt, daß man sie deshalb als Philosophen geringer angeschlagen hätte. Ich glaube, wenn Spinoza und Mendelssohn heute an der berliner Universität sich habilitiren wollten, sie alle Ursache hätte, sich dazu zu gratuliren.

(Vielfaches Bravo.)

Was die Auffassung der Geschichte betrifft, so kommt es bei ihr darauf an, die Thatsachen richtig darzustellen, aber bestimmte praktische Anwendungen für Glaubens-Ansichten daraus herzuleiten, muß Jedem überlassen bleiben. Die Geschichte ist nur rein objektiv aufzufassen und darzustellen, und der Lehrer der Geschichte hat sich nur mit der objektiven Auffassung derselben zu befassen. Und wenn ein Jude die Aeußerung von Gottfried von Bouillon zu referiren hätte, so wird er sie doch wohl nicht anders referiren, als sie gethan worden. Ich will ihm überlassen, was er daraus folgert; für mich genügt es, wenn er die Thatsache richtig mittheilt, mag er die Krone nur als Krone ansehen, oder sie mit der Dornenkrone verbinden, wie das geehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft gethan hat ....

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube, daß jeder Christ, der einer solchen Vorlesung eines Juden folgt, so viel Festigkeit der Religions-Ansichten auf die Universität mitbringt, daß er nicht bei einer objektiv richtigen Darstellung, an die der Docent eine falsche, eine unrichtige Folgerung anknüpft, zu den falschen Propheten hinübergeführt wird. Wenn gesagt wird, die Rücksicht auf die Kirche fordere, daß man keine Juden als Professoren anstelle, so muß ich dem widerstreiten. Ich bin der Ansicht, daß der Staat der Kirche keine Rücksichten zu gewähren habe; es haben beide ihre Sphäre für sich, und es steht die Kirche viel zu hoch, als daß sie sich vom Staate Dienste leisten zu lassen hätte. Das Reich der Kirche ist wesentlich ein inneres, auf die innere Ueberzeugung gegründet, und jede innere Ueberzeugung eines Menschen thut mir leid, wenn sie erst durch den Staat gewährleistet werden soll.

(Stürmisches Bravo.)

Sie muß in ihm vorwalten, und wenn sie nicht in ihm vor-

waltet, ſo weiß ich nicht, durch welche innere Zwangsmittel des Staates die innere Ueberzeugung produzirt werden ſoll.

(Eben ſo ſtarkes Bravo.)

Die geographiſchen Disziplinen ſind den Juden nachgelaſſen worden, in den linguiſtiſchen aber iſt wieder ein Unterſchied gemacht, und zwar der zwiſchen Vorleſungen über Grammatikaliſches und zwiſchen den über den Geiſt des Alterthums. Der Herr Regierungs-Kommiſſar hat den Geiſt des klaſſiſchen Alterthums als einen ſolchen bezeichnet, welcher von der Humanität ohne chriſtliche Erleuchtung beſeelt ſei, und eben, weil das klaſſiſche Alterthum nicht von dem Chriſtenthum erleuchtet worden iſt, finde ich gerade den Juden beſonders geeignet, den Geiſt des klaſſiſchen Alterthums unbefangen darzuſtellen, weil er dieſen Geiſt objektiv auffaßt, ohne von von einem vorgefaßten chriſtlichen Urtheile ſich leiten zu laſſen. Ich will den Geiſt des klaſſiſchen Alterthums nicht im chriſtlich-theologiſchen Geiſte dargeſtellt haben, ſondern ſo, wie die Alten ſelbſt ihre Zeit betrachtet haben. Wer das Alterthum benutzen will, um kirchliche Theorieen daraus zu entwickeln, der wird bei dem Ziele vorbeiſchießen und den Geiſt nicht treffen, den der Herr Regierungs-Kommiſſar als den Geiſt des klaſſiſchen Alterthums bezeichnet hat.

(Abermals donnerndes Bravo.)

Wenn ich glaube, ausgeführt zu haben, daß Juden zu allen akademiſchen Lehrämtern fähig ſeien, ſo ſehe ich nicht ein, warum man ſie nicht des Vorzugs theilhaftig machen will, eine ordentliche Profeſſur zu bekleiden. Wenn geſagt worden iſt, daß die Dekane eine gewiſſe obrigkeitliche Funktion ausübten, ſo muß ich geſtehen, daß ich nicht weiß, welche es ſein ſoll. Wenn von dem Univerſitäts-Richter die Rede wäre, ſo wollte ich es mir gefallen laſſen, aber aus meiner akademiſchen Erinnerung weiß ich nicht, daß der Dekan oder Rektor obrigkeitliche Gewalt ausübt, den einzigen Fall ausgenommen, daß man ihm den Handſchlag giebt auf Befolgung der akademiſchen Geſetze. Wenn es aber zu Kontraventionen kommt, ſo tritt der Univerſitäts-Richter ein. Das iſt die einzige Obrigkeit, welche dem Studenten entgegentritt, wenn ſie ihm auch ſehr unangenehm iſt.

(Gelächter.)

Im Uebrigen würde nichts entgegenstehen, wenn man auch beschlösse, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen, wie wir ja ähnliche Ausnahmen durch die frühere Abstimmung sanctionirt haben. Jedenfalls ist die obrigkeitliche Funktion der Dekane sehr unbedeutend. Wollte man aber auch hier den angenommenen Grundsatz verlassen, so würde es doch eine unrichtige Folgerung sein, wenn man die Juden deshalb von der ordentlichen Professur ausschlösse. Man kann ja sagen, sie sollen ordentliche Professoren werden, nur nicht in den Senat gewählt werden und nicht Dekane und Rektoren sein können. Warum man ihnen aber deshalb, weil sie nicht Dekane und Rektoren werden sollen, auch die Möglichkeit entziehen will, ordentliche Professoren zu werden, diese Schlußfolgerung hat mir nicht einleuchten wollen.

(Bravo.)

Ich will zum Schlusse die verehrte Versammlung nur an den Grundsatz erinnern, zu dem sie sich bei mehreren Gelegenheiten in überwiegender Mehrheit bekannt hat, an den Grundsatz, nicht konfessionelle Unterschiede dahin zu bringen, wo sie nicht hingehören, und nicht da, wo es sich nicht um Religion handelt, sondern nur um wissenschaftliche Tendenzen, den konfessionellen Standpunkt festzuhalten. Wenn man das bei den Elementar-Schulen festgestellt hat, wo der jugendliche Geist noch empfänglich für alle Eindrücke ist, warum wollen wir jenen Grundsatz nicht für die höheren Bildungsschulen anerkennen, wo Jeder, der sie betritt, schon der wissenschaftlichen und religiösen Vorbereitung sich zu erfreuen gehabt hat, in den Schoß der Kirche als erwachsener Mensch aufgenommen worden und vor allen Einwirkungen gesichert ist, selbst wenn diese solche sein könnten, wie der Herr Regierungs-Kommissar sie bezeichnet hat. Darum halten wir konsequent an dem Grundsatz fest, wenn wir von den höheren Bildungs-Anstalten, die sich als Sitz der Humanität in Preußen stets ausgezeichnet haben, die engen konfessionellen Rücksichten ausschließen, auch wenn die Statuten einer Universität mit diesem Grundsatze nicht in Einklang stehen sollten. Es ist uns aber in dankbarer Erinnerung, daß man schon im Jahre 1809 nicht einen so engen Standpunkt einnahm, und die Statu-

ten der berliner Universität weisen keinen so engen Standpunkt auf...

(Donnerndes Bravo.)

Somit haben wir Grund genug, die anderen Statuten, die dem sechzehnten Jahrhundert angehören, aus dem Standpunkte des neunzehnten Jahrhunderts zu beleuchten und darauf anzutragen, daß sie in dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts modifizirt werden. Von einer Kränkung von Privatrechten kann dabei wohl nicht die Rede sein; denn die Stifter unserer Universitäten sind die Landesherren selbst gewesen. Sie haben sie zum allgemeinen Besten des ganzen Landes gestiftet, gestiftet als Pflanzschulen für die Aufklärung und Humanität, und sie sind daher auch wohl befugt, ihre Privilegien im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts zu modifiziren.

(Ungemein großer Beifallsruf und lang anhaltendes Bravo.)

Abg. **von Meusebach**: Meine Herren! Der Vortrag des geehrten Herrn Ministerial-Kommissars hat auf mich gerade den entgegengesetzten Eindruck gemacht, wie auf den geehrten Redner, der zuletzt gesprochen hat. Er hat in mir nur die Ueberzeugung bestärkt, daß der Geist des Christenthums die Wissenschaft überall durchwehen müsse. Ich hatte mir vorgenommen, hierüber einige Worte zu sagen, ich schweige aber nach dem, was von dem Herrn Ministerial-Kommissar so vortrefflich gesagt worden ist. Ich würde ganz auf das Wort verzichtet haben, wenn nicht vorher ein Antrag gestellt worden wäre, der, wie mir scheint, nicht zur Sache gehört, nämlich der, daß das Statut der Universität zu Königsberg, wonach Katholiken nicht akademische Lehrer sein dürfen, geändert werden möge. Ich sollte meinen, daß dieser Antrag bei Berathung einer Verordnung, welche die Juden betrifft, nicht als Amendement eingereicht werden könne, sondern als eine Spezial-Petition zu betrachten sei, gegen welche ich sonst gar nichts einzuwenden hätte, die aber nicht mehr eingebracht werden darf, weil der Termin für Einbringung von Petitionen verflossen ist.

Abg. **Mevissen**: Meine Herren! ich glaube, daß es dem verehrten ritterschaftlichen Abgeordneten von Westphalen vollkommen gelungen ist, vor Ihnen darzuthun, daß die Rechte, welche den

Juden bereits durch das Gesetz von 1812 in Bezug auf akademische Lehr-Aemter gewährt worden sind, heute nicht in beschränktem Sinne interpretirt werden dürfen, daß diese Rechte in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden müssen. Wenn diesem Edikte ältere statutarische Bestimmungen einzelner Universitäten aus dem 16ten Jahrhundert entgegenstehen, so glaube ich, daß jene Bestimmungen im Laufe der Zeit wesentliche Modificationen erlitten haben, daß sie noch in neuerer Zeit gerade durch jenes Edikt von 1812 modifizirt worden sind, und daß sie heute nicht mehr gelten. Es wird aber wesentlich darauf ankommen, außer dem rechtlichen Standpunkte, der für den Juden aus dem Edikt von 1812 hervorgeht, noch auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, den die Ausführung des Königlichen Kommissars, der freien Wissenschaft gegenüber, einnimmt. Wenn derselbe darzuthun versucht hat, daß zu den akademischen Lehr-Aemtern vorzugsweise ein wesentlich christlicher Geist nothwendig sei, so kommt es vor allen Dingen darauf an, zu untersuchen, worin der christliche Geist besteht, und wie er jedem Einzelnen anschaulich und sichtbar gemacht werden kann. Um ihn zu begreifen, muß vor Allem das mystische Dunkel, worin er eingehüllt ist, zerstreut werden. Meine Herren, wenn wir einige Jahrhunderte in die Geschichte zurückgehen und uns über das Wesen des christlichen Geistes Klarheit zu verschaffen suchen, so finden wir, daß die Auffassung dieses Geistes am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts eine andere war, als am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts, am Schlusse des 15ten Jahrhunderts eine andere, als am Schlusse des 16ten Jahrhunderts. Aus dem Munde des Herrn Regierungs-Kommissars haben wir gehört, daß eines der Statute, welche er anführte, das Statut der Universität zu Greifswalde vom Jahre 1462 datire, insofern die Notiz, welche ich mir gemacht habe, richtig ist.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Vom Jahre 1549.

Abg. **Mevissen**: So ist meine Notiz falsch. Ich glaubte, gehört zu haben, daß es vom Jahre 1462 sei. Ist es von 1549, so stößt das allerdings die Folgerung um, die ich darauf zu gründen gedacht hatte. Ich wollte nämlich darauf aufmerksam machen, daß vor der Reformation nur eine Auffassung des christlichen Gei-

stes für die ganze christliche Welt — die katholische — bestand. Die Reformation zersprengte die Einheit und begründete eine neue, eine andere Auffassung; es wäre aber durchaus irrig, ganz der Geschichte widersprechend, wenn man annehmen wollte, daß der Katholizismus diese neue Auffassung des christlichen Geistes sofort als eine wahre angenommen hätte. Im Gegentheil, der Katholizismus behauptete Jahrhunderte hindurch, daß jene Auffassung des Protestantismus keine christliche sei, und erst nach langen blutigen Kriegen gelangten wir im westphälischen Frieden zu dem Waffenstillstande, welcher die protestantische Auffassung des christlichen Geistes als eine im staatlichen Leben mit der katholischen gleich berechtigte, als eine christliche anerkannte. Heute befinden wir uns in derselben Lage, wie zur Zeit der Reformation. Es gehen abermals reformirende Bewegungen auf dem Gebiete der christlichen Kirche vor; abermals sind Tausende aus den im westphälischen Frieden anerkannten Kirchen ausgetreten, und es fragt sich, woher wollen wir das Urtheil nehmen, ob die Ausgetretenen auf dem Boden des Christenthums stehen oder nicht? Wer soll darüber entscheiden? Es wird ihnen erinnerlich sein, daß der Herr Kultus-Minister meinte, eine der drei anerkannten Konfessionen müßte darüber entscheiden, ob die Ausgetretenen noch auf dem christlichen Boden ständen, ob sie vom christlichen Geiste noch durchdrungen wären.

Meine Herren! So wenig der Katholizismus geneigt war, bei dem Beginn der Reformation diese als eine christliche anzuerkennen, eben so wenig werden heute die vom Staate anerkannten Konfessionen geneigt sein, den wahren christlichen Geist, das Wesen dieses Geistes in den neu sich bildenden Konfessionen anzuerkennen. Es liegt in dem Wesen jeder Religion, daß sie einzig und allein die Wahrheit zu besitzen glaubt; sie muß daran festhalten, sie darf von diesem Glauben nicht lassen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Die religiöse Wahrheit kann für den Gläubigen nur eine sein. Für zwei verschiedene Auffassungen dieser Wahrheit hat der Geist keinen Raum. Darum haben wir gesehen, daß in Deutschland zu der Zeit, als die christliche Religion sich in mehrere Konfessionen trennte, als aus der einen katholischen Kirche mehrere christliche Kirchen wurden,

daß zu der Zeit, sage ich, ein anderes, ein drittes erstand, das Bewußtsein, daß auch in verschiedenen konfessionellen Formen derselbe unendliche und ewige Geist geglaubt werden könne; die freie Wissenschaft, die sich unter und neben die kirchlichen Konfessionen frei und selbstständig hinstellte. Die beiden christlichen Konfessionen enthielten und enthalten noch heute unversöhnliche Gegensätze, beide behaupteten und behaupten, im ausschließlichen Besitze der Wahrheit zu sein; die deutsche freie Wissenschaft übernahm die Vermittelung zwischen diesen beiden feindlichen Konfessionen, sie übernahm die Begründung einer wahren und aufrichtigen Toleranz, sie übernahm es, die verlorene Einheit und Freiheit, die von dem konfessionellen Standpunkte aus nicht zu begreifen, nicht herzustellen war, der Nation wiederzuerobern; sie übernahm es, das wahre Wesen aller Religionen zu begreifen und dem Volksbewußtsein zu vermitteln. Wir sehen seit den drei Jahrhunderten, die seit der Reformation hingegangen sind, die deutsche Wissenschaft sich freier und freier entwickeln, wir sehen sie mehr und mehr die Freiheit des Geistes neben die konfessionellen Unterschiede der Kirche selbstständig hinstellen, wir sehen endlich die gänzliche Lossagung der Wissenschaft von bestimmten Religionsformen vor sich gehen. Ich glaube, meine Herren, daß es einer der größten Akte der neueren Weltgeschichte gewesen ist, als in Deutschland zuerst die Richtung und Trennung der Begriffe von Religion und Religionsformen von Kirche und Wissenschaft stattgefunden, als sich die deutsche Wissenschaft selbst und aus eigenem Rechte für absolut frei erklärt hat. Diese Freiheitserklärung war die That der größten, der edelsten Geister unseres Volkes. Meines Wissens ist die Zeit in unserem Vaterlande noch nicht lange her, wo das Ministerium des geistlichen Unterrichts diese Freiheit der deutschen Wissenschaft anerkannte, wo es gerade in der Anerkennung dieser Freiheit seinen Ruhm und seine Ehre suchte. Leider ist man in den letzten Jahren von jener Auffassung zurückgegangen, man ist heute sogar im Begriff, wieder zu dem in blutigen Schlachten überwundenen konfessionellen Standpunkte vergangener Jahrhunderte überzugehen. Es zeigen sich auch sofort Bewegungen und Spaltungen in allen Religionen auf dem konfessionellen Gebiete.

Diese Spaltungen sind nur die nothwendigen Früchte des Geistes, der neuerdings in die höheren Regionen unseres Staatslebens zur Herrschaft gelangt ist. Ich glaube nicht, daß wir es, nachdem wir das konfessionelle Element überwunden hatten, als einen Fortschritt bezeichnen dürfen, wenn dieses Element in der Schärfe, in der Starrheit wiederkehrt, wie es jetzt geschieht, ich glaube vielmehr, daß diese Erscheinung die unerfreulichste und beklagenswertheste, die der nationalen Entwickelung feindlichste ist. Es ist vorher von dem Kommissar der Regierung entwickelt worden, daß sich mehrere akademische Disziplinen, namentlich die Lehre von dem Rechte, die Lehre der Philosophie und die Lehre der Geschichte, nicht vereinigen lassen mit unchristlichem Geiste, daß es wesentlich sei, daß der christliche Geist in ihnen vorwalte, sie durchdringe und beherrsche. Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie uns wohl die Konsequenzen dieses Satzes erwägen, denn er gehört zu den tiefsten, wirkungsvollsten und gefährlichsten, die wir von dieser Stelle aus vernommen haben. Wenn zugegeben werden könnte, auch nur einen Moment lang, daß ein bestimmter Geist als christlicher Geist vom Staate deklarirt werden könnte, im Gegensatz zu dem wahrhaft freien christlichen Geist, der in keinem Jahrhunderte in seiner Form, stets aber in seinem Wesen derselbe, der in jedem Momente sich selbst bestimmt und im Laufe der Zeit noch unendlich weiter bestimmen wird, wenn, sage ich, zugegeben würde, daß ein solcher Geist statutarisch durch den Staat festgestellt werden könnte, so wäre es mit der freien Wissenschaft zu Ende. Könnten wir wohl noch da Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Forschung und Lehre anerkennen, wo eine Regierung den Vertretern der Wissenschaft die Nothwendigkeit auferlegt, zu einem bestimmten Resultate, zu einer von der Regierung fixirten Auffassung des christlichen Geistes hinzukommen? Wir haben gehört, daß die Philosophie zwar nicht nothwendig von dem Christenthum ausgehe, die Voraussetzungslosigkeit der philosophischen Forschung wurde uns zugegeben. Wir haben aber auch gehört, daß in dem christlichen Staate die Philosophie sich nothwendig in Uebereinstimmung mit dem christlichen Geiste befinde, daß diese Uebereinstimmung in ihren Schlüssen sich manifestiren müsse. Ich frage

aber, wie können wir frei forschen, wenn ein bestimmtes Ziel uns vorgesteckt, wenn das Wesen des Geistes, die Freiheit und Unendlichkeit uns vom Staate bestritten und genommen ist? Die freie Wissenschaft existirt nur dadurch, daß sie alle Bande, alle Voraussetzungen bei ihrem Forschen von sich wirft, daß sie nur dasjenige als richtig und wahr anerkennt, was sie auf dem Wege freier Forschung gefunden hat.

(Bravoruf.)

Wollen Sie die Voraussetzung des christlichen Staates, der den christlichen Geist selbst nicht zu definiren vermag, und welcher dennoch von uns verlangt, daß wir nur diejenigen Offenbarungen des christlichen Geistes, die ihm genehm sind, für wahr halten, daß wir andere Offenbarungen desselben Geistes, die das weite Feld der Geschichte birgt, verwerfen, daß wir also auf die unendliche und freie Selbstbestimmung unseres Geistes verzichten sollen, wollen Sie diese Voraussetzungen zugeben, so ist es mit der weiteren Entwickelung unseres Volkes, ja der ganzen christlichen Menschheit zu Ende. — Ich würde den Augenblick für den traurigsten Augenblick meines Lebens halten, wenn ich erkennen müßte, daß jene höchste Errungenschaft der Geschichte, jene absolute Freiheit der Wissenschaft, die Jahrhunderte lang sich in dem deutschen Geiste so herrlich, so glänzend manifestirt hat, die der Ruhm und der Stolz unserer Nation gewesen ist, uns und der Welt verloren gehen könnte!

Deshalb bitte, deshalb beschwöre ich Sie, meine Herren! Lassen Sie uns alle konfessionellen Trennungen von uns fernhalten, lassen Sie uns dem freien Geiste der deutschen Wissenschaft huldigen, lassen Sie uns anerkennen, daß unser Volk in seiner Bildung hoch genug gestiegen ist, um keiner konfessionellen Unduldsamkeit, keinem ungerechtfertigten Geisteszwange mehr Raum zu geben.

(Vielseitiger Bravoruf.)

Abg. Graf von Schwerin: Ich verzichte aus zweifachem Grunde auf das Wort, nämlich:

Erstens, weil der geehrte Abgeordnete aus Westphalen die Widerlegung des Herrn Regierungs-Kommissars, die ich mir auch vorgesetzt, so vollständig geführt hat, als ich sie kaum hätte geben können, und

Zweitens, weil die leeren Bänke mir zu beweisen scheinen, daß die Versammlung glaubt, über den Gegenstand vollständig informirt zu sein.

Abg. Pittrich: Ich verzichte aus denselben Gründen auf das Wort.

Abg. von Chadden (vom Platz): Die Fraktion, zu der ich gehöre .....

(In Folge des stürmischen Rufes „zur Tribüne," besteigt der Abgeordnete dieselbe.)

Ich wollte nur das eine Wort sagen, daß die Fraktion, zu der ich mir schmeichle zu gehören, in dem, was der Abgeordnete der Ritterschaft von Westfalen gesagt hat, keine Widerlegung von dem gefunden hat, was der Herr Regierungs-Kommissar in dieser Angelegenheit vorgetragen hat!

Landtags-Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so wird über diesen Abschnitt die Berathung geschlossen sein, und wir kommen zur Abstimmung.

Die Abtheilung hat drei Anträge gemacht: in ihrer Majorität hat sie die Bestimmung vorgeschlagen, daß die Juden zu allen akademischen Lehr-Aemtern, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, befähigt gehalten werden sollen. Ein Theil dieser Majorität hat sich zwar diesem Vorschlage angeschlossen, aber gewünscht, daß ihnen die Aemter des Dekanats, Prorektorats und Rektorats nicht mit übertragen werden dürften; einstimmig ist aber die Abtheilung darüber gewesen, wenn etwa die beiden vorigen Vorschläge nicht angenommen werden sollten, daß wenigstens den jüdischen außerordentlichen Professoren in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden. Diese drei Vorschläge werde ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen, und zwar den am weitesten von der Gesetzes-Vorlage abgehenden zuerst, nämlich den, daß den Juden alle akademischen Lehr-Aemter übertragen werden können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, incl. des Dekanats, Prorektorats und Rektorats. Sollte sich hierfür keine Majorität finden, so würde die zweite Frage dahin

gehen, ob ihnen diese Zulassung ohne jene drei Aemter zugestanden werden solle, und endlich, wenn man auch damit nicht einverstanden wäre, ob das, was von der Abtheilung einstimmig vorgeschlagen worden ist, angenommen werden soll, nämlich die Gleichstellung der Gehälter mit den ordentlichen Professoren. Die erste Frage lautet also: Sollen die Juden zu allen akademischen Lehrämtern u. s. w. (wie oben). Die für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Da das Stimmenverhältniß hierbei, so wie bei einer zweiten, auf die Verneinung gerichteten Abstimmung sich nicht klar herausstellt, so läßt der Marschall durch die Ordner die Stimmen zählen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 222 Stimmen gegen 181 Stimmen bejaht worden; die erforderlichen zwei Drittel sind also nicht vorhanden, und die Gründe der Minorität müssen in die Erklärung mit aufgenommen werden.

Abg. von Donimierski: Meine Herren! Sie haben aus dem Munde des Königlichen Herrn Kommissars genaue Auskunft über die Statuten der einzelnen Universitäten erhalten und gesehen, daß diese Statuten zum Theil der Zeit der größten Intoleranz angehören, und daß der Geist derselben im vollkommenen Widerspruch steht mit der so eben erfolgten Abstimmung, und wenn der Beschluß der Abtheilung und unser Beschluß nicht illusorisch bleiben soll, so müssen wir den Antrag stellen, daß diese statutarischen Bestimmungen, die dem Mittelalter angehören, so bald als möglich umgearbeitet würden, und ich erlaube mir, diesen Antrag zu stellen.

(Aufregung; eine Stimme: Petition!)

Landtags-Marschall: Zu diesem Antrag muß ich bemerken, daß er hier ganz neu in die Versammlung kommt, ohne auf irgend eine Weise vorbereitet worden zu sein.

(Einige Stimmen: Ja!)

Die Abtheilung hat sich darüber nicht ausgesprochen, er ist nicht einmal als Amendement vorher angemeldet worden, und würde doch jedenfalls so unvorbereitet hier nicht zur Berathung kommen können. Er geht dahin, die bestehenden Statuten einzelner Universitäten zu

ändern; das kann wohl, abgesehen davon, ob es materiell wünschenswerth sei, hier nicht sogleich entschieden werden.

(Einzelne Stimmen: Ja, sehr richtig!)

Referent **Sperling** (liest vor):

„Hieran knüpfte sich noch die Motion eines Mitgliedes, an irgend einer Universität des Landes einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten. Dieser Vorschlag fand vielseitige Unterstützung, indem ein solcher Lehrstuhl nicht nur zum Besten der Juden für erforderlich erachtet wurde, um ihnen das wissenschaftliche Studium ihrer Religion möglich zu machen, sondern auch im Interesse der Wissenschaft im Allgemeinen zweckmäßig und nützlich erschien. Mit dreizehn Stimmen gegen zwei beschloß die Abtheilung, ihn gegen das Plenum zu dem Ihrigen zu machen, damit er in Form einer Petition zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelange."

Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Da sich Niemand meldet, so werde ich die Frage stellen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Diejenigen, die den Antrag befürworten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Nachdem dies geschehen:)

Ich bitte die Herren Ordner, die Stimmen zu zählen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 229 Stimmen gegen 156 bejaht.

Referent **Sperling** (verliest den Abschnitt 5 des §. 35 des Gesetz-Entwurfs):

„Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt."

Gutachten der Abtheilung.

Abschnitt 5.

Was vorstehend von der Statthaftigkeit des Unterrichts der Juden an Universitäten ausgeführt ist, fanden einzelne Mitglieder im ganzen Umfange auch auf deren Unterricht an den niederen Unterrichts-Anstalten des Staates anwendbar, indem sie dem ihnen gemachten Einwande, daß dieser Unterricht mehr pädagogischer Natur und dabei die christlich-religiöse Auffassung aller Lebens-Verhältnisse unerläßlich sei, damit begegneten, daß keine Erfahrung vorliege, wonach Juden als solche zu Pädagogen weniger geschickt erachtet werden könnten als die Christen, vielmehr das Gegentheil sich oft genug im Familienleben zeige, und das Prinzip der Christlichkeit nicht allein bei einzelnen Lehrgegenständen nicht zur Anwendung komme, sondern auch überhaupt deshalb nicht geltend gemacht werden könne, weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie mit der Taufe

zugleich die christlichen Glaubenswahrheiten in sich aufgenommen, an Schul-Anstalten beschäftigt worden, sogar selbstständig dergleichen Anstalten gegründet haben und das Vertrauen christlicher Aeltern im vollen Maaße besäßen. Indeß wollten dem doch andere Mitglieder im ganzen Umfange nicht beitreten. Namentlich wurden Bedenken dagegen laut, daß den Juden das Amt eines Dirigenten und Vorstandes an Schul-Anstalten, welche für Kinder christlicher Aeltern vorzugsweise bestimmt wären, eingeräumt würde, und insbesondere fanden es einzelne Mitglieder bei der jetzigen Einrichtung der Elementarschulen, an welchen die Lehrer nicht nach einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sondern klassenweise beschäftigt werden, geradehin unzulässig, daß an solchen Schulen Juden angestellt werden. Das Resultat der Abstimmung fiel dahin aus, daß von vierzehn anwesenden Mitgliedern sich fünf für die Beibehaltung des Entwurfs und von den übrigen neun Mitgliedern, welche dessen Wegfall wünschten, vier sich für folgende Bestimmung:

„Juden können Schul-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß in sich schließen",

die letzten fünf endlich für eben diese Bestimmung, jedoch nur mit der Maaßgabe erklärten:

„daß die Juden von den Vorstands-Aemtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben."

Abg. Graf von Merveldt: Es wird von der hohen Versammlung gewiß der Grundsatz als wünschenswerth anerkannt werden, daß die in unserer Mitte gefaßten Beschlüsse so viel als möglich innerhalb der Gränzen der Ausführbarkeit bleiben. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß dies hier nicht der Fall sein würde, insofern die als unabänderliche Grundlage unserer Staats-Verfassung gewährte Parität der religiösen Verhältnisse verletzt wird. Nun bestehen diese Paritätsrechte, meines Dafürhaltens, nicht in demjenigen, was von einem geehrten Mitgliede, nämlich von dem Herrn Referenten, uns gestern auseinandergesetzt worden ist, indem er sie nach seinen individuellen Ansichten als ein ihm persönlich vorschwebendes Ideal formulirte, sondern darin, was sie, ihrem Wesen nach, sein sollen und müssen. Hiernach wird von katholischer Seite der Grundsatz festgehalten, daß jeder Unterricht, der in den Elementarschulen oder in niederen Unterrichts-Anstalten, die in die Kinder- und Erziehungsjahre der Jugend fallen, gegeben wird, und nicht blos technische Fertigkeiten betrifft, den katholischen religiösen Standpunkt fest-

halten muß. Wollte man diesen Grundsatz stören, so würde man in eine Ausartung verfallen, die einer nicht genügenden Handhabung der Toleranz angehört, und dieses würde mit den Paritätsrechten unverträglich sein. Darum müssen auch in meiner Heimat in solchen Anstalten, die zur Ausbildung von Elementarschullehrern bestimmt sind, Letztere als Religionslehrer ausgebildet werden, und wird, nebenbei gesagt, in denselben eine Aufnahme von jüdischen Eleven nie stattfinden können, um so weniger, als katholisch geistliche Fonds diese Seminarien ausstatten. Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist aber auch die Ausführbarkeit unserer Entschlüsse für mich und meine Mitstände bedingt, und nach dieser Maßgabe kann nur unter einer Verwahrung dieser unabänderlichen Grundlagen von vielen Mitständen und mir abgestimmt werden. Die Zulassung von Juden als Lehrer zu Elementarschulen oder überhaupt zu solchen Unterrichts-Anstalten, die in die Kinder- oder Erziehungsjahre der Jugend fallen, wird also mit Ausnahme des Unterrichts in blos technischen Fertigkeiten, z. B. Zeichnen, Turnen u. s. w., durchaus ungedenkbar sein. Nun möchte ich hieran noch die allgemeine Bitte an die hohe Versammlung knüpfen, doch zu bedenken, daß Se. Majestät der König von diesem Throne die Worte vor der ganzen Nation ausgesprochen haben:

„Ich und Mein Haus wollen dem Herrn dienen!"

Ich glaube, wir Alle haben diese Worte so verstanden, Se. Majestät der König habe damit nur sagen können: Wir wollen als Christen dem Herrn dienen, darum möchte ich bitten, daß wir diesem großherzigen Beispiel, welches sowohl des hochseligen als jetzigen Königs Majestät vor der Welt öffentlich kundgegeben haben, daß Sie der christlichen Religion die ihr gebührende, über alle Weltverhältnisse erhabene Stellung, die in früheren Jahren leider in den Hintergrund zu treten schien, wiedergegeben haben, daß wir uns diesem hocherhabenen Beispiele anschließen möchten, indem wir das christliche Prinzip überall da aufrecht zu halten bemüht sind, wo es eine belehrende, eine beirathende oder eine befehlende Stellung gilt.

(Bravo!)

Abg. von Wedell: Ich erlaube mir nur auf eine Abweichung

von dem Geschäfts-Reglement aufmerksam zu machen, in Bezug auf die letzte Abstimmung. Es handelte sich dabei um eine Petition, die an Se. Majestät den König gerichtet werden soll. Es ist nun gesagt, der Antrag der Abtheilung sei angenommen. Das wäre nur der Fall, wenn zwei Drittel der Stimmen dafür gewesen wären. Dies ist aber nicht der Fall. Der Antrag der Abtheilung ist also nach der Zahl der Stimmen nicht angenommen worden.

Referent: Ich muß bemerken, daß das, was der Sprecher so eben gerügt hat, auf einem Mißverständnisse beruht, zu welchem ich die Veranlassung gegeben habe, weil ich mich des Wortes „Petition" bedient habe. Es sollte heißen: „Bitte". Eine Petition ist nicht eingekommen. Die Bezugnahme auf das Geschäfts-Reglement findet also keine Anwendung.

Abg. **von Wedell**: Die Abtheilung hat den Antrag gestellt, daß in Form einer Petition der Antrag an Se. Majestät den König gerichtet werden möchte, an irgend einer Universität des Landes einen Lehrstuhl der jüdischen Theologie einzurichten. Hierüber ist abgestimmt worden. Dies ist eine Petition und kein Amendement zu dem Gesetz-Entwurf. Ich muß also bei meiner Ansicht stehen bleiben, daß zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, wenn dieser Antrag an den König gelangen soll.

Referent: Das ist derselbe Zweifel, der schon bei anderen Amendements erhoben worden. Darüber wird die hohe Versammlung zu entscheiden haben.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich glaube nicht, daß die Versammlung darüber zu entscheiden hat, sondern der Marschall. Wenn der Antrag eine Petition hätte sein sollen, so würde der Marschall, ehe abgestimmt worden ist, die nöthige Bemerkung gemacht haben.

Landtags-Marschall: Es ist dies allerdings ein Fall, wo es sich von der Interpretation des Gesetzes durch das Reglement handelt, und wo ich nicht werde umhin können, die Entscheidung zu übernehmen. Der Ausdruck Petition ist hier gebraucht worden, und in dieser Beziehung könnte der Fall zweifelhaft sein, indessen es ist schon öfter vorgekommen, daß an ein erfordertes Gutachten Anträge

geknüpft worden sind, und daß, wenn dieselben im engen Zusammenhange mit der Vorlage waren, sie nicht als besondere Petitionen betrachtet und zwei Drittel der Stimmen nicht verlangt worden sind. In diesem Sinne betrachte ich den Antrag der Abtheilung und halte ihn für ein Amendement.

Abg. **von Gudenau**: Wenn ich den Referenten der geehrten Abtheilung recht verstehe, so handelt es sich hier also gerade um die Frage, sollen einzelnen Juden, welche sich dazu qualifiziren, Elementarlehrer-Stellen anvertraut werden? Ich muß bemerken, daß hier ein wesentlicher Unterschied stattfindet zwischen der frühern Frage, welche nur die höheren Lehranstalten betroffen hat, und derjenigen, welche die Elementar-Unterrichts-Anstalten betrifft. Der Unterschied ist hauptsächlich rechtlicher Natur. Alle Familienväter haben nicht allein die moralische, sie haben auch die gesetzliche Verpflichtung, für den Elementar-Unterricht ihrer Kinder zu sorgen. Von Seiten der Wohlhabenden geschieht dies in der Regel, indem sie Hauslehrer haben, von Seiten der Unbemittelten dadurch, daß sie die öffentliche Elementarschule ihres Orts durch ihre Kinder besuchen lassen und besuchen lassen müssen; es ist also nicht in ihre Gewalt gegeben, ob sie ihre Kinder dahin schicken wollen oder nicht. Hier in der hohen Versammlung, wenn sie nämlich vollzählig ist, mögen wohl 100 Familienväter sein, welche Hauslehrer für ihre Kinder haben. Die Verhandlungen dieser Tage mögen wohl die Ansichten Vieler geändert, viele gegen die Juden bestehende Vorurtheile zerstört und manche mögen neue Ansichten gefaßt haben; ich glaube aber nicht, daß sie in einem einzigen dieser Mitglieder die Absicht hervorgerufen haben, einen jüdischen Hauslehrer anzunehmen, oder den christlichen Hauslehrer fortzuschicken und dafür einen Juden anzunehmen. Das glaube ich nicht.

(Zustimmung.)

Also, meine Herren, wenn wir den Juden sagen: qualifizirt euch, so werdet ihr bei den Elementarschulen angestellt, so kann man nichts mehr einwenden gegen ihre wirkliche Anstellung, wie in vielen anderen Fällen. Andere höhere Anstellungen bleiben doch noch freiwillig, sie können von der Wahl und vielen speziellen Umständen

abhängen. Wenn ich aber den Juden das verspreche, so muß ich es halten, und wenn ich es halte, was habe ich gethan? Ich habe den Armen, Unbemittelten, der nicht im Stande ist, sich einen Hauslehrer zu halten, genöthigt, die Erziehung seiner Kinder einem Juden anzuvertrauen, ich habe in die heiligsten Rechte gegriffen. Meine Herren! Es ist hier nicht davon die Rede, den Juden mehr oder weniger Rechte einzuräumen, es ist nicht davon die Rede, Toleranz, Humanität zu üben, es ist aber die Rede davon, wenn die Frage bejaht wird, daß wir den größten Despotismus üben, der, glaube ich, jemals vorgekommen ist . . .

. . . . . (Beifall)

indem man die Aeltern zwingen will, ihre eigenen Kinder gegen die Ueberzeugung von Millionen einem Juden anzuvertrauen. Denken Sie sich in die Lage, Sie sind Familienväter, die für ihre Kinder Hauslehrer haben, wenn man Sie zwingen wollte, den Christen fortzuschicken und einen Juden für die Kinder anzunehmen, was würden Sie dann sagen? Soll das den Armen geschehen? Wenn so viel von christlicher Toleranz und Humanität gesprochen worden ist, so will ich auch noch einen Satz anführen, der hier gilt: was du nicht willst, das man dir thue, das thue auch den Andern nicht; und ich setze hinzu: was ihr — die Wohlhabenden — nicht wollt, das euch geschähe, dazu zwingt den Armen nicht!

(Beifall.)

Abg. von Manteuffel II.: Hohe Versammlung! Es ist bisher in diesem Gesetze von Verhältnissen die Rede gewesen, wo die Juden in eine nähere Beziehung gebracht werden mit erwachsenen Christen, es ist bei diesen Verhältnissen von der Mehrheit der Versammlung gewünscht worden, daß diese Verhältnisse unbeschränkt eintreten, und diejenigen, welche in der Minorität geblieben sind, haben wenigstens einigen Trost gefunden. Wir hoffen, daß die erwachsenen Christen ihr Christenthum so hoch und fest stellen werden, daß ein nachtheiliger Einfluß auf die religiösen Ansichten daraus nicht hervorgeht; jetzt aber, meine Herren, wollen Sie die Wesen, deren Erziehung Ihnen anvertraut ist, in Verbindung stellen mit jüdischen Lehrern. Es kann zwar angeführt werden, es sei kein Schulzwang

vorhanden; indeſſen der Schulzwang auf einer beſtimmten Schule liegt ſehr in den Verhältniſſen. Wer das platte Land kennt, wird wiſſen, daß man die Schule nicht wählen kann, in welche die Kinder ſollen geſchickt werden, ſondern es iſt auf dem platten Lande, wie in kleineren Städten, bisweilen nicht anders möglich, die Aeltern ſind auf eine beſtimmte Schule angewieſen, ſie müſſen die Kinder in dieſe ſchicken, und alsdann wollen Sie alſo Ihre Kinder den jüdiſchen Lehrern übergeben? Das kann doch nimmermehr Ihre Abſicht ſein! Ich möchte, wenn es dahin käme, diejenigen glücklich preiſen, und mich mit ihnen, welche noch in der Lage ſind, die Pflichten eines Familienvaters ausüben zu müſſen. Ich glaube darum, daß es auch wohl kaum möglich ſein wird, daß dieſe Beſtimmung hier durchgehe. Wenn mir indeſſen auch auf der anderen Seite vielleicht eingewandt werden möchte, daß eine derartige faktiſche Nöthigung in Beziehung auf beſtimmte Schulen nicht eintreten werde, dann frage ich, warum ſtellen Sie überhaupt die jüdiſchen Lehrer an? Entweder iſt der jüdiſche Lehrer ohne Schüler, oder die chriſtlichen Schüler ſind ohne jüdiſchen Lehrer, und dann hilft der Lehrer nichts. Ich halte es für meine Pflicht, da ich einmal hier bin, noch einige Worte an den Referenten zu richten und ihn zu fragen, wer ihm das Recht gegeben hat, abdrucken zu laſſen, daß er an dem chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe eines früheren Juden hinterher noch zweifle? Das iſt im Gutachten der Abtheilung gedruckt worden, und ich verwahre mich dagegen; ich verwahre mich dagegen, daß hier geurtheilt werde über das Gewiſſen des getauften Juden und über das Gewiſſen des Geiſtlichen, der ihm die Taufe ertheilt hat; dieſe beiden Perſonen haben dieſe heilige Handlung allein zu beurtheilen und zu vertreten.

Referent **Sperling**: Auf dieſe perſönliche Interpellation erlaube ich mir, den geehrten Herrn zu bitten, das Gutachten der Abtheilung mit Aufmerkſamkeit zu leſen. Er wird dann finden, daß ein ganz andere Sinn darin liegt, als er ihn hineinlegt, und daß es dieſer Aeußerung in Beziehung auf mich hier nicht bedurft hätte.

Abg. **von Auerswald**: Ich habe dem geehrten Abgeordneten der rheiniſchen Ritterſchaft, der vor kurzem dieſen Platz einnahm,

für die Gesinnungen und Ansichten, die er ausgesprochen, meinen aufrichtigen Beifall gezollt, ich habe es um so eher gethan, als ich der Sache nach der Ueberzeugung war, daß seine Aeußerung auf einem vollständigen Mißverständniß beruhte. Es ist bereits gestern beschlossen, daß nur solche Aemter den Juden anvertraut werden, welche das christliche Glaubensbekenntniß nicht voraussetzen, und hier zugleich wiederholt gesagt, daß sie von denjenigen Aemtern, welche ein christliches Bekenntniß voraussetzen, ausgeschlossen sein sollen. Es handelt sich hier von Elementar-Lehrämtern, und man kann wohl keinen Zweifel haben, ob, wenn ein Lehramt zum christlichen Religionsunterricht verpflichtet, wie es bei fast allen Elementarlehrern, namentlich auf dem Lande, der Fall ist, die Juden davon ausgeschlossen sein sollen. Ich bin zwar der Meinung, daß diese Zweifel nicht statthaben können; um aber jedes Mißverständniß zu vermeiden, schlage ich vor, daß die Elementarlehrer von dem Antrage ausgeschlossen werden, und bitte den Herrn Referenten der Abtheilung, diesem Vorschlag beizutreten. Was übrigens die Erklärung des Herrn Referenten auf das, was das geehrte Mitglied aus der Niederlausitz gegen ihn bemerkte, betrifft, so muß ich doch auch gestehen, daß mich die betreffende Aeußerung des Gutachtens, wenn ich sie auch nicht vollständig so aufgefaßt habe, wie das letzterwähnte Mitglied, ebenfalls verletzt hat.

Es steht in dem Gutachten: „Weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie mit der Taufe zugleich die christlichen Glaubens-Wahrheiten in sich aufgenommen, an Schul-Anstalten beschäftigt worden.“ Ich kann zwar hierin nicht finden, daß man entschieden daran zweifle, daß sie die christlichen Glaubens-Wahrheiten in sich aufgenommen hätten; aber ich muß diese Aeußerung — und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich diesen harten Ausdruck gebrauche, er gilt nicht der Person, sondern der Sache — als eine verletzende Anmaßung insofern bezeichnen, als hier über den Glauben und die Gesinnung eines Anderen ein Urtheil gefällt wird, ein Urtheil, zu welchem nur der berechtigt ist, der die Herzen und die Nieren prüft, ein Urtheil, welches wir auch hier nach dem Sinne

aller von uns gefaßten Beschlüsse jederzeit als unstatthaft zurückgewiesen haben und für immer zurückweisen müssen.

(Bravo!)

Referent Sperling: Nach meiner Ansicht sollte gerade das Gegentheil ausgedrückt werden. . . . .

(Großer Lärm.)

Weil wir nicht die Gesinnung eines Anderen erkennen können . . . .

(Abermals großer Lärm und gewaltiges Fußstampfen.)

darum wissen wir nicht in überzeugender Weise, ob ein Jude, der sich taufen läßt, das Christenthum ganz in sich aufgenommen hat. . . .

(Derselbe Lärm wiederholt sich.)

Es wird von den Juden selbst nicht in Abrede gestellt, daß der Fall vorkommen kann, wo Jemand des Vortheils wegen, auch um zu einem Amte zu gelangen, sich taufen lasse.

Eine Stimme: Ich bitte um das Wort in Betreff dieser Stelle.

Abg. Naumann: Ich habe im Wesentlichen denselben Zweck, den das geehrte Mitglied hatte, welches vor mir auf dieser Stelle stand, nämlich den Abgeordneten aus der Rheinprovinz darauf aufmerksam zu machen, daß in der Befugniß, Jemanden als Lehrer anzustellen, noch nicht die Verpflichtung liege, ihn unter allen Umständen anzustellen. . . . .

(Großer Lärm.)

und daß am allerwenigsten daraus die Nothwendigkeit für diejenigen Herren folge, welche so glücklich sind, einen Hauslehrer halten zu können, auch einen Juden annehmen zu müssen.

(Der Abgeordnete Freiherr von Gudenau widerspricht, daß er dies behauptet habe.)

Habe ich falsch verstanden, so erledigt sich das Gesagte. Der geehrte Abgeordnete hat aber das ausdrücklich gesagt, daß mit der Annahme dieser Bestimmung die ärmeren Einwohner verpflichtet sein würden, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, in welcher jüdische Lehrer angestellt seien, weil es nicht in der Befugniß liegen würde, Juden nicht anzustellen. Diese Befugniß bleibt bestehen, daß da, wo es nicht angemessen erscheint, Juden anzustellen, sie auch nicht anzustellen sind; aber dagegen stimme ich, den Juden durch das Gesetz

gar nicht für fähig zur Bekleidung des Lehramtes zu erklären. Die Bestimmung, wie sie von der Abtheilung vorgeschlagen worden ist, hat nur den Sinn: die Juden nicht auszuschließen, woraus aber nicht folgt, daß sie von Schulen, wo das christliche Glaubensbekenntniß als wünschenswerthes Requisit des Lehrers erscheint, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Abg. von Gudenau: Ich muß dem verehrten Mitgliede, das vor mir gesprochen hat, und namentlich dem verehrten Mitgliede aus Preußen, bemerken, daß ich, bevor ich meinen Vortrag hielt, an den Herrn Referenten die Frage gerichtet habe, ob ich recht verstanden hätte, daß der Antrag des einen Theiles der Abtheilung dahin ginge: Den Juden Elementar-Lehrerstellen bei solchen Schulen, welche christliche Kinder besuchen, zu übertragen. Der Herr Referent antwortete mir mit Ja, wenn ich ihn nicht etwa wieder mißverstanden habe.

(Gelächter.)

Wenn der letzte verehrte Redner sagt, ich hätte von einer Verpflichtung der Armen gesprochen, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, der ein jüdischer Lehrer vorstehe, so habe ich das allerdings gesagt; und wenn man den Wortlaut so scharf nimmt, so muß ich gestehen, daß es nach den Verhältnissen der Rheinprovinz nicht ganz richtig ist; allein wenn an einem Orte ein jüdischer Lehrer fungirt, und auch die Aeltern in diesem Falle berechtigt sind, ihre Kinder eine Stunde weiter in die Nachbarschule zu schicken, so ist doch das so schwer, daß es fast einem Verbote gleichkommt, und ich glaube, daß dadurch meine frühseren Aeußerungen gerechtfertigt sind, und daß sie, wenn ich nicht irre, zu meiner großen Freude Anklang in der Versammlung gefunden haben.

(Große Aufregung in der Versammlung und Zeichen des Einverständnisses. Der Ruf nach Abstimmung immer lauter.)

Landtags-Marschall: Lassen Sie nicht so viele Zeit unbenutzt vorübergehen!

(Ruhe in der Versammlung.)

Referent Sperling: Es kann Keinem in der Abtheilung eingefallen sein, einen Juden da anstellen zu wollen, wo es sich um den

Religions-Unterricht handelt. Es gilt nur um das Prinzip, welches schon das Edikt von 1812 aufgestellt hat.

(Neue Aufregung.)

Abg. Graf von Schwerin: Ich trete hier zu dieser Frage denjenigen fünf Mitgliedern bei, welche das Abtheilungs-Gutachten nur unter dem ausdrücklichen Hinzufügen angenommen wissen wollen, daß die Juden von den Vorstands-Aemtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben, und zwar in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Prinzip, was ich bisher vertheidigt habe, und was nach meiner Meinung der Abgeordnete aus der Rheinprovinz bestimmt hervorgehoben hat. Bei den Elementarschulen kommt es nicht auf den wissenschaftlichen Unterricht an, sondern auf die Legung der Grundlage des Lebens, und diese Grundlage ist in unserem Staate dem größten Theile der Bewohner nach die christliche. Daher muß die Minderheit sich der Mehrheit fügen, und es können diese Stellen nur Christen anvertraut werden.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist keineswegs meine Absicht, die hohe Versammlung noch länger von der Beschlußnahme abzuhalten, die in der Sache zu fassen ist, obwohl ich noch reichen Stoff zu erörtern hätte. Ich kann demjenigen, was in Bezug auf die Nothwendigkeit des christlichen Elementes in den Elementarschulen gesagt worden ist, nur meinen vollen Beifall zollen; ich muß mir aber erlauben, die hohe Versammlung auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Erhaltung dieses Prinzips von gleicher Wichtigkeit für die Gymnasien, für die Progymnasien und für alle in ähnlicher Kategorie mit ihnen stehenden Schulen ist. Auch diese Anstalten empfangen den Knaben schon von dem zehnten Jahre seines Lebens an, und Niemand wird glauben, daß schon in diesem Alter die Erziehung, die in der Familie auf der christlichen Grundlage begonnen hat, vollendet sei. Der Jüngling fängt nur allmälig an, sich fester und selbstständiger zu entwickeln und auszubilden in Gesinnung und den Wissenschaften, welche diesen Anstalten als Unterrichts-Gegenstände zugewiesen sind; aber bis zur höchsten Klasse dieser Anstalten ist die Aufgabe nicht blos dahin gerichtet, Kenntnisse

mitzutheilen, sondern der ganze Unterrichtsstoff ist zugleich als Erziehungs-, als Bildungsmittel zu betrachten, um sowohl auf die geistige, als auf die Gemüths-Entwickelung des Menschen hinzuwirken. Aeltern sind gezwungen, ihre Kinder diesen Anstalten anzuvertrauen, und haben wohl ein Recht darauf, daß ihre im Schoße des Christenthums geborenen und in seinem Geiste treu von ihnen bewahrten Kinder auch in den öffentlichen Schulen in demselben Geiste weiter erzogen und gebildet werden. Wer wollte ihnen dieses Recht schmälern oder entziehen? Es würde meines Erachtens ein eben so großes Unrecht sein, dieses erziehende Prinzip durch fremde Elemente an den gedachten Anstalten zu trüben, als wenn dies in den Elementarschulen geschähe. Ich muß wiederholen, was ich bei anderer Veranlassnng ausgesprochen habe, obwohl ich zu meinem Bedauern mißverstanden worden bin, indem man die von mir angedeutete christliche Lebensgemeinschaft auf etwas bezogen hat, wovon ich in meinen Gedanken am weitesten entfernt gewesen bin. Ich habe nicht an den gemeinschaftlichen Speisetisch gedacht, sondern an ein höheres Leben, an die christliche Gemeinschaft im Gebete, in der Erbauung, im Gesange, überhaupt in der Erhebung des Gemüthes zu Gott; nur dieses Leben habe ich unter der christlichen Lebensgemeinschaft verstanden, die ich erhalten zu sehen wünsche in den bezeichneten Anstalten, die zu erhalten ich Sie dringend bitte, damit die Jugend, erzogen und gebildet auf christlicher Grundlage, gestärkt und genährt in jener christlichen Lebensgemeinschaft, den Versuchungen, denen sie in ihrem Leben und vielleicht nach den hier über die Lehr-Anstalten gefaßten Beschlüssen in höherem Grade entgegengehen wird, um so gerüsteter und befestigter entgegengehen könne.

(Großer Beifall; zugleich aber auch wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Es haben sich noch einige Redner gemeldet.

(Von allen Seiten: Abstimmung! Abstimmung!)

Der Antrag der Majorität der Abtheilung geht dahin:

„Juden können Schul-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekennt-

niß in sich schließen, jedoch mit Ausnahme der für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen und der Vorstands-Aemter."

Das ist der Vorschlag der Majorität. Der andere Antrag, daß die Elementarschulen und Vorstands-Aemter mit eingeschlossen werden sollen, hat keine Majorität für sich.

Referent **Sperling**: Die Ansicht ist getheilt, es hat sich überhaupt keine Majorität herausgestellt.

Landtags-Marschall: Wie ich die Abtheilung verstehe, so haben 9 gegen, 5 für den erst angegebenen Antrag gestimmt, für den letzteren nur 4 Stimmen. Es fragt sich also, ob der am weitesten gehende Antrag hier Unterstützung findet?

(Es ergiebt sich kein Resultat.)

Abg. Graf **von Merveldt**: Ich trage auf Namens-Aufruf an.

(Ein anderes Mitglied, ihm zur Seite, verlangt gleichfalls den Namens-Aufruf.)

Landtags-Marschall: Ob der Namens-Aufruf verlangt wird?

(Von allen Seiten: Nein! nein!)

Ich werde also die Frage auf den Antrag der Majorität der Abtheilung stellen, und die Frage lautet hiernach so:

„Sollen Juden Schul-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten können, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen, jedoch von den Vorstands-Aemtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben?"

Diejenigen, die für diesen Antrag stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Ein großer Theil der Versammlung erhebt sich; ein anderer bleibt sitzen.)

Ich bitte die Herren Ordner, zu zählen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 226 gegen 180 Stimmen verneint.

Da diese Frage verneint ist, so folgt hieraus, daß der Abschnitt 5 des §. 35 stehen bleibt.

Referent **Sperling** (liest vor):

„§. 36.

In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Ju-

den nach §. 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, haben dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats-Behörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben, als auch die nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen."

Das Gutachten zu §. 36 Abschnitt I. lautet:

§. 36 des Gutachtens.

Abschnitt I. In Betreff der ständischen Rechte wird hier auf die bestehende Verfassung verwiesen. Nach dieser sind die Juden von den Kreistagen, der aktiven und passiven Wahl der Landtags-Abgeordneten und sogar von der allgemeinen Befugniß, die ständische Uniform zu tragen, ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß diese Ausschließung mehreren Mitgliedern dem allgemeinen Grundsatze „gleiche Pflichten, gleiche Rechte", nicht entsprechend erscheinen konnte, so mußte sich auch bei ihnen folgende Betrachtung geltend machen. Da der Jude seit länger als dreißig Jahren über das Wohl seiner Stadt mitberathen hat, ohne daß daraus irgend ein Nachtheil für seine christlichen Mitbürger hervorgegangen ist, so ist auch kein Grund vorhanden, an seine Mitberathung über Angelegenheiten seines Kreises irgend eine Besorgniß zu knüpfen.

Auf den Kreistagen sowohl, als auch auf den Landtagen, werden nicht die Interessen irgend einer Kirche, sondern nur allgemeine bürgerliche Angelegenheiten verhandelt, welche die Juden eben so, wie die Christen, nahe angehen. Um hierüber Rath zu pflegen, wie es dem allgemeinen Besten frommt, ist nicht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Religions-Gesellschaft, sondern die allgemeine Bürger-Tugend erforderlich, für welche der Jude eben so, wie der Christ, empfänglich ist. Wenn der Jude in der Stadtverordneten-Versammlung der größten Städte der Monarchie an der Berathung über deren sonstige Interessen Theil nimmt, welcher Grund ist dann vorhanden, ihn von der Theilnahme an der Wahl eines Landtags-Abgeordneten auszuschließen? Wird er endlich selbst von seinen christlichen Mitbürgern und Mitständen zu einem Landtags-Abgeordneten gewählt, so läßt sich auch mit voller Sicherheit annehmen, daß er dazu nicht

sein werde. Diese Betrachtung führte dahin, daß die Abtheilung mit zehn Stimmen gegen drei sich dafür erklärte,

daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen seien.

Abg. Frhr. von Gakron: Ich habe in einer der früheren Debatten erklärt, daß ich zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß die Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden in einem größeren Grade mit dem Wohle des Staates vereinbar sei, als ich nach früheren Ansichten selbst geglaubt habe, aber ich habe zugleich die Ueberzeugung ausgesprochen, daß diese Ausdehnung der bürgerlichen Rechte nach meiner Ansicht nicht in dem Maße stattfinden möchte, als sie bereits in der hohen Versammlung beschlossen worden ist, daß sie ferner sich nicht auf die vollen Befugnisse der Ausübung ständischer Rechte erstrecken möchte. Ich habe keine Veranlassung gefunden, von dieser letzten Ueberzeugung abzuweichen, und ich bitte um die Erlaubniß, meine Gründe der hohen Versammlung mittheilen zu dürfen. Den ersten Grund habe ich bereits vor einigen Tagen hervorgehoben, es ist nämlich der, daß ich, nachdem die Juden bis jetzt bedeutenden Beschränkungen in der Ausübung der bürgerlichen Befugnisse unterworfen waren, in der Ertheilung des höchsten bürgerlichen Rechtes, der Ausübung ständischer Vertretung allerdings einen Sprung in der Gesetzgebung erblicke, indem mehrere Stadien einer, wie mir scheint, nothwendigen Vorbildung dadurch überschritten würden. Es ist mir von dem sehr geehrten Mitgliede für Krefeld hierauf entgegnet worden, daß ein solcher Sprung in der Gesetzgebung hier nicht obwalte, indem die vollständige Emanzipation sich als nothwendiger Anknüpfungspunkt an die gegenwärtige Bildungsstufe der Juden im Allgemeinen anschließe. Ich verkenne keineswegs, daß zum Theil die Bekenner des jüdischen Glaubens auf einer hohen Bildungsstufe stehen, ich habe selbst mehrere ausgezeichnete Männer unter ihnen kennen und verehren gelernt; ich muß aber doch bemerkbar machen, daß, wie mir scheint, nicht in allen Theilen unseres Vaterlandes diese Bildung auf gleicher Stufe steht, daß in der Allgemeinheit hier noch große Unterschiede obwalten. Ich mache ferner einen Unterschied zwischen einer mehr einseitigen Fachbildung, auch selbst Gelehrtenbildung und einer Bildung für das öffentliche, praktische

Leben. Ich glaube, daß die letztere nur durch das Leben selbst, durch die Bewegung in öffentlichen Beziehungen vorbereitet und erreicht werden kann. Ob nun die Juden, die sich bisher fast ausschließlich nur merkantilischen Zwecken hingaben, von vielen öffentlichen Beziehungen aber ausgeschlossen waren, schon jetzt zur Ausübung dieses höchsten bürgerlichen Besitzes befähigt sind, muß ich dahingestellt sein lassen. Ich glaube, daß wir selbst erst dadurch, daß wir durch die provinzialständischen und andere bürgerlichen Beziehungen durchgegangen sind, zu dem Standpunkt gelangt sind, auf dem wir gegenwärtig stehen, und ich weiß nicht, ob ohne diese Vorbildung der gegenwärtige Vereinigte Landtag diejenige Sicherheit oder den Takt sich angeeignet haben würde, welcher von dem Inlande, wie von dem Auslande, ihm, so viel mir bekannt, zugesprochen worden ist. Als zweiten Grund führe ich folgenden an. Es ist bereits, wenn ich nicht irre, in der gestrigen Debatte in Erwägung gezogen worden, daß bedeutende Reichthümer sich in den Händen der jüdischen Bevölkerung in Folge ihres Scharfsinnes und glücklicher Operationen in kommerzieller Richtung angehäuft haben.

Es haben Konzentrirungen dieser Reichthümer in einzelnen Händen stattgefunden, die ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale der politischen Zustände von Europa gelegt haben. Wenn die Emanzipation vollständig erfolgt, auf die ständischen Rechte ausgedehnt wird, so wird die nächste Folge sein, daß ein großer Theil dieser Reichthümer auf den Erwerb von Grund-Eigenthum gewendet wird, weil das Grundeigenthum in unserem Staate die Basis der Standschaft ist.

Wir Grundbesitzer könnten in materieller Beziehung uns damit ganz einverstanden erklären, indem dann die Preise der Güter steigen würden; es lassen sich aber nicht alle Dinge mit dem materiellen Maßstabe bemessen. Es ist ferner erwähnt worden, und mit Recht, daß in manchen Landestheilen der Kredit sich größtentheils in den Händen von Juden befindet, und die kleineren Grundbesitzer ihnen gewissermaßen tributär, von ihnen abhängig sind. Wenn nun in diesen Landestheilen die Juden auch noch bedeutendes Grundeigenthum erwerben, so gestehe ich, daß ich besorge, daß dann bei den Wahlen

zur Standschaft nicht blos die Würdigkeit, sondern auch andere Rücksichten obwalten können. Wir haben bisher wenig von Wahl-Umtrieben gewußt. Unsere provinzialständischen Institute fanden noch nicht den allgemeinen Anklang in der Nation, der unseren gegenwärtigen centralständischen Institutionen zu Theil wird. Die Stellung eines Abgeordneten des Vereinigten Landtages ist eine so ehrenvolle, so begehrenswerthe, daß der Ehrgeiz gewiß vielfach nach ihr streben wird, und so werden wir auch bei uns Wahl-Umtriebe naturgemäß entstehen sehen, und wenn auch nicht in der Ausdehnung, die sie in England erreichen, so werden sie dennoch einen Einfluß auf die Wahlen ausüben. Ich weiß, daß dieser Zustand eintreten wird, wenn man auch die Emancipation nicht bis auf diesen Punkt ausdehnt; aber ich gestehe, daß ich nicht möchte, daß die Macht der Geld-Aristokratie einen zu bedeutenden Einfluß auf die Ergänzung unserer Reihen ausübte.

Der dritte Grund, der mich veranlaßt, mich gegen die Ertheilung der ständischen Rechte an Juden zu erklären, ist der der Theilnahme an der Gesetzgebung. Ich habe es bereits anerkannt, daß der Jude auf seinem Glaubenswege eben sowohl zur Stufe der höchsten sittlichen Bildung emporsteigen kann, als der Christ; ich glaube aber, daß die Lehrsätze der christlichen Moral der klarste und sicherste Weg sei, um diesen Standpunkt zu erreichen, namentlich in Bezug auf Zwecke der Volkserziehung. Welche Ansichten über Kirche und Staat man auch hegen mag, so wird mir doch, glaube ich, zugestanden werden müssen, daß auf die Entwickelung unserer socialen Zustände und der Gesetzgebung der Geist des Christenthums großen Einfluß geübt, daß die Gesetzgebung theilweise aus ihm hervorgegangen ist, und daß es daher bedenklich ist, Andersgläubenden und Andersdenkenden eine Theilnahme an der Gesetzgebung einzuräumen, so lange ihr Glaube zu einer schroffen Absonderung und Abgrenzung von dem unsrigen führt. Man wird mir vielleicht den Vorwurf der Inkonsequenz machen, daß ich den Juden einen Theil an der Staatsverwaltung, wenn auch nicht in dem umfassenden Grade der gestrigen Abstimmung, zuerkennen wollte, während ich die ständischen Rechte ihnen absprechen

will; es ist aber ein Unterschied zwischen der Handhabung der Gesetze und zwischen der Gesetzgebung selbst, und ich betrachte es als eine Thatsache, daß gegenwärtig noch eine scharfe Sonderung zwischen Judenthum und Christenthum existirt. Wir haben die Juden allerdings zum Theil in diese Sonderung hineingedrängt, aber theilweise liegt sie auch in den Dogmen des jüdischen Glaubens. Wir dürfen nicht vergessen, daß von Alters her die Juden sich als ein auserwähltes Volk betrachten und stets die Richtung gehabt haben, von anderen Nationen sich abzusondern. — Wenn die Emancipation auch nicht die äußerste Stufe bürgerlicher Gleichstellung erreicht, wenn sie eine bedingte bleibt, so ist doch der Fortschritt, der dadurch in's Leben treten wird, bereits ein so bedeutender, daß die schroffe Absonderung sich mildern, die Vorurtheile aufhören werden. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, dann wird die Zeit ihr Recht ebenfalls in Anspruch nehmen, und die Frage wird nochmals zur Entscheidung kommen, ob den Juden alle Befugnisse, auch die höchsten im Staate, ertheilt werden sollen. Ich würde es bedauern, wenn ich durch den Inhalt meines heutigen Vortrages der günstigen Meinung, die sich in einigen wohlwollenden Aeußerungen gegen mich ausgesprochen hat, verlustig gehen sollte; ich glaube indessen nicht, daß irgend eine Inkonsequenz zwischen meiner heutigen und meiner neulichen Aeußerung liegt, und daß sie vielmehr in folgerechtem Zusammenhange stehen; ich glaube, die hohe Versammlung wird es wenigstens anerkennen, daß ich mit dieser Erklärung offen und gewissenhaft meine Meinung ausgesprochen habe, selbst wenn ich das Bewußtsein habe, in der Minorität zu sein, und zweitens dadurch zu erkennen gegeben habe, daß ich den Stand eines Abgeordneten, eines Vertreters unserer Mitbürger, wodurch auch mir die Ehre zu Theil wird, in Ihren Reihen zu sitzen, so hoch anschlage, daß ich nur dann die Ausübung dieses Rechtes zugestehen möchte, wenn nach meiner gewissenhaftesten Ueberzeugung Alles vorhanden ist, was zu dieser Stellung befähigt.

(Bravo!)

Abg. Graf von Schwerin: Ich setze zunächst voraus, daß, wenn hier von jüdischen Rechten gesprochen wird, das Patronat

nicht mit einbegriffen ist, weil davon später die Rede sein wird. Dies vorausgeschickt, bin ich allerdings der Meinung, daß kein Grund vorhanden ist, die ständischen Rechte den Juden nicht einzuräumen; ich bin aber weit entfernt, dem verehrten Abgeordneten, der eben die gegentheilige Meinung aussprach, Inkonsequenz in dieser Beziehung vorzuwerfen, sondern ich freue mich aufrichtig, daß er das Prinzip, von dem ich und eine große Anzahl anderer Mitglieder bisher uns haben leiten lassen, bis zu diesem Punkte bereits anerkannt hat; es ist etwas nicht ganz Leichtes, ein Prinzip bis in die äußersten Konsequenzen zu verfolgen, es mag auch nicht überall ganz richtig sein, das will ich zugeben. Und wenn ich mich freue, daß er soweit unserem Prinzipe sich angeschlossen hat, so erlaube ich mir aber auch, zur Widerlegung dessen, was er gesagt hat, auf einige Momente aufmerksam zu machen. Zunächst ist es das der Geld-Aristokratie, die er fürchtet in Bezug auf Gewährung ständischer Rechte an Juden. Da muß ich gestehen, daß er in dieser Beziehung nicht den Juden, sondern den Christen einen Vorwurf macht, nicht diejenigen, die bestechen, sondern diejenigen, die sich bestechen lassen, sind verwerflich. Da aber die große Mehrzahl derer, auf die dieser Geldeinfluß eine Gewalt ausüben könnte, immer aus Christen besteht, so würde dieser Vorwurf die Christen und nicht die Juden treffen.

(Aufregung.)

Dann ist etwas, was von ihm gesagt worden ist mit Rücksicht auf den Einfluß der Juden auf die Gesetzgebung, mir nicht ganz richtig erschienen. Ich bitte doch immer zu bedenken, meine Herren, daß sich das Verhältniß bekanntlich wie 16 Millionen zu 200,000 gestaltet, und daß, wenn wir das Recht anerkennen, daß Juden auch Stände-Mitglieder werden können, weil wir ihnen nicht das Recht vorenthalten können, Staatsbürger zu sein, daraus nicht folgt, daß überhaupt welche Juden, am wenigsten aber ein großer Theil Juden in der Stände-Versammlung sitzen wird, daß also durchaus kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß der Einfluß der Juden den Einfluß des christlichen Elements auf die Gesetzgebung paralysiren könnte, wenn man auch wirklich nicht annehmen wollte, daß

das christliche Bewußtsein bei der großen Mehrzahl der Mitglieder eine solche Kraft hätte, daß es sich auch einer Mehrzahl von Juden gegenüber aufrecht erhalten könnte. Ich glaube, daß eben so wenig aus der Macht des Geldes, wie aus der Macht des Geistes irgendwie Gefahr für die ständische Versammlung durch die Theilnahme der Juden erwachsen kann, und stimme daher dafür, daß ihnen auch die Theilnahme an solchen Versammlungen, wie das Recht der Kommunal- oder Gerichts-Verwaltung zugestanden werden möge.

Abg. Hansemann: Der verehrte Abgeordnete Schlesiens, welcher vorhin sprach, hat einen Grund gegen die Zulassung der Juden zu ständischen Rechten darin gefunden, daß sie vorzugsweise mit merkantilen Geschäften sich abgeben; er hat außerdem einen Grund zu dem guten Takt dieser Versammlung darin gefunden, daß ihre Mitglieder jene Geschäfte meistens nicht betreiben. Ich muß nun bemerken, daß ich meinerseits glaube, man könne in merkantiler Beschäftigung eben so wohl wie auch in anderen sich eine gute praktische Bildung erwerben; diese Beschäftigung schließt keineswegs aus, daß man ein guter und nützlicher Deputirter sein könne. Eben so gut wie dies auf Christen paßt, eben so wird es auch auf die Juden anzuwenden sein. — Die anderen Gründe, welche das geehrte Mitglied anführte, veranlassen mich, gerade im entgegengesetzten Sinne zu stimmen. Wenn die Juden dadurch, daß sie ständische Rechte erlangen, sich veranlaßt finden, so viel mehr Grundeigenthum zu kaufen, sich also auch der Landwirthschaft zu widmen, so erreichen wir ja gerade das, was so vielseitig gewünscht worden ist. Man hat überall gewünscht — und mit Recht, — die Juden möchten sich mehr dem Handel entziehen, und vielseitigere Beschäftigungen treiben; gerade das würde also nach der Ansicht des geehrten Abgeordneten befördert werden; und insofern ist also die Theilnahme an den ständischen Rechten ein wesentliches Mittel, um die Juden von dem Handel zu edleren Beschäftigungen hinzuleiten. Auch der Grund, daß ihr Ehrgeiz sie antreiben würde, Mitglieder des Landtags zu werden, ist einer derjenigen, der mich bestimmt, ihnen ständische Rechte zuzusprechen. Gerade das ist ja die Absicht, daß

wir in ihnen einen edleren Ehrgeiz erwecken, daß wir in ihnen das Gefühl beleben wollen, den Mammon nicht als das höchste Ziel zu betrachten, sondern daß ein adlerer Ehrgeiz, als blos reich zu sein, ihren Charakter durchdringe. Auch ich halte, wie der geehrte Abgeordnete, die ständische Stellung für eine sehr hohe, aber ich habe die Ueberzeugung, daß, indem wir sie auch den Juden eröffnen, diese Stellung dadurch keineswegs herabgesetzt werden wird. Diejenigen Juden, die in diesem Saale dann Zutritt finden werden — ihre Zahl wird gewiß sehr klein sein — werden durch ihre Fähigkeiten und Eigenschaften sich so auszeichnen, daß wir uns ihrer nicht zu schämen haben. Ich stimme deshalb für den Antrag der Majorität der Abtheilung.

Abg. Frhr. **von Gaffron**: Darf ich um das Wort behufs einer persönlichen Bemerkung bitten. Ich glaube von dem geehrten Redner, der eben gesprochen hat, in einigen Beziehungen ganz mißverstanden worden zu sein. Wenn ich nämlich gesagt habe, daß sich die Juden bisher vorzugsweise in kommerziellen Richtungen bewegt und darum mindere Befähigung für öffentliche Aemter gehabt hätten, so muß ich mich unbedingt dagegen verwahren, dies im Allgemeinen auf diejenigen angewendet zu haben, die sich in kommerzieller Richtung überhaupt bewegen. Ich achte den kaufmännischen Stand sehr hoch und habe neulich geäußert, daß auch ländliche Grund-Eigenthümer stolz darauf sind, industrielle Landwirthe zu sein, wodurch annähernde Beziehungen zwischen beiden Ständen entstehen; ich glaube aber, daß diejenigen unter uns, die sich bis jetzt der kommerziellen Richtung hingegeben haben, schon eine regere Theilnahme an den allgemeinen öffentlichen Zuständen ausgeübt haben, als bis jetzt die Juden, welchen die Gelegenheit zu einem öffentlichen Wirken fehlte, und dies ist der einzige Grund, warum ich jene Bemerkung ausgesprochen habe. Ein zweiter Grund des Mißverständnisses scheint aus meiner Aeußerung wegen Erwerb von Grund-Eigenthum hervorgegangen zu sein. Ich habe in materieller Hinsicht nichts dagegen einzuwenden, ich finde es auch wünschenswerth, daß die Juden sich in anderen als kommerziellen Richtungen bewegen, aber ich habe ausgesprochen, daß, wenn sie in solchen Gegenden auch durch Grund-

besitz das Uebergewicht bekommen, wo sie schon einen bedeutenden Einfluß durch die Kredit-Verhältnisse üben, auch auf die Wahlen dieses Uebergewicht influiren könne, wozu nicht eben Bestechung, sondern das Verhältniß der Abhängigkeit derer führen könnte, welche durch eine drückende Vermögens-Lage in solche gebracht worden sind.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. von Hackerath: Das geehrte Mitglied aus Schlesien, welches so eben die Tribüne verlassen hat, erkennt an, daß es unter den Juden hochgebildete, sittlich-würdige Männer giebt. Wohlan, meine Herren, auf solche Männer würde sich gewiß die Wahl vorzugsweise richten, und von der Theilnahme solcher Männer an den ständischen Versammlungen wäre gewiß nie eine Gefahr, sondern immer nur Gutes für die Sache zu erwarten. Die Beschlüsse, welche bereits in der vorliegenden Angelegenheit gefaßt worden sind, scheinen es mir zu einer unerläßlichen Konsequenz zu machen, daß auch auf diesem Gebiete unserer Verhandlungen den Juden Gerechtigkeit widerfahre, und es kann der Umstand, daß möglicherweise hier oder da durch den Einfluß eines wohlhabenden Juden eine Wahl anders geleitet werden würde, als sie der Ueberzeugung der Wähler nach ausfallen müßte, dieser Umstand kann keinen Grund abgeben, den Juden die Berechtigung zu entziehen. Sehe ich auf das Beispiel der Länder, wo die Juden bereits alle Rechte haben, so finde ich, daß von dieser Seite keine Nachtheile zu befürchten sind. Uebrigens bin ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft, daß nach Lage unserer Gesetzgebung von den den Juden einzuräumenden ständischen Rechten das Patronatsrecht auszunehmen sei. Wir werden uns, wenn wir dieser Ansicht Folge geben, der kurhessischen Verfassung anschließen. Diese Verfassung bestimmt, daß von den Rechten, welche den Juden zustehen, allein ausgeschlossen seien 1) das Patronatsrecht über christliche Kirchen, 2) die Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern. Das sind die einzigen Ausnahmen. Wir haben also nicht nur in dem so oft genannten Auslande, sondern in Deutschland selbst ein Beispiel, daß in Beziehung auf die Juden gerecht verfahren wird. Wenn das geehrte Mitglied behauptet hat, daß der Geist des Christenthums eine wesentliche Einwirkung auf die

Gesetzgebung ausübe, ja, daß er die Grundlage unserer Gesetzgebung sei, so stimme ich dem vollkommen bei. Ich möchte aber einen Unterschied machen zwischen dem Geist der Kirche und dem allgemeinen Geist des Christenthums. Das kirchliche Leben muß sorgfältig gepflegt werden, es ist die individuelle Form des christlichen Geistes, und nur durch die Form kann der Inhalt sich offenbaren. Wenn es sich aber darum handelt, den christlichen Geist in seiner Allgemeinheit zu erfassen, so muß man vom Kirchlichen, vom Konfessionellen abstrahiren. Man muß anerkennen, daß der Geist des Christenthums in unserer Zeit das Leben des Volkes, unsere Sitten, unsere Literatur so durchdringt, daß nicht leicht ein gebildeter Mensch sich der Einwirkung dieses Geistes der Wahrheit und der Liebe entziehen kann. Seine äußeren Erscheinungen sind Humanität und Sittlichkeit, auf diesen Grundlagen ruht unsere Gesetzgebung, auf diese Eigenschaften kommt es an, wo es sich um die Theilnahme an ständischen Verhandlungen handelt. Da aber bei den betreffenden Wahlen die Wähler gerade auf diese Eigenschaften, der Natur der Sache nach, allein Rücksicht zu nehmen haben, so sehe ich keine Nothwendigkeit, irgend einen Unterschied zu treffen zwischen Juden und Christen, in Beziehung auf die Ausübung ständischer Rechte. Ich sehe darin nicht allein keine Nothwendigkeit, sondern ich würde es als eine Ungerechtigkeit erkennen, wenn man den Juden diese Rechte nicht zugesteht. Es hat ein geehrtes Mitglied aus Pommern einen Vortrag gehalten, der sehr gemischter Natur war. Er hat theils Erbauung, theils Belustigung hervorgerufen, also zwei sehr heterogene Dinge mit einander verbunden. Ich will Sie nicht auf diesen Vortrag zurückführen, nur eine Stelle desselben erlaube ich mir hervorzuheben. Der Redner hat sie aufgefordert, Alle Missionaire zu werden und ihre armen jüdischen Brüder zu sich zu erheben. Auch ich rufe Ihnen zu, meine Herren, seien Sie Missionaire, so viel an Ihnen ist, reißen Sie die Schranken, welche die Juden von den Christen trennen, nieder, wirken Sie dahin, daß nicht ferner stattfinde, was in der Denkschrift aus dem Bericht des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder angeführt ist. Es heißt darin, daß die niedere Kulturstufe, auf der sich die Juden in jenem Landestheile noch befinden, zum

Theil daher rühre, daß sie daran gewöhnt seien, sich ohnehin von den Christen verachtet zu sehen. So lange wir die Juden nicht für würdig halten, hier unter uns zu sitzen, so lange verachten wir sie; und so lange wir sie verachten, handeln wir gegen unsere Christenpflicht, die darin besteht, im Menschen überall den Menschen zu ehren!

(Bravo!)

Abg. von Manteuffel II.: Ich möchte die hohe Versammlung an den Beschluß erinnern, der vor mehreren Wochen gefaßt worden ist, wo nach meiner Meinung die Frage entschieden wurde, so daß die Sache als eine abgemachte zu betrachten ist. Dessenungeachtet will ich meine Ansicht kurz aussprechen. Ich erkläre kurz, daß ich an dem Gedanken des christlichen Staates festhalte. Ich erkläre, daß ich in einem christlichen Staate mir auch nur einen christlichen König denken kann, der sich nur auf seine christlichen Stände stützt. Dies ist in der vorliegenden Frage mein kurzes politisches Glaubensbekenntniß. Da ich zu meinem Bedauern aus den bisherigen Vorträgen entnehmen zu dürfen geglaubt habe, daß nicht in allen Mitgliedern dieser Begriff über den christlichen Staat feststeht, so wünsche ich, auch meine Ansicht über die hohe Würde der Standschaft auszusprechen. Ich glaube, daß die Standschaft das höchste Gut ist, das wir besitzen können, daß wir bei der vorliegenden Beschlußnahme nur davon ausgehen dürfen, daß wir Stände das Höchste erreicht haben, was im Staate zu erreichen möglich ist. So lange wir nicht sagen können, daß ein Jude gleich moralisch hoch stehe, wie ein Christ, so lange wir nicht zugestehen können, daß die Juden auf demselben Niveau der religiösen Bildung sich befinden, wie die Christen, so lange müssen wir wünschen, daß die Standschaft, das wichtigste politische Recht, ausschließlich den Christen verbleibe. Man mag denken über den christlichen Staat, wie man will, so lange man die Würde der Standschaft auf der Höhe erhalten will, auf welcher sie jetzt steht, so lange dürfen wir die Juden an diesem wichtigen Rechte nicht Theil nehmen lassen.

Landtags-Kommissar: Ich muß vorausschicken, daß ich mich drei Wochen lang in demselben Irrthum befunden habe, zu welchem

sich der geehrte Redner vor mir so eben bekannt hat, indem auch ich glaubte, daß durch den Beschluß, welchen die hohe Versammlung am 20. Mai c. gefaßt, die jetzt vorliegende Frage bereits entschieden sei. Die erste damals gestellte Frage lautete:

„Soll die Ausübung der ständischen Rechte an keinerlei Art von religiösen Glaubens-Bekenntnissen gebunden sein?"

Diese Frage wurde mit 319 Stimmen gegen 158 Stimmen verneint.

Die zweite Frage lautete:

„Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?"

Diese Frage wurde mit großer Majorität bejaht. (Vergl. Bd. IV. S. 431.)

Ich habe, wie gesagt, geglaubt, die jetzt vorliegende Frage sei schon damals entschieden, weil ich voraussetzen mußte, daß sich die hohe Versammlung in einer langen, fast ermüdenden Debatte mit einem praktischen Gegenstande habe beschäftigen wollen. Praktisch war aber die Beschäftigung nur dann, wenn die Frage über die politischen Rechte der nicht christlichen Bevölkerung auf die Juden bezogen wurde, da mit wenigen ganz singulairen Ausnahmen der preußische Staat keine andere als nichtchristliche Bewohner hat, und ich nicht voraussetzen durfte, die hohe Versammlung habe sich nach den Andeutungen eines geehrten Redners mit den Anbetern der Sonne, des Mondes und der Sterne beschäftigen wollen. — Die Debatte der letzten drei Tage hat mich in dieser Beziehung enttäuscht, da ich anerkennen muß, daß eine wörtliche Entscheidung der Frage über die Verleihung der politischen Rechte an die Juden damals nicht erfolgt ist. Da solche jetzt abermals aufgeworfen und mit Wärme debattirt ist, so muß ich mir erlauben, hier mit wenigen Worten die Ansicht der Regierung vorzutragen.

Als ich die Eröffnung der Diskussion über das Judengesetz einleitete, habe ich bemerkt, daß die wenigen Beschränkungen, denen die Juden in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte nach dem Gesetz-Entwurfe noch unterliegen würden, in dem Prinzipe wurzelten, daß der preußische Staat ein christlicher sein und bleiben

wolle. Nach diesem Prinzip hat die Regierung nicht proponiren können, den Juden die Rechte der Standschaft zu geben. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich auf die Definition des christlichen Staates zurückkommen werde. Er ist bereits mit beredten Worten definirt, man hat es mit nicht minder beredten Worten darzuthun versucht, daß dieser Begriff eine Chimäre sei. Für mich aber, für die Regierung besteht er wirklich, und ich wiederhole unumwunden, es ist der entschiedene Wille der Regierung, den Charakter des christlichen Staats aufrecht zu erhalten. Mit dieser Absicht hat das Gouvernement bei Vorlage des Gesetz-Entwurfes es für unvereinbar gehalten, Personen, die nicht Christen sind, das den Ständen beigelegte höchst wichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung zu verleihen; dies für unvereinbar gehalten, weil der dringende Wunsch hervortrat, daß diese Versammlung stets nur von christlichem Geiste durchweht sein möge. Sie haben den Einwand vernommen, daß unsere Gesetzgebung dem christlichen Prinzip in allen Beziehungen widerstreite. Der geehrte Redner, welcher diesen Satz aufstellte, hat seine Behauptung durch eine Reihe von Citaten aus der Bibel zu belegen gesucht. Ich folge ihm nicht auf diesem Wege, weil mir die Ehrfurcht vor diesem heiligen Buche verbietet, die Widerlegung in der Weise des Angriffs zu versuchen.

Wenn ich ihm aber nicht folge, wenn ich sogar zugestehe, daß in unserer Gesetzgebung Elemente sind, welche als nicht vollkommen christlich bezeichnet werden können, so folgt daraus keineswegs, daß nicht das Bestreben bleiben müsse, die Gesetzgebung dem Christenthume immer enger anzuschließen und immer mehr dem höchsten Prinzip, welches es auf der Welt giebt, dem christlichen Prinzip, in ihr Geltung zu verschaffen. Dies ist das Streben des Gouvernements, und in diesem Streben liegt ihm die Pflicht ob, dahin zu wirken, daß die an der Gesetzgebung wesentlich theilnehmenden ständischen Versammlungen christliche Versammlungen bleiben. Ob dieses Prinzip auch dann durchgeführt sein würde, wenn der Ausschluß der Juden von den politischen Rechten als eine Ungerechtigkeit gegen sie erkannt wäre, das brauche ich nicht zu untersuchen, weil das Gouvernement eine solche Ungerechtigkeit nicht anzuerkennen vermag. Die

Juden sind Fremdlinge in unserem Lande und werden es so lange bleiben, als sie wirklich Juden sind; sie haben also keinen Rechtsanspruch auf die höchsten politischen Ehren. Das Gouvernement kann die Ueberzeugung von einem solchen Rechtsanspruch nicht gewinnen. Weil dasselbe dahin streben muß, daß die ständische Versammlung eine christliche bleibe, und weil den Juden ein Rechtsanspruch auf politische Emancipation nicht zugestanden werden kann: aus diesem Grunde ist die Aufrechterhaltung des in dem ständischen Gesetze vom Jahre 1823 aufgestellten Grundsatzes auch hier proponirt — des Grundsatzes, worüber wir jetzt das Votum der hohen Versammlung vernehmen werden.

(Beifall. — Ruf nach Abstimmung.)

Abg. Graf von Hohndorf: Meine Herren! Ich werde ganz kurz sein. Ich erkläre mich vollkommen einverstanden mit dem, was der Herr Landtags-Kommissar und vorher der Redner aus der Lausitz gesprochen haben, und kann daher nur wünschen, daß Sie des Votums eingedenk sein mögen, welches Sie am 20. Mai d. J. mit großer Majorität dahin abgegeben haben, daß die Ausübung ständischer Rechte nur denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, zuzugestehen sei.

Abg. Frhr. von Vincke:

(Stürmischer Ruf nach Abstimmung. — Trommeln mit den Füßen.)

Ehe ich in die Verhandlung eingehe, muß ich mir doch die Bemerkung gestatten, daß ich eine Widerlegung mit Gründen und nicht mit den Füßen erwarte. Ich glaube nicht, daß es der hohen Versammlung würdig ist, ein solches Prinzip, das wir früher bereits verurtheilt haben, jetzt einreißen zu sehen. Dagegen muß ich mich und diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche gewöhnlich mit Gründen zu streiten pflegen, entschieden verwahren.

(Bravo.)

Ich habe mir nur eine persönliche Bemerkung zu gestatten in Beziehung auf einen Vorwurf, der mir eben von dem geehrten Herrn Landtags-Kommissar gemacht worden ist. Es ist von dem Herrn Landtags-Kommissar gesagt, ich hätte durch Citate aus der heiligen Schrift nachzuweisen gesucht, daß der Staat nicht in jeder Beziehung

auf dem Boden des Christenthums stehe; er folge mir nicht auf diesen Standpunkt, weil er es nicht mit der Ehrfurcht gegen jenes heilige Buch vereinbar halte. Ich kann diese Bemerkung nicht anders auslegen, als daß darin ein Zweifel enthalten ist, als ob ich nicht dieselbe Ehrfurcht vor der heiligen Schrift habe, wie der Herr Kommissar. Das greift aber auf ein Gebiet ein, das der inneren Ueberzeugung angehört, und gegen eine Untersuchung dieser inneren Ueberzeugung, wie sie die hohe Versammlung immer von sich fern gehalten hat, muß ich feierlich protestiren. Wenn es übrigens der Bemerkung bedarf, daß man sehr wohl Citate aus der heiligen Schrift anführen kann, ohne die Ehrfurcht gegen sie zu verletzen, so berufe ich mich auf das Beispiel des Herrn Schatz-Ministers, dessen christlicher Standpunkt wohl nicht bezweifelt werden kann.

Landtags-Kommissar: Wenn ich sagte, daß meine Ehrfurcht vor der heiligen Schrift nicht gestatte, dem geehrten Redner in der Widerlegung seiner Citate zu folgen, so habe ich dabei lediglich meinen Standpunkt im Auge gehabt, und es ist mir nicht eingefallen, den Standpunkt eines Anderen zu diesem heiligen Buche beurtheilen zu wollen.

Landtags-Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt hat, so schließe ich die Diskussion und werde den Vorschlag, den die Abtheilung gemacht hat, zur Frage stellen.

Eine Stimme: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Landtags-Marschall: Die Frage ist noch nicht gestellt.

Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden sollen. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden, ich frage, ob dem Antrage beigetreten wird. — Er hat die nöthige Unterstützung gefunden, die namentliche Abstimmung wird also erfolgen. Die Frage heißt:

„Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden?"

Abg. Graf von Schwerin: Ich wünsche, daß ausdrücklich hinzugefügt werde: „mit Ausschluß des Patronats", weil bei einer früheren Gelegenheit der verehrte Abgeordnete der jüterbogkschen Rit-

terſchaft bemerkt hat, daß das Patronat ein ſtändiſches Recht ſei, und dies anerkannt wurde. (Vergl. Bd. II. S. 314.)

Abg. von Meding: Gegen die mir ſo eben untergelegte Aeußerung muß ich mich auf das Allerentſchiedenſte verwahren. Ich habe keineswegeſ geſagt, daß die Ausübung des Patronats ein ſtändiſches Recht ſei, das würde gegen die Natur unſerer ganzen Verfaſſung ſtreiten; ich habe nur auf ein Geſetz aufmerkſam gemacht, ich glaube, wenn mich in dieſem Augenblicke mein Gedächtniß nicht trügt, es iſt aus dem Jahre 1836. In dieſem Geſetze iſt die Ausübung des Patronats, der Jurisdiction und der Polizeigerichtsbarkeit von dem Beſitze der ſtändiſchen Rechte abhängig gemacht, es ſind alſo jene Rechte Korrelate von dieſen, und nur das habe ich geſagt. Uebrigens habe ich gegen die Stellung der Frage nichts zu erinnnern.

(Mehrere Mitglieder bitten ums Wort wegen der Frageſtellung. Allgemeiner Ruf nach Abſtimmung.)

Landtags-Marſchall: Ueber die Frageſtellung muß ich Vorſchläge zulaſſen.

Abg. Graf von Schwerin: Wenn man ſich irgend gegen eine Verwahrung verwahren darf, ſo muß ich es hier thun, und erlaube ich mir nur darauf zurückzukommen, daß der Abgeordnete der jüterbogkſchen Ritterſchaft bei jener Gelegenheit ſo deduzirte: weil Patronat und Jurisdiction auch ſtändiſche Rechte ſind, ſo bedingt auch der Ausſchluß aus einer ſtändiſchen Verſammlung wegen Beſcholtenheit den Verluſt des Patronats und der Jurisdiction. (Vergl. Bd. II. S. 314.) Im Uebrigen bitte ich, daß die Frage ſo geſtellt werde, daß das Patronat ausdrücklich als nicht mitreingeſchloſſen bezeichnet wird.

Abg. Graf Helldorff: Ich muß im Gegentheil darauf antragen, daß abgeſtimmt werde, wie die Frage von der Abtheilung geſtellt iſt. Wir können uns jetzt nicht mehr auf Amendements einlaſſen.

(Zuſtimmung.)

Ich beziehe mich auf den Fall, welcher in der vorigen Woche ſtattgefunden, wo ein ritterſchaftlicher Abgeordneter aus Preußen ſein

Amendement im Augenblick der Abstimmung noch modifiziren wollte und ihm dies nicht gestattet wurde. Wir müssen also diesesmal auch lediglich über das Gutachten der Abtheilung, wie es vorliegt, abstimmen.

Landtags-Marschall: Wir verlieren viele Zeit. Ich kann nur die Frage so stellen, wie sie sich aus dem Gutachten ergiebt, und dies um so mehr, da die Aeußerung, daß das Patronat zu den ständischen Rechten gehöre, ausdrücklich von demjenigen, der sie ausgesprochen haben soll, nicht anerkannt worden ist. Ich wiederhole also die Frage:

„Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden?"

(Es erfolgt darüber die namentliche Abstimmung.*)

Landtags-Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: Die Frage ist mit 220 gegen 219 verneint. Damit schließe ich die heutige Sitzung. Morgen um 10 Uhr wird die heutige Berathung fortgesetzt, und wenn wir noch Zeit übrig behalten sollten, folgen die auf der Tagesordnung bemerkten Gegenstände.

(Schluß der Sitzung Abends 4¼ Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt:

Schluß der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden; Gutachten über den Petitions-Antrag wegen Interpretation der Bestimmungen über Sonderung in Theile und Verhandlungen darüber; Gutachten über den Petitions-Antrag auf Vorlegung des Entwurfs zu dem neuen Straf-Gesetzbuch an den Vereinigten Landtag; wird abgelehnt; Gutachten über die Petition wegen Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens; wird angenommen; Berichterstattung über die Petition in Bezug auf die Wählbarkeit der Mitglieder aus den Landgemeinden zu den Kreistagen; wird angenommen.

Die Sitzung beginnt um 10¼ Uhr unter Vorsitz des Fürsten zu Solms.

---

*) Vergl. die Abstimmungstabelle am Schluß unseres Werkes.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Es ist zuerst anzuzeigen, daß ich den Herrn Domprobst von Krosigk und den Herrn von Hövel ersuche, der 2ten Abtheilung der Herren-Kurie beizutreten, und ich bitte zugleich den Herrn Domprobst von Krosigk, in augenblicklicher Verhinderung des Grafen von Arnim, den Vorsitz dieser Abtheilung zu übernehmen.

Graf Dyhrn: In Bezug auf die gestrige Debatte wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Als ich gestern den Plan des großen Kurfürsten erwähnte, eine Universal-Universität zu gründen, meinte Se. Excellenz der Herr Kultus-Minister, daß ihm nichts davon bekannt sei. Es könnte also scheinen, als wenn ich dafür keine Begründung anführen könnte. Dem ist jedoch nicht so; das Gründungs-Patent ist datirt vom 22. April 1667, und wer sich darüber unterrichten will, der findet das Ausführliche in Erman's: „Sur le projet d'une ville savante dans le Brandebourg" vom Jahre 1792. Der Plan ist nicht zur Ausführung gekommen; er ist hypothetisch geblieben; ich wollte daher dies anführen, damit meine Angabe nicht auch als eine Hypothese erscheine.

Landtags-Marschall: Wir fahren in der gestern abgebrochenen Berichterstattung und Berathung weiter fort.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 40.

So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synage.

Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, und, insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Rthlr. fiskalische Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt.

In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten."

§. 40 des Gutachtens:

Die beiden ersten Absätze des §. 40 stellen die Formen fest, durch welche in der Monarchie — ausschließlich des Bezirks des Ober-Appellations-Gerichts zu Köln, wo bereits die Civilehe nach dem Code Napoleon gilt — die bürgerliche Gültigkeit der Ehen der Juden festgestellt werden soll.

Der Gesetzes-Vorschlag bezieht sich hierbei auf gewisse Feierlichkeiten des jüdischen Ritus, „Zusammenkunft unter dem Trauhimmel" u. s. w.

Dieselben Förmlichkeiten hat auch das Edikt von 1812 und das Gesetz für die Provinz Posen von 1833 aufgenommen. Da die preußische Gesetzgebung bis vor ganz kurzer Zeit eine bürgerliche Gültigkeits-Erklärung der Ehe — sogenannte Civilehe — nicht kannte, war ein Auskunftsmittel der Art, wie der Inhalt der Gesetze von 1812 und 1833 und des vorliegenden Gesetzes-Vorschlages erforderlich. Genügt hat es aber nicht. In einer mit jüdischen Abgeordneten am 27. Februar 1845 im Auftrage des Ministeriums aufgenommenen Verhandlung wird über viele jüdische Winkelehen geklagt und geltend gemacht, wie es wünschenswerth sei, eine bestimmte Form für die bürgerliche Gültigkeit und Erkennbarkeit der Ehen gesetzlich festzustellen. An sich ist es auch nicht folgerecht, daß der Staat, der vom Ritus der geduldeten Religions-Parteien keine Notiz nimmt, einige Formen desselben wählt und bestimmt, um bürgerliche und gesetzliche Folgen aus demselben herzuleiten. Dies ist auch in neuerer Zeit anerkannt worden, und durch die Gesetze vom 30. März 1847 ist gerade für die geduldeten Religions-Parteien eine gerichtliche Form zur Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle eingeführt worden, durch deren Beobachtung alle bürgerliche Folgen dieser Ereignisse gewahrt und festgestellt werden. Nachdem dies geschehen, scheint nichts angemessener und natürlicher, als daß die Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden nach Analogie dieser Gesetze vom 30. März 1847 auch vor dem Richter erfolge.

Ich mache darauf aufmerksam, daß hier steht: „nach Analogie des Gesetzes vom 30. März 1847." Weder ich, noch die Abtheilung hat dies unmittelbar aus dem Gesetz deduziren wollen, denn dasselbe handelt allerdings nur von den geduldeten Religions-Parteien, welche von den christlichen Kirchen abgezweigt sind. Ich habe deshalb gesagt, nach Analogie des Gesetzes.

(Liest vor):

Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, daß die beiden ersten Abschnitte dieses Paragraphen wegfallen und statt dessen die vorher entwickelte Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werde.

Die Juden selbst wünschen, so viel bekannt, die Einführung dieser Civilakte, und es würde durch dieselben auch den Winkelehen vorgebeugt werden.

Ich erlaube mir, wenn es gewünscht werden sollte, auf das Allerhöchste Gesetz aufmerksam zu machen.

Es ist das Gesetz vom 30. März 1847 über die Duldung derjenigen Religionsparteien, welche sich aus christlichen Kirchen abzweigen. Es ist darin gesagt, daß in denjenigen Religionsparteien, welche sich im Einklange fänden mit einer der Religionsparteien, die durch den westphälischen Frieden recipirt sind, der Geistliche die Befugniß haben soll, die Ehen mit bürgerlicher Wirkung einzusegnen, daß aber in den übrigen Religionsparteien, welche mit den Grundsätzen der durch den westfälischen Frieden recipirten nicht im Einklange ständen, oder bei denen wenigstens dieser Einklang nicht dargethan wäre, eine bürgerliche Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle vor dem Richter erfolge. Wenn es gewünscht wird, werde ich das Gesetz verlesen. In diesem Gesetz über die geduldeten Religions-Gesellschaften heißt es im Anfange:

„Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solcher geduldeten Religionsgesellschaft ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden."

Wie gesagt, das ist zunächst nur auf die christlich geduldeten Parteien zu beziehen. Die Analogie auf die jüdischen Gemeinden scheint aber sehr nahe zu liegen, da die Juden auch eine geduldete Religions-Partei bilden.

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist der Vorschlag der Abtheilung angenommen. Wir kommen zum nächsten.

Referent Graf von Itzenplitz: Hier ist gesagt worden, der letzte Absatz des §. 40 giebt zu keinen Erinnerungen Anlaß; das bezieht sich auf den Bezirk des Ober-Appellations-Gerichts zu Köln, wo es schon so ist, wie es in den übrigen Theilen der Monarchie durch dies Gesetz werden soll. Ich gehe zu einem anderen Punkte über:

An dieser Stelle hat die Abtheilung ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gültigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gerichtet und über diesen Gegenstand eine Bestimmung in diesem Gesetze vermißt; sie hat die Auskunft entgegengenommen, daß es der Revision der Gesetzgebung und dem dabei zu erlassenden Eherechte vorbehalten worden sei, hierüber zu disponiren. — Be-

kanntlich drückt sich das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 36 hierüber sehr unbestimmt aus, und es ist praktisch den Entscheidungen der Gerichte vorbehalten, ob eine solche Ehe gültig ist oder nicht. Diese Entscheidungen können in verschiedenen Fällen, ja in verschiedenen Instanzen verschieden ausfallen. Dabei ist noch in neuester Zeit in Königsberg ein solcher Fall vorgekommen, der jetzt den Gerichten vorliegt. Die Entscheidung der Gerichte hat dabei noch das Ueble, daß sie stets zu spät kommt; in der Regel erst, wenn ein Ehegatte gestorben ist und es sich dann um das Erbrecht der Kinder handelt.

Unter diesen Umständen hält die Abtheilung mit fünf Stimmen gegen eine dafür, daß eine feste Bestimmung hierüber in dies Gesetz gehöre und nicht aufzuschieben sei.

Wie nun diese Bestimmung zu fassen sei, darüber waren die Ansichten der Abtheilung mit drei gegen drei Stimmen getheilt. Der eine Theil wünscht, daß durch diese Bestimmung die Gültigkeit solcher gemischten Ehen anerkannt werde, weil sich in den bestehenden Gesetzen ein Verbot einer solchen Ehe nicht vorfinde, einzelne vorgekommene Fälle die Zulässigkeit derselben darthun und die Ansichten der jüdischen Rabbiner darüber verschieden seien, ob ein Jude sich den christlichen Ehegesetzen unterwerfen könne oder nicht.

Der andere Theil beantragt, daß derartige Ehen für nichtig erklärt werden, weil sie schon nach der bisherigen Praxis der Gerichte — soviel bekannt — für nichtig gehalten worden seien und man auch nicht wissen könne, ob nach jüdischem Ritus sich ein Jude wirklich den christlichen Ehegesetzen unterwerfen könne.

Die Entscheidung kann nur der hohen Kurie anheimgestellt bleiben. Sollte diese für die Gültigkeit solcher Ehen ausfallen, so beantragt die Abtheilung für diesen Fall einstimmig:

> solche Ehen nur unter der Bedingung als gültig anzuerkennen, daß die in derselben erzeugten Kinder alle in der Konfession der christlichen Ehegatten erzogen werden."

Ich muß mir erlauben, den Passus aus dem Landrecht vorzulesen, damit die Sache besser übersehen werden kann. Das Allgemeine Landrecht sagt:

> „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehe-Gesetzen zu unterwerfen, gehindert werden."

Wenn der Fall vorkommt, ereignet er sich in der Regel so, daß die Personen, welche die Ehe einzugehen wünschen, nach Frankreich reisen und dort vor dem Civilrichter die Ehe gültig deklariren lassen, dann zurückkehren und zuweilen lange Zeit unbeachtet leben,

bis einer der Ehegatten stirbt; dann handelt es sich um das Erbrecht, ob die Kinder ehelich oder unehelich sind; dann kommt gewöhnlich erst die Sache zur Sprache, und das Gericht hat keinen anderen Ausweg, als ein Gutachten der jüdischen Gelehrten zu erfordern, ob ein Jude nach seinen Religons-Grundsätzen sich den christlichen Ehe-Gesetzen unterwerfen kann.

Graf zu Stolberg: Ich würde antworten, daß eine solche Ehe gar nicht möglich ist.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich habe nur für Pflicht gehalten, die Lage des Gesetzes auseinanderzusetzen; es scheint nicht wünschenswerth, daß eine solche Frage auf verschiedene Weise entschieden werden kann, je nachdem der jüdische Gelehrte das Gutachten abgiebt und der Richter danach so oder so entscheidet. Das giebt eine Rechtsverschiedenheit in den verschiedenen Fällen, ja sogar in den verschiedenen Instanzen. Die Abtheilung befand sich hierüber in einer Meinungsverschiedenheit; die eine Hälfte der Abtheilung hat auf die Nichtigkeit dieser Ehen angetragen, auf die bestimmte Erklärung, daß die Ehe zwischen Juden und Christen nichtig sei; der andere Theil hat sie für zulässig erachtet unter der Bedingung, daß sämmtliche in dieser Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen werden.

Graf von York: Ich habe zu dem Theile der Abtheilung gehört, welcher die Möglichkeit einer solchen Ehe behauptet hat, und ich erlaube mir, einige Gründe dafür anzuführen. Zuerst einen historischen, nämlich den: Daß in den ersten Zeiten des Christenthums, in den ersten Jahrhunderten, eine solche Mischehe nicht nur zwischen Christen und Juden, sondern auch zwischen Christen und Heiden sehr häufig gewesen ist, so daß es mir leicht werden würde, nachzuweisen, wie selbst die Mütter berühmter Kirchenväter, deren Autorität noch heute vollständig anerkannt ist, an Heiden und Juden verheirathet gewesen sind, so daß ich also in einer solchen gemischten Ehe ein Unrecht nicht erkennen kann. Ein zweiter Grund ist: daß ich es für ein außerordentlich geeignetes Mittel halte, auf dem mildesten Wege einen Theil der Juden zu den Christen herüberzuziehen. So sehr ich auch wünsche, daß der Staat sich frei halte von dem

Einfluß auf die Religions-Meinungen der Staats-Unterthanen, so muß ich andererseits anerkennen, daß er die Pflicht hat, für diejenigen, welche in ihrem Urtheile nicht frei und unabhängig sind, nicht selbstständig sein können, zu sorgen. Aus diesem Grunde habe ich es für die Kinder aus diesen Ehen folgerichtig als nothwendig erkennen müssen, daß sie in der christlichen Religion erzogen werden. Ich glaube, daß die Bestimmung mit dieser Maßgabe eine vom christlichen Standpunkte aus erwünschte Maßregel sein könne, und ich erlaube mir ferner anzuführen, daß der Fall allerdings doch vorkommt, daß solche Ehen geschlossen werden, und wenn das geehrte Mitglied gesagt hat, daß dergleichen Ehen unmöglich wären, so muß ich dem widersprechen. Ich kann diesen Widerspruch und meine Behauptung durch Beispiele erhärten, denn es ist in Schlesien, mit Genehmigung des hochseligen Königs Majestät, eine solche Ehe fortgesetzt worden (sie war schon früher im Auslande geschlossen), und sie hat bis ans Lebensende der Frau bestanden. Ja noch mehr, die Frau, welche eine Christin war, hat ihre Töchter in der christlichen Religion erzogen, während die Söhne Juden geblieben sind. Solche Ehen können nicht allein in Frankreich, sondern auch in Holland und Belgien geschlossen werden, und es würde der, welcher die Mittel hat, eine Reise in das Ausland zu thun und die dortigen Gesetze in Anspruch zu nehmen, eines nicht gerechtfertigten Vorzuges genießen.

Graf von Dietheu: Ich kann dieser Ansicht nicht beitreten, ich muß mich durchaus dem Ausspruche des durchlauchtigen Mitgliedes anschließen. Das erste Band des Menschen hienieden, sowohl seiner Bedeutung, als seinem Werthe nach, ist das Band der Liebe, nämlich Liebe für König und Vaterland. Das zweite Band ist das Band der Ehe. Es giebt auf Erden kein schöneres und reineres Glück als das, ein gutes, liebes, edles Weib zu besitzen, und wehe dem, dem es Gottes unerforschlicher Rathschluß zu zeitig entreißt! Des Eheweibes erste Pflicht ist die Beglückung des Gatten, die zweite die Erziehung der Kinder. Wie aber kann diese gelingen, wenn die Mutter ihre Kinder nicht schon von der Wiege aus zu Gott führt und sie, noch kaum lallend, die Händchen falten lehrt im Aufblick zu

Gott, dem Urquell alles Wahren und Edlen, in den Worten des Vater Unſers? Wie aber iſt es möglich, frage ich weiter, daß eine jüdiſche Mutter, und beſäße ſie die ganzen Schätze Peru's, das Kindlein das Vater Unſer lehren kann, dieſes Gebet, das ſie nicht kennt, nicht kennen darf? Ich halte daher die Ehen zwiſchen einer Jüdin und einem Chriſten rein unmöglich. Eben ſo umgekehrt, im Gegentheil hier tritt die Unmöglichkeit in noch grellerem Lichte hervor. Den Kindern wird gelehrt, daß der Vater einer Religion angehört, die der unſrigen untergeordnet und ſich im Hinblick auf die Zukunft ſo weſentlich von der unſrigen trennt; wo ſoll da Liebe, wo ſoll Verehrung für den Vater herkommen? Eine ſolche Ehe kann nur in einem Lande ſtattfinden, wo die Ehe überhaupt nur ein politiſches oder bürgerliches Band iſt; aber in unſerem Lande, wo ſie Gottlob bis jetzt noch ein ſittliches, moraliſches und chriſtliches Band iſt, in dieſem Lande kann eine ſolche Ehe nicht ſtattfinden, wenn die Ehe das ſein ſoll, was ſie bis jetzt noch, Gott ſei Dank, geweſen iſt und, ſo Gott will, für wahre Chriſten bleiben wird, und hiernach muß ich mich gegen den Antrag entſchieden erklären.

von Rabenau: Der Anſicht des geehrten Redners muß ich mich lediglich anſchließen. Ich gebe zwar zu, daß die Ehe zwiſchen Juden und Chriſten den Staat in ſeinem Rechte nicht beeinträchtigen kann, ich gebe auch zu, daß ſolche gemiſchte Ehe glücklich ſein kann, zumal wenn ſie auf gegenſeitiger Neigung und nicht auf finanziellen Rückſichten gegründet iſt. Deſſenungeachtet halte ich es nicht rathſam, ein Geſetz hervorzurufen, welches die gemiſchten Ehen geſtattet. Der vorliegende Geſetz-Entwurf giebt auch der hohen Verſammlung keine direkte Veranlaſſung, ein ſolches Geſetz zu erbitten; jedenfalls glaube ich, daß dieſer Punkt in dem Geſetz-Entwurf abſichtlich nicht zur Sprache gebracht iſt, weil man annahm, daß er bei Reviſion der Geſetze ſeine Erledigung finden werde. Der zweite Grund, den ich gegen ſolche Ehe anführe, iſt der, daß die chriſtliche Religion dadurch gefährdet, wo nicht gar erſchüttert werden könnte. Wir wollen uns ein Bild einer ſolchen Ehe vor Augen ſtellen, wir wollen annehmen, daß bei Schließung derſelben der eine Ehegatte, wie der andere, feſt an dem Glauben ſeiner Väter hänge, wir wollen weiter annehmen,

daß die Ehefrau eine Christin und der Mann ein Jude ist, so fürchte ich, daß durch den täglichen Verkehr mit dem jüdischen Ehegatten und seinen Verwandten und Glaubensgenossen, durch Gespräche über Religion in der Frau das Gefühl für das Christenthum unwillkürlich geschwächt werden wird. Ferner müssen sich die Ehegatten in religiöser Hinsicht geradezu scheiden, sie besuchen ganz verschiedene Gotteshäuser. Während der Mann vielleicht von Christus mit Geringschätzung spricht, beugt sie das Knie vor unserem Erlöser. Es ist nun zwar der Vorschlag gemacht, daß dergleichen gemischte Ehen unter allen Umständen nur dann statthaft sein sollen, wenn vorher die Zusage gegeben wird, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. Ich frage aber, wie wird solche Erziehung eigentlich beschaffen sein? Die christliche Mutter wird schwerlich die ersten Grundzüge der christlichen Religion in das Herz der Kinder legen, sie wird schwerlich in Gegenwart ihres Mannes, aus Zartgefühl, mit ihren Kindern ein Gespräch über Religion zu führen wagen, wenn sie es aber dennoch wagt, so läuft sie Gefahr, daß der jüdische Ehegatte, dem der Glaube an die Religion seiner Väter höher steht, als Alles, vielleicht in Gegenwart der Kinder sagt: Moses' Lehre ist besser, als die Lehre Christi. Was soll dann aus den Kindern werden? Sie werden von Jugend auf in ihren religiösen Grundsätzen wankend, halb Juden, halb Christen sein. Von anderer Seite betrachtet, ist zu erwägen, daß durch die Duldung einer solchen Ehe die Triebfeder zur Bekehrung der Juden verloren gehen wird, die jetzt vorhanden ist; denn wenn jetzt ein Jude eine Christin heirathen will, so findet er in dem Gesetze ein Hinderniß gegen diese Ehe und wird dadurch veranlaßt werden, sich um die christliche Lehre genau zu bekümmern, er wird sie prüfen, wird sie lieb gewinnen und sich dann zum Christenthum wenden. Wird aber die Ehe ohne Weiteres gestattet, so wird diese Triebfeder wegfallen, und der Jude wird bei seinem Glauben bleiben, er wird nicht einmal in die christliche Lehre eindringen. Endlich glaube ich auch, daß ein solches Gesetz nach den Erfahrungen für uns nicht wirksam sein wird. Es existirt in Deutschland ein Staat, nämlich der weimarsche, welcher die Ehen zwischen Juden und Christen schon seit vielen Jahren ge-

ſtattet; aber nach meinen Erkundigungen iſt dort noch nicht ein einziger Fall vorgekommen, daß eine ſolche Ehe wirklich geſchloſſen wäre. Aus allen Gründen erlaube ich mir daher den Antrag zu ſtellen, daß das Geſetz, welches die Ehen zwiſchen Juden und Chriſten geſtattet, überhaupt nicht hervorgerufen werden möge.

von Klaſſenbach: Ich kann mich alle dem, was gegen die Ehen zwiſchen Juden und Chriſten geſagt worden iſt, vollkommen anſchließen. Es ſind zum Theil dieſelben Worte geſagt worden, die ich habe ſagen wollen. Ich möchte daher nur noch dem erſten Redner aus Schleſien Einiges antworten. Derſelbe hat nämlich angeführt, daß es in der erſten Zeit des Chriſtenthums nicht blos gemiſchte Ehen zwiſchen Chriſten und Juden, ſondern auch zwiſchen Chriſten und Heiden gegeben habe, und daß daraus die Kirchenväter entſproſſen wären, deren Lehren heute noch anerkannt werden. Ich glaube doch, daß damals andere Verhältniſſe geweſen ſind. Mir ſind die geſchichtlichen Data nicht ſo genau bekannt, und ich will daher die Möglichkeit einräumen, daß ſolche Ehen ſchon beſtanden haben, ehe einer oder der andere Theil zum Chriſtenthum übergegangen iſt. Es iſt aber auch im Anfange nicht ein ſolcher Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Religionen hervorgetreten, wie er heutzutage feſtſteht. Wir finden es ja in der heiligen Schrift, nach welcher ſowohl Juden als Heiden zum Chriſtenthum bekehrt ſind, daß damals die Anſichten ſich anders geſtaltet haben, und ich glaube, daß die Folgen einer ſolchen Ehe heutzutage anders ſind. Was ſodann den zweiten Punkt des Redners anbetrifft, daß er glaubt, dadurch das Chriſtenthum unter den Juden zu befördern, ſo iſt demſelben ſchon durch die folgenden Redner widerſprochen worden. Ich erlaube mir, ebenfalls zu widerſprechen und halte dafür, daß es ein Irrthum iſt, wenn man annimmt, daß durch ſolche Einrichtungen die Juden zum Chriſtenthum bekehrt werden können. Ich glaube, daß Alles, was wir mit Nutzen thun können, nur darin beſteht, daß wir uns bemühen, als rechte, echte und wahre Chriſten in die Fußtapfen unſeres Herrn und Heilandes zu treten. Durch äußere Einrichtungen kommen wir immer weiter vom Ziele ab. Das iſt das, was ich noch anführen wollte.

Graf von Dyhrn: Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, über diesen Punkt gar nicht zu sprechen, da ich in das Reich der Ehe leider noch nicht eingegangen bin; die Debatte ist aber hier auf ein anderes Feld gebracht worden, und ich muß mich den eben ausgesprochenen Gesinnungen der beiden Herren vor mir entschieden widersetzen. Es ist hier, nach meiner Ansicht, das Christenthum zu niedrig gestellt, indem immer davon gesprochen worden ist, daß aus der Ehe zwischen Juden und Christen dem Christenthum Gefahr erwachsen könnte. Ich glaube dagegen, wie mein edler Freund aus Schlesien bereits bemerkt hat, daß die Gefahr nur dem Judenthum erwachsen wird. Ich glaube, daß die Ehe keine äußere Einrichtung sein wird, um die Juden zu bekehren, sondern eine innere, und daß namentlich die Liebe, wie mein Freund ganz richtig angedeutet hat, sie mehr in den Schooß des Christenthums führen wird, als dies alle äußere Einrichtungen, Judenbekehrungen u. s. w. bis jetzt bewirkt haben. Unsere schönen und liebenswürdigen Mitchristinnen werden die Juden besser bekehren, als alle Vereine und Gesellschaften.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß das Vater Unser, dieses schöne Gebet, eben von christlichen Müttern in die jüdischen Familien eingebracht werden wird, und, überzeugt von der Siegesgewißheit der Wahrheit, lebe ich der Zuversicht, daß in diesem inneren Kampfe der Liebe, welcher sich in der Ehe entwickeln wird, das Christenthum über das Judenthum siegen wird. Deshalb stimme ich für den Vorschlag.

Fürst zu Lynar: In der Ehe sind drei verschiedene Momente enthalten,

(Heiterkeit.)

einmal das rechtliche, dann das sittliche und endlich das religiöse Moment. Das rechtliche und sittliche dürfte durch eine gemischte Ehe zwischen Juden und Christen nicht verletzt werden; dagegen könnte das religiöse Moment dadurch als gefährdet erscheinen, indem man annehmen könnte, daß das christliche Familienleben und die Kinder-Erziehung in Gefahr kämen. Wenn wir aber den Hauptzweck vor Augen behalten, das Judenthum in unserem Lande immer mehr und mehr verschwinden zu lassen, und gesetzlich feststehen soll, daß die in

einer gemischten Ehe erzeugten Kinder jedenfalls zu Christen erzogen werden sollen, wenn wir ferner den Wunsch hegen, daß die Juden sich immer mehr und mehr — nicht durch weltliche Rücksichten geleitet, sondern durch edlere Motive veranlaßt — dem Christenthum zuwenden sollen, so könnte gewiß nichts günstiger darauf einwirken, als daß man die Ehen zwischen Juden und Christen freigäbe, und dies dürfte auch unter der Bedingung der christlichen Kinder-Erziehung sich als weniger bedenklich darstellen, ja, die orthodoxen Christen dürften dieser Maßregel ihren Beifall zollen, weil dadurch so manches von einem Juden abstammende Kind dem Christenthum zugeführt werden würde.

Wir haben an dieser Stelle oft anerkannt, daß das Grundprinzip des Christenthums die Liebe sei. Die Liebe folgt aber einem genetischen Entwickelungsgange; sie manifestirt sich zuerst in der Liebe des Kindes zu den Aeltern, von da verbreitet sie sich zur Familienliebe, dann werden ihre Kreise immer weiter und weiter und umfassen Gott und das Vaterland, und endlich die Menschheit, die höchste Entwickelungszone der christlichen Liebe.

Wollen wir nun Juden zu diesem Ideale hinführen, so müssen wir ihnen die erste Sprosse dieser Himmelsleiter, die christliche Familienliebe, nicht durch ein Gesetz durchaus unzugänglich machen.

Graf von York: Ich erlaube mir auf die Bemerkung des Herrn von Massenbach nur ein historisches Faktum anzuführen, dies nämlich, daß die Mutter des heiligen Augustin einen Heiden geheirathet hat, der noch dazu ein nicht vorwurfsfreies Leben führte, und nicht allein wurde der Sohn durch die Erziehung der Mutter zu dem erzogen, was er geworden ist, zu einem Heiligen und Kirchenvater, sondern durch den Einfluß, den eine geliebte Frau immer auf ihren Gatten ausübt, wurde der Mann im höheren Alter zum Christenthume bekehrt. Ich könnte dergleichen Beispiele noch mehrere anführen, ich glaube aber, daß diese Autorität hinreichend sein wird. Zweitens muß ich dem verehrten Mitgliede aus Schlesien entgegnen, daß mir nicht bekannt, daß in dem Vater Unser irgend ein Satz stände, den ein Jude nicht beten könnte, und wenn von einem fürstlichen Redner aus der Lausitz ausgesprochen wurde, das

erste Grundprinzip der christlichen Lehre sei die Liebe, so glaube ich, daß das Judenthum keineswegs die Liebe ausschließt; und wenn wir darauf zurückkommen wollen, so muß ich bemerken, daß als Christo von einem Juden die Frage gestellt wurde, welches das vornehmste Gebot sei, er antwortete: Liebe Gott und deinen Nächsten wie dich selbst, in diesen beiden Geboten ist das ganze Gesetz eingeschlossen.

Staats-Minister Eichhorn: Es ist angegeben worden, daß des hochseligen Königs Majestät in Schlesien eine Ehe zwischen einem Juden und einer Christin genehmigt hätte.

Graf von York: Ich sagte nur, daß Se. Majestät der hochselige König die Ehe, die bereits vollzogen war, habe bestehen lassen.

Staats-Minister Eichhorn: Dann ist es etwas Anderes. Es ist ein Jude und eine Christin ehelich verbunden worden, sie haben ein gutes Leben zusammen geführt, das ist Se. Majestät bekannt geworden, und Se. Majestät hat Sich vielleicht enthalten, die Verfügung zu erlassen, daß die Ehe wieder getrennt werde. Aehnliches würde auch jetzt geschehen. Man nehme an, ein französischer Jude, der in Frankreich eine Christin geheirathet, würde in Preussen naturalisirt. Sollte man hinterher sein Ehebündniß stören wollen? Aus der bloßen Zulassung folgt noch nicht, daß die Ehe von Staats wegen als eine gültige anerkannt worden ist. Wenn aber ein preußischer Jude in's Ausland geht, um sich dort trauen zu lassen, weil hier in Preussen eine solche Ehe nicht zulässig ist, so würde er, wenn er zurückkommt, zur Untersuchung gezogen werden, weil er die Gesetze umgangen, um etwas zu Stande zu bringen, was hier nicht statthaft ist.

Graf von York: Ich habe darauf zu entgegnen, daß dies Beispiel nicht ganz zutreffen würde, denn der Mann, der die Christin geheirathet hat, war ein in Breslau angesessener Bürger, hatte im Auslande geheirathet, und die Ehe ist anerkannt worden.

Staats-Minister Eichhorn: Man hat die Verbindung bestehen lassen, oder faktisch nicht gestört, das ist ein großer Unterschied.

Graf Dietheu: Ich wollte nur noch bemerken, daß das Vater Unser ein Vermächtniß unseres Erlösers ist, und da die Juden

Christus nicht anerkennen dürfen, so dürfen sie auch das Vater Unser nicht anerkennen.

Geh. Reg.-Rath Ohrtmer: Bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs ist die Frage berührt worden, ob eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden in das Gesetz aufzunehmen sein möchte. Man hat indessen angenommen, daß, da das Gesetz lediglich die Verhältnisse der Juden ordnen soll, eine Vorschrift, welche überwiegend die Christen angehen würde, in dasselbe nicht gehöre, daß außerdem zum Erlaß einer anderweiten, als der im allgemeinen Landrecht über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Nicht-Christen enthaltenen Bestimmung, oder zu einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift über die Ehen zwischen Juden und Christen keine so dringende Veranlassung vorliege, um deren Erlaß sofort besonders vorzubereiten.

Es wird hierbei daran erinnert werden können, daß Ehen zwischen Juden und Christen überhaupt selten vorkommen, wie die Erfahrung auch in Frankreich, wo dergleichen Ehen gestiftet sind, ergiebt, wie denn nach sicheren darüber eingegangenen Erkundigungen, z. B. in den Deutschland zunächst belegenen französischen Landestheilen am Oberrhein, noch kein Fall einer derartigen Ehe bekannt geworden ist. Dies wird erklärlich, weil nach jüdischen Lehr-Begriffen die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen, welche vielfach entschieden verneint worden, mindestens für zweifelhaft erachtet werden muß.

Landtags-Marschall: Die Frage ist zu richten auf den Antrag der Abtheilung.

Graf von York: Dies scheint mir nicht auf die Frage zu gehen, die hier verhandelt worden, nämlich inwieweit die Ehe zulässig sei oder nicht, sondern nach dem, was von dem Herrn Regierungs-Kommissar erörtert worden ist, scheint es darauf herauszukommen, daß es nicht nöthig sei, über diesen Punkt etwas in das Gesetz aufzunehmen. Daß ein bestimmtes Gesetz nothwendig sei, hat die Majorität erkannt und hat es für um so dringlicher erachtet, weil in neuerer Zeit Fälle der Art vorgekommen sind und man ein bestimmtes Gesetz in der Hand haben muß, um etwa vorkommende

unangenehme Streitigkeiten und Rechts-Unsicherheiten zu vermeiden; die Bestimmungen des Landrechts sind aber so allgemein, daß sie leicht der verschiedensten, entgegengesetztesten Auslegung unterliegen können.

Landtags-Marschall: Die Verhandlungen in der Abtheilung, welche das Resultat gehabt haben, daß eine Gleichheit der Stimmen, drei gegen drei, vorhanden war, geben zu folgender Frage Veranlassung: Will die Versammlung sich für die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen unter der Bedingung erklären, daß die in derselben erzeugten Kinder in der Konfession des christlichen Ehegatten erzogen werden?

Graf Dyhern: Ich erlaube mir die Bitte, die Frage dahin stellen zu wollen, ob die Ehe zwischen Juden und Christen überhaupt zulässig sei?

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat sich allerdings dahin ausgesprochen, daß, wenn die Versammlung sich für die Zulässigkeit dieser Ehen erklären sollte, dann gleichzeitig der Zusatz zu befürworten sei, dessen ich erwähnt habe. Wünscht man aber, daß die Frage in zwei Theile getheilt werde, so habe ich nichts dagegen.

Graf Dyhern: Erst muß die Hauptfrage erfolgen, und dann kann erst über den Zusatz abgestimmt werden, da wahrscheinlich die Majorität dafür sein wird, daß diese Ehen überhaupt nicht zulässig sind.

Graf Solms-Baruth: Ich muß bemerken, daß die Abtheilung in getrennter Ansicht über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gewesen ist, und ich wollte mir die Bitte erlauben, daß diese Frage von der Versammlung entschieden werde. Ist diese entschieden, so wird die zweite gestellt werden können, ob die Kinder im Christenthume erzogen werden sollen oder nicht; wird die erste Frage verneint, so fällt die zweite fort.

Landtags-Marschall: Die Frage würde dann heißen: Will sich die Versammlung für die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden erklären?

Graf York: Die Abtheilung war der Ansicht, daß es gut wäre, wenn ein Gesetz darüber spräche, und es handelt sich also

darum, ob die Kurie der Ansicht ist, daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden soll, ein Gesetz zu erlassen, was sich hierüber ganz bestimmt ausspräche?

Landtags-Marschall: Das Entgegengesetzte liegt in der Berathung. Insbesondere hat das geehrte Mitglied für das Domkapitel von Naumburg seinen Antrag dahin gestellt, daß ein solches Gesetz nicht provozirt werden möge. Wenn nun der Antrag gestellt wird, daß es provozirt werden möge, so ist es am passendsten, daß die Versammlung nur eine Erklärung über ihre Ansicht von der Zulässigkeit dieser Ehen abgebe, und zu dieser Erklärung ist in der gestellten Frage die Gelegenheit gegeben.

Herzog **von Croy**: Ich habe bemerkt, daß es mir wünschenswerth erscheint, eine gesetzliche Bestimmung zu erbitten, damit, wenn wirklich Ehen im Auslande zwischen Juden und Christen stattfänden und diese hernach zurückkämen, die Prozesse, die hierüber bei einer zweifelhaften Gesetzgebung entstehen könnten, vermieden würden.

Landtags-Marschall: Die Frage, wie ich sie gestellt habe, geht aus dem Antrage der Abtheilung hervor, und es scheint dem nichts entgegenzustehen, daß die erste Frage dahin gestellt werde: Will sich die Versammlung für die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen erklären?

Se. Königl. Hoheit der **Prinz von Preussen**: Wenn diese Frage verneint wird, dann ist Alles abgethan; wird sie aber bejaht, so fragt es sich: Soll ein Gesetz erlassen werden, welches ausspricht, daß eine solche Ehe, wenn sie dennoch geschlossen wäre, nichtig wäre, und ob die Ehe überhaupt zugelassen wird? sodann kommt die Frage über die Kinder-Erziehung. Dies sind drei ganz verschiedene Punkte.

Graf **Dyhrn**: Die Abtheilung scheint mir unter jeder Bedingung auf ein Gesetz anzutragen; dies ist unzweifelhaft.

Fürst **Wilhelm Radziwill**: Ich finde mich verpflichtet, einfach zu erklären, daß ich die Nothwendigkeit der Zulässigkeit dieser Ehen aus besonderen Rücksichten nicht anerkenne, und daß sie nach den Dogmen der Kirche, der ich angehöre, geradezu unmöglich sind, kein Katholik also dafür stimmen kann.

Graf **von Dietken**: Das Bedürfniß der Frage: ob ein solches

Gesetz nothwendig ist oder nicht? hängt ja lediglich vom Ausfall der Abstimmung ab. Fällt sie gegen den Wunsch aus, so fällt die Frage ganz und gar weg. Ich sehe nicht ein, wie überhaupt eine andere Frage zuerst gestellt werden kann, als die: ob eine solche Ehe stattfinden könne oder nicht?

Referent Graf von Itzenplitz: Ich habe nicht vorgreifen wollen; da aber die Ansichten über die Fragestellung auseinanderzugehen scheinen, so erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß in der Regel mit dem Antrage der Majorität der Abtheilung angefangen wird. Eine Majorität ist in der Abtheilung darüber vorhanden gewesen, daß eine feste Bestimmung hierüber in das Gesetz aufgenommen werden möge. Sie trägt darauf an, daß durch dieses Gesetz festgestellt werde, ob diese Ehen zulässig seien oder nicht. Da es von mehreren Seiten gewünscht wird, so wird wohl nichts entgegen stehen, daß mit der Frage begonnen werde: soll dies Gesetz etwas über Ehen zwischen Juden und Christen enthalten?

Graf von Dyhern: Wenn die Frage, wie sie der Herr Referent vorgetragen hat, zur Abstimmung kommt, so liegt in ihrer Bejahung die bestimmungsweise Annahme, daß überhaupt eine Ehe zwischen Juden und Christen stattfinden könne. Ich glaube, daß, wenn die Abstimmung mit großer Majorität sich dahin ausdrückt, daß keine solche Ehe zulässig ist, daß dann die zweite Frage nicht nothwendig ist.

Herzog von Croy: Wenn nun das Gesetz zweifelhaft ist, was soll dann werden? Wenn das Gesetz nicht vollkommen deutlich ist, so werden manche Ehen in Frankreich geschlossen werden, und dann können eine Menge Prozesse daraus entstehen.

Referent Graf von Itzenplitz: Das sind eben die Gründe, weshalb die Abtheilung in ihrer Majorität mit 5 gegen 2 Stimmen entschieden hat, daß das Gesetz eine Bestimmung hierüber erhalten solle. Daß dadurch dem weitern Votum vorgegriffen würde, das kann ich auf keine Weise zugestehen. Denn je nachdem geantwortet wird, es solle über den vorliegenden Gegenstand ein Paragraph in dieses Gesetz eingeschaltet werden, ist damit durchaus noch nicht gesagt, was dieser Paragraph enthalten soll, und ob eine solche Ehe

nichtig oder zulässig sein soll. Darüber wird nöthigenfalls erst eine weitere Frage entscheiden.

Staats-Minister Eichhorn: Vielleicht kann ich dazu beitragen, in Beziehung der Fragestellung die Zweifel zu lösen. Die Regierung ist davon ausgegangen, daß in diesem Gesetze die Frage über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen nicht zu entscheiden sei. Ohne irgend eine Andeutung oder Vorbereitung über ein desfalls anzunehmendes Prinzip ist der Gesetz-Entwurf an den Vereinigten Landtag gelangt. Wenn die hohe Versammlung sich vereinigen wollte, nicht nur, daß in dieses Gesetz überhaupt eine Bestimmung aufgenommen, sondern auch, daß diese so oder so lauten sollte, so würde dieselbe in einer wichtigen Materie, die von der Regierung gar nicht vorbereitet und worin eben so wenig der Beirath des Vereinigten Landtags von ihm erfordert worden, einen Beschluß fassen.

Wenngleich von mehreren Seiten die Nothwendigkeit einer besondern gesetzlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen behauptet wird, weil die Frage in der Praxis zweifelhaft geworden sei, nicht minder auch diese Entscheidung für die Zulassung der Civil-Ehe gewünscht wird, so hat die Königliche Regierung doch noch keine bestimmte Ansicht darüber gefaßt. Sie hält die Frage von großer Wichtigkeit, weil sie tief in die Prinzipien des Eherechts eingreift, dabei auch nicht blos bürgerliche, sondern auch religiöse und kirchliche Momente berücksichtigt werden müssen. Die verehrliche Abtheilung läßt selbst das kirchliche Gebiet bei ihrem Vorschlage nicht unberührt, indem sie die Civil-Ehe zwischen Juden und Christen nur unter der Bedingung zulassen will, daß die Kinder aus der Ehe christlich erzogen werden. Es stellt sich sonach die verehrliche Abtheilung selbst neben dem bürgerlichen Standpunkte zugleich auf einen kirchlichen.

Landtags-Marschall: Ich erkläre mich nach den Erläuterungen, die vom Herrn Referenten ausgegangen sind, dahin, daß es zweckmäßig ist, die erste Frage dahin zu stellen:

„Ist die Versammlung der Ansicht, daß eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen in das Gesetz aufgenommen werde?“

Fürst Lichnowsky: Ich muß mich mit dieser Fassung einverstanden erklären, namentlich mit Bezug auf das, was vom Herrn Kultus-Minister erklärt worden ist. Durch diese Debatte deplacirt sich, nach meiner Ansicht, die hohe Versammlung. Sie geht hier gleichsam von einer berathenden politischen Versammlung über zu einem Konzil. Ich glaube nicht, daß wir hier theologische Fragen zu erörtern haben. Namentlich ist es für keinen meiner katholischen Mitstände zulässig, hierüber ein Votum abzugeben. Es darf Niemand von uns darüber abstimmen, ob sich Juden mit Christen verehelichen dürfen. Dies können wir Katholiken nicht thun, weil wir uns nicht über unsere Kirche stellen dürfen. Ich kann nur damit übereinstimmen, daß wir von dem theologischen Standpunkte auf den unserer Stellung angewiesenen zurückkommen, und hoffentlich werden Alle entscheiden, daß wir eine solche Bestimmung nicht zu treffen haben.

Graf York: Ich möchte mir erlauben, dagegen anzuführen, daß nach dem neuen Gesetze, wonach die Civil-Ehe in dem preußischen Staate eingeführt ist, es mir besonders dringlich erscheint, und ich muß gestehen, daß es mich überrascht hat, aus der Rede des Herrn Kultus-Ministers zu entnehmen, daß die Regierung dies nicht genau ins Auge gefaßt habe. Ich bitte, mir die Frage zu beantworten, ob, wenn die Civil-Ehe eingeführt ist, der Richter berechtigt und verpflichtet ist, nachzuforschen, welcher Religion die Verlobten angehören? Ich glaube, dies steht dem Richter nicht zu; und eben weil der Richter nicht dazu befugt ist, kann die Ehe zwischen Juden und Christen um so leichter vollzogen werden und die Gesellschaft in große Verwirrung bringen. Es ist dies ein Grund gewesen, warum ich gewünscht habe, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber ausgesprochen werde.

Graf von Landsberg: Soll mir nicht die Bemerkung erlaubt sein, daß meiner Ansicht nach diese Frage nicht hierher zur Erörterung gehört, weil sie von dem Gouvernement nicht vorbereitet ist? Es würde dieser Gegenstand wenigstens nur im Wege der Petition beantragt werden können. Dies ist aber nicht geschehen, und somit ist die ganze Frage nicht zulässig.

Landtags-Marschall: Es muß bemerkt werden, daß sowohl die Abtheilung, als auch die gepflogene Berathung Veranlassung zu der gestellten Frage gegeben hat, daß überhaupt der Gegenstand vollständig berathen worden ist und zum Theil ausführlicher hätte berathen werden können, wenn man dies für erforderlich gehalten hätte. Und da gerade die Majorität der Abtheilung sich dafür ausspricht, daß wenigstens die Versammlung sich dahin erkläre, ob sie die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz wünscht oder nicht, so scheint es vollkommen am Platze, daß die Frage so gestellt werde, wie sie gestellt worden ist.

Fürst von Lichnowsky: Ich erlaube mir die Bitte, die Frage nochmals vorlesen lassen und unzweideutig stellen zu wollen.

Landtags-Marschall: Ich bin im Begriff, die Diskussion über die Fragestellung für geschlossen zu erklären und dann die Frage zu stellen. Die Frage lautet:

„Ist die Versammlung der Ansicht, daß in das Gesetz eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden aufzunehmen sei?"

Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist gegen 19 Stimmen verneint worden. Wir kommen nun zum nächsten Abschnitt.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 41.

Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab.

Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimath beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath

der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht.

Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 46 angedrohete Strafe."

§. 41 des Gutachtens.

Der §. 41 wird nach der einstimmigen Ansicht der Abtheilung ganz wegfallen können. Der erste Abschnitt desselben, weil nicht bekannt geworden, daß schon von anderen Staaten die Reziprozität verweigert worden sei. Sollte er einmal vorkommen, so kann bei Christen wie bei Juden eine zeitweise exceptionelle Maßregel nöthig werden, ohne daß deshalb eine Bestimmung im Gesetz erforderlich wird, welche ohne Zweifel die Juden ohne Noth belästigen würde.

Der zweite Abschnitt wird aber durch den Inhalt des allgemeinen Gesetzes vom 28. April 1841 entbehrlich, und einer besonderen Bestimmung wegen der Juden bedarf es nicht.

Graf von Dyhern: Ich bedaure unendlich, die Aufmerksamkeit der hohen Kurie abermals in Anspruch nehmen zu müssen; aber ich will mich so kurz als nur irgend möglich fassen. Ich habe mich gleich von vornherein dafür ausgesprochen, daß den Juden wo möglich gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen zugesichert würden, und der betreffende Paragraph ist auch angenommen worden; wird aber der vorliegende Paragraph so angenommen, wie er durch den Gesetz-Entwurf gegeben ist, so würde darin wieder eine sehr wesentliche Beinträchtigung für die Juden liegen.

Es ist von keinem Christen verlangt, daß er nur aus den Ländern eine Christin heirathen dürfe, wohin auch die Christen heirathen können. Wenn man nun für die Juden eine solche Bestimmung treffen wollte, so finde ich darin nach meiner Ansicht, daß für die Juden eine Beeinträchtigung dadurch hervorgerufen werden würde, die eine große Ungerechtigkeit mit sich führt.

Landtags-Marschall: Sie sind also für den Antrag der Abtheilung?

Graf von Dyhern: Da bitte ich tausend Mal um Entschuldigung, daß ich den Antrag überhört habe.

Landtags-Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (lieſt vor):

„§. 42.

Zur Niederlaſſung ausländiſcher Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturaliſations-Urkunde der Genehmigung des Miniſters des Innern.

Ausländiſche Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-Gehülfen, Geſellen, Lehrlinge oder Dienſtboten angenommen werden. Die Ueberſchreitung dieſes Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letztere, ſofern er ſich bereits länger, als 6 Wochen in den dieſſeitigen Staaten aufgehalten hat eine fiskaliſche Geldſtrafe von 20 bis 300 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe nach ſich.

Fremden Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe und zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte nach näherem Inhalt der darüber beſtehenden polizeilichen Vorſchriften geſtattet. In Betreff der Handwerksgeſellen bewendet es jedoch bei den Beſtimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Geſetzſamml. S. 893) und den mit auswärtigen Staaten beſonders geſchloſſenen Verträgen."

Die Abtheilung ſagt:

Der §. 42 iſt ohne Bedenken der Abtheilung wohl anzunehmen. Es dürfte aber beſſer ſein, den Inhalt des darin allegirten ganz kurzen Geſetzes in den Text aufzunehmen, damit das Nachſchlagen erſpart werde. Die Abtheilung beantragte dies einſtimmig.

Es iſt nämlich das hier allegirte Geſetz ein ganz kurzes, in welchem die Beſtimmung ſteht, daß ausländiſche Handwerksgeſellen hier arbeiten dürfen. Man braucht alſo dieſes nur in das Geſetz aufzunehmen, um das Nachſchlagen zu erſparen.

(Es wird gegen dieſen Paragraphen keine Bemerkung gemacht und er iſt deshalb als angenommen zu betrachten.)

„§. 43.

Die über die Schuldverhältniſſe einzelner jüdiſcher Korporationen ergangenen Vorſchriften und beſonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieſer Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablöſung der noch beſtehenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Inſtitute ꝛc., bei denen es zur Zeit ſein Bewenden behält, wird weitere Beſtimmung vorbehalten."

Bei dieſem Paragraphen werde ich mir erlauben müſſen, die Motive vorzuleſen; inſofern es Jemand nachzuſchlagen beliebt, Seite 48 der Denkſchrift ad §. 43 (Vergl. Bd. VIII. S. 75.)

„Der in dieſem Paragraphen gemachte Vorbehalt iſt erforderlich, damit nicht durch die Beſtimmungen der §§. 1 und 60 diejenigen Anordnungen als aufgehoben angeſehen werden, welche hinſichtlich einzelner Judenſchaften Geſe-

hen, wie namentlich in Betreff der Juden des ehemaligen Fürstenthums Hildesheim der Fall ist, welche in Bezug auf die aus älterer Zeit herrührenden Schulden als ein noch fortdauernder korporativer Verband betrachtet werden, deren Schuldentilgung erst neuerlich durch ein Allerhöchst genehmigtes Regulativ geordnet ist.

Was dagegen die sonst noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden betrifft, so bestimmt §. 14 des Edikts vom Jahre 1812, daß inländische Juden mit besonderen Abgaben nicht beschwert werden dürfen.

Nach den Berichten der Provinzial-Behörden sollen dergleichen persönliche Abgaben an Grund-Herrschaften ꝛc. nur an zwei Orten zu entrichten sein. Im Laufe der Verhandlungen ist es jedoch zweifelhaft geworden, ob dies nicht an noch mehreren Orten stattfindet. Es schweben hierüber noch Erörterungen, und die Erwägung über eine etwaige Ablösung bleibt vorbehalten.

Die Gleichstellungen mit den übrigen Unterthanen (§. 1) ohne Vorbehalt in Betreff der etwa an den Fiskus zu entrichtenden Abgaben hebt solche, wo sie bestehen, für die Juden auf."

Die Abtheilung sagt hierzu:

Der erste Satz des §. 43 wird unbedingt zur Annahme empfohlen. Rücksichtlich des zweiten Absatzes wünscht die Abtheilung einstimmig, daß die Annahme desselben nur mit der Maßgabe beliebt werden möge, daß die Ablösbarkeit solcher Abgaben gleich in diesem Gesetz ausgesprochen und eben so bemerkt werde, daß die etwa noch an den Staat zu entrichtenden derartigen Abgaben ohne Entschädigung wegfallen.

Diese Anträge rechtfertigen sich aus den dem Gesetz beigefügten Motiven vollständig.

Es ist der Wunsch und Wille des Gesetzgebers, diese Abgaben wegzuschaffen und es entspricht überhaupt den allgemeinen Grundsätzen des preußischen Staats, daß dergleichen Abgaben abgelöst werden können. Sie bestehen nur in sehr wenigen Orten; man hat jedoch nicht ermitteln können, wo? Einmal hat man dem Berechtigten sein Recht vorbehalten wollen; es dürfte jedoch nichts entgegenstehen, die Ablösbarkeit dieser Abgaben gleich mit durch dieses Gesetz zu bestimmen, und es wäre wünschenswerth, im Gesetz bestimmt zu sagen: Insofern der Berechtigte der Königliche Fiskus ist, sollen diese Abgaben ohne Entschädigung wegfallen, wie dies in den Motiven gesagt ist.

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung beigestimmt.

Sekretair von Krosigk: Ehe wir zu dem zweiten Abschnitt

übergehen, erlaube ich mir noch eine allgemeine Bemerkung über den ersten. Ich vermisse in dem Gesetz-Entwurf eine hauptsächliche Bestimmung, die zwar in dem zweiten Abschnitt enthalten ist, aber dort nur für die Juden im Großherzogthum Posen und nicht für die in den übrigen Provinzen gilt, nämlich in welcher Art und Weise bei den Juden die Civilstands-Register geführet werden sollen.

Referent Graf von Itzenplitz: Auf den zweiten Abschnitt folgen noch hinter §. 59 allgemeine Bestimmungen.

Sekretair von Krosigk: Die habe ich wohl gesehen, sie haben aber nur Bezug auf Abschnitt 2.

Referent Graf von Itzenplitz: Alsdann möchte das Monitum darauf hinauslaufen, was aber nur Fassungssache sein würde, daß nämlich vor §. 59, wo steht „allgemeine Bestimmungen", eine große römische III gesetzt werde, um außer Zweifel zu setzen, daß die allgemeinen Bestimmungen sich auf den ersten und zweiten Abschnitt beziehen. Die Abtheilung hat es so angenommen, und ich glaube, auch der Gesetzgeber wird es so gemeint haben; die Abtheilung hat auch ihre Ansicht über die künftige Fassung der Civilstandsregister in dem Gutachten über §. 59 ausgesprochen.

Der §. 44 des Gesetz-Entwurfs lautet:

„§. 44.

Die Vorschriften des Abschnitts I. §§. 2 bis 14 wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 2 einer solchen einzuverleiben.

2) Die nach §§. 5 bis 7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 eingesetzte Verwaltungs-Behörde bildet den Vorstand der Judenschaft.

3) Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Judenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich."

Referent Graf von Itzenplitz (verliest sodann das Gutachten dazu);

Zweiter Abschnitt.

Wenn hierdurch die allgemeine Gesetzgebung rücksichtlich der Juden erörtert sein dürfte, so bleibt im

zweiten Abschnitt des Gesetzes nur noch von den besonderen Bestimmungen zu handeln, welche für die Juden im Großherzogthum Posen noch beibehalten werden müssen.

Im Großherzogthum Posen bestehen seit dem Jahre 1833 organisirte jüdische Korporationen, welche für die Kultus-Angelegenheiten sorgen, eigene öffentliche und von der Regierung beaufsichtigte Elementarschulen inspiziren und außerdem auch für die Verzinsung und Tilgung der erheblichen Schulden der posenschen Judenschaften zu sorgen haben. Diese rühren fast alle (zusammen 300,000 Rthl.) aus der früheren polnischen Zeit her, und die Gläubiger der Judenschaftsschulden sind größtentheils christliche Kirchen und Schulen. Die posenschen Juden-Korporationen können nicht davon befreit werden, die Abwickelung dieser Verpflichtungen zu besorgen.

Außerdem besteht im Posenschen, nach dem Gesetz von 1833, der Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden, von welchem schon im Eingange geredet worden ist.

Die Abtheilung hat nun zunächst erwogen, ob dieser Unterschied noch beizubehalten sei? Es ist dabei zu beachten, daß die große Zahl nicht naturalisirter Juden (von ungefähr 80,000 wurden bisher 15,000 naturalisirt) meist ohne Vermögen ist und in früherer Zeit in so gedrückten und traurigen Verhältnissen lebte, daß auch die dürftigste Volksbildung und Erziehung nicht stattfand. Wenn auch nun seit dem Jahre 1833 für Schulen gesorgt, Gerechtigkeit auch gegen diese Klasse gehandhabt und auf die Regelung ihrer Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse hingewirkt worden ist und sich auch einiger Erfolg dabei gewiß gezeigt hat, so liegt es doch in der Natur der Dinge, daß diese früher in der That unglückliche Volksklasse in der kurzen Zeit seit 1833 noch nicht umgestaltet und daher befähigt sein kann, dieselben Rechte auszuüben, welche dies Gesetz den Juden im Allgemeinen zugesteht. — Die Stände des Großherzogthums Posen haben im Jahre 1845 eine rege Theilnahme für die Verhältnisse der Juden an den Tag gelegt (Heft I. D. pag. 19), aber doch nicht bestimmt den Wunsch ausgesprochen, daß der Unterschied der Naturalisation durchweg aufgehoben werden solle.

Die Abtheilung ist daher einstimmig der Ansicht gewesen, daß es für jetzt noch,

sowohl wegen der Korporations-Schulden, als wegen der Nichtnaturalisirten, besonderer gesetzlicher Bestimmungen für die Juden des Großherzogthums Posen bedarf, sie ist aber auch der Ansicht gewesen, daß,

1) abgesehen von den Korporations-Verpflichtungen, kein Grund vorliege, die Naturalisirten anders zu behandeln, als die Juden in den übrigen Provinzen der Monarchie, sondern daß sie diesen gleichzustellen sind, und

2) daß es wünschenswerth ist, die Wege zur Naturalisation zu vermehren und zu erleichtern, damit es den bisher Nichtnaturalisirten bei gutem Verhalten möglich werde, auch die vollen Rechte der preußischen Juden zu erhalten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Abtheilung die Paragraphen des zweiten Abschnitts geprüft und glaubt, daß dieselben vereinfacht werden können.

Der Eingang des §. 44 dürfte hiernach nach der einstimmigen Ansicht der Abtheilung dahin zu fassen sein:

„Die Vorschriften des Abschnitts I. §. 2—14 (wegen Bildung der Synagogen-Vereine) finden auf das Großherzogthum Posen mit folgenden Maaßgaben Anwendung:

„„1) Die im Großherzogthum Posen bereits bestehenden jüdischen Korporationen beziehen sich in Zukunft zunächst nur auf die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden; bleiben jedoch verpflichtet, ihre Korporations-Verpflichtungen, nach den bisher hierüber ergangenen Bestimmungen zu erfüllen und abzuwickeln.

2) Die Regierungen sind ermächtigt ꝛc.““

so wie der Paragraph übrigens im Gesetz-Entwurf angegeben ist. Nur wird auch hier statt: „Judenschaft“ überall: „Synagogen-Verein“ zu sagen sein.

Mit dieser Maaßgabe wird die Annahme dieses Paragraphen beantragt.

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist dem Antrag der Abtheilung beigestimmt.

Freiherr von Massenbach: Ich wollte noch einige allgemeine Bemerkungen hinzufügen, wenn mir das Wort dazu gestattet wird, jedoch nicht in Bezug auf den §. 44.

Landtags-Marschall: Unter diesen Umständen ist der §. 44 angenommen, und Herr von Massenbach hat das Wort.

von Massenbach: Es ist neulich geäußert worden, ein Haupt-Grund, den Juden mehr Rechte einzuräumen, sei, daß man sie durch den Druck immer mehr in ihren Vorurtheilen befestige, und, wenn man ihnen mehr Freiheit einräumte, so würde man sie dadurch dem Christenthume näher bringen. Ich muß sagen, ich weiß nicht, was man mit dem Vorurtheil gemeint hat, wenn man aber darunter den alttestamentarischen Glauben meint, so würde ich diesen Druck für einen Vortheil halten, denn ich halte es für vortheilhaft, wenn sie ihren alttestamentarischen Glauben bewahren, und ich glaube auch nicht, daß sie durch die Freiheit dem Christenthume näher gebracht

werden, weil sie dann nicht nur die sie beschränkenden Gesetze umwerfen, sondern auch nicht mehr an die göttlichen Verheißungen halten werden, und das ist eine traurige Sache, denn dadurch entfernen sie sich immer mehr vom Christenthum, es ist ihnen dann mit der christlichen Lehre nicht mehr anzukommen. Der einzige Punkt, wodurch es gelingen konnte, sie von der Nothwendigkeit der Annahme des Christenthums zu überzeugen, war der, daß in ihrem Gesetz gesagt ist, daß sie jeden Punkt befolgen müssen, sonst seien sie verflucht. Sie müssen daher auch einsehen, daß es mit menschlicher Kraft unmöglich ist, und daß sie des himmlischen Erlösers bedürfen, und dadurch konnte man sie auf den Messias verweisen. Der Unterschied zwischen unserem und ihrem Glauben war der, ob sie den für den Messias annehmen, den wir dafür annehmen. In den anderen Punkten stehen sie in ihrem Glauben mit uns auf gleichem Boden, sie warten auf das Reich Gottes und wir auch, so gewiß als der Herr in die Welt gekommen, so gewiß wird er auch wiederkommen.

Landtags-Marschall (unterbrechend): Es ist mir nicht klar, welchen Bezug diese Aeußerung auf den Abschnitt des Gutachtens hat, den wir berathen, nämlich die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

von Massenbach: Ich habe lange auf den Augenblick gewartet, wo ich diese meine Bemerkungen anbringen zu können glaubte.

Landtags-Marschall: Wir müssen bei dem Gegenstande der Berathung bleiben.

von Massenbach: Ich würde mit meinen Bemerkungen schon zu Ende sein, wenn ich nicht unterbrochen wäre, und werde mich kurz fassen.

Landtags-Marschall: Jedes Mitglied muß sich dem parlamentarischen Gebrauche durchaus fügen.

von Massenbach: Wenn die Versammlung der Meinung ist, daß durch die Einräumung bürgerlicher und politischer Rechte den Juden geholfen werden könne, welche Ueberzeugung ich jedoch nicht habe, so möchte ich mich in dieser Beziehung der Juden im Großherzogthum Posen annehmen. Ich gebe zu, daß sie auf einer ge-

ringeren Stufe der Kultur stehen, sie sind also der Hülfe, wenn auch nicht würdig, doch derselben um so mehr bedürftig, und wer also der Ueberzeugung ist, daß ihnen durch Verleihung äußerer Rechte geholfen werden könne, der müßte dafür stimmen, daß ihnen diese Rechte verliehen würden.

Graf York: Indem ich den ersten Theil der eben vernommenen Rede übergehe, da der Herr Fürst Marschall bereits ausgesprochen hat, daß er nicht zur Sache gehört, und indem ich mir vorbehalte, mich mit dem Redner dieserhalb in einem Privatgespräch zu verständigen, so beantworte ich sogleich den letzteren und die Aufforderung, daß diejenigen, welche glauben, durch die Ertheilung bürgerlicher und politischer Rechte an die Juden den Uebertritt derselben zum Christenthum zu erleichtern, für die Verbesserung der Juden im Posenschen eifrigst sorgen müssen. Ich erkenne diese Bemerkung als richtig an und glaube, daß es auch die Ansicht der Abtheilung gewesen ist, Alles zu thun, was für jetzt möglich ist, den Zweck schleunigst und auf dem kürzesten Wege zu erreichen. Es besteht aber ein Unterschied, den ich glaube aussprechen zu können, ohne daß die Versammlung mir zu große Feindseligkeit gegen die jüdischen Mitbürger vorwerfen wird, der Unterschied nämlich, ob wir einen gebildeten Mann vollständig emanzipiren wollen oder einem ungebildeten, rohen in Unsittlichkeit befangenen, gleich mit vollen Händen alles zuwenden wollen. Ich würde darin ein Unrecht und eine Uebereilung erkennen, und so sehr ich geneigt bin, Alles zu thun, um die Juden in einen besseren Zustand zu bringen, so kann dies doch nicht mit einem Zauberschlage geschehen, sondern wir müssen uns an die bestehenden Verhältnisse anschließen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 45.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 16 bis 34 Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.“

§. 45 des Gutachtens.

Eben so einstimmig wird die Annahme des §. 45 beantragt, jedoch selbstredend in der Art, daß alle von der Abtheilung im ersten Abschnitt zu einzelnen Paragraphen erbetenen Aenderungen eben so auch für das Großherzogthum Posen gelten, indem alle noch nöthigen Abweichungen in diesem Abschnitt ausdrücklich bezeichnet werden sollen.

Dieser Paragraph modifizirt sich nicht nach dem, was die Abtheilung vorgeschlagen, sondern was die Kurie bereits beschlossen hat.

Landtags-Marschall: Wir kommen zu §. 46.

Referent Graf **von Itzenplitz** (liest vor):

„§. 46.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen."

§. 46 des Gutachtens.

Der §. 46 wird zur Annahme empfohlen.

An dieser Stelle dürfte aber nach einstimmigem Beschluß der Abtheilung ein Paragraph des Inhalts einzuschalten sein:

„Die naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen werden in allen Beziehungen — (unter alleiniger Ausnahme und Vorbehalt ihrer Verpflichtungen rücksichtlich der Korporations-Verbindlichkeiten) — den in den übrigen Provinzen des preußischen Staates wohnenden Juden nach Maaßgabe der in dem ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gleichgestellt. Nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Korporation und deren Schulden, genießen sie daher auch der unbeschränkten Freizügigkeit in anderen Provinzen."

Also die circa 15,000 naturalisirten Juden und nicht die 65,000 nicht naturalisirten werden den Juden der übrigen Provinzen gleichgestellt.

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkungen erfolgen, so kommen wir zum §. 47.

Referent Graf **von Itzenplitz** (liest vor):

„§. 47.

Zu den allgemeinen Erforderniſſen der Naturalisation gehört:

1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen,
2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,
3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deut-

schen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren,

4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens."

§. 47 des Gutachtens.

Die Abtheilung ist einstimmig der Ansicht, daß die durch die Naturalisation erworbenen Rechte nicht, wie bisher, blos persönlicher Natur sein, sondern auch ohne Weiteres auf die eheliche Descendenz der Naturalisirten übergehen sollen, und beschließt daher, zu beantragen, den Eingang des §. 47 ungefähr dahin zu fassen:

„zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation, insofern sie nicht schon durch eheliche Abstimmung von Naturalisirten erworben ist, gehört u. s. w."

Im Uebrigen wird der Inhalt dieses Paragraphen zu Annahme empfohlen, und findet sich rücksichtlich desselben nur noch zu bemerken, daß nach §. 38, und da auch die polnische Sprache zu den lebenden und im Großherzogthum Posen berechtigten gehört, dieselbe den Juden gestattet sein muß, und es nur darauf ankommt und nützlich erscheint, daß die Juden des Großherzogthums auch der deutschen Sprache mächtig sind. Der Passus 3 des §. 47 wird daher ungefähr dahin zu fassen sein:

„3) Die Fähigkeit, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergleichen der deutschen Sprache bedienen zu können. Von diesem Erforderniß kann jedoch der Ober-Präsident auf Antrag der Regierung dispensiren."

Also: „ausschließlich" bleibt weg.

Landtags-Marschall: Zu §. 48.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 48.

Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder

einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert;

oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben;

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen;

oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört;

oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige, resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungs-Atteste erhalten;

oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben;

oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen."

§. 48 des Gutachtens.

Bei §. 48 ist zunächst zu bemerken, daß die Naturalisation durch Militairdienst ein neu hinzugekommener Weg ist, der auf sehr angemessene Weise zur Naturalisation führen und diese erleichtern wird.

Um diese Wege noch zu vermehren, schlägt die Abtheilung einstimmig vor: daß auch denen die Naturalisation zu Theil werden möge, für welche sie — auch ohne Vorhandensein der übrigen, im §. 48 enthaltenen Bedingungen — von der Orts-Behörde in Uebereinstimmung mit dem Landrath bei der Regierung erbeten wird, und insofern auch diese Behörde damit einverstanden ist.

Hiernach ist die Sache so zu stehen gekommen, daß, wenn die hohe Kurie die Vorschläge der Abtheilung und den Gesetz-Entwurf billigt, der Zustand, in welchem sich die Nichtnaturalisirten befinden, durch die Naturalisation der Juden sich in 10—20 Jahren von selbst abgewickelt haben wird, indem sie durch den Militairdienst und andere Wege vielfache Gelegenheit haben, in das bessere Verhältniß überzugehen.

Landtags-Marschall: Zu §. 49.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 49.

Die Juden, welche den im §. 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisations-Patenten versehen werden."

§. 49 des Gutachtens.

Der §. 49 wird zur Annahme empfohlen.

von Massenbach: Ich habe gestern schon, wenn ich nicht irre, zum §. 14 eine Bemerkung gemacht, die eigentlich hierher gehört. Wo nämlich gesagt ist, daß der Vorstand das Organ ist, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staats-Behörde gelangen, da war mein Antrag dahin gerichtet, daß später die Befugniß, sich naturalisiren zu lassen oder ein Zeugniß auszustellen, ob ein Mitglied der Judenschaft dazu fähig sei, nicht in die Hände der unteren Polizei-Behörden allein, sondern auch in die Hände der Vorsteher gelegt werden möchte, damit diese gleichzeitig an den Landrath berichten müßten.

Referent Graf von Itzenplitz: Wenn dieser Antrag Unterstützung erlangen würde, so . . .

Graf York (unterbrechend): Dieser Antrag kommt zu spät, es ist schon über diesen Gegenstand abgestimmt, und wir sind nun beim §. 49.

Referent Graf von Itzenplitz: Wenn ich nicht unterbrochen worden wäre, so würde ich jetzt bereits Gelegenheit gefunden haben, das verehrte Mitglied aus Posen darüber zu beruhigen. Dieser Antrag würde gegen das Prinzip verstoßen, welches wir gestern und heute aufrecht erhalten haben, denn es würde dadurch den Vorstehern der Synagogen-Vereine eine politische Bedeutung gegeben werden, denn das wesentlichste politische Recht wird durch die Naturalisation herbeigeführt. Ich glaube aber, diese muß durch die Obrigkeit geschehen und hängt nicht allein von der Ortsobrigkeit ab, sondern geht vielmehr durch den Landrath an die Regierung. Sie geht also durch drei Instanzen. Der Landrath wird gewiß die Unterbeamten kennen und wo er sie weniger einsichtsvoll und zuverlässig erachtet, die Sache prüfen, ehe er Bericht erstattet. Daß also dadurch etwas verbessert werden kann, wenn die jüdischen Vorsteher mitzureden haben, glaube ich hiernach, so wie nach den Erfahrungen, die ich in Posen zu machen Gelegenheit gehabt habe, nicht.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zum §. 50.

Referent (liest die §§. 50 bis 54 des Gesetz-Entwurfs und die darauf bezüglichen Stellen des Gutachtens vor):

„§. 50.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nichtnaturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation."

Gutachten zu §. 50.

Wird zur Annahme empfohlen.

Dagegen wird an dieser Stelle, mit Rücksicht auf die im Eingange dieses Abschnitts von der Abtheilung vorgetragenen Beschlüsse und resp. Anträge, eine gesetzliche Bestimmung ungefähr folgenden Inhalts einzuschalten sein:

„Die Rechte der Naturalisation des Vaters gehen ohne Weiteres auf dessen

eheliche Descendenz über, so daß es einer besonderen Naturalisation für diese nicht bedarf."

„§. 51.

Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Kokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 16 und 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Staatsbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig; derselbe muß jedoch binnen einer 10tägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden."

Gutachten zu §. 51.

Der §. 51 wird von der Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme zur unveränderten Annahme empfohlen; wogegen von einer Stimme verlangt wird, daß den durch die Abstammung naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen die durch die Naturalisation erworbenen Rechte entzogen werden sollen, wenn nicht die unter Nr. 2 und 4 des §. 47 angegebenen Erfordernisse vorhanden sind.

Die Majorität hat sich diesem Antrage deshalb nicht angeschlossen, weil es:

1) wünschenswerth ist, eine Erörterung ex officio über jede solche Person zu vermeiden;
2) die Unbescholtenheit zu präsumiren ist und, wenn solche bedenklich erscheint, der Inhalt der in dem Gesetz-Vorschlage allegirten Paragraphen der Städte-Ordnung ausreicht, um Unwürdige zu entfernen; und
3) die Annahme des Familien-Namens schon sonst nach dem Gesetz §. 38 erzwungen werden kann.

„§. 52.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen."

„§. 53.

Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familien-Vater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird."

Gutachten zu §. 52 und 53.

Die §§. 52 und 53 des Entwurfs geben zu keiner Erinnerung Veranlassung und werden anzunehmen sein.

„§. 54.

Alle noch nicht naturaliſirten, mit Certifikaten verſehenen Juden ſind folgenden beſonderen Beſchränkungen unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem 24ſten Jahre iſt ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präſident in dringenden Fällen dazu beſondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu geſtatten.

b) Sie ſollen ihren Wohnſitz in der Regel, und mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des ſtädtiſchen Bürgerrechts ſind ſie nicht fähig.

c) Auf dem Lande dürfen ſie nur dann ihren Wohnſitz nehmen, wenn ſie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denſelben ſelbſt bewirthſchaften, oder wenn ſie ſich bei ländlichen Grundbeſitzern als Dienſtboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthſchaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen.

d) Das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines beſonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinſichts ihrer perſönlichen Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, geſtattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen iſt ihnen unbedingt unterſagt.

e) Darlehnsgeſchäfte dürfen ſie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abſchließen.

f) Schuldanſprüche derſelben für verkaufte berauſchende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit."

Gutachten zu §. 54.

Der §. 54 iſt nach dem Antrage der Abtheilung anzunehmen und demſelben nur sub g. hinzuzufügen:

„g. die Freizügigkeit in andere Provinzen der Monarchie iſt ihnen nicht geſtattet."

Es iſt dies bisher nicht der Fall geweſen, und es iſt wichtig, die Nachbar-Provinzen nicht mit den Juden dieſer Kategorie zu ſtark zu bevölkern. Sobald ſie ſich auf einem der vielfachen Wege die Naturaliſation erworben haben, erhalten ſie mit dieſer auch die Freizügigkeit in andere Provinzen.

Die Beſchränkung ad a dieſes Paragraphen wurde zwar von 3 Mitgliedern der Abtheilung angefochten, von der Majorität aber deren Beibehaltung beſchloſſen.

Graf **York**: Ich bin in der Minorität in der Abtheilung geweſen und habe mich hauptſächlich von den Gründen, die der Herr Referent in der Abtheilung entwickelte, beſtimmen laſſen, daß man dieſen Paragraphen annehmen könne. Es hat eine üble Seite, daß der Ober-Präſident davon dispenſiren kann, es iſt dies ein perſönliches Ermeſſen und nicht eine geſetzliche Entſcheidung, und ich halte

es für besser, diesen Passus ganz zu beseitigen, zumal der Fall nicht häufig vorkommt, und wenn er vorkommen sollte, würde, wenn der Betreffende sonst ein rechtlicher Mann ist, es von keinen üblen Folgen sein.

Referent: Der Antrag des Herrn Redners war auch der meinige, blieb aber in der Minorität, er bezieht sich auf Nr. a., wo es heißt:

„a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten."

Es ist meine Meinung, daß man oft Schwierigkeiten haben wird, um einen wirklichen geschäftlichen Grund für die Dispensation zu finden. Wenn ein 23½ Jahre alter Jude den Ober-Präsidenten um die Dispensation bittet, weil es für seine Verhältnisse besser ist, was sind da für geschäftliche Gründe, es nicht zu bewilligen? ich habe wenigstens, wenn ich den Herrn Ober-Präsidenten vertrat, die Dispensation fast immer ertheilt, weil ich keinen geschäftlichen Grund hatte, es zu versagen, und daraus kann man folgern, daß die ganze Beschränkung wegbleiben kann.

Fürst W. Radziwill: Ich wollte bemerken, daß ich gegen den Punkt a. gewesen bin, weil die Privat-Befugniß des Ober-Präsidenten mir zu weit zu gehen scheint; es möchte Veranlassung geben, daß er per nefas umgangen wird, und ich halte ihn deshalb für im Gesetz nicht nothwendig und zulässig.

Graf Solms-Baruth: Ein anderer Theil der Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß eine Bestimmung darüber wünschenswerth wäre, weil eine Schließung zu frühzeitiger Ehen wesentlichen Bedenken unterliegt. Aus dem Grunde hat der andere Theil der Abtheilung dafür gestimmt und es für zweckmäßig gehalten, daß gerade der Ober-Präsident in solchen Fällen die Dispensation ertheilen und eine Prüfung der Verhältnisse vorangehen müßte, ehe die Dispensation erfolgte.

Graf York: Wenn dringende Fälle angeführt worden sind, so wird dies auf die sittliche Führung nicht von dem besten Einflusse sein, um die Einwilligung des Ober-Präsidenten in gewissen Fällen, ich möchte sagen, beinahe zu erzwingen.

Fürſt P. Radziwill: Ich trete ganz dem, was das geehrte Mitglied aus Schleſien ſagte, bei, indem ich darin gerade einen weſentlichen Grund für die beſſere ſittliche Führung der Juden im Allgemeinen finde.

Landtags-Marſchall: Der Antrag der Majorität geht dahin, daß der §. 54 a. beibehalten werden möge, und diejenigen Mitglieder, die dieſem Antrage beiſtimmen, würden dies durch Aufſtehen zu erkennen geben.

(Dies geſchieht.)

Die Verſammlung hat ſich dafür ausgeſprochen, daß der Punkt a. des §. 54 wegfallen möge. Graf von Ziethen hat eine Bemerkung in Bezug auf den Paragraphen zu machen.

Graf von Ziethen: §. 54 des vorliegenden Geſetzes enthält unter d. die Beſtimmung, daß die nichtnaturaliſirten Juden auf dem Lande niemals und in Städten nur mit Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde das Schank-Gewerbe betreiben dürfen. Ich erlaube mir, das Geſuch anzubringen, daß den nichtnaturaliſirten Juden unter keiner Bedingung die Ausübung des Schank-Gewerbes gewährt werden möchte. Nichts wirkt demoraliſirender, als dieſes Vorhandenſein unendlich vieler Schankſtätten. Ich ſpreche nämlich nur von Schleſien und muß zu meinem Bedauern erwähnen, daß ich viele kleine Städte kenne, in denen, gewöhnlich am Markte, ſich eben ſo viel Schankſtätten befinden, als Häuſer. Ich könnte meine Behauptung faktiſch belegen. Es ſtellt ſich weiter heraus für denjenigen, der vom Standpunkte des praktiſchen Lebens aus das gewöhnliche Volksleben kennen zu lernen Gelegenheit hatte, daß in jüdiſchen Schankſtätten, gegenüber den chriſtlichen, der Branntwein in größerer Quantität gegeben wird, daher dieſe den meiſten Zuſpruch haben; ob er qualitativ beſſer iſt, ſtelle ich anheim. Ausgehend von dieſem Standpunkte, halte ich es für fehlerhaft, wenn den nichtnaturaliſirten Juden des Großherzogthums Poſen in irgend einer Weiſe das Recht eingeräumt werden ſoll, das Schank-Gewerbe zu betreiben. Wie geſagt, ich wiederhole mein gehorſames Geſuch und bitte, daß mir die hohe Kurie darin beiſtehe, daß nichtnaturaliſirte Juden unter keiner Bedingung das Schank-Gewerbe betreiben dürfen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Passus, den der geehrte Redner angefochten hat, wörtlich aus dem Gesetz von 1833 übernommen worden ist. Wenn wir dem Antrage des geehrten Redners beitreten, so würden wir eine neue Beschränkung einführen, welche bisher nicht stattgefunden hat. Alle anderen Bestimmungen, die wir beschlossen haben, gehen darauf hinaus, auch die Lage der nicht naturalisirten Juden, so viel irgend möglich, zu erleichtern. Daher scheint es mir bedenklich, wenn wir hier abweichen wollten. Die Uebelstände, welche nach dem Vortrage des geehrten Redners theilweis in Schlesien vorkommen, möchten sich auch im Posenschen etwas anders gestalten. Ich kann versichern, daß die Regierung auf das äußerste bemüht gewesen ist, die Schankstätten zu vermindern, und ich würde wenigstens in Anspruch nehmen müssen, daß die Leute, welche ihr Schankgewerbe bisher auf rechtliche Weise erworben und betrieben haben, nicht durch Entziehung der Konzession in einen nahrungslosen Zustand versetzt werden. Ich möchte daher dem Antrage, daß dieser Passus verändert würde, nicht beitreten.

Graf von Dyhern: Ich möchte doch bitten, daß mein Antrag zur Unterstützung gebracht werde; es kann sein, daß derselbe keine Unterstützung findet. Ich kann mich aber doch meines Rechtes nicht begeben und wiederhole daher meinen Antrag.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Er hat nicht die erforderliche Unterstützung, um ihn zur Abstimmung zu bringen.

Es fragt sich, ob noch weitere Bemerkungen über §. 54 zu machen sind?

Da dies nicht geschieht, so ist der Paragraph in seiner übrigen Fassung angenommen, und wir kommen nun zum nächsten Paragraphen.

Graf York: Entschuldigen Sie, wenn ich unterbreche. Es ist wohl damit noch nicht ausgesprochen, daß auch die übrigen Punkte angenommen sind.

Referent Graf von Itzenplitz: Der Abschnitt g ist schon vor-

hin von der verehrten Versammlung angenommen worden. Ich habe hinzugefügt, daß es schon früher so gewesen sei.

Landtags-Marschall: Da gegen die übrigen Punkte des Paragraphen keine entgegengesetzte Bemerkung gemacht wurde, so war vorauszusetzen, daß sie angenommen worden sind.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 55.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen nichtnaturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung beibringen."

Das Gutachten lautet:

§. 55.

Gegen den §. 55 ist nichts zu erinnern.

Dieser Paragraph wird zur Annahme empfohlen.

Er wird sich durch den Beschluß der hohen Kurie ad §. 51 a. etwas modifiziren, denn wenn die Beschränkung der Heirathen auf Personen über 24 Jahre wegfällt und der Ober-Präsident die Dispensation nicht mehr zu ertheilen hat, so ist hierauf bei der Fassung Rücksicht zu nehmen.

„§. 56.

Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§. 35 wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-Kommunal- und akademischen Lehr-Aemtern ꝛc. und des

§. 37 wegen des Gewerbe-Betriebes

auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der

§. 36 wegen der ständischen Rechte, des Patronats ꝛc.,

§. 38 wegen der Familien-Namen, Führung der Handelsbücher ꝛc.,

§. 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide,

§. 40 wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,

§. 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden,

§. 42 wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden

auf alle dortigen Juden Anwendung."

Das Gutachten lautet:

§. 56.

Zu §. 56 beschließt die Abtheilung einstimmig, mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §§. 41 und 46 ungefähr folgende Fassung zu beantragen:

„Von den im Abſchnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden getroffenen Beſtimmungen finden diejenigen des

§. 36 wegen der ſtändiſchen Rechte des Patronats und ꝛc.

§. 38 wegen der Familien-Namen und ꝛc.

§. 39 wegen der jüdiſchen Zeugen-Eide,

§. 40 wegen der über die Verlautbarung jüdiſcher Ehen,

§. 42 wegen der Niederlaſſung fremder Juden und ꝛc.

auch auf nichtnaturaliſirte Juden Anwendung."

Die übrigen Poſitionen würden wegbleiben.

Hier erlaube ich mir, kurz zu bemerken, daß die Abtheilung beantragt, den Paragraphen pure beizubehalten und nur diejenigen Abänderungen anzunehmen, welche ſich aus den ſchon gefaßten Beſchlüſſen von ſelbſt ergeben.

Landtags-Marſchall: Zu §. 57.

Referent Graf von Itzenplitz (lieſt vor):

„§. 57.

Die naturaliſirten Juden bedürfen behufs ihrer Ueberſiedelung aus dem Großherzogthum Poſen in eine andere Provinz Unſerer Monarchie künftig nicht mehr einer beſonderen Genehmigung Unſeres Miniſters des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beſchränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturaliſirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweiſen Aufenthalts daſelbſt beſtehen."

Das Gutachten lautet:

§. 57.

Durch die Beſchlüſſe zu §§. 46 und 54 iſt der §. 57 entbehrlich geworden und kann ganz wegfallen.

Aus demſelben Grunde der Faſſung bleibt dieſer Paragraph ganz weg, denn dasjenige, was beizubehalten iſt, kommt in einem früheren Paragraphen vor, der ſchon genehmigt iſt.

„§. 58.

In Betreff der Schulden der jüdiſchen Korporationen und deren Tilgung, wie hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Ablöſung der Korporations-Verpflichtungen, verbleibt es überall bei den beſtehenden Vorſchriften und Anordnungen. Das feſtgeſtellte Ablöſungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der adminiſtrativen Exekution beigetrieben werden."

Das Gutachten lautet:

§. 58.

Der §. 58 wird zur Annahme empfohlen.

(Es begehrt Niemand das Wort.)

„§. 59.

In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen."

Das Gutachten lautet:

§. 59.

Dieser Paragraph wird jetzt nach den Anträgen der Abtheilung dahin zu fassen sein:

„die Führung der Personenstands-Register der Juden erfolgt in der ganzen Monarchie durch den persönlichen Richter."

Es erscheint dies um so mehr gerechtfertigt, da bei allen Nachlaß- und vielen Prozeß-Sachen diese Register die Basis bilden müssen. Behufs der Militair-Aushebung werden die Gerichte den Landräthen Auszüge mittheilen können.

(Es folgt keine Bemerkung.)

„§. 60.

Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt."

Das Gutachten lautet:

§. 60.

Der §. 60 ist durchaus nothwendig; es erscheint nur wünschenswerth, ihn recht bestimmt und nach Ansicht der Abtheilung etwa dahin zu fassen:

§. 60.

„Alle von den vorstehenden, in Abschnitt I. und II. enthaltenen Festsetzungen abweichenden allgemeinen oder besonderen Gesetze und Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt, so daß die Juden als solche keinen anderen Beschränkungen, als den in diesem Gesetz ausdrücklich ausgesprochenen unterliegen."

Dies scheint mir sehr wichtig, denn über die Verhältnisse der Juden giebt es verschiedenartige Provinzial-Gesetzgebungen in sehr verschiedenen Gesetz-Sammlungen früherer Länder u. dergl., so daß wir, wenn nicht eine solche Bestimmung gemacht wird, den Zweck, daß die Juden keiner anderen Beschränkung unterliegen sollen, als dies Gesetz vorschreibt, nicht erreichen werden.

von Quast: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Bestimmungen wegen Nichtgültigkeit einer Ehe zwischen Juden und Christen gewissermaßen durch diesen Zusatz auch außer Kraft gesetzt werden könnten, was aber doch durch die vorige Abstimmung nicht ausgesprochen werden sollte.

Landtags-Marschall: Es gilt dies nur von Bestimmungen, welche schon bisher in Kraft sind.

von Unruh: Wenn aber hier gesagt wird, sie würden außer Kraft gesetzt?

Landtags-Marschall: Es können damit doch nur solche Bestimmungen gemeint sein, welche hierdurch wirklich getroffen werden. Nach der früheren Abstimmung würde aber über diesen Gegenstand gar nichts in das Gesetz aufgenommen werden, und der angeregte Zweifel scheint mir aufs vollständigste im Voraus erledigt zu sein.

von Unruh: Ich erlaubte mir nur die Bemerkung, weil mir der Vorschlag der Abtheilung zu exklusiv erschien, so daß dadurch vielleicht die Aufhebung solcher Bestimmungen ausgesprochen werden könnte, welche nicht in Berathung gewesen sind.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß diese Voraussetzung nicht begründet ist.

Wir kommen nun zu §. 61.

Referent Graf **von Itzenplitz** (liest vor):

„§. 61.

Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen."

Der Inhalt des §. 61 erscheint so nützlich, als unbedenklich.

Landtags-Marschall: Da nun der Gegenstand dieser Berathung erledigt ist, so verlassen wir ihn, und es ist nun der Graf **Keyserling** aufzufordern, Bericht zu erstatten über die Mittheilung der anderen Kurie in Bezug auf die Anträge wegen Abänderung der Bestimmungen über Sonderung in Theile.

Referent Graf **Keyserling** trägt den Bericht der vierten Abtheilung über den gemachten Vorschlag rücksichtlich der Sonderung in Theile (itio in partes) vor. (Vergl. die Verhandlungen und das Konklusum der Stände-Kurie über diesen Gegenstand Bd. V. S. 238 ff. 346 ff. Bd. VI. S. 97 ff.)

Gutachten
der
vierten Abtheilung der Herren-Kurie,
betreffend
den Petitions-Antrag der Abgeordneten der Stadt Berlin wegen Interpretation der Bestimmungen über Sonderung in Theile.

Der vierten Abtheilung der Herren-Kurie ist die Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin, betreffend

die Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonderung in Theile (ltio in partes),

zugleich mit der Beschlußnahme der Kurie der drei Stände zur Vorberathung und Begutachtung für die Plenar-Versammlung der hohen Kurie überwiesen worden, und wird hier das Ergebniß der Verhandlung der Abtheilung ebenmäßig vorgelegt.

Zunächst ward in der Abtheilung der Anlaß dieser Petition in der Lage der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben, nach welcher in

§. 47 des Gesetzes vom 27. Mai 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände gesagt ist:

> bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände verschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes, welcher sich durch die Beschlußnahme der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

Auf einem der westphälischen Provinzial-Landtage hatte der Landtags-Marschall die Sonderung in Theile in einem Falle nicht gestattet, in welchem ein Petitions-Antrag durch Stimmenmehrheit verworfen worden war, und der einzelne Stand sich dadurch verletzt erachtet, daß die sein besonderes Interesse berührenden Anträge hiernach nicht Sr. Majestät dem Könige zum Vortrage gebracht werden durften. Auf die hierüber eingereichte Beschwerde erging das Reskript des Königlichen Staats-Ministeriums d. d. 18. Juli 1834, worin es heißt:

> Se. Majestät der König haben durch Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 zu entscheiden geruht, daß die Weigerung des Landtags-Marschalls, in dem gegebenen Falle die Sonderung in Theile zu gestatten, durch den §. 47 des Gesetzes vom 23. März 1824 nicht gerechtfertigt sei, indem auch diejenige Abstimmung der Gesammtheit, durch welche der Antrag eines Standes von der Gesammtheit verworfen wird, als ein solcher Beschluß derselben zu betrachten sei, gegen welchen, in Anwendung des gedachten Paragraphen, die Sonderung in Theile stattfindet.

Dagegen ist später in dem Landtags-Abschiede für Westphalen und in mehreren anderen Landtags-Abschieden am 30. Dezember 1843 in Betreff der Sonderung in Theile ausgesprochen:

> Eine solche (itio in partes) ist nach §. 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtages bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt.

Aus Anlaß der Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin, worin dieſelben über die in den verſchiedenen Provinzial-Landtags-Abſchieden enthaltene Interpretation Beſchwerde führen, weil dadurch das Recht der Sonderung in Theile weſentlich beſchränkt worden, hat die Kurie der drei Stände mit geſetzlicher Majorität beſchloſſen:

des Königs Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, die in den Landtags-Abſchieden vom 30. Dezember 1843 enthaltene beſchränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter zur Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeſchränkte Anwendung der dieſerhalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen in Uebereinſtimmung mit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 25. März 1844 Allergnädigſt zu geſtatten.

In der Diskuſſion dieſes Gegenſtandes ward allgemein anerkannt, daß obige bei einzelnen beſonderen Fällen gegebene Auslegungen des Geſetzes über die Sonderung in Theile bei ſtändiſchen Verſammlungen das Recht dazu verſchieden aufgefaßt hätten, daß in dem Miniſterial-Reſkripte vom 18. Juli 1834 eine weitere, in den ſpäteren Landtags-Abſchieden eine beſchränktere Interpretation gegeben ſei.

Gegen den Antrag der Abgeordneten der Stadt Berlin und gegen den Beſchluß der Kurie der drei Stände wurde in unſerer Abtheilung hervorgehoben: daß die Sonderung in Theile, an ſich der Einheit der ſtändiſchen Organiſation nachtheilig, unter Umſtänden ihre Auflöſung drohend, möglichſt zu beſchränken ſei; es wäre daher entſprechend, den Geſetzen, welche die Sonderung in Theile geſtatten, die engſte Auslegung zu geben. Die Interpretation in den Landtags-Abſchieden vom 30. Dezember 1843 und 1845 ſei auch logiſch und juridiſch gerechtfertigt, indem die Ablehnung eines Antrages, welcher die Intereſſen eines Standes berühre, noch keine Verletzung der Rechte enthalte, vielmehr dieſe dadurch allein im bisherigen Zuſtande verblieben. Die Sonderung in Theile ſoll dem Geſetze nach nur Schutz gegen verletzte Rechte, nicht Hülfe für vereitelte Hoffnungen eines Standes gewähren. Als Ausnahme ſei in der ſpäteren Auslegung des Geſetzes die Sonderung in Theile auch in den Fällen geſtattet, wenn die Majorität der Verſammlung einen Antrag ablehne, der von dem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenſtand beträfe, bei dem das Intereſſe dieſes Standes allein und ausſchließlich betheiligt ſei.

Dieſem entgegenſtehend, ward für die Petition und für den Beſchluß der Kurie der drei Stände ausgeführt, daß das Recht der Sonderung in Theile den Provinzial-Landtagen ausdrücklich in den organiſchen Geſetzen gegeben, und in dem Sinne des Geſetzgebers durch das Reſkript vom 25. März 1834 ausgelegt worden ſei, daß ſich dieſes Recht auch bei der ſtändiſchen Gliederung und Zuſammenſetzung vielſeitig rechtfertige, und daß der Beſchluß der Kurie der drei Stände den Wunſch der Beibehaltung dieſes Rechtes in ſeiner urſprünglichen Ausdehnung genügend bezeuge. Die Verhandlungen der Provinzial-Landtage ſprächen dieſelbe Auffaſſung aus. Jede Abſtimmung einer ſtändiſchen Verſammlung bilde immer einen Beſchluß, daher die Ablehnung eines Antrages durch

Abſtimmung eben ſowohl als Beſchluß zu betrachten ſei, wie die Annahme deſſelben. Die Ablehnung eines Antrages durch die Majorität entziehe, bei geſonderten Intereſſen der Stände, dem einzelnen Stande die Gelegenheit, ſeine Bitten und Anſichten Sr. Majeſtät dem Könige vorgelegt zu ſehen. Es könne das Intereſſe des betreffenden Standes eben ſowohl durch Behinderung der Abwendung eines ſich aus den Zeitverhältniſſen entwickelnden Nachtheiles, oder durch unterbliebene Sicherung und Entwickelung, wie durch poſitive Annahme, verletzt ſein, und das rechtfertige die Interpretation des Reſkripts vom 25. März 1834.

Endlich iſt in dem Landtags-Abſchiede für die Provinz Sachſen, d. d. 27. Dezember 1846 auch ausdrücklich nachgegeben, daß ein Unterſchied zwiſchen verletzten Rechten und verletzten Intereſſen inſofern unbegründet ſei, als auch durch verletzte Intereſſen die Sonderung in Theile motivirt werden könne.

Da nun noch dabei in Betracht gezogen wurde, daß durch die Geſetzgebung vom 3. Februar d. J. erhebliche Bedenken gegen die Sonderung in Theile bei den Provinzial-Landtagen wegfallen, indem die Verhandlungen auf Gegenſtände des provinziellen Intereſſes beſchränkt bleiben, und daß es ſich hier allein um die Auslegung und Anwendung der für die Provinzial-Landtage erlaſſenen Geſetze handelt: ſo hat die Abtheilung mit 8 Stimmen gegen 4 Stimmen ihr Gutachten dahin feſtgeſtellt:

„daß dem Beſchluſſe der Kurie der drei Stände unter der näheren Beſtimmung beizutreten ſei:

des Königs Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, die in dem Landtags-Abſchiede vom 30. Dezember 1843 enthaltene beſchränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeſchränkte Anwendung der dieſerhalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen in Uebereinſtimmung mit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 ausſchließlich für die Provinzial-Landtage, ohne Anwendung auf den Vereinigten Landtag, Allergnädigſt zu geſtatten.“

Berlin, den 5. Juni 1847.

Prinz zu Hohenlohe. Graf zu Dohna-Lauck. Prinz von Biron. von Quaſt. Sierſtorpff. Graf zu Stolberg. Fürſt von Radziwill. von Keltſch. Fürſt Lichnowsky. von Arnim. Graf von Keyſerling. (Referent.)

Graf zu Lynar: Wenn, wie ich hoffe, die Herren-Kurie ſich dem Beſchluſſe der Drei-Stände-Kurie anſchließt, ſo wollte ich mir zuvörderſt erlauben, darauf aufmerkſam zu machen, daß der beſprochene §. 47 nicht in einem Geſetz vom 27. Mai 1824 vorkommt; für die Provinzen Brandenburg, Preußen und Pommern iſt er im Geſetz vom 1. Juli 1823 zu finden, für die Provinzen Schleſien, Poſen, Weſtphalen, Sachſen und die Rhein-Provinz iſt er in den Geſetzen

vom 27. März 1824 zu finden; für Schlesien ist es der §. 48, für Posen §. 46. Was nun die Fassung des Antrages anlangt, wie er von der Abtheilung befürwortet ist, so darf ich doch wohl geltend machen, daß dieselbe keine ganz glückliche ist, denn einmal kommt das Wort „Anwendung" dreimal darin vor; dann ist der Ausdruck aus dem Beschlusse der Drei-Stände-Kurie wieder aufgenommen, daß Se. Majestät der König eine beschränkende Bestimmung gegeben habe. Ich glaube nicht, daß wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen, denn es kann nicht angenommen werden, Se. Majestät habe irgend etwas beschränken wollen, sondern es ist nur eine verschiedene Auslegung erfolgt, im Jahre 1834 eine andere und im Jahre 1843 eine andere. Ich glaube, daß das Wort wegfallen kann, ohne daß der Sache dadurch Eintrag geschieht. Ferner ist am Schlusse des Vortrages der Abtheilung gesagt, daß es ohne Anwendung auf den Vereinigten Landtag bleiben soll; das ist aber außer Zweifel, denn §. 17. der ersten Verordnung vom 3. Februar 1847 stellt das ganz bestimmt hin. Mein Verbesserungs-Vorschlag der Fassung würde also dahin gehen, daß der Beschluß dieser Kurie so laute:

„Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 enthaltene Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile bei den Provinzial-Landtagen nicht weiter zur Anwendung bringen zu lassen, vielmehr die Auslegung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 Allergnädigst zu gestatten."

Ich bitte den Herrn Marschall, die hohe Kurie zu fragen, ob dieser Verbesserungs-Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet?

Landtags-Marschall: Es wird zunächst zu ermitteln sein, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 6 Stimmen findet.

(Es geschieht.)

Graf **Burghaus**: Meinerseits kann ich mich mit dem Votum der Abtheilung nicht einverstanden erklären, und zwar im Interesse der Einheit unserer ständischen Versammlungen, die überall zu befördern ist. Ich betrachte es jedesmal als eine schmerzliche Erscheinung, wenn die Sonderung in Theile stattfindet, und glaube, daß darauf hingewirkt werden muß, diesen Fall so selten als möglich eintreten zu lassen. Wenn übrigens gesagt ist, daß eine Rechtsverletzung da-

durch stattfinde, wenn ein gehegter Wunsch nicht erfüllt wird, so kann ich mich dem nicht anschließen, denn ich glaube, daß ein Verbleiben beim Bestehenden, wie auch von der Minorität hervorgehoben worden ist, eine Rechtsverletzung nicht sein kann; ich glaube, daß ein wirklich vollständig rechtlich begründeter Wunsch gewiß hinlängliche Unterstützung finde, und ist er nicht vollständig begründet, so wird wahrlich keine Rechtsverletzung darin liegen, wenn er wegen dieser Bestimmung nicht zur Kenntnißnahme Sr. Majestät des Königs kommt.

Prinz von Hohenlohe: Das geehrte Mitglied aus der Lausitz hat angeführt, daß es keine beschränkende Interpretation gewesen wäre, welche bestimmt hat, daß die Itio in partes nicht so ins Leben treten darf, wie früher. Es ist allerdings ein beschränkender Befehl, denn der hochselige König hat es ausdrücklich ausgedehnt und hat dem Landtags-Marschall damals Unrecht gegeben, daß er die Interpretation bei dem westphälischen Provinzial-Landtage gegeben hatte, und es ist also später, wenn ich nicht irre 1843, dieses Recht beschränkt worden. Ich trete aber dennoch ganz dem gestellten Antrage bei.

Referent Graf **Keyserling:** Es handelt sich hier, wie es scheint, nur um den Ausdruck, denn das wird zugegeben werden müssen, daß das eine Gesetz einen weiteren, das andere einen engeren Begriff hat, und wenn statt „beschränkend" das Wort „enger" gebraucht würde, wird vielleicht die Versammlung damit übereinstimmen.

Graf **Lynar:** Ich wollte dem fürstlichen Redner aus Schlesien antworten, daß es allerdings im Vergleich der einen Kabinetsordre mit der anderen als Beschränkung zu betrachten ist; daß Sr. Majestät in der Bestimmung vom Jahre 1843 aber nicht eine Declaration über die Bestimmung vom Jahre 1843 gegeben haben. In Bezug auf das Gesetz kann ich dies als keine Beschränkung erkennen; in der früheren Kabinetsordre des hochseligen Königs finde ich eine Erweiterung der Gesetzgebung. Deshalb habe ich gebeten, das Wort „Beschränkung" fallen zu lassen.

von Quast: Wenn es sich darum handelt, daß eine unterdrückte Minorität, d. h. ein Stand, der von den anderen Ständen, oder eine Provinz, welche von den andern Provinzen unterdrückt wird, das Hülfsmittel hat, gegen einen Beschluß der Majorität dem Allerhöchsten Herrn ihre Meinung vorzutragen, so kann ich nur den

Wunsch äußern, daß dies beibehalten werde. Hier scheint kein solcher Fall vorzuliegen; es handelt sich hier nur um eine vereitelte Hoffnung. Es würde also sehr leicht sein, daß auf jedem Landtage nicht nur ein Fall, sondern viele Fälle vorkommen können, daß ein Antrag von einem Stande, der die nöthige Majorität nicht erlangen würde, gemacht wird, um seine Minoritäts-Ansicht dem Könige vorzutragen. Wenn auf diese Weise das Minoritäts-Gutachten selbstständig vorgetragen werden könnte, so würde dies ein indirektes Aufgeben der Bestimmung sein, daß zur Einbringung einer Petition zwei Drittel der Stimmen nöthig sein müssen. Auf diese Weise würde es möglich sein, daß noch nicht ein Drittel dazu gehöre. Da es sich hier nicht um ein verletztes Recht handelt, sondern nur um eine vereitelte Hoffnung, so habe ich mich in der Abtheilung dagegen entscheiden müssen, und dies um so mehr, da wir erst eine neuerliche Allerhöchste Bestimmung haben, in welcher Weise die Sache aufzufassen ist, nämlich: durch die Allerhöchsten Deklarationen von den Jahren 1843 und 1845, deren völlige Aufrechthaltung ich nur dringend wünschen kann.

Referent Graf **von Keyserling**: Ich habe zu erwähnen, daß die Anwendung diese weitere Auslegung gerechtfertigt hat; das Gesetz ist immer in dem weitern Sinne angewendet worden. Erst im Jahre 1843 ist bei einem bestimmten Anlasse eine engere Auslegung für einzelne Landtage festgesetzt worden.

Graf von Sierstorpff: Was die Itio in partes der Stände anbetrifft, wie sie vorzüglich auf den Provinzial-Landtagen stattfindet, so führen die Anforderungen der Zeit stets eine größere Einheit und Gleichheit der Stände herbei und bilden festere Banden, als Staats-Erlasse zu bilden vermögen. Was jedoch die Itio in partes der Provinzen betrifft, wie sie ausschließlich auf dem General-Landtage stattfindet, so muß dem Stande um jeden Preis daran liegen, die Einheit der Provinzen aufrecht zu erhalten. In deren Einheit liegt die staatliche Kraft. Ich stimme daher für Erweiterung der Itio in partes auf Provinzial-Landtagen und für Beschränkung derselben auf General-Landtagen.

Graf von Burghaus: Es ist angeführt worden, daß die wei-

tere Auslegung eine längere Zeit bestanden und erst im Jahre 1843 diese engere Auslegung Platz gegriffen hat. Ich glaube, daß darin ein Grund mehr liegt, diese festzuhalten, weil es sich der Verwaltung durch die Erfahrung dargestellt haben mag, daß sie zweckmäßiger sei, und sonst sie sich nicht zu dieser Bestimmung würde veranlaßt gesehen haben.

von Quast: Ich glaube, hinzufügen zu müssen, daß vor dem Jahre 1834 diese Interpretation nicht bestanden hat.

Fürst Wilhelm Radziwill: Dies ist vor dem Jahre 1834 nicht zur Sprache gekommen; erst im Jahre 1834 ist es so ausgelegt worden und von dem hochseligen Könige, ehe das Gesetz vom 27. März 1823 gegeben, so interpretirt worden; er hat gesagt: Ich will, daß es so gehalten werde; daher hat die Abtheilung angenommen, daß, insofern dies Gesetz für die Provinzial-Landtage Anwendung finde, es dabei bleibe, was der König bestimmt hat, insofern es aber Anwendung auf den Vereinigten Landtag finde, es in dem engeren Sinne, wie der jetzt regierende König es bestimmt hat, zur Ausführung komme.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Da der jedesmal regierende König der Gesetzgeber ist, so hat er also auch wohl das Recht, das Gesetz seines Vorgängers nach seinem besten Wissen und Gewissen anders auszulegen. Wenn also der jetzige König es anders interpretirt hat, als der hochselige König, so muß die letztere Interpretation als die gesetzliche betrachtet werden. Darum glaube ich, daß sie als vollkommen zu Recht besteht und nicht, weil sie abweichend von dem früheren ist, nicht richtig ist. Ich glaube vielmehr, daß sie die richtige ist, weil sie sagt: es soll die Itio in partes eintreten, wenn eine Petition zum Beschluß des Landtags erhoben wird und durch diesen Beschluß sich ein Stand prägravirt fühlt. Die frühere Auslegung sagte aber: wenn eine Petition nicht zum Beschluß erhoben wird, d. h. wenn die Majorität, also der gesammte Landtag, beschließt, daß die Sache nicht Sr. Majestät vorgelegt werde, so soll doch der Widerspruch einestheils eintreten dürfen. Ich muß mich aber für die Interpretation von 1843 aussprechen.

Graf von Landsberg-Gehmen: Auf Grund der Interpretation

vom Jahre 1843 glaubte ich bei einem früheren westphälischen Landtage die Itio in partes verweigern zu müssen. Darauf wurde mir der Bescheid vom Jahre 1834 ertheilt, und dies hat mich veranlaßt, mich in einem anderen Falle nach diesem Bescheide vom Jahre 1834 zu richten, worauf mir der Bescheid vom Jahre 1843 ertheilt ist, und hiernach habe ich mich bei dem letzten Provinzial-Landtage gerichtet. Es wurde beantragt, wie jetzt, daß die vorige Interpretation ins Leben treten soll; dieser Antrag ist jedoch nicht durchgegangen. Dies wollte ich mir zur faktischen Aufklärung zu bemerken erlauben.

Fürst zu Hohenlohe: Die vierte Abtheilung ist weit entfernt, zu glauben, daß das Gesetz nicht abzuändern und nicht wirklich abgeändert sei. Sie hat nur darin einen Grund zu finden geglaubt, den Antrag zr befürworten, da der Gesetzgeber, der das Gesetz ins Leben hat treten lassen, damals es so interpretirt hat. Sie hat dies nur als einen Grund angeführt.

Referent Graf Keyserling: Die Rechtsbeständigkeit und Rechtsgültigkeit dieser Interpretation wird von der Abtheilung nicht in Zweifel gezogen. Auf die Materie eingehend, schien es aber nöthig zu sein, daß die Sonderung in Theile auch da bestehe, wo ein negativer Beschluß gefaßt wird, indem dieser doch immer ein Beschluß bleibt und die Rechte des einen Standes dadurch beschränkt werden können. Wir wollen uns den Fall denken, daß auf einem Provinzial-Landtage der Bauerstand für die Sicherung seines Bestehens und seiner Existenz beantragt, daß die Konsolidirung des Bauergutes mit dem ritterschaftlichen Grundbesitz beschränkt werde, und daß dieser Antrag nicht die Majorität für sich hat, so würde dadurch dieser Stand benachtheiligt werden, indem er nach dieser Interpretation nicht die Befugniß hätte, die Bitte um Befestigung seines Standes Sr. Majestät vorzulegen. Dies würde eine Beeinträchtigung in seiner Entwickelung, in seinen bestehenden Zuständen durch abgeschnittene Beantragung seiner gesetzlichen Sicherung enthalten.

Graf Landsberg-Gehmen: Damals, als dieser Fall vorkam, kam es darauf an, zu sagen, was nach dem Gesetz Rechtens sein müsse, und ich habe mir erlaubt, jedesmal zu thun, wie ich es dem

Rechte entſprechend angeſehen habe. Jetzt allerdings iſt die Sache anders; es handelt ſich hier de lege ferenda; danach kann man ſich entſchließen, ob man die eine oder die andere Interpretation von Se. Majeſtät erbitten wolle.

Referent Graf von Keyſerling: Es ſchien bei der ſonſt gerechtfertigten verſchiedenen Gliederung der ſtändiſchen Verfaſſung, und namentlich bei der nach dem ganzen Beſitzſtand gerechtfertigten und nöthigen ungleichen Vertheilung der Stimmen in den Ständen, die Idio in partes eine nothwendige Sicherung jedes einzelnen Standes gegen die Ueberwältigung durch die Uebrigen zu ſein, wo die Intereſſen ſich theilen und kollidiren.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Das könnte ſehr weit führen, wenn bei jedem Antrage, der geſtellt, von der Majorität aber zurückgewieſen iſt, jedesmal einem Stande das Recht zuſtehen ſolle, ſein Privat-Votum abzugeben und ſo gleichſam eine Petition an Se. Majeſtät einzureichen. Natürlich darf der Stand, wenn er ſich durch einen Beſchluß der Verſammlung prägravirt glaubt, ſeine Bedenken vortragen; aber bei einer Petition, die nicht zum Beſchluſſe erhoben wird, dennoch ein Votum abzugeben, das finde ich zu weit führend.

Graf von Burghauß: Ich glaube, daß, wenn das Beiſpiel richtig wäre, welches der Herr Referent anführte, man annehmen müßte, daß ſich ein einzelner Stand in einem rechtsverletzten Zuſtande befände. Von dem Geſichtspunkte kann ich nicht ausgehen; ich kann nur davon ausgehen, daß überall in unſerem Staate ſich glücklicherweiſe kein Stand in einem rechtsverletzten Zuſtande befindet, ſondern in vollkommenem Rechte. Wenn es demnach bei dem Beſtehenden verbleibt, ſo kann ich niemals eine Rechtsverletzung darin erkennen.

Referent Graf von Keyſerling: Ich muß nicht richtig verſtanden worden ſein. Es iſt nicht ſowohl eine Rechtsverletzung, als daß die Entwickelung der Verhältniſſe eine Sicherung nöthig macht.

Es laſſen ſich zwei Fälle denken, einmal die Rechtsverletzung und andererſeits die Sicherung eines Zuſtandes, welche Anträge nöthig machen. Im Laufe der Zeit und des Verkehrs können Zu-

stände vorkommen, wo es dringend nöthig wird, durch neue gesetzliche Bestimmungen das Bestehen von Verhältnissen zu sichern, und auf solche Verhältnisse bezieht sich dieses Recht. Ich glaube, daß die erweiterte Interpretation des Gesetzes über Ausübung der Sonderung in Theile aber auch jetzt unbedenklich gefahrlos ist, wenn wir auf den Erfolg sehen. Der Erfolg würde darin bestehen, daß eine solche Itio in partes nicht allein als Antrag des Standes an die Stufen des Thrones käme, indem neben demselben der Antrag der Majorität Sr. Majestät vorgelegt wird, welcher letztere also durch sein Gewicht vollkommen im Stande sein würde, den Antrag des einzelnen Standes aufzuwiegen, soweit die inneren Gründe dafür sprechen. Es soll diese Bestimmung nur zur Beruhigung und Sicherung des Standes dienen, die besonderen Ansichten und Wünsche über die besonderen Interessen an den Thron zu bringen.

Graf Lynar: Ich würde mir erlauben, geltend zu machen, daß die Ansichten sich jetzt einigermaßen gegen die vom Jahre 1843 geändert haben. Das gegenwärtige Gesetz für den Vereinigten Landtag sagt im §. 17: (s. Bd. I. S. 39.)

„Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt."

Da ist kein Unterschied gemacht, von welcher Art der Beschluß ist, und die Sonderung in Theile ist unter allen Umständen gestattet worden. Ich sollte glauben, daß das, was für den Vereinigten Landtag gilt, auch ohne Gefahr bei dem Provinzial-Landtage Anwendung finden kann.

Referent Graf von Keyserling: Nach der ganzen Lage unserer Gesetzgebung kann sich dies nur auf die Provinzial-Landtage beziehen, denn für den Vereinigten Landtag ist die Itio in partes in den Einzelheiten überhaupt nicht festgestellt. Es ist für die Fälle, wo solche bei gesonderten Kurien eintritt, nicht festgestellt, wie das Verhältniß in der ersten Kurie sein würde, und deshalb fand es die Abtheilung wohlbegründet, da auch die Kurie der drei Stände nicht

darauf hinwies, dieſe Seite ganz unberührt zu laſſen und nur darauf hinzuweiſen, was hier undeutlich war, nämlich daß ſich das angezogene Geſetz und ſeine Interpretation nur auf Provinzial-Landtage beziehen. Es iſt auch noch hervorzuheben, daß die Gegenſtände der Verhandlung der Provinzial-Landtage jetzt vereinfacht und beſchränkt worden ſind, indem denſelben nur die provinziellen Gegenſtände zur Berathung vorliegen; und dabei würde um ſo weniger die Itio in partes zu beſchränken oder als beſorglich zu betrachten ſein.

Graf zu Solms-Baruth: Ich halte eine Uebereinſtimmung in den Landtagen ebenfalls für ſehr wünſchenswerth und ſchlage ſie hoch an. Auf der anderen Seite fürchte ich aber nicht die Itio in partes; wo eine Verletzung eines Standes wirklich ſtattfindet, halte ich ſie für durchaus nothwendig. Ich mache aber darauf aufmerkſam, daß nach den beſtehenden Beſtimmungen der Geſetzgebungen für die Provinzial-Landtage und der Landtags-Abſchiede die Itio in partes bei allen den Fällen, die hier vorliegen, nicht Platz greifen kann, weil, träte ſie ein, die Beſtimmung, wonach zwei Drittel der Stimmen der Verſammlung erforderlich ſind, um einen Petition an Se. Majeſtät gelangen zu laſſen, meiſt illuſoriſch werden würde. Wenn ein ganzer Stand ſich in der Minorität befindet und die Itio in partes vorſchlägt, würde das Petitum, von der ganzen Verſammlung angenommen, durch die Itio in partes aufgehoben werden. Es würde alſo jedenfalls auf die Wirkſamkeit der Provinzial-Landtage ſehr ſtörend einwirken, wenn dieſe Beſtimmung nicht ſtattfände.

Se. Majeſtät der König haben in dem Landtags-Abſchiede für die Provinz Weſtphalen, ich glaube 1843, die Beſtimmung getroffen, daß die Itio in partes nicht ſtattfinden ſoll, ſobald der gegenwärtige Zuſtand nicht geändert wird, und ich glaube, daß dies vorzugsweiſe aus dem Geſichtspunkt geſchehen iſt, um die Beſtimmung aufrecht zu erhalten, daß zwei Drittel der Stimmen erforderlich ſind, um eine Petition an Se. Majeſtät den König gelangen zu laſſen. Rückſichtlich der neueren Geſetzgebung durch das Patent vom 3. Februar findet allerdings eine Uebereinſtimmung mit jener Verfügung nicht ſtatt, da für den Vereinigten Landtag die Itio in partes leichter erfolgen kann.

Referent Graf von Keyserling: Der Ansicht, daß die Itio in partes einen Beschluß des Landtags oder seine Majorität aufhebe, kann ich nicht beitreten. Der Erfolg ist immer nur der, daß nicht ein Petitum, sondern die verschiedenen Beschlüsse als Petita der einzelnen Stände an Se. Majestät den König gelangen. Dies verschränkt also nicht, daß ein Petitum, welches im Interesse eines Standes gestellt worden, Sr. Majestät dem Könige vorgelegt wird, und führt herbei, daß die verschiedenen Ansichten und Wünsche neben einander an den Thron gebracht werden dürfen.

Graf von Solms-Baruth: Dann ist es aber nicht mehr eine Petition des Landtags.

Graf von Landsberg-Gehmen: Es ist allerdings die Schwierigkeit in Anregung gebracht worden, wie in dem Falle die Sache an Se. Majestät den König gelangen kann; da kein Beschluß gefaßt ist und dennoch die Itio in partes stattfinden soll, so lag nichts vor, woran man die Gutachten anknüpfen konnte. Es war erlaubt, ein besonderes Schreiben zu machen, mit Bezug auf das Ergebniß, und es sind dem unterthänigsten Schreiben an Se. Majestät den König vier Gutachten beigefügt. So hat man die Sache zu lösen geglaubt, und ich bin dieser Ansicht beigetreten, weil ich glaubte, daß sie auf andere Weise nicht gelöst werden könne.

Fürst zu Hohenlohe: Ich glaube in dem Fall einer Itio in partes, daß es einfach dem Landtags-Marschall obliegt, den Beschluß dem Landtags-Komissarius anzuzeigen, der ihn zur Kenntniß des Königs zu bringen hat.

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkungen weiter erfolgen, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist auf den Antrag der Abtheilung gerichtet, welcher noch einmal zu verlesen ist.

Referent Graf von Keyserling (liest den Antrag noch einmal vor):

„daß dem Beschlusse der Kurie der drei Stände unter der näheren Bestimmung beizutreten sei:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 enthaltende beschränkene Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1824

ausschließlich für die Provinzial-Landtage, ohne Anwendung auf den Vereinigten Landtag, Allergnädigst zu gestatten."

Landtags-Marschall: Die Frage ist also in der Weise gestellt, ob die Versammlung dem Antrag der Abtheilung beistimmt, und Diejenigen, welche beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben.

(Das Ergebniß der Abstimmung ist 26 für den Antrag und 17 dagegen.)

Die erforderliche Majorität von zwei Dritteln ist nicht vorhanden, es ist also keine weitere Frage erforderlich.

Prinz Biron: Ich bitte darum, daß das Stimmen-Verhältniß im Protokoll angegeben werde.

Landtags-Marschall: Dies wird in der Weise, wie es festgestellt ist, erfolgen.

Wir kommen jetzt zu einem anderen Gegenstand, nämlich zur Berathung über die Mittheilung der anderen Kurie über den Antrag auf Vorlegung des Entwurfes zum neuen Straf-Gesetzbuch an den Vereinigten Landtag; ich ersuche den Herrn Referenten, Domprobst von Krosigk, den Bericht zu erstatten.

von Krosigk: Der Antrag der Drei-Stände-Kurie lautet folgendermaßen: (Vergl. die Verhandlungen der Stände-Kurie Bd. V. S. 84. Bd. VI. S. 332.)

(Liest vor):

„Se. Majestät den König zu bitten, das neue Strafgesetzbuch dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung vorlegen, den Entwurf desselben vorher veröffentlichen und eine Vorberathung desselben durch einen aus den verschiedenen Provinzen zu ernennenden Ausschuß eintreten zu lassen."

Dieser Antrag ist hervorgerufen durch eine Petition des Abgeordneten Dittrich. Derselbe hat insofern einen ungewöhnlichen Gang genommen, als der Abgeordnete Dittrich darauf angetragen hatte, um baldige Emanation des Straf-Gesetzbuches zu bitten. Der Ausschuß fand sich bewogen, über diesen Antrag das Sentiment des Kommissarius zu erbitten, und dessen Auskunft ging dahin, daß bereits Einleitungen getroffen wären, das Straf-Gesetzbuch in der nächsten Zeit ins Leben treten zu lassen. Nur in Beziehung auf die Rheinprovinz

hatten sich noch einige Hindernisse vorgefunden, mit deren Beseitigung man sich dermalen beschäftigt.

Die Abtheilung fand sich hierdurch veranlaßt, ihr Gutachten dahin abzugeben, daß dieser Petition nicht Folge zu geben sei. Bei dem Vortrage in pleno der Drei-Stände-Kurie trat diese der Ansicht der Abtheilung bei; sie knüpfte aber daran den Antrag, daß man diese Gelegenheit benutzen möge, Sr. Majestät dem Könige den Wunsch vorzutragen, das Strafgesetzbuch dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung vorzulegen, den Entwurf vor der Berathung zu veröffentlichen und eine Vorberathung durch einen aus den verschiedenen Provinzen zu ernennenden Ausschuß eintreten zu lassen. Nachdem dieses Gutachten zur Herren-Kurie herüber gegangen ist, konnte es sich der diesseitige Ausschuß nicht bergen, daß der Antrag der Drei-Stände-Kurie gerade das Entgegengesetzte von dem beantragt, was in der Absicht des Abgeordneten Dittrich gelegen, indem derselbe gewünscht hat, die Emanation so zu beschleunigen, daß das Strafgesetzbuch in der nächsten Zeit erscheine, wogegen der Antrag der drei Stände dahin ging, den neuen Entwurf des Strafgesetzbuches erst dem Vereinigten Landtage vorzulegen, wodurch die Emanation des neuen Strafgesetzbuches in eine Ferne von mindestens 10 Jahren hinausgeschoben werden würde. Denn wenn man auch annehmen wollte, daß der Landtag in 4 Jahren wieder zusammen komme, auch selbst in kürzerer Zeit, so würde zwar die Vorlage erfolgen, die Berathung würde aber auf dem gewöhnlichen Wege geschehen, die auf 6 bis 8 Wochen zu berechnen wäre. Dabei würde voraussichtlich eine große Menge von Ausstellungen gemacht werden, die von neuem zur Berathung des Staats-Ministeriums kommen müßten und nach Maßgabe der Umstände und der Wichtigkeit der gemachten Erinnerungen eine abermalige Umgestaltung des ganzen Gesetzbuches zur Folge haben können. Unter diesen Umständen hat die vierte Abtheilung ihr durch eine Majorität von 10 gegen 3 Stimmen gefaßtes Gutachten dahin abgegeben, dem Petitions-Antrage der Drei-Stände-Kurie nicht beizutreten; jedoch auch dem Antrage des Abgeordneten Dittrich keine Folge zu geben, da nach der Erklärung des Herrn Kommissarius die Angelegenheit dergestalt im Gange sei,

daß die Emanation in Kurzem zu erwarten steht. Die Ansicht der Minorität, die sich dem Antrage der Drei-Stände-Kurie angeschlossen, ist hauptsächlich dadurch motivirt, daß die Vorlage des Entwurfs zum Strafgesetzbuche an den Vereinigten Landtag gesetzlich vorgeschrieben sei. Dem ist aber von der Majorität entgegengestellt worden, daß die Vorlage bereits an die Provinzial-Stände, als das gesetzliche Organ des Landes, erfolgt und dadurch den Anforderungen des Gesetzes im allseitigen Interesse völlig genügt sei.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich habe in der Abtheilung zur Minorität gehört, indem ich, obwohl den Uebelstand einsehend, wenn die Emanation des Strafgesetzes noch länger verzögert würde, mich nicht entscheiden konnte, dem Antrage der Kurie der drei Stände entgegen zu stimmen, weil das Strafgesetzbuch von einer der bedeutendsten und volkreichsten Provinzen des Staates, von der Rhein-Provinz, noch nicht berathen worden ist, sondern von den Ständen, als es ihrer Berathung vorlag, abgelehnt worden ist. Wenn das Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie gelten soll, so muß es auch für die Rhein-Provinz in Anwendung treten, und es erscheint mir daher nothwendig, daß der Beirath dieser Provinz dem Gesetz nicht fehle; und nur aus diesem Grunde habe ich der Kurie der drei Stände beigestimmt, daß das Strafgesetz entweder noch einmal dem Vereinigten Landtage vorgelegt oder die Berathung darüber von der Rhein-Provinz nachgeholt werden müßte.

Graf Itzenplitz: Ich möchte dringend beantragen, dieser Petition der Kurie der drei Stände keine Folge zu geben. Die Gründe sind schon von dem Herrn Referenten angeführt worden und namentlich gesagt, daß das Gesetz schon den acht Provinzial-Landtagen vorgelegen habe; auch der rheinische Provinzial-Landtag hat eine Abtheilung ernannt, welche das Gesetz geprüft hat, diese hat den Bericht erstattet, und darauf hat der Landtag einen Beschluß gefaßt, also war auch der Rheinprovinz die Gelegenheit gegeben, die Sache zu erörtern, und hat sie diese Gelegenheit nicht vollständig benutzt, so, glaube ich, haben es sich die Vertreter der Provinz selbst zuzuschreiben. Eine Verbesserung des Strafgesetzbuches, was jetzt noch bei uns gilt, ist in jetziger Zeit als dringendes Bedürfniß an-

merkennen. Ich erinnere nur an die Theorie über die Bestrafung des zweiten und dritten Diebstahls und an den Zustand der Gesetze über Injurien. Es sind schon viele Staaten Deutschlands uns damit vorangeeilt, und die meisten Provinzen wünschen bald in den Besitz eines verbesserten Kriminalrechts zu kommen. Wie wir gehört haben, ist der Gesetz-Entwurf von 7 Provinzen reiflich berathen worden und für diese ziemlich zur Publikation reif, nur rücksichtlich der Rhein-Provinz soll noch eine Konferenz mit praktischen Rechtskundigen stattfinden. Jedenfalls würde also ein weiterer Aufschub für die anderen Provinzen unnöthig und es möchte sogar für das Land nachtheilig sein, wenn man den ganzen Gesetz-Entwurf nochmals dem Vereinigten Landtage vorlegen wollte. Es ist hierzu um so weniger ein Grund vorhanden, als bei der Prüfung des Gesetzes mit der größten Liberalität verfahren ist; der Gesetz-Entwurf ist allen Ober-Landesgerichten mitgetheilt, es sind alle Regierungen darüber befragt, das Gesetz ist gedruckt und vertheilt worden, und einem Jeden, der sich darüber hat aussprechen wollen, dazu Gelegenheit gegeben worden. Aus diesem Material ist eine Zusammenstellung gemacht und diese ist bei der Revision des Gesetzes berücksichtigt worden, und der Gesetz-Entwurf hat nach der Berathung durch die Provinzial-Landtage schon wesentliche Modifikationen erfahren. Wenn es nun nochmals vor den Vereinigten Landtag gebracht werden sollte, und dies vielleicht auch noch mit den anderen Gesetzen geschehen sollte, welche auch schon den Landtagen vorlagen und sich jetzt auch in der Endberathung befinden: z. B. die Wege-Ordnung und andere, so weiß ich in der That nicht, wie wir endlich dazu gelangen sollen, die Gesetze zu bekommen, die gewünscht werden. Ich würde also darauf antragen, der Bitte der Kurie der drei Stände keine Folge zu geben.

Fürst Lynar: Ich erlaube mir, an den verehrten Herrn Referenten die Frage zu richten: ob der Abtheilung vielleicht darüber Nachricht zugekommen ist, daß gleichzeitig mit dem zu erwartenden Straf-Gesetzbuche auch eine neue Kriminal-Ordnung zu emaniren sein werde? Beide Gesetze stehen nach meiner Ansicht in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Der frühere Entwurf des Straf-

Gesetzbuches ist, wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, von dem Brandenburger Provinzial-Landtage hauptsächlich um deshalb abgelehnt worden, weil ein großer Theil der Stände der Ansicht war, daß man sich über das Materielle desselben kein vollständiges Urtheil bilden könne, ohne die Form zu kennen, in welcher er ins Leben treten solle.

Referent von Krosigk: Darüber kann ich keine Auskunft ertheilen, und wenn eine gewünscht wird, so kann solche nur durch den den Herrn Landtags-Kommissar ertheilt werden.

Graf Itzenplitz: Ich glaube aus einer Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers entnommen zu haben, daß das neue Kriminal-Gesetz besser zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, welches in Berlin eingeführt worden ist, paßt, und es ist wünschenswerth, daß es bald publizirt werde; im Uebrigen habe ich auch in der Abtheilung keine weitere Notiz empfangen und glaube, daß dieser Entwurf sich nur auf den materiellen Theil bezieht, nicht aber auf den formellen.

Minister Eichhorn: Ich kann dies bestätigen; es handelt sich nur um das materielle Straf-Gesetzbuch. Gegen den früheren Entwurf sind nicht allein vom Rheine her, sondern auch von anderen Provinzial-Ständen Bedenken darüber erhoben worden, daß bei dem materiellen Gesetze nicht überall das Strafverfahren berücksichtigt worden sei. Diese Bedenken hat man bei der letzten Revision des Straf-Gesetzbuches näher in Erwägung gezogen und zu erledigen gesucht.

Graf Solms-Baruth: Wenn ein Gesetz vor acht Provinzial-Landtagen gewesen ist, so wüßte ich keinen Grund dafür anzugeben, daß es nochmals der Prüfung des Vereinigten Landtags übergeben werden soll. Das Erscheinen des Gesetzes kann dadurch nur verzögert werden.

Graf York: Es ist nicht anzunehmen, daß die Provinz, welche das Gesetz abgelehnt hat, keine Notiz von der Berathung genommen habe, die Gelegenheit hat sie doch dazu gehabt, und ich könnte einen Geschäftsgang nicht billigen, der, wenn das Gesetz auch aus prinzipiellen Gründen abgelehnt wurde, es nicht doch eventuell Paragraph für Paragraph beriethe.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: So viel ich mich erinnere, hat der rheinische Provinzial-Landtag aus weiter nicht zu erörternden Gründen erklärt, daß er auf eine weitere Berathung des Strafgesetzbuches nicht eingehen könne; zugleich hat er erklärt, die Berathung seiner Abtheilung zu der seinigen gemacht zu haben. Diese Erklärung ist daher zu Sr. Majestät gelangt, und der Landtag ist in diesem Sinne in dem Landtags-Abschied beschieden worden. Ich glaube, daß die Berathung in dieser Beziehung erledigt ist, und aus diesem Grunde trete ich ganz der Ansicht bei, daß keine Petition an Se. Majestät eingereicht werde.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Dies geschieht.)

Dem Antrage ist beigestimmt worden und dadurch der Beitritt der Herren-Kurie zu der Petition der Kurie der drei Stände abgelehnt.

Wir kommen zu der Berichterstattung über die Mittheilung der Kurie der drei Stände in Bezug auf den Antrag wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in allen Theilen der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt; ich bitte den Domherrn von Rabenau, den Bericht zu erstatten.

Referent von Rabenau: Das Gesetz vom 17. Juli v. J. wegen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Kriminalsachen hat mehrere Petitionen hervorgerufen, die sich darin konzentriren, daß Sr. Majestät die Bitte vorgelegt werde, dies Gesetz auch in den Theilen der Monarchie einzuführen, in denen die Kriminal-Ordnung vom Jahre 1805 noch gilt.

In der Drei-Stände-Kurie ist ein Gutachten darüber abgegeben worden, welches dahin lautet, daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, dieses neue Gesetz weiter zu verbreiten in den betreffenden Theilen der Monarchie. Aber der Beschluß im Plenum ist dahin ausgefallen: Im Allgemeinen zu bitten, daß in denjenigen

Theilen der Monarchie, wo das Landrecht gilt, ein öffentliches und mündliches Verfahren bei den Kriminal-Unterſuchungen eingeführt werden möge. (Vergl. die betreffenden Verhandlungen Bd. V. S. 38, 39ff.) Von der Drei-Stände-Kurie iſt die Sache an die Herren-Kurie abgegeben worden, und das Gutachten der erſten Abtheilung der Herren-Kurie lautet, wie folgt:

Gutachten

der erſten Abtheilung der Herren-Kurie

über

die Petition der Kurie der drei Stände vom 31. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt.

Die bezeichnete Petition bezweckt ihrem Inhalt und ihrem Schluß-Antrage gemäß weiter nichts, als an die Stufen des Thrones die allerunterthänigſte Bitte niederzulegen:

> daß die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, mit Beſeitigung der etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe, beſchleunigt werden möge.

Hierdurch werden die Gränzen deutlich vorgezeichnet, in denen ſich das jetzige Gutachten zu bewegen hat. Es kann alſo hier nicht erörtert werden:

> ob und wie etwa das in Frage ſeiende Kriminal-Verfahren einzuführen ſein dürfte?

Dies liegt außer dem Bereich der Petition, auch haben Se. Majeſtät unſer Allergnädigſter König im Eingange des Geſetzes vom 17. Juli v. J., betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Unterſuchungen, in landesväterlicher Huld bereits auszuſprechen geruht, daß die Einführung eines mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Kriminalrichter in allen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, Allerhöchſt beabſichtigt wird.

Daß dieſes neue Verfahren, obgleich es erſt ſeit dem 1. Oktober v. J. hier in der Reſidenz eingeführt iſt, die erwünſchteſten Erfolge gehabt hat, daß es überall im ganzen Vaterlande mit Beifall begrüßt worden iſt, bedarf wohl keines weiteren Beweiſes, und in der anerkannten Zweckmäßigkeit dieſes Verfahrens liegt der Grund, weshalb auch die betheiligten Provinzen mit einem gleichen Gnadengeſchenk, wie die Reſidenz Berlin, baldigſt beglückt zu werden wünſchen. Zur Ausführung dieſes Wunſches ſind zwar ſchon Seitens des hohen Gouvernements vorbereitende Schritte gethan, wie dies mit Dankbarkeit anzuerkennen iſt; aber dennoch wird unſer Allergnädigſter König und Herr die Bitte um Beſchleunigung der Sache huldreich aufnehmen, indem dieſe Bitte zugleich ein lauter

Zeugniß giebt, daß das Gesetz vom 17. Juli v. J. und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April d. J. über die erweiterte Oeffentlichkeit des Kriminal-Verfahrens ungetheilten Beifall in allen Theilen der Monarchie gefunden hat.

Es bleibt nur noch zu erwägen, ob etwa im Schluß-Antrage der Petition speziell auf die eben allegirten, für Berlin gegebenen Gesetze Bezug zu nehmen sein dürfte.

Diese Frage ist schon in der Kurie der drei Stände erörtert, aber verneint (conf. Protokoll vom 21. Mai d. J.), weil namentlich das für Berlin gegebene Gesetz noch Umänderungen zu erleiden haben würde, um für die Provinzen zu passen. Diese Ansicht würde um so mehr zu adoptiren sein, als es nicht angemessen erscheinen dürfte, der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät durch Allegirung des früheren Gesetzes irgend wie vorzugreifen.

Das Gutachten der ersten Abtheilung geht einstimmig dahin:

daß der anliegenden Petition der Kurie der drei Stände vom 31. Mai d. J. lediglich beizutreten sein würde.

Berlin, den 11 Juni 1847.

Die erste Abtheilung der Herren-Kurie.

Graf von Landsberg-Gehmen. Graf von Hardenberg. von Keltsch. Graf zu Dohna-Schlobitten. Fürst zu Wied. Graf Ziethen. Fürst Sulkowski. von Rabenau, als Referent.

Es dürfte vielleicht angemessen sein, auf die Vorzüge des neuen Kriminal-Verfahrens mit wenig Worten hinzuweisen. Das neue Kriminal-Verfahren, wie es in dem Gesetze vom 17. Juli v. J. für die hiesige Residenz gegeben ist, hat zunächst den Vortheil der Beschleunigung. In Folge dieser Beschleunigung wird die Untersuchungshaft nicht so lange dauern, als bei dem Verfahren, wie es die Kriminal-Ordnung von 1805 vorschreibt; es werden folglich auch die Kosten vermindert werden, welche für die Zahl der Angeschuldigten bisher erforderlich waren. Ein zweiter und hauptsächlicher Vortheil ist der, daß bei Einführung des neuen Gesetzes die Strafe rasch auf die That folgt und daher wirksamer ist. Die kurze Zeit meines Hierseins in der Residenz habe ich oft dazu benutzt, den Sitzungen der Kriminal-Gerichte sowohl in erster als in zweiter Instanz beizuwohnen, und es hat sich mir immer mehr und mehr der Wunsch aufgedrängt, daß des Königs Majestät dieses Verfahren bald auf die übrigen Provinzen ausdehnen möge. Nach dem bisherigen Kriminalverfahren war die Theorie über den Beweis eine

wahre Fessel für den Richter. Er konnte, wenn er auch die Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld hatte, nicht immer diese Ueberzeugung aussprechen. Da waren ihm Schranken gesetzt, welche jeder Richter gern beseitigt zu sehen wünschen wird. Diese Schranken sind niedergerissen durch das neue öffentliche Verfahren. Es wird dem Richter freie Hand gegeben. Er kann seine Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld aussprechen, und dadurch wird ein fernerer Uebelstand beseitigt, den die Kriminalordnung hatte, nämlich auf außerordentliche Strafen erkennen zu müssen. Die außerordentliche Strafe ist ein Mittelding zwischen Unschuld und Schuld, und daher ein Unding zu nennen. Hier in dem neuen Verfahren ist dieser Uebelstand beseitigt, und ich glaube, daß auch von diesem praktischen Gesichtspunkte aus das vorliegende Gutachten von der hohen Versammlung befürwortet werden wird.

Graf **von Burghaus**: So viel ich äußerlich vernommen habe, ist die hohe Staats-Verwaltung eifrig damit beschäftigt, dieses Kriminal-Verfahren überall da einzuführen, wo die Räumlichkeiten es gestatten. Es erscheint mir daher eigentlich die Bitte überflüssig, und ich gestehe, ich halte das Recht der Petition für so wichtig, daß ich mich nicht gern zu einer Bitte hingebe, die mir unnütz erscheint. Es hat natürlich die Einführung große Schwierigkeiten gefunden, weil meist die Räumlichkeiten fehlen, namentlich bei kleineren Gerichten. Ich glaube demnach, daß eine Bitte, die dazu führen könnte, etwas zu übereilen, nicht recht an ihrem Platze steht.

Referent **von Rabenau**: Daher ist auch in der Petition gesagt: „Mit Beseitigung der etwa entgegenstehenden Hindernisse" wird um Beschleunigung gebeten. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß das hohe Gouvernement bereits hinlänglich Schritte gethan hat, um das Verfahren baldmöglichst einzuführen. Ich möchte aber doch dem Antrage der Drei-Stände-Kurie beitreten. In der Bitte an Se. Majestät ist gewiß nichts Gefährliches und Nachtheiliges zu finden. Ein hoher Redner in dieser Versammlung hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn wir keinen Nachtheil und Schaden zu fürchten haben, wir immer Geneigtheit zeigen möchten, der Drei-Stände-Kurie in ihren Anträgen beizutreten. Ich sehe in

der Bitte um Beschleunigung keinen Schaden. Auch möchte ich Sr. Majestät nicht gern das angenehme Gefühl vorenthalten, was Höchstdieselben darüber empfinden werden, daß ein Gesetz, welches erst seit dem 1. Oktober v. J. in's Leben getreten ist, so allgemeinen Beifall gefunden hat.

Landtags-Marschall: Ich entnehme nicht aus der Aeußerung des geehrten Mitgliedes, daß überhaupt seine Absicht ist, dem Antrage der Abtheilung entgegenzutreten. Es hat nur äußere Bedenken gefunden, die, wie es scheint, in der Versammlung nicht getheilt werden. Es ist auch von keiner Seite eine Aeußerung geschehen, welche auf die Absicht hindeutete, daß dem Antrage nicht beigetreten werden möge. Da außerdem die Bedenken des geehrten Mitgliedes nicht getheilt zu werden scheinen, so gebe ich anheim, ob dieser Widerspruch fortgesetzt werden soll.

Graf von Burghaus: Meine Absicht ist im Wesentlichen erreicht, wenn im Protokoll niedergelegt wird, daß die Staats-Regierung bereits eifrig mit dem beschäftigt ist, was hier erbeten wird. Es ist diese von mir gemachte Aeußerung nicht bestritten worden und dadurch in dieser Beziehung mein Zweck erreicht.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich muß mich für den Antrag erklären. Bei einer so wichtigen Maßregel, wie die Einführung des öffentlichen Gerichts-Verfahrens, dürfte es Sr. Majestät dem Könige wohl nur wünschenswerth sein, auch die Wünsche, ja die Zustimmung Seiner Stände zu dem, was Allerhöchstderselbe bereits intentionirt, entgegenzunehmen, und ich kann es daher nicht für überflüssig finden, daß die diesen Gegenstand befürwortende Petition an die Stufen des Thrones gebracht werde. Ich muß ihr daher jedenfalls beistimmen.

Landtags-Marschall: Ich glaube sogar, unvorgreiflich vermuthen zu können, daß dem Antrage der Abtheilung beinahe einstimmig beigetreten werden wird, und dies werden wir zu entnehmen im Falle sein, wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird. — Da es nicht geschieht, so kommen wir zur Abstimmung, und es würden diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Gegen 3 Stimmen iſt der Antrag angenommen.

Wir kommen nun zur Berichterſtattung über die Mittheilung der anderen Kurie in Bezug auf die Wählbarkeit der Mitglieder der Landgemeinden zu Kreistags-Abgeordneten. (Vergleiche die Verhandlungen der Stände-Kurie über dieſen Gegenſtand Bd. IV. S. 433. und das Conklusum Bd. VI. S. 182.) Ich bitte den Grafen von Sierſtorpff, den Bericht zu erſtatten.

Referent Graf von Sierſtorpff: Der Protokoll-Extrakt iſt zugleich als Gutachten anerkannt worden. Ich erlaube mir, denſelben vorzuleſen:

„Zur Berathung kam dann der Petitions-Antrag der Kurie der drei Stände auf Abänderung der Beſtimmungen, auf welchen die Wählbarkeit der Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden zu den Kreistagen beruht.

Die Kurie der drei Stände hat einſtimmig beſchloſſen:

An Se. Majeſtät die unterthänigſte Bitte zu richten, daß die Beſtimmungen der Kreistags-Ordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden für den Kreistag die Ausübung des Schulzen-, Dorfrichter- oder Adminiſtrations-Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenſchaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlaſſenen Verordnungen zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial-Landtag genügen.

Nach ſtattgefundener Berathung und erfolgter Diskuſſion hat die Abtheilung aus den in dem Beſchluß der Kurie der drei Stände angeführten Gründen ſich einſtimmig entſchieden, dem Antrag beizutreten und den Beitritt der Herren-Kurie zu befürworten.“

Die Gründe der anderen Kurie ſind folgende:

„Zuvörderſt erſchien die Kompetenz des Vereinigten Landtages unzweifelhaft, weil dieſe Angelegenheit die Mehrzahl der Provinzen betrifft, die Kreistags-Ordnungen auch nicht zu denjenigen ſpeziellen ſtändiſchen Geſetzen gehören, deren Abänderung an den Beirath der Provinzial-Landtage geknüpft iſt. Eine allgemeine Modifizirung derſelben kann daher nur von dem Vereinigten Landtage beantragt werden.

Was die Sache ſelbſt betrifft, ſo iſt kein durchgreifender Grund erfindlich, warum ein Kreistags-Deputirter nothwendig ein Schulze oder ein anderer Kommunal-Beamter ſein müſſe; da es in den Landgemeinden unſtreitig viele Männer giebt, welche tüchtige Kreistags-Deputirte ſein würden, ohne Schulzen oder Dorfrichter zu ſein. Es iſt ferner eine Beſchränkung in der Wahl-Freiheit der Landgemeinden, wie ſie die Kreis-Ordnungen enthalten, jetzt um ſo weniger zu rechtfertigen, da ſeit dem Erlaß der gedachten Beſtimmungen die den Kreistagen beigelegte Befugniß, Geldausgaben zu beſchließen, ein leb-

haftere Interesse an den Kreistags-Verhandlungen in allen Ständen erweckt hat. Es kann daher nur wünschenswerth erscheinen, daß bei der geringen Vertretung der Landgemeinden auf den Kreistagen ihnen auch unbeschränkt die Freiheit gewährt werde, diejenigen Männer aus ihrer Mitte zu wählen, zu welchen sie zur Wahrnehmung ihrer Interessen das meiste Vertrauen haben."

Ich glaube also, daß die hohe Kurie dieser Petition beitreten wird, weil die Wahlfreiheit ein Element geworden ist, dem sich die Anforderungen der Zeit immer mehr zuwenden, ferner weil Jemand ein sehr guter Schulze oder Administrations-Beamter sein kann, ohne ein guter Vertreter in Kreisverhandlungen zu sein, und endlich weil es in vielen Gegengenden theils Erbschulzen giebt, theils die Schulzen unmittelbar von den Gutsbesitzern ernannt werden, und bei den erweiterten Interessen in öffentlichen Angelegenheiten leicht Mißtrauen zwischen den Gemeinden und den Schulzen entstehen könnte.

Graf Solms-Baruth: Ich möchte den Herrn Referenten fragen, ob es denn wirklich eine ganz allgemeine Bestimmung für die ganze Monarchie ist, daß nur Schulzen für die Kreistage zu Abgeordneten gewählt werden? meines Bedünkens leidet dies öfters Ausnahmen.

Referent Graf Dierstorpff: So viel ich weiß, zumeist.

Graf Solms-Baruth: Ich möchte doch glauben, daß die Bestimmung in manchen Provinzen nicht stattfindet.

Regierungs-Präsident von Kroſigk: In einigen Kreisen der Provinz, der ich angehöre, beruht es auf freier Uebereinkunft zwischen den Gemeinden, Schulzen zu Kreis-Deputirten zu wählen, und es hat sich dies in der Erfahrung als sehr wohlthätig bethätigt. Was der Herr Referent über die Erbschulzen anführte, dem stimme ich in der Theorie bei; aber die Erfahrung hat gelehrt, daß die Erbschulzen sich häufig viel brauchbarer zeigen, als die Wahlschulzen; und ich glaube hierfür auch Gründe anführen zu können. Die Erbschulzen sind in der Regel die begütertsten und haben mehr Mittel, auf die Erziehung ihrer Kinder zu wenden. Sie benutzen häufig benachbarte Stadtschulen, anstatt der Dorfschulen, für den Unterricht ihrer Kinder, ja, mir sind Fälle vorgekommen, daß die Erbschulzen ihre Söhne, die ihnen späterhin im Amt nachfolgen, einige Jahre im Landsraths-Amte arbeiten lassen, um sich mit dem kleinen Dienst

vertraut zu machen, was ſich in der Geſchäfts-Praxis als ſehr wohlthätig bewieſen hat. Ich kann daher aus Erfahrung nur wünſchen, daß die Einrichtung beibehalten und Schulzen oder doch geweſene Schulzen vorzugsweiſe zu den Kreistagen gewählt werden.

Graf von Burghaus: So gern ich auch bereit bin, mich den Votis der anderen Kurie anzuſchließen, ſo kann ich mich indem vorliegenden Falle doch nicht dazu bewogen finden.

Bei den kreisſtändiſchen Verſammlungen kommt es beſonders darauf an, Männer zu haben, die mit den Verhältniſſen des Kreiſes vertraut ſind, und meiner Ueberzeugung nach ſind dies die Schulzen am meiſten. Es iſt möglich, daß, wenn die Wahl auf die Beſitzer ſämmtlicher Grundſtücke ausgedehnt wird, auf den Kreistagen künftig geiſtreichere und höher gebildete Menſchen ſich einfinden werden, die aber vielleicht mit den Kreisverhältniſſen weniger vertraut ſind. Deshalb bin ich der Meinung, daß es beim Alten verbleiben möge, um ſo mehr, als ich nicht gern eher zu etwas Neuem übergehe, bevor ich nicht die entſchiedenſten Gründe dafür habe, die ich im vorliegenden Falle nicht finden kann.

Prinz Hohenlohe: Obgleich ich nicht Landrath bin, ſo habe ich doch ein landräthliches Amt verwaltet und erlaube mir daher, dem geehrten Mitglied aus Sachſen zu antworten, daß es namentlich in Oberſchleſien ſehr wünſchenswerth wäre, wenn der Petition beigetreten würde. Es ſind dort meiſtens Schulzen, die nicht Erbſchulzen ſind, die den Kreistagen beiwohnen, es ſind aber auch Schulzen, die ſehr viel Mühwaltung haben, nur auf einige Jahre das Amt verwalten, wenn ſie dann freiwillig das Amt niedergelegt haben, aber dann nicht auf den Kreistagen erſcheinen dürfen, und ſo ſehe ich nicht ein, warum nicht Solche mit erforderlicher Qualification auf den Kreistagen erſcheinen ſollen. Es ſind ferner Leute da, die das Schulzenamt nicht übernehmen, aber zu Kreis-Deputirten ganz geeignet ſind, höher gebildet, die aber als Nicht-Schulzen auf den Kreistagen jetzt nicht erſcheinen dürfen, obwohl die Gemeinden Vertrauen zu ihnen haben. Es ſoll ja dabei nicht ausgeſchloſſen ſein, daß Schulzen auch gewählt werden können, ſobald die Gemeinden es wünſchen und der Schulze ſich dazu qualifizirt.

Graf Dietherr: Ich möchte zunächst den Herrn Referenten bitten, mir zu sagen, ob in der jenseitigen Kurie der Petition einstimmig beigetreten worden ist? Der Extrakt sagt wenigstens einstimmig, und dann würde ich schon aus kameradschaftlicher Beziehung es nicht wagen, gegen den Antrag zu stimmen; denn es sind in derselben so viel ehrenwerthe Landräthe, daß ich deren Ueberzeugung nicht entgegentreten möchte. Ist aber der Antrag nicht einstimmig durchgegangen, so würde ich dagegen ankämpfen und mich der Ansicht des geehrten Mitgliedes aus Schlesien anschließen.

Referent Graf Dierstorpff: Im Protokoll steht allerdings, daß die jenseitige Kurie den Beschluß einstimmig gefaßt habe, während das Abtheilungs-Gutachten diese Petition verworfen hat. Zweifel scheinen also obzuwalten. Aber das andere Abtheilungs-Gutachten ist kein offizielles Schriftstück für uns.

Graf zu Lynar: Ich glaube, daß gerade dieser Umstand für die schlagenden Gründe spricht, welche zur Unterstützung des Antrags in der anderen Kurie geltend gemacht sein müssen. In mehreren Provinzen besteht das Verhältniß, daß die Dorfschulzen von der Gerichtsherrschaft ernannt werden, und, so viel ich gehört habe, ist dies mit eine Veranlassung zu dieser Petition gewesen. Die Landgemeinden wünschen sich möglichst frei in der Wahl ihrer Vertreter bewegen zu können, sie haben Mißtrauen gegen Dorfschulzen, die von der Gerichtsherrschaft ernannt sind. Ob dies gerechtfertigt ist oder nicht, will ich dahingestellt sein lassen und muß es meinerseits sogar entschieden in Abrede stellen; indessen schließe ich mich doch dem Antrage an und befürworte es, daß die Herren-Kurie Alles thue, was dazu dienen kann, den Landgemeinden Freiheit in der Ausübung ihrer ständischen Wahl-Rechte zu gewähren.

Graf von Keyserling: Ich wollte dasselbe hervorzuheben mir erlauben und füge nur hinzu, daß auch in dem Landestheile, in dem ich lebe, die Landgemeinden in den durch die Gerichtsherrschaften ernannten Schulzen keine selbstständigen Vertreter auf den Kreistagen haben.

Graf von Itzenplitz: Ich trete aus den angeführten Gründen, die ich nicht wiederholen will, dem Antrage der Drei-Stände-Kurie

bei. Außerdem aber glaube ich, daß die Wahl gebildeter Leute doch jedenfalls nur vortheilhaft sein kann, und, wenn ihnen vielleicht einige Kenntniß der Verwaltung der Dorfgemeinden abgehen sollte, so sind ja die Landräthe, die Kreisdeputirten und so viele Rittergutsbesitzer gegenwärtig, welche diesen Mangel gar leicht ergänzen können. Für mich aber ist es ein entscheidender Moment, daß in der anderen Kurie dieser Antrag mit ganz außerordentlicher Majorität angenommen worden ist, daß sich namentlich die ganze Ritterschaft dafür erhoben und hinterher ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden sich ausdrücklich veranlaßt gefunden hat, der Ritterschaft seinen Dank für die bewiesene Bereitwilligkeit abzustatten; weshalb ich dringend bitte, die Petition auch hier anzunehmen.

Fürst zu **Hohenlohe**: Ich wollte das bestätigen, was das Mitglied aus der Lausitz gesagt hat, ich habe selbst gehört, daß jeder Einwohner des Orts ernannt werden kann. Wenn es darauf ankommt, das Mißtrauen zu beseitigen, welches der ehrenwerthe Stand der Landgemeinden in Bezug auf die den Gutsherren zustehende Wahl der Schulzen hegt, so bin ich der erste, der jede Opposition aufgiebt und gern die Hand dazu bietet, um das Vertrauen zwischen den Rittergutsbesitzern und den Landgemeinden zu befestigen.

Graf **Eberhard zu Stolberg**: Es wurde hier bemerkt, daß es in Schlesien vorkomme, daß die Gutsbesitzer die Schulzen selber wählen können, und deshalb das Vertrauen der Landgemeinden zu den Schulzen nicht so groß wäre. Dies ist wahr, und es geschieht nicht allein häufig, sondern, so viel ich weiß, in vielen Gegenden und fast in ganz Schlesien. Ich habe mich aber nicht deswegen für das Prinzip erklärt, sondern auch aus anderen Gründen. Das Schulzenamt fängt an immer beschwerlicher zu werden; die Schulzen selbst haben eine sehr geringe, kaum zureichende Remuneration; wenn sie drei Jahre lang Schulze gewesen sind, legen sie häufig ihr Amt nieder, und man ist also genöthigt, alle drei Jahre einen neuen zu wählen. Ich gestehe offen, ein Schulze, der schon drei Jahre das Amt verwaltet hat und darum sein Amt niederlegte, scheint mir viel mehr geeignet zur Wahl für die Kreistage, als ein eben ernannter, der noch nicht die Gelegenheit hatte, sich Vertrauen zu erwerben.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist auf den Antrag der Abtheilung zu richten, welcher dahin geht, daß der Bitte der Kurie der drei Stände beigestimmt werden möge. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Die Zeit ist ziemlich weit vorgerückt; es ist also erforderlich, die Sitzung zu schließen, und es ist anzukündigen, daß die nächste morgen um 11 Uhr stattfinden und sich hauptsächlich zu beschäftigen haben wird mit der Berathung des Gutachtens der vierten Abtheilung über den Antrag der Kurie der drei Stände in Bezug auf die Abänderung der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. Das Gutachten, welches eben fertig geworden ist, befindet sich schon im Druck und wird morgen in aller Frühe den Mitgliedern zugesendet werden. Es dürfte also nichts im Wege stehen, daß wir morgen die Berathung vornehmen.

Graf E. zu Stolberg: Mir scheint die Sache doch so wichtig zu sein, daß Jeder das Gutachten genau prüfe und durchlese. Man hat in der anderen Kurie viel Zeit darauf verwandt, und es dürfte schwer sein, selbst wenn uns das Gutachten bis um 8 Uhr zugesandt wird, uns bis um 11 Uhr zu informiren.

Landtags-Marschall: Ich glaube dem nicht beitreten zu können. (Mehrere Stimmen: Ich schließe mich dem Antrage an, die Sache ist sehr wichtig.)

Es ist wirklich ein ganz besonderer Ausnahmefall und von der höchsten Dringlichkeit, daß der Gegenstand so bald als möglich vorgenommen werde, und da es feststeht, daß das Gutachten jedem Mitgliede gedruckt vorgelegt wird, und noch mehrere Stunden Zeit bleiben, um Einsicht davon zu nehmen, so wird ausnahmsweise die Berathung schon morgen stattfinden können. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 3½ Uhr.)

Dreiundvierzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 18. Juni.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Bemerkungen des Marschalls über die Tages-Ordnung und eine in einer früheren Sitzung von ihm gethane Aeußerung; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr, unter Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow, mit Verlesung des Protokolls über die gestrige Sitzung, welches nach einigen kleinen Bemerkungen über die Wortfassung von dem Marschall, da man sich gegenseitig über die erhobenen Zweifel verständigt hat und nichts weiter bemerkt wird, für genehmigt erklärt wird.

Landtags-Marschall: Es sind bei mir verschiedene Anträge eingegangen auf Bevorzugungen von Gutachten bei der Tagesordnung. Zuerst ist das Gutachten über verschiedene Gnadengesuche vielfach unterstützt worden. Da es schon auf der Tagesordnung steht, so wird wohl kein Bedenken sein, es darauf zu lassen und zuerst mit vorzubringen. Ein Gutachten ferner, welches auch vielfache Unterstützung gefunden hat, ist dasjenige über die Errichtung eines Kredit-Instituts für Ackerbesitzer; dieses ist jedoch noch nicht aus der Druckerei zurück; sobald es von dorther an mich kommt, wozu ich eine Aufforderung erlassen habe, wird wohl nichts dagegen zu erinnern sein, daß ich auch dieses vorzugsweise zum Vortrage bringe. Außerdem ist noch die Bevorzugung des Antrages auf Preßfreiheit mehrfach unterstützt worden. Bei anderen Gutachten sind nur einzelne Wünsche geäußert worden; ich werde daher erwarten, ob diese noch von mehreren Seiten unterstützt werden. Diese drei erwähnten Gutachten werden, wenn die hohe Versammlung nichts dagegen hat, den Vorzug in der Tagesordnung erhalten. Noch eine kleine Bemerkung

habe ich zu machen in Beziehung auf den ſtenographiſchen Bericht, der in der geſtrigen Zeitung ſtand. Als nämlich der Herr Abgeordnete Schumann anfing, eine Rede zu verleſen, und man ihn daran zu verhindern verſuchte, bemerkte ich, daß Se. Majeſtät der König unterthänigſt gebeten worden ſei, zu geſtatten, daß künftig diejenigen Mitglieder, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſeien, ihre Reden vorleſen dürften, und daß die hohe Verſammlung wohl nichts dagegen einzuwenden haben werde, dieſe Beſtimmung ſchon vorläufig in Ausführung zu bringen. Es ſteht aber in der Zeitung ſtatt deſſen: Die hohe Verſammlung würde wohl einſtimmig dafür ſein. Eine ſolche Vorausſetzung würde von meiner Seite anmaßend geweſen ſein. Ich habe ſie nicht ausgeſprochen. *)

Wir können nun in der geſtern abgebrochenen Berathung fortfahren, und in Beziehung auf den geſtern zuletzt gefaßten Beſchluß hat der Abgeordnete Hanſemann das Wort.

Abg. Hanſemann: Meine Herren! Der Antrag der Abtheilung, den Juden alle ſtändiſchen Rechte gleich den Chriſten beizulegen, hat nicht die Zuſtimmung der Majorität erhalten. Einer der Hauptgründe, welche die Majorität für ihr Votum in der Diskuſſion anführte, beſtand darin, daß der Sprung von dem jetzigen Rechte der Juden bis zu dem Rechte, in den Provinzial-Landtags-Verſammlungen und in dieſer hohen Verſammlung zu ſitzen, zu groß ſei, daß Uebergänge ſtattfinden müßten. Ich werde nun beantragen, daß ein ſolcher Uebergang eintrete. Was die Juden beſonders kränkt, was den edlen Ehrgeiz bei ihnen unterdrücken muß, iſt der Umſtand, daß ſie, — obgleich übrigens zur Theilnahme an den Stadtverordneten-Verſammlungen berechtigt, — ſich zu entfernen haben, wenn die Wahl von Landtags-Abgeordneten ſtattfindet. Eben ſo können ſie nicht Theil nehmen an den Berathungen der Kreisſtände, können alſo nicht ihre Meinung abgeben, nicht votiren, wenn Wege angelegt oder ſonſt andere Kreis-Anſtalten errichtet werden ſollen. Das Wenigſte nun, was ihnen von ſtändiſchen Rechten bewilligt

*) Wir haben dies an der betreffenden Stelle der Sitzung der Ständekurie vom 14. Juni in Bd. VIII. berichtigt.

werden möge, ſcheint mir zu ſein, daß ſie das Recht, an den Wahlen, ſo wie an den Kreistagen Theil zu nehmen, erlangen. Dieſer Vorſchlag wird, ich hoffe es, den Anſichten aller derjenigen verehrlichen Mitglieder entſprechen, die ihren Hauptgrund gegen die Zuſtimmung zu dem Antrage der Abtheilung darin gefunden haben, daß es noch nicht an der Zeit ſei, die Juden in dieſe Verſammlung zu bringen. Mein Antrag geht alſo dahin, daß, mit Ausnahme der Wählbarkeit zu den Stellen als Provinzial-Landtags-Abgeordnete, den Juden die übrigen ſtändiſchen Rechte gleich den Chriſten bewilligt werden mögen. Bei dieſer Frage verſteht es ſich von ſelbſt, daß, ſo wie bei der früheren, auch die Frage über die Patronatsrechte vorbehalten bleibe, weil nach dem Gutachten darüber noch beſonders zu berathen iſt.

Landtags-Marſchall: Das iſt ein neues Amendement, und ich muß fragen, ob es Unterſtützung findet?

(Viele Stimmen: Darüber iſt bereits abgeſtimmt.)

Abg. von Pyla: Nachdem geſtern bereits ganz allgemein darüber, ob den Juden ſtändiſche Rechte bewilligt werden ſollen, abgeſtimmt worden, dieſe Rechte auch in den Motiven des Gutachtens genau bezeichnet ſind, glaube ich, daß heute ein ſolches Amendement, welches den Juden wiederum einen Theil dieſer Rechte zuwenden will, nicht mehr zuläſſig iſt. Es würde dadurch unſer geſtriger Beſchluß theilweiſe umgeſtoßen werden. Ich erkläre mich alſo dagegen.

Abg. Hanſemann: Das Amendement hat die Unterſtützung gefunden, wegen welcher der Herr Marſchall die Verſammlung befragt hat, und es ſteht deshalb reglementsmäßig zur Verhandlung; ich bin alſo in meinem vollen Rechte, wenn ich dem verehrten Abgeordneten, der das Wort nahm, auf die gemachte Einwendung antworte. Die geſtern verneinte Frage war: Ob den Juden alle ſtändiſchen Rechte bewilligt werden ſollen? Dieſe Frage ſchließt keineswegs aus, daß ihnen ein Theil bewilligt werde. Wenn die Frage gelautet hätte: Sollen den Juden ſtändiſche Rechte gewährt werden? und wenn darauf die Majorität mit Nein geantwortet hätte, dann wäre das Amendement nicht zuläſſig geweſen. Da aber die Frage ausdrücklich darauf gerichtet war, ob den Juden alle ſtändiſchen Rechte gewährt

werden sollen, so ist mein Amendement vollkommen gerechtfertigt. Es steht der Versammlung frei, darüber zu stimmen, wie sie will; — daß es aber gestellt werden kann, leidet, nach meiner Meinung, keinen Zweifel.

Landtags-Marschall: Meine Meinung geht dahin, daß durch die Beantwortung der gestrigen Frage selbst das Amendement nicht ausgeschlossen sei, weil es ein Minus dessen ist, was in der Frage lag. Der Beschluß geht nur dahin, daß ihnen nicht sämmtliche ständischen Rechte zugestanden werden sollen. Es würde dies nicht ausschließen, daß ihnen ein Theil gewährt wird. Eingewendet könnte werden, daß das Amendement nicht vor der gestrigen Frage eingebracht worden ist. Ob die hohe Versammlung diesem Umstande Gewicht beilegen will, wird bei der Abstimmung von ihr abhängen.

Abg. Pittrich: Ich halte das Amendement für zulässig. Es ist gestern nicht gefragt worden: sollen den Juden keine ständischen Rechte gewährt werden, sondern nur: sollen ihnen alle ertheilt werden? Sodann würden auch diejenigen, welche Juden in die Stadtverordneten-Versammlung wählen, hier nicht vertreten sein, wenn diese nicht das Recht hätten, an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen.

Abg. Eschocke: Ich wollte mir erlauben, nur kurz einen Irrthum zu berichtigen. Der Abgeordnete von Aachen sagte, daß die jüdischen Stadtverordneten, wenn die Wahl der Deputirten unternommen wird, sich entfernen müssen. Ich muß erklären, daß in Breslau dem nicht so ist. Bei jeder Deputirtenwahl sind die Juden zugegen und geben ihre Stimmen. Wir haben 5 jüdische Stadtverordneten, aber es hat sich noch niemals einer entfernen dürfen.

Abg. Frhr. von Schorlemer: Ich muß bemerken, daß gestern nicht blos durch Namensaufruf darüber abgestimmt worden ist, ob den Juden alle ständischen Rechte zukommen sollen, sondern es wurde noch hinzugefügt, daß demnach §. 36 beibehalten werde. Dies ist ausdrücklich gesagt worden.

Landtags-Marschall: Bei dem §. 35 habe ich gesagt: also bliebe der fünfte Abschnitt stehen; bei §. 36 habe ich eine solche Aeußerung nicht gemacht.

Abg. von Bismark: Ich glaube, daß wir unserer gestrigen Abstimmung Gewalt anthun, wenn wir sie nach dem Wortlaut der Buchstaben und nicht nach ihrer Bedeutung, dem Sinne nach, beurtheilen. Wir müssen auf die Diskussion und auf das, was die Versammlung dabei im Sinne gehabt und gesprochen hat, zurückgehen. Wenn unsere Abstimmung so aufgefaßt wird, wie es von dem Abgeordneten von Aachen geschehen ist, so würde es auch noch zulässig sein, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Juden auch Zutritt in diese Versammlung haben sollen; ja, es würde zulässig sein, anzutragen auf Verleihung aller ständischen Rechte, sobald man nur irgend eine kleinste Ausnahme übrig ließe, z. B. daß sie nicht Ordner werden dürften, oder daß Se. Majestät gebeten würde, aus ihnen nicht den Marschall zu wählen. Sobald man nur ein Minimum dabei ausnähme, würden alle anderen Anträge noch freistehen, was ich nach der Bedeutung unserer gestrigen Abstimmung nicht glauben kann.

Abg. Winzler: Ich muß dem gestellten Amendement des geehrten Abgeordneten der Stadt Aachen ebenfalls beitreten, d. h. in seinem Sinne, aber nicht in seiner Begründung. Der verehrte Herr Redner aus Aachen hat es als ständisches Recht in Anspruch genommen, bei den Wahlen innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung theilnehmen zu dürfen. Dies ist, so viel ich davon verstehe — und ich habe schon lange die Ehre, Stadtverordneter zu sein — ein Recht der Stadtverordneten-Versammlung, und als ein Recht der Stadtverordneten-Versammlung nehme ich es auch für den Juden in Anspruch, sobald er Stadtverordneter ist.

Referent Sperling: Ich muß dies berichtigen. Die Juden sind nicht berechtigt, in den Stadtverordneten-Versammlungen an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen. Vor Kurzem hat noch darüber zwischen der Königlichen Behörde und dem Magistrate zu Königsberg eine Verhandlung stattgefunden, und dies gereicht selbst den Bürgern christlicher Konfession, welche die Juden für die Stadtverordneten-Versammlung wählen, zum Nachtheile, indem sie bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten unvertreten bleiben.

Abg. Hansemann: Um die Bedenken zu beseitigen, die von einigen Seiten gegen den Vorschlag gemacht worden sind, und um meinem Antrage eine noch größere Zustimmung zu bereiten, beschränke ich denselben darauf, daß den Juden wenigstens das aktive Wahlrecht bewilligt werden möge. Danach würden sie wohl mit wählen, aber nicht Mitglieder weder von Kreistags-Versammlungen, noch von Provinzial-Landtagen werden können. Dies ist ein so kleines Recht, daß ich hoffe, Sie werden es ihnen bewilligen.

Abg. Naumann: Ich habe nur zu bemerken, daß, wie schon der hiesige Referent bemerkte, das aktive Wahlrecht in den Stadtverordneten-Versammlungen für die Juden allerdings nicht existirt, und daß gerade für die Stadt, von der ich hierher gesendet worden bin, erst in neuester Zeit eine dies bestätigende Allerhöchste Entscheidung ergangen ist, die auch in den Gesetzen ihre Begründung findet, weil dort gesagt ist, daß in Beziehung auf ständische Rechte das Wahlrecht, sowohl das aktive, als das passive, an das christliche Glaubensbekenntniß gebunden sein soll. Daher würde es, meines Erachtens, wohl darauf ankommen, das Amendement des Abgeordneten von Aachen zu unterstützen. Ich glaube nicht, daß es im Widerspruch steht mit dem gestrigen Beschluß. Denn ich stimme dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Sachsen ganz bei, daß man nach der Intention der Berathung den Beschluß von gestern beurtheilen müsse. Die Intention des gestrigen Beschlusses ging dahin, daß man die Juden ausschließen wolle von dem Rechte, in den ständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben; es ist aber dabei die Frage nicht zur Erörterung gezogen worden, ob ein Jude das Wahlrecht mit ausüben könne. Ich erkläre mich für den Antrag des verehrten Abgeordneten aus der Stadt Aachen.

Abg. Graf Lee: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob, wenn den Juden das aktive Wahlrecht zugestanden wird, sie dann auch konsequent Mitglieder der kreisständischen Versammlungen sein müssen?

Abg. von Beckerath: Meine Herren! Sowohl von Seiten des Gouvernements als von Seiten der Versammlung ist bei unseren Verhandlungen stets Rücksicht genommen worden auf die Lage

der früheren Gesetzgebung; namentlich aber hat die hohe Versammlung die Städte-Ordnung vom Jahre 1834 und noch mehr diejenige vom Jahre 1808 stets in Schutz genommen und nicht die mindeste Neigung gezeigt, sie zu alteriren. Diese Städte-Ordnung würde aber allerdings alterirt sein, wenn jüdische Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung — wie wir gehört haben, daß es geschehen sei — an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen verhindert werden. Dies ist ein bestehendes Recht. Es freut mich, daß mein Kollege aus der Rheinprovinz sein Amendement nunmehr lediglich dahin gerichtet hat, daß den Juden das aktive Wahlrecht zuerkannt werden möge. Dann bleibt jenes von mir als bestehend bezeichnete Recht unangetastet, und es wird den Juden, ohne daß den Beschlüssen von gestern Abbruch geschieht, wenigstens ein Minimum dessen zugetheilt, was sie nach meiner Meinung in weiterem Umfange mit Recht in Anspruch nehmen dürfen. Ich erkläre mich für das dahin gerichtete Amendement, daß den Juden das aktive Wahlrecht zu ständischen Versammlungen zuerkannt werden möge.

Abg. **von Meding**: Ich erlaube mir zunächst eine Erwiederung auf dasjenige, was der geehrte Herr Redner gesagt hat, der so eben die Tribüne verlassen hat. Er hat, wenn ich richtig aufgefaßt habe, angeführt, daß es ein Recht der Stadtverordneten sei, welches ihnen durch die Städte-Ordnung verliehen sei, die Landtags-Abgeordneten mit zu wählen. Hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß das Recht, die Landtags-Abgeordneten zu wählen, den Stadtverordneten erst durch die neuere ständische Gesetzgebung verliehen ist, daß wir zu der Zeit des Erlasses der Städte-Ordnung von 1808 die gegenwärtige ständische Organisation nicht hatten, daß also die Stadtverordneten damals auch keine Landtags-Abgeordneten wählen konnten, wogegen die ständischen Gesetze von 1823 bei den Wahlen städtischer Abgeordneten bestimmen, daß solche von denen vollzogen werden sollen, welche die Magistrats-Mitglieder wählen.

Ich glaube, daß daraus klar hervorgeht, daß von einer Beschränkung, von einer Zurücknahme der Rechte, welche durch die Städte-Ordnung von 1808 verliehen worden, nicht die Rede sein

kann. Das ist die spezielle Bemerkung, die ich zu machen habe. Im Generellen aber kann ich nicht umhin, ebenfalls auszusprechen, daß es mir sehr bedenklich erscheint, wenn wir durch das Amendement des Deputirten der Stadt Aachen wiederum auf den gestrigen Beschluß zurückgehen. Ich befinde mich leider dabei nicht im Einklange mit dem, was der Herr Marschall gesagt hat. Der Marschall hat aber jedenfalls über die Leitung der Debatte zu entscheiden. Es scheint mir aber höchst bedenklich, wenn wir auf diese Weise mit einzelnen Bestimmungen dasjenige alteriren wollen, was nach einer weitläufigen Diskussion, und ich möchte sagen, nach so vielen Mühen und Anstrengungen und nachdem fast ein Jeder Gelegenheit gehabt hat, sich auszusprechen, gestern beschlossen worden ist. Es ist vollkommen richtig, was das Mitglied der sächsischen Ritterschaft gesagt hat, daß wir auf diese Weise alle einzelnen Bestimmungen, über die wir gestern generell abgestimmt haben, einzeln wieder durchgehen können. Wenn endlich der Abgeordnete der Stadt Aachen seinen Antrag dadurch unterstützt hat, daß die Versammlung von dem Motive ausgegangen sei, sie wolle zwar den Fortschritt, aber keine Sprünge, und deshalb habe sie es noch nicht an der Zeit gehalten, den Juden die ständischen Rechte in der ganzen Ausdehnung zu übertragen, so muß ich erklären, daß auch ich vollkommen von diesem Prinzip ausgegangen bin, und es ist diese Ansicht, wie ich glaube, von einer nicht geringen Zahl Mitglieder getheilt worden.

Ich kann aber dies Prinzip nur so verstehen, daß die Absicht dahin gegangen ist, im Einverständnisse mit der Proposition des Gouvernements den Juden eine bedeutende Ausdehnung ihrer jetzigen Rechte zuzugestehen, und namentlich die Wohlthat, welche ein Theil der Juden durch das Edikt vom Jahre 1812 besaß, auch auf die übrigen Theile der Monarchie, die dieser Wohlthat nicht theilhaftig sind, auszudehnen. Ich glaube, daß ein großer Theil der Versammlung diesen Beschluß so verstanden hat, daß der Fortschritt nicht dahin gehen solle, daß den Juden jetzt die ständischen Rechte verliehen werden, daß dies einer künftigen Zeit vorbehalten werden solle, und bei diesem Beschluß, glaube ich, müssen wir stehen bleiben.

Abg. Frhr. von Waldbott: Mich ganz der Meinung des vorigen Redners anschließend, erlaube ich mir, ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Marschall bei dem Schluß-Passus des §. 35 die Meinung der Versammlung dahin erklärt hat, wie er selbst sagte, daß, da der Beschluß der Abtheilung, der entgegengesetzt war dem Gesetz-Entwurf, nicht angenommen wurde, nun also der Gesetz-Entwurf als angenommen von der Versammlung zu betrachten sei.

Im §. 36 steht eben so der Gesetz-Entwurf dem Abtheilungs-Gutachten gerade entgegen. Da nun das Amendement, das heute eingebracht ist, der Versammlung vor der Berathung noch gar nicht bekannt war, so kann ich nur annehmen, daß die Versammlung, indem sie den Vorschlag der Abtheilung verwarf, sich mit dem Gesetz-Entwurf hat einverstanden erklären wollen. Mir scheint das Amendement, was heute eingebracht wird und dahin geht, theilweise das, was die Versammlung gestern gewollt hat, zu annulliren, nur von der gestrigen Minorität aufgestellt zu sein, um heute wenigstens theilweise zu erlangen, was gestern verneint wurde.

Abg. von Bockerath: Ich muß dem geehrten Redner, der eben die Tribüne verlassen hat, widersprechen. So lange über §. 36 kein Beschluß gefaßt ist, ist es allerdings ganz an der Zeit, ein Amendement einzubringen, welches den Inhalt des Paragraphen oder einen Theil desselben betrifft. Wir haben aber gestern nicht über den Inhalt des Parapraphen Beschluß gefaßt, sondern über ein Amendement, welches über den Inhalt des Paragraphen weit hinausging. Wir sind also vollkommen in unserem Rechte, wenn wir uns jetzt mit denjenigen Fragen beschäftigen, die auf den Inhalt näher eingehen. Ueber die Zulässigkeit des Amendements hat der Marschall bereits entschieden, und ich verliere darüber kein Wort. Ich werde mich nun zu der Behauptung, welche das geehrte Mitglied der brandenburgischen Ritterschaft aussprach, daß die Städte-Ordnung durch den Ausschluß der jüdischen Mitglieder aus der Stadtverordneten-Versammlung, wenn es sich um die ständischen Wahlen handelt, nicht alterirt werde. Es ist dies allerdings der Fall. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zwar das Recht, den Landtags-

Abgeordneten zu wählen, erst durch spätere Gesetze erhalten, sie hat es aber eben erhalten, und sie ist berechtigt, es in ihrer vollen Integrität auszuüben, eine Integrität, die jedoch aufgehoben wird, sobald einzelne Mitglieder in Bezug auf diese Handlungen entfernt werden. Geschähe dies, so würde derjenige Theil der Bürgerschaft, der den jüdischen Abgeordneten in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt hat, bei der wichtigen Handlung der Wahl eines Abgeordneten für die Landtage nicht vertreten sein, und es liegt darin allerdings eine Alterirung der Städte-Ordnung. Damit sie nicht stattfinde, wiederhole ich den Antrag, daß den Juden das aktive Wahlrecht zugestanden werde.

Abg. **Stämmler**: Meine Herren! Ich habe folgerecht meiner früheren Abstimmung gestern die letzte Frage mit „Nein" beantwortet; ich habe aber auch nicht das geringste Bedenken, das Amendement, welches das Mitglied aus der Rhein-Provinz vorgeschlagen hat, mit „Ja" zu beantworten, denn ich finde, daß es wirklich eine Lücke und ein Zerwürfniß in den Stadtverordneten-Versammlungen herbeiführen würde, wenn Jemand bei einer solchen Gelegenheit, wo der Jude dasselbe Interesse hat, als der Christ, aus der Thür gewiesen werden darf. Ich werde also das Amendement unterstützen.

Abg. **von Manteuffel II**: Meine Herren! Ich appellire zunächst an Ihre Gerechtigkeit; ich glaube, daß ich hierzu um so mehr ein Recht habe, als ich im Laufe dieses Landtags fast immer in der Minorität gewesen bin. Ich habe aber, sobald ein Beschluß gefaßt war, diesen Beschluß anerkannt und habe demgemäß konsequenterweise im Einklange mit diesem Beschlusse meine ferneren Vota abgegeben und der Berathung beigewohnt. Ich muß gestehen, daß von der Versammlung gewiß die Wenigsten gestern nur eine Ahnung von dem Amendement hatten, was uns heute als eine überraschende Gabe am frühen Morgen dargebracht wird.

(Gelächter.)

Ich habe, als ich gestern meine Stimme abgab, geglaubt, damit sei diese Frage beendigt; und so wenig wie ich, wenn ich gegen die Ansicht der Majorität gestimmt hatte, mit einem neuen Amendement aufgetreten bin, so wenig glaube ich, sollte dies von der anderen

Seite geschehen. Was indeß die materielle Frage betrifft, so kann ich meine Verwunderung darüber nicht genug aussprechen, daß wir auf ein Amendement eingehen, welches blos die Juden in Bezug auf die Stadtverordneten-Versammlungen betrifft. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob vielleicht späterhin noch andere dergleichen Amendements eingebracht werden dürften? Es würde dies wenigstens die Debatte abkürzen, indem man dann in Summa über alle Amendements sprechen könnte. Denn mit demselben Rechte, wie man den Juden in den Stadtverordneten-Versammlungen eine nach dem gestrigen Beschlusse abgewiesene Befugniß vindiziren will, könnte man nachher ein Amendement anbringen, daß da, wo es sich um ritterschaftliche Wahlen handelt, auch jüdische Besitzer von Rittergütern daran Theil nehmen können. Das ist eine aktive Wahlberechtigung, so gut wie in der Stadtverordneten-Versammlung, und bei diesem Rechte würde es ins Auge springen, daß dies durch den gestrigen Beschluß bereits abgewiesen ist. So gut dies aber bei den ritterschaftlichen Wahlen der Fall ist, eben so ist es auch der Fall bei den Stadtverordneten-Versammlungen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hansemann hat das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Hansemann**: Ich kann dem Abgeordneten aus der Niederlausitz das Recht nicht zuerkennen, in dem von mir gestellten Antrage eine Art von Ungerechtigkeit zu finden. Ich glaube, wenn ein Beschluß gefaßt ist, der, wie der vorliegende, nicht Alles abschneidet, es vollkommen gerecht ist, noch ein Minimum von dem Abgeschnittenen in Anspruch zu nehmen.

(Eine Stimme: Nein.)

Die Frage, die der geehrte Abgeordnete übrigens hinsichtlich der ritterschaftlichen, der jüdischen Konfession angehörigen Mitglieder gestellt hat, ist schon durch meinen Antrag sehr deutlich beantwortet worden. Mein Antrag geht auf Gewährung des aktiven Wahlrechts ohne Ausschluß von Stadt oder Land. Er ist also durchaus nicht zweideutig gewesen. Es ist zur Begründung angeführt worden, wie es jetzt in der Städte-Ordnung bestehe. Ich führe weiter an, daß in der ganzen Rheinprovinz ....

(Mehrere Stimmen: Das ist kein persönliches Faktum.)

Ich bitte, mir Gehör schenken zu wollen, wenn die Herren mir gegenüber die Güte haben wollen — . . . . . daß in der ganzen Rheinprovinz bisher die Wahl den Stadtverordneten nicht zusteht, sondern daß die Wähler nach einem Census gebildet werden, und daß hiernach das Amendement ebenfalls für Städt und Land Anwendung finden muß. Auf diese Weise ist gewiß der Antrag für Jedermann deutlich, und ich glaube, daß hiernach die Abstimmung wird erfolgen können.

Abg. **von Bismark**: Ich wollte mir die Frage an den Herrn Redner erlauben, ob seine Bemerkung in ihrem ganzen Umfange als eine persönliche zu betrachten sei; lediglich zu meiner Information frage ich danach, damit ich in vorkommenden Fällen mir ähnliche persönliche Bemerkungen gestatten könne.

Abg. Graf **von Hellborff**: Ich muß mich der Argumentation widersetzen, welche jetzt aus einzelnen Bestimmungen der Städte-Ordnung versucht wird, um daraus folgerechtlich ein aktives Wahlrecht für die Nicht-Christen, also für die Juden, deduziren zu wollen.

Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten ausgesprochen, und es ist auch im Laufe der Verhandlungen wiederholt worden, warum es in jeder Beziehung bedenklich ist, bei unseren Staats-Institutionen nichtchristlichen Einwohnern politische Rechte zuzugestehen.

Die kreisständischen Rechte stehen übrigens auch in einem gewissermaßen engen Zusammenhange mit den Befugnissen der Provinzialstände und allgemeinen Stände, welche unmittelbar auf die Gesetzgebung einwirken. Die Juden sind ferner — das kann man sagen, ohne ihnen zu nahe zu treten — und können zur Zeit gar nicht sein auf der Stufe der Vorbildung, welche sie zur Theilnahme an unseren ständischen Rechten befähigen möchte.

Wenn also auch wirklich die Städte-Ordnung bestimmt, daß bei Wahlen zu Landtags-Abgeordneten die zu anderen Geschäften zugelassenen Stadtverordneten jüdischer Religion abzutreten haben, und solches als Uebelstand bezeichnet wird, so sehe ich doch nicht ab, wie man daraus die Folgerung deduziren könne, daß das aktive Wahlrecht in allen Ständen den Juden zu verleihen sei; — eine Zugabe, die wahrlich nicht zur Zeit gesucht wird.

Ich kann also im Gegenbetracht nur die Bitte an die Versammlung richten, daß sie das gestrige Votum der Majorität, nämlich: Die Ausschließung der Juden von allen politischen Rechten, durchgängig festhalte.

Abg. Präler: Im Allgemeinen kann ich mich nur der Ansicht derjenigen Redner anschließen, welche das gestellte Amendement deshalb für unzulässig halten, weil gestern die Majorität der Versammlung bereits über diesen Gegenstand abgestimmt und entschieden hat, und weil auch ich glaube, daß, wenn solche Amendements oder Abänderungen angenommen werden sollten, unser Beschluß von gestern, wenn nicht geradezu umgerissen, doch bedeutend alterirt werden müßte. Was nun das Amendement selbst betrifft, so hat solches der geehrte Antragsteller aus Aachen zuerst dahin formirt, daß den Stadtverordneten ein aktives Wahlrecht für die Stände-Versammlungen eingeräumt werden solle; ich muß aber bemerken, daß derselbe Redner dieses Amendement später dahin erweitert hat, daß dieses Wahlrecht auch auf die Rittergutsbesitzer ausgedehnt werden möchte; wenn aber solche Abänderungen nun gar noch weiter beliebt werden sollten, so sehe ich nicht ein, wann wir die Diskussion über diesen Gegenstand beendigen wollen. Wenn ich aber dabei stehen bleiben will, daß den Stadtverordneten, und zwar den jüdischen, ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, so ist dieses schon vorhanden, denn die Städte-Ordnungen, die von 1808, wie die von 1832, schließen das Recht nicht aus, und das neue Gesetz, welches jetzt eben berathen wird, spricht in seinem §. 15 aus, daß diejenigen Stadtverordneten, welche einmal als solche gewählt sind, Sitz und Stimme in den Stadtverordneten-Versammlungen haben, also ohne alle Beschränkung. Nun hat zwar der geehrte Referent erwähnt, daß Reskripte vorhanden seien, nach welchen den jüdischen Stadtverordneten seither die Ausübung ihrer Rechte beschränkt worden; wäre dies aber der Fall, und zwar, daß dergleichen Reskripte vorhanden wären und Geltung erlangt hätten, so geht doch aus diesem Gesetz-Entwurf die Befugniß dahin klar hervor, daß jüdische Stadtverordnete, mit Ausnahme von christlichen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, in allen Sitz und Stimme haben sollen. Man könnte zwar einwenden, daß der §. 15 von

der Versammlung abgelehnt worden sei. Ich habe aber andeuten wollen, daß die Regierung ihrerseits von dem Prinzipe, die jüdischen Stadtverordneten von solchem Wahlrechte auszuschließen, abgegangen ist, weshalb wir uns um Dinge streiten, die gar nicht vorhanden sind.

(Bravo!)

Abg. Hansemann (tritt unter großer Aufregung der Versammlung auf die Rednerbühne): Ich muß dem verehrten Redner, der eben die Tribüne verlassen hat, antworten, daß er etwas sehr Persönliches gegen mich vorgebracht hat, welches ich aufs Ernsteste zurückweisen muß. Er hat behauptet, daß ich später etwas Anderes vorgebracht habe, als in meinem Amendement enthalten war. Mein erster Antrag lautete dahin, daß den Juden ständische Rechte, mit Ausnahme der Wählbarkeit zu den Provinzial-Landtagen, gewährt werden möchten, und später habe ich mein Amendement dahin modifizirt, daß ihnen das aktive Wahlrecht gewährt werden sollte. Ich habe nicht gesagt: Für die Städte; sondern ganz allgemein: „Das aktive Wahlrecht.“ Es ist bei Begründung dieses Antrages nicht nur von mir, sondern auch von vielen anderen Seiten auf die Stadtverordneten, von mir insbesondere auch auf die Rhein-Provinz Bezug genommen; aber ich habe gewiß meinen Antrag nicht in dem von dem verehrten Redner angedeuteten Sinne später verändert oder verdreht, — so etwas ist meine Manier nicht.

Abg. Graf von Renard: Ich habe mich aus innerster Ueberzeugung für die Emancipation der Juden ausgesprochen; man wird mir also keine Parteilichkeit zumuthen wollen, wenn ich mich jetzt gegen das Amendement des Abgeordneten von Aachen ausspreche. Ich stimme ganz der Ansicht bei, welche das Mitglied aus der Niederlausitz entwickelt hat, obgleich ich sonst in Bezug auf die Juden-Emancipation keineswegs mit ihm in Einklang bin. Wenn hier gestern abgestimmt worden ist, ob die Juden wählbar sind, so habe ich Ja gesagt; dessenungeachtet kann ich heute unmöglich zugeben, daß das Amendement umgekehrt, und eine andere Frage zur Abstimmung gebracht werde. Ich glaube, daß durch die gestrige Abstimmung, sie mag ausgefallen sein, wie sie will, diese Frage erledigt ist.

Abg. Bauer: Der geehrte Abgeordnete von Aachen, als Amendementsteller, hat mich beschuldigt, als ob ich seine Worte verdreht hätte. Eines solchen Vergehens habe ich mich noch nie schuldig gemacht und werde mich auch mit meinem Wissen nicht schuldig machen; daß ich aber sein Amendement so verstanden habe, als ob es sich lediglich um das aktive Wahlrecht der Stadtverordneten handle, und daß dies nicht ein Irrthum von mir war, geht daraus hervor, daß auch das Mitglied der Niederlausitz, wie wir eben gehört haben, dies Amendement eben so verstanden hat. Dies wird klar, wenn wir uns daran erinnern, daß er, der Redner aus der Niederlausitz, nicht ersehen konnte, ob diese aktive Wahl auch auf die Rittergutsbesitzer und, wie der geehrte Antragsteller jetzt hinzugefügt, auch auf die Landgemeinden ausgedehnt werde. Ich habe also seine Worte nicht verdreht und bemerke, daß bis zu dem Stadium, in welchem sich diese Angelegenheit befunden, bevor das Mitglied aus der Niederlausitz die Bühne betreten hatte, nur über das Wahlrecht der Stadtverordneten diskutirt war. Dies zu meiner Rechtfertigung.

Abg. von Wedell: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß bei den Motiven der Abtheilung bei ihrem Vorschlage, daß den Juden alle ständischen Rechte, gleich den Christen, beigelegt werden sollen, ausdrücklich angeführt ist, daß die Juden das Wahlrecht haben müßten, und daß es unrecht wäre, sie davon auszuschließen. An diese Deduktion schließt sich die Frage an, über die wir gestern abgestimmt haben. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß wir über diese Frage bereits gestern abgestimmt haben und die Abstimmung ergeben hat, daß die Juden keine ständischen Rechte ausüben sollen. Es kann also über das jetzt gestellte Amendement gar nicht abgestimmt werden.

Abg. von Patow: Ich will ganz von dem Materiellen des Amendements absehen und mich lediglich an die Form halten; und in dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß wir nicht mehr auf ein Amendement zurückkommen können, welches einen Vorschlag modifizirt, über den bereits abgestimmt ist. Es ist auch auf allen Provinzial-Landtagen der Grundsatz festgehalten worden, daß, wenn das

Amendement zu einem Gesetzentwurf verworfen wird, dann das Gesetz angenommen ist. Dieser Grundsatz muß auch hier in Anwendung kommen; wir haben das Amendement verworfen, also das Gesetz angenommen; wenn das vorgeschlagene Amendement jetzt zur Abstimmung kommen sollte, so würden wir eine Abänderung zu einem bereits angenommenen Gesetze beschließen.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Pittrich: Seite 5 der Beilage I. (Vgl. Bd. VIII. A. der Denkschrift Beil. I.) ist gesagt worden:

„Zur Ausübung der ständischen Rechte sind die Juden nicht zuzulassen, indem die für die einzelnen Provinzen ergangenen Verordnungen sämmtlich darin übereinstimmen, daß für die Wählbarkeit zum Deputirten auf den Provinzial- oder Kommunal-Landtagen, wie für die Berechtigung zur aktiven Wahl und für die persönliche Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen, die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen Bedingung ist."

Ich führe dies nur an, weil behauptet worden, daß gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, daß die Juden wählbar sind. Wenn weiter gesagt ist: daß der Paragraph des Gesetzentwurfs angenommen ist, so erwiedere ich, daß dies nicht der Fall ist; denn erst nach dem Schlusse der Berathung über den Paragraphen wird über dessen Annahme entschieden.

Abg. Kuhnheim: Ich glaube, daß der Abgeordnete aus Aachen sein Amendement hat stellen können, jedoch gestern und nicht heute; daher ist es formell unrichtig, wenn wir heute darüber abstimmen. Bei allen Gelegenheiten hat der Herr Marschall die gestellten Amendements vorher bekannt gemacht und die Reihefolge festgesetzt, in welcher sie zur Abstimmung kommen, und daher glaube ich, daß das vorliegende Amendement gestern hätte zur Abstimmung gebracht werden müssen und heute nicht mehr zur Sprache gebracht werden kann, und ich richte daher die Bitte an den Herrn Marschall, daß er die Frage an die Versammlung stellen möge, ob über das Amendement abgestimmt werden soll oder nicht?

(Bravo!)

Abg. Frhr. von Vincke: Ich glaube, daß hier mehrere verschiedene Formen der Amendements vielfach verwechselt sind. Es ist allerdings immer von dem Herrn Landtags-Marschall der Grund-

satz festgehalten worden, und es ist auch in der Natur der Sache begründet, daß, wenn bei demselben Gegenstande verschiedene Vorschläge über die Fassung gemacht werden, dann ihre Reihefolge für die Abstimmung vor derselben festgesetzt wird. Von einer solchen Fassungs-Verschiedenheit handelt es sich jedoch in dem vorliegenden Amendement nicht, sondern es ist von einer wesentlich anderen Frage, als die gestern abgestimmte, darin die Rede. Die gestrige Abstimmung hat das Prinzip betroffen, ob alle ständischen Rechte den Juden eingeräumt werden sollen oder nicht. Ich muß nun behaupten, daß unter ständischen Rechten im gesetzlichen Sinne nur passive Rechte begriffen sind, nämlich das Recht, in ständischen Versammlungen zu sitzen. Von aktivem Wahlrecht ist bisher keine Rede gewesen, ich habe wenigstens die frühere Frage nicht so aufgefaßt, als ob dabei den Juden das aktive Wahlrecht genommen werden solle, was ihnen meines Wissens immer zugestanden hat. Nur im Großherzogthum Posen ist es ihnen bestritten worden, namentlich für die Wahlen zum jetzigen Provinzial-Landtage, aus welchen der Vereinigte Landtag hervorgegangen ist, worüber sich bekanntlich ein Zeitungskrieg erhoben hat. Wenn also heute vom aktiven Wahlrecht die Rede ist, so sehe ich nicht ein, wie die gestrige Abstimmung präjudizirlich sollte gewesen sein. Aber wenn diese Ansicht auch irrig wäre, daß nämlich auch das aktive Wahlrecht in dem gestrigen Amendement mitbegriffen gewesen wäre, so hat dasselbe doch keine spezielle Fassung betroffen, sondern ist ganz allgemein gehalten, so daß eine speziellere Frage noch immer zulässig erscheinen würde.

Abg. Milde: Ich kann mich im Allgemeinen nur dem anschließen, was der geehrte Redner vor mir ausgesprochen hat. Es handelte sich bei der gestrigen Abstimmung nur darum, ob die Juden zugelassen werden sollten, ständische Rechte auszuüben. Das aktive Wahlrecht scheint ihnen aber durch das Gesetz nicht genommen zu sein. So weit ich das Gesetz verstehe, scheint auch der Gesetzgeber nicht daran gedacht zu haben, und nach dem Inhalt der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man ihnen dieses Wahlrecht in den Städten nehmen wollte. In den Landestheilen, wo die alte Städte-Ordnung gilt,

sind die Juden nicht allein zu ständischen Wahlen, sondern auch zu den Wahlen, aus welchen die obrigkeitlichen Personen, die Bürgermeister ꝛc. hervorgehen, fähig, und ich glaube, daß hier von einer Verminderung der den Juden durch die Gesetzgebung von 1812 gewährten Rechte, namentlich nach den schon ehegestern gegebenen Erklärungen der Königlichen Herren Kommissarien, nicht die Rede sein soll; entäußerten wir aber durch unser negatives Votum im vorliegenden Falle die Juden des aktiven Wahlrechts, so kämen wir zu einer Reaction der Verordnung vom Jahre 1812, und ich glaube, daß die Juden dann berechtigt sein würden, sich beim Bundestage zu beschweren, daß wir ihnen etwas von dem genommen hätten, was ihnen Rechtens ist, und was ihnen durch die Bundes-Akte garantirt wird.

Abg. Jychlinski: Ich bewundere die Geduld der hohen Versammlung. Gestern ist die Frage so gestellt worden: Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden? und diese Frage wurde verneint; heute kann doch also unmöglich ein Amendement dahin gestellt werden, daß den Juden ein aktives Wahlrecht verliehen werden solle, und was wäre dies Wahlrecht anders, als ein ständisches Recht? Ich behaupte also, daß eine Abstimmung über dies Amendement ganz unmöglich ist.

(Ruf nach Abstimmung.)

Abg. Mömes: So gern ich mich auch dafür aussprechen möchte, daß den Bürgern jüdischer Religion das aktive Wahlrecht zugesprochen würde, und wünschte, daß die hohe Versammlung sich dafür bestimmen möchte, so muß ich doch, wenn es sich um das zur Sprache gebrachte Prinzip handelt, den Rednern beipflichten, welche behaupten, daß über das vorliegende Amendement nicht mehr abgestimmt werden könne. Denn die Versammlung hat gestern einen definitiven Beschluß gefaßt, und dieser kann nicht durch eine abermalige Abstimmung über einen darin mitliegenden Theil alterirt werden. Wenn man die Grundlage für unsere Berathung betrachtet, so ist in dem Gesetzentwurf §. 36 ausdrücklich gesagt:

„In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung."

Es ist also nichts Anderes damit gemeint, als was in den

ständischen Spezial-Gesetzen hinsichtlich der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit bestimmt worden ist. Wenn aber ferner in dem Gutachten der Abtheilung erwähnt wird, daß die Stadtverordneten, welche Juden sind, das Wahlrecht nicht mit ausüben, und hernach der Vorschlag gemacht worden, daß den Juden alle ständischen Rechte beigelegt werden möchten, so ist offenbar die Absicht des Amendements darin mit enthalten. Jene Frage ist durch die Versammlung verneint worden, und daher sehe ich nicht ein, wie nunmehr noch eine andere Frage daran geknüpft werden kann, die offenbar den gestrigen Beschluß zu alteriren geneigt ist. Das Recht aber, die städtischen Abgeordneten zu wählen, ist in der That nicht aus der Städte-Ordnung, sondern aus den Spezial-Verfassungs-Gesetzen herzuleiten, und in diesen steht, daß das Bekenntniß der christlichen Kirche sowohl bei den Wählern, wie bei den zu Wählenden sich vorfinden muß. Es handelt sich hier auch nicht darum, den Juden ein Recht abzusprechen, sondern darum, ob ihnen ein Recht ertheilt werden soll. Ich für meinen Theil würde ihnen, ich wiederhole es, dies Recht gern geben; da aber darüber bereits der Beschluß feststeht, so muß ich mich an diesen halten, wie die Versammlung selbst durch diesen gebunden ist.

(Ruf nach Abstimmung.)

Abg. **von Auerswald**: Ich will mir nur einige Worte über die Form erlauben. Es ist behauptet worden, daß das Amendement der Form nach eigentlich gar nicht mehr zur Sprache gebracht werden könnte, und daß jedenfalls die Versammlung sich erst darüber entscheiden müßte, ob über dasselbe abgestimmt werden könne. Im §. 15 des Geschäfts-Reglements heißt es aber:

„g) Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden."

Vorausgesetzt, daß das Amendement vor der Diskussion schriftlich eingereicht ist, schreibt das Reglement also vor, daß, wenn es von 24 Mitgliedern unterstützt wird, es zur Berathung kommt. Der einzige Umstand, der dagegen sprechen könnte, wäre der, daß bei

einer früheren Gelegenheit schon einmal eingetreten ist, wenn das Amendement, wie auch anscheinend behauptet worden ist, auf eine nicht zulässige Aufhebung des gestrigen Beschlusses antrüge. Das kann aber auf keine Weise behauptet werden; denn, wenn man die erste Frage: Ob man den Juden alle ständischen Rechte zugesteht, verneint, so kann die zweite Frage, ob man ihnen einzelne Rechte einräumt, wohl bejaht werden, ohne eine Aufhebung des ersten Beschlusses zu involviren. Ich glaube daher, die Sache steht so, daß, wenn das Amendement vor der Diskussion eingereicht und durch 24 Mitglieder unterstützt worden ist, es auch zur Abstimmung kommen muß.

(Ruf nach Abstimmung.)

Abg. **Wächter**: Ich habe nur zur Berichtigung eines Irrthums beitragen wollen, der sich von vielen Seiten geltend gemacht hat; dieser beruht nämlich darauf, daß nach der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 es den Stadtverordneten geboten ist, wenn sich Juden in der Stadtverordneten-Versammlung befinden, daß diese bei einer Wahl des Landtags-Abgeordneten dieselbe verlassen müssen. Ich unterstütze daher auch den Antrag und glaube, daß er ganz verschieden von dem gestrigen Beschlusse ist, denn es ist ein ganz neuer Beschluß, und ich will den Juden nur das Recht vindiziren, daß sie nicht aus einer Stadtverordneten-Versammlung zurückgewiesen werden. Wie verletzend muß es für Jemanden sein, der bei einer Wahl nicht mitstimmt und die Versammlung verlassen muß. Es geht aus diesem noch nicht hervor, daß er Ansprüche macht, gewählt zu werden, sondern nur daß er mitwähle.

(Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Wenn die Versammlung die Abstimmung verlangt, so werde ich nicht dagegen sein.

(Ruf nach Abstimmung. Viele Mitglieder erbitten das Wort.)

Diejenigen, die wünschen, daß die Diskussion über diesen Gegenstand geschlossen werde, bitte ich, aufzustehen.

(Majorität.)

Es ist ein Antrag eingebracht worden, ich möchte die Versammlung entscheiden lassen, ob das Amendement überhaupt zur Abstim-

mung kommen könne; ich bin aber der Meinung, daß ich mich werde entschließen müssen, diese Entscheidung selbst zu übernehmen, weil ich nach der Geschäfts-Ordnung die Debatte zu leiten habe. Ich habe der Diskussion die Bemerkung vorausgeschickt, daß das Amendement nicht vor der Abstimmung über die Hauptfrage eingebracht worden sei, und daß aus dieser Ursache es wohl in Zweifel gestellt werden kann, ob es noch zur Berathung zu bringen sei, daß ich aber die Beistimmung der Versammlung hierüber darin sehen werde, ob dieselbe es bei der Abstimmung annehmen werde oder nicht, ich habe also die Entscheidung über die formelle Frage mit in den Beschluß der Versammlung gelegt, so daß also auch diejenigen, welche das Amendement als zu spät gekommen ansehen, dagegen stimmen mögen. Soll hiermit den Juden das aktive ständische Wahlrecht beigelegt werden?

(Da das Resultat nicht ersichtlich, wird die Zählung vorgenommen.)

(Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Marschall dahin bekannt gemacht, daß die gestellte Frage mit 249 gegen 191 Stimmen verneint worden sei.)

Referent Sperling (liest):

Was die Patrimonial-Gerichtsbarkeit anbelangt, so fand kein einziges Mitglied der Versammlung einen Grund vor, weshalb in dieser Beziehung ein Rückschritt gegen die bisherige Observanz stattfinden und dem Juden als Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit das Recht genommen werden sollte, sich seinen Gerichts-Verwalter (Justitiar) zu wählen. Diese Wahl kann nur auf einen Mann fallen, welchem der Staat die richterliche Qualification beigelegt hat, und ihn in dieser Wahl beschränken, würde beinahe so viel heißen, einem oder dem anderen Richter, dem jüdischen Jurisdictionair gegenüber, weniger vertrauen. Daher stimmte die Abtheilung einmüthig dahin:

daß dem Juden als Inhaber der Gerichtsbarkeit die Wahl seines Gerichtshalters nach wie vor zustehend bleibe.

Einzelne Mitglieder gingen aber noch weiter. Sie glaubten, in Betracht ziehen zu müssen, daß die Jurisdiction ein Pertinenz des Gutes und den Juden durch den §. 11 des Edikts vom 11. März 1812 der Erwerb von Grundstücken jeder Art und ohne alle Einschränkung freigegeben ist, es also eine Verletzung der durch das Edikt ihnen eingeräumten Rechte in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken in sich schließen möchte, wenn sie in Rücksicht auf die Juris-

diction irgend einer Beschränkung unterworfen werden sollten. Sie nahmen auf die obige Ausführung Bezug, wonach, ihrer Ansicht gemäß, das Amt eines Richters kein solches ist, von welchem der Jude seiner Religion wegen ausgeschlossen werden darf, machten insbesondere in Betreff der Polizei-Verwaltung darauf aufmerksam, daß der Jude schon als Dienstherr über seine christlichen Dienstleute Disziplinar-, gewissermaßen eine Polizeigewalt habe, und sentirten mit fünf Stimmen dahin,

daß dem Juden, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, unter denselben Umständen, wie dem Christen, gestattet werde, die Gerichtsbarkeit überhaupt und die Polizei-Gerichtsbarkeit insbesondere persönlich zu verwalten.

Die anderen acht Mitglieder glaubten dagegen zwar dem Gesetz-Entwurfe, welcher der Staatsbehörde das Recht vorbehält, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen, sich nicht anschließen zu können, jedoch andererseits ebenfalls auf ihre oben gemachte Ausführung zurückkommen zu müssen, wonach Juden zur Verwaltung eines Richteramtes überhaupt nicht für geeignet zu halten sind, und stimmten für eine Abänderung des Gesetz-Entwurfs dahin:

daß dem jüdischen Gutsbesitzer als Inhaber der Gerichtsbarkeit nicht zu gestatten sei, die letztere unter Umständen, welche es bei Bekennern christlicher Konfession zulässig machen, selbst zu verwalten, ihm jedoch es unbenommen bleibe, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der Bestätigung durch die betreffende Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Zur Vertheidigung des zweiten Antrages bemerke ich, daß das Gesetz die Bestimmung enthält, daß ein Gerichtsherr der christlichen Konfession selbst die Gerichtsbarkeit ausüben kann, wenn er zu einem Richteramte qualifizirt und verpflichtet ist. Es kommt also darauf an, ob das auch den Juden zu gestatten sei?

In Beziehung auf die Staats-Aemter ist bereits die Qualification des Juden zu einem Richter-Amte ausgesprochen.

Abg. **von Wedell**: In dem ehemals westphälischen Landestheile der Provinz Sachsen, dem ich angehöre, haben zwar die Gutsherren die Polizeigerichts-Verwaltung, aber nicht die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit; diese haben wir müssen den Justitiaren übertragen. Wenn dies nun den Christen aufgelegt ist durch ein neues Gesetz, so kann ich unmöglich glauben, daß den jüdischen Rittergutsbesitzern die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit übertragen werden kann.

Referent **Sperling**: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß

der Antrag nur dahin geht, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit den Juden unter denselben Umständen, wie den Christen, zu übertragen, das erhobene Bedenken also nicht stattfinden kann.

Abg. Krust: Ich habe bei allen bisherigen Fragen zu Gunsten der Juden gestimmt, werde aber mich dagegen erklären, daß ihnen irgendwie Jurisdictions- oder Patronatsrechte eingeräumt werden sollen. Um nun nicht in den Verdacht eines politischen Renegaten zu kommen, glaube ich dies, mein Votum, motiviren zu müssen. Ich bin nämlich der Meinung, daß alle Hoheitsrechte, wozu auch die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt gehören, nicht an den Besitz irgend eines Gutes geknüpft sein können, sondern nur vom Staate selbst ausgeübt werden sollen. Ich bin ferner der Meinung, daß die Kirchen-Hoheit und Kirchen-Gewalt ebenfalls nicht an den Besitz eines Gutes geknüpft sein können, sondern nur durch die Staats- oder die kirchlichen Behörden zur Ausübung kommen müssen. Ich glaube, daß alle diese Rechte, insofern sie bestehen oder bestanden haben, in unserem heutigen Staate untergegangen sind oder darin untergehen müssen. Das ist meine Ansicht der Dinge, und ich werde also gegen den Antrag stimmen, den Juden Jurisdictions- oder Patronatsrechte zuzugestehen, da ich solche in einem neuen Gesetze auch jedem Anderen nicht zugestehen würde. Ich glaube aber, daß es Unrecht wäre, wenn man den Juden diese Rechte entzöge und sie dann noch die darauf ruhenden Lasten tragen lassen wollte. Fallen die Rechte weg, so können sie auch keine weiteren Lasten tragen, als die, wozu sie gleich allen übrigen Unterthanen verbunden sind.

Abg. von Putthammer (aus Stettin): Ich will mich auf die einfache Bemerkung beschränken, wie es gegenwärtig steht. Jetzt kann der jüdische Rittergutsbesitzer den Justitiar und auch den Verwalter der Polizei wählen, er selbst darf es nicht sein; er würde also, wenn man ihm durch den Landrath den Polizeiverwalter, wie den Gerichtshalter, wählen lassen wollte, schlechter als jetzt gestellt werden. Es ist mir selbst ein solcher Fall vorgekommen; es besteht also faktisch, daß ein jüdischer Rittergutsbesitzer den Gerichtshalter und den Polizeiverwalter selbst wählen darf. Er ist ja auch gebunden, einen qualifizirten Gerichtshalter und Polizeiverwalter zu nehmen,

der von der Regierung obenein bestätigt werden muß. Ich sehe also nicht ab, wie man selbst Seitens derer, die gegen die Erweiterung der Rechte der Juden gestimmt sind, den Letzteren eine bestehende Befugniß entziehen wollte; ich glaube eine solche Tendenz weder im Gesetz-Entwurf, noch Seitens der Räthe der Krone annehmen zu dürfen. — Es beruht dies vielleicht auf einem Irrthum. Faktisch besteht das angedeutete Recht der Juden, ob auf einem Gesetz oder auf Observanz gegründet, lasse ich dahingestellt sein.

Abg. **von Manteuffel II.**: Wenn ich dem Gutachten richtig gefolgt bin, so liegen eigentlich zwei Fragen und zwei Anträge vor, der eine geht dahin, daß dem Besitzer eines berechtigten Rittergutes auch das Recht genommen werde, den Gerichtsverwalter und Polizeiverweser selbst zu wählen, wenn sich der Besitzer zum jüdischen Glauben bekennt. Eine derartige Beschränkung würde ich meinerseits um so weniger gerechtfertigt halten, als durch die einfache Wahl allein noch nicht der Gerichtshalter oder Polizeiverweser in seine Function eintritt, sondern noch hinterher die Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, diese also jedenfalls Fürsorge treffen wird, daß eine Wahl von einem jüdischen Rittergutsbesitzer nicht geschehe, welche dem allgemeinen Interesse entgegen ist. Dagegen kann ich der Ansicht der Abtheilung nicht beitreten, wonach auch die persönliche Ausübung der Patrimonialgerichts- und Polizeigerichtsbarkeit den jüdischen Rittergutsbesitzern überlassen werden soll. Zur Unterstützung dieses Antrages ist vom Herrn Referenten darauf verwiesen worden, daß dies nur eine konsequente Fortführung des Grundsatzes sei, wonach die Majorität des Landtags beschlossen hat, die Bekenner des jüdischen Glaubens zu obrigkeitlichen Aemtern zuzulassen. Ich gebe dem Herrn Referenten insoweit Recht, als dasselbe Prinzip diesem Antrage zu Grunde zu liegen scheint und ihm entsprechen müßte. Indessen ist doch ein wesentlicher Unterschied insofern vorhanden, als eine allgemeine Qualifikation der Juden wie der Christen vorausgesetzt wird, insofern sie überhaupt in Staatsdienst treten, sich also einen Anspruch auf Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes erwerben wollen. Ein dergleichen Anspruch und eine solche Prüfung der Persönlichkeit findet aber nicht statt bei

den Kauf eines Rittergutes, welches zur Gerichtsbarkeit berechtigt ist; wir haben also hier gerade nicht die Prämissen, die wir für die Sicherheit, für die ordnungsmäßige Geschäftsführung auch eines jüdischen Beamten vorausgesetzt haben, diese fehlen ganz bei dem jüdischen Besitzer eines Rittergutes. Ich glaube, daß die hohe Versammlung diesen sehr wichtigen Unterschied schwerlich übersehen dürfte, und, um auch auf das praktische Leben hinzudeuten, mache ich darauf aufmerksam, daß dadurch die größten Konflikte herbeigeführt werden würden, namentlich bei der Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit. Denken Sie sich, daß ein Bekenner des jüdischen Glaubens, welcher die Polizei selbst verwaltet, Strafen festsetzen soll über Störung des öffentlichen christlichen Gottesdienstes. Deshalb geht meine Ansicht dahin, daß der erste weitergehende Antrag der Abtheilung zu verwerfen ist, jedoch den Besitzern jüdischen Glaubens die Wahlberechtigung zu Patrimonialrichtern und Verwesern der Polizeigerichtsbarkeit bleiben muß. Wenn ein geehrter Abgeordneter aus der Rheinprovinz noch den Antrag daran geknüpft hat, daß den jüdischen Besitzern der zur Gerichtsbarkeit berechtigten Rittergüter die Kosten dieser Gerichtsbarkeit abgenommen werden möchten, so kann ich diesem Antrage nicht beistimmen, denn der jüdische Rittergutsbesitzer weiß beim Kauf des Rittergutes, welche Pflichten diesem Gute obliegen, muß also, wenn das Gesetz ihm die persönliche Ausübung nicht gestattet, sich darauf gefaßt machen, die Kosten dieser Uebertragung an einen Dritten zu tragen.

Es handelt sich übrigens hierbei nicht allein um Bekenner des jüdischen Glaubens. In diesem Falle stehen alle unsere geehrten Besitzerinnen von Rittergütern, alle Damen, welche Eigenthümerinnen von Rittergütern sind, den Juden gleich; denn auch diese müssen auf ihre Kosten den Gerichts-Verwalter und Polizei-Verweser einsetzen. Ich glaube, daß der Antrag nicht begründet ist.

Abg. Dittrich: Mir scheint die Bejahung der Frage in der Konsequenz zu liegen. Nachdem der Antrag gestellt worden ist, die Juden als befähigt zu erachten für Staatsämter, so folgt die Bejahung dieser Frage auch hieraus, und wenn die Prämissen nicht so stattfinden können, so glaube ich, liegt das in der Prüfung zum

Staatsamte. Wenn aber die Prüfung erfolgt iſt, ſo zweifle ich nicht, daß die Qualification dieſelbe ſein muß, als bei anderen Beamten.

Abg. von Gottberg: Ich muß mich vollſtändig dahin erklären, daß den Juden nicht allein geſtattet werden möge, den Gerichtshalter zu wählen, ſondern daß ihnen auch die Befugniß eingeräumt werde, die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gerichtsbarkeit perſönlich zu verwalten. Sobald der Jude die Rittergüter erworben hat, ſo hat er auch das Recht der Gerichtsbarkeit. Ich ſehe nun nicht ein, warum er, wenn er dies Hoheitsrecht hat, nicht auch das Recht haben ſoll, den Gerichtshalter zu ernennen. Wenn ſie aber zu Königlichen Richtern ernannt werden können, warum ſollen ſie denn nicht auch die Befugniß haben, ſich ſelbſt an ihren eigenen Gerichten zu Richtern ernennen zu können, ſofern dies überhaupt geſetzlich zuläſſig iſt? Ich halte es für viel wichtiger, Königlicher Richter zu ſein, als Patrimonial-Richter. Wenn geſagt worden iſt, daß bei Königlichen Stellen ein beſtimmtes Examen erfordert werde, ſo muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß auch kein Chriſt dieſes Recht ausüben darf, wenn er nicht richterliche Qualification hat. Folglich wird auch ein Jude das Recht nicht ausüben können, wenn er nicht dazu qualifizirt iſt. Was nun die Polizei-Gerichtsbarkeit anlangt, ſo ſehe ich, wenn dies Hoheitsrecht überhaupt einmal einer Privatperſon übertragen iſt, nicht ein, warum es einen Unterſchied machen ſoll, ob es ein Jude oder ein Chriſt iſt. Denn die Fälle, daß bei der Polizei Sachen über Religion vorkommen, ſind die ſeltenſten. Im Uebrigen muß dabei ſtreng nach den beſtehenden Geſetzen verfahren werden, und, ſobald dies nicht geſchähe, wird es einem Jeden freiſtehen, den Weg des Rekurſes einzuſchlagen. Wenn aber irgend einmal der Fall vorkäme, daß ein Jude überhaupt nicht qualifizirt wäre, ſo würde Beſchwerde bei den oberen Staats-Behörden zu führen ſein, und dieſe würden dann beſtimmt Remedur eintreten laſſen. Ich kann daher lediglich nur ſo, wie bereits erklärt, ſtimmen.

Abg. Krauſe: Wenn ich in dieſer Angelegenheit nochmals das Wort erhalten habe, ſo wollte ich bemerken, daß ich nicht einſehen

kann, warum ein Jude, der Gutsherr wird, nicht seinen Gerichtshalter ernennen soll, da er damit nur eigentlich eine Pflicht ausübt und sie erfüllen muß. Ich sehe es als eine Pflicht an, den Gerichtshalter anzustellen und zu salariren; ich glaube, daß dieses Salariren und die übrigen Umstände dabei, eher Lasten sind, als besondere Ertrags-Rechte, und der Antrag, der dem Vereinigten Landtage vorliegt, daß diese Pflichten aufgehoben werden möchten oder wenigstens umgewandelt, giebt mir den Beweis, daß man sich nicht so sehr daran hält, Polizei-Beamter zu sein. Wahrlich, ich glaube, es ist kein großes Recht, sondern eine weit größere Pflicht, und ich bin nicht der Meinung, daß Jemand sich das Polizeiamt, namentlich auf dem Lande, als Erwerbsquelle aneignen wird. Wenn ich nun, was die Patronatspflicht anlangt....

(Ruf: So weit sind wir noch nicht.)

Ich wollte mir schließlich eine Berichtigung erlauben, die ich gestern unterlassen habe, weil die Debatte bereits so lange gedauert hatte, daß es beinahe 4 Uhr war. Von einem geehrten Mitgliede aus Sachsen bin ich angeblich nicht verstanden worden, und damit es mir von dem geehrten Mitgliede nicht falsch ausgelegt werde, so wollte ich es noch einmal wiederholen.

(Ruf: Zur Tagesordnung.)

Es ist etwas Persönliches, und ich glaube, daß ich dies zu berichtigen das Recht habe. Der geehrte Redner sagte, er hätte alle die Vorurtheile, die ihm anklebten, bereits mit der Muttermilch eingesogen. Und ich habe hierauf gesagt, so ginge es den Juden ebenfalls, auch sie hätten diese Vorurtheile mit der Muttermilch eingesogen, und darum hielten sie daran fest und würden die Christen so lange zu bevortheilen suchen, bis selbige den größten Theil ihres Vermögens an sich gerissen haben, um sich dadurch nicht Achtung, sondern Furcht zu erringen. Ich bitte zu bedenken, daß 16 Millionen Menschen von 200,000 Juden ausgebeutelt werden; denn schon der Judenjunge, wenn er mit dem christlichen auf der Schule ist, macht ihm Geld-Vorschüsse, weil er, da er verachtet wird, sich in Furcht setzt. Es kann nur die Absicht eines jeden Deputirten sein, daß, wer gleiche Pflichten hat, auch gleiche Rechte haben muß.

Abg. von Bismark: Der verehrte Redner ist zum drittenmale auf dem etwas müde gerittenen Pferde auf mich eingesprengt, welches vorn Mittelalter und hinten Muttermilch heißt. Gestern hatte ich ihn nicht verstanden, heute aber habe ich mich überzeugt, daß er mich vorgestern nicht verstanden hat. Ich erkläre ihm daher, mit Bezug auf das Mittelalter, daß ich mich bisweilen der Figur der Ironie bediene; es ist dies eine Redefigur, mit welcher man nicht immer das sagen will, was die Worte buchstäblich bedeuten, mitunter sogar das Gegentheil. Was nun den Ausdruck Muttermilch betrifft, so räume ich gern ein, daß ich im Feuer der Rede nicht immer die Eleganz des Ausdrucks erreiche, welche die Rede des Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden charakterisirt.

Abg. Krause: Meine Herren! Es scheint mir sehr bedenklich, wenn Männer in dieser Versammlung sagen, meine Worte haben einen andern Sinn, als wie ich sie gesprochen. Dies scheint mir ein Charakter, den ich nicht begreifen kann. Ich bin ein Landmann, der seine praktische Ansicht ausspricht und nicht mit Redensarten kommt, welche andere Leute nicht verstehen.

Abg. von Byla: Es ist vorhin von dem Herrn Sekretair angeführt worden, daß durch einen frühern Beschluß die hohe Versammlung die Juden zu allen Staatsämtern für befähigt erklärt. Dies ist mir unbekannt. Im Gegentheil muß ich erklären, daß das in dieser Beziehung gestellte Amendement bei mir großes Bedenken erregt, indem ich glaube, daß hierdurch die Juden sehr wenig Staatsämter erlangen können und erlangen werden. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit dieses berührt, will mich daher jetzt über diesen Beschluß nicht weiter aussprechen. Was nun das Gutachten der Abtheilung anlangt, so gehöre ich zu demjenigen Theil derselben, welcher sich dafür erklärt, „daß dem Juden, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, die Wahl seines Gerichtshalters nach wie vor zustehend bleibe." Dieses Wahlrecht ist offenbar in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet; dieses können wir dem jüdischen Gutsbesitzer ebenso wenig, wie dem christlichen, nehmen, sobald er das Gut, womit das Recht verbunden, einmal erworben. Was aber die persönliche Ausübung der Jurisdiktion anlangt, so muß ich bei meiner ursprüng-

lichen Ansicht stehen bleiben, daß ich dergleichen Aemter überhaupt vorläufig dem Juden noch nicht zugestehen kann. Ich will eine mögliche Erweiterung ihrer Rechte, aber keineswegs eine gänzliche Gleichstellung mit den Christen.

Abg. Aldenhoven: Meine Herren! Ich erkläre mich gegen alle Hoheitsrechte, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden sind, und ich würde sehr ungern den Juden das Patronatsrecht und die Gerichtsbarkeit zusprechen, wenn es nicht durch unsere Gesetze auch denjenigen Confessionen beigelegt ist, welche den andern gerade entgegenstehen. Ich sehe dasselbe Mißverhältniß darin, wenn ein katholischer Gutsbesitzer das Patronatsrecht in evangelischen Gemeinden hat, wie ich auch ein Mißverhältniß darin erblicke, wenn ein Jude dieses Recht besitzt. Weil aber diese gesetzliche Bestimmung besteht, so werde ich darauf antragen, daß dies Recht auch den Juden zuerkannt werde.

Wir haben von einem verehrten Mitgliede der Ritterschaft in der Niederlausitz gehört, daß die Juden die Störung des öffentlichen Gottesdienstes schwerlich als Gerichtsherren oder als Ober-Aufseher der Polizei zu strafen sich veralaßt finden möchten. Meine Herren! Ich gebe Ihnen zu bedenken, wenn ein evangelischer Gutsbesitzer die Störung der Frohnleichnams-Prozession der Katholiken zu bestrafen hätte, würde er sich nicht in demselben Verhältniß befinden, wie der Jude?

(Große Aufregung. Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Meine Herren! Ich sehe im Rechte des Patronats, im Rechte der Gerichtsbarkeit ein großes Hinderniß unserer sozialen, unserer politischen Entwickelung. Weil aber dieses Recht einmal gesetzlich besteht, so trage ich darauf an, daß das Recht des Patronats und die Gerichtsbarkeit auch den Juden zuerkannt werde.

Abg. Gießler: Da die Polizei-Behörden auch darauf sehen müssen, daß der Sonntag heilig gehalten werde, so bin ich der Meinung, daß man den Juden die Polizei-Verwaltung in christlichen Gemeinden nicht anvertrauen darf. Der Jude feiert seinen Sabbath am Sonnabend, würde sich also, und wenn er auch noch ein besserer Mensch wäre, nie angelegentlich darum bekümmern, ob der Christ den Sonntag heilig halte oder nicht.

Ich weiß recht gut, daß man in der neuesten Zeit, und zwar vorzugsweise in den Städten, leider aber auch in manchen Dörfern, das Gebot: „Du sollst den Feiertag heiligen", immer weniger beachtet. Ich halte dies für kein gutes Zeichen der jetzigen Zeit. Unser König will es nicht so. Ich glaube, vertrauen wir den Juden auch noch die Polizei-Verwaltung über uns an, so wird dies mit der Zeit immer schlimmer werden, und darum werde ich nicht für den Theil des Gutachtens der Abtheilung, welche dies befürwortet, stimmen.

(Von einigen Seiten: Bravo!)

Landtags-Marschall: Da sich kein Redner mehr gemeldet hat, so schließe ich die Debatte. In Folge derselben werden 4 Fragen zu stellen sein: Die erste wird dahin gehen, ob den Juden zugestanden werden soll, die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie sie den Christen zusteht, in Person auszuüben?

Die zweite: Ob sie die Polizei-Gerichtsbarkeit in Person ausüben dürfen?

Die dritte: Ob sie die Gerichtshalter selbst wählen dürfen? und die

vierte: Ob sie die Polizei-Verwalter selbst wählen dürfen?

(Es ist überhaupt nur die Rede von den Rittergutsbesitzern.)

Die erste Frage heißt also:

> Soll den Juden zugestanden werden, die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie dies den Christen zugestanden ist, auszuüben?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen.

(Da das Resultat nicht ersichtlich ist, so ersucht der Marschall die Ordner, zu zählen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 231 Stimmen gegen 159 Stimmen verneint.

Darf ich bitten, daß die Herren wieder die Plätze einnehmen.

Die zweite Frage lautet:

> Soll den Juden gestattet sein, die Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung in Person auszuüben?

Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

Die dritte Frage lautet:

Soll ihnen die Wahl ihres Justitiarius zustehen?

Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird mit großer Majorität angenommen.)

Die vierte Frage endlich heißt:

Soll ihnen die Wahl ihres Polizei-Verwalters zustehen?

(Wird ebenfalls mit großer Majorität angenommen.)

Referent Sperling (liest vor):

In den Fällen, in welchen eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung der Gutsherrschaft zusteht, solche dem Gutsherrn jüdischer Religion zu entziehen, ist kein Grund vorhanden. Es würde dies eine neue Schmälerung der mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte involviren, zu dessen Erwerb das Edikt vom 11. März 1812 den Juden ohne Vorbehalt für geeignet erklärt hat, und es erschien der Abtheilung die diesfällige Bestimmung des Entwurfs um so unbilliger, als der Jude da, wo ihm als Gutsherrschaft die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung zusteht, zweifelsohne für deren Resultate subsidiarisch verhaftet ist.

Dieselbe erklärte sich also in dieser Beziehung einstimmig gegen den Entwurf und dafür,

... daß, wo der Gutsherrschaft eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung zusteht, solche auch dem Juden als Gutsherrn zustehen soll.

Landtags-Marschall: Verlangt Niemand das Wort?

(Es erhebt sich Niemand.)

Da Niemand das Wort verlangt, so stelle ich die Frage, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden solle. Diejenigen, die ihn annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich eine Majorität dafür.)

Referent Sperling (liest vor):

Eben so war die Abtheilung auf der anderen Seite einstimmig der Meinung, daß die Verwaltung des Patronats, als mit dem Religionsverbande innig zusammenhängend, wie der Entwurf es besagt, dem Juden nicht überlassen werden könne, vielmehr während seiner Besitzzeit von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde auszuüben sei. Nur in Beziehung auf zwei aus dem Patronat resultirende Gerechtsame, die Berufung des Pfarrers und die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen, fand eine Verschiedenheit der Ansichten statt.

Was nämlich die Wahl des Pfarrers anbetrifft, wenn eine solche während der Besitzzeit des Juden stattfinden sollte, so wünschten 11 Mitglieder
Lesart 2,
daß solche da, wo sie dem Patron zusteht, der Kirchen-Gemeinde überlassen werde,
weil die letztere dabei unstreitig das nächste Interesse habe; und
die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen anlangend, so schienen hier einzelnen Mitgliedern dieselben Rücksichten obzuwalten, welche oben in Betreff der Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung sich geltend gemacht hatten, daher sie in der Zahl von 6 gegen 7 dahin stimmten, daß solche dem Juden als Patron nicht zu entziehen sei.

Abg. **Möwes**: Dem Vorschlage der Abtheilung habe ich mich überall mit vielem Vergnügen angeschlossen, insofern es sich um rein bürgerliche Verhältnisse der Juden handelt. Wenn aber den jüdischen Gutsbesitzern ein Kirchen-Patronat nicht zugewendet werden soll, so würde es inkonsequent sein, wenn man ihnen die Beaufsichtigung des Kirchen-Vermögens einräumen wollte. Sie ist ein wesentlicher Bestandtheil des Patronats und erfordert ein vollständiges Eindringen nicht nur in die kirchlichen Verhältnisse überhaupt, sondern auch in die Kultus-Verhältnisse. Ich bezweifle, daß dies einem Juden möglich sein wird, und befürchte, daß, wenn die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens einem Juden übertragen würde, daraus große Konflikte mit den geistlichen Behörden und den Gemeinden entstehen möchten. Aus diesem Grunde kann ich mit dem Gutachten, welches ihnen die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens nicht entziehen will, nicht einverstanden sein.

Landtags-Marschall: Ein Antrag der Art ist auch von der Abtheilung nicht gemacht worden, es haben sich nur 6 gegen 7 Mitglieder für solchen erklärt; es ist also in der Abtheilung in der Minorität geblieben.

Abg. **Möwes**: Dann bitte ich um Entschuldigung. Die Fassung des Gutachtens führt aber auf diese Ansicht.

Abg. **von Wedell**: Es handelt sich hier nämlich um die Frage, wer den Geistlichen erwählen soll, wenn der Gutsherr, der das Patronat hat, ein Jude ist und also ein Wahlrecht nicht ausüben kann? Ich wollte in dieser Beziehung nur bemerken, daß die Bestimmungen über die Befugnisse der Patrone in den verschiedenen

Provinzen und Landestheilen verschieden sind. In einigen wird von dem Patron der Prediger vozirt, den die Gemeinde nehmen muß, wenn gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern ist; in anderen Landestheilen schlägt der Patron 3 Kandidaten vor, und der Gemeinde steht dann das Wahlrecht unter diesen 3 Kandidaten zu. Ich glaube also, wir können in dem vorliegenden Falle nicht sagen: die Gemeinde soll wählen, sondern wir müssen die Regierung an die Stelle des Patrons treten lassen, die sich dann ganz an die Bestimmungen der verschiedenen Kirchenordnungen zu halten hat, die in der Regel auch Bestimmungen darüber erhalten, wie zu verfahren ist, wenn der Patron verhindert ist, das Patronatsrecht auszuüben.

Abg. Pittrich: Auch ich stimme mit der Majorität der Abtheilung dafür, daß die Aufsicht über das Kirchenvermögen nicht dem jüdischen Gutsbesitzer übertragen werden möge, denn ich glaube, daß eben so, als die Versammlung die Nichtanstellung jüdischer Lehrer an Elementarschulen und Gymnasien beschlossen hat, mit welchem Beschlusse ich übereingestimmt habe, auch hier das christliche Prinzip verletzt werden würde, wenn die in Rede stehende Aufsicht dem jüdischen Gutsbesitzer übertragen werden sollte.

Abg. Krause: Den Vorschlag des Gutachtens, daß, wenn der jüdische Patron das Recht hat, Geistliche anzustellen, daß ihm dann auch die Verwaltung des Kirchen-Vermögens übertragen werden müsse, finde ich ganz gerechtfertigt. Ich würde auch kein Verbrechen darin finden, wenn ein ganz unparteiischer Mensch, wie ein Jude ist, einen christlichen Geistlichen beruft, da ich voraussetzen muß, daß kein Mensch in dieser Versammlung behaupten wird, daß der Jude das Recht habe, einen jüdischen Prediger zu wählen. Ich glaube, darüber kann kein Zweifel sein, also in dieser Wahl kann ich nichts Ungehöriges finden; ich lasse es aber gern fallen, wenn in dem Gutachten angenommen wird, daß dieses Recht der Gemeinde eingeräumt werden soll. In vielen Kirchen Schlesiens hat die Gemeinde dieses Wahlrecht mit dem Patron zugleich, es würde also nur ein kleiner Uebergang sein, wenn dieses Recht künftig der Gemeinde allein bliebe. Wenn es dagegen dem Konsistorium übertragen würde, so muß ich bekennen, daß ich dies in der gegenwärtigen

Zeit nicht folgerecht halte. Wenn ich auch nicht glaube, daß dann Geistliche angestellt würden, die keine Christen sind, so giebt es doch in neuerer Zeit so viele Konflikte in dieser Beziehung, daß man wünschen muß, es möchte anders sein. Es führt wahrhaftig zu nichts Gutem, wenn evangelische Geistliche mit Hülfe von Gensdarmen in ihre Aemter eingesetzt werden müssen. Das Höchste für eine religiöse Gemeinde ist ihr Geistlicher, wird dieser ihr aufgedrängt, so ist keine Gottesfurcht durch ihn zu erwarten. Deshalb möchte ich die Versammlung bitten, zu beschließen, daß, wenn das Patronatsrecht ruht, weil ein Jude Gutsherr ist, daß dann die Kirchenverwaltung und die Anstellung des Geistlichen der Gemeinde überlassen würde.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Ohne der Beschlußnahme der hohen Versammlung vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir die Verordnung vom 30. August 1816 mitzutheilen, wodurch der betreffende Paragraph im Allg. Land-Recht näher deklarirt worden ist.

(Es wurde die Allerhöchste Ordre vom 30. August verlesen, welche in der Gesetzsammlung des Jahres 1816 Seite 205 abgedruckt ist.)

Ich habe mir nur erlauben wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen. In Beziehung auf einen Punkt in dem Antrage der Abtheilung, daß nämlich die Wahl des Pfarrers in dem Falle, daß kein Patron vorhanden ist, der Kirchengemeinde überlassen werde, so muß ich bemerken, daß dies dem kanonischen Kirchenrecht der Katholiken widerspricht, nach welchem in solchem Falle die Besetzung dem Bischof zusteht. Die freie Ueberlassung des Wahlrechts an die Gemeinde wird hiernach wohl nicht eintreten können und dürfen.

Referent **Sperling**: Diese Bemerkung trifft hier nicht zu, denn es ist von Kirchen die Rede, bei welchen dem Patron das Besetzungsrecht zusteht, nicht aber von solchen, in welchen der Bischof die Besetzung ausübt.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Ich habe gesagt, wo kein Patron vorhanden ist, der das Wahlrecht übt; dies würde auch hier gelten, wo der Patron das Wahlrecht nicht ausüben kann; also auch hier würde die Verleihung der Stelle der freien Kollation des Bischofs anheimfallen.

Abg. **Krauſe**: Ich glaube auch, daß ich nur von evangeliſchen Geiſtlichen geſprochen habe, und beſcheide mich gern, wo noch höhere Behörden zu beſtimmen haben.

Referent **Sperling**: Ich würde den Antrag dahin modifiziren, daß das Wahlrecht da, wo es dem Patron zuſteht oder er die Kandidaten vorzuſchlagen hat, den Gemeinden überlaſſen werde. Auf dieſe Weiſe würde der Antrag mit dem Vorſchlage des geehrten Mitgliedes aus Weſtphalen übereinſtimmen.

Abg. **Steinbeck**: Es giebt wohl nichts Uebleres, als die geſetzlichen Beſtimmungen zu vermehren und Abweichungen von ſchon vorhandenen einführen zu wollen, wo es die Nothwendigkeit nicht gebietet. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre, die eben vorgetragen iſt, beſtimmt über die Pfarrer und die Quiescenz des Patrons. Hier trifft dieſe Beſtimmung ein, abgeſehen ob durch religiöſe oder andere Fälle; es ſcheint daher angemeſſen, wenn wir dabei ſtehen bleiben, was in dem Geſetz vorhanden und durch die angemeſſenſten Motive begründet aus dieſer Berathung bereits hervorgegangen iſt. Ich bin der Meinung, daß hier lediglich auf jene Verordnung zurückzuweiſen iſt.

Abg. **von Leipziger**: Auch nach der jetzt von dem Referenten abgeänderten Faſſung kann meines Erachtens der Vorſchlag der Abtheilung nicht angenommen werden, da demſelben die verſchiedenen provinziellen Verfaſſungen entgegenſtehen. Denn ſo ſteht im Herzogthum Sachſen den Gemeinden nirgends das Recht zu, ihre Pfarrer ſelbſt zu wählen, dieſe Wahl erfolgt vielmehr durch die Privat-Patrone und durch das Konſiſtorium, als Vertreter des Königlichen Patronats, und die Gemeinden werden nur gefragt, ob ſie gegen den Lebenswandel oder die Qualification des Gewählten etwas einzuwenden haben.

(Wiederholter Ruf zur Abſtimmung.)

Abg. **Krauſe**: Ich will die hohe Verſammlung durch meine wenigen Bemerkungen, die ich noch zu machen habe, nicht lange an der Abſtimmung hindern. Ich wollte nur noch dem geehrten Mitgliede aus Schleſien, welches geſagt hat, daß, wenn einmal Geſetze beſtänden, man ſie doch unmöglich alteriren könnte, einige Worte

erwidern. Ich glaube, daß dies nicht mehr Platz greifen kann, daß vielmehr die Zeit ruhig ihren Gang geht und sich nicht darum kümmert, ob und welche Bestimmungen vor dreihundert Jahren bestanden haben, oder ob neue eintreten. Niemand wird es hindern, die Zeit geht ihren ruhigen Gang. Ich bin in Berlin seit 10 Wochen, und als ein fleißiger Kirchengänger bin ich in vielen Kirchen gewesen und habe diese zum Theil sehr, zum Theil halb leer gefunden, ja, in der einen waren nur 25 Zuhörer, und ich glaube, gerade dies war eine Missions-, altteſtamentarische Reform-Kirche, wo man glauben sollte, die Lehre, in ihrer Reinheit vorgetragen, müsse viele Zuhörer anlocken. Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß eine dieser vielen Kirchen Berlins dahin gebracht werden könne, wo der Gustav-Adolf-Verein sich unnütz abmüht, eine hinzubringen.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat nur einen Vorschlag gemacht. Es sind mehrere Bedenken dagegen erhoben worden, namentlich in Beziehung auf die katholische Kirche. Zur Erledigung derselben sind im Laufe der Debatte einige Amendements gestellt worden; ich muß aber der Meinung sein, daß sie zu wenig vorbereitet sind, um hier aus dem Stegreife einen Beschluß darüber zu fassen, und ich halte mich nicht für befugt, einen anderen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen, als denjenigen, welchen die Abtheilung gemacht hat. Die Frage wird also die sein, ob der Antrag, welchen die Majorität der Abtheilung mit 11 Stimmen gegen 2 gestellt hat, angenommen werden soll?

Diejenigen Mitglieder, welche die Frage bejahen, belieben aufzustehen.

(Dies geschieht, die Ordner übernehmen die Zählung, und das Ergebniß der Abstimmung ist, daß die Frage mit 238 gegen 146 bejaht wird.)

Ein weiterer Antrag ist in der Abtheilung dahin gemacht worden, daß den Juden die Aufsicht über das Kirchenvermögen zustehen soll, er ist aber in der Minorität geblieben und hat auch hier noch keine Unterstützung gefunden. Bevor ich ihn zur Abstimmung bringen kann, frage ich, ob er unterstützt wird?

(Wird nicht unterstützt.)

Referent: Der Abſchnitt 2 veranlaßte keine Erinnerung.

Landtags-Marſchall: Findet ſich hier dagegen etwas zu erinnern?

(Nein!)

So iſt er angenommen.

Referent (lieſt vor):

„§. 37.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländiſchen Juden beſtehenden Beſchränkungen werden aufgehoben.

Auch der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54 und 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorſchriften des §. 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden iſt."

Gutachten zu §. 37.

Der Schlußſatz. „„jedoch finden auch hier die Vorſchriften des §. 35 Anwendung u. ſ. w.""", verräth eine zu ängſtliche Beſorgniß, daß die Juden als Gewerbtreibende zu einem Amte gelangen könnten, mit welchem obrigkeitliche Autorität verbunden iſt, und ſcheint deshalb müßig zu ſein, weil, wenn ein Jude, er ſei Gewerbtreibender oder nicht, zu einem Amte gelangte, er an und für ſich ſchon den in Beziehung auf letzteres beſtehenden Beſtimmungen unterliegen würde.

Wenn es wirklich Abſicht der Regierung iſt, den Juden fortan alle Gewerbe ohne Ausnahme zu geſtatten, wofür man ſich um ſo mehr ausſprechen muß, als dies ohne Zweifel ein ſehr wirkſames Mittel ſein wird, dieſelben dem Staate nützlicher zu machen, ſie von dem verrufenen Schacherhandel abzuziehen; ſo muß auch in der Faſſung des Geſetzes Alles vermieden werden, was jene Abſicht nur im Leiſeſten wieder verdächtigen könnte, und fühlt ſich die Abtheilung zu dem einſtimmigen Wunſche veranlaßt, daß der in Rede ſtehende Paragraph folgende Faſſung erhielte:

„In Betreff des Gewerbebetriebes unterliegen die Juden keinen anderen Beſchränkungen, als die Chriſten."

Landtags-Marſchall: Verlangt Jemand das Wort darüber?

(Nein!)

Da es nicht geſchieht, frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden ſoll?

Die für die Annahme ſind, bitte ich, aufzuſtehen.

(Wird von der Majorität der Verſammlung angenommen.)

Referent (lieſt vor):

„§. 38.

Die Juden ſind zur Führung feſt beſtimmter und erblicher Familien-Namen

verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß."

Gutachten zu §. 38.

Hier war nur auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen, welche zwischen diesem Paragraphen und dem §. 40 in Betreff der in subsidium eintretenden Geldstrafe stattfindet. Da in den Gesetzen allgemein eine Geldstrafe von 50 Rthlrn. einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen gleich erachtet wird, so dürfte dieser Grundsatz auch hier beizubehalten sein.

Landtags-Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag angenommen werden soll?

(Es erhebt sich die Majorität.)

Der Antrag ist angenommen.

Eine Stimme: Ich wollte mir noch eine Bemerkung erlauben

Landtags-Marschall: Es ist bereits abgestimmt.

Referent (liest vor):

„§. 39.

Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Criminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt."

Gutachten zu §. 39.

Dieser §. unterlag keiner Erinnerung.

Landtags-Marschall: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so ist dieser Paragraph als angenommen zu erachten.

Referent (liest vor):

„§. 40.

So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Aufstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge.

Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, und, insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Rthlr. fiska-

liſche Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißſtrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hinderniſſe ihm vor der Trauung bekannt geweſen ſind, wird dieſe Strafe verdoppelt.

In den zum Bezirk des Ober-Apellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten."

Gutachten zu §. 40.

Wenn es auch, die Sache von Seiten der Juden betrachtet, ganz angemeſſen erſcheinen möchte, denſelben in Beziehung auf die Förmlichkeiten der Ehe volle Freiheit zu laſſen, ſo intereſſirt doch andererſeits der Staat in Betracht der civilrechtlichen Wirkungen der Ehe ſehr weſentlich dabei, daß die Formen von der Art ſind, daß ſie keinen Zweifel in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Wirkſamkeit und ihre Gültigkeit überhaupt zulaſſen. Dies ſcheint die Regierung ſelbſt empfunden zu haben, indem ſie den in Rede ſtehenden Paragraphen mit den Worten einleitete: „So lange ein Anderes nicht verordnet wird." Die Abtheilung erachtete es daher für wünſchenswerth, daß der in dieſen Worten ausgedrückte Vorbehalt gleich im vorliegenden Geſetze erledigt würde, und ſtimmte dieſelbe einſtimmig dafür,

daß auch für die Juden die Civil-Ehe eingeführt, insbeſondere die für die chriſtlichen Diſſidenten erlaſſene Verordnung vom 30. März v. J. für geltend erklärt werde.

Für den Fall, daß dies geſchähe, entſtand die Frage, ob nicht auch die Ehe zwiſchen Chriſten und Juden freizugeben wäre? Darüber, daß ſolches zweckmäßig ſein möchte, waren ſämmtliche Abtheilungs-Mitglieder einig, indem ihnen die Ehe zwiſchen Juden und Chriſten als das geeignetſte Mittel erſchien, eine Vermiſchung derſelben herbeizuführen und die Stammes-Sonderung, welche ſo oft noch Gegenſtand der Klage iſt, zu beſeitigen. Ja, es konnte die Zweckmäßigkeit dieſer Miſchehe um ſo weniger einem Bedenken unterliegen, als ſich auch ſchon in der Denkſchrift Seite 7 (Vergl. Bd. VIII. S. 34.) die Anſicht ausgeſprochen findet, daß in der bisherigen Unzuläſſigkeit der Ehe ein Grund der Abſonderung der Juden von den Chriſten zu finden ſei. Aber eben ſo erſchien der Abtheilung dieſe Ehe auch vom religiöſen Standpunkte aus unbedenklich zuläſſig. Denn in der chriſtlichen Religion iſt kein Glaubensſatz enthalten, welcher die Ehe zwiſchen Chriſten und Bekennern einer anderen Religion verbietet. Schon das Allgem. Landrecht beſagt ſolches, indem es im §. 36 Tit. 1. Th. II. disponirt:

Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchließen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen verhindert werden,

es alſo lediglich darauf ankommen läßt, ob auf Seiten des anderen, nichtchriſtlichen Theiles religiöſe Hinderniſſe der Ehe entgegenſtehen, und daß Letzteres bei der jüdiſchen Religion nicht der Fall iſt, ergiebt das Seite 7 (vergl. a. a. O.)

der Denkschrift mitgetheilte Gutachten des von Napoleon berufenen Sanhedrins, welches dahin lautet:

„Das jüdische Gesetz verbiete unbedingt nur die Ehe der Juden mit den sieben kananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot sei daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erkläre ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien, weil sie den wahren Gott anbeteten."

Nur vom kirchlichen Standpunkte aus stellen sich einer solchen Mischehe Hindernisse entgegen. Denn so wie nach christlichen Religions-Gebräuchen es nicht leicht angänglich sein würde, daß ein Jude von einem Diener der christlichen Kirche getraut werde, so würde andererseits auch von den Schriftgelehrten der Juden in dieser Beziehung der Mischehe Bedenken entgegengesetzt werden, indem in dieser Beziehung obiges Gutachten des Sanhedrins ferner lautet:

„Die Meinung der Rabbiner sei indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe nach dem Talmud gewisse religiöse Ceremonien erforderlich seien, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Heirath sei sonach bürgerlich zwar gültig, werde jedoch von den Rabbinern nicht anerkannt, und es werden die Eheleute sich ohne eine feierliche Ehescheidung trennen dürfen."

Aber wie schon in der christlichen Kirche Bedenken gegen die Ehe von Personen verschiedener Konfessionen bestehen und der Staat darüber hinweggeht, eben so gut kann er Letzteres bei einer Ehe zwischen Christen und Juden thun, indem er unbekümmert um solche kirchliche Hindernisse die Form der Ehe und deren Wirkungen civilrechtlich bestimmt. Aus diesen Gründen erklärte sich die Abtheilung, mit 12 Stimmen gegen 3, dafür:

daß es dem Vereinigten Landtage gefallen möge, bei Sr. Majestät dem Könige die Zulassung der Civil-Ehe zwischen Christen und Juden zu befürworten.

Landtags-Marschall: Es liegen zwei Anträge vor, die von einander zu unterscheiden sind: ob bei Ehen zwischen Juden und Jüdinnen die Civil-Ehe, und ob sie auch bei Verheirathungen zwischen Juden und Christen gestattet sein soll.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich hatte mir bei dem Herrn Marschall die Bitte erlaubt, es möge über den ersten Theil des Gutachtens der Abtheilung zuvörderst der Beschluß einer hohen Versammlung herbeigeführt werden, nämlich über die formale Gültigkeit der Ehe unter Juden selbst. Wenn daran die Frage geknüpft ist, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sei, so erlaube ich mir darüber im Allgemeinen Folgendes zu bemerken. Der vorliegende Gesetz-Entwurf beschäftigt sich ausschließlich mit Regulirung jüdischer Zustände und Verhältnisse; er verläßt den Kreis der jüdi-

schen Glaubensgenossen nach keiner Seite hin; er schafft jüdische Korporationen, die es lediglich mit Angelegenheiten, die Juden betreffend, zu thun haben sollen. Die Frage aber, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sei, betrifft nicht blos die Frage, was den Juden zustehen soll, sondern schließt auch die Frage in sich, was den Christen gestattet sein soll. Ueber diesen Punkt hat aber der vorliegende Gesetz-Entwurf sich gar nicht aussprechen wollen, noch können; er hat konsequent nur jüdische Verhältnisse behandelt und aus diesem Grunde die jetzt angeregte Frage ganz ausgeschieden. Sie ist auch nicht mit in die Diskussion und Berathung von Seiten des Gouvernements hineingezogen worden, und eben so wenig bin ich für eine solche Diskussion vorbereitet; ich würde daher kaum in der Lage sein, als Vertreter des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in eine solche Diskussion einzugehen oder erforderlichen Falls Auskunft zu ertheilen. Ich muß daher die Bitte an die hohe Versammlung richten, zu erwägen, ob die Frage, was den Christen gestattet sein soll, Gegenstand der Diskussion werden könne, und ob nicht dieser Gegenstand in Form einer besonderen Petition an des Königs Majestät gebracht werden müsse. Die Frage über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gehört in Beziehung auf die Christen in das Eherecht, welches in dieser Beziehung Bestimmungen für sämmtliche Unterthanen der Monarchie zu geben hat und wo auch diese Frage weiterer Entscheidung entgegengeführt werden wird.

Referent Sperling: Hierauf erlaube ich mir, zu erwiedern, daß der Gesetz-Entwurf zunächst nur die Bestimmung hat, die Verhältnisse der Juden zu reguliren, aber offenbar doch auch sehr viele Bestimmungen enthält, welche die Christen sehr nahe angehen. Ich mache nur aufmerksam auf §. 35, der von der Zulassung der Juden zu Aemtern spricht. Ich glaube, in derselben Weise, wenigstens in ähnlicher Weise, sollen die Rechte der Juden in Beziehung auf die Ehe erweitert werden.

(Zeichen der Nichtübereinstimmung.)

Außerdem ist erinnert worden, daß der Herr Regierungs-Kommissar nicht im Stande sein würde, sich über die vorliegende Frage

zu erklären. Ich glaube aber, daß dieser Umstand uns nicht verhindern kann, uns über das, was wir für zweckmäßig halten, in Form einer Bitte auszusprechen. Es bleibt ja dem Gouvernement immer noch vorbehalten, die Sache zu prüfen und zu erwägen, ob darauf einzugehen sei oder nicht.

Regierungs-Kommissar Prüggemann: Ich muß mir zu bemerken erlauben, daß in Betreff der Zulassung zu Aemtern nirgends die Frage vorliegt, zu welchen Aemtern Christen zugelassen werden sollen, sondern nur die Frage, zu welchen Aemtern Juden zugelassen werden sollen, und das trifft eben den Unterschied, den ich hervorzuheben mir erlaubt habe. Im Uebrigen will ich dem Beschlusse nicht vorgreifen, sondern habe nur die Ansicht des Gouvernements über seine Stellung zu der Frage andeuten wollen.

(Beifallsbezeigung.)

Abg. Graf Renard: Was der geehrte Rath der Krone uns hier gesagt hat, bezieht sich, nach meiner Ansicht, lediglich auf die Frage: soll ein Antrag auf die Zulässigkeit einer Civil-Ehe zwischen Juden und Christen die Form und die Abstimmungsregel einer Petition oder eines Amendements zu einer Proposition annehmen? Insofern muß ich dem geehrten Rath der Krone vollkommen beipflichten, daß es eine Petition ist, die wir hier bei Gelegenheit der Berathung über die Proposition anknüpfen. Ehe ich aber näher mich auf die Sache einlasse, muß ich fragen, ob die Versammlung geneigt ist, mich anzuhören und darauf einzugehen, wenn nicht, so werde ich mich des Wortes enthalten.

Landtags-Marschall: Es ist ein Vorschlag, den die Abtheilung in ihrer Majorität gemacht hat, also muß er zur Berathung kommen.

Abg. Graf Renard: Ich habe schon im Allgemeinen den Antrag auf vollkommene unbeschränkte Emancipation der Juden formirt und bleibe bei diesem allgemeinen Antrage stehen; ich bin aber mit der Ansicht, sowohl des Herrn Marschalls als der Versammlung, in der Art nicht einverstanden, daß wir uns überhaupt auf bestimmte Fragen über einzelne Momente eingelassen haben, über einzelne Rechte, einzelne Pflichten und einzelne Maßnahmen. Ich bin

mit mir selbst dadurch in Zwiespalt gerathen, da ich mehrmals nicht genau wußte, ob ich meiner Ansicht getreu bleibe, wenn ich mich in solche Spezialitäten einließ, oder ob ich von meinem Pfade abweiche. Da nun aber der Gegenstand einmal angeregt ist, so müssen wir uns auch weiter darauf einlassen, ich wünsche nur zuvörderst, daß der religiöse Standpunkt eines einzelnen Juden und einzelnen Christen hier ganz verlassen werde. Ich hätte überhaupt gewünscht, daß die Frage den religiösen Standpunkt gar nicht berührt und sich blos auf den Rechtspunkt eingelassen hätte. Wenn nun aber einmal der religiöse Standpunkt in Frage gezogen worden, so muß ich noch etwas darüber zu äußern mir erlauben. Ich hätte gern Hebräisch lernen mögen, um den Talmud in der Ursprache zu lesen, um mich mit seinen Lehren gründlich vertraut zu machen und diese Lehren bei der Versammlung vertreten zu können; allein mein Kopf ist zu alt und zu grau, um noch zu lernen, und ich muß daher um Vergebung bitten, wenn es nicht geschehen ist. Einer Ueberzeugung bin ich mir aber doch bewußt, eine Wahrheit ist mir klar, nämlich: daß im mosaischen Gesetz nichts enthalten sein kann, was dem Gesetz der Liebe und der Gerechtigkeit widerspreche, denn wäre so etwas darin enthalten, so wäre das ein großer Irrthum, aber ein Dogma, auf einem großen Irrthum basirt, hätte nicht Jahrtausende bestehen können. Nehme ich nun an, daß auch der mosaische Glaube das Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit anerkennt, so sehe ich nicht ein, warum nicht eine civilrechtliche Ehe zwischen Juden und Christen stattfinden soll, als Sühnemittel nationalen Hasses. Ich glaube nicht, daß die Gesetzgebung von der unbedeutenden Majorität, die mitunter sogar in eine Minorität übergeht, Veranlassung nehmen werde, den von uns gestellten Anträgen Folge zu geben, ich wünschte aber, daß sich eine so große Majorität für die civilrechtliche Ehe zwischen Juden und Christen ausspräche, daß das Gouvernement bewogen werden könnte, darauf einzugehen. Im Allgemeinen muß ich auf meine früheren Aeußerungen zurückkommen und erklären, daß es gar nicht meine Meinung ist, das Judenthum zu privilegiren, sondern die Juden zu emanzipiren.

Abg. Schenke: Wenn ich mich bei der bereits vier Tage lang

dauernden Diskussion nicht weiter betheiligt habe, als durch Abgebung meiner Stimme, so sehe ich mich doch jetzt gedrungen, meine Ansicht in Bezug auf den vorliegenden Paragraphen auszusprechen, namentlich in Bezug auf die von der geehrten Abtheilung gemachten beiden Vorschläge, die dahin gehen: daß für die Juden ebenfalls die Gesetze der Civil-Ehe erlassen werden, wie für die christlichen Dissidenten, und in Bezug auf den zweiten Vorschlag, daß nämlich eine Verheirathung zwischen Juden und Christen stattfinden möge. Meine Ansicht will ich mit Folgendem motiviren: Nichts, meine Herren, ist wohl natürlicher, als die Verschiedenheit und der Wechsel der Meinungen und Neigungen der Menschen; beide sind entweder momentan und spurlos vorübergehend oder bleibend, und in diesem Falle für das menschliche Geschick, oft für das ganze Leben des Menschen entscheidend. Unter diese letzteren darf wohl gerechnet werden die Neigung eines jungen Mannes zu einem Wesen des anderen Geschlechts, eine Neigung, mit der Absicht verbunden, sich mit ihm zu verehelichen und dadurch sein Lebensglück zu gründen. Nun sollte man glauben, einer solchen Neigung, verbunden mit einer solchen Absicht, könne nach göttlichen und menschlichen Rechten nichts entgegenstehen; dem ist aber nicht so. Die Landesgesetze behindern eine solche Verbindung; sie behindern sie aber nicht darum, weil der eine oder andere Theil Grundsätze sich angeeignet hat, die mit der Moral, den guten Sitten und bürgerlichen Pflichten, oder aber mit der Verehrung eines alleinigen wahren Gottes in Widerspruch stehen, sondern lediglich deshalb, weil der Jude eine andere Form der Gottesverehrung hat, weil er des Glaubens lebt, in welchem er erwachsen und erzogen ist, und bei diesem Glauben sein zeitliches, ewiges Glück zu finden hofft. Ich glaube daher, daß demnach nichts nothwendiger sei, als ein Antrag auf Beseitigung eines solchen Gesetzes und die Erlassung eines besseren, humaneren an dessen Stelle. Es ist vielseitig schon angeführt worden im Laufe der Woche, daß die schroffe Sonderung der Juden die Ursache dessen ist, worüber sie sich beklagen, und daß sie sich durch ihre Eigenthümlichkeiten allzu sehr vom Christen unterscheiden. Sie sind ferner der Arbeitsscheu, des Wuchers und Betruges beschuldigt worden. Ich habe hierüber

nicht zu entscheiden. Insofern aber dies Alles gegründet ist, halte ich es für ein Motiv mehr für die von mir ausgesprochene Ansicht, d. h. für die Annahme der beiden gestellten Anträge. Ich erkläre mich sonach mit beiden Vorschlägen einverstanden, weil ich die volle Ueberzeugung habe, daß die schroffe Absonderung der Juden, die Abweichung ihrer Sitten und Gebräuche von denen der Christen durch gegenseitige Verehelichung mit diesen am schnellsten und sichersten beseitigt werden würden, sicherer als durch die besten Missionsprediger.

Abg. Graf von Schwerin: Meine Herren! Ich muß mich in dieser Frage entschieden auf die Seite des Herrn Regierungs-Kommissars stellen. Ich glaube, die Frage, welche die Abtheilung uns hier zur Entscheidung vorgelegt hat, gehört nicht zur Entscheidung bei Gelegenheit dieses Gesetzes. Sie ist herbeigezogen, und wir haben so viele wichtige Fragen zu entscheiden innerhalb der Grenzen des Gesetzes, daß wir keine Veranlassung haben, uns zu beschäftigen mit Fragen, die außerhalb desselben liegen. Ich theile die Auffassung des Herrn Regierungs-Kommissars. Es handelt sich in dem Gesetze nur um Anerkennung derjenigen Form der Eheschließung, die der Staat verlangen will, und da trete ich dem ersten Antrage der Abtheilung bei, daß es dem Staate vollständig genügen kann, wie es bei christlichen Dissidenten genügt, wenn die Form der Civil-Ehe stattfindet. Was dagegen den zweiten Antrag betrifft, daß die Bitte gestellt werden soll, Se. Majestät der König möge die Ehe zwischen Juden und Christen gestatten, so gestehe ich, die Frage ist so tiefgehend, daß ich sie weder affirmativ noch negativ heute entscheiden möchte, und ich möchte die hohe Versammlung davor verwahren, sich durch die Entscheidung auf die eine oder die andere Weise zu präjudiziren. Ich bitte zu beschließen, diese Frage jetzt von der Hand zu weisen.

Abg. von Daucken: Es thut mir leid, diesmal gegen den von mir sehr geehrten Redner der Provinz Pommern mich aussprechen zu müssen. Ich glaube, wir haben in der Berathung — wie es mit Ausübung des Patronatsrechtes gehalten werden soll, — gerade gezeigt, daß wir uns nicht blos mit den Rechten der Juden beschäftigen, indem wir die Verhältnisse der christlichen Gemeinden den

Königlichen Konsistorien gegenüber regulirt haben. Wir haben bestimmte Beschlüsse darüber gefaßt und sind also darauf eingegangen, welche Rechte Christen auszuüben haben. Wir haben nicht Anstand genommen, darüber abzustimmen, weil das Erste, das Verhältniß des Patrons, das Zweite, das Verhältniß der christlichen Gemeinde, daraus folgt. In dieser Beziehung kann ich nicht glauben, daß diese Bestimmung fern davon liegt. Es ist hier zu bestimmen, wie die Ehe unter den Juden diejenige Gültigkeit haben soll, die der Staat ihnen beizulegen wünscht oder nicht. Dabei die Regalirung der Ehen zwischen Juden und Christen zu berühren, gehört wohl hierher, und es kommt nur darauf an, ob die hohe Versammlung ihre Ansicht dahin aussprechen will, daß, wenn das Heiligste, was in dem Menschen lebt — die Liebe, die zwei Menschen für das ganze Leben verbindet, — wenn diese zwischen Christen und Juden besteht, ob ihr Folge gegeben werden soll, oder ob Einer dann gezwungen sein soll, sein Glaubensbekenntniß erst abzuschwören. Darum handelt es sich hier, und ich glaube, wir sind nicht blos im Recht, sondern wir handeln auch nach unserer Pflicht, wenn wir sagen, ob ein dergleichen Verhältniß stattfinden möge, nämlich, daß der Staat die Civil-Ehe insofern gestatte, daß die Kinder, die aus einer solchen Mischehe hervorgehen, ganz die Rechte haben, wie die übrigen, wo ein verschiedenes Glaubensbekenntniß stattfindet. Ich würde bitten, diesen Antrag also nicht als einen zu betrachten, der nicht hierher gehört, sondern ihn als einen naheliegenden anzusehen. Ich muß ihn entschieden der hohen Versammlung empfehlen.

Abg. Steinbeck: Herr Landtags-Marschall! Wäre der Staat nichts als ein Aggregat von Individuen, so würde die Gesetzgebung sehr übel thun, wenn sie überhaupt sich in die Verhältnisse der Ehe der Staatsbürger mischte. Es möchten dann Alle thun und lassen in dieser Beziehung, was sie wollten, und sehr schnell würde der Staat auf den Zustand zurückgelangen, auf dem wir ihn etwa im Innern von Afrika oder bei den Wilden von Nord-Amerika und auch da kaum unter den rohesten Völkern erblicken. Der Staat aber ist gebildet aus Familien. Die Familienbande sind es, die den Staatsbürger befähigen, in den Staatsverband fest und so sich einzuschlingen,

daß die Verknüpfung mit diesem Verbande fortdauere für ihn und alle seine Nachkommen. Darum ist es stets die Heiligkeit dieser Bande gewesen, welche es bewirkt hatten, das man auch bei Völkerschaften, die sich eines geringeren Grades von Civilisation erfreuten, die Ehe nicht als etwas Unbedeutendes, sondern als das Wichtigste betrachtete, was durch die Gesetzgebung berührt werden konnte. Dies anerkennend, sind die Ehen zwischen Christen und Juden auch da, wo sie erlaubt sind, weder von dem einen, noch dem anderen Theile als etwas Wünschenswerthes aufgefaßt. Sie sind mehr als nur etwas Ausnahmsweises betrachtet worden. — Dies ist etwas, was man nicht hinüberziehen darf auf die Verhältnisse christlicher Kirchen. Es kann sein, daß eine oder die andere Konfession es nicht wünscht, daß Familienglieder ihrer mit Familiengliedern anderer Konfession eheliche Verbindungen eingehen. Aber es steht dabei nichts im Wege, was aus innerer Nothwendigkeit hervorgeht, sondern es ist nur etwas, was sich auf dogmatische Begriffe, auf gesetzliche Organisation der Kirche gründet. Der Unterschied aber der Ehe zwischen Cristen und Juden ist ein unendlich weiter. Die Heiligkeit der Ehe der Christen, ja *diese Heiligkeit*, sie ist das Größte, Erhabenste im Leben des Christen. Die Kirche hat die Ehe zum Sinnbilde für etwas so Hohes gemacht, als der Nichtchrist nicht sich aneignen kann. Sie verbindet den Christen durch ihre kirchliche Bedeutung mit dem Erlöser. Anders ist es mit der Ehe der Juden, sie ist stets echte und wahrhafte Civil-Ehe, sie trägt aber auch ganz den Charakter jener orientalischen Verhältnisse, in denen der Mann das Weib *kauft*. Die noch heutige jüdische Trauungsformel ist diese: „Ich traue Dich mir an." Mit diesem Wort hat der Mann das Weib, die Sklavin sich zu eigen gemacht. — Daher kommt es, daß sich sogar mehrere sehr bedeutende neuere Rabbiner doch *nur bedingt* für eine kirchliche Ehe zwischen Juden und Christen aussprechen. Ich habe einige solche Vota zur Hand und will sie ganz kurz erwähnen. Das eine ist das Votum des *pariser Sanhedrin*, welches lautet:

„Das jüdische Gesetz verbietet unbedingt nur die Ehe der Juden mit den 7 kananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot ist daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erklärt ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien,

weil sie den wahren Gott anbeteten. Die Meinung der Rabbiner ist indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe gewisse religiöse Ceremonien erforderlich sind, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Ehe würde daher von den Rabbinern nicht eingesegnet und nur als bürgerliche Ehe bestehen. Die Kirche, welche in diesem Falle ein kirchliches Band gar nicht anerkennt, würde daher auch bei einer willkürlichen Auflösung der Verbindung nichts zu erinnern haben. Doch würde der jüdische Theil durch Eingehung einer solchen Ehe nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden."

Zweitens das Votum der 1844 in Braunschweig abgehaltenen Rabbinerversammlung.

„Die Ehe eines Juden mit einer Christin, so wie mit Anhängern monotheistischer Religionen überhaupt, ist nicht verboten, wenn den Aeltern von den Staatsgesetzen gestattet ist, die aus solcher Ehe erzielten Kinder auch in der jüdischen Religion zu erziehen."

Drittens das Votum des mecklenburger Landesrabbiner Dr. Holdheim.

„1) Die Ehe ist im Judenthum wesentlich Civil-Ehe; in der Form der Eingehung, sie sei was immer für eine, erkennt der Jude nur eine gültige Rechtsform, die die gegenseitige Einwilligung, welche das allein bindende Moment ist, sichtbar werden läßt.

2) Die Ehe mit Nichtjuden ist gestattet, da die verschiedene Religion kein Hinderniß des ehelichen Zusammenlebens und der Erfüllung aller Pflichten der Ehe sein kann; ein Volksunterschied, wie eine besondere Heiligkeit des jüdischen Volksstammes, wird vom gegenwärtigen Religionsbewußtsein der Juden in Deutschland entschieden geleugnet.

3) Der Jude kann, wenn er eine Christin heirathet, sich nach den Grundsätzen seiner Religion der Trauung durch einen christlichen Geistlichen nach dem Ritual der preußischen und jeder anderen evangelischen Agende ohne den mindesten Skrupel unterwerfen."

Ich verliere über diese Vota nicht ein Wort, sie sprechen für sich selbst. Wenn wir aber den inneren Unterschied des Charakters beider Ehen anerkennen, so wird es uns bedenklich erscheinen, einer Ehe das Wort zu sprechen, über die keine christliche Kirche den Segen des Himmels herabwünschen kann. Keine, sage ich, lande es inhuman, wie es wolle. Es ist der Gesichtspunkt aller, und diese Versammlung besteht bis zu diesem Augenblicke noch nur aus Christen.

Abg. von Puła: Was den ersten Punkt anlangt, nämlich die Ehe unter Juden, so haben sich bis jetzt darüber in der Versammlung noch keine Bedenken erhoben, und die im Gutachten dafür an-

geführten Gründe sind wohl so genügend, daß es nicht nöthig, sich hierüber noch weiter auszusprechen. Was aber den zweiten Punkt anlangt, nämlich die Zulassung der Ehe zwischen Juden und Christen, so habe ich mich in der Abtheilung ebenfalls dafür erklärt, und zwar aus dem Grunde, welchen ich schon bei Gelegenheit der allgemeinen Berathung dieses Gesetz-Entwurfs näher ausgeführt.

Ich habe nämlich damals gesagt, wenn es uns wahrhaft Ernst ist, eine nachhaltige Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeizuführen, so sei es durchaus nöthig, daß wir zuvörderst die Hauptschranken, welche gegenwärtig noch zwischen Juden und Christen bestehen, niederreißen und dann auf dem hierdurch erlangten freien Terrain die neue Verfassung der Juden gründen. Als eine solche Hauptschranke betrachte ich aber auch das Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen. Es ist gar keine Frage und von einem der letzten Redner schon angeführt, daß das Familienleben der Grundpfeiler ist, worauf das Staats-Gebäude ruht. So lange daher in dieser Hinsicht noch eine vollständige Trennung zwischen Juden und Christen besteht, wie ist es dann möglich, in irgend einer andern Hinsicht eine nachhaltige Gleichstellung zwischen beiden in bürgerlicher Beziehung herbeizuführen? Aus diesem Grunde stimme ich für das Abtheilungs-Gutachten S. 34. (Vgl. Bd. VIII. S. 349 ff.)

Abg. Harthausen: Ich erlaube mir eine allgemeine Bemerkung. Die Ehe zwischen Katholiken und Juden ist nach dem Gesetz der katholischen Kirche verboten und daher ungültig; da im Verlaufe der Diskussion schon mehrere Male Meinungen geäußert und Vorschläge gemacht sind, welche die Rechte der katholischen Kirche verletzen, namentlich bei der Diskussion über die Besetzung der Schulstellen durch jüdische Lehrer bei christlichen Schulen, also incl. katholischer Schulen, Gymnasien, Seminarien und Universitäten, so sehe ich mich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, hiermit einen Protest einzulegen, welcher die garantirten Rechte der katholischen Kirche sichern soll, und ich ersuche diejenigen katholischen Mitglieder der Versammlung, welche mir hierin beistimmen, dies durch Aufstehen ....

Landtags-Marschall: Eine solche Aufforderung können Sie nicht stellen; sie könnte nur vom Marschall ausgehen.

(Der Redner verläßt die Tribüne.)

Abg. von Manteuffel II.: Ich kann nur denjenigen Anführungen vollständig beitreten, welche von dem hochgeehrten Herrn Abgeordneten der Ritterschaft aus Pommern hier bereits vorgetragen sind und dahin gingen, den Gegenstand aus der Berathung des vorliegenden Gesetzes überhaupt fallen zu lassen. Wenn mir nun gleichwohl ein derartiger Gegenstand zur Beschlußnahme vorgelegt wird, so kann ich nichts Anderes thun, als dagegen zu stimmen; indessen bedarf es nicht allein dieses Gesichtspunktes, sondern mich bestimmen auch einige andere Momente, mich gegen das zur Berathung stehende Amendement zu erklären. Die Gesichtspunkte, insofern sie auf den Begriff der christlichen Ehe basirt sind, sind bereits von mehreren Rednern ausgeführt worden; doch möchte ich ein Verhältniß noch genauer hinstellen, nämlich, daß es sich nicht blos darum handelt ein neues Familienrecht für die Ehegatten zu schaffen, sondern daß die Versammlung auch daran denken möge, daß durch diesen Beschluß ein neues Familienrecht für die Kinder entsteht, die aus diesen Ehen zweifelsohne hervorgehen möchten. Ich habe bemerkt, daß früher von Mehreren geäußert wurde, daß in dergleichen Ehen ein sicheres Mittel gefunden werde, um das Judenthum aufzulösen. Man scheint von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß sämmtliche Kinder, welche aus einer solchen Ehe entstehen, in der christlichen Religion erzogen werden würden. Ich muß mich meinerseits entschieden gegen eine solche Bekehrungsweise aussprechen. Die Juden, welche auf derartige Weise uns für das Christenthum gewonnen werden, deren Bekehrung ist wahrlich nicht sehr hoch anzuschlagen, und bei dieser Gelegenheit befinde ich mich mit den Herren ganz auf demselben Standpunkte, die immer für eine freie Bewegung stimmen. Ich würde nimmermehr das Familienrecht dahin ausdehnen können, daß sämmtliche Kinder in der christlichen Religion erzogen werden müssen. Nun frage ich Sie aber, meine Herren, welche Verhältnisse würden herbeigeführt werden, wenn solche Mischehen durch das Gesetz sanktionirt werden? Das Gesetz würde Familien als rechtlich begründete erklären, von denen ein Theil dem christlichen, ein anderer Theil dem jüdischen Glauben anhängen würde. Es ist früher gesagt worden, bei der Ehe selbst würde die Liebe, die zwischen den Gatten besteht,

diese Meinungsverschiedenheit beseitigen; in welcher Weise aber würden die Kinder, die mit dem Eintritt in das Leben noch nicht zum Bewußtsein dieser Liebe gelangt sind, diese Religionsverschiedenheit beseitigen? Ich muß mich daher entschieden gegen jede gesetzliche Anordnung aussprechen, welche ein Familienleben herbeiführen würde, worin ein Theil dem christlichen Glauben, ein anderer Theil dem jüdischen Glauben folgen müßte, und daß die Fortsetzung einer solchen Glaubensverschiedenheit gesetzlich sanktionirt werde dadurch, daß die Mischehen ein gesetzliches Fundament erhalten.

Abg. Aldenhoven: Ich komme hierher, um mich dem Protest, welchen ein Mitglied der katholischen Kirche provozirt hat, nicht anzuschließen; ich selbst bin Katholik, und ich wünsche, daß die ehrenwerthe Versammlung fortfahren möge, die Kirche vom Staate zu emanzipiren.

(Bravo von einigen Seiten.)

Was bei der katholischen Kirche Rechtens ist, daran haben wir uns hier nicht zu kehren. Die katholische Kirche erlaubt die Ehescheidung nicht. Hier werden wir uns aber nicht einfallen lassen, gegen eine Civil-Ehescheidung zu sprechen; die katholische Kirche verbietet Manches, was mit den staatlichen Verhältnissen nicht im Zusammenhange steht. Wer sich darum kümmern will, der mag es thun; er mag es mit seinem Gewissen vereinbaren, wir haben uns hier aber nur auf den staatlichen Standpunkt zu stellen, und von diesem müssen wir die Gesetze, die wir berathen, betrachten.

(Bravo.)

Aus diesem Grunde, abgesehen davon, ob der vorliegende Vorschlag in die Diskussion dieses Gesetzes gehört, — diesen Gegenstand will ich übergehen, — aus diesem Grunde wünsche ich, daß wir Alles herbeiführen, wodurch die Civilakte in Vollzug kommen kann. In Belgien und in Frankreich, diesen beiden ganz katholischen Ländern, ist kein Unterschied gemacht, ob der Christ mit einem Juden eine Ehe eingeht. Die Civilstands-Beamten kümmern sich gar nicht darum. Diesem Beispiele können wir in unserem Lande, wo die Konfessionen so gemischt sind, gewiß folgen. Darum schließe ich mich dem Antrage der Abtheilung an.

(Bravo.)

Abg. Kubis (vom Platz): Eine Bemerkung wollte ich mir erlauben. Die Ehe der katholischen Christen ist ein Sakrament, und es scheidet der Katholik, der eine Jüdin heirathet, aus dem katholischen Kirchenverbande ganz aus.

Abg. von Mieding: Ich will auf die Erörterung der formellen Frage nicht eingehen, ob wir überhaupt berechtigt sind, über den vorliegenden Gegenstand, nämlich über die Einführung einer Ehe zwischen Juden und Christen, zu diskutiren.

Ich will für dasjenige, was ich sagen will, voraussetzen, daß wir formell dazu berechtigt wären. Wenn wir aber dazu berechtigt sind, dann glaube ich die Versammlung darauf aufmerksam machen zu müssen und sie zu bitten, daß es reiflich erwogen werde, ob für einen so außerordentlich wichtigen Gegenstand, wie dieser doch ohne allen Zweifel ist, bei uns eine gehörige Vorbereitung stattgefunden hat. Es sind uns Anführungen gemacht worden über die jüdischen Ehegesetze; ich lasse ganz dahin gestellt sein, ob diese Anführungen richtig waren, aber ich glaube, daß die Versammlung völlig überzeugt sein kann, daß sie in ganz überwiegender Majorität keine genaue und vollständige Kenntniß von den jüdischen Ehegesetzen hat. Wir werden doch aber nicht wollen, daß die Juden, denen wir die Ehe mit den Christen gestatten wollen, ohne Weiteres von ihren Religionsbegriffen abgehen sollen, wenn sie Ehen mit Christen eingehen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Zulassung der Ehe zwischen Juden und Christen die ganze christliche Bevölkerung des Staates viel mehr berührt, als die Verleihung eines anderen bürgerlichen Rechtes an die Juden, indem das Erstere in das tiefste und innerste Leben der christlichen Bevölkerung eingreift. Von eben so großer allgemeiner Bedeutung ist die Frage, ob die Civil-Ehe allgemein eingeführt werden soll; es lassen sich dafür ebenfalls sehr viele und gute Gründe anführen, aber es stehen auch gewiß eben so gute Gründe entgegen. Eine so wichtige Frage, scheint mir, können wir unmöglich mit der Schnelligkeit, wie es jetzt verlangt wird, und ohne eine sehr gründliche Erörterung aburtheilen.

Abg. Graf von Schwerin: Eben weil ich, wie der Abgeordnete der Landgemeinden der Rheinprovinz, glaube, daß man nur den

staatsrechtlichen Gesichtspunkt festhalten muß, glaube ich auch, daß die Frage hier ihre Entscheidung nicht erreichen kann. Der Staat hat sich nur darum zu bekümmern, in welcher Form die Eheschließung erfolgt. Ob die Religions-Grundsätze der verschiedenen, innerhalb seiner Gränzen wohnenden Religions-Parteien eine Verbindung gestatten oder nicht, das ist nicht seine Aufgabe zu entscheiden, und wer daher die Emancipation der Kirche vom Staate will, muß sich dagegen aussprechen, daß in dieses Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde darüber, ob es gestattet sei, daß Juden und Christen sich mit einander ehelich verbinden können. Ich bleibe bei der Meinung, daß die Entscheidung nicht hierher gehört, und aus diesen Gründen habe ich mir erlaubt, einen Vorschlag zu entwerfen, welcher dahin geht, daß ich die Versammlung bitten möchte, die Meinung auszusprechen, daß sich die Entscheidung der Frage: Ob eine Ehe zwischen Christen und Juden zulässig zu erachten? als nicht innerhalb der Gränzen des gegenwärtigen Gesetzes liegend, von der Hand weise.

(Viele Stimmen: Bravo!)

Referent Sperling: Ich würde ganz der Ansicht sein, daß die Frage: Ob die Ehe überhaupt zulässig sei? nicht in Erörterung zu ziehen, und in dieser Beziehung keine Bitte an den Thron zu richten sei, wenn nicht wirklich der Fall vorgekommen wäre, daß eine solche Ehe geschlossen worden und jetzt aufgelöst werden soll. Insofern scheint es doch von Interesse zu sein, die Erörterung der Frage fortzusetzen und zum Schlusse zu führen.

Abg. Hansemann: Ich bin nicht einverstanden mit der von dem geehrten Abgeordneten aus Pommern eben geäußerten Ansicht; nach meiner Ueberzeugung gehört der Gegenstand allerdings hierher. Wir berathen ein Gesetz, nach welchem die Rechte der Juden bestimmt werden sollen. Es handelt sich im Gesetz nicht davon, mit einem Worte zu sagen: Die Juden sollen alle Rechte gleich den Christen haben, sondern das ganze Gesetz ist ja weiter nichts, als eine Festsetzung derjenigen besonderen Rechte, die eingeräumt werden sollen. Nun ist aber in den östlichen Provinzen, wo das Landrecht gilt, den Juden untersagt, sich mit Christen zu verheirathen; bei

uns am Rhein ist es nach den bestehenden Gesetzen erlaubt. Ich weiß wenigstens nicht, daß, seitdem unser Land preußisch geworden ist, eine Abänderung in unserer Gesetzgebung in dieser Hinsicht gemacht worden wäre. Es fragt sich nun, ob wir, an dem Punkte der Ehe angelangt, ein Amendement annehmen wollen, welches die Abtheilung vorschlägt und wodurch ihr Recht ausgedehnt wird. Es handelt sich hierbei nur um das Civilrecht, das religiöse haben wir nicht zu untersuchen, dies ist dem Gewissen überlassen. Es handelt sich also nur vom Civilrechte, und insofern gehört der Gegenstand allerdings zur Berathung hierher.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. von Bardeleben: Zuvörderst, meine Herren! will ich mir erlauben, dem Einwande des Herrn Regierungs-Kommissars zu begegnen, daß bei diesem Gesetz-Entwurf die Juden allein betheiligt sind. Im §. 25 und den folgenden, bei den Schuleinrichtungen ist ausdrücklich bestimmt worden, daß, wenn Juden Schuleinrichtungen vornehmen wollen, dazu ein Theil der christlichen Gemeinde, die Stadtverordneten ꝛc. ihre Zustimmung geben müßten, also sind offenbar die Rechte der Christen dabei betheiligt. Ich glaube daher nicht, daß man sagen kann, die Christen sind gar nicht dabei betheiligt, sie haben im Gegentheil bei Gelegenheiten, wo die Juden Beschlüsse zu fassen haben, das Recht, diese Beschlüsse aufzuheben, deshalb dürfte nach meinem Dafürhalten die Versammlung unbedenklich berechtigt sein, in der in Rede stehenden Beziehung ein Amendement zu dem Gesetz-Entwurf zu machen und ihr Gutachten Sr. Majestät dem Könige auszusprechen. Was übrigens die Ehe zwischen Juden und Christen anbetrifft, so will ich auf diesen Gegenstand nicht tiefer eingehen und mich überhaupt einer Beurtheilung der Ehe in ihrer großen und heiligen Bedeutung enthalten und will nur anführen, daß in der ersten Zeit der Christenheit die Apostel eine solche Ehe gestattet haben und ich es mir nicht erklären kann, wie wir heute apostolischer sein wollen, als es die Apostel selbst waren, und zwar zu einer Zeit, in der das Christenthum gewiß reiner und lebendiger dastand, als heute. Außerdem kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in dem größten Theile der gebildeten Welt sich entschieden die Meinung für

die Ehe zwischen Juden und Christen ausspricht. Ist es aber möglich, daß eine Einrichtung, wie die gegenwärtige, auf die Länge der Zeit sich, der öffentlichen Meinung entgegen, ohne große Nachtheile und Konflikte herbeizuführen, halten kann? Wie bereits angeführt, so sind in einigen Ländern, z. B. in Frankreich, England, Kurhessen, Weimar und Belgien, diese gemischten Ehen gestattet. Es ist nun vorgekommen, wie das nicht ausbleiben kann, daß Ehen zwischen Juden und Christen in anderen Ländern geschlossen waren, und daß die Eheleute zurückgekommen sind und hier auf gerichtlichem Wege getrennt werden sollten. Ein solcher Fall hat sich in Königsberg in Preußen ereignet, woselbst eine solche gemischte und vollständig glückliche Ehe in der ersten richterlichen Instanz auf Veranlassung des Kultus-Ministeriums als ungültig erklärt worden ist. Ich erkläre, daß ein solches Verfahren nur Skandal bereitet, dem man für immer ein Ende machen muß, und kann ich mich daher aus den angeführten Gründen für die gesetzliche Zulassung der Ehen zwischen Juden und Christen nur auf das Bestimmteste entscheiden.

Regierungs-Kommissar **Prüggemann**: Nur wenige Worte zur Berichtigung der vorgekommenen Aeußerungen will ich mir erlauben. Daß die Christen bei den in Rede stehenden Bestimmungen nicht betheiligt sein sollten, habe ich nicht ausgesprochen, und ich hoffe, man wird mir wohl zutrauen, daß ich eine Betheiligung der Christen an den in dem Gesetz-Entwurfe enthaltenen Bestimmungen wohl erkannt habe. Die angezogenen Paragraphen handeln aber ausschließlich von der Einrichtung öffentlicher jüdischer Schulen, und unter welchen Verhältnissen sie zu Stande kommen sollen. Dabei ist die städtische Behörde allerdings betheiligt und mußte berücksichtigt werden. Eine hier zu treffende Analogie würde aber nur dann vorliegen, wenn in dem Gesetze Bestimmungen getroffen wären darüber, unter welchen Verhältnissen christliche Schulen errichtet werden sollen; dann würde ich diese Analogie anerkennen. Die jetzt vorliegende Frage schließt aber eben die Frage in sich, ob den Christen gestattet werden soll, sich mit Juden zu verheirathen.

Abg. **Mömes**: Nach dem Gange zu urtheilen, den die Debatte jetzt genommen hat, scheint die Voraussetzung Platz gegriffen

zu haben, als wären die Ehen zwischen Juden und Christen gesetzlich untersagt. Diese Voraussetzung ist aber so unbedingt nicht richtig. Wenigstens habe ich in unserem Allgemeinen Landrecht keine Bestimmung gefunden, welche diese Ehen verbietet, vielmehr lautet die auch in dem Gutachten angeführte Gesetzesstelle (§. 36 Tit. 1 Th. II. A. L. R.), nur dahin:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert sind."

Um nun beurtheilen zu können, ob diese Bestimmung auf die Juden Anwendung findet, würde man zuerst die jüdischen Religionsgrundsätze studiren müssen, und nur dann erst würde man eine Ueberzeugung haben können, ob jene den christlichen Ehegesetzen zuwider laufen. Es ist bereits von dem Herrn Referenten erwähnt worden, daß dergleichen Fälle bestehen, in welchen Juden und Christen in gültiger Ehe leben. Wenn aber ein einzelner Fall vorgekommen ist, in welchem eine solche Ehe nicht geduldet werden soll, so kann man über denselben nicht eher urtheilen, ehe man nicht bestimmt weiß, aus welchen Gründen diese Ehe aufgelöst worden. Diese Gründe sind aber die geehrten Redner, welche diesen Fall erwähnt haben, schuldig geblieben. Ich erlaube mir auch noch auf den §. 715 Tit. 1 Th. II. A. L. R. hinzuweisen, der es noch klarer macht, daß dergleichen Ehen geradezu gesetzlich nicht verboten sind. Er lautet:

„Insoweit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist, insofern giebt ein Ehegatte durch Veränderung seiner bisherigen Religion dem Anderen einen rechtmäßigen Anlaß, auf Scheidung zu klagen."

Wenn nun zwei Eheleute jüdischer Religion in der Ehe mit einander gelebt haben, und einer derselben geht zur christlichen Religion über, so wird die Ehe deshalb nicht ohne Weiteres ungültig, was der Fall sein würde, wenn Ehen zwischen Juden und Christen verboten wären. Ja, der andere Ehegatte kann aus einem solchen Uebertritte wohl Veranlassung nehmen, die Trennung der Ehe zu beantragen, er ist aber dazu nicht genöthigt.

Ich glaube hieraus wohl folgern zu können, daß die hohe Versammlung ohne eine vollständige weitere Vorbereitung sich nicht in

der Lage befindet, in dieser Angelegenheit einen Beschluß fassen zu können, und stimme daher dem Vorschlage derer bei, welche die Debatte und die Beschlußnahme heute ausgesetzt wissen wollen.

Abg. Frhr. von Landsberg-Steinfurt: Es ist vorhin von einem verehrlichen Mitgliede aus der Provinz Preußen gesagt worden, es sei wünschenswerth, daß endlich die Hindernisse beseitigt werden, welche in Bezug auf die Ehen zwischen Christen und Juden bestehen. Nach den Grundsätzen der katholischen Religion, der ich angehöre, ist die Ehe ein Sakrament, so daß also ein Ehebündniß zwischen Christen und Juden durchaus nicht bestehen kann und die Hindernisse, die entgegenstehen, nicht aus dem Wege geräumt werden können, ohne die Grundsätze der katholischen Religion umzustoßen, und ich glaube, daß dies Letztere wohl nicht in der Absicht der Versammlung liegt, deshalb schließe ich mich dem Vorschlage des Mitgliedes aus Pommern an.

Abg. von Bardeleben: Ich habe dem geehrten Mitgliede aus der Stadt Berlin blos die Erwiederung zu machen, daß das geistliche Ministerium um die Einwilligung zur Einsegnung von Ehen zwischen Juden und Christen gebeten worden ist. Dasselbe hat diese Einwilligung abgelehnt, trotzdem daß der geehrte Abgeordnete behauptet, eine solche Ehe sei gesetzlich gestattet. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob die Behauptung richtig ist, oder nicht, aber faktisch ist es, daß von den Behörden die Schließung solcher Ehen nicht gestattet werde, und daß man sie, wo dieselbe, wie angeführt, in anderen Ländern stattgefunden hat, auf gerichtlichem Wege für ungültig erklären lassen.

Abg. Mömes: Ich muß mißverstanden sein, wenn bemerkt wird, daß ich gemeint habe, die gemischte Ehe zwischen Juden und Christen sei nach dem Allg. Landrecht gestattet. Ich habe mich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß ich keine Bestimmung gefunden habe, nach welcher dergleichen Ehen verboten seien, und ich daher ohne besondere Prüfung nicht annehmen könne, daß solche ungültig wären. Aus den in Betreff des Spezialfalles gemachten Anführungen scheint mir übrigens noch nicht hervorzugehen, daß nicht auch

andere Gründe vorhanden sein können, welche der Bestimmung des Ministeriums zum Grunde gelegen haben.

(Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Da kein Redner mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte, und wir kommen zur Beschlußnahme. Zuvörderst werde ich die Frage auf denjenigen Vorschlag der Abtheilung richten, welche den vorliegenden Paragraph betrifft. Hier hat die Abtheilung beantragt, es soll für die Juden die Civil-Ehe eingeführt werden und dabei insbesondere die für die diffentirenden Christen ergangenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Hiernach werden zwei Fragen zur Abstimmung kommen müssen: die erste, ob für die Juden die Civil-Ehen zulässig sind? und die zweite: ob die Bestimmungen der desfallsigen Verordnung auch für die Juden gelten sollen?

Abg. von Klinsow: Die Frage wird heißen müssen: Soll den Juden die Civil-Ehe gestattet werden?

Landtags-Marschall: Das ist nicht der Vorschlag der Abtheilung.

Abg. Matthis: Es ist von dem Mitgliede aus der Rhein-Provinz gesagt worden, daß diese Ehen in der Rhein-Provinz und überhaupt in den westlichen Provinzen erlaubt seien. Ich wollte mir daher erlauben, den Herrn Königlichen Kommissar um Auskunft darüber zu ersuchen.

Landtags-Marschall: (unterbrechend): Es handelt sich jetzt von den Ehen unter Juden, und ich habe so eben gesagt, welche Frage ich stellen will. Es fragt sich daher, ob in der Versammlung etwas gegen die Fragestellung zu erwähnen ist.

Abg. Graf Schwerin: Es liegt uns zunächst die Frage vor, ob die Civil-Ehe unter den Juden gestattet sein soll. Ich habe den Herrn Marschall dahin verstanden, daß daraus zwei Fragen gemacht werden sollen:

1) Ob die für die Dissidenten erlassene Verordnung überhaupt für geltend erklärt werde, und

2) Ob die Civil-Ehe eingeführt werden soll.

Mir scheint nur die Frage vorzuliegen, ob diese Verordnung

auch auf die Juden Anwendung finden soll, so weit sie die Civil-Ehe betrifft, und daß darauf allein der Antrag der Abtheilung gerichtet ist.

Landtags-Marschall: Ich habe den Herrn Referenten darüber befragt und glaube, es so verstanden zu haben. Wenn das nicht der Fall ist, so wird die Frage so gestellt:

Soll für die Juden die Civil-Ehe eingeführt und insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. hier auch für geltend erklärt werden?

(Durch Aufstehen der Mitglieder zeigt sich eine überwiegende Majorität für die Bejahung der Frage.)

Wir kommen jetzt zum zweiten Gegenstand, nämlich auf die Bitte, die bei dieser Gelegenheit an Se. Majestät gerichtet werden soll und dahin geht, daß die Ehe zwischen Juden und Christen zugelassen werden soll. Es ist bemerkt worden, daß dies ein Gegenstand sei, der nicht in ein Gesetz, das nur von den Verhältnissen der Juden handle, gehöre. Da dies kein formeller Einwurf ist, so kann darüber nicht meine Entscheidung, sondern die der hohen Versammlung stattfinden. Bevor wir in das Materielle der Frage eingehen, frage ich daher, ob sie sich hier damit beschäftigen will?

(Die Bejahenden erheben sich auf den Wunsch des Marschalls, und durch eine Zählung stellt sich das Ergebniß heraus, daß die Versammlung mit 227 gegen 189 sich dafür entschlossen hat, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.)

Abg. von Auerswald: Ich muß mir, bevor ich mich zur Abstimmung fähig halte, eine Frage an den Herrn Regierungs-Kommissar zu richten erlauben, nämlich, auf welcher Bestimmung es beruht, wenn in den fraglichen Angelegenheiten anders als nach der Festsetzung des Allgemeinen Landrechtes verfahren wird? denn erst wenn wir wissen, ob Bestimmungen der Art vorhanden sind, und wir dieselben kennen, kann es sich darum handeln, Anträge auf Abänderung zu machen; aber das Landrecht besagt:

(Liest eine Stelle des Allgemeinen Landrechts.)

Es muß also erklärt werden, ob und aus welchen Gründen

dieſer Vorſchrift eine Ausdehnung in der Art gegeben wird, daß Perſonen, die ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen unterworfen haben, gehindert werden können, in den Stand der Ehe zu treten, oder deren Ehe getrennt werden kann. Es iſt ein Fall angeführt worden von Perſonen, die in einem fremden, aber chriſtlichen Lande getraut waren, und deren Ehe hier getrennt wird; ich muß annehmen, daß Perſonen, die in einem chriſtlichen Lande nach chriſtlichem Gebrauch getraut ſind, den chriſtlichen Geſetzen ſich zu unterwerfen ſich nicht verhindert gefunden haben; ich glaube, es müßten beſtimmte Indizien vom Gegentheile vorliegen, wenn man dies annehmen und in Folge der Beſtimmungen des Landrechtes ſolche Ehen trennen wollte. Es iſt aber nothwendig, zu erfahren, ob wirklich Beſtimmungen exiſtiren, durch welche die Behörden dazu berechtigt waren, oder ob es nur in der individuellen Anſicht der Behörden gelegen hat, wenn die landrechtlichen Beſtimmungen in einem weiteren Umfange ausgelegt ſind, als dem urſprünglichen Sinne derſelben entſprechend ſcheint.

Ich muß dabei bemerken, daß auch ich bei der vorigen Frage gewünſcht hätte, die Sache wäre nicht erörtert worden, weil ich, obgleich ich nicht Katholik bin und alſo nach den Vorſchriften der Kirche für mich die Ehe kein Sakrament iſt, ich ſie doch als ſolches in der innern Ueberzeugung des Menſchen, des Chriſten, in dem Grade begründet finde, daß ich, ohne mit dieſem Ausdruck etwas Verletzendes ſagen zu wollen, jede durch das Geſetz nicht gebotene Einmiſchung in dieſelbe, in dies heiligſte, perſönlichſte Verhältniß mündiger Menſchen, für einen Frevel gegen die Würde des Menſchen, gegen die Religion ſelbſt halte.

(Von einigen Seiten Bravoruf.)

So gewiß ich es nach meinem perſönlichen Standpunkte für unbegreiflich halte, wenn Perſonen in dieſes Verhältniß treten, die nicht in ihrem Glauben übereinſtimmen, ſo muß das Urtheil darüber den Perſonen doch allein überlaſſen werden, es muß das Urtheil über dergleichen ſonſt geſetzlich eingegangene Verhältniſſe in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit dem allein verbleiben, der die Herzen und die Nieren prüft. Ich muß daher den Herrn Kommiſſar des

Ministeriums um Aufklärung über die jetzt bestehenden Bestimmungen bitten und fragen, ob und nach welchen Bestimmungen ein Verfahren der angeführten Art, welches bis jetzt als unbestrittenes Faktum dasteht, für gerechtfertigt zu betrachten ist?

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich kann nur wiederholen, was ich bereits im Anfange der Diskussion geäußert habe, daß dieser Gegenstand nicht in Berathung gezogen worden ist, als das Gesetz bearbeitet wurde, daß ich also auch nicht instruirt bin, über diese Frage überhaupt eine Aeußerung auszusprechen; noch weniger bin ich aber im Stande, über eine spezielle gerichtliche Untersuchung mich zu äußern, da dieselbe mir amtlich ganz unbekannt geblieben ist. Wäre die vorliegende Frage bei Bearbeitung des Gesetzes mit in den Kreis der Berathung gezogen worden, so würde der spezielle Fall gewiß nicht unbeachtet geblieben und ich in den Stand gesetzt worden sein, die geforderte Aufklärung zu ertheilen, wozu ich aber in dem vorliegenden Falle nicht im Stande bin.

Referent Sperling: Seitens der Abtheilung erlaube ich mir bemerklich zu machen, daß dieser Umstand in Gegenwart des Herrn Ministerial-Kommissars zur Berathung gezogen, der königsberger Fall namentlich speziell vorgetragen und erörtert worden ist, und daß dem Herrn Kommissar noch andere Beispiele aus dem Lande angeführt worden sind. „

Abg. von Auerswald: Da der Herr Kommissar es nicht für angemessen gehalten hat, sich auf diesen Punkt, obgleich er in der Abtheilung verhandelt war, genügend vorzubereiten, um darüber Auskunft ertheilen zu können, so richte ich die Bitte an ihn, dies in der nächsten Zukunft zu thun, und erlaube mir den Antrag, daß die Frage bis dahin ausgesetzt werde, denn ich fühle mich vollkommen unfähig, einen Antrag auf eine Bestimmung an Se. Majestät den König zu richten, von der ich nicht weiß, ob sie nicht schon existirt, und nur wegen mißverstandener Anwendung vielleicht einer Deklaration bedarf. Ich würde das für einen Antrag in die Luft hineinhalten und fühle mich dazu nicht berechtigt, glaube aber berechtigt zu sein, von dem Gouvernement in solchen Fällen eine bestimmte und deutliche Antwort zu fordern, nicht über Ansichten und Theorien,

wie man zu glauben scheint, sondern über die Lage der Gesetzgebung im Verhältniß zu ihrer Anwendung Seitens der Behörde. Ich stelle also den Antrag, diese Frage zurückzustellen, bis wir die nöthige Auskunft erhalten.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Ich bemerke hierauf, daß in der Abtheilung allerdings über den Gegenstand gesprochen worden ist; ich habe aber mehrmals dort amtliche Aeußerungen, welche ich in derselben ausgesprochen habe, ausdrücklich von einzelnen nichtamtlichen Aeußerungen unterschieden, welche ich im Interesse der Sache thun zu können glaubte. Ob das in dem vorliegenden Falle geschehen ist, weiß ich nicht, habe aber nicht sagen können, daß die fragliche Ehe mit Recht getrennt sei, weil ich heute noch nicht weiß, daß sie wirklich getrennt worden ist. Uebrigens erkläre ich, daß ich die verlangte Auskunft nicht verweigert habe, weil ich sie nicht geben will, sondern weil ich sie nicht geben kann und eine Instruktion für diesen speciellen Fall mir amtlich nicht zu Theil geworden ist. Ich kann also unmöglich Auskunft ertheilen, die ich nicht besitze; aber wenn beschlossen werden sollte, daß diese Auskunft erbeten werde, so werde ich dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darüber Vortrag halten und dann ohne Zweifel in die Lage versetzt werden, die Auskunft zu ertheilen.

Abg. **von Saucken-Julienfelde**: Nach den Worten, die ich so eben von dem Herrn Kommissar gehört, kann ich nicht wissen, was er als Privatmann oder als Vertreter des Ministeriums im Ausschuß gesprochen hat; ich weiß aber, daß dieser Fall speziell erzählt wurde und der Herr Kommissar ausdrücklich sagte, es sei von Rechts wegen auf Nichtanerkennung der Ehe in Königsberg angetragen worden. Das habe ich gehört und Andere auch. Es wurde ferner und zwar von dem Herrn Kommissar gesagt, daß im Großherzogthum Sachsen-Weimar die Civil-Ehe zwischen Juden und Christen rechtlich eingeführt sei, wenngleich noch kein Fall der Art vorgekommen wäre.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Heute kann man noch nicht sagen, daß sie rechtlich getrennt worden sei, weil mir gänzlich unbekannt ist, daß die Trennung vom Gericht ausgesprochen worden wäre.

Referent Sperling: Das definitive richterliche Urtheil ist zwar noch nicht ergangen, aber auf Verfügung des Ministeriums ist der Ehe-Prokurator zur Klage geschritten. Die Sache ist also im Gange,

(Zeichen der Ueberraschung.)

sogar das erste Erkenntniß publizirt, nur, wie gesagt, noch nicht rechtskräftig. Wie es ausgefallen, weiß ich nicht, jedenfalls geht aber daraus hervor, daß das Gouvernemet der Ansicht ist, daß die Ehe zwischen Juden und Christen nach den bestehenden Gesetzen nicht statthaft sei. Es ist dies, wie ich gehört habe, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst ausgesprochen worden, da der eine Theil dieser Eheleute sich an Se. Majestät gewendet hatte. Ich glaube also, daß wir durchaus nicht voreilig handeln, wenn wir eine Bitte an Se. Majestät richten. Um den Bedenken abzuhelfen, welche stattfinden, möchte ich allenfalls den Zusatz zum Antrage der Abtheilung vorschlagen: „Wenn es nach den bisherigen Gesetzen nicht statthaft sein sollte."

Abg. Hansemann: Die Versammlung befindet sich in der That in einer eigenthümlichen Lage. Sie hat durch eines ihrer Mitglieder den Kommissar der Regierung um Erläuterung darüber gebeten, was das Gesetz verfüge, und diese Erläuterung ist uns nicht geworden, trotzdem, daß der nämliche Gegenstand schon einmal in der Abtheilung vorgekommen ist. Ich schließe mich nun dem Antrage des verehrten Abgeordneten aus Preußen an, daß der Beschluß über die vorliegende Frage bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleibe, wo der Herr Kommissar die gewünschte Auskunft über das, was die Gesetze verfügen, gewiß uns zu geben im Stande sein wird. Zugleich bitte ich den Heren Kommissar, dann auch darüber Auskunft geben zu wollen, ob in der Rheinprovinz irgend eine Verfügung in gesetzlicher Weise erlassen worden ist, wodurch das dort bestehende Recht, nach welchem bei Abschließung einer Civil-Ehe nicht nach der Konfession gefragt wird, alterirt worden ist; oder ob, wenn nicht in gesetzlicher Weise eine solche Verfügung erlassen worden ist, es in administrativer Weise geschehen sei, und ob etwa denjenigen, welche die Civil-Register zu führen haben, Vorschriften ertheilt worden sind. Ich habe

mich veranlaßt gefunden, diese Fragen denjenigen hinzuzufügen, die von dem geehrten Mitgliede aus Preußen gestellt worden sind, weil früher ein Mitglied der Versammlung, wenn ich nicht irre, Zweifel darüber geäußert hat, ob in der Rheinprovinz es Rechtens sei, Ehen zwischen Juden und Christen zu schließen.

Referent **Sperling**: Wenn die Erledigung der Frage nur bis zur nächsten Sitzung verschoben werden soll, so schließe ich mich dem Amendement an.

Eine Stimme: Ich bestätige die Aussage des Mitgliedes aus Preußen, welche es über die Verhandlungen in der Abtheilung gemacht hat, da es sich auf die Aussage mehrerer Mitglieder bezogen hat.

Abg. Graf **Schwerin**: Ich kann nicht absehen, was uns die Aussetzung der Diskussion bis zu einer späteren Sitzung nützen soll. Die Auskunft, die wir vom Herrn Kommissar verlangt haben über den speziellen Fall und vielleicht erlangen können, kann in der Lage der Sache durchaus nichts ändern. Mag der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem speziellen Falle den Eheprokurator angewiesen haben, die Scheidungsklage einzuleiten, oder nicht, das ist ohne Einfluß, denn der Minister ist nicht Gesetzgeber und hat daher keine gesetzliche Interpretation zu geben. Wenn der jetzige Minister eine solche Autorisation giebt, so kann der nächste Minister sagen, es ist kein Grund vorhanden. Eben so ist der Fall auch durch die Gerichte noch nicht entschieden, denn der Herr Referent sagt selbst, er sei noch darüber zweifelhaft, ob in erster Instanz bereits Erkenntniß ergangen, in zweiter Instanz aber ganz gewiß nicht. Also liegt auch kein Urtel der Gerichte vor. Die Bestimmung des Landrechts spricht auch nicht klar aus, daß eine solche Ehe nicht statthaft sei, wie der Abgeordnete von Berlin vorher des Weiteren ausgeführt hat, und aus diesen Gründen kann ich für jetzt durchaus keine Veranlassung finden, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, auszusprechen, daß etwas erlaubt sei, von dem noch nicht das Gegentheil nachgewiesen ist.

Abg. **von Auerswald**: Es ist mir nicht eingefallen, den Herrn Kommissar um eine spezielle Aufklärung über einen einzelnen Fall zu bitten; ich habe meine Bitte nur dahin gestellt, sich zu erklären,

ob und welche gesetzliche Bestimmungen existiren, die ein von dem Landrecht anscheinend ganz abweichendes Verfahren rechtfertigen, weil ich der Ansicht des Abgeordneten aus Pommern bin, daß dazu gesetzliche Bestimmungen gehören. Veranlaßt bin ich dazu worden, weil man hier darauf anträgt, Se. Majestät möge eine Bestimmung erlassen, die, wenn das Landrecht streng gehandhabt wird, unnütz ist. Diese Bitte ist aber wieder dadurch veranlaßt, daß man in den verschiedenen Theilen des Landes wahrgenommen zu haben glaubt, daß Letzteres nicht geschieht, daß gewisse Ehen auf andere als die allgemein bekannten gesetzlichen Hindernisse Seitens der kirchlichen Behörden stoßen. Ist dies richtig, so müssen wir erst wissen, ob nach anderer nicht allgemein bekannter gesetzlicher Bestimmung oder nach willkürlicher Auslegung der Verwaltungs-Behörden verfahren worden ist, und daher wiederhole ich meinen Antrag.

Abg. Frhr. **von Manteuffel II.**: Ich kann mich nur der Ansicht anschließen, welche der hochgeehrte Herr Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern ausgesprochen hat. Ich weiß nicht, wohin die Belehrung führen soll, die wir uns von dem Kommissar erbitten wollen. Es ist in unserer Mitte von dem Mitgliede aus Berlin, welches mir hier gegenübersitzt, die gesetzliche Bestimmung, welche darüber stattfindet, vorgelesen worden. Diese lautet dahin, daß die Ehe nicht zu gestatten sei, wenn das Glaubensbekenntniß ein solches sei, wonach sich ein Theil den Pflichten, welche das Christenthum bei der Ehe voraussetzt, nicht unterwerfen kann. Also diese Bestimmung, welche in dieser Weise entscheidend sein dürfte, besteht bereits. Wenn die Ehe nicht anerkannt worden ist, so folgt daraus, daß man angenommen hat, das Judenthum basire auf Grundsätzen, welche die Erfüllung der gesetzlichen Prämisse nicht möglich machen. Es würde das Ganze auf eine Erklärung und Erläuterung über das Dogma der Juden hinauslaufen, und ich glaube, es ist unmöglich, daß wir hier einen Beschluß über das Dogma der Juden fassen können. Eine Aussetzung der Berathung dürfte kaum zu etwas führen. Wenn zweitens der Abgeordnete aus Aachen eine andere Aufklärung daran geknüpft und gesagt hat, er wünsche zu wissen, ob in der Rhein-Provinz bezüglich der Ehen zwischen einem Christen

und Juden die dortige gesetzliche Bestimmung aufgehoben sei, daß nach der Konfession bei Eingehung der Ehe nicht gefragt werden solle, so muß ich bemerken, daß das Judenthum keine Konfession, sondern eine Religion ist.

Abg. Jachmann (vom Platze aus): Wenn die hohe Versammlung den Grundsätzen Geltung zu verschaffen wünscht, daß die Ehe zwischen Christen und Juden stattfinden soll, so scheint es mir nothwendig, eine besondere Petition an Se. Majestät zu richten. Ich muß den betreffenden Paragraphen des Landrechts nochmals vorlesen:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden."

Also tritt jedesmal der Fall ein, daß es von dem Ermessen des zur Trauung berufenen Geistlichen abhängt (sowohl des jüdischen, als des christlichen), ob die jüdischen Grundsätze solche sind, daß darauf eingegangen werden kann oder nicht. Setzt er sich darüber weg, und kommt die Sache vor die Gerichte, so bleibt den Gerichten nichts weiter übrig, als wie in dem oft erwähnten Falle: sie sehen sich nämlich genöthigt, sich an das Konsistorium und an die Rabbiner zu wenden und von diesen Geistlichen ein Gutachten einzufordern, ob gegen die Ehe ein Hinderniß stattfindet oder nicht. Wenn also die Versammlung der Ueberzeugung ist (der ich mich übrigens nicht anschließe), daß es wünschenswerth ist, die Hindernisse gegen die Ehe zwischen Christen und Juden gehoben zu sehen, dann bedarf es eines bestimmten Antrages an Se. Majestät.

Eine Stimme (vom Platze aus): Ich kann nur bestätigen, daß in erster Instanz die Ehe wirklich für ungültig erklärt worden ist.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden, die Beschlußnahme darüber, ob gebeten werden soll, eine Civil-Ehe zwischen Juden und Christen zuzulassen, auszusetzen, bis nähere Erklärungen vom Herrn Kommissar eingegangen sind. Diejenigen welche für die Aussetzung sind, bitte ich, aufzustehen.

Es ist dem nicht beigetreten worden.

Nun werde ich die Frage stellen:

„Soll der Antrag der Abtheilung angenommen werden, welcher dahin geht, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde?"

(Mehrere Stimmen tragen auf Abstimmung mittelst Namensaufrufs an.)

Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden.

(Andere Stimmen: Nein! Nein!)

Das kann nicht auf diese Weise entschieden werden, sondern ich muß fragen, ob die gehörige Anzahl von Mitgliedern dem beitritt? Ich bitte diejenigen, welche wollen, daß durch Namensaufruf abgestimmt werde, aufzustehen.

Es muß namentlich abgestimmt werden.

Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen und sich ruhig verhalten, sonst kann nicht abgestimmt werden.

Die Frage ist:

„Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, die Bestimmung zu erlassen, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde?"

(Abstimmung.)*)

(Während der Abstimmung wird ein schriftliches Votum, welches ein Mitglied, welches sich entfernt, hinterlassen hatte, dem Secretair überreicht, von demselben jedoch nicht angenommen, das betreffende Mitglied vielmehr als abwesend notirt.)

Abg. Schneider aus Schönebeck: Ich muß mir die Anzeige erlauben, daß beim Aufruf der Abgeordneten Zachau und Deinert für dieselben gestimmt worden ist, obgleich sie abwesend waren.

Landtags-Marschall: Unter diesen Umständen muß ermittelt werden, ob dieselben jetzt hier sind.

(Antwort: Nein!)

Dann wird ihr Votum gestrichen, und die Genannten werden als abwesend aufgeführt.

Abg. von Olfers: Ich möchte bitten, daß die Veranstaltung getroffen würde, daß bei der namentlichen Abstimmung die sämmtlichen Mitglieder sich setzen und diejenigen, welche antworten, sich erheben mögen.

---

*) Siehe die namentliche Abstimmung in der Tabelle am Schluß des Werkes. Anm. des Herausg.

Abg. Milde: Ich bitte nach erfolgter Abstimmung ums Wort, um mich über die aus Prokura abgegebenen Stimmen aussprechen zu können.

Landtags-Marschall: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 281 Stimmen gegen 142 bejaht.

Abg. Milde: In Bezug auf das, was von einer Seite vorhin gefallen ist, wünsche ich eine kurze Bemerkung zu machen, daß nämlich Mitglieder in die Stimmliste aufgenommen worden sind, ohne daß sie bei der Abstimmung im Saale anwesend waren. Es ist im Interesse Aller nöthig, sich darüber vollkommen zu verständigen, daß das Uebertragen von Stimmen an andere Mitglieder nicht zulässig ist. Ich will mich auch gern überzeugt halten, daß im vorliegenden Falle diese Ungehörigkeit nur aus einer irrigen Ansicht der Sache hervorgegangen sein kann; ich wünsche aber im Interesse der Versammlung, daß man sich darüber ausspreche, in welcher Art und Weise dieses Mißverständniß Platz gegriffen hat, damit hiernach der Herr Marschall die Gewogenheit haben kann, einen ganz bestimmten Modus in Bezug auf die namentliche Abstimmung zu verordnen. Demnach erlaube ich mir, das verehrte Mitglied zu bitten, welches für den abwesenden Herrn gestimmt hat, sich zu melden und den Grund dieses seines Verfahrens anzugeben.

Landtags-Marschall: Diese Rede durfte nur an den Marschall gerichtet werden; ich will aber sehr gern auffordern, daß das betreffende Mitglied sich melde.

(Es meldet sich Niemand.)

Es ist gar kein Zweifel vorhanden, daß Niemand für einen Anderen antworten kann, wenn er also nicht selbst anwesend ist, darf keines Abgeordneten Stimme mit aufgeführt werden. Diesen Grundsatz muß ich aussprechen und dringend bitten, daran festzuhalten, weil sonst Mißverständnisse nicht zu vermeiden sind.

Abg. Graf Renard: Der Abgeordnete des neisser Wahlbezirks, von Gilgenheimb, ist bei den namentlichen Abstimmungen stets als abwesend angeführt; ich glaube aber, daß diese Bezeichnung nicht richtig ist, weil sein Stellvertreter anwesend; wie ich ihn kenne, so bin ich überzeugt, daß es ihm sehr unangenehm sein wird, wenn

bei seinem Namen immer steht „fehlt". Dies wollte ich zur Berichtigung mittheilen.

Referent Sperling (liest vor):

„Abschnitt 1 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs:

§. 41.

Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab."

Gutachten zu Abschnitt 1 des §. 41.

Hier werden einzelne Personen, die auswärtigen Jüdinnen, für die Gesetzgebung ihrer Staaten gewissermaßen verantwortlich gemacht. Diese Bestimmung ermangelt aller Begründung. Die Retorsion, welche zwischen Staaten in allen übrigen Verhältnissen immer mehr Feld verliert, ferner zum Nachtheile diesseitiger Juden, welche ihr Lebensglück in der Heirath einer auswärtigen Jüdin begründen wollen, gelten zu lassen und gar neu einzuführen, dürfte sich noch weniger rechtfertigen lassen. Die Abtheilung erklärte sich daher gegen die Disposition des in Rede stehenden Abschnitts und wünschte einstimmig, daß es in dieser Beziehung bei der Bestimmung der §§. 17, 18 des Edikts vom 11. März 1812 verbleibe, welche lauten:

„§. 17. Ehebündnisse können inländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Anderen abhängige Einwilligung oder Erlaubniß der Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet."

Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Wo nicht, so stelle ich die Frage, ob in dem ersten Abschnitt statt §. 41 die §§. 17 und 18 des Edikts vom 11. März 1812 eintreten sollen?

(Die Frage wird mit großer Majorität bejaht.)

Referent Sperling (liest vor):

„Abschnitt 2 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs:

Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimath beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts

der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht."

Gutachten zu Abschnitt 2 des §. 41.

Der Abschnitt 2 gab zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Landtags-Marschall: Wenn die hohe Versammlung nichts bemerkt, so ist er angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„Abschnitt 3 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs:

Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe."

Gutachten zu Abschnitt 3 des §. 41.

Der Abschnitt 3 gab zu einer weiteren Bemerkung keine Veranlassung.

Landtags-Marschall: Wenn nichts bemerkt wird, so ist auch dieser Abschnitt angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 42.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letzteren, sofern er sich bereits länger als sechs Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetzsammlung S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen."

Landtags-Marschall: Wenn auch hier nichts bemerkt wird, so wird dieser Paragraph als angenommen betrachtet werden müssen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 43.

Die über die Schuldverhältniſſe einzelner jüdiſcher Korporationen ergangenen Vorſchriften und beſonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieſer Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablöſung der noch beſtehenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Inſtitute ꝛc., bei denen es zur Zeit ſein Bewenden behält, wird weitere Beſtimmung vorbehalten.“

Landtags-Marſchall: Findet ſich dabei nichts zu bemerken? Da nicht, ſo iſt auch dieſer Paragraph angenommen.

Wir kommen nun zu einem neuen Abſchnitt des Geſetzes, daher es angemeſſen ſcheint, morgen in deſſen Berathung fortzufahren, welches um 10 Uhr geſchehen wird. Nächſtdem kündige ich die ſchon heute auf der Tagesordnung geſtandenen Gutachten eventuell auf morgen zur Berathung an und erſuche die geehrten Mitglieder der Provinz Brandenburg, noch einen Augenblick hier verſammelt zu bleiben.

(Schluß der Sitzung kurz vor ¼4 Uhr.)

Herren-Kurie.

Gutachten über die Mittheilung der Kurie der drei Stände in Betreff der Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar; Verhandlungen darüber: die Periodizität des Vereinigten Landtags.

Die Sitzung beginnt, unter dem Vorſitze des Marſchalls, Fürſten zu Solms, um 11½ Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verleſen und genehmigt.

Landtags-Marſchall: Wir kommen zur Berathung über den Bericht der Abtheilung über die Mittheilung der anderen Kurie, wegen der Anträge auf Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. Ich bitte den Herrn von Kelſch, den Bericht zu erſtatten.

Referent Kelſch: Ehe ich das Gutachten ſelbſt vortrage, werde ich mir einige Bemerkungen erlauben, um die hohe Kurie auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die Abtheilung bei der

Bearbeitung der Sache in formeller Hinsicht ausgegangen ist. Das Reglement schreibt im §. 26 in Hinsicht der Petitions-Anträge, welche von einer Kurie an eine andere übergehen, vor, daß diejenige Kurie, an welche ein solcher Petitions-Antrag gelangt, sich einerseits über den Beitritt zu dem Beschluß zu erklären und andererseits sich zu äußern hat über die Gründe der andern Kurie. Ich habe diese Vorschrift des Gesetzes so verstanden und aufgefaßt: Der Beschluß selbst, den eine Kurie ausspricht, ist eine äußere That, welche dadurch existent wird, daß sich zwei Drittheile dafür erklären. Ueber diesen Beschluß selbst muß die andere Kurie auch irgend eine bestimmte Erklärung mit Ja oder Nein abgeben. Es kommt nun aber dabei darauf an, worüber man sich zu erklären hat, was also der Kern der Bitte jedesmal ist. Um durch ein Beispiel dies vielleicht noch deutlicher zu machen, werde ich mir Folgendes anzuführen erlauben: Ich kann zu Jemanden sagen, gieb mir ein Heilmittel, weil ich krank bin, weil ich mich leidend fühle oder dergleichen. Der Kern der Bitte bleibt dabei immer nur das, daß ich um ein Heilmittel bitte. Die Gründe, die Motivirung einer solchen Bitte und die eigentliche Bitte streng auseinanderzuhalten, wird unter allen Umständen durch die unabänderlichen Gesetze der Logik geboten. Die Motive, welche irgend Jemand dahin geführt haben, eine bestimmte Bitte auszusprechen, sind eine innere That; diese bleibt ganz gewiß allemal das Eigenthum jedes Einzelnen einer Majorität gegenüber, wie auch jeder Kurie für sich der anderen gegenüber. Diejenige Kurie, welche sich also weiter zu erklären hat über eine an sie gelangte Bitte der anderen Kurie, hat sich wohl über die Gründe zu äußern. Sie ist aber nach der Ansicht der Abtheilung nicht im Stande, in das innere Gebiet des Eigenthums der Gründe der anderen Kurie einzugreifen; sie hat also einerseits keine Macht, jene Gründe irgendwie zu vernichten, sie hat aber auch eben so wenig andererseits irgend eine Verpflichtung und kann durch Niemand gezwungen werden, irgend einem Grunde beizutreten, dem sie nicht beitreten will. Es muß aber von der Kurie, an die ein solcher Petitions-Antrag einer anderen Kurie gelangt, auf jeden Fall doch eine Aeußerung über die Gründe erfolgen: das schreibt das Gesetz

vor. Die Abtheilung hat angenommen, daß dieser Ausspruch insofern formell ein anderer sei, als bei den Königlichen Allerhöchsten Propositionen, welche ganz selbstständig von jeder Kurie bearbeitet werden; bei denen ist ein in sich vollendetes Ganze als ein Gutachten hinzustellen. Die Abtheilung hat angenommen, daß das nicht bei einer Aeußerung über die Gründe einer Petition der anderen Kurie der Fall sei. Die Abtheilung hat daher ferner angenommen, sie habe nicht die Aufgabe, jeden einzelnen Grund der andern Kurie streng zu prüfen, zu kritisiren, darüber abzusprechen, wohl aber sei sie verpflichtet und berechtigt, über die Gründe sich ergänzend, übereinstimmend, widerlegend zu äußern. Das ist der Standpunkt, von dem aus sie bei der Berathung der Sache ausgegangen ist, und darum hat das Gutachten die Form erhalten, daß man bei jedem einzelnen Antrage der Petition sich streng daran gehalten hat, was in der Petition als Bitte, was nur als Grund anzusehen sei.

Ich kann nun übergehen zum Vortrage des Gutachtens selbst, und zwar zum ersten Punkte der allerunterthänigsten Bitte der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar 1847.*)

Gutachten

der

vierten Abtheilung der Herren-Kurie,

über die

allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände,

betreffend

die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847.

Die allerunterthänigsten Bitten der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnungen vom 3. Febrar 1847, sind der Herren-Kurie zu weiterer Beschlußnahme zugegangen.

Die vierte Abtheilung erstattet ihr Gutachten darüber, wie folgt:

I. Der erste Antrag ist darauf gerichtet:

Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen,

---

*) Man vergleiche diese Bitte weiter unten in der Abendsitzung der Kurie der drei Stände vom 23. Juni. — Das Gutachten selbst lassen wir zunächst im ganzen Zusammenhange folgen und werden späterhin dahin verweisen. Anmerk. des Herausg.

mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst Selbst in dem Patente und den Verordnungen vom 3. Februar 1847, welche die centralständische Versammlung ins Leben gerufen, auf die frühere Gesetzgebung mehrfach hingewiesen und in der Allerhöchsten Thronrede ausgesprochen, daß das Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten giebt, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können, und daß Allerhöchst Dieselben der gesetzlich gebotenen Versammlung alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt haben.

Wenn auch über den Inhalt und Umfang dieser Rechte Verschiedenheit der Ansichten besteht, so vereinigten sich doch dieselben zumeist in der Auffassung, daß der Grundgedanke einer regelmäßigen Wiederkehr der centralständischen Versammlung bereits in jener früheren Gesetzgebung niedergelegt sei.

In eine positive Form findet sich dieser Grundgedanke zwar in der früheren Gesetzgebung nicht ausdrücklich eingekleidet. Als ein lebendiger Träger desselben erscheint aber die in dem Wesen der Sache tief begründete innere Nothwendigkeit. Denn die Geschichte aller ständischen Körperschaften germanischer Volksstämme zeigt, daß regelmäßige Wiederkehr ihrer Versammlungen das Lebensprinzip ihrer gedeihlichen Wirksamkeit gebildet hat.

Hieran reiht sich die Ueberzeugung, daß regelmäßige Wiederkehr sich als nützlich dadurch empfiehlt, daß sie allein einen ruhigeren Entwickelungsgang der Verfassung und anderer gesetzlichen Maaßregeln verbürgt und zugleich gegen die Gefahren schützt, welche außerordentliche Versammlungen in Zeiten der Noth mit sich führen können.

Des Königs Majestät werden in Allerhöchst Ihrer Weisheit am besten erkennen, welche dieser Gründe von dem Gewichte sind, um Allerhöchstdieselben zur Gewährung der Wohlthaten periodischer Wiederkehr zu bestimmen, welche die Allerhöchste Botschaft vom 22. April 1847 den dankerfüllten getreuen Ständen bereits Allergnädigst in Aussicht gestellt hat.

Zuvörderst ist in der Abtheilung die allgemeine Vorfrage aufgestellt worden

Soll der Bitte der Kurie der drei Stände um Periodizität beigetreten werden?

Die Majorität hat mit 10 Stimmen diese Frage aus den vorstehenden Gründen bejaht.

Die Minorität mit 3 Stimmen hat dieselbe verneint, weil sie nicht nur keinen Rechtsgrund hierfür erkennt, sondern auch diese Petition nicht für zeitgemäß hält, obschon auch sie es als wünschenswerth betrachtet, daß dem von Seiner Majestät eingesetzten Vereinigten Landtage regelmäßige Wiederkehr bewilligt werde.

Die weiter zur Abstimmung gebrachte Frage:

Soll in der Bitte eine Frist ausgesprochen werden?

ist von 11 Stimmen verneint, von 2 Stimmen bejaht worden.

Die verneinende Majorität findet die von der Kurie der drei Stände gestellte Bitte um eine alle zwei Jahre erfolgende Einberufung weder in der Lage der Gesetze noch in der Erfahrung begründet.

Durch diese Abstimmung hat sich herausgestellt, daß der Bitte der Kurie der drei Stände nur mit einer Modifikation beizutreten sein würde.

Es wurde zunächst in Erwägung gezogen, ob diese Modifikation nur darin bestehen solle, daß die Worte „zwei Jahre" hinwegfallen, dagegen das Wort „periodische" vor „Einberufung" einzuschalten sei.

Demgemäß wurde zuvörderst der Vorschlag zur Berathung gestellt:

ob der Bitte nur dahin beizutreten sei:

> Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Für diesen Vorfall sprach sich jedoch nur eine Minorität mit 6 Stimmen aus, welche hierdurch dem Allerhöchsten Ermessen der Krone das freieste Feld eröffnet findet.

Die Mehrzahl der Abtheilung vereinigte sich dagegen mit 7 Stimmen in der Ansicht, daß der Petitionsantrag so zu stellen sei, daß kein Zweifel darüber bleibe, daß Seine Majestät, Falls Allerhöchstdieselben Sich bewogen fänden, der Bitte statt zu geben, die Allerhöchste Bestimmung der Frist treffen könne, ohne daß es vorher nochmals einer Verhandlung darüber auf einem Landtage und einer nochmaligen ständischen Erklärung bedürfe. Es könne sich fragen, ob bei der alle zwei Jahre stattfindenden Einberufung der Provinzial-Landtage eine zweijährige Periode für die Vereinigten Landtage angemessen erscheine, und deshalb sei dem Ermessen Seiner Majestät anheimzustellen, innerhalb der für die periodische Einberufung des vereinigten ständischen Ausschusses festgesetzten vierjährigen Frist die am geeignetsten erscheinende Frist Allerhöchst Selbst zu bestimmen.

Die Abtheilung schlägt hiernach der Herren-Kurie vor:

dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten:

> Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist, Allergnädigst aussprechen zu wollen.

II. Die zweite Bitte der Kurie der drei Stände ist darauf gerichtet:

> Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen,

gleichfalls Bezug nehmend auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit.

Völlig anerkannt wird von allen Seiten, daß der Gesetzgeber sich in den früheren Gesetzen das Wie? und Wann? des Schaffens ständischer Central-Versammlungen vorbehalten hat.

Aber eben so vereinigen sich die verschiedenen Ansichten größten Theils auch

darin, daß es in dem Geiſte der früheren Geſetzgebung liege, daß nur eine centralſtändiſche Verſammlung geſchaffen werde.

Lehrreich zeigt die Geſchichte früherer ſtändiſcher Körperſchaften, daß Ausſchüſſe mit umfaſſender Wirkſamkeit neben Haupt-Verſammlungen die Bedeutung der letzteren neutraliſirt, oder ſelbſt der gedeihlichen Spannkraft entbehrt haben.

Mit der Anſicht der Kurie der drei Stände, daß die ſtändiſchen Ausſchüſſe nicht direkt aus den Provinzial-Landtagen hervorgehen, wird zwar nicht übereingeſtimmt, da ſie doch jeden Falls nur aus den im Vereinigten Landtage ſich findenden Provinzial-Landtagen, wenngleich mit einigen Modifikationen, hervorgehen. Aber eine Nützlichkeit ihres Beſtehens läßt ſich nicht in ſolchem Maaße erwarten, als es in der landesväterlichen Abſicht Seiner Majeſtät des Königs gelegen hat.

Aus dieſen Gründen hat die Majorität mit 10 Stimmen ſich zu dem Vorſchlage vereinigt:

der Bitte der Kurie der drei Stände dahin beizutreten:

> Seine Majeſtät den König allerunterthänigſt zu bitten, den Wegfall der durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geſchaffenen ſtändiſchen Ausſchüſſe ausſprechen zu wollen.

Die Minorität mit 3 Stimmen hat ſich gegen den Beitritt zu dem Beſchluſſe erklärt, in ihren Gründen aber ſich dahin getheilt, daß eine Stimme dieſe Ausſchüſſe zwar nicht befürwortet, aber auch in dieſer Hinſicht Seine Majeſtät nicht gedrängt zu ſehen wünſcht, und dieſe Bitte für überflüſſig hält, im Falle Periodizität des Vereinigten Landtages bewilligt werde, —

eine andere Stimme die Ausſchüſſe für ein ſehr nützliches Inſtitut hält, —

die dritte Stimme deshalb, weil ſie nicht um Periodizität des Vereinigten Landtages bittet, auch nicht für die übrigen Petitions-Anträge ſtimmen zu können glaubt.

III. Der dritte Antrag der Kurie der drei Stände geht dahin:

> Seine Majeſtät den König zu bitten, daß Allerhöchſt Dieſelben anzuerkennen geruhen möchten, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeſchloſſen ſein,

auch hier mit Bezug auf die frühere Geſetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit.

Der erſte Satz des §. 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847 (über die Bildung des Vereinigten Landtages) iſt von der Kurie der drei Stände ſo verſtanden worden, daß die Berathung allgemeiner Geſetze durch andere Körperſchaften und namentlich durch die Provinzial-Landtage vorbehalten bleiben ſoll.

Sie erachtet, daß es Seiner Majeſtät natürlich freiſtehe, den Beirath der Provinzial-Landtage zu erfordern, ſie glaubt jedoch nicht, daß dadurch der Beirath des Vereinigten Landtages in denjenigen Fällen rechtsgültig erſetzt werden könne, in welchen dieſer nach §. 4 des Geſetzes vom 22. Mai 1815 und Art. III.

Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1823 auf die jetzt geschaffene allgemeine Ständeversammlung übergegangen sei.

Die Majorität der Abtheilung mit 7 Stimmen schlägt vor:

der Bitte der Kurie der drei Stände unverändert beizutreten.

Sie ist jedoch dabei der Meinung, daß nur solche Gesetze, welche die ganze Monarchie angehen, nicht ohne Einholung des Beirathes des Vereinigten Landtages emanirt werden möchten, wünscht aber keineswegs, daß schon jedes Gesetz, welches mehr als eine Provinz betrifft, deshalb nur dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden möge.

Die Minorität von 6 Stimmen hat sich gegen den Beitritt zu der Bitte erklärt. Sie hat für sich angeführt, daß das Gouvernement allgemeine Gesetze nur in seltenen Fällen blos den Provinzial-Landtagen vorlegen werde, und daß der Regierung zu enge Grenzen gesteckt würden, wenn sie bei allen allgemeinen Gesetzen den Vereinigten Landtag hören solle, da dergleichen Gesetze häufig nur ganz einfache in sich abgeschlossene Rechtsfragen beträfen, und durch augenblickliches Bedürfniß hervorgerufen würden.

Auch ist von einer Seite aus Nützlichkeitsgründen die Beibehaltung des §. 3 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die periodische Zusammenberufung des ständischen Ausschusses wünschenswerth gefunden worden.

IV. Die beiden Petitions-Anträge der Kurie der drei Stände, welche sich mit den Grundsätzen über Aufnahme neuer Schulden beschäftigen, zerfallen in zwei Theile:

(Zu IV. a.)

Der eine Antrag faßt die Wirksamkeit der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ins Auge und ist dahin gerichtet:

a) Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können.

Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen.

Die frühere Gesetzgebung sprach aus, daß die Aufnahme von Staatsdarlehen und die Kontrahirung von Schulden jeder Art nur mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen sollen, deren Versammlung jetzt durch den Vereinigten Landtag geschaffen ist. Nach §. 6 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags und der §§. 1 und 4 der Verordnung über die Bildung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen soll bei der Aufnahme von Kriegsdarlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der aus acht Mitgliedern gebildeten Deputation ersetzt werden.

Zur Beseitigung der hierin gefundenen Zweifel wird ein Allerhöchster Ausspruch gewünscht.

Für den Beitritt zu dem ersten Satze des Antrags, welcher das als Regel geltende Prinzip enthält, hat die Abtheilung mit einer Majorität von 10 gegen 2 Stimmen sich erklärt.

Dem zweiten Satze des Antrages:

„Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen,"

hat die Abtheilung mit 8 gegen 4 Stimmen nicht beitreten zu können geglaubt.

Die Abtheilung hat diesen Theil des Antrages so verstanden, daß die Kurie der drei Stände nur ganz unzweifelhaft die Zuziehung der Deputation bei Aufnahme von Kriegesschulden beseitigt wissen wolle, — ihrerseits sich aber enthalten habe, Sr. Majestät schon bestimmte Vorschläge in dieser Beziehung im Wege der Petition vorzutragen, vielmehr des Königs Majestät nur bitten wolle, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition vorlegen zu lassen.

In soweit es sich nur um den Wegfall der Zuziehung der Deputation bei der Kontrahirung von Kriegsschulden handelt, ist auch die überwiegende Mehrzahl der Abtheilung mit der Ansicht der Kurie der drei Stände einverstanden.

Schon vom rechtlichen Standpunkte aus tritt das Verhältniß dieser Deputation zu der centralständischen Körperschaft und das Gebiet ihrer vollgültigen Wirksamkeit nicht deutlich hervor. Aber auch, wenn sie nur als Zeuge der Thatsache, daß und wie eine Kriegsanleihe aufgenommen worden, anzusehen wäre, würde ihre Nützlichkeit zu bezweifeln sein. Ohne die Kraft der Regierung wesentlich zu stärken, könnte diese Zuziehung der Deputation bei den Anleihe-Operationen sehr unbequem sein, schon wegen der übergroßen und unbestimmten Verantwortlichkeit.

Für den von der Kurie der drei Stände erbetenen Weg einer Allerhöchsten Proposition hat sich jedoch in der Abtheilung nur eine Minorität von 4 Stimmen erklärt.

Sie glaubte, daß hierdurch Sr. Majestät weiserem Ermessen am besten überlassen werde, die geeignetste Maaßregel vorzuzeichnen.

Die Majorität mit 8 Stimmen hat jedoch diesem Theile der Petition nicht beitreten können.

Sie ging davon aus, daß die Berathung einer solchen Proposition zu allen den Diskussionen zurückführen werde, welche schon auf diesem Landtage über den Gegenstand stattgefunden, daß es daher gerathener scheine, die Petition schon in solcher Lage an den Thron zu bringen, daß Seine Majestät in den Stand gesetzt sei, die definitive Entscheidung auszusprechen.

In Erwägung kam hierbei:

daß die besonderen Verhältnisse des preußischen Staats es erfordern, demselben für Kriegszeiten die höchstmöglichste Spannkraft zu sichern,

daß es nicht für unbedingt gewiß gehalten wird, wie sich die Noth-

wendigkeit strengster Geheimhaltung bis zum letzten Augenblicke mit der Möglichkeit, den Vereinigten Landtag zu jeder Zeit versammeln zu können, unter allen Umständen vereinigen lassen werde, — daß, wenn es der Krone erschwert ist, in Kriegszeiten Schulden zu machen, dies leicht zu einer übergroßen Steigerung des Kriegsschatzes während des Friedens führen kann, welche die Industrie drücken würde, — daß die Nothwendigkeit nachträglicher ständischer Genehmigung der durch die Krone kontrahirten Kriegsschulden, wenn auch nicht den Kredit des Staates gefährden, doch dahin führen könne, ungünstige Bedingungen der Kriegsanleihe herbeizuführen.

Aus allen diesen Gründen wird die beste Vereinigung der Kraft und Rechte der Krone und des Wohles des Landes darin gefunden,

daß ausdrücklich ausgesprochen werde, daß Seine Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtags unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe, Anleihen zu kontrahiren.

Für die Annahme dieses Zusatzes hat sich die Majorität mit 7 gegen 5 Stimmen ausgesprochen.

Der Vorschlag der Abtheilung geht also dahin:

dem Antrage der Kurie der drei Stände bei IV. a. in der Art beizutreten:

Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtskräftig kontrahirt werden können;

und dabei auszusprechen, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren.

Hierbei wird, als sich von selbst verstehend vorausgesetzt, daß die im §. 7 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages angeordnete Nachweisung des Zweckes und der Verwendung solcher Anleihen unverändert bestehen bleibe.

(Zu IV. b.)

Der andere Antrag betrifft die Bestimmung des §. 4 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages, welche dahin lautet:

daß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen oder Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen.

Nach dem gewöhnlichen Wortsinne würde der Ausdruck:

„für welche das gesammte Vermögen ꝛc."

zu dem Gegensatze führen, daß andere Darlehne, für welche nicht das gesammte

Staatsvermögen als Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können.

Der hierauf bezügliche Antrag der Kurie der drei Stände ist dahin beschlossen:

b) Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Staatsschulden betreffend) überhaupt kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art, daß weder verzinsliche noch unverzinsliche und deshalb auch keine Erklärungen von Schuldgarantieen ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages ausgestellt werden dürfen.

Im Fall aber die unbedingte Anwendung dieses Gesetzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Zur Beseitigung der offen zu Tage liegenden Zweifel hat die Majorität der Abtheilung sich:

für den Beitritt zu dem ersten Satze mit 11 Stimmen,

für die Annahme des zweiten Satzes mit 9 Stimmen

erklärt; die Minoritäten von 1 und 3 Stimmen haben theils den ganzen Petitions-Antrag, theils die Vorlegung einer weitern Allerhöchsten Proposition wegen dieses Gegenstandes nicht für nöthig gehalten.

V. Der fünfte Antrag der Kurie der drei Stände lautet dahin:

Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, eine Deklaration resp. Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages Allergnädigst zu erlassen, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehe.

Der erwähnte §. 9 nimmt die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle, so wie diejenigen indirekten Steuern, deren Sätze auf Uebereinkommen mit andern Staaten beruhen, von der ständischen Zustimmung aus, ohne sich darüber auszusprechen, ob der ganz allgemeine Beirath der Stände sich auf dieselben erstrecke.

Es liegt nichts vor, was zu der Ansicht führen könnte, als hätten Seine Majestät hierbei eine Einschränkung ständischer Rechte beabsichtigt.

Der Beitritt zu dem Antrage auf eine Allerhöchste Deklaration zur Beseitigung der Zweifel der Auslegung hat der Majorität von 11 Stimmen unbedenklich geschienen, zumal auch in den Erfahrungen anderer Länder und der Verfassung des Zollvereins Bedenken hiergegen nicht aufzufinden sind.

Eine dissentirende Stimme will den ständischen Beirath bei indirekten Steuern mit Rücksicht auf den Zollverein nicht eingeholt wissen.

VI. Der sechsten Bitte der Kurie der drei Stände, daß:

Seine Majestät der König eine Deklaration der Verordnung vom 3. Februar Allergnädigst erlassen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in

den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sei, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei, ist die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 1 beigetreten.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Deklaration des Allerhöchsten Gesetzgebers zur Beseitigung jedes Zweifels, da eine Aenderung in dem Verhältnisse der Domainen und Regalien nicht beabsichtigt worden.

VII. Die Kurie der drei Stände hat ferner sich dahin geeinigt:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungs-Gesetzen ohne Zustimmung der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen.

Die Abtheilung hat diese Petition dahin verstanden, daß Se. Majestät nur gebeten werde, an den Verfassungs-Gesetzen ohne Zustimmung der Stände nichts ändern zu wollen, daß aber nicht die Bitte auf Allerhöchsten Erlaß eines diesfälligen gesetzlichen Ausspruchs gerichtet werde.

Die Majorität von 7 Stimmen hat sich für den Beitritt zu dieser Bitte erklärt, zum Theil der Ansicht folgend, daß einem Fundamental-Gesetze, welches seinem Begriffe und seiner Natur nach auf eine sehr lange Dauer hinaus zu wirken bestimmt sei, möglichst die Ueberzeugung des Volkes von der Festigkeit und Unabänderlichkeit desselben zugeführt werde.

Die Minorität von 5 Stimmen hat sich gegen den Beitritt erklärt, von einer Seite deshalb, weil nur der Beirath der Stände zu den Aenderungen der von Sr. Majestät Allerhöchst Selbst für bildungsfähig erklärten Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 wünschenswerth erscheine, damit die Krone mehr freie Hand für die Bestimmung der Modalitäten solcher Veränderungen behalte.

Von anderer Seite ist der Beitritt aus dem Grunde abgelehnt worden, weil es nicht allseitig anerkannt worden sei, daß das Gesetz vom 3. Februar d. J. lediglich aus freier Machtvollkommenheit des Königlichen Entschlusses hervorgegangen sei.

VIII. Der achte Antrag der Kurie der drei Stände enthält die Bitte:

daß Se. Majestät mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge, und namentlich auf die zugesicherte Wieder-Einberufung des Vereinigten Landtages innerhalb vier Jahren, die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen, Allergnädigst geruhen mögen.

Die Majorität mit 9 Stimmen hat sich für den Beitritt zu dieser Bitte erklärt, die sie als eine nothwendige Konsequenz der frühern Beschlüsse betrachtet, für welche sie sich aussprechen zu müssen geglaubt hat.

Gegen den Beitritt hat sich die Minorität mit 3 Stimmen ausgesprochen, gleichfalls in Konsequenz der früheren Abstimmungen.

Die Abtheilung kann dieses Gutachten nicht schließen, ohne durch ihre Ma-

foritäten auszusprechen, daß sie weit davon entfernt sei, durch den Beitritt zu denjenigen Bitten, für welche sie sich erklärt hat, Seine Majestät irgendwie zu einer baldigen Entschließung darüber drängen zu wollen, vielmehr ganz und gar es der Weisheit Sr. Majestät zu ermessen anheimgebe, wann und wie Allerhöchst Dieselben den Vereinigten Landtag zu bescheiden geruhen wollen.

Mit Benutzung der reichen Erfahrungen, welche sich in der Zeit des jetzigen Vereinigten Landtages zusammengedrängt haben, und da ihr bis zu dem Zusammentritt der verheißenen nächsten Versammlung keine Gelegenheit geboten wird, diese Erfahrung zu ergänzen, betrachtet sie diese Bitten aus dem Standpunkte eines ehrfurchtsvollen Rathes, welchen Sr. Königlichen Majestät nach bester Ueberzeugung auf das Gewissenhafteste auszusprechen sie sich durch das lebendige Bewußtsein heiligster Verpflichtung gedrungen gefühlt hat.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Die vierte Abtheilung der Herren-Kurie.

Adolph Prinz zu Hohenlohe. von Keltsch. (Referent.) Graf Arnim. Graf zu Dohna-Lauck. E. Graf zu Stolberg. Graf Itzenplitz. v. Quast. Fürst B. Radziwill. E. Graf Schaffgotsch-Maywaldau. Fürst Lichnowsky. Graf Keyserling. von Krosigk. von Sierstorpff.

Nachdem das Gutachten bis zu den Worten vorgelesen war:

„Demgemäß wurde zuvörderst der Vorschlag zur Berathung gestellt:

Ob der Bitte nur dahin beizutreten sei:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages Allergnädigst aussprechen zu wollen."

(S. oben S. 580)

Ich halte dafür, daß die Diskussion über den ersten Punkt, wo es sich nur darum handelt, ob überhaupt eine Bitte wegen regelmäßiger Wiederkehr des Vereinigten Landtags an Se. Majestät den König zu bringen sei, für sich erfolgen möge.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich würde mir die Bitte erlauben, daß vor der Berathung der einzelnen Punkte das ganze Gutachten in seinem Zusammenhange durchgelesen werde, damit die Versammlung ein Bild des Ganzen hat, und daß erst nachher auf die Berathung der einzelnen Punkte eingegangen werde.

Referent von Keltsch: Als Referent würde ich mich dagegen erklären. Ich glaube, daß eine Vorlesung des Ganzen, abgesehen davon, daß sie etwas ermüdend ist, nicht gerade die Klarheit der

Uebersicht befördert, und glaube, es ist viel richtiger, jeden Punkt für sich abgesondert zu besprechen und zu behandeln.

Landtags-Marschall: Das halte ich auch für das Zweckmäßigste.

Fürst **Boguslaw Radziwill**: Ich erlaube mir den Antrag blos aus der Erfahrung, die ich gemacht habe, daß mehreren der Herren das Gutachten so spät zugekommen ist, daß sie es nicht haben vollständig durchlesen können.

Landtags-Marschall: Da es aber doch jetzt gedruckt vorliegt, so kann man durch eigenes Lesen antizipiren, und es wird doch das Beste sein, daß man die Verlesung des Berichts über die einzelnen Punkte bis dahin hinausschiebt, bis wir zu ihrer Berathung kommen.

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Wenn zuerst ein Antrag auf Abänderung der Gesetze vom 3. Februar in der Herren-Kurie zur Berathung gekommen wäre, so würde ich mir erlaubt haben, den Vorschlag zu machen, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, weil die klarsten, mit innigstem Danke anzuerkennenden Beweise vorliegen, daß des Königs Majestät Allerhöchstihre Aufmerksamkeit dahin gerichtet haben, daß die Verfassung möglichst vervollständigt werde. Es ist jedoch von keinem Mitgliede der Herren-Kurie ein solcher Antrag gestellt worden, vielmehr liegen der Herren-Kurie Beschlüsse vor, welche die Kurie der drei Stände auf desfallsige Anträge, welche ihr eingereicht wurden, gefaßt hat.

Unter diesen obwaltenden Verhältnissen scheint es mir Pflicht der Herren-Kurie zu sein, diese Beschlüsse näher zu berathen, freimüthig und geziemend sich darüber zu äußern und Weiteres zu beschließen. Dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es, nachdem des Königs Majestät bereits in der höchsten Verordnung vom 3. Februar c. eine periodische Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse auszusprechen geruht haben, viel entsprechender sein dürfte, statt dessen die Wiederkehr eines Vereinigten Landtages zu wünschen. Es sind dafür so viele und verschiedenartige Gründe sowohl in dem früheren Gutachten der Drei-Stände-Kurie als in dem Gutachten der Herren-Kurie vorgetragen worden, daß ich mich füglich enthalten kann, hierauf zurückzugehen oder weitere Gründe zu entwickeln. Ich halte nicht dafür, daß es entsprechend

ist, Se. Majestät den König mit näheren Bitten zu behelligen. Es wird genügen, wenn die Herren-Kurie ihre Ansicht ausspricht. Von dieser Ansicht ausgehend, erlaube ich mir für den Fall, daß der Vorschlag des Ausschusses, welcher dahin lautet:

„Die Abtheilung schlägt hiernach der Herren-Kurie vor: Dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen."

sich nicht sollte der nöthigen Majorität zu erfreuen haben, folgendes Amendement vorzuschlagen:

„Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei Erlassung der Verordnung vom 3. Februar c. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte. Sie glaubt, die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät dem König anheimstellen zu dürfen."

Landtags-Marschall: Es ist vorerst zu ermitteln, ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung findet.

(Mehr als die nöthige Anzahl von Mitgliedern erheben sich.)

Graf **von Dyhern**: Darf ich mir erlauben, zu bitten, daß der Herr Antragsteller das so eben gesprochene Amendement noch einmal verlesen möge, damit man sieht, ob es richtig zu Papier gebracht worden ist?

Landtags-Marschall: Es wird gebeten, daß der Antrag nochmals vorgelesen werde. Ich ersuche den Herrn Antragsteller, dieses zu thun.

Graf **von Landsberg-Gehmen** verliest hierauf sein obiges Amendement nochmals.

Graf **von Dyhern**: Seit den 10 Wochen unseres Beisammenseins ist die sogenannte Periodizitäts-Frage so erschöpfend, so gründlich, ich möchte beinahe sagen, ermüdend beleuchtet worden, daß ich glaube, daß Jedermann bis jetzt darüber diejenige Ansicht sich formirt hat, die er sich zu formiren gehabt hat. Die Periodizitäts-Frage ist nicht nur ein Eigenthum des preußischen Vaterlandes,

Deutſchlands, ſie iſt Eigenthum von Europa, ja, ich ſage der ganzen Welt geworden. Sie iſt eines der wichtigſten Momente, die vorgekommen ſind. Sie iſt, ſo zu ſagen, der Uebergang von der alten zur neuen preußiſchen Geſchichte. Ich geſtehe frei, daß ich von meinem Standpunkte aus auch für die Periodizität ſtimme. Ich vergleiche das höchſte Patent vom 3. Februar d. J. mit einem Gebäude, in welchem Se. Majeſtät der König mit Hülfe Seiner getreuen von Ihm geliebten Stände das Wohl, nicht nur der Krone, ſondern des ganzen Volkes vor Augen hat. Ich vergleiche ferner das Allerhöchſte Patent vom 3. Februar d. J. mit dem Grundſtein dieſes Gebäudes. Es fehlt ihm aber der Weiterbau und das Dach. Ich ſtelle mir einfach die Frage ſo vor: was ein Gebäude nützen ſoll, welches wohl einen feſten Grundſtein hat, dem aber der Weiterbau und das Dach fehlen? Dies iſt das Gleichniß, das ich mir zur Beantwortung dieſer Frage vorgelegt habe. Ich beantworte ſie kurz. Ein Gebäude, dem der Weiterbau und das Dach fehlen, ſtürzt mit der Zeit zuſammen. Ich glaube, der hochherzige Wille Sr. Majeſtät des Königs iſt der edelſte Wille, der je in Europa, ja, der je über dem Weltall gewaltet hat. Ich glaube aber, bemerken zu müſſen, daß dieſer hochherzige Wille des Königs allein nicht das Wohl des Vaterlandes bezwecken kann, ſondern daß das Zuthun ſeiner getreuen Stände, ſeiner Vaſallen dazu gehört. Ich glaube darum nicht, daß Se. Majeſtät der König irgendwie glauben könnte, daß wir die ihm ſchuldige Treue und Gehorſam verletzen, wenn wir mit geziemender Bitte: die Periodizitäts-Frage in gnädigſte Erwägung ziehen zu wollen, uns an Ihn wenden. Vom Rechtsſtandpunkte aus dürfen wir die Sache nicht berathen. Nicht Juriſten hat Se. Majeſtät der König um ſich geſchaart, die mit ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit jedes Wort erwägen und pro et contra hin und her deduziren, ſondern Seine getreuen Stände, die nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen Ihm rathen ſollen. Ich verlaſſe daher den Rechtsboden und bewege mich auf dem der Bitte, und hiernach kann ich mir unmöglich die Bitte verſagen: die hohe Kurie wolle dem Antrage der 4ten Abtheilung unſerer Kurie und deren Schlußfaſſung beitreten, welche heißt:

(Verlieſt dieſelbe S. oben S. 580.)

Graf von Dierstorpff: Ich halte das Gesetz von 1820 für einen Gnaden-Akt Sr. Majestät des verstorbenen Königs, weil derselbe anerkannt hat, daß Ströme von Blut um seinen Thron geflossen sind; ich halte das Gesetz vom 3. Februar c. für einen Gnaden-Akt Sr. Majestät des jetzt lebenden Königs, weil Selbe erkannt haben, daß eine gewisse Selbstständigkeit in einem tapferen und ehrenhaften Volke wohnen müsse und Se. Majestät der König nur über ein solches regieren wolle. Es steht mir demnach nicht zu, mit einem Königlichen Gnadenspender zu rechten. Wenn ich aber gefragt werde, was ich für recht halte, so ist es unsere Pflicht, offen zu reden. Wenn das Prinzip bei Zusammensetzung dieser Kurie im Publikum oft angegriffen worden ist, so frage ich, warum ist der Grund und Boden gewählt worden, der nicht schwankt? — damit die Rechte der Krone eben so wenig schwanken, als die Rechte des Volkes, welches sich daran kettet. Diese Rechte stehen nur da fest, wo kein Zweifel in der Auslegung der wichtigsten ständischen Gesetze waltet. Der Zweifel liegt vor. Glauben wir nun, denselben zu lösen, wenn wir mit möglichster Zurückhaltung diese Petition abweisen? Ich glaube nein. Durch die Zurückweisung wird nicht die Partei gestärkt, welche voll Vertrauen ihre Zukunft in die Hände Sr. Majestät legt, sondern vielmehr die Partei, welche aus einmal emanirten Gesetzen ein festes Recht herleitet. So lange verschiedene Interessen in einem Staate vertreten werden, wird es Parteien geben, und es muß der Krone ganz gleichgültig sein, welche Partei siegt, ob die liberale oder die konservative. Die Krone ist mächtig genug, jede von beiden in ihr Gleis zurückzuweisen, wenn eine dasselbe überschreiten sollte. Um aber so mächtig zu bleiben, muß jede dieser Parteien ihren gesonderten Boden behalten. Hier tritt aber die liberale auf den Boden der konservativen, auf den historischen Boden von 1820, und das ist die Gefahr.

Was nun die Periodizität betrifft, so behalte ich mir fernere Gründe für die spätere Debatte über dieselben vor und hebe nur einen heraus: Werden, wenn die Krone willkürlich die Stände einberuft, nicht jederzeit Gerüchte wiederkehren, wie sie diesmal schon schwer zu berichtigen waren, als: die Krone will ein Darlehn auf-

nehmen, sie braucht Geld, die Krone will eine Eisenbahn bauen zu bloßen Gouvernementszwecken u. dgl. m. Wahrlich, diese Gerüchte werden leicht zu einem Apfel des Zwiespaltes, der rasch ausgeworfen, aber nicht so schnell wieder aufgehoben wird. Die Krone wird also durch die Periodizität, nach meiner Ansicht, gestärkt. Und am Ende, was soll sie besorgen? Ein Eingriff in den Königlichen Willen ist unmöglich. Durch die Periodizität werden die Rechte des Landes gesichert. Wo diese gesichert sind, da stehen auch die Rechte der Krone fest, und dafür haftet dann, wie ich hoffe, das Blut von uns Allen.

Fürst zu Wied: Ich nehme ein schönes Gleichniß auf, was der zweite geehrte Redner vor mir gebraucht hat. Se. Majestät der König habe einen schönen, prachtvollen Königlichen Bau in der Verfassung vom 3. Februar aufführen lassen. Ich stimme aber darin nicht ganz mit ihm überein, daß er sagt, die Bedachung fehle. Ich sage: Der Grundstein fehlt. Der Grundstein, der dem Verfassungswerke gegeben werden muß, ist eben die Periodizität. Darauf werden alle anderen Rechte gebaut werden. Ich habe mich schon bei Gelegenheit der Adreßberathung über den Gegenstand kurz ausgesprochen, und ich sehe es daher für nöthig an, dieses Votum näher zu erläutern. Es liegt uns ein Beschluß der Kurie der drei Stände vor, welcher sich theils auf Rechtsgründe, theils auf Gründe der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit stützt, wie oft schon erwähnt worden ist. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen, diese Frage näher zu entwickeln, sondern mir nur eine Zusammenstellung mit dem Inhalte der Adresse erlauben. Die Rechtsgründe kann ich nicht in dem vollen Maße anerkennen, wie dies eine Fraktion der anderen Kurie gethan hat. Ich wage auch nicht, darüber zu urtheilen, nachdem die Rechtsgelehrten unserer Versammlung in einen ungelösten Kampf darüber verwickelt sind, und bis jetzt sich noch keine klare Meinung darüber gebildet hat. Allein diejenigen, die aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 einen Rechts-Anspruch auf die alljährliche Einberufung des Vereinigten Landtages zu begründen glauben, hätten der Adresse, wie sie gefaßt ist, nicht beistimmen können, sondern Se. Majestät bitten müssen, das Gesetz vom 3. Februar zurückzunehmen. Das hat Niemand gethan, das

konnte auch Niemand thun; im Gegentheil, es ist eine Adresse von der großen überwiegenden Mehrheit berathen worden, worin zu allererst Sr. Majestät dem Könige der allerunterthänigste Dank von Seiten des ganzen Landes für die verliehenen ständischen Institutionen dargebracht wird. Man ist darauf weiter gegangen, und es heißt: „Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtages beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben." Weiter unten heißt es: „Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen." Dieser Adresse hat eine große Majorität beigestimmt, und ich glaube, es ist auch die Majorität dieser Versammlung, die derselben beigestimmt hat. Diejenigen nun, welche diese Adresse votirt haben, haben zugleich mit dem allerunterthänigsten Danke die Nützlichkeit derjenigen Rechte anerkannt, die dem Vereinigten Landtage durch die Gnade Sr. Majestät des Königs beigelegt sind. Die Ausübung dieser Rechte ist indessen an die Zufälligkeit der Einberufung gebunden, und es könnte der denkbare Fall eintreten, daß der Vereinigte Landtag nicht wieder einberufen würde. Deshalb haben die, die für die Nützlichkeit der Rechte sich ausgesprochen haben, nothwendigerweise auch die Periodizität als unumgängliches Bedürfniß anerkannt. Sie würden indirekt im Widerspruch mit ihrer früheren Abstimmung stehen, wenn sie dies leugnen wollten. Es liegt uns nun der Beschluß der Kurie der drei Stände vor; es haben 590 Männer, die von allen Theilen des ganzen Landes zusammenberufen sind, um das Interesse des Vaterlandes zu vertreten, mit ungeheurer Majorität den Beschluß gefaßt; und ich frage, meine Herren, mit welchem Rechte wollen wir dieser imposanten Majorität entgegentreten und sagen: Ihr habt Unrecht? — Ich glaube, man würde ein trauriges Beispiel einer Aristokratie in uns erblicken, welche die ge-

heiligsten Interessen des Vaterlandes nicht kennt und nicht achtet, die den Thron nicht stützt, sondern untergräbt, weil sie nicht in dem Volke wurzelt. Was die Schicksale einer solchen Aristokratie sein würden, das ist in der neuesten französischen Geschichte zu lesen. Ich könnte viele Gründe zur Unterstützung des Antrages anführen, doch ich beschränke mich darauf, nur noch einen hervorzuheben, der nach meiner Meinung durchaus nicht übersehen werden darf. Es ist der Hinblick auf die deutschen Bundesstaaten. Diese eng verbrüderten deutschen Stämme haben mit ängstlicher Spannung auf die Entwickelung unserer Verfassungsfrage hingeblickt, sie haben darin ihr eigenes Schicksal vor Augen gesehen. Ich glaube nun nicht, daß diese deutschen Völker irgend ein Vertrauen auf die Solidität unserer staatsrechtlichen Zustände haben würden, wenn sie sähen, daß die Haupt-Elemente der ständischen Gewalt unter sich über die Grund-Prinzipien ihres Bestehens uneinig wären. Ich glaube, sie würden dieses Vertrauen nicht haben, sie würden sich trennen von Preußen und seinem Wege und allein gehen, und es ist Niemand in der Versammlung, der es nicht für ein großes Unglück halten würde, wenn Preußen ohne Deutschland und Deutschland ohne Preußen ginge. Endlich liegt mir der Gedanke fern, daß Se. Majestät durch einen solchen Antrag Sich irgendwie verletzt fühlen könnten. Se. Majestät der König hat durch Erlaß vom 22. April uns jetzt aufgefordert, diejenigen Punkte hervorzuheben, die wir nicht im Einklange mit der früheren ständischen Gesetzgebung finden würden. Diese Aufgabe sind wir zu erfüllen im Begriffe, und wenn wir nicht darüber schweigen können, wenn wir sprechen müssen, so können wir nur unsere pflichtmäßige Ueberzeugung vor den Stufen des Thrones niederlegen. Darum fordere ich Sie auf, ein deutsches Wort an einen deutschen König zu richten und mit vollem Vertrauen ihm die Wahrheit zu sagen; Er mag entscheiden, was demnächst unser Schicksal sein wird. Ich trete dem Antrage der Abtheilung mit vollem Herzen bei.

Referent **von Kottwitz**: Ich glaube, daß es jetzt an der Zeit ist, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der von dem durchlauchtigen Redner zuletzt berührte Gegenstand auch bei der Berathung der Abtheilung zur Sprache gekommen ist. Es

ist namentlich der Majorität mehrfach eingewendet worden, man könne sich keiner Petition der Art anschließen, weil darin ein Drängen läge. Die Majorität der Abtheilung hat daher geglaubt, sich über diesen Gegenstand bereits in dem Gutachten aussprechen zu müssen, und hat es durch den Schluß des Gutachtens gethan, den ich in diesem Augenblicke verlesen werde:

„Die Abtheilung kann dieses Gutachten nicht schließen, ohne durch ihre Majorität auszusprechen, daß sie weit davon entfernt sei, durch den Beitritt zu denjenigen Bitten, für welche sie sich erklärt hat, Se. Majestät irgendwie zu einer baldigen Entschließung darüber drängen zu wollen, vielmehr ganz und gar es der Weisheit Sr. Majestät zu ermessen anheimgebe, wann und wie Allerhöchstdieselben den Vereinigten Landtag zu bescheiden geruhen wollen.

Mit Benutzung der reichen Erfahrungen, welche sich in die Zeit des jetzigen Vereinigten Landtages zusammengedrängt haben, und da ihr bis zu dem Zusammentritt der verheißenen nächsten Versammlung keine Gelegenheit geboten wird, diese Erfahrungen zu ergänzen, betrachtet sie diese Bitten aus dem Standpunkte eines ehrfurchtsvollen Rathes, welchen Sr. Königlichen Majestät nach bester Ueberzeugung auf das Gewissenhafteste auszusprechen sie sich durch das lebendige Bewußtsein heiligster Verpflichtung gedrungen gefühlt hat."

Graf Yorck zu Wartenberg: Ich muß sagen, daß ich mich gerade durch diesen Umstand, daß das Anschließen an den Antrag der anderen Kurie als ein Drängen gedeutet werden könne, hauptsächlich bewogen finde, gegen den Antrag der anderen Kurie zu stimmen. Denn wenn wir uns in die Verhandlungen der Vereinigten Kurien, die wir erlebt haben, zurückversetzen, so sehen wir, welche Konsequenzen an die Erfüllung dieser eben vorgetragenen Bitte gehängt worden sind. Nach meiner Ueberzeugung kann das nicht in anderer Weise gedeutet werden, als ein Drängen, ein Kompelle, was dadurch bewirkt werden sollte. Es kann mich dabei nicht leiten, daß der anderen Kurie sich nicht anzuschließen eine Unmöglichkeit sei. Ich gebe zu, daß man es nur mit Widerstreben thun kann. Das thue ich auch; denn ich wünsche unter allen Umständen die Einigkeit unter den beiden Kurien; aber es giebt Momente, Momente, die für uns alle höchst wichtig sind. Gerade für einen solchen Moment halte ich diesen Augenblick, wo ich mich verpflichtet halte, Sr. Majestät nicht gegenüberzutreten. Ich kann daher nur wünschen, daß wir uns in einer Art mit Wünschen Sr. Majestät nahen, wie hier in dem ent-

wickelten Amendement dargestellt worden, aber nicht in unbedingtem Beitritt zu der Erklärung der anderen Kurie. Ich thue dies um so mehr, als ich auch nicht dem Antrage der Abtheilung beitreten kann, weil daraus die Ansicht hervorgehen könnte, als wenn wir hauptsächlich durch den Rechtspunkt zu diesem Antrage kämen; denn es heißt, daß wir dem Beschlusse der Kurie der drei Stände beitreten sollen, welche bei ihrer Bitte die Beziehung auf die frühere Gesetzgebung in den Vordergrund gestellt hat, und diesen Grund in Bezug auf die frühere Gesetzgebung finde ich auch in dem Gutachten der Abtheilung wieder in den Vordergrund gesetzt, und dies ist etwas, was meinen Gefühlen widerspricht.

Fürst Lynar: Ich verzichte für den Augenblick noch auf das Wort.

Landtags-Marschall: Ich werde Sie später notiren, sobald Sie sich von neuem melden.

Graf York: Diejenigen Gegenstände, welche der Kurie zur Berathung vorliegen, müssen entweder Königliche Propositionen, oder Petitionen, oder Beschwerden sein; wir können also in dem vorliegenden Falle über den Gegenstand nur berathen, weil er eine Petition ist, und von diesem Standpunkte aus muß ich in die weitere Berathung eingehen. Diese Petition, die an Se. Majestät den König gerichtet werden soll, ist eine allerunterthänigste Bitte. Allein ich vermöchte nicht, eine Bitte im Allgemeinen auszusprechen, wenn ich sie nicht fest zu motiviren wüßte, und dabei glaubt die Minorität der Abtheilung berechtigt zu sein, da Se. Majestät der König Selbst in der Thronrede auszusprechen geruht haben, daß es in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 in dem noch unausgeführten Theile dieses Gesetzes Rechte und Pflichten für die Stände giebt; da Se. Majestät der König Selbst ausgesprochen haben, daß es die edle Verpflichtung der Stände sei, ständische Rechte zu wahren, so glaube ich in der Bitte an Se. Majestät den König um Verleihung der Periodizität, der ich mich aus vollem Herzen anschließe, die Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Ich würde dem Vertrauen Sr. Majestät nicht zu entsprechen glauben, ich würde nicht im vollen Umfange die schuldige Treue und Ehrfurcht Sr. Majestät zu bewei-

sen glauben, wenn ich von meinem Standpunkte aus nicht ausspräche, daß mich auch Rechtsgründe zu dieser Bitte bewegen. Ich muß dahingestellt sein lassen, wie weit ein Jeder glaubt, diese Rechte, welche Se. Majestät der König Selbst für noch bestehend erklärt haben, verstehen zu müssen, allein daß sie ganz und gar nicht in Betracht gezogen werden, dem muß ich mich auf das Entschiedenste widersetzen.

Graf Eberhard Stolberg: Ich habe mich in der Minorität der Abtheilung befunden; es ist vorher davon die Rede gewesen, und zwar von unserem Herrn Referenten, daß die Minorität hervorgehoben habe, sie glaube eine Art von Drängen in dieser Bitte zu sehen und habe sich auch deswegen dem Aussprechen derselben widersetzt. Hierüber ist von dem geehrten Mitgliede aus Sachsen das Nähere schon gesagt worden, wie das Drängen von Seiten der Minorität verstanden wurde, und ich glaube, ihm in dem Meisten beipflichten zu müssen. Es ist aber hier noch dessen zu erwähnen, was die Minorität zu ihrem Beschlusse bestimmt hat, und es ist dies in die Fassung des Gutachtens aufgenommen worden, wo es heißt:

„Die Minorität mit drei Stimmen hat dieselbe verneint, weil sie nicht nur keinen Rechtsgrund hierfür erkennt, sondern auch diese Petition nicht für zeitgemäß hält, obschon auch sie es als wünschenswerth betrachtet, daß dem von Sr. Majestät eingesetzten Vereinigten Landtage regelmäßige Wiederkehr bewilligt werde."

Das verehrte Mitglied vom Rhein hat vorhin davon geredet, wie die Rechtsgründe und der Rechtspunkt zwar erörtert worden, wie sie ihm aber nicht gelöst schienen. Ich kann ihm nur erwiedern, daß mir der Rechtspunkt vollkommen gelöst und erledigt erscheint. Der zweite Punkt ist der, daß die Minorität der Abtheilung diese Petition auch nicht für zeitgemäß hält. Ich will nur einen ganz kurzen Beweis darüber geben, weshalb die Minorität nicht glaubt, daß der jetzige Zeitpunkt zu der vorliegenden Petition geeignet sei. Se. Majestät der König hat uns unter dem 22. April d. J. eine Zuschrift überschickt; darin lese ich, ich kann wenigstens nichts Anderes herauslesen, und zwar im letzten Paragraphen:

„Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des §. 12 der zu

sten Verordnung vom 3. Februar d. J., die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächstemal innerhalb der durch §. 2 der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von vier Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um Uns versammeln werden, damit die Früchte besserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben."

Ich lese und sehe hieraus ganz deutlich, daß Se. Majestät uns gesagt hat, daß er diese Wünsche und Anträge annehmen wolle, daß wir diese Wünsche aber erst bei dem durch die eben verlesene Anordnung befohlenen innerhalb 4 Jahren zu berufenden Landtag aussprechen sollen, da er erwarte, daß wir sie reiflich überlegen würden. Se. Majestät hält also dafür, daß wir sie in 10 Wochen noch nicht so reiflich überlegt haben können. Wenn ich auch zugeben will, daß wir Erfahrungen gemacht haben, reiche, vielleicht reichere als man geglaubt und Mancher gehofft hat, so kann ich doch nicht zugeben, daß wir in allen denjenigen Fällen, welche in dem Gesetze vorausgesehen sind, reifliche Erfahrungen gemacht hätten. Ich selbst kann nicht wünschen, daß die von Sr. Majestät angeordneten Ausschüsse so zusammentreten und so organisirt werden, wie es im Gesetze steht; sie sind aber bisher noch nicht zusammengetreten, ich kann daher jetzt über die Nothwendigkeit oder über das Nichtwünschenswerthe derselben noch kein so gegründetes Urtheil haben, um hierauf gegründete Bitten bauen zu können.

Mir scheint also, um nochmals darauf zurückzukommen, doch durch Se. Majestät gesagt zu werden:

„Erfüllt die Gesetze, wie Ich sie gegeben habe, und hernach sagt Mir, wo Ihr glaubt, daß Abänderungen zu treffen wünschenswerth ist."

Ich glaube, das ist der hauptsächlichste Grund gewesen, weshalb die Minorität dem Wunsche nicht beigetreten ist; ich wenigstens muß erklären, daß dasjenige, was ich eben verlesen habe, diesem Wunsche zum Grunde gelegen hat und ich dabei auch heute bleibe.

Graf Dyhrn: Ich wollte mir zuvörderst die Frage an den Herrn Referenten erlauben, ob die hohe Abtheilung gemeint ist, daß

die hier ausgesprochene Bitte, wie sie im Referate enthalten ist, ohne Anführung von Gründen Sr. Majestät vorgetragen werden soll? Es ist mir aus dem Referate nicht klar geworden, ob eine solche Bitte ohne Anführung von Gründen vorgetragen werden soll; sollte dies der Fall sein, dann schließe ich mich dem Vortrage unbedingt an.

Referent von Keltsch: Die Abtheilung hat speziell sich diese Frage nicht vorgelegt. Ihrer Ansicht nach, wie sich diese in der Vorberathung gezeigt hat, ist dies erst von dem Beschlusse der Kurie abhängig, ob Gründe gegen Se. Majestät den König auszusprechen sind; ich halte aber dafür, daß das Reglement bereits ausspricht, daß Gründe auszusprechen sind. Wenn aber die an mich gestellte Frage vielleicht dahin zweckt, zu erklären, wie die Abtheilung sich gedacht hat, in welcher Weise der Beschluß des Beitrittes zu formuliren sei, so kann ich das auf das Bestimmteste beantworten. Die Majorität der Abtheilung glaubt, daß ihre positive Erklärung, die äußere That, so zu formuliren sei.

daß wir dem Beschlusse der Kurie der drei Stände dahin beitreten wollten, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages zu einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Die Majorität hat es sich aber nicht so gedacht, daß sie über jeden einzelnen Grund, der in der anderen Kurie aufgestellt worden ist, eine einzelne Erklärung abgebe, ob sie dem einen Grunde oder dem anderen Grunde beitrete, ob sie einem nicht beitrete u. s. w. Sie hat geglaubt, in ihre positiv abzugebende Erklärung über den Beitritt zu dem Beschlusse der anderen Kurie nichts mit aufzunehmen, was eben nur Motiv sei.

Graf Burghaus: Ich glaube vereint mit dem Herrn Referenten, daß nach der Bestimmung des Reglements zu jeder Bitte, die Sr. Majestät vorgetragen wird, Motive hinzugefügt werden müssen. Und ich glaube, daß es für die Abstimmung höchst wichtig ist, zu wissen, welche Gründe die Abtheilung die Absicht hat, zur Motivirung des Antrages vorzuschlagen. Sind es blos Gründe der inneren Nothwendigkeit und der Nützlichkeit, so schließe ich mich diesem Antrage vollkommen an; wird aber auf frühere Rechte Bezug

genommen, so muß ich meinerseits mich gänzlich dagegen erklären, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil meine politische Stimme erst an dem 3. Februar ins Leben gerufen worden ist, und in dem Augenblicke, wo ich hier meinen Sitz in diesem Saale eingenommen, habe ich die Bestimmung des 3. Februar anerkannt. Ich wüßte nicht, wie meine politische Stimme, die eben erst mit dem 3 Februar geschaffen worden ist, das Recht haben könnte, sich auf eine frühere Gesetzgebung zu berufen und Rechte aus jener Bestimmung herzuleiten. Es ist mir gänzlich unerklärlich, wie dies zu vertheidigen wäre, und demnach schließe ich mich den ersten Gründen, die ich angeführt, nämlich den Gründen der innern Nothwendigkeit und Nützlichkeit, gern an; aber gegen eine Beziehung auf Rechte aus einer früheren Gesetzgebung muß ich mich von meinem Standpunkte aus gänzlich verwahren.

Referent **von Keltsch**: Im Namen der Abtheilung und beziehungsweise der Majorität bin ich in diesem Augenblicke nur im Stande, zu erklären, daß die Majorität im Gutachten selbst erklärt hat, welche Gründe sie bewogen haben, der Bitte sich anzuschließen, die eben vorangestellt sind; inwieweit jedes einzelne Mitglied alle diese Gründe oder einige davon, andere aber nicht zu den seinigen gemacht hat, durch welche es sich hier bestimmen läßt, den Beitritt zu erklären, ist eben freies Eigenthum jedes Einzelnen. Ich für meine Person werde im späteren Verlaufe der Debatte auf den Gegenstand nochmals zurückkommen. Es scheint mir geeignet, daß ich erst später, vielleicht gegen Ende der Debatte, dies thue, und bemerke, daß ich auf diesen Punkt für meine Person ausdrücklich später zurückkommen werde.

Graf **von Pyhrn**: Ich muß in dieser hochwichtigen Sache ....

(Graf von Arnim bittet um's Wort zu einer Bemerkung hinsichtlich des Geschäfts-Reglements, und der Sprecher verzichtet zu dessen Gunsten einstweilen auf das Wort.)

Graf **von Arnim**: Ich glaube, daß die Frage: ob und welche Gründe anzuführen sind, eine solche ist, die lediglich die Kurie betrifft; die Abtheilung hat darüber kein Urtheil zu fällen und hat auch keines gefällt. Es kann immer nur Sache der Kurie sein,

zu entſcheiden, ob und welche Gründe ſie angeben will. Dieſe Aufklärung wollte ich nur als meine Anſicht über die Frage geben, die das geehrte Mitglied aus Schleſien geſtellt hat.

Graf von Burghaus: Ich habe auch nur die Abtheilung gefragt, welche Gründe ſie gemeint hätte, der Kurie vorzuſchlagen.

Graf von Pyhra: Mich auf die eben beendete Debatte beziehend, beginne ich ſo. Auch ich bin der Meinung des geehrten Mitgliedes aus der Mark, daß die offiziell anzuführenden Gründe Sache der Kurie ſind, daß die Kurie über dieſelben künftig zu entſcheiden haben wird. Darin aber ſtimme ich mit dem Referenten vollkommen überein, daß die Beweggründe das innere Eigenthum jedes Einzelnen ſind, daß jedem Einzelnen erlaubt ſein muß, dieſe ſeine Gründe hier auszuſprechen, und daß es mich durchaus nicht abhalten wird, meine Gründe offen hier auszuſprechen, wenn ich auch vielleicht nicht die Freude habe, mit Allen, die mit mir ſtimmen werden, auch in den Gründen übereinzuſtimmen. Zu dieſer offenen Ausſprache muß ich das Recht haben, ſo wie ich es jedem Anderen laſſe, und gewiß auch die meinen entgegenſtehenden auf das Allerhöchſte achte. Was dieſe meine Gründe nun anbetrifft, ſo muß ich zuvörderſt in Bezug auf das, was mein verehrter Freund aus Schleſien, der vorletzt geſprochen, geſagt hat, dagegen erwiedern, daß allerdings auch meine Stimme erſt mit dem 3. Februar geſchaffen worden iſt. Es giebt gewiß kein Mitglied in der ganzen Verſammlung, welches ſo durchglüht von Dank für Se. Majeſtät iſt, daß Sie mich berufen hat, hier in dieſem Königsſaale meine Stimme erſchallen zu laſſen. Meine Herren! Ich befinde mich hier inmitten der größten Grundbeſitzer meines Vaterlandes, ja vielleicht Deutſchlands, ich befinde mich inmitten von Häuptern, welche in der früheren deutſchen Geſchichte eine ganz andere Stellung einnahmen, als meine Ahnen ſie je rühmen konnten; aber, meine Herren, je mehr ich mir bewußt bin, daß die Größe meines Beſitzthums mir vielleicht dieſen ehrenvollen Sitz nicht geſchafft hätte, ſondern allein die Gnade Sr. Majeſtät, und dieſe, wie ich ſtolz ſprechen darf, im Andenken an meinen Vater, im Andenken an die Verdienſte ſeines mir heiligen Hauptes, ſo können Sie überzeugt ſein, und ich kann

Ihnen verſichern, daß gewiß Niemand tiefer und inniger von Dank durchglüht iſt für die Gnade, daß mir die Ehre geworden iſt, heut hier ſprechen zu dürfen, aber eben weil ich von dieſem Danke ſo durchglüht bin, weil ich es für eine heilige Pflicht halte, das zu erfüllen, um was ich hierher berufen worden bin, darum glaube ich, nicht herzlicher, nicht inniger, nicht wahrer danken zu können, als mit der vollkommenſten Wahrheit, der vollſten öffentlichen Darlegung meiner Gefühle, meiner Anſichten. Ob ſie die rechten ſind, das wird die Zeit entſcheiden. Und wenn ich dieſe Gefühle, wenn ich dieſe Anſichten nun hier darlegen ſoll, ſo muß ich mich ganz einverſtanden mit dem erklären, was mein edler Freund, Graf York aus Schleſien, über die Rechtsbegründung ausgeſprochen hat. Ich wüßte nicht, wenn ich Alles überdenke, wenn mir Alles vor die Seele tritt, was darüber ſchon geſagt worden iſt, was ich dem noch hinzufügen könnte; und ich bin ſo durchglüht von dieſen Gründen, daß, wenn ich blos meinen politiſchen Anſichten ſtarr folgen, wenn ich allein dem folgen wollte, was mir im Innern lebt, ohne rechts und links zu ſehen, ich vielleicht gezwungen würde, ſelbſt gegen den Antrag der Abtheilung zu ſtimmen. Meine Herren! Neben der Wahrheit, glaube ich, ſind wir aber auch hier ſchuldig, uns in der Geſchichte, im gegenwärtigen Standpunkte umzuſehen, und darum, meine Herren, ſpreche ich hier von den Rechtsgründen nicht ferner, ich ſtelle mich heute auf einen höheren Standpunkt. An dieſen höheren Standpunkt mahnt mich der heutige Tag, und ich verlaſſe daher den juriſtiſchen Grund und ſtelle mich auf den welthiſtoriſchen. Denn ſchon einmal, meine Herren, waren alle Blicke Europa's am 18. Juni auf Preußen gerichtet. Damals war es das Preußen in den Ebenen von Belgien, heute meine Herren, iſt es das Preußen im goldenen Königsſaale, es ſind die preußiſchen Ritter im Ritterſaale; damals waren es Tauſende von Rittern, heute ſind wir eine kleinere Geſellſchaft; aber ſo hoch ich auch die Entſcheidung halte, die damals am 18. Juni erfochten wurde, ſo kann ich doch den heutigen Augenblick nur für die Erfüllung dieſer Entſcheidung halten. Meine Herren! Ich darf nicht weiter darauf eingehen; es ſind ſehr viele unter Ihnen, denen ganz an-

dere Gefühle, denen die lebendige Gegenwart entgegentreten wird, wenn ich die Uhr herausnehme und ſage, es iſt jetzt 1 Uhr am 18. Juni. Wo waren Sie da, meine Herren, vor 32 Jahren? Welcher Entſcheidung eilten Sie damals entgegen? Meine Herren! Laſſen Sie unſere heutige Entſcheidung nicht ganz unwürdig der ſein, welche Preußen heute vor 32 Jahren im Angeſichte von Europa gab. Es iſt der Tag des ſchönen Bundes! Laſſen Sie uns dieſen ſchönen Bund heute um uns und unſere Mitbrüder in der anderen Kurie, um das ganze Volk ſchlingen. Darum, meine Herren, beuge ich meine eigenſten politiſchen Anſichten, die ich ſonſt gewiß immer und überall aufrecht erhalten werde, inſoweit und ſofern, als dieſes nothwendig wird, mich mit der Mehrheit dieſer hohen Verſammlung in Einklang zu ſetzen, und ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie mich deswegen einer Feigheit zeihen werden. Um eben den Tag des ſchönen Bundes zu feiern, werde ich mit dem Antrage der Abtheilung ſtimmen.

Prinz zu **Hohenlohe**: Ich glaube, wir ſind über die Nothwendigkeit der Periodizität des Vereinigten Landtages in unſerem Inneren beinahe Alle einig; es bewegt uns aber Etwas, das iſt die Frage: ſollen wir dieſen Wunſch ausſprechen? Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſe Frage uns auf Schwierigkeiten geführt hat, die wir ergründen, die wir prüfen mußten, und ſie ſind zum Theil von einem geehrten Mitgliede mir gegenüber ſchon angeführt worden. Ich habe die Schwierigkeiten darin gefunden, weil Se. Majeſtät in der Thronrede vom 11. April jede ſofortige Mitwirkung zu einer Aenderung des Geſetzes vom 3. Februar verſagt haben. Verlangen wir eine ſofortige Mitwirkung? Ich glaube nein; ich glaube, es iſt ſogar am Schluſſe des Gutachtens der Abtheilung ausgeſprochen worden, wir überlaſſen es Sr. Majeſtät dem Könige; die ſofortige Mitwirkung ſprechen wir gar nicht an. Einen zweiten Grund habe ich darin gefunden, weil Se. Majeſtät in der Allerhöchſten Botſchaft vom 22. April erklärt haben, nur von Zeit und Erfahrung die Motive zu einer Aenderung annehmen zu wollen. Ich frage, kann eine Zeit in dieſer Hinſicht lehrreicher für uns geweſen ſein, als wie die letzten zehn Wochen? Ich frage ferner, wenn dieſe zehn Wochen

uns nicht lehrreich waren, welche Wochen bis zum nächsten Vereinigten Landtage sollen uns belehren? Ich muß sagen, ich finde mich darin beruhigt, indem die Erfahrung in diesen zehn Wochen gesprochen hat und nicht auf eine andere Weise wird sprechen können, bis wir wieder vereinigt sind. Ein dritter Grund ist der, weil binnen vier Jahren wenigstens Se. Majestät den Landtag wieder berufen wollen. Wir könnten nun sagen: Bis dahin sei es ausgesetzt; ich gestehe aber, wenn diese Bitte heute nicht ausgesprochen wird, so ruht sie bis zum nächsten Landtage, das wären vier Jahre; wir könnten sie dann aussprechen, aber sie ruhte dann möglicherweise noch länger, und die Periodizität wäre vielleicht am dritten Landtage noch nicht ausgesprochen. Ich halte mich daher verpflichtet, mich jetzt der Bitte um Periodizität anzuschließen. Aber ich finde auch selbst in der Thronrede Widerlegung. Des Königs Majestät sagt: „Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden." Das ist aus dem Grunde meines Herzens gesprochen, und ich werde mich dem anschließen, so lange wie ich lebe, denn in diesem Grundsatze bin ich auferzogen, bin 50 Jahre darin alt geworden. Damit aber der König diesen Willen aussprechen kann, muß er auch als Feldherr und König von Allem benachrichtigt sein, von allen Verhältnissen, die ihn bestimmen können, seinen Willen zu leiten, zu regieren. Meine Herren! Ich wende mich an die hohen Führer, wenn sie im Feldlager stehen und bekommen nicht die gehörigen Nachrichten von denen, die verpflichtet sind, ihnen Nachrichten zu geben, was würde dann geschehen? Ich frage, meine Herren, sind wir verpflichtet, dem Könige Nachricht zu geben von dem, was wir überzeugt sind, das Alle durchdringt, von dem wir überzeugt sind, es ist der allgemeine Wunsch? Der König sagt weiter unten: „Zwischen uns sei Wahrheit." Ich halte mich deshalb verpflichtet, ganz dem Gutachten beizutreten, wie es von der vierten Abtheilung ausgesprochen worden ist.

Fürst Lichnowsky: Ich danke den beiden verehrten Rednern,

welche zuletzt das Wort ergriffen haben; ſie haben dieſe große Debatte auf den hohen Standpunkt geführt, ſie haben ihr jene Wichtigkeit beigemeſſen, die unbezweifelt uns Alle durchdringt.

Ich habe bei Gelegenheit einer anderen Debatte geglaubt, auf die leeren Räume in dieſem Saale aufmerkſam machen zu müſſen; wie vollzählig ſind wir dagen heute hier verſammelt! Ein Beweis, daß es uns Alle vollkommen durchdringt, wie wichtig der heutige Tag iſt. Es iſt nicht dieſe Tribüne, nicht die zweite Kurie, es iſt das ganze Land, das auf dieſes Votum blickt, und dieſes Votum iſt um ſo wichtiger in dieſer Verſammlung, als dieſe Verſammlung hier nicht in alten Inſtitutionen wurzelt, nicht auf dem ſtändiſchen Prinzip, das von unſerem heimgegangenen Heldenkönig feſtgeſtellt worden iſt. Es iſt eine Emanation unſeres jetzigen Königlichen Geſetzgebers. Sein ſouverainer Wille allein hat uns hier berufen, nicht ein altes Recht; und, bei Gott, Jeder wird dies im Gedächtniß behalten. Ich habe ſehr oft die Ehre gehabt, in dieſer hohen Verſammlung das Wort zu ergreifen; ich bin oft mit Aufmerkſamkeit gehört worden; ich habe aber nie mit ſo innigem Bewußtſein der Bedeutung des Moments, nie ſo ergriffen wie heute geſprochen, und ich bitte die hohe Kurie, meine Bewegung mir zu Gute zu halten.

Es liegt uns eine Petition der Kurie der drei Stände vor; ſie theilt ſich in verſchiedene Abſchnitte. Einer iſt es, der uns in dieſem Augenblicke beſchäftigt; doch alle anderen kommen auf dieſen einen zurück, er iſt die Lebensfrage unſerer parlamentariſchen Exiſtenz, die Grundlage der Verfaſſung, die uns hier vereinigt. Man ſage mir nicht — ich wiederhole, was von mehreren verehrten Mitgliedern geäußert worden, — man ſage mir nicht, daß unſere Erfahrung zu gering, daß die Zeit zu kurz iſt. Seit dem 3. Februar und dem 11. April bis heute hat Preußen ein politiſches Jahrhundert durchlebt, und es iſt nicht der letzte Grund der uns zur Bewunderung des weiſen Blickes unſeres großen Königs hinreißt, daß er es eingeſehen hat, ſein Volk ſei für eine politiſche Entwickelung reif und empfänglich. Es ſind dies Worte, deren Wahrheit ganz eben ſo auf der Miniſterbank gefühlt wird, als ſie in dieſer und in der an-

deren Kurie jeden Vertreter des preußischen Volks durchdringen, und als die gespannte Aufmerksamkeit, das ängstliche Lauschen und sehnliche Harren dafür Bürge ist, das von der Weichsel bis zum Rhein jedem Wort in diesen Hallen folgt. Aber eben, je mehr wir von der Wichtigkeit unseres politischen Lebens durchdrungen sind, desto mehr müssen wir auf jene Punkte zurückkommen, die in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April so herrlich und treffend als bildungsfähig und unantastbar bezeichnet worden sind. Jeder von uns kann in seinem Gewissen vor Gott und seinem König sich das Zeugniß geben, daß er in diesem Willen des Königlichen Gesetzgebers durch diese denkwürdigen zehn Wochen fortgelebt hat. Keiner von uns hat daran gedacht, es zu wagen, eine frevelnde Hand an diesen Grundstein unserer Verfassung anzulegen. Bildungsfähig hat der Königliche Gesetzgeber sie genannt, nicht abgeschlossen, nicht durchaus ausgebildet, und so wollen wir denn in diesem Sinne des Königlichen Wortes zu bilden trachten; wir wollen in diesem Sinne rathen, daß gebildet werde, damit dasjenige, was bildungsfähig war, auch unantastbar bleibe durch alle Stürme der Zeit.

Es ist von meinem ehrenwerthen Freunde, dem Referenten, vortrefflich entwickelt worden, weshalb wir in der Abtheilung auf die Gründe, welche die zweite Kurie geleitet haben, nicht eingegangen sind. Die Gründe sind unbedingt das innere Eigenthum jedes Einzelnen; die gemeinsame Bitte, wo sich Alle in demselben Wunsche, mit denselben Worten vereinigen, das ist das Gemeingut Aller. Dessenungeachtet möge es mir gestattet sein, auf dasjenige zurückzukommen, was unter dem Namen Rechtsgründe bezeichnet worden ist, und ich thue dies hauptsächlich deshalb, weil es eben diese Rechtsgründe sind, welche die Abtheilung bewogen haben, die Worte „alle zwei Jahre" zum Wegfall hier vorzuschlagen. Ich habe nicht die Absicht, näher erörtern oder beleuchten zu wollen, was von großen Autoritäten und bedeutenden Männern in der anderen Kurie in langen Debatten bereits zur Genüge verhandelt und erschöpft worden ist. Ich so wenig, als irgend ein Anderer könnte diesen Rechtspunkt, diese juristische Streitfrage bereichern. Es will mir aber bedünken, als wenn dieser Rechtspunkt der Grund zu Meinungen gewesen wäre, die sich

über dessen Citation gebildet haben, als ob die Anführung dieses Rechtspunktes vor Sr. Majestät dem König — ich will nicht sagen, als verletzend, aber als eine Art unehrerbietiges Pochen bezeichnet worden wäre, ein Etwas in sich bedinge, das über die Form einer ehrfurchtsvollen Bitte hinausgeht. Ich muß gestehen, daß ich für diese Ansicht keine Anknüpfungspunkte gefunden habe. Wenn Se. Majestät, anderen Königen gleich, als souverainer Machtvollkommenheit, als Erbe einer ungeschwächten Krone, das Patent vom 3. Februar erlassen hätte, ohne sich in diesem Patent auf eine frühere Gesetzgebung zu beziehen, wenn Se. Majestät in diesem Patente unsere Rechte und Pflichten klar ausgesprochen und uns befohlen hätte, in Folge dieses Patents uns hier zu vereinigen, — wir hätten, meine Herren, weder in dieser noch in der anderen Kurie in das Königliche Wort einen Sinn hineingelegt, den der Königliche Gesetzgeber nicht selbst diesem Worte gegeben hat; wir wären hierher gekommen in Folge dieses Königlichen Patents, ohne Bezug auf eine frühere Gesetzgebung zu nehmen. Dies hat aber unser Königlicher Gesetzgeber nicht gewollt; er hat ein hohes Werk der Pietät gegen den dahingeschiedenen Herrn erfüllt, indem er seine Gesetzgebung angereiht hat an die großen gesetzgebenden Momente des verklärten Königs. Es heißt deutlich im Patente vom 3. Februar: „im Hinblick hierauf haben Wir fortbauend."

Se. Majestät haben also die jetzige Gesetzgebung als den Fortbau der früheren Gesetze, und zwar als den Fortbau von Gesetzen erklärt, die ausdrücklich und namentlich in diesem Königlichen Patente angeführt sind. Wenn nun in Folge dieses Königlichen Patents mit Hinblick auf die Königliche Botschaft vom 22. April, in der die von mir bereits erwähnten Worte „untastbar, aber bildungsfähig" enthalten sind, wenn nun in Folge dessen den Weg, den der Königliche Gesetzgeber uns selbst vorgezeichnet hat, verfolgend, nicht antastend, sondern fortbildend, d. h. in Einklang bringend, wo dieser Einklang nicht klar erscheint, wenn, sage ich, Mancher von uns in dieser oder jener Versammlung geglaubt hat, in seinem Gewissen aufrichtig und ehrlich zu finden, daß diese früheren Gesetze mit dem neueren Gesetze in einzelnen Punkten sich nicht vereinigen ließen, so ist es nach

meiner Anſicht ſeine Pflicht, als treuer Unterthan und loyaler Stand dem Königlichen Geſetzgeber vorzutragen, wie dieſe Punkte in Einklang zu bringen wären, und auszuſprechen, was ſein Gewiſſen drückt. Ich gehe — und ich bitte um die Erlaubniß, hierauf einen Accent zu legen — ich gehe nicht auf die Rechtsgründe ſelbſt ein, ſondern ich erwähne nur, daß ich die Bezugnahme als einen vollkommen loyalen Akt, und nicht als einen Mangel an Ehrfurcht bezeichne. Wir haben auch dieſe Bezugnahme auf frühere Geſetze inſofern aufgenommen, als wir aus dieſer Bezugnahme das Recht für die Abtheilung vindizirt haben, der hohen Kurie vorzuſchlagen, die Worte zwei Jahre aus dieſer Petition wegzulaſſen; denn in allen früheren Geſetzen und ſelbſt nach der Anſicht derer unſerer Kollegen in der anderen Kurie, welche nur auf dem Rechtsboden fußen, iſt für die Worte „zwei Jahre" keine rechtsgültige Andeutung enthalten. Wenn alſo auf der einen Seite ihr Gewiſſen in dieſer Beziehung verwahrt iſt, und wenn auf der anderen Seite wir hierdurch eine Verſtändigung herbeiführen können, ſo hat keiner von uns gezweifelt, dieſe zwei Jahre zu ſtreichen, und wir waren der Ueberzeugung, daß eine Verſtändigung, die nach unſerer Anſicht eine Haupt-Aufgabe der Herren-Kurie iſt, dadurch erzielt und dies nicht als ein Opfer, ſondern als eine Gabe in der andern Kurie interpretirt werden wird. Wir haben ferner, unſerem Gewiſſen folgend, erwogen, was ehrfurchtsvoll erſcheinen kann, und wir haben uns ſagen müſſen, daß ein feſtes Beſtimmen der Friſt auf keinen Fall ſo ehrfurchtsvoll erſcheinen kann, als wenn die Friſt weggelaſſen und blos das Wort „periodiſch" ausgeſprochen wird. Das iſt der Grund, weshalb das Wort periodiſch hier ſteht; denn wir hegen die innere Ueberzeugung, daß Se. Majeſtät über unſeren Wunſch auf eine in kurzen Friſten beſtehende Periodizität keinen Zweifel mehr hegen kann, daß wir alſo dieſe Friſten ſelbſt nicht noch auszuſprechen brauchen, indem Se. Majeſtät ſehr klar ſehen, was wir durch den allgemein gehaltenen Ausdruck haben ſagen wollen. Aber gerade weil wir dieſen Wunſch Sr. Majeſtät in dem Antrage ausgeſprochen haben, den wir hier der hohen Kurie vorlegen, muß ich mich gegen das Amendement meines verehrten Kollegen aus Weſtphalen erklären.

Ich finde in diesem Amendement zuerst einen formellen Fehler, eine Ueberschreitung des Gesetzes. Der §. 13 der ersten Verordnung nach dem Patent vom 3. Februar sagt: „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, uns Bitten und Beschwerden vorzutragen.“ Was uns hier vorgeschlagen wird, ist keine Bitte und keine Beschwerde. Ich kann nicht leugnen und habe es mit großer Freude bemerkt, daß sich beinahe jedes Wort, wenn auch nicht wörtlich, doch dem Sinne nach, welches wir in unserem Vorschlage aufgenommen haben, in dem genannten Amendement wiederfindet; ich sehe dieses als ein Zeichen der Verständigung an und vermisse nur das Einzige, das Nothwendigste, nämlich die gehorsame Erfüllung dessen, wozu uns Se. Majestät hierhergerufen hat. Wir haben in Bitten und Beschwerden einzukleiden, was wir Sr. Majestät dem Könige unterthänigst vortragen, nicht aber im Gutachten Ansichten, oder wie ich diese Erklärung bezeichnen soll. Das ist der Fehler, den ich dem Amendement vorwerfe.

Ich habe mir erlaubt, auf die Wichtigkeit dieser heutigen Debatte die hohe Kurie, ich darf nicht sagen, aufmerksam zu machen, sondern nur darauf hinzudeuten. Es sei mir gestattet, auf die hohe Wichtigkeit unseres Votums hier noch einmal einen Accent zu legen. Die Herren-Kurie ist ein aristokratischer Körper; sie beruht auf dem Prinzip der Erblichkeit, und auf diese Art steht die Herren-Kurie zwischen der Krone und der andern Kurie, welche auf einem Wahl-Prinzip beruht und die drei Stände repräsentirt, in welche nach unserer Gesetzgebung das preußische Volk getheilt wird.

Der Königliche Gesetzgeber, der, ohne dazu weder verpflichtet zu sein, noch in irgend einem Akte der Gesetzgebung einen Anlaß dazu zu finden, diese Herren-Kurie ins Leben gerufen hat, hat sie ohne Zweifel als ein vereinigendes, verständigendes Band zwischen der Krone und der anderen Kammer hingestellt. Das ist, nach unserer Ansicht, unsere wahre Aufgabe; und das ist es, was uns nie so deutlich vorschweben muß, als gerade am heutigen Tage. Ich habe mir bereits anzuführen erlaubt, daß ich mir nicht denken kann, daß der König im Zweifel sein könne darüber, um was wir bitten. Aber wenn wir auch durch unsere Bitte der Krone etwas Unerwar-

tetes vortragen sollten, so wäre es doch unsere Pflicht, nach dem Ausdruck eines berühmten Mannes, den unser König auf die Universität Bonn berief: „Unsere Treue eben so gut durch Nein, als durch Ja zu bewähren.“ Ich sehe die Treue in der Wahrheit und stimme darin meinem verehrten Kollegen aus Schlesien bei. Die Wahrheit zu sagen, sind wir dem Könige schuldig. Ich schließe diesen Vortrag, indem ich auf die Worte meines verehrten fürstlichen Kollegen aus der Rhein-Provinz zurückkomme. Ich will nicht zu weit zurückgehen in der Geschichte, sondern nur auf eine Periode, die wir Alle erlebt haben, auf die Zeit von dem Jahre 1815—30. Ich frage Sie, meine Herren, hat damals der hohe französische Adel seine wahren Pflichten gegen das Königthum erfüllt? Er hatte es sich gewissermaßen zur Aufgabe gestellt, der Krone gegenüber die Wünsche und die Lage des Landes wegzuleugnen. — Wir wollen gewiß nicht, daß man auch auf die preußische Herren-Kurie anwenden könne — sie hat nichts gelernt und nichts vergessen.

Graf von Landsberg: Wollen mir Ew. Durchlaucht nicht erlauben, mit einer kurzen Bemerkung auf diese Rede zu erwidern.

Landtags-Marschall: Wenn durch diese Erwiderung auf die Sache eingegangen werden soll, so werde ich das Anmelden zum Wort notiren. Jetzt hat der Fürst zu Lynar das Wort.

Fürst zu Lynar: Wie es im Privatleben Augenblicke giebt, worin sich gleichsam der ganze Inhalt desselben zusammendrängt, so erscheinen auch im Staatsleben Momente, welche, in ihrer Bedeutung, ein Jahrhundert aufwiegen. Ein solcher Moment ist der gegenwärtige für diese hohe Kurie.

In diesem Ernste betrete ich die Höhe desselben, eine Höhe, von der hinab alle andern Lebens-Beziehungen meinem Auge entschwinden, und, so gestellt, auf dem erhabenen Standpunkte der politischen Bedeutung und des Pflichtgefühls, greife ich in meine Brust, und gebe aus der tiefsten Tiefe des Gewissens mein Votum ab. Ich gebe es dahin ab, daß ich mit voller Ueberzeugung dem Antrage der Majorität unserer Abtheilung beistimme.

Es sei mir vergönnt, dieses Votum zu motiviren.

Auf den Rechtspunkt werde ich nicht eingehen, ich wünsche

nicht, daß es von dieser erlauchten Kurie geschehen möge. Alle die einschlagenden Fragen sind bereits in der hohen Drei-Stände-Kurie mit demjenigen Scharfsinne erörtert worden, welcher derselben so eigenthümlich ist; mit demselben Scharfsinne hat man von der Ministerbank darauf geantwortet; ich vermöchte nicht, diesen dialektischen Deductionen zu folgen, und würde solches Bestreben in diesem Augenblicke auch für überflüssig halten. Die Akten scheinen schlußreif, und ich glaube, daß wir sie für geschlossen erachten müssen. Mögen sie nun abgehen an den erhabenen Richterstuhl, vor den sie gehören, ich meinerseits sehe dem Richterspruche mit Vertrauen, und hoffnungsvoll entgegen, denn — meine Herren! — dieser höchste Richter ist das große Herz des besten Königs!

Ich werde mir dagegen erlauben, die Bitte um Periodicität der allgemeinen Stände-Versammlung aus Gründen einer innern Nothwendigkeit und der Nützlichkeit zu unterstützen. Es sei mir aber gestattet, meinen Betrachtungen eine kurze historische Einleitung voran zu schicken.

Sie kennen, meine Herren, die kleinen Anfänge unserer großen Monarchie. Die Regenten dieses Landes waren anfänglich nur in dem Besitze vereinzelter Provinzen, in denen ständische Verfassungen bestanden, welche den verschiedenen ständischen Korporationen ausgedehnte Rechte verbürgten. Nirgends war Einheit und Kraft, kleine Fehden und innere Zerwürfnisse beschäftigten und lähmten die Thatkraft der Regenten.

Aber die Vorsehung hatte Preussen ersehen zu einer welthistorischen Bestimmung. Es sollte inmitten der europäischen Staats-Systeme auch eine edle Mitte halten zwischen widersprechenden politischen, geistigen und sozialen Richtungen, es sollte Führer werden einer eigenthümlichen Richtung: der einer kraftvollen, aber friedlichen und vernunftgemäßen Fortbildung. Deshalb schenkte sie diesem Lande eine Dynastie, wie sie kein anderes Land der Welt aufzuweisen hat, das glorreiche Haus der Hohenzollern, aus dem ein jeder Descendent ein Königreich aufwiegt. — In dieser Dynastie lebte in fortdauernder Tradition der unerschütterliche Wille, einen großen und wahrhaft christlichen Staat zu bilden, der die höchsten

Staatszwecke erfüllen sollte: „Rechtsbegründung und Wohlfahrt des Volkes im Innern, Unabhängigkeit und politische Größe nach Außen.“

Die Riesen dieses Geschlechts wollten den mächtigen Arm nicht länger gebunden wissen durch kleinliche Fäden ständischer Beschränkung, und der große Kurfürst und sein erhabener Nachfolger zersprengten diese Fesseln, indem sie die ständischen Rechte unterdrückten. Sie thaten Recht daran; denn ständische Korporationen, welche in kleinlichem Egoismus befangen, sich nicht erheben können über den beschränkten Horizont provinzieller Interessen, welche sich nicht aufzuschwingen vermögen auf die Höhe der Staats-Idee, welche sich für das Ganze nicht aufzuopfern wissen, meine Herren! solche Stände sind unwerth, Rechte zu besitzen!

Nun waren die Herrscher frei, und bildeten um sich, und ihre großen Persönlichkeiten den preußischen Staat. Umgeben von einer vortrefflichen Verwaltung, regierten sie unumschränkt nach systematischen, unabänderlichen Regeln, und so ward der Staat nach und nach ein *mechanischer*. Im Mittelpunkte dieses Mechanismus waltete, als bewegende Kraft, der unumschränkte, unerschütterliche Wille und die Intelligenz der Monarchen, und auf solche Weise entwickelte dieses kunstvolle Räderwerk in seinem Umschwunge eine Kraft, die Europa in Erstaunen setzte. Die glorreiche Zeit Friedrichs des Großen und der Anfang dieses Jahrhunderts waren die Höhepunkte jener welthistorischen Zeit.

Da bildete sich im Westen von Europa, gegenüber diesem *mechanischen* Staate, ein anderer Staat *organisch* aus, durchdrungen von einer neuen gewaltigen Lebensidee, welche jeden Einzelnen und somit das Ganze durchglühte; es war anfänglich die Idee der Menschenrechte und der Freiheit, und später *die* des Ruhmes und der National-Größe.

Ein Konflikt beider Systeme war unvermeidlich und das Resultat nicht zweifelhaft; denn ein Mechanismus wird einem lebendigen Organismus niemals zu widerstehen vermögen! — Der fürchterliche Zusammenstoß veranlaßte die Katastrophe von 1806 und schleuderte Preußen an den Abgrund des Verderbens.

Wer erinnert sich nicht der trauervollen Jahre, die darauf folg-

ten? Allein die göttliche Vorsehung wollte das preußische Volk nur prüfen, nicht verderben, denn sie hatte ihm einen Retter vorbehalten, und dieser Erretter war sein König!

Friedrich Wilhelm der Dritte, — mit dankbarer Rührung, mit inniger Pietät nenne ich diesen geheiligten Namen, — Friedrich Wilhelm der Dritte blieb unerschütterlich im Unglück, sein großes Herz verlor nicht den Muth, verlor nicht das Vertrauen auf Gott, zu sich selbst und zu seinem Volke. Mit klarem Verstande erkannte er die Bedürfnisse der Zeit, er fühlte, daß er seinen Staat neu schaffen, daß er ihn organisch lebendig umbilden müsse, wenn er wieder groß und lebenskräftig werden sollte.

Da erließ er die bewunderungswürdigen agrarischen Gesetze, die das platte Land aufrüttelten aus seiner Lethargie; da gab er uns die Städteordnung, und senkte den Funken des Lebens in das Korporations-Wesen, da gründete er das Landwehr-System, welches jedem Preußen das edle Recht verleiht, wenn es gilt, sein Blut zu vergießen für die geheiligte Sache des Königs und des Vaterlandes.

So gerüstet, wartete er den günstigen Zeitpunkt ab, und als er gekommen war, als über die schneebedeckten Gefilde Rußlands der erste Frühlingshauch der Freiheit zu uns herüber wehte, da rief er sein harrendes Volk zum Kampfe auf mit dem allmächtigen Worte des Entschlusses. Aus Hütten und Palästen strömte es zusammen, es schwarte sich um seinen ritterlichen König, und, von ihm geführt, schlug es nieder den übermüthigen Unterdrücker.

Nun athmete Preußen, nun athmete Deutschland auf aus entlasteter Brust in dem Gefühle errungener Freiheit; aber die Flamme eines neu erwachten Daseins war allerwärts angefacht und manifestirte sich in einem jugendlichen Freiheitsrausche, und in einem mächtigen Drange nach politischer Entwickelung. Der König erkannte, daß dieses vereinzelte Leben, dieses Bildungsstreben, sollte es in sichere Bahnen geleitet werden, zu einem organischen Staatsleben vereinigt werden müsse. In dieser Absicht erließ er die bekannten Edikte von 1815 und 1820, und gab, um stufenweis fortzuschreiten, die provinzialständische Gesetzgebung von 1823.

Als aber die Vorsehung diesen großen Monarchen abberief von der treubewachten Stelle seines Königlichen Berufes, als er die irdische Krone mit der himmlischen vertauschte, da hinterließ er sein begonnenes großes Werk unbeendet. Sein weiser Nachfolger, unser jetziger erhabener Königlicher Herr, der das ständische Leben schon immer gepflegt hatte, erkannte mit seinem Adlerblick, daß die Zeit reif sei, es zum Schluß zu bringen, und daß seiner Schöpfung der Stempel der Vollendung aufgedrückt werden müsse: die geniale centralisirende Gesetzgebung vom 3. Februar wurde erlassen.

So steht nun die deutsche Eiche unserer Verfassung vor uns, ihre Wurzeln tief im Lande verbreitend, und ihre Gipfel erhebend bis in dieses Königliche Schloß, wo er ausläuft in die Spitzen der beiden Kurien.

Dieser Schöpfung, so großartig sie ist, fehlt aber noch eine Bedingung, um sie zu einem vollendeten, selbstbewußten Organismus zu erheben: die Bedingung ihrer Fortdauer!

Hier muß ich mir erlauben, auf das Wesen des Organismus zurückzugehen.

Jeder Organismus ist ein Inbegriff von Werkzeugen, die sich gegenseitig Zweck und Mittel sind, und der in seiner Totalität von einer Lebens-Idee durchdrungen wird, mit dem Streben nach Erhaltung und Fortbildung. — Die unermüdliche Thätigkeit der Natur scheint nur darauf gerichtet, Organisationen hervorzubringen, immer edlere und edlere, und an der Spitze dieser Pyramide steht der Mensch, das Ebenbild Gottes, begabt mit dem göttlichen Funken des Selbstbewußtseins. In demselben liegt aber einmal das Gottbewußtsein, als Quelle der Religion, und ferner der Anspruch und die Hoffnung auf Fortdauer, als der mächtigste Antrieb zur Sittlichkeit. Was würde, wenigstens für die Massen, aus der Sittlichkeit werden, wenn der Mensch nicht die Ueberzeugung hätte, daß er das, was er sich in diesem Bereiche mühsam erkämpft hat, als ein unverletzbares Eigenthum mit sich hinausgenommen werde durch die Nacht des Todes? — Nun aber soll unser centralständischer Körper ebenfalls die Spitze eines großen Organismus sein; er ist

gebildet aus den bedeutendsten Intelligenzen des Landes, begabt mit einer Seele voll edlen Selbstbewußtseins, und somit darf ihm die Gewißheit seiner Fortdauer nicht mangeln, wenn er sich fühlen soll als eine geistig vollendete Organisation.

Meine Herren! Wir haben hier zwar eine ehrenvolle Stellung, wir bilden eine glänzende Erscheinung am politischen Horizonte, aber leider bis jetzt nur eine kometenartige, deren regelmäßige Wiederkehr nicht zu berechnen ist.

Wie soll die Freudigkeit in unserem Wirken, die Freudigkeit bei persönlicher Aufopferung, das Bewußtsein unserer dauernden Nützlichkeit in uns lebendig werden, wenn wir fürchten müssen, unsere Thätigkeit durch den todtartigen Schlaf einiger Decennien unterbrochen zu sehen, wenn das, was wir hier gepflanzt haben, durch uns nicht fortgepflanzt werden kann, wenn wir unsere Erfahrungen nicht benutzen dürfen, und nach 4 Jahren, bis wohin unsere Rückkehr gesichert ist, aus diesen Räumen scheiden müßten, mit dem Gedanken, daß auf dem folgenden Landtage vielleicht eine andere Generation unsere Plätze einnehmen dürfte?

Ja, meine Herren, sollen wir einen centralständischen, vollendeten, selbstbewußten Organismus bilden, mit Allem ausgestattet zur segensvollen Erreichung seiner sittlichen Zwecke, soll die Thätigkeit des Landtages fortdauernd eine organische Natur behalten, und vor der vulkanischen geschützt bleiben, so würde unser Allergnädigster Königlicher Herr die Gnade haben müssen, seinem kostbaren Verfassungsgeschenke noch das vollendende Geschenk der Periodizität hinzufügen. Die ehrfurchtsvolle Bitte um dieselbe scheint daher aus dem Grund einer innern Nothwendigkeit gerechtfertigt.

Aber auch schon die Nützlichkeit der Periodizität ist unverkennbar!

Wir wollen uns darüber nicht täuschen, meine Herren! Die Periodizitätsfrage ist in ihrer gehofften Lösung bereits in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergegangen. Was aber einmal darin lebendig ist, sucht sich immer Geltung zu verschaffen, wäre es auch nur in dem heißen Wunsche darnach, in einer der dadurch erzeugten fieberhaften Aufregung, die so bedenklich sein würde. Ich

habe die Ueberzeugung, daß das Volk die gegenwärtige Verfassung nur dann als eine abgeschlossene und befriedigende erachten werde, wenn es mit Gewißheit weiß, daß seine Vertreter in regelmäßigen Zeitabschnitten von ihrem Könige beschieden werden, um vor seinem erhabenen Blicke das lebendige Bild des Landes zu entrollen, und ihm die Wünsche und Bedürfnisse desselben mit ehrfurchtsvoller Offenheit vorzutragen.

Sollte diese regelmäßige Wiederkehr nicht in die ständische Verfassung gelegt werden, so dürfte das Volk sich von ihr ab- und in seinen Wünschen einem andern naheliegenden Systeme zuwenden, nämlich dem Systeme der sogenannten Volksrepräsentation. Dieses, auf den Census basirt, führt immer das Kapital und seine Besitzer an die Stufen des Thrones; das Kapital aber ist mobil, und gewährt nicht die Garantieen der Stabilität, wie die Vertretung des Grundbesitzes. Die Grundbesitzer fühlen es tief und innig, wie sie nicht nur mit ihren traditionellen Sympathieen, sondern auch mit allen ihren materiellen Interessen dem Throne angehören, daß sie mit demselben stehen und fallen, und wenn sie der Krone gegenüber auf die ihnen verliehenen Rechte einen so hohen Werth legen, so geben sie dadurch Bürgschaft, daß ihnen auch die Rechte der Krone heilig sind, und daß alles Blut in ihren Adern der Vertheidigung derselben, wenn es erforderlich, gewidmet sein würde.

Um nun bei uns auch für die Zukunft schon den bloßen Wunsch nach einer anderen Landesvertretung, als die ständische, auf den Grundbesitz basirte, fern zu halten, müßte dieselbe durch die Periodizität des Landtages zur Vollendung gebracht werden. Periodische Wiederkehr und Unabhängigkeit der Vertreter werden dem Volke für alle Zeiten verbürgen, daß es keiner modernen Verfassung bedarf, um seine Interessen wahrzunehmen.

Die Bitte um Periodizität scheint mir mithin auch aus Gründen der Nützlichkeit, selbst aus dem konservativen Gesichtspunkte, gerechtfertigt.

Graf Königsmark: Die so beredten und begeisterten Redner aus Schlesien haben uns aufgefordert, unsere Gründe mitzutheilen, welche die Motive zu unserer Abstimmung oder unserem Votum ge-

ben. Des Königs Majestät hat uns Allergnädigst wissen lassen, daß er unsere Anträge als loyale entgegennehmen werde. Ich kann also danach keinen Anstand nehmen, mich dieser Bitte der Abtheilung, die uns hier vorliegt, anzuschließen, in der festen Zuversicht, daß eine hohe Kurie den Allerhöchsten Bescheid hierauf, möge er genehmigend oder ablehnend ausfallen, in tiefstem unterthänigsten Dank und Ergebenheit vernehmen werde. Ein geehrter Redner hat uns an den 18. Juni und unsere glorreichen Regenten erinnert. Ja die Erfahrung lehrt uns, daß wir unter unseren Regenten groß und mächtig geworden sind und unser Vaterland als ein gesegnetes zu betrachten ist. Vertrauen wir also unserem Könige und Herrn, Allerhöchst Er wird uns auch fernerhin führen.

von Kunst: Ich glaube, daß jedes hohe Mitglied dieser hohen Versammlung, ehe es diesen Saal heute betreten hat, sein Votum schon bei sich hatte, daß es schon genau wußte, wie es votiren müßte, und daß selbst die beredtesten Redner nicht im Stande sein würden, den schon gefaßten Entschluß zu ändern. Ich kann daher in keiner Weise weiter darauf einzuwirken suchen, irgend ein hohes Mitglied zu derjenigen Meinung hinüberziehen zu wollen, die ich selbst habe; ich glaube aber, daß der Moment ein solcher sei, wo ein offenes Bekenntniß nothwendig ist, und ich bekenne daher, daß ich zur Minorität der Abtheilung gehört, und daß die im Abtheilungsgutachten niedergelegten Minoritätsgründe mich bewogen haben, der Bitte nicht beizustimmen. Aus diesen Gründen glaube ich jedoch einen besonders hervorheben zu dürfen, den Rechtsgrund. Der Rechtsgrund ist zwar in der Bitte unserer Abtheilung nicht ausgesprochen, aber er hängt sich an eine andere Bitte an, welche auf dem Fundamente des Rechtsgrundes steht, und ich kann es nicht über mein Herz bringen, mich einem derartigen Antrage anzuschließen, welcher sich an diesen sogenannten Rechtsboden auch nur anlehnt, wenn dieser auch nicht mehr sichtbar ist. Es hat ein geehrter Redner aus Schlesien den 18. Juni genannt. Es ist dies stets einer der verhängnißvollsten Tage für Preußen gewesen, aber er ist nicht blos ein Tag des Glanzes gewesen, sondern auch der Tag, an welchem Preußen zum erstenmale geschlagen wurde, zum erstenmale eine Niederlage erlitt,

es ist auch der Tag der Schlacht bei Kollin. Zwar ist es eine Niederlage gewesen, aus der Preußen später um so glänzender hervorging, und deshalb bin ich weit entfernt, ein ungünstiges Prognostikon aus dem heutigen Tage für unser Vaterland stellen zu wollen. Es ist noch ein anderer Tag, der Schlachttag bei Fehrbellin, wo Brandenburg vor zweihundert Jahren zum erstenmale in der Weltgeschichte seine hohe Stellung eroberte und wie ein Blitz glänzend hervortrat. Es scheint das Schicksal unseres Vaterlandes zu sein, daß seine Siege allemal erst nach tiefen Niederlagen erfolgen. Der dreißigjährige Krieg hatte uns erst niedergetreten, die Schlacht bei Kollin hatte uns niedergeworfen, die wälsche Fremdherrschaft hatte uns Jahre lang niedergedrückt, und erst dann erfolgte der Sieg. So mag auch aus der Niederlage, die hier vielleicht dem, was ich für Recht halte, beschieden ist, einst dennoch der Sieg folgen. Und so vertraue ich ferner zu unserem hohen König in voller Zuversicht; aber noch mehr vertraue ich einem Könige und Herrn, der über uns Allen ist, der uns schirmt und schützt und mein und unser Aller theures Vaterland nicht wird zu Grunde gehen lassen, vielmehr dereinst dasselbe neu kräftigen und erheben.

Graf von Schaffgotsch (Warmbrunn): Ich stelle dem heutigen Tage nur günstige, erfreuliche Prognostika. An die schon angeführten kann ich die Bedeutung wohl anreihen, daß wir an diesem Tage das Geburtsfest einer Prinzessin des Königlichen Hauses feiern, einer Prinzessin, die als ein erlauchtes Muster der Frauen des Vaterlandes sich darstellt. Auch ich feiere heute meine geistige Wiedergeburt als treuer Unterthan, als Vasall, als Patriot. Herausgetreten aus den heimatlichen Thälern, wo ich, fern von Staatsgeschäften, für das Volk und mit dem Volke lebte, stehe ich hier, um eine große Aufgabe zu lösen, die Aufgabe, an der Bildsamkeit der ständischen Verfassung mitzuwirken. Se. Majestät der König reicht in überschwenglicher Huld und Gnade mir die Hand und sagt: Komm und folge mir mit deinem Beirath auf dem Wege, der zum großen Ziele führt; was Wunder, wenn ich mir erlaube, die Hand stärker zu drücken, als ich es mir sonst wohl zu thun erlaubt haben würde; was Wunder, wenn ich mich unterfange, den Arm des Kö-

nigliehen Herrn zu fassen, um bei den Hindernissen auf diesem Wege auch meine schwachen Kräfte ihm anzubieten. — In diesem Sinne werde ich stets nach meiner Pflicht und nach meinem Gewissen handeln und stimme zunächst für die Periodizität der Wiederkehr des Landtags.

Graf von Landsberg-Gehmen: Ein hochverehrtes Mitglied aus Schlesien hat gegen mein Amendement sich erklärt und dabei zunächst bemerklich gemacht, daß es an uns sei, die Wahrheit zu reden. Eben das glaube ich sowohl in den wenigen Worten, womit ich mein Amendement eingeleitet habe, als auch in dem Amendement selbst in vollstem Maße gethan zu haben. Ich habe darin nur den Wunsch ausgesprochen, daß die verehrte Versammlung der hohen Kurie sich dahin aussprechen möge, daß sie statt der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse vielmehr eine periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages für entsprechend halte. Ich glaube, daß ich dann der Wahrheit so nahe gekommen bin, wie es möglich ist, indem alle verehrten Herren Redner, welche ich bis jetzt gehört, in dieser Weise sich geäußert haben. Ein anderer Vorwurf ist dahin gegangen, daß das Amendement keine Bitte enthalte. In dieser Beziehung möchte ich mir erlauben, dem geehrten Mitgliede zu bemerken, daß die Art, wie man Bitten stellt, doch verschieden sein kann, und daß Bitten in solcher Art gestellt werden können, daß sie, ohne Bitten zu heißen, noch mehr als Bitten sind.

Fürst Lichnowsky: Dagegen habe ich nur die einzige Bemerkung zu machen .....

Landtags-Marschall: Ich werde in der Reihe fortfahren, die Redner aufzurufen, wie ich sie notirt habe, und da ist der nächste Graf von Arnim.

Graf von Arnim: Ich habe bereits in der ersten Sitzung des Landtags meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich eine Periodizität des Vereinigten Landtags für wünschenswerth halte. Ich habe die Erfüllung dieses Wunsches von ganzem Herzen ersehnt, und ich glaube, es wird keiner ausdrücklichen Erklärung meinerseits mehr bedürfen, um meine Ansicht dahin bekannt werden zu lassen, daß ich nach wie vor das Gedeihen unserer ständischen Institutionen, wie sie

gegenwärtig einmal liegen, nur in der Periodizität des Vereinigten Landtags erkennen kann. Es ist von den Gründen die Rede gewesen, die hierfür sprechen, und es will mir fast scheinen, als wenn man Wasser in das Meer trüge, wenn man die Gründe, die dafür sprechen wiederholen oder durch Darlegung neuer Gründe vermehren wollte. Ich gebe aber vollkommen zu, daß man sie finden könne in den älteren Gesetzen, ich gebe zu, daß man sie finden könne in der Nützlichkeit.

Die ältere Gesetzgebung und das Gesetz von 1823, als das zunächstliegende, stellt die Bildung allgemeiner Landstände in Aussicht. Se. Majestät der jetzt regierende König hat die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage verfügt, es bestehen also, es bestanden bis zu den Verordnungen vom 3. Februar periodische Stände-Versammlungen. Se. Majestät hat jetzt die periodische Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse verfügt, und es kann daher allerdings mit Bezugnahme auf die ältere Gesetzgebung sich fragen, ob der Wunsch gerechtfertigt sei, die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage nicht durch die periodische Wiederkehr der Ausschüsse in Beziehung auf die eigentlichen allgemeinen landständischen Rechte ersetzt zu sehen; es kann sich fragen, ob der Wunsch nicht gerechtfertigt sei, mit Bezug auf die ältere Gesetzgebung die Verfügung Sr. Majestät über die periodische Wiederkehr allgemeiner ständischer Versammlungen in dem Vereinigten Landtage verwirklicht zu sehen. Ich glaube, daß diese Bezugnahme eine solche ist, die vollkommen begründet erscheint; ich hege wenigstens die Ansicht, daß in der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse allein ein Ersatz für die periodische Berufung der Provinzial-Landtage nicht zu finden ist. Ich würde, wenn nicht der Vereinigte Landtag da wäre, in der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse keinen Ersatz finden, ich würde dann vorziehen, eine periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage in der bisherigen Weise beizubehalten. Bei dem Hinzutritt des Vereinigten Landtags aber wird man freilich die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage in Hinsicht ihrer bisherigen landständischen Wirksamkeit, wie sie ihnen durch den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen, durch die, wenn auch nicht förmlich und ausdrücklich gewährte, doch materiell und faktisch nicht

beſchränkte Befugniß, allgemeine Petitionen vorzutragen, gegeben war, gern dahin geben. Ich glaube alſo, es iſt der Hinzutritt des Vereinigten Landtages eigentlich dasjenige, was die bisher beſtehenden periodiſchen Verſammlungen der Provinzial-Landtage in dieſer Beziehung (denn in anderer ſollen ſie ja fortbeſtehen) erſetzt. Der Hinzutritt des Vereinigten Landtages kann aber ſelbſtredend von Einwirkung hierauf nur dann ſein, wenn ſeine Exiſtenz eine geſicherte iſt. Nach der Verordnung vom 3. Februar iſt ſie aber von Ereigniſſen, von Umſtänden abhängig, deren Eintritt wir nicht einmal wünſchen können. Es iſt zwar nicht ausgeſchloſſen, daß auch in anderen Fällen die Zuſammenberufung erfolgt, aber geſichert, verheißen iſt ſie nicht. Eine Verſammlung alſo, deren Zuſammentritt nur von Umſtänden abhängig iſt, die wir nicht einmal wünſchen ſollen, kann jenen Erſatz nicht gewähren. Wenn alſo dieſe jetzt beſtehende periodiſche Einberufung einer ſtändiſchen Verſammlung, der Provinzial-Landtage, die das Recht des vollſtändigen Beiraths in allen Geſetzen hatten, die eine materiell nicht beſchränkte Petitions-Befugniß übten, wenn dieſes, ſage ich, erſetzt werden ſoll, ſo kann ſie meiner Meinung nach nur durch die periodiſche Wiederkehr einer Verſammlung erſetzt werden, die, wie der Vereinigte Landtag alle jene Befugniſſe in ſich begreift, und inſofern einen vollſtändigen Erſatz bietet. Das iſt der Geſichtspunkt, weswegen ganz im Sinne, den Se. Majeſtät ſelbſt in dem Patent niedergelegt haben, indem Sie dieſes an die ältere Geſetzgebung anknüpfen, die Abtheilung den Wunſch in dieſer Beziehung wohl begründet erachtete. Ob man weiter gehen, ob man ſagen will, es ſeien dem Lande Verheißungen gegeben, die ſich nach der Anſicht Einzelner nicht vollſtändig in dem Patente erfüllt finden, — worüber, bei dem uns bekannten erſten Entwurfe der Adreſſe, vielfach debattirt wurde, — oder ob man dieſe Anſicht nicht gelten laſſen und lediglich ſagen will, daß die periodiſche Wiederkehr des Vereinigten Landtages nützlich ſei: das ſind Fragen, deren Beantwortung, wie ſehr richtig bemerkt worden iſt, Eigenthum jedes Einzelnen iſt. Es kann nicht darauf ankommen, daß man, indem man ſich zu einer Bitte vereinigt, ſich auch in allen Punkten über deren Gründe vereinige. Am wenigſten iſt dies vorliegenden Falls für

unsere Kurie nöthig, denn es ist nicht erforderlich, daß dieselbe Gründe in dieser Beziehung anführe. — Hier komme ich auf das, was von einer Seite schon hervorgehoben worden ist, ob nämlich die Kurie überhaupt Gründe anzuführen habe. Gesetzlich liegt nach meiner Meinung die Sache so, daß die Kurie, von der die Bitte ausgeht, nach §. 26 des Reglements Gründe hierfür anzuführen hat; dies sind die ausdrücklichen Worte des Reglements. Die andere Kurie aber, an welche diese Bitte zur Erklärung gelangt, hat ihrerseits — das sind wiederum die Worte des Reglements — sich nur über den Beschluß der anderen Kurie dahin zu erklären, ob sie ihrer Bitte beitritt oder nicht, oder ob sie ihr mit Modifikationen beitritt; über die Gründe hat sie nur eine Aeußerung abzugeben. Ich glaube also, daß wir nach dem Gesetze in Beziehung auf die Gründe, die in der Petition der Kurie der drei Stände für ihre Bitten angegeben sind, vollkommen in der Lage sind, zu sagen: Wir beschränken die uns vorgeschriebene Aeußerung in dieser Beziehung darauf, daß wir ohne näheres Eingehen in die Gründe, da dort die Zustimmung zu der zu stellenden Bitte aus verschiedenen Motiven erfolgt ist, vollkommen vertrauen, daß Se. Majestät am besten diejenigen Gründe erwägen und erkennen werden, aus denen Sie die von uns verhoffte Gewährung der Bitte eintreten zu lassen Sich bewogen finden.

(Bravoruf.)

Wenn aber die hohe Kurie in der Lage sein sollte, der jenseitigen Bitte nur mit Modifikationen beizutreten, so glaube ich, ist sie gewissermaßen verbunden, diese Modifikationen, und weshalb sie dieselben für angemessen hält, zu begründen, und das wird auch, glaube ich, wie es sich bereits im Gutachten findet, sehr füglich geschehen können. Es ist bereits von mehreren geehrten Rednern, die sich für das Abtheilungs-Gutachten ausgesprochen haben, in dieser Hinsicht gesagt, man finde keine Veranlassung, Se. Majestät gerade um die Einberufung in ein oder zwei Jahren zu bitten, weder in den früheren Gesetzen, noch sei die Nützlichkeit einer zweijährigen Einberufung unzweifelhaft. Deshalb vereinigen wir uns dahin, unseren Beitritt an die Modifikation zu knüpfen, daß es Sr. Majestät über-

lassen bleibe, zu bestimmen, welche Frist Ihnen die geeignetste scheine. Ob die in der zweiten Verordnung vom 3. Februar, auf welche Se. Majestät in der Botschaft selbst Bezug nimmt, vorgeschriebene Periodizität der Vereinigten Ausschüsse von 4 zu 4 Jahren angeordnet werden soll, oder ob die Zusammenberufung alle 2 oder 3 Jahre die zweckmäßigste sein wird, das ist eine Frage, über die so verschiedene Ansichten in der Versammlung laut geworden sind, welche einer so sorgfältigen und reiflichen Erwägung bedarf, daß die Entscheidung über diese Frage füglich dem Gesetzgeber anheimzustellen sein wird. Das ist ein Grund und, wie ich meine, ein vollwichtiger Grund für die Modifikation, welche die Abtheilung der hohen Kurie vorgeschlagen hat, und ich glaube, daß dieses wohl ein solcher wäre, der diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abtheilung in Beziehung auf die Bitte sich anschließen, auch bestimmen könnte, sich dem Antrage in Beziehung auf die Gründe anzuschließen.

Ich wende mich nun zu der Frage, die eben, wie mir scheint, streitig, ja, vielleicht allein streitig ist, weil, wie bereits ein geehrtes Mitglied aus Schlesien mir gegenüber erklärt hat, wohl Keiner unter uns ist, der, wenn er sich in das Herz greift, nicht sagte: ich bin auch überzeugt, eine gedeihliche Entwicklung, ein gedeihliches Fortgehen ist, wie die Sache liegt, nur von der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtages zu hoffen. Ich wende mich also zu der Frage: ob es an der Zeit, ob es angemessen sei, eine Bitte an Se. Majestät deshalb zu richten? Es liegt diese Frage zunächst so, ob es angemessen sei, einer Bitte, die deshalb von der Kurie der drei Stände gestellt ist, sich anzuschließen. Ein verehrtes Mitglied, von diesem Standpunkte die Frage richtig auffassend, hat ausgeführt, es würde dagegen gestimmt haben, wenn die Bitte von dieser Kurie ausgegangen wäre; etwas Anderes wäre es aber, da die Bitte von der Kurie der drei Stände herübergekommen sei und es sich also nur von dem Beitritt handle. Ein verehrtes Mitglied aus der Rhein-Provinz hat dagegen auf die große, ja überaus große Majorität in jener Kurie hingewiesen. Es könnte diese letztere Aeußerung so gedeutet werden, — obwohl ich sie nicht so deute — daß dadurch gleichsam der Selbstständigkeit der Herren-Kurie zu nahe getreten werde. Ich glaube, diese Rücksicht wird nicht für unseren Beschluß leitend

sein, mag er ausfallen, wie er will. Ich nehme für die Herren-Kurie die Stellung in Anspruch, daß sie und jedes Mitglied in ihr die vollste Unabhängigkeit behaupte, die sich in ständischen und bürgerlichen Beziehungen überhaupt behaupten läßt; das halte ich für die rechte Stellung, die jedes Mitglied hier einzunehmen hat. Ich setze voraus, daß jedes Mitglied jeder Kurie als solches die persönliche Unabhängigkeit im Herzen trägt; aber allerdings haben die Mitglieder einer Versammlung, die gewählt wird, sich in einem gewissen Einklange mit einem engeren oder weiteren Kreise von Personen zu erhalten, die sie als Vertreter in diese Versammlung gesendet haben. Jedes Mitglied jeder Kurie hat ferner die Rücksicht zu nehmen, welche die Ehrfurcht, die Unterthanentreue gegen Se. Majestät den König gebietet. — Indem aber jene Rücksicht auf die Kommittenten bei den Mitgliedern unserer Kurie nicht obwaltet, ist ihre Stellung eine eigenthümliche, dadurch, daß sie nur jene letztere Rücksicht zu nehmen hat, jene Rücksicht der Ehrfurcht gegen Se. Majestät und der Unterthanentreue, daß sie übrigens Niemandem Rechenschaft schuldig ist, als dem eigenen Gewissen, daß ihre Mitglieder aus eigenem Rechte hier sind, daß sie auch nicht zunächst als Vertreter einer Körperschaft, sondern nur als Vertreter des Landes, als eines Ganzen, hier stehen. Wir haben also vorzugsweise die Pflicht, hier das, was das Land wünscht, in der Weise auszusprechen, wie jeder Einzelne von uns es aufgefaßt hat, und dabei uns von keinem äußeren Einfluß leiten zu lassen, keine Rücksicht weder auf andere Versammlungen noch auf Kommittenten zu nehmen, sondern nur und allein unserem unabhängigen, ehrlichen Gewissen zu folgen, und wir haben in diesen Aeußerungen nur die Rücksicht zu beobachten, daß wir die angestammte, die eingewurzelte Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König nicht verletzen.

Es fragt sich also, verletzt denn eine Bitte, wie die Abtheilung sie vorschlägt, diese Ehrfurcht? Ich brauche wohl nicht erst Nein zu sagen. Ich frage Jeden von den Herren, die anwesend sind, wo darin etwas Unehrerbietiges liegt? Ich frage, ob Jemand sagen kann, wenn wir Se. Majestät unterthänigst bitten, das Prinzip, welches Sie ausgesprochen haben, für die Provinzial-Landtage, für

die Ausschüsse, das Prinzip der Periodizität auch auf diesen centralständischen Körper zu übertragen, den Sie, — ich glaube nicht unbescheiden zu sein, wenn ich dies vermuthe — als die Schöpfung betrachtet haben, die aus Ihrem selbsteigensten Willen hervorgegangen ist; ich frage, ob Jemand sagen kann, daß es etwas Unehrerbietiges ist, wenn wir darum bitten und die Frage, ob die periodische Wiederkehr in zwei, drei oder vier Jahren stattfinden solle, vertrauensvoll Sr. Majestät überlassen. — Wenn Jemand ganz unbefangen und unvorbereitet in diese Versammlung träte und man legte ihm die Frage vor: ist dies wohl eine ehrerbietige Bitte? Wenn Jemand käme und sähe, daß darüber noch eine große Spaltung zwischen Mitgliedern der Versammlung besteht, wie wir heute vernommen haben, daß Einige eine Art Unehrerbietigkeit in dieser Bitte sehen: ich glaube fast, es wäre ihm unbegreiflich.

(Eine Stimme: Sehr gut, sehr richtig.)

Ich frage nun ferner, ob denn die Gründe, mit denen man das Unzeitgemäße solcher Petition behauptet hat, stichhaltig sind, und ob nicht viele Gründe dafür sprechen, daß es gerade im Interesse der Krone höchst wünschenswerth ist, daß die Petition ausgesprochen werde. Man hat davon gesprochen, es könnte darin eine Art Kompelle gefunden werden; es liege namentlich nach den Erfahrungen, die wir auf diesem Landtage gemacht hätten, in dieser Bitte ein Kompelle. Aber gerade, wenn man auf die Erfahrungen dieses Landtages hinweist, möchte darin eine Unterstützung dafür liegen, daß wir diese Bitte offen aussprechen. In ihr liegt das Kompelle gewiß nicht. Ist ferner die Erfahrung als eine solche hingestellt worden, die erst nach vier Jahren eintreten könne, weil in der Allerhöchsten Botschaft dies als Motiv dafür angedeutet sei, daß in vier Jahren der Vereinigte Landtag wieder einberufen werden solle, so frage ich, ob es denn noch eines Landtages bedürfen wird, um die Erfahrung in uns festzustellen, daß die Periodizität nothwendig sei? Ich glaube wahrlich nicht, daß es hierzu der Erfahrung eines neuen Landtages bedarf. Ich glaube, der diesmalige Landtag hat uns diese Erfahrung in vollem Maaße gegeben, ja, ich möchte sogar sagen, es bedurfte kaum dieses Landtages dazu, denn ehe er zusam-

mentrat, war schon in allen Mitgliedern der Wunsch rege, daß die periodische Wiederkehr ausgesprochen werden möchte, und ich zweifle nicht, wenn die Regierung sie für nützlich und rathsam hält, daß sie eben so wenig die Erfahrung eines zweiten Landtages bedürfen wird, um sich über die Frage der Periodizität bestimmen zu lassen. Ich glaube, wenn Se. Majestät die Periodizität an sich nützlich halten und gewähren wollen, daß Se. Majestät dann nicht erst die Erfahrung eines zweiten Landtages bedürfen werden; wenn Sie aber die Periodizität an sich nicht gewähren wollen, glaube ich, daß Sie eben so wenig werden abwarten wollen, welche Erfahrungen der zweite Landtag in dieser Beziehung biete. — Deshalb glaube ich, daß wir mit vollem Grunde schon jetzt sagen können, die Periodizität des Landtages halten wir für höchst wünschenswerth und nothwendig zum Gedeihen der ständischen Institutionen.

Es fragt sich nun, könnte denn auf einem Wege, der vorhin von einem geehrten Mitgliede aus Westphalen vorgeschlagen worden ist, derselbe Zweck erreicht werden? Könnte die Sache anders, als Petition behandelt werden? Mir scheint außer Zweifel, daß es nur zweierlei giebt, entweder eine Bitte an Se. Majestät zu richten, oder überhaupt keine Aeußerung hierüber an Se. Majestät zu richten; ein Drittes giebt es nicht. Ob es nun im Interesse liegt, diese Bitte in, ich möchte sagen, undeutliche Formen zu kleiden, oder in deutliche, das ist eine Frage, die ich der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimgebe. Ich kann in dem, was dort vorgeschlagen worden, der Form nach keine Bitte erkennen; es ist die Aeußerung einer Ansicht, aber kein Antrag, keine Bitte. Es ist aber, wie ich vorhin bemerkte, nach meiner Meinung im Interesse der Regierung, daß eine Bitte in dieser Beziehung an sie gelange, weil Se. Majestät gesagt haben, das ständische Institut sei bildungsfähig, weil Se. Majestät uns auf den Weg der Petition verwiesen haben, weil wir gesehen haben, daß von verschiedenen Seiten man von dem ersten Tage an die Ansicht gefaßt hat, es handle sich hier nicht von Petitionen, sondern von Verwahrungen, von Inanspruchnahmen der Rechte, und weil die Bemühung derer, die, wenn ich so sagen soll, gemäßigtere Ansichten hegen, derjenigen, die bei jedem Punkte sich

auch das Mögliche vor Augen halten, dahin gerichtet gewesen sind, die Wünsche und Ansichten, die sich in jener Form geltend machen wollten, in den Weg der Petition zu lenken. Und Se. Majestät haben sie durch die Allerhöchste Botschaft in den Weg der Petition gewiesen, und Sr. Majestät Kommissarius hat in den Verhandlungen der Drei-Stände-Kurie sie wiederholt in den Weg der Petition gewiesen und erklärt, daß Petitionen der Weg sei, den derselbe als den der Verständigung angerathen habe; ja, der Herr Landtags-Kommissar hat selbst eine Bitte für loyal erklärt, welche dahin gerichtet würde, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten. Sr. Majestät Kommissarius haben also erkannt, daß selbst in einer Bitte dieser Art nichts Illoyales liege. Ich frage also, ob nach diesem Vorgange in der anderen Kurie das Verfahren der Herren-Kurie für ein illoyales gehalten werden könnte, welches diese Bitte reduzirt auf die ehrerbietigste, Seiner Majestät Ermessen am wenigsten vorgreifende Form! Ich glaube hiermit, ein- für allemal jede Möglichkeit der Beschuldigung einer Illoyalität zurückweisen zu können. — Eine solche Bitte ist aber in einer Weise zu stellen, die zu der Entwickelung und Fortbildung, die von Sr. Majestät in Aussicht gestellt ist, führet, und was ich hier sage, gilt von allen den Bitten, die ihren Grundgedanken nach in der vorliegenden Petition auszusprechen sind. Es ist nach meiner Meinung von hoher Wichtigkeit für die Krone, daß sie bei dem Geschäfte der Fortbildung dieser Institution, wenn ich so sagen soll, klare, bündige Erklärungen des Landtags vor sich liegen habe, wodurch sie in der Lage ist, ohne weitere neue Diskussionen über diesen Gegenstand einfach dasjenige zu wählen, dasjenige zu thun, dasjenige zu entscheiden, was sie für heilsam hält, um fortzubilden. Ich halte die Sicherheit der ständischen Institutionen, die Feststellung derselben, so daß nicht fortwährend daran gerüttelt und wiederum umgeworfen und wiederum verändert werde, für ein Ziel, das je eher, je lieber erreicht werden muß. Se. Majestät haben eine Fortbildung in Aussicht gestellt, haben von ferneren Rechten gesprochen, die dem Landtage im verfassungsmäßigen Wege gegeben werden könnten, und es ist also nach meiner Ueberzeugung im In-

tereſſe der Krone, wenn die Stände ihre Bitten in dieſer Beziehung in einer offenen, deutlichen, beſtimmten Erklärung ausſprechen, wo nun Se. Majeſtät entſcheiden kann, was Sie thun und entſcheiden mögen. Dann wird das bald vollendet ſein, was ſonſt erſt durch weitläufige Erörterungen und Diskuſſionen vielleicht in weiter, weiter Ferne könnte feſtgeſtellt werden. Und wenn ein geehrtes Mitglied gegenüber den Rechtsboden als etwas betrachtet hat, was es perhorreszirt, wovon es meint, daß dies nicht der Grund wäre, auf dem wir uns zu bewegen hätten, ſo hat Se. Majeſtät Selbſt gerade den Acker des Rechts als den der Könige bezeichnet, und ich glaube, ich täuſche mich nicht, wenn ich ſage, daß bei der ganzen vorliegenden Legislation Ihnen der Gedanke vorgeſchwebt hat, daß es gerade darauf ankomme, der Ungewißheit ein Ende zu machen, die ſeit 23 Jahren in Bezug auf die Bildung unſerer ſtändiſchen Inſtitutionen das Land bewegt. Jetzt gilt es nun eine neue, letzte Phaſe, nämlich diejenigen Wünſche laut werden zu laſſen, die auf die Vollendung dieſer Bildung gerichtet ſind, und dazu halte ich es für den nützlichſten Weg, wenn die Stände mit beſtimmten Anträgen vortreten, damit die Krone nicht erſt ihrerſeits mit Vorſchlägen zu kommen habe, über die ſie den Beirath der Stände vernimmt. — Denn, täuſche ich mich nicht, wenn es auch das Patent nicht klar ausſpricht, ſo wird doch keine weſentliche Aenderung Seitens der Krone in der ſtändiſchen Geſetzgebung vorgenommen werden, ohne den Beirath der Stände zu hören, abgeſehen von der Bitte, die ſpäter von uns darauf gerichtet werden ſoll; das wird nicht geſchehen, den Glauben habe ich. Und nimmt man das an, ſo frage ich, iſt es vortheilhafter für den Entwicklungsgang, für die raſche Beendigung des unſicheren Zuſtandes, daß die Krone am nächſten Landtage mit Vorſchlägen und am übernächſten Landtage mit ihrer Entſcheidung hervortritt, oder daß gegenwärtig beſtimmte Anträge formulirt werden? Ich muß mich entſchieden für das Letztere erklären, und das iſt der Grund, den ich ſtets geltend gemacht habe, daß eine Petition über dieſe Punkte nicht nur nicht unehrerbietig, nicht nur nicht unzeitgemäß, ſondern daß ſie eine wahre Nothwendigkeit unter den gegenwärtigen Umſtänden ſei. Die Annahme des Abtheilungs-Gutachtens alſo habe

ich aus diesem Gesichtspunkte gerade befürwortet, weil sie diesen letzten Punkt so deutlich ins Auge faßt, „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtags in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.“ Gerade dieser Punkt dient dazu, um diese wichtige Frage durch eine Bestimmung Sr. Majestät zur Sicherheit, zur definitiven Entscheidung zu bringen, und deshalb muß ich mich dem Amendement, welches eingebracht wurde, entgegen erklären. Dasselbe würde dahin führen, daß keine Bitte ausgesprochen würde; es bewegt sich auf dem Gebiete dessen, was die Kurie für wünschenswerth, was sie für nützlich hält, aber nicht auf dem Gebiete einer Bitte. Es sagt, die Kurie stelle die Erledigung anheim; das nenne ich keine Bitte, das ist nach meiner Meinung etwas, was sich von selbst versteht. Denn daß die Frage wichtig ist, ob der Vereinigte Landtag oder die Ausschüsse periodisch zusammen kommen, darüber bedarf es keiner Erörterung. Indem also dieser wichtige Gegenstand Sr. Majestät zur Erledigung anheimgestellt wird, wird etwas angeregt, was Se. Majestät von selbst thun werden. — Gerade an das, was hierin von selbst geschehen wird, sei mir schließlich erlaubt, noch eine Bemerkung zu knüpfen. Es ist gewiß bei Manchen, die Bedenken tragen, der Petition beizustimmen, die Ansicht vorwaltend: es wird ja von selbst geschehen, es ist ja der allgemeine Wunsch des Landes, es wird geschehen, ohne daß wir darum bitten. Nun, da frage ich dann, sollen wir denn etwa nur Bitten an Se. Majestät richten, von denen wir bezweifeln, daß sie erfüllt werden, von denen wir nicht gewiß wissen, ob ihnen der allgemeine Wunsch des Landes zur Seite steht? Ich glaube, daß es gerade sehr schön ist, dann eine Bitte an Se. Majestät zu richten, wenn wir wissen, daß wir sie richten im Namen des ganzen Landes, und daß wir fast die Zuversicht hegen können, daß Se. Majestät sie erfüllen werde.

Graf **von Landsberg**: Ich erlaube mir, kurz zu berichtigen, daß ich weder von einem Kompelle, noch von einer Illoyalität der Fassung des Ausschusses gesprochen habe, wie man leicht aus den Worten des letzten geehrten Redners schließen könnte.

(Es melden sich einige Mitglieder zum Wort.)

Landtags-Marschall: Wir werden in der Ordnung fortfahren.

Fürst zu **Wied**: Ich bin dem geehrten Mitgliede, das eben geendet hat, sehr dankbar dafür, daß es mich auf eine Stelle in meinem Vortrage aufmerksam gemacht hat, die verschiedener Deutung fähig ist; ich bin ihm dankbar dafür, daß es dieser Stelle diejenige Deutung gegeben hat, die sie haben soll. Ich fürchte mich allerdings nicht vor dem numerischen Uebergewicht in jener Kammer, sondern ich beuge mich nur vor den überzeugenden Gründen, die sie vorgetragen hat.

von **Kunst**: Von dem vorigen geehrten Herrn Redner aus der Mark ist bemerkt worden, daß ein Mitglied gesagt hätte, es perhorreszire den Rechtsboden. Wenn sich das auf meine Worte beziehen sollte, so glaube ich dies nicht ausgesprochen zu haben, indem ich im Gegentheil den Rechtsboden für den sichersten halte, der existirt. Ich perhorreszire nur, daß eine Petition an Se. Majestät in dieser Angelegenheit zu richten sei auf Grund eines vermeinten Rechtsbodens. Ich kann nicht zugeben, daß in dieser beregten Angelegenheit irgend ein Rechtsboden existirt, um daraufhin eine Bitte an Se. Majestät richten zu dürfen. Ich bescheide mich in jeder Weise, die Gründe anzuführen, welche ich anführen könnte; ich glaube, daß es vielfach und hinreichend von allen Seiten geschehen ist, und wenn selbst der höchste Gerichtshof in der Welt einen solchen Ausspruch thun möchte, so glaube ich, könnte man keinen bessern Gegenbeweis anführen, als daß derjenige Mann, der als Rechtslehrer die höchste Stelle in Europa einnimmt, bereits ein gerade entgegengesetztes Urtheil ausgesprochen hat, was für alle diejenigen völlig maßgebend ist, die meiner Ansicht beistimmen.

Fürst **Lichnowsky**: Die Gründe, welche mein verehrter Kollege aus der Mark Brandenburg gegen den verehrten Redner aus Westphalen entwickelt hat, überheben mich aller weiteren Bemerkungen. Ich finde Alles darin, was ich dem verehrten Redner aus Westphalen gegen sein Amendement bemerken wollte.

Graf von **Landsberg**: Ich habe mich vorhin schon ausgesprochen und glaube, das nicht wiederholen zu sollen.

Fürst **Lichnowsky**: Und die Antwort ist darauf gegeben worden.

Graf von York: Ich wollte dem verehrten Mitgliede, welches in Vertretung des Fürsten von Rheina-Wolbeck gegen das Gutachten der Abtheilung gesprochen hat, entgegnen: daß er sich in seiner Rede allerdings der Aeußerung bediente, er habe sich darum der Minorität angeschlossen, weil er glaube, daß, wenn auch nur versteckt, etwas von dem Rechtsboden dieser Bitte inhärire. Ich glaube, das sind die Worte gewesen. Er hat mit so sichtbarer Bewegung gesprochen, daß ich mich habe fragen müssen, was denn der Grund dieser Bewegung sein kann, und ich glaube, ihn darin gefunden zu haben, daß eben das Wort Rechtsboden jetzt aus der allgemeinen Geltung herausgetreten und eine besondere Bedeutung erhalten hat. Ich erkläre es mir so, daß unter dem Rechtsboden verstanden wird ein festes Beharren auf gewissen Aussprüchen gewisser Gesetze, aus denen man Rechte folgert, und daß dies unter dem Ausdrucke „Rechtsboden" verstanden sei; denn warum ich eine Bitte an Se. Majestät den König nicht in aller Unterthänigkeit richten soll, wenn ich sie für rechtlich begründet erachte, das vermag ich nicht einzusehen. Es sind bei einer früheren Gelegenheit, bei der Adreß-Debatte, allerdings solche einzelne bestimmte Punkte und Gesetze hervorgehoben worden, aus denen man Folgerungen gezogen hat. Ich lasse für jetzt ganz dahingestellt, inwieweit man diese anerkennen oder nicht anerkennen will, inwiefern ich dieser Ansicht beistimme oder nicht; es liegt für mich eben in dem allgemeinen Ausspruch, in Beziehung auf die frühere Gesetzgebung, der Vortheil, daß Niemand in seinem Gewissen bedrängt oder beschränkt wird, sich zu dem einen oder dem anderen oder zu allen Punkten zu bekennen; daß aber eine Beziehung auf die frühere Gesetzgebung stattfindet, das hat, wie ein hochverehrter Redner aus der Provinz Brandenburg bemerkt hat, Se. Majestät der König selbst ausgesprochen; ich kann also darin weder eine Unehrerbietung noch eine Illoyalität erblicken, und ich möchte gerade deshalb auf diesen Ausdruck ein besonderes Gewicht legen, weil ich dadurch überhoben werde, auf eine ausführliche Darstellung von Gründen einzugehen. Ich selbst bin der Meinung, daß man es nicht thun soll. Wenn übrigens die Nothwendigkeit ausgesprochen wird, so muß sie doch auch eine rechtliche Begründung haben; denn sonst wäre sie keine Noth-

wendigkeit, ſondern eine blinde Zufälligkeit, und ich glaube, die hohe Kurie, welche die rechtliche Begründung einer ſolchen Bitte ganz außer Augen ſetzt, würde viel mehr auf eine ſehr beſtimmte Weiſe vor Se. Majeſtät den König treten, als gerade dann, wenn ſie ſich in einer allerunterthänigſten Bitte naht, welche auf von Sr. Majeſtät dem Könige ſelbſt im Allgemeinen ausgeſprochenen Grundlagen des Rechts beruht. Wenn nun in die Berathung ein anderer Punkt ſchon hineingezogen worden iſt, von dem ich der Meinung war, er würde beſonders berathen werden, nämlich die zweijährige Periodizität, die erbeten werden ſoll, ſo muß ich allerdings dagegen mich entſchieden erklären. Der berühmte Rechtsgelehrte, deſſen vorhin ein Mitglied dieſer Verſammlung erwähnt hat, hat geſagt, man könne allerdings aus früheren Geſetzen, wenn überhaupt, nur eine jährliche Einberufung des Landtages erbitten.

Es iſt alſo noch in einen gewiſſen Zweifel geſtellt, ob das möglich iſt oder nicht. Es handelt ſich hier aber nicht um die juriſtiſche Entſcheidung der Frage; zu der juriſtiſchen Entſcheidung einer Frage ſind wir, glaube ich, von Sr. Majeſtät dem König nicht hierher berufen. Wenn alſo Viele in dieſer Verſammlung trotz einer, wie mir erinnerlich, nicht vollſtändigen Entſcheidung um ſo mehr ſich verpflichtet erachten, eine im Recht begründete Bitte vor Se. Majeſtät den König in aller Unterthänigkeit zu bringen, ſo muß ich ſagen, daß ich darum für die zwei Jahre nicht ſtimmen kann, weil, wenn ich auf den wie oben bezeichneten Rechtsboden trete, alſo mich auf die einzelnen Rechtspunkte aus früheren Geſetzen beziehe, ich nur um eine jährliche Einberufung des Landtages unterthänigſt bitten könnte. Es iſt aber nicht meine Meinung, weder irgend wie die Gründe des Rechts ſpeziell anzuführen, noch ſolche Folgerungen daraus zu ziehen, daß ich jährliche Einberufung erbitten kann; ich habe aber gar keinen Grund, um die Einberufung alle zwei Jahre zu bitten, und dies würde mir beinahe ein der Entſcheidung Sr. Majeſtät des Königs vorgreifender Ausſpruch ſcheinen. Ich kann mich daher nur dahin erklären, daß man um eine ganz allgemein gefaßte Periodizität petitionire und Sr. Majeſtät dem König die Entſcheidung überlaſſe, denn ich glaube, mich nicht zu täuſchen, daß in der Verſammlung nur

Wenige ſein werden, die ſo beſtimmt von dem juriſtiſchen Rechte überzeugt wären, welches bei einer früheren Debatte erwähnt worden iſt, daß ſie darum ſich verpflichtet erachteten, auf alljährliche Einberufung des Landtags anzutragen. Ich habe auch, wenn ich früher erklärt habe, daß ich von dem Ausſpruche des Rechts nicht laſſen könnte, nur den allgemeinen Grundſatz ausſprechen, keineswegs mich auf jene einzelnen früheren Punkte beziehen wollen, ich mag dieſe Anſicht theilen oder nicht. Ich finde im Gegenſatz gegen mehrere frühere Redner, daß es Pflicht des Landtages iſt, die er gegen Se. Majeſtät den König zu erfüllen hat, daß er nur um Periodizität bitte. Allerdings kann ich hier nur vorausſetzungsweiſe ſprechen, da mir die hohe Intention Sr. Majeſtät des Königs vollſtändig unbekannt iſt, ich glaube aber, Se. Majeſtät haben das Patent nicht als ein vollendetes, abgeſchloſſenes hingeben wollen, Er hat es als bildungsfähig den Ständen verleihen wollen, damit Er die Meinung der Stände hören und nach Seiner Allerhöchſten Weisheit entſcheiden könne, was denn nun noch an dem gegebenen Geſetze zu modifiziren ſei. Weil Se. Majeſtät nicht ein neues Geſetz auf das erſt gegebene gleich hat wollen folgen laſſen, darum hat Er gerade die Stimmen ſeiner Stände hören wollen, und ich glaube, es iſt auch in dieſer Beziehung eine Pflicht, daß wir Sr. Majeſtät allerunterthänigſt unſere Ueberzeugung vortragen.

Fürſt **W. von Radziwill**: Nach den trefflichen Reden, welche ſich hier haben vernehmen laſſen, muß ich die Nachſicht der hohen Verſammlung eine kurze Zeit in Anſpruch nehmen. Ich bin kein Mann der Worte, nicht gewöhnt, meine Gedanken in lange Reden einzukleiden, ich muß indeſſen doch meine Anſicht theils über einzelne Gegenſtände der vorliegenden Tages-Ordnung, theils über Aeußerungen einzelner geehrter Redner ausſprechen. In einem Punkte hat ſchon mein verehrter Kollege aus der Mark die Beantwortung übernommen, es war der Punkt, den ein fürſtlicher Redner aus der Rheinprovinz in Beziehung auf das Verhältniß der Herren-Kurie zu der mit ſo großer Mehrheit der Drei-Stände-Kurie beſchloſſenen Petition anführte. Ich will mich nicht weiter darauf einlaſſen, ſondern nur wiederholen, daß, je wichtiger die Frage iſt, welche der Herren-Kurie vorliegt, deſto mehr

muß ſie nach meiner Anſicht von der Unabhängigkeit durchdrungen ſein, welche ihre Geltung in den Augen des Königs, in den Augen des Volkes, in ihrem eigenen Bewußtſein zu ſichern allein geeignet iſt. Der Antrag, der ihr vorliegt, mag nun kommen von der Krone, aus der anderen Kurie oder aus ihrem eigenen Kreiſe, ſo iſt es nach meiner Ueberzeugung unſere Pflicht, ihn ſo objektiv als möglich zu betrachten und uns nur von unſerer Ueberzeugung von dem Wohle des Staates leiten zu laſſen. Es iſt von dem geehrten fürſtlichen Redner aus der Rheinprovinz und von dem fürſtlichen Redner aus Schleſien uns das Beiſpiel der Ariſtokratie eines benachbarten Landes angeführet worden.

Ich kann das Beiſpiel hier nicht ganz zutreffend finden. Dieſe Ariſtokratie hat in einer welthiſtoriſchen Kriſe ſich ſelbſt verlaſſen, ſie hat daher aufgehört, als politiſche Korporation weiter fortzubeſtehen, ſo ehrenvoll auch die Individuen ſind, die dieſelbe belebt haben. Das iſt eine Gefahr, die uns hier nicht bevorſteht, denn gerade, daß wir ſo vollzählig hier ſind, iſt, wie von einem fürſtlichen Redner der Rheinprovinz geſagt wurde, ein Beweis, daß wir nicht Willens ſind, uns ſelbſt zu verlaſſen.

Ich verkenne keineswegs die Wichtigkeit, welche die Sympathieen Deutſchlands für uns haben, dieſe werden uns aber in dem Maaße zufallen, als Preußen auf dem Wege der Entwickelung ſeiner ſtändiſchen Inſtitutionen geſetzlich und beſonnen vorſchreiten wird. Eine Gleichartigkeit dieſer Entwickelung mit den Verfaſſungen anderer Länder iſt aber dazu nicht von nöthen, Preußen iſt ſtark genug, ſeinen eigenen Weg zu gehen. Ich verkenne durchaus nicht die Wichtigkeit der Frage, die uns vorliegt, und wie bedeutend das Faktum iſt, daß die Bitten, welche ſie enthält, von einer großen Mehrheit der Drei-Stände-Kurie ausgegangen iſt, welche die höchſten Staatsbeamten, die ihren Familientraditionen und ihrer Geſinnung nach konſervativſten Mitglieder in ſich ſchließt. Ich glaube, daß in dieſem Faktum allein, wie bereits ſchon von einem ehrenwerthen Mitgliede angeführet worden iſt, eine wichtige Erfahrung liegt. Unſere Pflicht iſt es, dieſe Erfahrung gewiſſenhaft zu erwägen, jeden Punkt dieſer Bitten auf das Genaueſte zu berathen und, wenn es

möglich ist, daß wir uns ihnen anschließen können, die vermittelnde Hand dazu anzubieten, daß sie an die Stufen des Thrones gelangen. Ueber den Rechtspunkt ist schon so viel gesprochen worden, daß ich ihn nur kurz berühren will. Für und gegen denselben sind gewichtige Ansichten ausgeführt worden. Ich glaube, es ist dies ein Punkt, über welchen eine Vereinigung der Meinungen nicht zu erzielen ist. Ich ehre die Gewissenhaftigkeit dieser Meinungen vollkommen. Ich möchte aber in Beziehung auf den vorliegenden Fall auf eine Aeußerung zurückkommen, die von einem geehrten Redner mir gegenüber gemacht worden ist. Die Zweifel über den Rechtspunkt für und gegen sind in der Weise geltend gemacht worden, daß, wenn hier eine Civilfrage zur Entscheidung vorläge, es jedenfalls darüber zum Prozeß kommen müßte. Der Richter allein könnte darüber entscheiden. Wenn nun im Civilrechte so oft der Fall vorkommt, wo das summum jus summa injuria wird, so scheint mir dies bei politischen Fragen noch in weit höherem Maaße der Fall zu sein, in welchen die Rechtsgründe nicht allein entscheiden, sondern die moralischen Gründe und Begriffe die Rechtsgründe meiner persönlichen Ansicht nach überwiegen. Wir haben über die Frage schon in der Adreßdebatte von den Räthen der Krone gehört, daß sie bona fide geglaubt haben, daß das Allerhöchste Patent vom 3. Februar mit der älteren ständischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung sei. — Das ist auch ein Faktum, welches eine ernste Betrachtung verdient, und in diesem Faktum liegt für mich ein Grund, bei der Berathung über die Bitte, die wir jetzt zu formuliren haben, mich nicht auf den Rechtspunkt, sondern allein auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu beziehen. Wenn ich schon früher bemerkt habe, daß eine Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt zwischen Krone und Ständen so groß sei, daß nur ein Richter darüber entscheiden könnte, so folgt daraus mit Konsequenz, daß, wenn wir mit dem Rechtspunkte dem höchsten irdischen Richter entgegentreten, ein Zerwürfniß herbeigeführt werden könnte, was doch gewiß von keinem Mitgliede des Vereinigten Landtages gewünscht wird. Wer würde aus einem solchen Vortheil ziehen? Ich, für mich, muß mich darum aus Nützlichkeits- und Nothwendigkeitsgründen aus voller Ueberzeu-

gung der Formulirung der Abtheilung anschließen. Die Gründe des fürstlichen Redners zu meiner Rechten sind es, die mich dabei leiten werden. Ich theile sie ganz. Der Unterschied, welcher zwischen dieser Formulirung und dem Antrage eines geehrten Redners aus Westphalen besteht, bezieht sich mehr auf die Fassung. Ich ziehe die Fassung der Abtheilung vor.

von Klassenbach: Je kleiner die Zahl der Mitglieder ist, mit welchen ich stimme, desto mehr halte ich es für meine Pflicht, meine Meinung über die Sache gründlich auszusprechen. Es sind drei Punkte, welche in Erwägung gezogen worden sind. Einmal der Rechtspunkt. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß wir berechtigt sind, im Zusammenhange mit den früheren Gesetzen eine Periodizität zu verlangen. Ich erkläre, daß ich keinen Rechtspunkt finde. Was den Punkt der Nützlichkeit betrifft, so sind schon viele Dinge in der Welt gewesen, die in einer Zeit von den klügsten Leuten für nützlich gehalten worden sind, deren Schädlichkeit man aber erst später eingesehen hat. Mir will scheinen, daß es mit der Periodizität des Vereinigten Landtages auch so kommen könnte. Ich sehe die Nützlichkeit davon nicht ein und erkläre mich also gegen die Bitte. Der dritte Punkt ist eigentlich der, ob der Zeitpunkt zu einer solchen Bitte der passende sei. Dieser Punkt ist eben so viel erwogen worden, und ich schließe mich der Ansicht derjenigen an, welche den Zeitpunkt nicht für passend halten, sondern daß wir später erst eine solche Bitte anzubringen haben. Ich finde in den Worten Sr. Majestät des Königs, die Er in der Thron-Rede zu uns gesprochen hat, die Bestätigung meiner Ansicht. Dort heißt es:

„Diese wichtige Versammlung wird nun künftig wichtige Abschnitte im Leben Unseres Staates bezeichnen, welche in Meinem Patente von 3. Februar d. J. vorgesehen sind. Treten dieselben ein, so will Ich die Landtage jederzeit um Meinen Thron vereinigen, das Beste Meiner Länder mit ihnen berathen und ihnen zur Uebung ihrer Rechte die Veranlassung bieten. Ich habe Mir aber die ausdrückliche Befugniß vorbehalten, auch ohne die gesetzlichen Veranlassungen, diese großen Versammlungen dann zusammenzuberufen, wenn Ich es für gut und nützlich halte, und ich werde es gern und öfter thun, wenn dieser Landtag Mir den Beweis giebt, daß Ich es könne, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen.“ (Vergl. Bd. I. S. 55.)

Hier haben wir die Versicherung, daß Se. Majestät der König gern den Vereinigten Landtag versammeln wird, sobald er es für räthlich hält. Se. Majestät hat ferner am 22. d. J. erklärt, der nächste Landtag solle sich nach vier Jahren wieder versammeln. Damit, glaube ich, sind alle Bitten, die wir in diesem Augenblicke an Seine Majestät zu richten hätten, vollkommen beseitigt. Wenn nun einer der ersten Herren Redner heute bemerkt hat, die Petition um Periodizität des Vereinigten Landtages sei gewissermaaßen eine Brücke zwischen der alten und neuen Geschichte Preußens und insofern von großer Wichtigkeit, so bin ich weit entfernt, diesem zu widersprechen. Ich bemerke, daß ich ihm darin beistimme. Aber ich kenne die alte Geschichte Preußens und weiß, wodurch Preußen groß und mächtig geworden ist. Wohin es uns führen wird, wenn wir auf diese Brücke treten und zur neuen Geschichte übergehen, weiß ich nicht. Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine Bemerkung auf die Aeußerung des geehrten Redners aus der Uckermark. Ich weiß nicht, ob ich ihn richtig verstanden habe. Wenn dies der Fall ist, so glaube ich nicht, das seine Behauptung die richtige ist. Es wurde nämlich bemerkt, daß wir keine Gründe anzuführen brauchten, wenn wir eine Bitte an den Thron gelangen ließen. Dieser Ansicht bin ich nicht, sondern ich glaube im Gegentheil, wir müssen Gründe anführen. Es ist z. B. Bestimmung, daß Petitionen, die einmal zurückgewiesen sind, nicht wieder aufgenommen werden dürfen, wenn nicht neue Gründe vorgebracht werden. Darum scheint mir, daß keine Petition an den Thron abgehen darf, wenn die Bitte nicht begründet ist. Zum Schlusse wiederhole ich, daß ich mich gegen jede Petition erkläre, welche auf Periodizität des Landtags anträgt.

Graf von Arnim: §. 26 Litt. c. des Reglements sagt:

„Ist ein Petitions-Antrag in einer der beiden Kurien — in der Herren-Kurie oder in der Kurie der drei Stände — durch eine Majorität von mindestens zwei Drittel der Stimmen angenommen worden, so wird der Beschluß, daß die beantragte Petition an Uns zu richten sei, unter Angabe der Gründe, in einer nach §. 22 zu vollziehenden Ausfertigung unmittelbar dem Marschall der anderen Kurie mitgetheilt, welcher die Sache in der vorgeschriebenen Weise zur Plenar-Berathung vorbereiten läßt.“

Das ist der Gang, den die Sache zu nehmen. Ferner heißt es hier:

„Wird der Antrag auch hierbei durch eine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Stimmen angenommen, so ist die Erklärung des Beitritts zu dem Beschluß derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, nebst einer Aeußerung über die Gründe, in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, worauf Uns beide Ausfertigungen, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts, durch Vermittelung Unseres Kommissarius zu überreichen sind."

Die hohe Kurie ist also nur in der Lage, sich über die Gründe zu äußern, auf welche der Antrag basirt ist. Ob sie dies durch ein spezielles Eingehen thun wolle, ob sie sagt, sie fände sich nicht in der Lage, näher auf die Gründe einzugehen, von der Ueberzeugung ausgehend, daß Se. Majestät Selbst am besten die Gründe erkennen würden, aus denen Sie die Bitte erfüllen möchten, das ist die Frage, welche die hohe Kurie zu erwägen haben wird, aber sie ist nicht verpflichtet, ihrerseits Gründe für die Anträge anzuführen, die aus jener Kurie herübergekommen und von ihr angenommen sind. Es heißt nicht: sie hat den Beschluß unter Angabe der Gründe zu fassen, sondern es heißt: sie hat dem Beschlusse beizutreten und über die Gründe sich zu äußern. Ich habe mir erlaubt, dies anzuführen, um zu zeigen, daß wir nur die Gründe anzugeben haben, die unseren etwaigen Modifikationen zu Grunde liegen, denn dies sind die Motive unseres Antrages, während jene Gründe nur dazu dienen, den Beschluß der jenseitigen Kurie zu motiviren.

Fürst zu Wied: Ich befinde mich abermals in dem unangenehmen Falle, eine persönliche Aeußerung machen zu müssen. Ein fürstlicher Redner aus Posen hat meine Worte so ausgelegt, als wenn ich daraus, daß die übrigen deutschen Bundesstaaten Repräsentativ-Verfassungen haben, den Schluß ziehen wollte, daß Preußen, um gleichen Schritt mit ihnen zu halten, denselben verfassungsmäßigen Weg gehen müßte. Das habe ich nicht vor Augen gehabt, sondern ich habe nur gesagt, daß die Vereinsstaaten nicht Vertrauen auf die Solidität unserer staatsrechtlichen Einrichtungen haben würden, wenn sie sähen, daß gerade die Grund-Elemente unseres ständischen Instituts über ihr Bestehen unter einander im Kampfe seien. Das wa-

ren meine Worte, so viel ich mich erinnere, und ich glaube nicht, daß man sie so verstehen könne, daß Preußen denselben Gang gehen solle, den diese Staaten gegangen sind.

Graf Solms-Baruth: Bin ich der Diskussion richtig gefolgt, so hat sich nur die Ansicht in der Versammlung und fast einstimmig ausgesprochen, daß die Periodizität für das Gedeihen der von Sr. Majestät durch das Patent vom 3. Februar gegebenen Institution nützlich, und daß sie für die Fortentwickelung derselben unerläßlich sei. Ueber die Art und Weise, wie diese Periodizität jetzt erbeten werden soll, äußert man abweichende Ansichten. Es ist aber, so viel mir erinnerlich ist, ein Hauptgrund noch nicht hervorgehoben worden, welcher mir gerade scheint für das von dem geehrten Mitgliede aus Westphalen eingebrachte Amendement ganz besonders zu sprechen, und dieser ist: Das Vertrauen zu Sr. Majestät dem König. Se. Majestät sind dem ganzen Vereinigten Landtage mit Vertrauen entgegen gekommen. Es ist so oft erwähnt, man könne, man müsse Vertrauen zu Sr. Majestät haben; nun denn, so glaube ich, wir können dieses Vertrauen auf keine schönere Weise bethätigen, als wenn wir Sr. Majestät überlassen, die Weise zu wählen, in welcher er den Wunsch befriedigen wolle, und aus dem Grunde schließe ich mich dem Amendement, welches gestellt worden ist, an, weil es das Vertrauen entschiedener ausspricht, welches ich im vollsten Maße hege, als es in dem Vorschlage der Abtheilung liegt.

(Graf von Arnim erklärt bei seinem Namens-Aufrufe, auf das Wort zu verzichten.)

Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß es der Weisheit Sr. Majestät, den Absichten desselben und dem Wohle des Vaterlandes entspricht, wenn die Institutionen vom 3. Februar sich befestigen und wenn die Fortbildung derselben, von welcher Se. Majestät Selbst gesprochen haben, auf dem Wege unterthäniger Bitten erfolgt und wenn diesfallsige Petitionen so eingereicht werden, daß Se. Majestät der König eine bestimmte und entscheidende Antwort darauf geben kann. Ich würde nicht aufgestanden sein, um dies zu sagen, ich hörte aber von einem Redner hier in meiner Nähe, daß es mehr Vertrauen zeige, nicht zu bitten, als eine bestimmte Bitte auszuspre-

chen. Dem muß ich mich entschieden widersetzen. Was ist natürlicher, als den Vater, was vertrauensvoller, als den König ehrerbietig und bestimmt um das zu bitten, was man wünscht? Ich erkläre mich gegen das Amendement des Herrn Grafen von Landsberg. Es scheint mir dasselbe in die Kategorie der halben Maßregeln zu gehören. Es will Sr. Majestät die Sache anheimgeben, aber nicht als Bitte den Wunsch aussprechen, der als ein so allgemeiner so klar zu Tage liegt.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich trete dem Amendement des Grafen von Landsberg aus voller Seele bei. Mir kommt es vor Allem darauf an, daß die Art und Weise, wie die Anträge zu den Stufen des Thrones gelangen, eine solche sei, die Se. Majestät den König als höchsten Gesetzgeber nicht in die Nothwendigkeit versetzt, in Widerspruch mit einer eben nur erlassenen Gesetzgebung zu treten. Die Summa der uns vorliegenden Petitionen der Drei-Stände-Kurie läßt aber nichts von den Haupt-Institutionen der Gesetzgebung vom 3. Februar übrig. Die Annahme derselben in dieser Kurie würde aber gerade zu dem zu vermeidenden Widerspruch des Gesetzgebers mit seiner früheren Gesetzgebung führen. Von dieser Ansicht ausgehend, komme ich zur Periodizitätsfrage selbst. Daß die Periodizität ständischer Central-Versammlungen bei Institutionen, wie sie die Gesetzgebung vom 3. Februar geschaffen hat, eine Nothwendigkeit sei, ist durch das Gesetz selbst anerkannt. Sie ist dem Vereinigten Ausschusse zugewiesen. Die Nothwendigkeitsfrage ist somit erledigt. Es fragt sich also nur: ist es besser, daß die Ausschüsse eine solche Periodizität erleben oder der Vereinigte Landtag? Wird für den Vereinigten Landtag entschieden, so fallen die Ausschüsse von selbst. Somit fallen also schon zwei Hauptbedingungen der Gesetzgebung vom 3. Februar. Die Drei-Stände-Kurie hat diese Frage der Periodisirung des allgemeinen Landtages bejaht. In diesem Ja liegt die höchste Anerkennung für die Institution der Herren-Kurie, da bei Verneinung dieser Frage die Herren-Kurie nur selten in den Fall gekommen sein würde, ihren hohen und schönen Beruf gegen König und Vaterland zu erfüllen. Aus diesem letzteren Grunde scheint es unzweifelhaft, daß auch

die Herren-Kurie dieſes Ja ausſprechen werde. Indeſſen für jetzt bewegt ſich die Beantwortung dieſer Frage mit den dafür angeführten anderweitigen Gründen, für mich auf dem Felde der Theorie; denn wir haben erſt die praktiſche Erfahrung eines Vereinigten Landtages. Die Ausſchüſſe, wie ſie ſeit dem 3. Februar d. J. geſchaffen ſind, ſind noch gar nicht zuſammen geweſen, alſo fehlt deren Erfahrung ganz. Es ſcheint mir voreilig, über die Unzweckmäßigkeit der Ausſchüſſe ſofort abzuſprechen. Die Erfahrung aber walten zu laſſen, iſt eine goldene Regel. Zu zweien Malen hat des Königs Majeſtät dieſe goldene Regel uns ins Gedächtniß gerufen, in der Thron-Rede und in der Allerhöchſten Botſchaft vom 22. April, als Se. Majeſtät die junge Geſetzgebung vom 3. Februar Allerhöchſtſelbſt für bildungsfähig erklärten und unſeren Wünſchen zuvorkamen, indem uns die Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages nach vier Jahren verheißen wurde, gerade um Erfahrungen zu ſammeln. Dieſe Verheißung verlangt eben ſo unterthänige, als dankbare Anerkennung. Wie können wir dieſe ſchöner beweiſen, als wenn wir beſchließen, mit unſerem Könige den Weg der Erfahrung zu betreten. Dieſer Weg iſt der Weg der Vorſicht, alſo auch der Weg der Weisheit. Aus dieſen Gründen, und weil ich eine beſtimmte Bitte an Se. Majeſtät zu richten nicht für zeitgemäß halte, ſchließe ich mich der Anſicht an, daß die Herren-Kurie zwar ihre Wünſche über Periodiſirung des Allgemeinen Landtages vor den Stufen des Thrones ausſpreche, aber die Erledigung dieſer Frage der Erfahrung und Weisheit Sr. Majeſtät völlig anheimſtelle, und daß wir dem Könige mit Vertrauen lohnen, durch deſſen Vertrauen wir allein hier ſind. Bezeichnen wir den heutigen Tag eines ewig glorreichen Sieges, wo Tauſende von Vaterlandsſöhnen für König und Vaterland ſtritten und ihr Leben zum Opfer brachten; und Blut in Strömen floß; bezeichnen wir dieſen Tag, ſage ich, durch einen zweiten Sieg, durch einen Sieg über uns ſelbſt, indem wir die Art und Weiſe wohl erwägen, in der wir Sr. Majeſtät unſere Wünſche vortragen, indem wir den Drang nach zu raſchem Handeln in uns bekämpfen und dem Gefühle Raum geben, daß wir Se. Majeſtät bei einer ſo jungen Geſetzgebung nicht drängen dür-

sen, die Er ja selbst als bildungsfähig bezeichnet hat. Nicht Worte noch Gefühle sollen unsere Berathungen und Beschlüsse leiten; wenn aber Worte und Gefühle eine tiefe Gesinnung in sich schließen, dann lassen Sie dieselben bei uns Eingang finden und auf uns einwirken, damit wir durch Handlungen und Thaten uns des Vertrauens Sr. Majestät des Königs würdig zeigen. Ich stimme für den Antrag des Grafen Landsberg.

Graf von Arnim: Ich glaube, es ist fast überflüssig, wenn ich ausspreche, wie schmerzlich ich es fühle, einer anderen Ansicht sein zu müssen, als das durchlauchtigste Mitglied, auf dessen Gegenwart und Theilnahme an den Verhandlungen die hohe Kurie gewiß stolz ist. Wenn ich eine andere Ansicht in dieser Beziehung ausspreche, wenn ich glaube, daß der Anschluß an das Amendement des Grafen von Landsberg, was der durchlauchtigste Redner so eben empfohlen hat, zu bedenklicheren Folgen führen könne, als die Annahme der einfachen Bitte, wie wir sie vorschlagen, so nöthigt mich, diese meine Ansicht abermals auszusprechen, der Umstand, weil es sich hier nicht um die Verfechtung einer einzelnen Ansicht, nicht um persönliche Wünsche, sondern weil es sich nach meiner Meinung um das Wohl der Krone, um das Wohl des Landes handelt und wir in dieser Beziehung jene Unabhängigkeit, die ich früherhin nach einer anderen Seite hin in Anspruch genommen habe, hier gegen Jedermann festzuhalten einmal genöthigt sind. Es ist darauf hingewiesen worden, daß wir durch diese Bitte gewissermaßen Se. Majestät in Widerspruch mit der von Ihm gegebenen Gesetzgebung setzen, daß wir bitten würden, Se. Majestät möge einen Widerspruch mit Seiner Gesetzgebung eintreten lassen. Ich glaube nicht, daß es so aufgefaßt werden könne, ich glaube, daß Se. Majestät die Periodizität in die Gesetzgebung hineingelegt, zunächst aber die Ausschüsse hierzu bezeichnet und der Erfahrung vorbehalten habe, dereinst die Vereinigten Landtage periodisch zu machen. Betrachtet man den Ausspruch, daß man die Wiederkehr des Vereinigten Landtags ersprießlich und ersprießlicher halte, als die der Ausschüsse, betrachtet man diesen Ausspruch als einen Widerspruch gegen die Königliche Gesetzgebung, so liegt das nach meiner Meinung eben so gut auch in dem Amendement des Grafen von Landsberg.

Dieſes Amendement ſagt:

„Die Herren-Kurie iſt der Anſicht, daß es zur Erreichung der weiſen und wohlthätigen Abſichten, welche Se. Majeſtät den König bei Erlaſſung der Verordnung vom 3. Februar c. geleitet haben, entſprechend ſein dürfte, wenn ſtatt der periodiſchen Wiederkehr der Vereinigten Ausſchüſſe vielmehr die periodiſche Einberufung eines Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majeſtät zu beſtimmenden Friſt angeordnet werden möchte. Sie glaubt die Erledigung dieſer wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majeſtät dem Könige anheimſtellen zu dürfen.

Prinz von Preußen, Königl. Hoheit (erſucht den Grafen von Arnim, den Schluß des Amendements des Grafen von Landsberg vorzuleſen): Das iſt das, womit ich meine Rede angefangen habe, nämlich, daß mir Alles auf die Art und Weiſe ankommt.

Graf von Arnim: Dieſe Behauptung: die Wiederkehr des Vereinigten Landtags ſei dasjenige, was die heilſamen und wohlthätigen Abſichten Sr. Majeſtät mehr erfüllen werde, ſagt nur mit anderen Worten, ſie ſei das, was nach der Anſicht der Herren-Kurie nützlich und heilſam iſt. Inſofern begegnet ſich das Amendement vollkommen mit der Bitte, die wir ausſprechen, denn auch uns leitet dieſe Anſicht. Es iſt ferner geſagt worden, es erſcheine voreilig, wenn man über die Unzweckmäßigkeit der Periodizität der Ausſchüſſe ſchon jetzt abſprechen wolle; das Amendement ſpricht ſich aber ebenfalls bereits über die relative Unzweckmäßigkeit der Ausſchüſſe aus, denn es ſagt: „Da die periodiſche Wiederkehr des Vereinigten Landtages nützlicher ſein dürfte, als die Wiederkehr der Vereinigten Ausſchüſſe“, — es ſpricht alſo daſſelbe Urtheil über die Unzweckmäßigkeit der Ausſchüſſe und ihre periodiſche Wiederkehr aus, wie die Bitte, und in dieſer Beziehung trifft der Vorwurf der Voreiligkeit ſowohl das Amendement, als unſere Bitte. Es iſt ferner geſagt worden, es ſei voreilig, die Erfahrung müſſe abgewartet werden. Gewiß, glaube ich, wird man mich nicht für einen Solchen halten, der leichtfertig in politiſchen Dingen anders als an der Hand der Erfahrung gehen will. Aber ich meine, daß hier eine zweifache Erfahrung in Frage ſteht; die eine iſt die, welche die Stände gemacht haben und haben machen können in dem Zeitraum, wo ſie verſammelt geweſen ſind; Se. Majeſtät der König hat die Anſicht geäußert, es ſei vielleicht zur Feſtſtellung dieſer

Erfahrung noch eines ferneren Landtages bedürftig. Ich habe vorhin ſchon bemerkt, ich glaube, die Stände haben aus dem diesmaligen Landtage die vollkommene feſte Ueberzeugung in ſich, daß dieſes Ausſprechen ihrer Anſichten keiner weiteren Erfahrungen bedürfe, ja die Ueberzeugung, daß die Wiederkehr des Landtags ohne Periodizität zu höchſt bedenklichen, zu höchſt traurigen Ergebniſſen führen könnte. Dieſe Ueberzeugung berechtigt, nach meiner Meinung, die Stände vollkommen, ja verpflichtet ſie, dieſe Erfahrung Se. Majeſtät vorzutragen. Sie haben keine weitere Zeit dazu; wenn wir dieſe Räume verlaſſen haben, iſt die Zeit unſerer Thätigkeit zu Ende, unſere Erfahrungen finden dann keinen Ausſpruch mehr. Es kann ſein, daß Se. Majeſtät in Ihrer Stellung ſagen: Die Erfahrung dieſes einen Landtags genügt Mir nicht, um auf Eure Bitte gehörig zu entſcheiden. Se. Majeſtät kann ſagen: Es mag noch der nächſte Landtag ſtattfinden, und Ich will dann ſehen, ob die Erfahrung Mir empfiehlt, Eurer Bitte zu willfahren. Das ſteht in Sr. Majeſtät Hand. Hält Se. Majeſtät der König zu Seiner Entſchließung auf Grund der Erfahrung noch einen Landtag nöthig, ſo wird dies durch unſere Bitte nicht verhindert. Das iſt ein Gegenſtand, über den haben wir uns nicht zu verbreiten, über den äußert ſich unſere Bitte nicht. Aber ich glaube, daß der diesmalige Landtag *für die Stände* dazu ausgereicht hat, um die Erfahrungen in ihrer Mitte zu ſammeln, worauf wir unſere Bitte ſtützen können. Was nun den zweiten Satz des Amendements betrifft, wonach die Herren-Kurie glaubt, die Erledigung dieſer wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majeſtät anheimſtellen zu dürfen, ſo komme ich auf das zurück, was ich ſchon früher geſagt habe, daß Se. Majeſtät hierdurch keine Erklärung der Stände vor ſich hat, auf die Sie ohne alles Bedenken, ohne allen Einwand entſcheiden können, wie Sie wollen. Das Amendement ſpricht eine Anſicht aus, aber keine Bitte, es ſtellt dieſe Anſicht dem Ermeſſen Sr. Majeſtät anheim. Wenn auf Grund dieſer Erklärung, vorausgeſetzt, daß ſie überhaupt als eine ſolche befunden wird, die dazu geeignet iſt, Sr. Majeſtät vorgetragen zu werden, weil ſie weder eine Bitte noch eine Beſchwerde iſt, — vorausgeſetzt, daß ſie zu den Stufen des Thrones gelangt, Se. Majeſtät hierauf eine

Entscheidung treffen wollten, ist der Herr Antragsteller, sind die geehrten Mitglieder, die diese Fassung vorschlagen, denn sicher, daß, wenn eine Entscheidung getroffen wird, nicht auf dem nächsten Landtage und vor demselben durch allerhand Organe außerhalb des Landtages die Ansicht aufgestellt wird: zu dieser Entscheidung hätte es einer Vorlage an die Stände bedurft? ich frage, ob dergleichen Aeußerungen durch das Amendement abgeschnitten werden? Ich kann diese Frage nur verneinen. Ich sehe sogar mit Wahrscheinlichkeit voraus, daß Stimmen laut werden und diesen Punkt aufgreifen und sagen würden: der König scheint die Ansicht der Stände zu theilen, daß es wünschenswerth ist, die periodische Wiederkehr eintreten zu lassen; der König hat die Sache in Erwägung genommen, aber nun mögen Se. Majestät uns eine Proposition vorlegen lassen. Das wird gesagt werden, und wenn es gesagt würde, möchte es eine Gelegenheit sein, um wiederum von mancher Seite her Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit einer solchen Maaßregel aufzustellen. Dieser Zustand aber, von dem wünsche ich, daß er sich in keiner Weise wiederhole. Deshalb lege ich ein solches Gewicht auf das Aussprechen einer Bitte, wo dann Niemand mehr im Stande ist, die Rechtsbeständigkeit der Allerhöchsten Entscheidung, sie möge ausfallen, wie sie wolle, zu bezweifeln und anzufechten. Ich muß daher, so sehr ich es bedaure, dieser Ansicht, die ausgesprochen worden ist, entgegentreten. Sie ist gewiß von einem uns Alle beseelenden Wunsche geleitet, Sr. Majestät unsere Wünsche so vorzutragen, wie es nicht irgendwie verletzt. Ich habe aber die feste Zuversicht, Se. Majestät werden bei näherer Erwägung finden, wenn wir das Gesuch in der von uns vorgeschlagenen ehrerbietigsten Weise aussprechen, daß uns die innerste Ueberzeugung dabei geleitet hat, daß dies im Interesse der Krone, im Interesse des Landes liegt. — Ich möchte nicht die Verantwortung übernehmen, die uns treffen kann und wird, wenn wir den nächsten Landtag mit neuen Fragen in Bezug auf unsere ständische Verfassung beginnen müssen; dem wünsche ich vorzubeugen, so weit ich es gesetzlich thun kann. Daher muß ich mich gegen das Amendement erklären, weil es, nach meiner Meinung, alle etwaigen Nachtheile, die aus der Erörterung

dieſes Gegenſtandes ſich deduziren laſſen könnten, mit ſich führt und den wichtigen Vortheil, den die Petition für die Krone gewährt, nicht in ſich ſchließt.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Der Redner hat die Beantwortung meines Vortrages mit der Bemerkung begonnen, daß er für ſich und Jeden in dieſer Verſammlung die Unabhängigkeit ſeines Urtheils und Votums in Anſpruch nehme. Ich erinnere mich nicht, daß ich irgend Jemanden in dieſem Saale dieſe Unabhängigkeit abgeſprochen hätte; wenn ich das nicht gethan habe, ſo muß ich auch im voraus dieſe Unabhängigkeit für mich in Anſpruch nehmen, und ſo wie Jeder von Ihnen, meine Herren, ſein Votum ausſpricht, ſo ſpreche auch ich es aus. Wenn der Redner geſagt hat, die Erfahrung ſtehe uns bereits zur Seite, ſo iſt dies eine individuelle Anſicht, die ich nicht theile; ja ſelbſt, wenn ich ſie theilte, würde ich deſſenungeachtet bei meinem vorigen Votum ſtehen bleiben, daß wir es Sr. Majeſtät dem König anheimſtellen, dieſen wichtigen Beſchluß erſt nach weiteren Erfahrungen zu faſſen, und daß der zu ſtellende Antrag in einer Form beliebt würde, die nicht verletzte und den Geſetzgeber nicht in Widerſpruch mit ſich ſelbſt brächte. Gegen dieſen Widerſpruch iſt bemerkt worden, er beſtände nicht. Ich habe mir erlaubt, den Redner bereits zu unterbrechen und zu ſagen, daß, wenn er dieſen Widerſpruch nicht fände, es eben darauf ankomme, in welcher Form dieſer Antrag geſtellt wird, den wir zu faſſen im Begriff ſind. Wenn zuletzt bemerkt worden iſt, daß, wenn nicht eine beſtimmte Bitte ausgeſprochen, ſondern nur die Worte des Amendements gebraucht würden, nämlich, daß nur ein Wunſch ausgeſprochen wird, ſo weiß ich nicht, warum des Königs Majeſtät nicht auf dieſen ausgeſprochenen Wunſch ebenſowohl einen Erlaß baſiren können, als auf eine ausgeſprochene Bitte. Wenn Se. Majeſtät als höchſter Geſetzgeber hinnen hier und vier Jahren eine Aenderung in Allerhöchſtdero Geſetzen vornehmen wollen, ſo werden Sie es von Selbſt thun, wir mögen darum gebeten oder nur einen Wunſch ausgeſprochen haben. Warum Se. Majeſtät aber eine Aenderung ſolcher Geſetze nicht vornehmen ſollen, weiß ich nicht. Das Geſetz ſagt ausdrücklich, daß Allerhöchſtdieſelben Sich vorbehalten, den

Rath der Vereinigten Stände über die Aenderung ständischer Gesetze zu hören, aber das „Muß" ist nicht ausgesprochen. Sollten also Se. Majestät geruhen, auf unsere Bitte, auf unseren Wunsch eine Veränderung der Gesetze eintreten zu lassen, so wird Allerhöchstderselbe befehlen, ob der Rath der Versammlung zu hören ist oder nicht. Sie werden dies in dem einen, wie in dem anderen Falle thun, der Antrag mag dieserhalb als eine Bitte oder nur als ein Wunsch ausgesprochen worden sein.

Graf von Redern: Es scheint in dieser Frage von hoher Wichtigkeit, daß eine möglichst große Majorität in der Kurie erzielt werde, und es dürfte vielleicht möglich sein, die verschiedenen Ansichten, die sich kundgethan haben, dadurch zu vereinigen, daß man dem Antrage der Abtheilung gemäß sagt:

„dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung u. s. w. aussprechen zu wollen,"

und dann ferner hinzufügt:

„Die Kurie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Seiner Majestät anheimstellen zu dürfen."

Darin wird das ausgesprochen, worauf ein erlauchter Redner einen besonderen Werth legte, und das, was der andere Theil der Versammlung als wünschenswerth beantragt hat, bliebe stehen.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die gesetzlich nothwendige Unterstützung von sechs Mitgliedern findet.

(Wird ausreichend unterstützt.)

Landtags-Kommissar: Ein geehrter Redner der hohen Versammlung hat diejenigen Aeußerungen citirt, welche ich in der Kurie der drei Stände in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand gemacht habe. Es waren zwei Aeußerungen, die eine, daß ich den Weg der Petitionen für den richtigen der Verständigung halte, die andere, daß ich selbst eine Petition, welche auf Anerkennung früherer Rechte ziele, nicht für eine illoyale erklären könne. Ich habe diese Aeußerungen allerdings gemacht, die erstere im Gegensatz zu dem, meines Erachtens, völlig unfruchtbaren Wege der Protestation oder, wie es mit einem milderen Ausdrucke genannt wurde,

dieſes Gegenſtandes ſich deduziren laſſen könnten, mit ſich führt und den wichtigen Vortheil, den die Petition für die Krone gewährt, nicht in ſich ſchließt.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Der Redner hat die Beantwortung meines Vortrages mit der Bemerkung begonnen, daß er für ſich und Jeden in dieſer Verſammlung die Unabhängigkeit ſeines Urtheils und Votums in Anſpruch nehme. Ich erinnere mich nicht, daß ich irgend Jemanden in dieſem Saale dieſe Unabhängigkeit abgeſprochen hätte; wenn ich das nicht gethan habe, ſo muß ich auch im voraus dieſe Unabhängigkeit für mich in Anſpruch nehmen, und ſo wie Jeder von Ihnen, meine Herren, ſein Votum ausſpricht, ſo ſpreche auch ich es aus. Wenn der Redner geſagt hat, die Erfahrung ſtehe uns bereits zur Seite, ſo iſt dies eine individuelle Anſicht, die ich nicht theile; ja ſelbſt, wenn ich ſie theilte, würde ich deſſenungeachtet bei meinem vorigen Votum ſtehen bleiben, daß wir es Sr. Majeſtät dem König anheimſtellen, dieſen wichtigen Beſchluß erſt nach weiteren Erfahrungen zu faſſen, und daß der zu ſtellende Antrag in einer Form beliebt würde, die nicht verletzte und den Geſetzgeber nicht in Widerſpruch mit ſich ſelbſt brächte. Gegen dieſen Widerſpruch iſt bemerkt worden, er beſtände nicht. Ich habe mir erlaubt, den Redner bereits zu unterbrechen und zu ſagen, daß, wenn er dieſen Widerſpruch nicht fände, es eben darauf ankomme, in welcher Form dieſer Antrag geſtellt wird, den wir zu faſſen im Begriff ſind. Wenn zuletzt bemerkt worden iſt, daß, wenn nicht eine beſtimmte Bitte ausgeſprochen, ſondern nur die Worte des Amendements gebraucht würden, nämlich, daß nur ein Wunſch ausgeſprochen wird, ſo weiß ich nicht, warum des Königs Majeſtät nicht auf dieſen ausgeſprochenen Wunſch ebenſowohl einen Erlaß baſiren können, als auf eine ausgeſprochene Bitte. Wenn Se. Majeſtät als höchſter Geſetzgeber binnen hier und vier Jahren eine Aenderung in Allerhöchſtdero Geſetzen vornehmen wollen, ſo werden Sie es von Selbſt thun, wir mögen darum gebeten oder nur einen Wunſch ausgeſprochen haben. Warum Se. Majeſtät aber eine Aenderung ſolcher Geſetze nicht vornehmen ſollen, weiß ich nicht. Das Geſetz ſagt ausdrücklich, daß Allerhöchſtdieſelben Sich vorbehalten, den

Rath der Vereinigten Stände über die Aenderung ständischer Gesetze zu hören, aber das „Muß" ist nicht ausgesprochen. Sollten also Se. Majestät geruhen, auf unsere Bitte, auf unseren Wunsch eine Veränderung der Gesetze eintreten zu lassen, so wird Allerhöchstderselbe befehlen, ob der Rath der Versammlung zu hören ist oder nicht. Sie werden dies in dem einen, wie in dem anderen Falle thun, der Antrag mag dieserhalb als eine Bitte oder nur als ein Wunsch ausgesprochen worden sein.

Graf von Redern: Es scheint in dieser Frage von hoher Wichtigkeit, daß eine möglichst große Majorität in der Kurie erzielt werde, und es dürfte vielleicht möglich sein, die verschiedenen Ansichten, die sich kundgethan haben, dadurch zu vereinigen, daß man dem Antrage der Abtheilung gemäß sagt:

„dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung u. s. w. aussprechen zu wollen."

und dann ferner hinzufügt:

„Die Kurie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Seiner Majestät anheimstellen zu dürfen."

Darin wird das ausgesprochen, worauf ein erlauchter Redner einen besonderen Werth legte, und das, was der andere Theil der Versammlung als wünschenswerth beantragt hat, bliebe stehen.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die gesetzlich nothwendige Unterstützung von sechs Mitgliedern findet.

(Wird ausreichend unterstützt.)

Landtags-Kommissar: Ein geehrter Redner der hohen Versammlung hat diejenigen Aeußerungen citirt, welche ich in der Kurie der drei Stände in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand gemacht habe. Es waren zwei Aeußerungen, die eine, daß ich den Weg der Petitionen für den richtigen der Verständigung halte, die andere, daß ich selbst eine Petition, welche auf Anerkennung früherer Rechte ziele, nicht für eine illoyale erklären könne. Ich habe diese Aeußerungen allerdings gemacht, die erstere im Gegensatz zu dem, meines Erachtens, völlig unfruchtbaren Wege der Protestation oder, wie es mit einem milderen Ausdrucke genannt wurde,

der Wahrung; die andere im Gegensatze zu dem versuchten gefährlichen Wege, die ältere Gesetzgebung, soweit sie mit derjenigen des 3. Februar vermeintlich nicht übereinstimme, als rechtsbeständig, dadurch implicite die letztere theilweise als nicht rechtsbeständig erklären und damit den alleinigen Boden, auf welchen der Vereinigte Landtag steht, sich selbst unter den Füßen hinwegnehmen zu wollen. Diesen beiden Versuchen habe ich meine Aeußerungen entgegengestellt; unbedenklich bekenne ich mich noch heute zu denselben und bitte nur, daraus nicht die Folgerung ziehen zu wollen, als ob ich jede Petition für den richtigen Weg der Verständigung halte oder als ob jede Bitte nun als eine zeitgemäße erscheine. Ich wünsche aber auch, daß diese meine Bemerkung nicht negativ, als gegen die Petition, welche die hohe Kurie in diesem Augenblick vielleicht beschließen möchte, gerichtet, angesehen werden möge; es würde mir nicht zustehen, in dieser Beziehung Ihrem eigenen trefflichen Urtheile vorzugreifen.

Die Rechtsgründe, aus welchen die Anerkennung der Periodizität des Vereinigten Landtags beantragt werden könnte, sind in dieser hohen Kurie nur beiläufig berührt, von keinem einzigen der geehrten Redner ist tiefer darauf eingegangen; selbst die Stände-Kurie hat einen eigentlichen Rechtsanspruch nicht geltend gemacht. Der Versuch, eine Petition auf die Anerkennung früherer Rechte zu erbitten, hat dort nicht die gesetzliche Majorität erhalten. Die bloße Berufung auf die Hoffnungen aber, welche aus der älteren Gesetzgebung auf Erweiterung der Rechte des Vereinigten Landtags geschöpft werden könnten, kann gewiß nicht als illoyal bezeichnet werden, und nur auf diese ist in den Reden einiger geehrten Mitglieder der Herren-Kurie hingewiesen. Ich glaube deshalb nicht, daß die Räthe der Krone in dem Falle sind, noch einmal auf eine Widerlegung dieser vermeintlichen Rechtsansprüche, die in der Stände-Kurie auf das Vollständigste stattgefunden hat, eingehen zu dürfen. Nur die eine Bemerkung muß ich mir einem geehrten Redner aus Schlesien gegenüber erlauben, daß der berühmte Rechtsgelehrte, dessen Kollegen wir zu sein die Ehre haben, keineswegs anerkannt hat, daß aus dem Gesetze von 1820 das Recht einer jährlichen periodi-

schen Wiederkehr des Vereinigten Landtags irgendwie gefolgert werden könne; er hat nur gesagt, daß die für einen solchen Anspruch aufgestellten, wiewohl unhaltbaren Gründe nur auf eine jährliche Wiederkehr bezogen werden könnten, der Schluß auf eine andere, als die jährliche periodische Wiederkehr aber jeder Basis entbehre.

Was die Gründe für die Nützlichkeit einer periodischen Wiederkehr betrifft, so habe ich mich in der Stände-Kurie über die Idee, welche der Gesetzgebung vom 3. Februar in dieser Beziehung zum Grunde liegt, ausführlich ausgesprochen, und, da in der gegenwärtigen Versammlung auch auf diese Materie nicht tiefer eingegangen ist, so glaube ich mich enthalten zu müssen, das zu wiederholen, was ich dort gesprochen und was, wie ich wohl voraussetzen darf, dem größten Theile der verehrten Versammlung aus den gedruckten Debatten bekannt geworden ist. Ich glaube nur kurz daran erinnern zu dürfen, daß allerdings die Nothwendigkeit einer Periodizität der centralständischen Versammlungen auch der Gesetzgebung vom 3. Februar vorgeschwebt hat, und daß sie, wie bereits von einem erlauchten Redner der hohen Versammlung bemerkt worden, durch die Periodizität der Vereinigten Ausschüsse verwirklicht worden ist. Die Gesetzgebung vom 3. Februar hat unterschieden zwischen solchen Funktionen der Stände, welche der Natur der Sache nach periodisch wiederkehren, und solchen, welche an keine regelmäßige Zeitfolge gebunden sind. Für erstere hat sie eine ständische Versammlung geschaffen, welcher die Periodizität gegeben ist, letztere hat sie an eine Versammlung gewiesen, welcher keine regelmäßige Wiederkehr zugesichert ist. Ob nun diese Unterscheidung zweckmäßig, ob überhaupt die Vertheilung der centralständischen Befugnisse in zwei verschiedene Körperschaften nützlich sei, diese Fragen haben zu den weitläufigsten Erörterungen geführt, die auch in dieser hohen Versammlung, wie es scheint, die Majorität für die Ansicht gewonnen haben, daß eine solche Trennung nicht vortheilhaft sei, und gerade hierüber wird sich dieselbe in ihrem Voto, besonders in dem Voto über die zweite jetzt vorliegende Frage, auszusprechen haben. Nur damit nicht aus meinem Schweigen auf ein Zugeständniß geschlossen werden könne, glaube ich noch zwei Punkte berühren zu müssen. In dem Gut-

achten der Abtheilung ist hervorgehoben, wie des Königs Majestät in der Thronrede ausgesprochen hätten, daß das Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten gebe, die weder von den provinzialständischen Versammlungen noch von den Ausschüssen geübt werden könnten, und daß Allerhöchstdieselben der gesetzlich gebotenen Versammlung alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt hätten; in dem darauf folgenden Satze aber ist darauf hingewiesen, daß hierin bereits indirekt die Nothwendigkeit der Periodizität anerkannt sei. Die Worte der Allerhöchsten Thronrede sind richtig citirt, aber aus zwei verschiedenen Sätzen zusammengestellt und schon dieserhalb mit Vorsicht zu beurtheilen. Indessen würde allerdings ein Widerspruch mit der Gesetzgebung vom 3. Februar vorhanden sein, wenn darin gesagt wäre, daß diejenigen Rechte, welche aus dem Gesetze von 1820 entspringen, allein den Vereinigten Ständen übertragen werden könnten oder sollten. Das ist aber in der Thronrede nicht ausgesprochen, sondern nur die Andeutung darin enthalten, daß der Gesammtheit der Provinzial-Stände der Vollgenuß jener Rechte übertragen sei. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß dieser Vollgenuß ihr allein zu geben beschlossen sei, und hierin liegt eben der Unterschied. Derjenige Theil dieser Rechte, welcher der Natur der Sache nach periodisch wiederkehrt, und zwar der unbedeutendere, mehr mechanische Theil, ist den Vereinigten Ausschüssen in Konkurrenz mit dem Vereinigten Landtage überwiesen, und nur die wichtigeren Rechte, die an keine Periodizität gebunden, sondern nur von zufälligen ungewöhnlichen Ereignissen abhängig sind, hat der Gesetzgeber ausschließlich dem Vereinigten Landtage übertragen. Weil aber diese Befugnisse nur solche sind, die nicht in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehren, war eine Periodizität des Vereinigten Landtags nicht nothwendig und ist deshalb in der Gesetzgebung vom 3. Februar nicht vorgesehen.

Außerdem hat ein geehrter Herr Redner hervorgehoben, daß in Beziehung auf die Periodizität durch das Gesetz vom 3. Februar gleichsam ein Rückschritt gemacht sei; des Königs Majestät hätten die Periodizität der Provinzial-Stände anerkannt, diese hätten ein ausgedehntes, oder, wenn ich recht gehört, ein

materiell unbeschränktes Petitionsrecht gehabt; es seien nun zwei centralständische Körperschaften geschaffen, die Vereinigten Landtage mit unbestimmter Wiederkehr und die Vereinigten Ausschüsse mit bestimmter Wiederkehr. Den Letzteren sei zwar auch das Petitionsrecht gegeben; dieses Petitionsrecht der Vereinigten Ausschüsse könne aber das regelmäßige Petitionsrecht der Provinzial-Stände nicht ersetzen. Hierauf habe ich zu bemerken, daß eine gesetzliche Periodizität der Provinzial-Stände nicht ausgesprochen, was aber in dieser Beziehung angeordnet, bis dahin nicht widerrufen ist. Des Königs Majestät haben in den Landtags-Abschieden allerdings erklärt, daß die Absicht sei, die Provinzial-Stände von zwei zu zwei Jahren, sofern nicht überwiegende Hindernisse entgegentreten, einzuberufen, und diese Absicht ist bis jetzt nicht widerrufen. Das Petitionsrecht, welches die Provinzial-Stände besaßen, besitzen sie noch und zwar genau in demselben Umfange, wie es ihnen ursprünglich verliehen ist. Es bezieht sich bekanntlich lediglich auf provinzielle Gegenstände. Das Petitionsrecht, welches Se. Majestät dem Vereinigten Landtage und den Vereinigten Ausschüssen gegeben haben, ist ein durchaus neues, weil es sich auf Gegenstände bezieht, welche die Gesammt-Interessen des Staates umfassen. Es ist also durch die neue Gesetzgebung das Petitionsrecht eben so wenig beschränkt, als die Periodizität, weil, wie ich wiederhole, in beiden Beziehungen die provinzialständischen Befugnisse keine Aenderung erlitten haben.

Wenn übrigens, wie ich aus den Reden der hohen Versammlung entnehmen zu müssen glaube, der größte Theil der verehrten Mitglieder zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Periodizität des Vereinigten Landtages eine Verbesserung der Gesetzgebung vom 3. Februar sei, so kann ich nur dasjenige wiederholen, wozu ich mich in der Stände-Kurie bekannt habe, nämlich zu der Erklärung, daß, wenn die hohe Versammlung zu dieser Ansicht gelangt ist, wenn sie zugleich die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Stellung einer dahin gerichteten Bitte schon jetzt zeitgemäß, daß sie nothwendig sei, daß sie, aber auch nur unter diesen Voraussetzungen, vertrauensvoll die Bitte an den Thron Sr. Majestät des Königs niederlegen möge in der Zuversicht, daß dort,

wo alle das Wohl des Vaterlandes bezweckende Bitten eine gute Stätte finden, auch dieser Antrag der reiflichsten Erwägung unterliegen werde. Ich wiederhole aber auch die in der anderen Kurie ausgesprochene Erwartung, daß die hohe Kurie jede Entscheidung Sr. Majestät des Königs in der Ueberzeugung und mit dem Vertrauen aufnehmen werde, daß solche von dem erhabenen Standpunkt des hohen Königlichen Berufs geprüft, nach bestem Wissen und Gewissen erlassen sei.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Referent von Keitsch: Die Debatte bewegt sich meiner Ansicht nach schon seit langer Zeit hauptsächlich darum, welche Form der Motivirung des Antrages zu geben sein werde, falls eine Majorität sich für einen Beitritt zu der Bitte der Kurie der drei Stände vereinigen sollte. Es ist dabei mehrfach darauf hingedeutet worden, daß man eine weitere Aeußerung darüber erwarte, was das Gutachten gemeint habe, wenn es im Eingange desselben sogleich auf den Rechtspunkt hingewiesen habe. Ich habe mir vorhin vorbehalten, über diesen Gegenstand meine persönliche Ansicht noch zu entwickeln. Ich werde mich bemühen, sie so kurz wie möglich zusammenzudrängen.

Es sind Rechtsgründe für, Rechtsgründe wider vielfach aufgestellt worden. Ich werde mich nicht in das Feld juristischer Deduktionen verlieren; ich glaube, auf diesem Felde wird die Lösung nicht zu finden sein. Wenn ein Uebergewicht der Gründe auf irgend einer Seite klar vorhanden wäre, so wären die Zweifel der Meinungen längst gelöst. Aber gerade daraus, daß bis jetzt sich eine Vereinigung der Meinungen noch nicht herausgestellt hat, glaube ich klar entnehmen zu können, daß eben ein Uebergewicht noch auf keiner Seite vorhanden ist. Ich selbst bin aus der historischen Rechtsschule hervorgegangen, welcher das schon mehrfach genannte Mitglied des Rathes der Krone als leuchtender Stern vorgestanden hat. Aus dieser Schule habe ich zwei Sätze in meine Seele tief eingeprägt. Der erste ist der, daß ein Recht sich bildet, wie die Sprache, unsichtbar und allmälig. Wir finden die Erscheinung, daß irgend ein Gegenstand mit einem Wort bezeichnet wird; Niemand kann sagen,

wie ſich das geſtaltet hat; aber die Thatſache tritt auf einmal auf, weil die Ueberzeugungen ſich dahin vereinigen, daß man die Sachen ſo nennen ſoll. Der zweite Satz iſt der, daß jedes Recht nur dann wirkliches inneres Leben hat, wenn es mit der vollſtändigen Ueberzeugung der Geſammtheit zuſammentrifft. Eine poſitive Form kann zwar ein Recht erzwingbar machen, aber wahres Leben wird es nicht haben, wenn die Meinungen nicht damit zuſammentreffen.

Einen ganz kurzen Blick will ich in das Verhältniß unſerer einzelnen Provinzen in der Vorzeit werfen. Der größere Theil unſerer Provinzen hat ganz poſitive Normen gehabt, die das Verhältniß der Regenten zu der Provinz, die Steuer-Verhältniſſe u. dergl. feſtgeſtellt haben, und doch iſt in jeder Provinz beinahe die Erſcheinung hervorgetreten, daß dieſe Rechtszuſtände untergegangen, daß ſie verſchwunden ſind, und zwar meiſt, ohne daß poſitiv die Aufhebung der früheren Normen ausgeſprochen war. Worin hat dies ſeinen Grund? Die allgemeine Ueberzeugung hatte ſich davon abgewendet und erkannte an, daß ſie nicht mehr gelten, und hatte ſich anderen Normen zugewendet. Es fällt mir nicht ein, irgend Wünſche zurückrufen zu wollen, daß ſolche Verhältniſſe wiederaufleben ſollen, das wäre ein Unglück für unſer Land; ich glaube aber ein Verſtändniß unſerer jetzigen Lage darin zu finden. — Nun zu dieſer.

Die frühere Geſetzgebung von 1815, 1820 und 1823, zunächſt aber die beiden erſten, haben die Rechts-Idee einer centralſtändiſchen Körperſchaft gepflanzt; dieſe Idee hat damals Wurzel geſchlagen; ſie hat, wie ich es auffaſſe, ſeitdem überall dieſe Wurzeln feſter getrieben. Ich nehme an, mich nicht zu irren, wenn ich glaube, die allgemeine Meinung hat ſich mit derſelben vollſtändig jetzt verwebt. Nicht will ich darauf weiter eingehen, daß man ſagt, jene früheren Geſetzgebungen ſeien weiter nichts, als Verheißungen. Mir ſcheinen ſie mehr zu ſein, denn ſie tragen den Stempel Allerhöchſter Königlicher Geſetze, einen heiligen Stempel, der, meines Dafürhaltens, doch noch etwas mehr enthält, als blos eine Verheißung, ein Verſprechen. Aber ich bin auch nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß jene frühere Geſetzgebung noch keineswegs das Recht hinreichend poſitiv formell ſo ausgeſprochen hat, daß das Land, daß die Stände

anzuwenden darauf sehen könnten, aus diesen Gesetzen ein klares Recht herzuleiten. Denn das Wann? und Wie? der weiteren Ausbildung der centralständischen Körperschaft ist eben damals ausdrücklich vorbehalten worden. Insofern bin ich vollständig davon durchdrungen, daß das jetzige Schaffen unserer centralständischen Versammlung aus vollkommen freier Macht-Vollkommenheit Sr. Majestät des Königs hervorgegangen ist, aber, wie das Se. Majestät uns selbst gesagt haben, fortbauend auf jene Gesetzgebung und selbst vielfach darauf hinweisend.

Eine bestimmte Zahl für die periodische Wiederkehr der centralständischen Versammlung ist in der früheren Gesetzgebung nach meiner Ueberzeugung nicht enthalten. Nur mit einem Wort will ich darauf hinweisen, daß ich die Angabe eines Jahres, die in dem Gesetz von 1820 steht, meines Dafürhaltens nicht so verstehen kann, als sei dadurch irgend ein Recht in Aussicht gestellt, daß die centralständische Versammlung alle Jahre wiederkehren soll.

Es ist vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Gutachten in der Thronrede einen Satz enthält, der in einem anderen Sinn hier aufgenommen sei, als in der Thronrede. Ich glaube, daß das nicht behauptet werden kann. Das Gutachten hat allerdings auf die Thronrede Bezug genommen, hat das aber eben nur hinweisend gethan, es hat keineswegs aus den angeführten Sätzen der Thronrede eine positive Folgerung gezogen, auch gar nicht ziehen wollen. Es kommt nun darauf an, ob es statthaft sein wird, auf die frühere Gesetzgebung hinzuweisen in den Motiven. Meines Erachtens ist es statthaft, denn die Art und Weise, wie ein solches Hinweisen in dem Gutachten angedeutet worden ist, hat nicht ein sogenanntes Pochen auf Rechte sein sollen; ich glaube, das liegt nicht darin, die Hinweisung hat mehr einen historischen Charakter, sie lehnt sich an die eigenen Worte Sr. Majestät, sie ist meines Dafürhaltens völlig loyal. Eine Beziehung auf die frühere Gesetzgebung verstößt daher, meines Erachtens, in keiner Weise gegen den Rechtsbegriff, aber auch nicht gegen die Loyalität.

Ich werde nicht weiter mich darüber auslassen, inwiefern der Mangel positiver Formen seine Ergänzung finde in der höheren, in

der Sache liegenden Nothwendigkeit; aber das Eine glaube ich anführen zu müssen: Eben so, wie in dem thierischen Organismus der regelmäßige Pulsschlag das Lebensprinzip ist, so glaube ich, ist nach der Erfahrung aller Zeiten, aller ständischen Körperschaften die regelmäßige Wiederkehr die Lebensbedingung aller ständischen Körperschaften. Ueber die Nützlichkeit werde ich mich gar nicht verbreiten, sie ist von allen Seiten hinlänglich erschöpft worden.

Meiner Auffassung nach stehen alle drei Gründe, wenn ich sie so nennen kann, nämlich die Hinweisung auf die frühere Gesetzgebung, die in der Sache liegenden Nothwendigkeitsgründe, die Nützlichkeitsgründe, in einer Linie. Der Weisheit Sr. Majestät des Königs ist es anheimgegeben, welchen dieser Gründe Höchstdieselben werden so viel Gewicht beilegen wollen, um daraus eine Bewegung zu finden, einer Bitte stattzugeben.

Ich halte dafür, daß es nicht räthlich ist, dem Vorschlage als Amendement beizutreten. Es ist, meiner Meinung nach, vollkommen entwickelt, daß es der Form und dem Inhalte nach nicht so gestellt ist, daß es unter den Begriff eines Amendements zu stellen ist. Es ist nun noch ein Amendement des Grafen von Redern aufgestellt. Allein ich glaube, daß auch dieses wieder keine Bitte ist, sondern die Begründung einer Bitte. Ich muß mich gegen das Amendement des Grafen von Redern erklären, habe aber kein Bedenken dabei, ganz dieselben Worte in die Begründung mit aufzunehmen, aber getrennt vom Beschlusse selbst.

Graf von Dierstorpff: Ich pflichte dem Herrn Referenten bei. Hätte ich nicht das Vertrauen, so würde ich gar nicht bitten. Das Vertrauen gehört also unter die Gründe. Die besagte Phrase aber ohne dieses Wort hieße dem Recht Sr. Majestät vorgreifen, denn die Erledigung dieser Angelegenheit ist und bleibt Sr. Majestät immer anheimgestellt.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung.

Graf von Landsberg: Ich erlaube mir die Frage, ob jetzt schon über das Amendement abgestimmt werden soll, oder ob ich noch etwas darüber bemerken darf?

Landtags-Marschall: Zu Allem, was noch über den Bericht der Abtheilung und über die in der Berathung gemachten Vorschläge beigebracht werden soll, ist es jetzt an der Zeit.

Graf von Landsberg: Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß meinem Amendement keine Bitte zu Grunde läge. Man könnte die Fassung so formuliren, daß statt der Worte:

„Sie glaubt, die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät dem Könige anheimstellen zu dürfen",

es vielmehr heiße:

„Und erbittet die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät."

Graf zu Solms-Baruth: Ich schließe mich dieser Fassung darum an, weil vorhin dem Grafen von Landsberg der Vorwurf gemacht worden ist, in seinem Amendement sei keine Bitte enthalten. Wenn also das Wort „Bitte" hineinkommt, so wird der Zweifel beseitigt sein.

Graf von Arnim: Ich muß bemerken, daß der Vorwurf ein zweifacher ist. Erstens enthalte das Amendement keine Bitte, und sei darum nicht formell zum Vortrage an Se. Majestät geeignet. Der zweite Vorwurf, der gemacht worden ist, bezieht sich darauf, daß die in dem Amendement enthaltene Ansicht Se. Majestät nicht in die Lage setzt, eine so bestimmte Entscheidung über das zu fällen, was man erbittet. Es ist eine Ansicht ausgesprochen, was an und für sich zur Erreichung der heilsamen Zwecke oder der Absicht entsprechend sein dürfte. Sodann wird Se. Majestät gebeten, in Erwägung zu nehmen ꝛc. Er wird aber nicht gebeten um einen bestimmten Ausspruch, und das ist der Punkt, der vorzugsweise in's Auge gefaßt worden ist von denjenigen, die eine Erledigung dieser Angelegenheit wünschen.

Fürst von Lichnowsky: Der §. 13, den ich schon citirt habe, spricht nur von Bitten und Beschwerden; ein Weiteres, was nicht darin enthalten ist, ist nicht gesetzlich zulässig, und wir haben nur über eine Petition zu berathen, die von der Kurie der drei Stände an uns gekommen ist. Diese haben wir anzunehmen oder zu ver-

werfen. Jedenfalls bleibt es eine Bitte. Wir bewegen uns sonst auf vollkommen ungesetzlichem Gebiete.

Graf **von Landsberg**: Ich habe bemerkt, daß es verschiedene Arten des Ausdrucks einer Bitte giebt, und wenn die Bitte klar ausgesprochen ist, so sehe ich nicht ein, daß wir uns auf ungesetzlichem Gebiete befinden, sondern auf dem sogenannten Rechtsboden.

Graf **von Redern**: Ich will mir erlauben, das Amendement, wie es jetzt formulirt ist, vorzulesen:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Die Herren-Kurie übergiebt ehrfurchtsvoll die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit unbedingtem Vertrauen Sr. Majestät dem Könige."

Graf zu **Dohna-Lauck**: Ich wollte auf das Amendement des Grafen von Landsberg nochmals zurückkommen. Wenn ich dasselbe recht verstanden habe, so enthält es einen verborgenen Antrag auf eine vierjährige Periodizität des Vereinigten Landtages, indem es die Bitte stellt, die periodische Einberufung der ständischen Ausschüsse auf den Vereinigten Landtag zu übertragen. Der Antrag der Abtheilung geht aber dahin, sich jeder Bitte um eine genaue Fristbestimmung zu enthalten. Hierauf wollte ich nur aufmerksam machen, daß mir jene Bitte in dem Amendement entschieden ausgesprochen scheint, weshalb ich mich dagegen erkläre.

Graf **von Landsberg**: Wenn mir etwas zur Last zu stellen gewesen wäre, so wäre es das gewesen, daß ich zwei Sätze kombinirt habe. Zu meiner Verwunderung ist mir aber dieser Vorwurf noch nicht gemacht worden. Ich muß bekennen, ich habe der Sache vorgegriffen, indem ich vom Ausschuß gesprochen habe. Ich habe geglaubt, daß beide Gegenstände so nahe mit einander verwandt sind, daß der eine sich nicht füglich vom anderen scheiden lasse. Es würde nach meiner Ansicht eigenthümlich sein, wenn wir die Periodizität des Vereinigten Landtages beantragen und die Ausschüsse gleichfalls mit Periodizität bestehen lassen wollten. In dieser Hinsicht habe ich für zweckmäßig erachtet, der hohen Kurie vorzuschlagen, daß sie über beide Sätze sich zugleich und in der

Art aussprechen möge, wie in dem Amendement angegeben ist, nämlich dahin, daß man von den Ausschüssen absähe und den Wunsch ausspräche, daß es entsprechender wäre, statt derselben den Landtag selbst eintreten zu lassen. Dieses habe ich dabei beabsichtigt, und das ist der erste Satz meines Antrages, den ich glaube hierdurch auf das Klarste auseinandergesetzt zu haben, und gegen dessen Inhalt um so weniger etwas zu erinnern sein dürfte, als alle Mitglieder, die ich gehört habe, sich mit dieser Ansicht vollständig einverstanden ausgesprochen haben. Also von dem ersten Satze meines Antrags, der auf das Materielle der Sache eingeht, glaube ich nicht, daß er irgendwie unrichtig gestellt wäre. Dagegen habe ich den zweiten Satz meines Antrags in der Art gestellt, wie ich geglaubt habe, daß er Sr. Majestät dem Könige gegenüber entsprechender sein würde. Man hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich keine Bitte ausgesprochen hätte. Ich habe mich schon dahin erklärt, daß eine Bitte auf mannigfache Weise ausgesprochen werden könne, ja so, daß oft noch mehr darin enthalten sei, als selbst das Wort „Bitte" besagen könne. Aber wenn die hohe Kurie sich daran stoßen möchte, so habe ich mich bereit erklärt, das Wort „Bitte" einzuschalten.

Landtags-Marschall: Wollen Sie den Vorschlag mir übergeben, so wie er zuletzt von Ihnen gefaßt worden ist?

Se. Königliche Hoheit der **Prinz von Preussen**: Ich wollte mir eine Berichtigung erlauben. Sie haben gemeint, die Fassung in Betreff der Ausschüsse stehe mit der Einberufung auf alle vier Jahre in Verbindung; aber es kommen hier die Worte vor: „in einer von Sr. Majestät dem Könige zu bestimmenden Frist," womit also die 4 Jahre nicht pure übernommen sein können.

Fürst **Lichnowsky**: Wenn der verehrte Redner aus Westphalen zu dem, was bisher noch keine Bitte war, indem ich außerdem, wenn es eine Bitte gewesen wäre, nicht einsehe, warum das schöne, devote, vertrauensvolle Wort nicht gebraucht werden sollte, das Wort „Bitte" hinzufügt und sein Amendement also in eine Bitte umstempelt, so werden wir demnach einen neuen Vorschlag hören. Dann wird aber seine Bitte dem letzten Amendement sehr ähnlich werden, und ich kann nur, wie viele Mitglieder und erlauchte Mit-

glieder der Versammlung gethan haben, dem Amendement des Grafen von Redern beistimmen.

Landtags-Marschall: Wir werden die Fassung vernehmen, wie sie jetzt aufgestellt worden ist.

Graf **von Landsberg**: Das Amendement würde jetzt so lauten:

„Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei Erlassung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte, und erbittet die Erledigung dieser Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät"

(Mehrere Stimmen: Das scheint doch dasselbe zu sein! Und mehrere Mitglieder melden sich um das Wort.)

Landtags-Marschall: Wir müssen in der Ordnung bleiben, in welcher sich gemeldet worden ist, und was die Fragestellung betrifft, so erkenne ich doch gar kein Bedenken, warum dieser Vorschlag nicht zur Abstimmung zu bringen wäre.

Graf **von Arnim**: Zunächst dem Vorschlage der Abtheilung steht das Amendement des Grafen von Redern, und dieses würde zuerst zur Abstimmung kommen müssen.

Landtags-Marschall: Darüber besteht keine Bestimmung, sondern die Bestimmung, welche die Herren-Kurie beantragt hat, ist gerade die, daß die Amendements in der Reihefolge, wie sie eingebracht worden sind, zur Abstimmung kommen möchten.

Fürst **Lichnowsky**: Das Amendement des Grafen von Redern ist also früher; als das von dem Mitgliede aus Westphalen zur Abstimmung zu bringen, nachdem das Amendement des Grafen von Landsberg in seiner dermaligen Form erst jetzt vorgelegt worden ist.

(Mehrere Stimmen bezeigen ihre Zustimmung durch den Ausruf: Ja wohl.)

Landtags-Marschall: Ganz unbestritten ist aber doch, daß jedem Mitgliede das Recht zusteht, seinem Vorschlage diejenige Abän-

derung zu geben, die es für zweckmäßig erachtet, und von dieſem Rechte hat Graf Landsberg Gebrauch gemacht.

Graf von Arnim: Der Herr Graf Landsberg hat das Amendement nicht blos in der Faſſung verändert, ſondern in einem weſentlichen materiellen Punkte, indem er der Anheimgabe eine Bitte hinzugefügt hat. Entweder iſt die Veränderung weſentlich, und dann iſt es ein neues Amendement und kommt hinter dem des Grafen Redern, oder die Veränderung iſt unweſentlich, und dann ſollte ſie nicht Gegenſtand einer weitläuftigen Erörterung ſein. Ich glaube, daß das Amendement des Grafen von Redern viele Anſichten in ſich vereinigt, und daß es nach dem Gutachten der Abtheilung, dem ich zunächſt beitrete, zur Abſtimmung kommen müßte.

Graf Burghaus: Ich erlaube mir zu bemerken, daß meiner Ueberzeugung nach die beiden geſtellten Amendements ſich ihrem weſentlichen Inhalt nach ſehr nahe ſtehen und nur eigentlich in der Form von einander abweichen. Wenn es jedenfalls nun wünſchenswerth erſcheint, daß die Abſtimmung der hohen Kurie ſich nicht der Form wegen zerſplittere, ſo ſtelle ich anheim, ob beide Antragſteller ſich nicht über ihre Amendements vereinigen wollten, ſo daß eine möglichſt umfangreiche Einigkeit der Abſtimmung ſich herausſtellt. Es iſt nichts betrübender, als eine Zerſplitterung da eintreten zu ſehen, wo die Meinungen dem Weſen nach einig und nur der Form nach verſchieden ſind.

Landtags-Marſchall: Es iſt vorhin erwähnt worden, daß in dem Vorſchlage des Grafen Redern eigentlich nichts Neues liege. Graf Redern tritt im Weſentlichen dem Antrage der Abtheilung bei und fügt nur den Zuſatz hinzu: „die Herren-Kurie übergiebt die Erledigung dieſer wichtigen Angelegenheit mit unbedingtem Vertrauen Sr. Majeſtät dem Könige", und wenn vorhin bemerkt worden iſt, daß hierin nichts Neues liege, ſo iſt dieſe Bemerkung im Allgemeinen als begründet anzuſehen. Wenn aber geſagt wird, daß zu dem Vorſchlag des Grafen Landsberg eine weſentliche Abänderung hinzugetreten ſei, ſo iſt darauf zurückzukommen, was früher geſagt worden iſt, daß es im Weſentlichen doch daſſelbe ſei, ob die Gründe angeführt werden, weshalb man der Anſicht ſei, daß über-

haupt eine periodiſche Wiederkehr wünſchenswerth erſcheine, und daß man den Gegenſtand blos dem Ermeſſen Sr. Majeſtät dem Könige anheimſtellen wolle, oder ob man ſich dahin äußert, man bitte Se. Majeſtät, den Gegenſtand in reifliche Erwägung ziehen zu wollen. Es iſt von vielen Seiten früher bemerkt worden, es liege hierin kein Unterſchied, und ich muß bemerken, daß der Graf Landsberg nur erklärt hat, er mache aus dem Grunde dieſen Zuſatz, den er an ſich nicht für erforderlich halte, weil ihm das formelle Bedenken entgegengehalten worden ſei, daß ihm der Ausdruck der Bitte mangle. Das iſt der Grund geweſen, welcher den Grafen Landsberg beſtimmt hat, dieſen Zuſatz zu machen, in welchem eine weſentliche Abänderung des Vorſchlages zu erkennen ich nicht im Stande bin.

Graf Itzenplitz: Der Graf Landsberg hat noch einen anderen Punkt geändert, der weſentlich iſt. Er hat dem Schluſſe hinzugefügt, daß Se. Majeſtät ausdrücklich gebeten werden ſollen, die Wiederkehr in einer von Allerhöchſtdemſelben zu beſtimmenden Friſt auszuſprechen. Das iſt, wie ich bei der letzten Verleſung vernommen habe, erſt hineingekommen.

Landtags-Marſchall: Dieſe Stelle war im urſprünglichen Vorſchlage enthalten. Es handelte ſich weiter darum, ob der Antragſteller dem Vorſchlage beitritt, daß der Eingang ſeines Amendements dahin abgeändert werde, daß er heiße: „Die Kurie tritt dem Antrage der Kurie der drei Stände mit der Modifikation bei u. ſ. w.“

Graf Landsberg: Damit bin ich ganz einverſtanden.

Graf Poths zu Stolberg: Hierin finde ich einen weſentlichen Unterſchied des Amendements mit dem Antrage der Abtheilung.

Landtags-Marſchall: Das iſt ein neuer Vorſchlag von dem Grafen von Itzenplitz, der urſprünglich in dem Vorſchlage des Grafen Landsberg nicht enthalten war.

Graf Itzenplitz: Es iſt kein Vorſchlag von mir, ich bleibe bei dem Vorſchlage der Majorität und ſage nur, daß, wenn dieſes Amendement ſo verändert werden ſoll, daß es überhaupt in den geſetzlichen Weg der Bitte kommt, im Anfange deſſelben ſtehen muß: „Die Kurie tritt dem Antrage bei“, oder: „ſie tritt ihm nicht bei und verwirft ihn“, ſonſt kann die Kurie der drei Stände keinen wei-

teren Beschluß darüber fassen. Der Beschluß muß mit dieser Modifikation an die andere Kurie kommen, damit die Drei-Stände-Kurie eine Berathung einleiten kann; ich kann bei dem besten Willen keinen anderen gesetzlichen Weg finden, sondern es kann nur gesagt werden: „Man tritt bei mit Modifikationen oder man verwirft ihn.“ Also in diese Form muß das Amendement gebracht werden, damit ein Beschluß darüber gefaßt werden kann.

Graf Landsberg: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dies reine Formsache ist.

Fürst Lynar: Wir sind aber an Formen gebunden.

Graf Dyhrn: Es muß ein förmlicher Antrag sein, denn die Sache muß wieder zurück an die andere Kurie, und diese muß wissen, woran sie ist; denn über Ansichten hat die Kurie nicht zu berathen.

Landtags-Marschall: Dem Vorschlage würde bei der Fragestellung etwa die Fassung zu geben sein: „Beschließt die Kurie, die in dem Vorschlage des Grafen von Landsberg enthaltene Bitte an Se. Majestät den König zu richten?“ Und hierin wäre eine Ansicht der Kurie so vollständig ausgesprochen, wie sie überhaupt nur durch einen Beschluß ausgesprochen werden kann.

Graf Dyhrn: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beschluß eines Wunsches nicht passend sein dürfte, sondern die Worte: „Die Herren-Kurie beschließt“ entsprechender sein werden.

Landtags-Marschall: Was ich sagte, bezieht sich auf die Fassung, welche der Vorschlag jetzt erhalten hat. Die Kurie beschließt, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten u. s. w. Das ist der Beschluß, auf den der Graf von Landsberg angetragen hat.

Graf York: Die Kurie muß doch einen Beschluß auf die vorliegende Petition fassen.

Landtags-Marschall: Nun, quisque verborum suorum optimus interpres. Wir werden vernehmen, wie der Graf von Landsberg sein Amendement eben gestellt hat. Er erklärte vorhin, er wäre mit der Abänderung seines Vorschlags nach der Ansicht des Grafen von Arnim einverstanden, und ich möchte entnehmen, in welcher Weise. Ich habe auch nichts dagegen zu bemerken, daß dieser

Eingang gewählt würde; ich möchte aber vernehmen, welcher Eingang nun gewählt worden ist?

Graf Dyhrn: Ich bemerke, daß unsere Ansicht keine Modifikation der Ansicht der anderen Kurie ist. Das müssen wir bestimmt und stark sagen.

Graf Arnim: In Beziehung auf die Geschäftsordnung wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß es nicht angemessen erscheint, im Wege der Unterhaltung ein Amendement zu formuliren; ein Amendement einer so wichtigen Sache muß vorher schon formulirt niedergelegt werden, und an dieses muß sich die Diskussion anknüpfen. Alles weitere Formuliren mag im Uebrigen unter einzelnen Mitgliedern stattfinden, aber es kann nicht Aufgabe der hohen Kurie sein, in eine vorläufige Diskussion darüber zu treten. Ich muß dringend bitten, daß, wenn die Materie erschöpft ist, zur Abstimmung über den Vorschlag der Abtheilung geschritten werde, der, wie ich nach wie vor glaube, der einfachste, eben so ehrerbietig gefaßte und derjenige ist, welcher auch in der anderen Kurie am einfachsten zum Ziele führen wird. Demnächst aber können die Amendements zur Abstimmung gebracht werden, die bereits fest formulirt und Gegenstand der Diskussion gewesen sind.

Sr. Königl. Hoheit Prinz von Preußen: Ich muß dem widersprechen, daß der Vorschlag der Abtheilung der beste ist. Ich habe vorhin schon ausgesprochen, daß das Amendement des Grafen Landsberg das beste ist, und ich wiederhole es hiermit.

Landtags-Marschall: Das würde zur Diskussion zurückführen. Ich habe vorhin erklärt, daß ich bereit sei, die Berathung zu schließen und zur Abstimmung überzugehen. Die erste Frage wird gerichtet sein auf den Antrag der Abtheilung; es ist aber vollständig in der Ordnung, daß diejenigen Amendements, welche sogleich zu Anfang einer Sitzung beigebracht worden sind, wenn sie nachher nach der Ansicht des Antragstellers eine Abänderung erfahren, auch mit dieser Abänderung vorgenommen, berathen und festgestellt werden, und wenn dies auf leichtem und einfachem Wege nicht gelingt, so bleibt eben nichts Anderes übrig, als den langen und unbequemen Weg einzuschlagen. Es bleibt also wohl das Zweckmäßigste, die

Abſtimmung über das Amendement, wie es urſprünglich gefaßt war, in Ausſicht zu ſtellen und vorläufig die Abſtimmung vorzunehmen über den Antrag der Abtheilung. Ich ſage, in Ausſicht zu ſtellen die Abſtimmung über den Vorſchlag, wie er von dem Grafen von Landsberg urſprünglich geſtellt worden iſt, d. h. immer mit Einſchluß der Abänderung am Schluß deſſelben, über welchen ſchon vollſtändig berathen iſt;

(Einige Stimmen erklären, noch nicht hinreichend bekannt damit zu ſein.)

blos über die Abänderung am Eingange des Vorſchlags iſt eine Feſtſtellung noch nicht erfolgt.

Graf Lynar: Bevor Ew. Durchlaucht zur Abſtimmung ſchreiten laſſen, muß ich bitten, daß die Amendements nochmals vollſtändig verleſen werden, wie ſie nun lauten. Es iſt von Seiten mehrerer Mitglieder ausgeſprochen worden, daß man nicht mehr wiſſe, wie das Amendement des Grafen von Landsberg laute, und ehe wir uns entſcheiden, ob wir für den Vorſchlag der Abtheilung, oder für das Amendement des Grafen von Landsberg, oder für das des Grafen von Redern ſtimmen, muß ich bitten, die Amendements nochmals vollſtändigſt verleſen zu laſſen.

Landtags-Marſchall: Dieſer Verleſung ſteht nichts entgegen.

Fürſt Lichnowsky: Dem muß ich mich um ſo mehr anſchließen, als ich aus den letzten Worten Sr. Durchlaucht nicht verſtanden habe, welcher Antrag zuerſt zur Abſtimmung gebracht werden ſoll.

Landtags-Marſchall: Der Antrag der Abtheilung.

Fürſt Lichnowsky: Ohne weitere Modifikationen?

Landtags-Marſchall: Wie er daſteht, und event. der Vorſchlag, welcher von dem Grafen von Landsberg gemacht iſt, und welcher jetzt noch einmal zu vernehmen ſein wird.

Fürſt Lichnowsky: Und wann kommt das Amendement des Grafen von Redern zur Abſtimmung?

(Eine Stimme: Unmittelbar darauf.)

Graf von Landsberg: Das Amendement würde ſo lauten:

„Die Herren-Kurie tritt dem Antrage der Drei-Stände-Kurie dahin bei, daß zur Erreichung der weiſen und wohlthätigen Abſichten, welche Se. Majeſtät den König bei Erlaſſung der Verordnung vom 3. Februar d. J. geleitet ha-

den, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte, und erbittet die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät."

Landtags-Marschall: Nun ist es also in eine ganz verständliche Fassung gebracht worden.

(Eine Stimme: Und das Amendement des Grafen von Redern würde das dritte sein.)

Wenn überhaupt nach der Abstimmung über den Antrag der Abtheilung es noch erforderlich ist, wird zunächst die Abstimmung über den Vorschlag des Grafen von Landsberg und dann über den des Grafen von Redern folgen. Wenn der Antrag der Abtheilung angenommen ist, fällt jede weitere Fragestellung fort.

(Ruf zur Abstimmung.)

Wir werden nun zur Abstimmung kommen.

Graf **von Arnim**: Ich glaube, daß das Amendement des Grafen von Landsberg jetzt mit dem Amendement des Grafen von Redern im Wesentlichen zusammenfällt, daß daher, obgleich ich für meine Person für die Abtheilung stimmen werde, eine zweifache Abstimmung über beide Amendements nicht nothwendig ist.

Landtags-Marschall: Nur eventuell, wenn nach dem Erfolg der ersten Abstimmung die Nothwendigkeit einer zweiten sich zeigt. Die erste Frage wird also gerichtet auf den Antrag der Abtheilung.

(Derselbe wird nochmals verlesen.)

Fürst **Lichnowsky**: Ich begehre den namentlichen Aufruf.

Landtags-Marschall: Es hat sich bisher immer vollständig genügend gezeigt, daß die Abstimmung durch Zählen erfolgt ist, wenn überhaupt das Bedürfniß einer vollständigeren Ermittelung sich herausgestellt hat, und es wird auch in diesem Falle genügen können, besonders da die Zahl der Mitglieder von dem Secretair schon festgestellt ist. Diejenigen also, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Da trotz mehrmaliger Abzählung das Stimmenverhältniß nicht genau ermittelt werden konnte, findet auf nochmaliges Begehren des Fürsten Lichnowsky, welches durch eine ge-

nügende Anzahl Mitglieder unterstützt ward, die namentliche Abstimmung Statt, welche das Resultat ergab, daß die Frage mit 41 Stimmen bejaht und mit 26 verneint wurde. *)

Landtags-Marschall: Die weitere Frage ist gerichtet auf den Antrag des Grafen von Landsberg, der also noch einmal zu verlesen ist.

(Geschieht.)

Es wird wohl möglich sein, auf dem kürzeren Wege durch Aufstehen und Sitzenbleiben diese Frage zur Abstimmung zu bringen, und es werden also diejenigen, welche dem Antrage, wie er eben verlesen worden ist, beitreten, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Antrag hat die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln nicht gefunden, und die Abstimmung ist also nun gerichtet auf den noch weiter im Laufe der Berathung gemachten Vorschlag des Grafen von Redern, der ebenfalls nochmals zu verlesen ist.

(Geschieht s. S. 657.)

Der Antrag ist hinreichend verstanden, wir können also zur Abstimmung schreiten. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit gesetzlich nöthiger Majorität von zwei Dritteln angenommen.

Fürst von Lichnowsky: Welches ist das Stimmenverhältniß?

Landtags-Marschall: 49 Stimmen sind für, 18 gegen den Antrag.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen Vormittag um 10 Uhr anberaumt, und die heutige erkläre ich für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 4¾ Uhr.)

*) Die Namen siehe in der Abstimmungs-Tabelle am Schluß unseres Werkes.

Inhalts-Verzeichniß

des

Neunten Bandes.

Seite

Vierzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. Juni:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Die Petition in Betreff der Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn; Reclamation wegen einer in dem Berichte über eine frühere Sitzung Seitens des Sekretariats gestrichenen Aeußerung; Interpellation hinsichtlich der Nichtaufnahme der in der Versammlung vorgetragenen Entwürfe ihrer Erklärungen oder Beschlüsse in die durch die Allg. Pr. Ztg. zu veröffentlichenden Berichte; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend; Berathung der einzelnen Paragraphen des betreffenden Gesetz-Entwurfs 3

Herren-Kurie:

Inhalt: Nachträgliches zu der in der letzten Sitzung erhobenen Reclamation; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden; Berathung der einzelnen Paragraphen des betreffenden Gesetz-Entwurfs . 102

Einundvierzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 16. Juni:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Nachträgliches zu der in der letzten Sitzung erhobenen Reklamation, betreffend die Abänderung stenographischer Berichte durch das Sekretariat; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden; Allerhöchster Erlaß wegen einer Verlängerungsfrist der Verhandlungen des Vereinigten Landtages . 175

Herren-Kurie:

Inhalt: Verlesung einer Mittheilung an die andere Kurie; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste

Seite

Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden; Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs; Mittheilung der Allerhöchsten Botschaft in Betreff einer Verlängerungsfrist der Verhandlungen des Vereinigten Landtags 361

Zweiundvierzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 17. Juni:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Interpellation in Betreff der Geschäfts-Ordnung; Verzeichniß der zunächst zu erledigenden Petitionen; Bemerkungen darüber; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend; Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs 389

Herren-Kurie;

Inhalt: Schluß der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden; Gutachten über den Petitions-Antrag wegen Interpretation der Bestimmungen über Sonderung in Theile und Verhandlungen darüber; Gutachten über den Petitions-Antrag auf Vorlegung des Entwurfs zu dem neuen Straf-Gesetzbuch an den Vereinigten Landtag; wird abgelehnt; Gutachten über die Petition wegen Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens; wird angenommen; Berichterstattung über die Petition in Bezug auf die Wählbarkeit der Mitglieder aus den Landgemeinden zu den Kreistagen; wird angenommen . 437

Dreiundvierzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 18. Juni:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Bemerkungen des Marschalls über die Tages-Ordnung und eine in einer früheren Sitzung von ihm gethane Aeußerung; Fortsetzung der Verhandlungen über die Allerhöchste Proposition in Betreff der Verhältnisse der Juden 496

Herren-Kurie:

Inhalt: Gutachten über die Mittheilung der Kurie der drei Stände in Betreff der Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar; Verhandlungen darüber; die Periodizität des Vereinigten Landtags 576
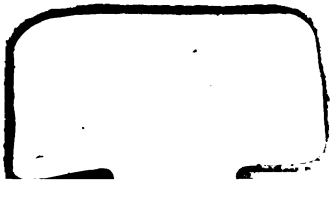
Berlin, gedruckt bei W. Moeser und Kühn.